Historische Zeitschrift

Heinrich von Sybel, Atypon Systems

Historische Zeitschrift.

Herausgegeben von

Heinrich v. Sybel und Max Lehmann.

Der ganzen Reihe 70. Band.
Neue Folge 34. Band.

München und Leipzig 1893.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

Inhalt.

Aufsätze.

Miscellen.

Berichte gelehrter Gesellschaften.

Literaturbericht.

Verzeichnis der besprochenen Schriften.

Briefe von Pufendorf.

Herausgegeben und erläutert

von

Konrad Varrentrapp.

Erster Theil.

Von sehr verschiedenen Seiten ist in den letzten Jahrzehnten nachdrücklich die Bedeutung von Samuel Pufendorf betont; zugleich aber beklagten gerade diejenigen Historiker, die um seine bessere Würdigung sich besondere Verdienste erwarben, wie gar wenig von seinen Briefen auf uns gekommen, wie dürftig deshalb unser Wissen über ihn sei. „Hat der stolze Mann, der in allem von dem Handwerksbrauche abwich", schrieb Treitschke im Eingang seiner Aufsätze über Pufendorf[1]), „auch die Briefseligkeit der Gelehrten seiner Tage verschmäht? blieb ihm bei dem Übermaß der Arbeit und der Kämpfe keine Muße für vertraulichen Gedankenaustausch? oder hat nur ein räthselhafter Unstern über seinem Nachlaß gewaltet? Genug, bis auf wenige dürftige Bruchstücke ist uns alles verloren, was von den Herzensgeheimnissen dieses stürmischen Geistes erzählen könnte." Und ausdrücklich wies ebenfalls Treitschke[2]) darauf hin, daß einer unserer namhaftesten Geschichtschreiber schon vor Jahren in allen den Sammlungen, wo mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Fund erwartet werden konnte,

[1]) In den Preußischen Jahrbüchern 35, 615.

[2]) Ebenda 36, 725.

erfolglos nach Briefen Pufendorf's habe suchen lassen. Ich war danach, als trotzdem einige neu entdeckte Spuren mich zu erneuten Nachforschungen ermuthigten, nicht überrascht, daß sie an manchen Orten zu keinem befriedigenden Ergebnis führten[1];

[1] Ich fühle mich verpflichtet, auch hier für die Freundlichkeit zu danken, mit der deutsche und außerdeutsche Archivare und Bibliothekare meine Nachforschungen unterstützten. Nach ihren Mittheilungen finden sich Briefe Pufendorf's weder in den Bibliotheken im Haag, in Jena, Karlsruhe, Kopenhagen, Nürnberg, Stuttgart und Weimar noch in den Archiven in diesen Städten, in Dresden, Marburg und im Berliner Hausarchiv. Das Britisch Museum enthält von Pufendorf's Hand nur ein an Coyet gerichtetes Widmungsschreiben vor seiner Ausgabe von Laurenberg's Gracia antiqua, das Archiv zu Hannover — außer zwei Abschriften seiner 1708 lateinisch und 1709 in französischer Übersetzung gedruckten Denkschrift: De occasionibus foederum inter Sueciam et Galliam — die beiden Briefe von ihm an Conring aus den Jahren 1670 und 1674, die Gruber im Tomus prodromus commercii epistolici Leibnitiani 2, 1419 ff. veröffentlichte; im ersten von ihnen ist danach S. 1420 Z. 7 v. u. omnibus bonis ultro obvia zu lesen. In der Berliner kgl. Bibliothek wird nur ein Brief Pufendorf's aus Heidelberg vom 24. März 1662 an Graf Otto Wilhelm v. Königsmarck, in dem er diesem ein ihm überschicktes Buch empfahl, in der Göttinger sein im 3. Band der Acta philosophorum S. 647 ff. gedrucktes Schreiben an Klinger vom 10. Januar 1676, in der Dresdener eine von Tentzel angefertigte Abschrift der unten mitgetheilten Briefe an Pregitzer aufbewahrt; danach hat einige Abschnitte aus ihnen Tentzel im Jahrgang 1705 seiner Curieusen Bibliothec S. 214 veröffentlicht. Eine Kopie dieser Briefe findet sich auch in der Münchener Bibliothek (Am 26540 ex donatione Molliana 381 ex auctione biblioth. B. J. G. Burckhardt Helmstadii 1767); außerdem enthält in ihr Cod. bav. 1106 ein Schreiben Pufendorf's vom 14. Juli 1655 und Cod. lat. 10816 eine Kopie seines interessanten Briefs an Boyneburg vom 19. Januar 1663, der zusammen mit den anderen auf die gleiche Frage de nova jurisprudentia et corpore juris naturalis condendo bezüglichen Schreiben in der Praefatio zum 6. Band der Werke Conring's und an den hier verzeichneten Stellen gedruckt ist. Allerdings wiesen schon Gruber a. a. O. 2, 1043 und Thomasius, Hist. juris naturalis paulo plenior S. 158 f. darauf hin, daß in dem gedruckten Text dieser für die Geschichte der Rechtswissenschaft bedeutungsvollen Korrespondenz manche Stellen korrumpirt und deshalb unverständlich sind; aus der Münchener und einer Wolfenbütteler Handschrift (Extr. 84, 12), die ebenfalls das erwähnte Schreiben Pufendorf's enthält, ergibt sich, daß in ihm u. a. statt der Worte: de abolendis istis mediis vielmehr de ab. ist. schedis und statt der Sätze: Nequaquam tamen

es erfreute mich um so mehr, daß an anderen doch noch mehr Briefe Pufendorf's gefunden wurden als bisher überhaupt bekannt waren; neben ihnen schien es zweckmäßig zu sein, im folgenden auch drei Schreiben wieder abzudrucken, die schon früher ganz oder theilweise veröffentlicht, aber nicht genügend beachtet sind.

Als einen der wenigen erhaltenen Briefe Pufendorf's, „in denen er sich gibt, wie er war", bezeichnet Droysen[1]) den an den Tübinger Historiker Johann Ulrich Pregitzer gerichteten, aus dem ein Abschnitt von Arckenholtz in seinem Werk über Christine von Schweden mitgetheilt ist — „leider, setzt Droysen hinzu ohne Datum; jedenfalls ist er vor dem Entschluß zur Reise nach Schweden, im Frühjahr 1694 geschrieben". Daß er schon am 3. Oktober 1691 abgefaßt wurde, zeigt ein Blick in das fünfte Stück von Nettelblatt's schwedischer Bibliothek, aus dem Arckenholtz das Schreiben entnahm; hier ist auch ein früherer Brief Pufendorf's an Pregitzer von 1687 veröffentlicht, aus dem Arckenholtz ebenfalls nur ein kleines Stück abgedruckt hat; schon früher und korrekter sind beide Briefe 1717 in der Vorrede zu Pregitzer's Suevia sacra publizirt[2]). Aus ihr glaubte ich den ganzen Wortlaut von beiden an dieser Stelle wiederholen und allein die Formalien am Anfang und Schluß streichen zu sollen, da keineswegs nur die von Arckenholtz aus ihnen excerpirten Stücke von Interesse sind, die allein in der neueren Literatur beachtet wurden, und da in ihnen Pufendorf über Verhältnisse sich ausspricht, die er besonders auch in anderen hier zuerst zu veröffentlichenden Schreiben behandelt.

Erfahren wir aus Pufendorf's Äußerungen an seinen Tübinger Freund Genaueres über seine wichtigsten historischen Arbeiten und über die Schwierigkeiten, auf die er in Schweden stieß, so

---

praecipiti partus mihi elidere deinceps, sed et semel hic peccasse sufficiat zu lesen ist: Nequaquam tamen praecipiti partu mihi quicquam elidere deinceps sedet. Semel hic peccasse sufficiat.

[1]) Abhandlungen zur neueren Geschichte S. 379.

[2]) Über Pregitzer, aus dessen Nachlaß 1717 sein Werk: Suevia et Wirtenbergia sacra von seinem Sohn herausgegeben wurde, s. Heyd in der Allg. Deutschen Biographie 26, 545 ff.

finden sich weitere Äußerungen hierüber namentlich in Akten des Stockholmer Archivs, von welchen Emil Hildebrand die Güte hatte, mir Abschriften zukommen zu lassen. Sie bieten Ergänzungen zu Ahnfelt's eingehender Darstellung der Anfänge der Universität Lund und der Verhältnisse und Streitigkeiten Pufendorf's während seiner dortigen Wirksamkeit, namentlich aber zu den Mittheilungen über seine Haltung gegenüber Schweden und Brandenburg, die Droysen dem Berliner Geheimen Staatsarchiv entnahm. Unter ihnen hob er selbst den „sehr merkwürdigen Brief“ hervor, den Pufendorf im Januar 1688 aus Greifswald an Paul v. Fuchs richtete; doch ist bereits von Bosse[1]) darauf hingewiesen, daß, wer ihn richtig würdigen wolle, seinen ganzen Inhalt, nicht nur die von Droysen abgedruckten Sätze betrachten müsse. Von ihm sind uns zwei verschiedene Ausfertigungen erhalten, die Pufendorf eigenhändig am 19. und 21. Januar niedergeschrieben hat; ich habe unten die erste vollständig abgedruckt, weil sie im Geheimen Rath vorgelesen wurde; in Anmerkungen sind die Abweichungen der zweiten Redaktion vom 21. Januar verzeichnet.

Man wird so die verschieden aufgefaßten Äußerungen dieses Schreibens über die Lage und die Aufgabe des Historikers, „dem es nicht beigemessen werden“ könne, daß er „die Sentimente des Herrn, dem er diene, mit seiner Feder exprimire“, in dem Zusammenhang, in dem sie geschrieben wurden, lesen und besser über ihre Bedeutung sich verständigen können; wohl ist es beachtenswert, daß sich ähnliche Sätze in einem Brief Pufendorf's vom 5. März 1690 finden, der nach einer im Wiener Archiv erhaltenen Abschrift im folgenden zuerst veröffentlicht wird. Ausführlicher als in dem Schreiben an Fuchs entwickelt Pufendorf hier, wie der Historiker, qui non suum judicium exponit, sed publicum interpretem agit tam actionum quam inclinationum ejus principis vel reipublicae, cujus gesta conduntur, non potest non ejusdem sensa exprimere; im Zu-

[1]) In seiner 1887 in Berlin erschienenen Dissertation: Zur diplomatischen Vorgeschichte des Königsberger Vertrags S. 5.

sammenhang damit spricht er die Hoffnung aus, daß künftige Leser seiner Werke über König Karl Gustav und den mit ihm streitenden Kurfürsten von Brandenburg nicht leugnen würden, quin et ibi Suecica et heic Brandenburgica sensa non infeliciter assimilaverim. Wer sich vor Mißdeutung dieser Worte schützen will, wird nicht übersehen dürfen, wie auch hier Pufendorf ausdrücklich den Unterschied des Historikers von dem Advokaten hervorhebt, und welchem bestimmten praktischen Anlaß dies Schreiben seine Entstehung verdankte. Gerade aus ihm ersehen wir, daß damals daran gedacht wurde, auch für die Darstellung eines wichtigen Stücks österreichischer Geschichte, für eine Schilderung nämlich der Türkenkriege den Historiker des Großen Kurfürsten zu gewinnen.

Es war demnach nicht ganz so unbegründet, wie man neuerdings behauptet hat, wenn das Gerücht aufkam, daß Pufendorf „endlich auch nach Wien würde berufen werden“[1]); er selbst spricht beiläufig auch in einem Brief an Rechenberg davon, setzt aber hinzu, er würde sich unter die Pfaffen nicht geschickt haben. Sehr begreiflich ist, daß es zur Ausführung dieses Gedankens nicht kam; daß Pufendorf aber auch nur so weit, wie er hier that, auf ihn einging, erklärt sich aus der Wandlung, die in den großen Gegensätzen der Politik eingetreten war, seit er scharf gegen das Haus Habsburg sich geäußert hatte. Mit Recht sind zum Theil hierauf auch die Streichungen und Änderungen zurückgeführt, die Pufendorf in der Schrift des Severinus de Monzambano vornahm, als er damals sich entschloß, sie neu herauszugeben. Wie ihm jetzt als der hauptsächlich zu bekämpfende Gegner Ludwig XIV. erschien[2]), wie ihn die Eroberungspolitik des französischen Königs und seine Verfolgung der Hugenotten empörten, das zeigen uns besonders deutlich auch seine Briefe

[1]) So berichtet die Hamburgische Bibliotheca histor. cent. X, S. 128.

[2]) Die Nothwendigkeit, der ganz Europa bedrohenden Macht Frankreichs entgegenzutreten, betonte Pufendorf auch 1692, als Gröning ihn zu einer Äußerung de libera navigatione aufforderte; s. das für die Geschichte des Seerechts interessante Schreiben in dessen Bibliotheca universalis librorum juridicorum S. 105 ff.

an den Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels, die unter dessen Papieren auf der Kasseler Bibliothek aufbewahrt werden[1]). Durch die Lektüre von Pufendorf's Schwedischer Geschichte, die er 1688 bei einem Aufenthalt in Straßburg gekauft hatte, war der Landgraf veranlaßt, mit ihrem Verfasser einen Briefwechsel zu beginnen, in dem dann Pufendorf gerade dem Urenkel Philipp's des Großmüthigen gegenüber, der zur römisch-katholischen Kirche übergetreten war, entschieden seine protestantische Gesinnung bekannte und an alten und neuen Vertretern „römischer Clerisei" scharfe Kritik übte. Nach Inhalt und Form sind die Bemerkungen für ihn charakteristisch, die unten über „die saubere Moral der Jesuiter", den „schlimmen Advokaten" Pallavicini und den „habilen" Bossuet zu lesen sind, der „sonderlich die Monchen artig zu schneiden und an die Örter zu legen wisse, da sonsten keine Rubinen sitzen".

Auf die Verschiedenheit ihrer Ansichten waren beide Korrespondenten gleich beim Beginn ihres Briefwechsels von Leibniz hingewiesen[2]), den der Landgraf ersucht hatte, seine Schreiben

[1]) In drei Quartbänden Mscr. Hass. 248. 2°, 248. 2ᵉ und 278. 3ᶜ. Einige in diesen Briefen erwähnte Stücke der Korrespondenz konnten weder in Kassel noch in Marburg aufgefunden werden, ebenso wenig als der Nachlaß des hessischen Hofraths Hahn, dem nach der auch in diesen Blättern (12, 232 f.) besprochenen Untersuchung von Eichhorn über die Pufendorf zugeschriebene Schrift: Les Anecdotes de Suède Pufendorf's Wittwe die Ordnung seiner Papiere übertrug.

[2]) Am 14. Juli 1690 schrieb Leibniz an den Landgrafen, er werde gesehen haben, was Pufendorf a escrit touchant la connexion de la Religion et de la Politique, ses sentimens sont bien differens de ceux de V. A. et il donne un peu dans la Satyre; on luy attribue aussi le livre qui passait autrefois sous le nom de Monzambanus. Jl a beaucoup d'esprit et le talent de bien escrire sur tout en latin. S. Rommel's Ausgabe des Briefwechsels zwischen Beiden 2, 223; vgl. ebenda auch 235. Andrerseits rühmte Leibniz in einem Brief an Pufendorf vom 10. August 1690 des Landgrafen infatigabilem diligentiam et scribendi (ne dicam) effundendi dissertationes multiplices promtitudinem inusitatam, in quibus passim occurrunt non vulgaria neque contemnenda, suppetias illi ferentibus tecunditate ingenii et memoriae tenacitate, quam ditarunt itinera creberrima et multiplex a teneris rerum pace belloque usus

an Pufendorf zu übermitteln. So kam es 1690 auch zu einer Korrespondenz zwischen beiden hervorragenden Gelehrten, die bis dahin weder persönlich noch schriftlich direkt mit einander verkehrt hatten, und wieder wandte sich dann 1693 Leibniz an Pufendorf, um sich seine Unterstützung bei einem literarischen Unternehmen, dem codex juris gentium, zu erbitten. In der Vorrede zu ihm erwähnt Leibniz eine Mittheilung, die ihm ein vir egregius in his studiis machte; es zeigt sich nun, daß damit eben Pufendorf von ihm gemeint ist. Die anerkennenden Worte, die er damals an diesen richtete, sind besonders interessant, da er bekanntlich mehrfach über Pufendorf ungünstige Urtheile gefällt hat[1]); wohl erscheinen diese nicht unbegreiflich, wenn wir uns die Verschiedenheit ihrer Anschauungen und Persönlichkeiten vergegenwärtigen, wie sie namentlich Treitschke hell beleuchtet hat; doch wird gerade, wer seine Erörterungen gelesen hat, weitere Aufklärungen über ihr Verhältnis willkommen heißen und deshalb mit mir Herrn Rath Bodemann dankbar dafür sein, daß er die Güte hatte, mir Abschriften dieser auf der Bibliothek in Hannover aufbewahrten Briefe mitzutheilen, auf die ich zuerst durch sein werthvolles Verzeichnis des Leibniz'schen Briefwechsels aufmerksam gemacht war; ich kann dabei den Wunsch nicht unterdrücken, daß für weitere Publikationen aus dieser reichen Schatzkammer in geeigneter Weise gesorgt werde.

---

et lectio infinita. Habet praeterea, quod rarum est in illis, qui partibus novitii accesserunt, moderationem insignem formavitque ipse sibi principia quaedam in dijudicandis religionis controversis (quae hodie plus, quam necesse est, publicis negotiis miscentur), quibus constanter insistens omnia velut ad lydium lapidem exigit. Et quamquam quae ille ponit fundamenta neque agnoscantur ab omnibus neque semper firmissima videantur, est tamen aliquid, stabilita habere decreta quibus nitare, neque pro varia rerum facie incertis fluctuare.

[1]) Namentlich in seinen neuerdings im 7. Band seiner philosophischen Schriften von Gerhardt neu herausgegebenen Briefen an Vierling. Eine Zusammenstellung dieser und anderer Urtheile von Leibniz über Pufendorf siehe bei Droysen, Abhandlungen zur neueren Geschichte S. 313 f. und bei Hinrichs, Gesch. der Rechts- und Staatsprincipien 2, 89 ff. 3, 64 ff. 118 ff.

Wenn man die Worte liest, die sich in diesen Briefen von 1690 über Pufendorf's ein Jahr zuvor gestorbenen Bruder Esaias finden, drängt sich das Bedauern besonders lebhaft auf, daß bisher alle Nachforschungen nach der Korrespondenz beider Brüder vergeblich gewesen sind; auch mir ist von ihr nur das mehrfach gedruckte Schreiben Samuel's an Esaias aus dem Februar 1681 bekannt geworden, in dem er mit warmer Anerkennung die 1679 erschienene Demonstratio evangelica von Huet bespricht. Damit verbindet er den Wunsch, daß der gelehrte katholische Theologe sich bestimmen lasse, in einer weiteren Schrift mit ähnlicher Methode, wie sie hier von ihm angewandt war, necessaria plena atque sufficientia dogmata orthodoxum Christianum constituentia zu bezeichnen und die Gründe anzugeben, quare ab una vel altera parte extra istaec posita scita tanto cum fervore tantaque pertinacia propugnentur. Pufendorf glaubte auch damals nicht, daß hierdurch alle religiösen Streitigkeiten in der christlichen Welt beseitigt werden könnten; aber auch die Hoffnungen, die er 1681 an ein solches Unternehmen knüpfte, würde er nach der Wandlung, die in dem folgenden Jahrzent in der französischen Kirchenpolitik eintrat, nicht mehr geäußert haben; so ist es für die Würdigung ihrer Folgen wie für Pufendorf's Charakteristik lehrreich, dies Schreiben mit seinen späteren Äußerungen zu vergleichen, in denen er sich verpflichtet hielt, scharf seinen protestantischen Standpunkt zu betonen. Da aber der Brief bestimmt war, Huet vorgelegt zu werden, der ihn dann auch in spätere Ausgaben seines Buches aufgenommen hat[1]), so sind

[1]) Auch in einem Separatdruck ist dieser Brief Pufendorf's an seinen Bruder publicirt, und Pfaff nahm ihn in seine Hist. litt. theol. 1, 598 auf. Eine von der gedruckten in einigen Punkten abweichende Redaktion ist in einer Handschrift der Leydener Universitätsbibliothek erhalten, von der mir eine Abschrift gütigst von ihrem Vorstand mitgetheilt wurde. Huet selbst fand den Brief voll d'érudition et de bon sens; aber auf den hier gemachten Vorschlag einzugehen, hinderten ihn, wie er sagt, Äußerungen von Hugenotten, qui je trouvais entièrement opposés à ce pieux dessein, prévoyant la prochaine extinction de leur parti en France. Huetiana (Amsterdam 1723) p. 47.

in ihm natürlich intime Mittheilungen an Esaias, der hier nur den Vermittler spielen sollte, nicht zu finden.

Können wir infolge dessen nicht feststellen, wie beide Brüder im einzelnen auf einander einwirkten, so tritt uns dagegen anschaulich unseres Samuel Verkehr mit dem von ihm so stark beeinflußten Thomasius in den Briefen entgegen, die unten aus einer Handschrift der Gothaer Bibliothek mitgetheilt werden. Lebhaft spricht sich in ihnen Pufendorf's Freude über den Eifer aus, mit dem für ihn und seine Gedanken Thomasius eintrat; aber deutlich zeigen sie auch die Überlegenheit des Meisters gegenüber dem stürmischen Jünger. Püfendorf täuschte sich nicht darüber, daß die wichtigen und schwierigen Probleme, die der von ihm angeregte Thomasius besprach, einer gründlicheren und tieferen Behandlung bedürften; zu solcher suchte er ihn anzuleiten: das führt uns namentlich sein Schreiben vom Juni 1688 vor Augen. Wohl verdient besonders beachtet zu werden, wie hier der eifrige Verfechter des Naturrechts gegen die Autorität des Aristoteles darauf hinweist, daß man versuchen müsse, sich dessen Lehren historisch begreiflich zu machen, und wenn man die ethischen Theorien der Alten „von Grund aus verstehen“ wolle, „a politicis anzufangen“.

Interessante Äußerungen über Thomasius finden sich auch in den Briefen, die an seinen Schwager, den Leipziger Professor der Theologie Adam Rechenberg[1]), von Pufendorf gerichtet wurden.

---

[1]) S. über ihn die von Wagenmann in der Allg. Deutschen Biographie 27, 757 verzeichnete Literatur. 1688 wurden von Pufendorf zwei Briefe an ihn in Leipzig bei Gleditsch veröffentlicht super censura in ephemeridibus eruditorum Parisiensibus et Bibliotheca universali de quibusdam suorum scriptorum locis lata, in denen Pufendorf die Angriffe dieser Journale gegen seine schwedische Geschichte und seine „Einleitung in die Geschichte der europäischen Staaten“ zurückweist. Besonders wichtig sind in dieser seltenen, mir aus der Münchener Bibliothek mitgetheilten Schrift seine Erörterungen S. 15 ff zur Vertheidigung des von ihm aufgestellten Satzes, im allgemeinen sei es inter debilitates civitatis referendum, si cives opinionibus circa sacra dissideant; er hebt dabei S. 18 hervor, pontificiae sectae addictis frena haud nimium laxanda esse . . . Istis quippe non sufficit libertatem cultus sui obtinuisse aut pari cum aliis jure agere, sed

Für ihn war die Verbindung mit Rechenberg auch deshalb wichtig, weil dieser nach dem Tode der Schwester von Thomasius eine Tochter von Spener geheiratet hatte; so lag es für Pufendorf nahe, sich in der Korrespondenz mit ihm über Vertreter und Gegner des Pietismus und über seine eigenen religiösen Anschauungen zu äußern; aus ihr erfahren wir Genaueres über das Buch, in dem er sie am Ende seines Lebens darzulegen suchte und dessen ersten Entwurf er zur Begutachtnng eben Rechenberg und dessen Schwiegervater übersandte. Wie in diesem seinem jus feciale, betont er mehrfach auch in den darauf bezüglichen Briefen seinen lutherischen Standpunkt; noch schärfer aber tritt auch in ihnen sein Gegensatz gegen die orthodoxen Lutheraner hervor, die ihn selbst, Thomasius und Spener bekämpften, und namentlich auch gegen die aus ihren Reihen verkündete Lehre vom jus regium. Wie „weit seine monarchische Gesinnung von blinder Unterwürfigkeit entfernt" war, wie er die „Flatteurs" des Absolutismus tadelte und die englische Revolution von 1688 billigte, wie sie auch die Entwickelung seiner politischen Anschauungen beeinflußte, dafür liefert auch seine Korrespondenz mit Rechenberg Belege[1]). Neben solchen beachtenswerthen Äußerungen enthält sie aber viele Mittheilungen, die kaum ein historisches Interesse bieten; eine vollständige Wiedergabe der 20 rasch hingeworfenen Schreiben Pufendorf's an Rechenberg, die uns erhalten sind, schien mir daher nicht zweckmäßig zu sein; ich glaubte nur 5 von ihnen abdrucken, aus anderen nur die wichtigsten

longius semper progredi ardent ac oppressis caeteris soli dominari cupiunt. Auch bei diesen Äußerungen Pufendorf's zeigt sich uns der Eindruck, den das Vorgehen namentlich Frankreichs gegen die Protestanten auf ihn gemacht hatte, wie auf den Großen Kurfürsten; vgl. über diesen Lehmann in den Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven 1, 115 ff. Die Originale der 20 bisher unbekannten, unten theilweise abgedruckten Briefe Pufendorf's an Rechenberg und ebenso 9 Briefe seines Bruders Esaias enthält die Handschrift der Leipziger Universitätsbibliothek Nr. 0335.

[1]) Vgl. mit den unten aus ihr abgedruckten Stücken Nr. 17 und 19 Pufendorf's Äußerungen in seinen gedruckten Werken, die Gierke, Althusius S. 88 ff. 102 ff. 114. 182 ff., und Marchet, Verwaltungslehre in Deutschland S. 165 ff. zusammengestellt haben.

Sätze herausheben zu sollen. Hoffentlich billigt man es ebenso, daß ich ähnlich mit einigen Briefen an Thomasius und einem Schreiben an Pfanner verfuhr, aus gleichem Grunde auch überall die Anreden und Schlußwendungen strich, dagegen in Anmerkungen auf die einschlagende Literatur verwies und hier auch aus anderen mir vorliegenden handschriftlichen Quellen hinzufügte, was m. E. zu weiterer Aufklärung über die besprochenen Persönlichkeiten und Verhältnisse dienen konnte.

Von den 27 in chronologischer Ordnung mitgetheilten Schreiben Pufendorf's entstammen weitaus die meisten und wichtigsten seinen letzten Jahren, in denen er in Berlin an seiner Geschichte des Großen Kurfürsten arbeitete. Mehrfach betont er selbst, daß ihm dabei wenig Zeit zum Korrespondiren blieb, und wenn uns hier vor Augen geführt wird, daß er noch schneller, als man bisher annahm, sein größtes historisches Werk vollendete und daneben noch mit anderen literarischen Arbeiten beschäftigt war, wird es gewiß nicht auffallend erscheinen, daß er nicht so viele Briefe schrieb, als die Mehrzahl seiner gelehrten Zeitgenossen, als namentlich der größte von ihnen. Und während in Hannover die Korrespondenz von Leibniz mit mehr als 1000 Personen gesammelt aufbewahrt ist, wie zerstreut ist die von Pufendorf, wie vieles von ihr ist verloren gegangen[1])! Gewiß tritt uns gerade auch, wenn wir Umfang und Aufbewahrung, Inhalt und Ton des Briefwechsels beider Männer uns vergegenwärtigen, stark ihre Verschiedenheit entgegen; aber wie bei einem Blick in die Fülle der Leibniz'schen Korrespondenzen empfangen wir, irre ich nicht, auch wenn wir die wenigen uns erhaltenen Briefe Pufendorf's betrachten, den Eindruck, daß er größer war, als er in irgend

[1]) Vgl. S. 2. 6. 8. Nichts erhalten ist uns auch von Pufendorf's Briefen an seinen Bruder Jeremias, aus denen einige interessante Sätze 1713 im 3. Band der Acta philosophorum veröffentlicht wurden, noch von denjenigen an seine Frau. Es freut mich, einiges auch über sie aus Stockholmer und Berliner Akten mittheilen zu können; wir ersehen daraus auch ihre Vornamen: Katharina Elisabeth, aber nichts über ihre Eltern und so manche andere Fragen, auf die man gern gerade nach dem nun bekannt Gewordenen Auskunft erhielte.

einem einzelnen seiner Werke sich uns darstellt. Deutlich zeigen seine unten abgedruckten Äußerungen, wie klar er sich der Schwierigkeiten bewußt war, die seine großen zeitgeschichtlichen Arbeiten boten, und warum er sich in ihnen vornehmlich auf die Schilderung der „Staatsnegotiationen" beschränkte, über welche „die Instruktionen und Relationen der Minister" in den Archiven ihm vorlagen. Schon früh ist diese Beschränkung als ein Mangel seiner Werke beklagt; daß im 18. Jahrhundert dadurch ihre Anerkennung und Wirkung beeinträchtigt sind, das erklärt sich zum Theil mit aus dem starken Einfluß, den auf die folgenden Generationen Pufendorf durch seine Vertretung der naturrechtlichen Gedanken übte. Wieviel aus diesen seinen juristischen Schriften zu lernen ist, darauf hat namentlich Roscher hingewiesen; wohl aber ist es doch als einseitig zu bezeichnen, wenn er meint, aus diesen Schriften lerne „man am besten Pufendorf's großen historischen Blick kennen", und dabei das abfällige Urtheil des vorigen Jahrhunderts über die Geschichte des Großen Kurfürsten wiederholt. Vielmehr wird man, um voll Pufendorf's weiten Blick und seine eigenthümliche Größe würdigen zu können, all seine verschiedenartigen Leistungen, wird man neben dem Forscher und Denker auch den Menschen in's Auge fassen müssen. Ist seine Bedeutung nach all diesen Seiten hin neuerdings immer bestimmter anerkannt, so wird man, hoffe ich, eben deshalb auch die folgenden Briefe von ihm willkommen heißen, die nicht nur über manche wissenswerthe Einzelheit uns aufklären, in denen auch seine Anschauungen und sein Charakter sich abspiegeln. Da sie an verschiedenartige Persönlichkeiten gerichtet wurden, ist es selbstverständlich, daß nach Bedeutung und Ton, nach Inhalt und Sprache vielfache Unterschiede bemerkbar sind; wohl ist es beachtenswerth, daß Pufendorf, der bei seinen literarischen Produktionen sich mit gutem Grund zumeist des Lateinischen bedient, die meisten dieser Briefe, auch die an seine schwedischen Gönner deutsch, keinen einzigen französisch geschrieben hat; eben durch sie wird uns auch bezeugt, wie in seinen letzten Jahren durch die Politik des französischen Königs auch sein deutsches Gefühl gereizt und gestärkt ist. Besonders aber tritt uns auch hier anschaulich

entgegen, wie er unter sehr verschiedenen Verhältnissen überall Selbständigkeit im Denken und Handeln bewährte, wie auch das Alter ihm den Trieb nicht raubte, beständig fortzuwachsen, und wie es nach seinem eigenen Ausspruch ihm den Muth erhöhte, das, was er nach ernstem Bemühen als Wahrheit erkannt hatte, unbekümmert um Gunst und Abgunst der Menschen zu bekennen. Wie bei seinen Streitschriften, fühlen wir uns auch bei manchen dieser Briefe an Lessing erinnert; wohl darf man auch auf sie das Ranke'sche Wort anwenden, daß in ihnen noch näher, vernehmlicher als in seinen Werken uns der ursprüngliche Quell seines Geistes rauscht.

1. An Graf de la Gardie[1]). Lund, 24. August 1668.

Theilt mit, „daß Ihrer Kgl. Majestät allergnädigster vocation unterthänigst zu gehorsamen ich meine vorige profession zu Heidelberg quittiret und mit meiner familie mich anhero naher Lunden erhoben, allwo ich auch in wenig tagen angelangt, und gedenke nunmehr mit göttlichem beistand die anbefohlene function wirklich zu versehen. Wiewohl ich hiesige akademie noch ziemlich neu und nicht in der allerbesten disposition befinde, welchem doch Ihre Kgl. Majestät allergnädigst remediren wird. Soll darneben Ex. Hochgräfl. Exellenz nicht bergen, daß mir sothane mutation sehr schwer und kostbar gefallen, nicht allein wegen der reise selbst und mitführenden jungen kindern, sondern auch weil ich mein haus und hof zu Heidelberg unverkauft und sonder nutzen müssen stehen lassen[2]), und nachdem an diesem schlechtbebauten

[1]) Über die Beziehungen des schwedischen Reichskanzlers Grafen Magnus Gabr. de la Gardie zur Universität Lund wie über ihre Gründung und die Verhältnisse ihrer ersten Professoren s. den 1859 in Stockholm erschienenen ersten Theil von Ahnfelt, Lunds universitets historia. Eingehend bespricht Ahnfelt S. 179 ff. Pufendorf's Leben, Wirken und Streiten in Lund und erwähnt dabei S. 186, daß P. im Sommer 1668 mit seiner Familie dorthin kam, sedan han den 10. Okt. 1667 erhållit kongl. fullmakt att vara „Juris naturae et gentium nec non ethices et politices professor vid kongl. carol. acadamien". Ett af de gamle s. k. residentierna uppläts honom till logis, 900 daler s. mt. anslogos till hans lön jemte Höjebro mölla ($^1/_4$ mil från Lund) såsom praebendehemman.

[2]) Erst 1683 verkaufte P. der Universität Heidelberg sein in der Augustinergasse gelegenes Haus. Vgl. Winkelmann, Urkundenbuch der Univ. Heidelberg, Nr. 1739. 1749. 1759. 1766.

orte mieteszweise nirgends können unterkommen, ich genöthigt worden, mit meiner großen ungelegenheit allhier eine schlechte wohnung teuer zu erkaufen, welche zu repariren nicht wenige kosten erfordern wird, im fall man einiger maßen darin subsistiren will. Weßwegen ich der allerunterthänigsten zuversicht lebe, es werden Ihre Kgl. Majestät die allergnädigste gütigkeit gegen mir haben und in ansehen dessen, welches meine Collegen, so theils in loco, theils ledig und ohne familie, überhoben gewesen, solches mir wiederum allergnädigst genießen lassen."

2. An den Kabinetssecretär Lindenskiöld [1]). Lund, 3. November 1673.

MHH. mit gegenwärtigem zu bemühen veranlasset mich die sonderbare gewogenheit, so gegen meine person verspüret, welche mir gleichsam gebeut in meinen anliegen niemand anders als MHH. zu suchen. Und soll demnach MHH. nicht bergen, wie ich durch mühesame untersuchung entlich darhinder kommen, daß ein buchführer in Stockholm, Jürgen Ketler genannt, das pasquill [2]) wider mich naher Hamburg geschicket und Zacharias Hertel alda zu drucken recommendiret, maßen denn auch des Herrn Oberstatthalters Excellenz so gütig gewesen und an den Unterstatthalter und Burgermeister darselbst geschrieben alsobald gen. Ketler zu examiniren. Weil aber aus allen indiciis und sonderlich ex stylo augenscheinlich erhellet, daß niemand anders als Dr. Beckmann selbiges pasquilles interpolator et editor sein könne, und selbiger nun, nachdem er den gantzen sommer außer landes gewesen und vor wenig tagen wiederumb hier angelanget, in eil sich naher hoffe begeben, umb bei Ihrer Kgl. Majestät dimission von hiesiger academie zu suchen. Welchen im fall er so bald erhalten sollte, bekeme er gelegenheit der wohlver-

[1]) Über Erich Lindenskiöld, der 1634 geb. 1668 kgl. Kabinetssekretär, später kgl. Rath wurde, s. Biographiskt Lexicon öfver Svenska män 8, 243 ff. N. F. 6, 301.

[2]) Gemeint ist der index novitatum quarundam, quas S. Pufendorf libro suo de jure naturae et gentium contra orthodoxa fundamenta edidit, den P.'s Kollegen Josua Schwartz und Nikolaus Beckmann verfaßten und veröffentlichten. Über sie und P.'s Streit mit ihnen s. außer der in der Allg. deutschen Biographie 2, 239 und 33, 210 verzeichneten Literatur namentlich die von Adlemannsthal verfaßte Biographie P.'s hinter der deutschen Übersetzung des Monzambano (Ausg. von 1715) S. 1240 ff., Ahnfelt, Lunds univ. hist. 1, 135 ff. und Treitschke in den Preußischen Jahrbüchern 36, 73 ff.

dienten strafe für ein sothan stück zu echappiren. Weiln aber eine solche that, als an mir verübt worden, in keiner christlichen und vernünftigen republique soll so ungestraft hingehen: als ersuche MHH. hiemit gehorsamst, derselbe geruhe, wenn Dr. Beckmann sich bei hoffe anmelden wird, seinen abschied zu sollicitiren, es dahin helfen zu vermitteln, daß es mit seiner dimission so lange ausstehe, bis man erfahret, wie des Ketlers aussage lautet. Auf welchen Fall ich der versicherten hofnung lebe, es werde MHH. auch das seinige contribuiren, damit ich entlich wider diesen mann und seine adhaerenten einige satisfaction bekomme für ein sothan bubenstück, desgleichen im gantzen Königreich Schweden in vielen jahren nicht verübet worden. Welches unter anderen auch mir dieses ungemach verursacht, daß ich genöthigt bin die Theologos Lipsienses publice auszufordern, als welche das pasquill so hoch ästimiret, daß sie bloß darauf beim Dresdnischen Consistorio ein unvernünftig decret wider mein buch ausgewirket. Welcher krieg wiewohl er verhoffentlich ohne groß blutvergießen wird ablaufen: so ist doch verdrießlich, daß ich meine zeit an solche sachen anzuwenden genöthiget werde. Der abscheu, den alle redliche leute an sothanen bubenstücken haben, ist genug MHH. anzureitzen, daß er selbst hierin, was die billigkeit erfordert, thun wird, sonder daß es nöthig ist, weitere contestationes hier zu gebrauchen.

3. An Graf de la Gardie. Stockholm, 3. November 1679.

Der Graf werde sich noch erinnern, wie er jüngst, da bei ihm „mein Bruder auf Carlsberg die ehre hatte abschied zu nehmen, aus sonderbarer zuneigung meinen schlechten zustand alhier zu subleviren, den vorschlag gethan, ob man bei der academie zu Upsala einige pension könnte ausfinden. Welcher anleitung zufolge, jedoch ohne von Euer Hochgräfl. Exc. meldung zu thun, bei Ihrer Kön. Maj. deswegen unterthänigst ansuchung gethan, welche auch hierauf sich allergnädigst erkläret, als Euer Hochgräfl. Exc. aus beigefügtem Ihrer Kön. Maj. gnädigstem schreiben zu vernehmen sich belieben lassen werden. Weil aber dieses bei der academie etwas ungewöhnliches ist, als trage zu Euer Hochgräfl. Exc. das gehorsame vertrauen, Sie werden durch dero hochgültige autorität diese sache also ins werk zu richten wissen, daß ich zu meinem zweck ohne opposition von der academie gelangen möge, der ich gern nicht wolte beschwerlich fallen, wenn nicht mein schlecht accomodement, welches in seinen umständen viel geringer als das zu Lund war, mich darzu nöthigte, auch

mit der zeit sich verhoffentlich wohl gelegenheit finden kann, daß mir anderwerts kann geholfen werden, und mittler weile nicht so leicht jemand wird zu finden sein, von deme selbige profession sonderbare ehre werden haben können. Will darneben verhoffen, daß nicht allein mit der gethanen, sondern auch noch unter händen habenden arbeit bei der studirenden jugend so viel meritiren soll, daß die guten leute in Upsala, so dergleichen mutationes als ich nicht erfahren haben, mir eine kleine ergötzung sehr mißzugönnen nicht ursach haben sollen[1]).

4. An Oberst Erich Dahlberg[2]). Stockholm 21. Mai 1681.

Desselben geehrtes vom 2. hujus habe wohl empfangen benebenst einen versiegelten pacquet, darinnen drei und dreißig stück verschiedener

[1]) Wie mir Herr Dr. Aksel Andersson gütigst mittheilte, hat de la Gardie, Pufendorf's Wunsch entsprechend, am 15. December 1679 ein noch im akademischen Archiv aufbewahrtes Schreiben an die Professoren in Upsala gerichtet, um sie von der Zweckmäßigkeit der kgl. Verordnung zu überzeugen, die Pufendorf den Gehalt eines emeritirten Professors des Staatsrechts als Pension zuerkannte. Doch scheint solche nicht an Pufendorf ausgezahlt zu sein; jedenfalls hatte er auch später über seine pekuniären Verhältnisse zu klagen. In einem wohl 1686 geschriebenen Promemoria, von dem Emil Hildebrand mir eine Abschrift zu übersenden die Güte hatte, wies er darauf hin, daß er während des dänischen Kriegs in den drei Jahren 1675—1677 keine Besoldung erhalten und daß er, auch nachdem er 1677 zum Historiographen mit einem jährlichen Gehalt von 1000 Thalern ernannt sei, in den folgenden vier Jahren im ganzen nur 1800 Thaler empfangen habe. Als ihm dann 1682 eine Anstellung bei der Königin zu Theil wurde, habe man die staatliche Besoldung ihm nehmen wollen; das sei allerdings durch eine Remonstration der Königin verhindert; doch habe er auch in den folgenden Jahren nur 1800 Thaler erhalten und über 900 Thaler für eine Reise nach Holland aufgewendet, um dort seine schwedische Geschichte drucken zu lassen, ohne daß sie dem König einen Heller kostete. Er erklärte sich nun bereit, auch für den Druck seiner im Manuskript beinahe vollendeten Geschichte Karl Gustav's sorgen zu wollen, ohne daß daraus Unkosten für den König erwüchsen, unter der Bedingung, daß ihm zuvor sein „restirender Lohn und die versprochene Renumeration" wirklich gezahlt würden. Vgl. auch Pufendorf's Äußerungen bei Arckenholtz, Mem. conc. Christine de Suède 4, 58. 60 und unten Nr. 20. 22. 24.

[2]) Über Erich Dahlberg, der 1625 geb., 1674 Oberst, später 1687 Generalmajor, 1693 Feldmarschall wurde und 1703 starb, s. Biographiskt Lexikon 4, 16—27 und Riese, Schlacht bei Warschau S. 36 ff. und 201 ff. und über

relationen den polnischen und dänischen krieg betreffend enthalten. Bedanke mich für die communicationen und erwarte noch ferners von MHH. Obristen das versprochene volkommene diarium mit den numeris, so sich auf die polnischen carta beruffen, wie auch die abdrücke von den kupfern, so MHH. Obrister mir zeigete, benebenst den relationen von denen bataglien, nach welche die Kupfer eingerichtet sind. Und je mehr mir MHH. Obrister dißfals kan suppeditiren, je mehr wird er sich umb die renommée des Hochseligen Königs meritiren und ich werde nicht unterlassen in der vorrede MHH. Obristen gebührende erwehnung zu thun.

5. An Thomasius. Stockholm, 9. Juni 1686.

Dessen geehrtes vom 22. April habe wohl erhalten und verspüre daraus eine sonderbare zele für meine wenige reputation, welche mir nichts anders als sehr gefallen kan, wenn nur MGH. bei den wunderlichen leuten nicht etwa einige ungelegenheit sich damit erreget — denn ich kan ihren zorn leichtlich verachten, aber wer mitten unter ihnen sitzet, den kan auch ein caballus Reatinus verunruhigen. Dr. Alberti[1]) droht einen neuen Erotem Lipsicum ausfliegen zu

seine Bemühungen für die Geschichte Karl Gustav's auch den unten Nr. 20 abgedruckten Brief Pufendorfs vom 14. Okt. 1691 und Droysen, Abhandlungen der phil.-hist. Klasse der sächsischen Ges. der Wissenschaften 4, 362 f.

[1]) Über den Leipziger Theologen Valentin Alberti s. außer der in der A. D. Biographie 5, 216 von Brockhaus erwähnten Literatur die in London 1889 erschienene Biographie von Jenkins und über sein orthodoxes Kompendium des Naturrechts Hinrichs, Geschichte der Rechts- und Staatsprincipien seit der Reformation 2, 160 ff. Hier sind S. 261 ff. auch die von Alberti gegen Pufendorf's Eris Scandica gerichtete Schrift Eros Lipsicus und der zwischen Beiden dann weiter geführte literarische Streit besprochen, in den auch Seckendorf verwickelt wurde. Wie Pufendorf diesen und seinen Konflikt mit ihm beurtheilte und wie sich später sein Verhältniß zu ihm gestaltete, zeigen die folgenden Schreiben; Seckendorf andrerseits schrieb in einem Brief vom 30. August 1686, den Bodemann mir gütigst mittheilte, an Leibniz, er halte den ihm von Pufendorf gemachten Vorwurf für unbegründet. Respondere illi nolo nec velim, ut alii id pro me faciant nisi modestissime. Ego viri illius dotes semper magni feci, etsi acrimonia quadam animi aut styli paululum infectas. Dieser Stimmung entsprechend, beschränkte er sich, auch als er einige Noten zu der 1688 in Leipzig bei Weidmann von Alberti veröffentlichten an ihn gerichteten Epistola hinzufügte, durch welche dieser Pufendorf's Schrift de invenusto Veneris Lipsicae pullo zu widerlegen suchte, im wesentlichen auf seine Verteidigung;

affen. Aber ich freue mich nur ihn unter die fäuste zu kriegen, so soll ich schon deplumiren (?) und so zurichten, daß er einem schornsteinfegerbuben ähnlich sehen soll. H. Seckendorfen habe nicht rathsam befunden mehr zu sagen, als was zu meiner verantwortung nöthig war. Im übrigen, wo er mich zufrieden lasset, werde ihm nicht mißgönnen, daß er alles sei, was er sich einbildet.

MGH. dissertationem de polygamia habe wohl bekommen und bedanke mich dienstwillig für dero überschickung. Daß MGH. begehrt meine meinung zu wissen von seiner thesi de ea specie polygamiae, qua una nubit pluribus viris, welche MGH. beliebet zu statuiren, daß die nicht sei contra legem naturae: so ist es zwar nicht ohne, daß man solche thesin wohl ex cathedra defendiren kan; allein wenn ich meine meinung candide sagen soll, so weis ich nicht, ob man hiervon universalem approbationem sapientium zu erwarten hat. Denn anderer raisons zu geschweigen, so heißt man auch dieses eine sache contra legem naturae, welche so zu sagen in dem gemein leben kein geschick hat und nicht quadrirt zu dem scopus (?), den solche natur insgemein hat oder haben soll. Nun aber ist die vielmännerei von dergleichen art. Der communis finis matrimonii ist, daß dadurch soll eine familie erbauet werden, welches gar wohl geschehen kan durch die vielweiberei, da der mann caput familiae ist und zusammt seinen vielen weibern und kindern eine familie wohl constituiren kan. Aber ein solch geschick hat es nicht, wenn eine frau viel männer nehmen will[1]).

6. An Pregitzer. Stockholm, 29. Juli 1687.

Dankt für einen ihm durch Lagerlöfius[2]) überbrachten Brief Pregitzer's. Caeterum quod aliquem e scriptis meis fructum

nie, bemerkte er, habe er Pufendorf so angegriffen wie dieser ihn; er habe ihn vielmehr in seinem Commentarius de Lutheranismo gelobt; in der That ist hier Pufendorf's Schwedische Geschichte von ihm als lectu dignissima gerühmt. (S. 1, 269 der Ausgabe von 1694).

[1]) Pufendorf führt diesen Gedanken dann noch weiter aus, im wesentlichen in Übereinstimmung mit seinen Erörterungen im ersten Kapitel des sechsten Buchs de jure naturae et gentium. Die Ansichten von ihm und Thomasius über diese Fragen bespricht Hinrichs 2, 59 ff. 257 ff.; 3, 123. 169 f.; Treitschke in den preußischen Jahrbüchern 36, 74.

[2]) Hierunter ist wohl Erland Lagerlöf zu verstehen, der nach dem Biographiskt Lexicon öfver Svensk män (7, 268) 1687 nach Tübingen gekommen war.

Te cepisse profiteris id non modico mihi solatio cedit adversus molestias, quas mihi illorum nomine quorundam hominum importunitas excitavit. Quos quidem ego facile passus fuissem suo sensu abundare, ni per malignissimum calumniae artificium pravas circa divinas sententias mihi impingere conati fuissent quas tanto acrius a me repellendas judicavi, quo major labes habetur, quam istae adspergunt, cum illis, quibus per eruditionis defectum alicubi obrepserunt lapsus, communis hominum conditio facilem veniam conciliet. Qui et simul, dum liquidissimas notiones et per ipsam rerum naturam sensuumque suffragio comprobatas fastidiunt atque cavillantur ac novas subinde hypotheses comminiscuntur et officia praesenti mortalium conditioni quadrantia e paradisiaco statu dudum amisso et nunquam in his terris recuperando extruere satagunt, non parum remorae efflorescenti quam maxime disciplinae injecerunt. Eo ipso enim eandem in Syrtes quaestionum Theologicarum pertraxerunt, cum a me id praecipue ageretur, ut eadem ad solius luminis naturalis directionem revocata, in locum jejunae Ethicae Aristotelicae officia vitae civilis communis evolveret ac solida principia studium juris civilis aggressuris substerneret. Quam feliciter autem in hoc studio progrediantur, qui universali isthac disciplina imbuti jura perpetua et immota a positivis et ex indole civitatis Romanae promanantibus discernere callent, ipse optime nosti. Sed quod iste labor, quem circa designandam viam ad historiam recentiorem posui[1]), id felicitatis sortitus sit, ut ad formanda quoque principum studia adhibeatur, eo magis mihi gratulari debeo, quod fructus scientiae, quem id fastigii homines capiunt, in totam rempublicam sese diffundere soleat. Et tantas habet illecebras historia ut qui semel eas digustavit, intra ista rudimenta non sit substiturus, sed longius semper in eo campo progredi sit gavisurus, prout et hominibus in republica versantibus quotidie fere occasio subnascitur, eam scientiam augendi.

[1]) Seine „Einleitung zur Historie der vornehmsten Reiche und Staaten so jetziger Zeit in Europa sich finden", deren erster Theil 1682, deren zweiter 1686 erschien. Wie wichtig diese Arbeit als Lehrbuch für die Universitäten wurde, betont J. D. Michaelis in seinem Raisonnement über die protestantischen Universitäten in Deutschland 1, 184 f. Vgl. oben S. 9 und unten S. 25 und 38.

Commentarii[1]) mei de rebus Suevicis suo jure aliquam sibi gratiam exspectare posse videbatur apud eos, qui in historia solidam magis et incorruptam rerum notitiam, quam inania verborum lenocinia quaerunt. Nam apud reliquos, qui sua suorumque acta silentio premi maluerunt, non potuit non ista odium peperisse; quod tamen rationem et tempus apud plerosque mitigaturum, spes est sane in aula Caesarea: cum initio non pauci indignarentur, Ferdinandorum consilia ita simpliciter a me expressa, post usque adeo praestare visum offensam dissimulare, ut et privilegio eum librum dignarentur. Quod idem circa Saxones meos contigit. Sed et irae, puto, residerunt apud ducem Lauenburgicum, quas concepisse videbatur, quod patruum ipsius, Franciscum Albertum caedis in regem Gustavum Adolphum arguisse visus essem, cum tamen non meam, sed communem Suevicae nationis sententiam expresserim, quam aliquot rationibus adstruere placuit, ne is princeps injuria istius facinoris insimulatus fuisse videretur. Quin a me duae circumstantiae praeteritae sunt non parum ad rem facientes, quarum unam expressit Paulus Piasecius, quod ab isto principe caedes regis primum Walensteinio nuntiata sit. Altera enim paucis in Suevia cognita est, sed revera maximi momenti. Fuerat iste Franciscus Albertus aliquot ante bellum annos in Suecia, ubi, cum rex eum aliquando in aula matris suae licentius agentem deprehendisset, effervescente subito motu bile, alapam isti infregit; quo nomine et in duellum descensuri fuerant, ni Axelius Oxenstierna id impedisset. Quamquam autem post qualiscunque reconciliatio intervenisset, mansit tamen alta mente repositus sensus ignominiae, quae quanti a viris militaribus ejus cumprimis fastigii habeatur, nemini ignotum est. Sed quod Seckendorffius patris sui mortem sine affectu a me traditam[2]) ulcisci velle videatur, instigato in me Valentino Alberto, ut Erotem Lipsicum pareret, id nescio, an ipsi valde gloriosum sit futurum.

---

[1]) Der größte Theil des folgenden Absatzes ist von Arckenholtz, Memoires conc. Christine de Suède 1, 10 abgedruckt. Gegen die hier von Pufendorf vertretene viel besprochene Ansicht s. namentlich G. Droysen in den Forschungen zur deutschen Geschichte 5, 141 ff. und Irmer, Publ. aus preuß. Staatsarchiven 39, 366 f.

[2]) Rerum Suecicarum libr. 14 § 3.

Saltem in responso meo ad id scriptum quod Francofurti jam in praelo est, adparebit[1]), me istius viri iras parum curare.

Prelum quoque brevi subibit historia Caroli Gustavi a me composita et ipsa justum volumen impletura, etsi argumento ejus Germaniam minus quam prius volumen tangat.

Libellus de habitu religionis christianae ad vitam civilem[2]) Saxonibus meis aliisque, ut audio, sic satis se adprobavit. Nostrates heic sacerdotes mussitant, apud quos inolita est ista sententia, ordini sacerdotem divinitus aliquid jurisdictionis collatum a potestate summi imperii civilis haut dependens. Quae quomodo admitti possit, si quis radicitus dominatum pontificis convellere instituat, ego non video. De religione ante lapsum Adami aliquid commentari mihi nunquam in mentem venit: unde miror, quo autore iste amicus ex Holsatia tale quid ad te scripserit. Sufficere nobis potest, eam tueri religionem, qua in praesens salvari queamus. Paradisiacam rimentur, qui magis ingenio et otio abundant.

Quid deinceps laboris mihi sit suscipiendum, in ambiguo est. Nam ad componendam historiam Sereniss. Elect. Brandenburgici conditionibus honestis evocatus sum, accedente consensu Regis Majestatis[3]). Sed post aliqui ostenderunt, parum con-

[1]) Die schon oben erwähnte Gegenschrift Pufendorf's gegen Alberti's Eros wurde u. d. T.: Commentatio super invenusto Veneris Lipsicae pullo Alberti professoris Lipsiensis calumniis et ineptiis opposita Francofurti ad Moenum sumptibus Friderici Knochii veröffentlicht. Schon am 28. Mai 1687 hatte Esaias Pufendorf an Rechenberg gemeldet, er schicke diese Schrift seines Bruders noch heute an Herrn Knochen; „hette wohl wünschen mögen, daß man des gezänkes überhoben sein können, dann die zeit viel besser anzuwenden, indem es doch endlich auf lauter cavillationes hinausläuft.“ Mir lagen von der seltenen Schrift Exemplare aus der Frankfurter und der Dresdener Bibliothek vor.

[2]) Über diese wichtige kirchenpolitische Schrift Pufendorf's, deren Bedeutung neuerdings namentlich Treitschke und Lehmann mit Recht so nachdrücklich betonten, urtheilte anerkennend auch sein Bruder Esaias in seinem Brief an Rechenberg vom 28. Mai 1687; ihm schien, „als sei deutlich daraus zu ersehen, was ecclesia in politia sei“.

[3]) Daß Pufendorf im Sommer 1686 von dem Großen Kurfürsten als Historiograph berufen und zu diesem Zweck im Januar 1687 von Schweden

venire dimitti illum, qui plures annos archivum regni evolvit ac fortasse in historia Electorali quaedam occursura nationi Suecicae parum gloriosa. Quo tamen ista dubitatio evasura sit, intra paucos dies adparebit. Nam si utique migrandum est, ante pluviam autumni tempestatem, quae his in oris foedissima est, id fieri debet. Si Deus vitae quid adhuc largiri velit, putem plus me utilitatis patriae meae afferre posse, si Berolini, quam si Holmiae degam.

---

beurlaubt wurde, theilte schon Droysen nach Akten des Berliner Geheimen Staatsarchivs mit. Einige Ergänzungen zu ihnen finden sich in den ebenda aufbewahrten Berichten des brandenburgischen Residenten in Stockholm Falaiseau, auf die mich Dr. Meinardus freundlich aufmerksam machte. Nach ihnen war der beiden Brüdern Pufendorf befreundete Falaiseau sehr erfreut darüber, daß es mit durch seine Bemühungen gelang, Samuel als Historiographen des Kurfürsten zu gewinnen; denn nach seiner Überzeugung war, wie er im August 1686 schrieb, dieser non seulement un de plus habiles, mais un des plus honnestes hommes du monde et le plus capable de dresser aux grandes actions et à la gloire de Vost. Alt. Elect[le] le monument qu'elles meritent. Il a presque fini la vie du feu roy Charles Gustave et je ne donte point que vers la fin de l'année il ne soit en estat de partir pour Berlin. Freilich wurde dann Pufendorf viel länger noch in Schweden festgehalten, auch nachdem die Königin seiner Entlassung zugestimmt hatte, wofür der Kurfürst, einem Antrag Falaiseau's entsprechend, in einem eigenen Schreiben seinen Dank aussprach. Auch Falaiseau betont, man habe in Schweden namentlich unter Rücksicht auf Pufendorf's Kenntnis der schwedischen Archivalien bereut, so schnell in seine Entlassung gewilligt zu haben; man hätte gern ihn bestimmt, auch noch die Geschichte Gustav Adolf's von seiner Geburt bis zu seiner Landung in Deutschland zu beschreiben; Pufendorf aber lehnte diesen Antrag ab wie Falaiseau am 16./26. Februar 1687 berichtet, comme il ne trouve pas d'assez bons memoires, sans quoy on ne pent pas faire une bonne histoire. Il meurt d'impatience de travailler a celle de V. A. E[le] et me dit il y a deux jours qu'il esperoit que celle qu'il feroit seroit nn monument qui ne seroit peut-estre pas tout indigne des grandes et belles actions dont la vie de V. A. E. est remplie. Als drastischen Beweis für den Ärger, den man in schwedischen Kreisen über Pufendorf's Fortziehen empfand, führt Falaiseau in seinem Bericht vom 28. September 1687 an, qu'il y en a eu un, qui n'a pas fait difficulté de dire, qu'il voudroit mieux l'empoissoner que de le laisser partir.

7. An Rechenberg. Stockholm, 31. August 1687[1]).

Ich habe etwas lang innegehalten mit meinem schreiben, bloß weil ich gehoffet, einmal etwas gewisses von meinem bleiben oder verreisen zu schreiben, welches doch für dißmahl noch nicht erlangen können, weil man den ganzen sommer mit intriguiren consumiret. Denn wie MGH. vielleicht vorhin bekant, so hat unsere leute gereuet, daß sie mich an den Churfürsten zu überlassen versprochen, und haben deswegen gesuchet ihre promesse zu chicaniren. Aber Seine Chf. Durchl. stehen feste bei der einmal gegebenen Parole, muß sich aber nächstkünftige woche ausweisen, was der entliche ausschlag sein werde. Der meiste verzug ist herkommen von des königs abwesenheit, der seit pfingsten im reiche herumgereist ist zu mustern und nur dann und wann ein paar tage hier gewesen, daß man nichts verrichten können. Aber nun wird er übermorgen hier kommen und beständig verbleiben, da dann die sache mit ernst kan getrieben werden. Ich habe den ausgang bloß Gotte heimgestellt; denn man mir eben wohl hier solche conditiones geben will, die den Berlinischen fast gleich

[1]) Schon aus dem Jahr 1684 liegen zwei kurze Brieſchen Pufendorf's an Rechenberg aus Stockholm vor. Nach dem ersten vom 12. April suchte er damals die prima rudimenta qualiscunque meae eruditionis zusammen und bat deshalb Rechenberg, ihm das Carmen, das er bei dem Jubiläum der Schule in Grimma 1650 verfaßte, und das damals gedruckt wurde (vgl. Lorenz, Bericht über die Schule Grimma und die Jubelfeiern S. 46), und verschiedene ebenfalls in Grimma von ihm angefertigte Reden zu verschaffen; »in collegio anthologico, schrieb er dabei, hielt ich einmal eine oratio de Passaviensi transactione oder pace religiosa.« In dem zweiten Briefchen vom 7. Mai 1684 meldet er: „Ich reise nach Pirmont in Sauerbrunnen, von dannen nach Holland meine historie drucken zu lassen"; er hoffte bald nach Pfingsten (das 1684 auf den 21. Mai fiel) in Stade einzutreffen; „kann geschehen, daß ich auch das ehrliche Leipzig wieder sehe, wenn ich nur einen salvum conductum vom hofe erlangen kann, daß Alberti mich nicht in die inquisition ziehet." Noch im August 1691 schrieb er in einem Brief an Rechenberg: „Der Pirmonter Brunnen gab mir für 7 jahren nechst Gott das leben, aber — setzte er hinzu — Hrn. Morhofen hat er den tod gegeben. Der gute mann hatte schon eine attaque von der wassersucht gehabt, bei welcher der gebrauch des sauerbrunnens ein kurz ende machet"; wirklich starb Morhof im Juli 1691 auf der Rückreise von Pyrmont in Lübeck; s. Liliencron in der Allg. Deutschen Biographie 22, 236. Daß auf dieser Reise von 1684 Pufendorf in Hamburg Paul v. Fuchs sprach und auch Hannover und Kassel besuchte, zeigen unten Nr. 8. 14 und 15.

kommen. Nur habe die einbildung, daß ich zu Berlin mehr occasion solte finden etwas gutes zu thun als hier. So ist mir auch verdrießlich, daß invidorum artes meinen Bruder gezwungen alhier zu quittiren [1]).

MGH. geehrtes vom 13. hujus habe wohl erhalten nebenst dem recommandirten schreiben von H. Dr. Spener, dem ich bei Gelegenheit bitte, meinen gehorsamen dienstw. gruß zu vermelden und zu excusiren, daß sein schreiben keinen effect könne haben, weil ich noch nicht in Berlin bin, hier aber für solche leute ganz nichts zu thun ist.

Ich höre sehr gerne, daß meine Historie einen andern interpretem bekomme [2]). Er muß sich nicht eben so presse an die worte halten, wenn er nur den sensum recht trifft, und solte es ja wohl in Leipzig einen guten Freund geben, der die version mit dem originali conferirt, ehe man zum Druck schreitet. Sehe sehr gern, daß das büchlin de habitu religionis etc. auf teutsch vertiret sei, sonderlich daß es unsere gnädigste Königin [3]) lesen kann. Mit dem titel sehe ich kein

[1]) Esaias Pufendorf selbst schrieb am 30. September 1687 aus Paris an Rechenberg; in Schweden habe man ihn dergestalt traktirt, daß er unmöglich bleiben könnte, und Graf Bengt (Oxenstirn) hätte selbst seinem Bruder gesagt, er könne ihm nicht verdenken, daß er nicht bleiben wolle, und es dem König vorausgesagt, daß es so gehen würde. In diesem Brief bemerkte Esaias Pufendorf, er habe zu der Reise nach Paris sich „fürnehmblich darumb resolvirt, damit auf's neue sehen möchte, wie es in der welt zustände und ob man mich auch noch kennete", werde sich aber nicht lange aufhalten und gegen Ende Oktober wieder über Straßburg und Frankfurt zurückreisen. Interessant ist nun, daß nach einem Bericht Falaiseau's vom 28. September 1687 der Kardinal Fürstenberg damals den Versuch machte, Esaias Pufendorf für den Dienst Frankreichs zu gewinnen; Falaiseau ließ ihm durch seinen Bruder vorstellen, wie bedenklich es für ihn sein würde, auf solche Vorschläge einzugehen; Samuel, der mit Falaiseau hierin einverstanden war, glaubte aber nach dessen Mittheilung auch nicht, daß sein Bruder dies thun werde, und wirklich ist dieser dann bekanntlich nicht in französische, sondern in dänische Dienste getreten.

[2]) Eine deutsche Übersetzung der schwedischen Geschichte von Johann Joachim Möller v. Sommerfeld erschien 1688 bei Gleditsch in Leipzig, die Thomasius im Septemberheft seiner Monatsschrift S. 353 ff. eingehend und anerkennend besprach.

[3]) Hedwig Eleonore, die Wittwe Karl Gustavs, eine Prinzessin von Holstein-Gottorp sprach ausdrücklich auch den Wunsch aus, daß Pufendorf's Geschichte Karl Gustav's „zu Stande kommen und besonders in die Hoch-Teutsche Sprache übersetzt werden möchte, damit, weiln an manchen Ort Sie

ander expedient, als daß man ihn ein wenig paraphrasire, ohngefähr: von natur und eigenschaft der christlichen religion und kirche in ansehen des burgerlichen lebens und staats oder dergleichen. Er hette wolgethan, wenn er die dicta, so ich bloß citirt, voll ausgesetzt hette, weil nicht eben alle, die es lesen, strax die Bibel bei der hand haben und nachschlagen. Die praefation ist auch gut, daß sie mit vertiret werde. Ich hatte mir eingebildet, daß niemand unter den Protestanten were, der nicht verstände, was prejuditz das pabstum der weltlichen stende thete: sonsten were mir leicht gewesen, selbiges etwas weitleufiger auszuführen; aber nun mag ich nicht gerne daran flicken, es sei denn, daß ein papist etwas darwider zu schreiben sich wagen wolte. Ich vernehme, daß H. Seckendorf gutes sentiment bei diesem büchlin gehabt. Es ist mir desto verdrießlicher, daß ich mich mit ihm collidiren muß, aber da ist er selbst schuld an, und weis ich nicht quis malus genius die leute an mich irritiret, da sie doch gnugsame proben haben, daß noch keiner zum ritter an mir worden und hoffentlich auch nicht werden wird, so lange ich meine feder regen kann, und mag Alberti so viel elende bücher aushecken als er will, soll er antwort genug bekommen. Ich höre auch, daß Dr. Schwartz ein schmäheschrift wider mich ediren will, dem ich schon pro merito begegnen soll. Wenn Dr. Alberti meine schrift aus der itzigen Frankfurter Messe lesen wird, sollen ihm wohl die hummeln ziemlich im kopfe herumb krabbeln[1]). Sie werden auch sehen, wie ich Varillas[2]) habe

mit gewesen, Sie solches lesen und eines und anderen sich erinnern könnten": so bemerkt in der deshalb an sie gerichteten Widmung der deutschen Übersetzung dieses Werkes Pufendorf's Wittwe.

[1]) Über Pufendorf's Schrift gegen Alberti s. oben S. 21, seinen Streit mit seinem alten Feind Josua Schwarz unten N. 11.

[2]) Als Zusatz zum zweiten Theil seiner oben S. 19 erwähnten Einleitung veröffentlichte Pufendorf 1687 den Nachweis von 91 Fehlern, die Varillas in seiner Histoire de revolutions arrivées dans l'Europe en matière de religion begangen. Über diese und andere Publikationen von V. und die von Burnet u. A. gegen ihn gerichteten Schriften s. die Hamburgische Bibliotheca historica cent. 4, 233 ff. Auch der katholische Theologe Huet, der V.'s Fleiß und Belesenheit rühmte, billigte nicht la liberté quil s'est donnée de proposer ses idées pour des faits constants. Ce n'est pas écrire l'histoire, c'est la composer et l'inventer. (Huetiana 49 ff.) Vgl. auch Seckendorf, Commentarius de Lutheranismo und Gigas, Choix de la correspondance de Bayle an den in den Registern s. v. Varillas aufgeführten Stellen und unten Nr. 14.

abgefertigt in nahmen der schwedischen Nation. Wegen der Englischen hat Mr. Burnet ihme ein product gegeben. Ich weis nicht, was unsere deutsche Protestanten machen, daß sie sich von dem kahlen Franzosen so impudenter insultiren lassen.

8. An Paul von Fuchs[1]). Greifswald, 19. Januar 1688.

Weiln Euer Excell. vor vier jahren in Hamburg mir zuerst hofnung gemacht, die ehre von Ihrer Churf. Durchl. dienste zu erlangen, auch daß es soweit damit kommen, am meisten cooperiret, wodurch ich die zuversicht[2]) gefasset, dero hohes patrocinium an dem hofe, da unbekand anlangen werde, ersprießlich zu genießen: als habe meine schuldigkeit erachtet E. Excell. gehorsamst zu hinterbringen, daß ich nunmehr dießeit der See mit den meinigen angekommen und im werk bin ehister tage mich in Berlin einzufinden, umb von Ihrer Churfl. Durchl. in unterthänigkeit zu vernehmen, was Sie belieben mir aufzugeben und solches nach vermögen ins werk zu stellen. Was für schwierigkeiten ich müssen überwinden, ehe ich permission erhalten mich aus Schweden an ihren hoff insoweit zu verfügen, und wie man meine reyse biß in die unbequemste zeit des jahres mit fleiß aufgezogen, damit selbige entlich gantz eludiret würde, wird der H. Envoyé Falaiseau sonder zweifel berichtet haben[3]). Welches alles doch nicht alteriren können die begierde, so ich trage die von Ihrer Churfl. Durchl. gegen mich declarirte gnade durch verlangte dienste einigermaßen abzuverdienen, als gegen dero person ich jeder zeit große veneration getragen und dero actiones und conduite so hoch aestimirt, daß ich geglaubet die zeit des lebens, so mir nach Gottes gefallen noch restiren kan, nicht rühmlicher emploiren zu können, als wenn

[1]) Wie Paul v. Fuchs auch sonst um die historische Würdigung des Großen Kurfürsten sich bemühte, erwähnt Salpius in seiner Biographie S. 65; in ihr ist die Thätigkeit geschildert, die für die von Pufendorf vertretenen Anschauungen gerade in dessen letztem Jahrzent Fuchs entfaltet hat. Nur infolge eines Versehens ist m. E. statt seiner Meinders in einem Schreiben des Großen Kurfürsten an Falaiseau vom 17. Februar 1686 als derjenige Rath bezeichnet, der in Hamburg mit Pufendorf über dessen Eintritt in brandenburgische Dienste gesprochen habe.

[2]) In der zweiten Redaktion dieses Briefs, die Pufendorf am 21. Januar ebenfalls eigenhändig niederschrieb und die ich im folgenden mit B bezeichne, ist dieser erste Satz kürzer gefaßt.

[3]) S. oben S. 22.

ich jene durch meine feder der nachwelt nicht unverständig vorstellen könte. In welchem vorsatz ich mit impatience eyle Seiner Churfl. Durchl. unterthänigst aufzuwarten. Jedoch weil durch die reyse über die See in dem kalten wetter meine liebste, so ohne dem von schwächlicher complexion[1]), von verdrießlichen catharren befallen worden, welche zu corrigiren einiger tage ruhe von nöthen ist: als wird es hoffentlich nicht übel genommen werden, wenn ich sie lieber etzliche wenige tage langsamer gesund, als zeitiger mit unpäßlichkeit nach Berlin zu bringen suche.

Inmittelst kan E. Excell. in vertrauen zu hinterbringen nicht unterlassen, welcher gestalt ich bey meiner ankunft zu Stralsund von guten Freunden aus Leipzig und Wittenberg briefe vor mir gefunden, die mich warnen meine reyse nach Berlin fortzusetzen, als woselbsten ein übel tractament für mich bereitet were. Und zwar so berichtet der aus Wittenberg, daß in convivio publico, als man ihn gefragt, ob ich nach Berlin kommen würde, und er solches verneynet, weil J. Königl. Maj. mich nicht dimittiren würde, ein professor daselbst darauf gesagt, das were sein groß glück, er were noch vorgestern als den 17. October zu Potstam gewesen und wußte, was man ihm zugedacht: were er dorthin kommen, würde es ihm übel ergangen seyn[2]). Der aus Leipzig berichtet, daß schon für einem halben jahre dorten ein gerüchte gewesen, daß man mich gefänglich hinsetzen würde. Welche[3]) Briefe, wo es ohne der guten freunde nachtheil geschehen kan, ich auf begehren alzeit vorzeigen werde. Dieses vorgeben nun ist mir zwar so absurd vorkommen, daß ich anfangs vorhatte gegen keinen menschen jemahls ein wort davon zu gedenken, als welches so gar mit der weltbekanten generosität Ihrer Churfl. Durchl. sich nicht reymet und vielleicht von einigen mir gehässigen kan erdichtet seyn und meinen freunden fürgeschwätzt, daß wenn sie mir es zu wissen theten ich in meiner reyse turbirt[4]) würde; zumahl da ich mich nicht zu erinnern weis, daß in meinen schrifften einiger weise Ihre Churfl. Durchl. touchirt, auch ohne dem, wann man dessen herrn, dem man dienet, sentimente mit

[1]) Dieser Relativsatz fehlt in B.

[2]) In B: er were den 17. Oktober nächstverwichen in Potsdam gewesen und daselbst vernommen, was man mir zugedacht hatte: und würde mir übel gangen sein.

[3]) Der folgende Satz fehlt in B.

[4]) In B: ich in meiner reyse geirrt würde oder mich durch ungegründete furcht prostituiren möchte.

seiner feder exprimiret, solches dem scribenten nicht beygemessen kan werden, als der dessen lied singet, dessen brodt er isset; ich[1]) auch in historia Caroli Gustavi solche moderation gebrauchet, daß H. Falaiseau, den ich das manuscriptum von anfang zu enden lesen lassen, nichts darwider zu sagen gewußt[2]). Zudem die so honorifique vocation mir vielmehr an S. Churf. Durchl. hofe alle gnade zu hoffen, als etwas widriges zu befahren versicherung giebt. So daß die geringste apparance ist, daß solche dinge von J. Churf. Durchl. oder dero hof ihren ursprung haben können. Gleichwohl habe diese warnung nicht gar ohne reflexion wollen vorbey gehen lassen, weil ich weis, daß so wohl am Kayserlichen als Chursächsischen Hofe viel Feinde habe, weil ich in meiner Schwedischen Historie beyderseits conduite und actiones ohne etwas zu deguisiren[3]) also vorgestellet, wie die acta archivi regii mir an hand gegeben und eines historici amt ist, der so wenig von allen leuten gloriose schreiben kan, als

[1]) Die folgenden Worte dieses Satzes fehlen in B. Hier fährt Pufendorf fort: Auch die honorifique vocation mich alles gutes dorten zu erwarten versichert, zumahl Seine Königl. Maj. mein allergnädigster König und Herr eine sonderbare Freundschaft gegen S. Churf. Durchl. zu contestiren mich lebensweise auf eine behagliche zeit zu einer so farorablen arbeit dorthin ziehen lassen wollen. So daß es moraliter unmöglich scheint, daß dieses bruit von S. Churf. Durchl. oder dero hof seinen ursprung könne genommen haben. Jedoch bin nachmahls auf die gedanken gerathen, man müsse eine sothane Warnung nicht gantz in wind schlagen, nicht allein weil sie von verschiedenen orten einlauft und zu Wittenberg in großer compagnie mit solchen Umbständen debitirt werden, sondern auch weil ich weis . . u. s. w. wie oben.

[2]) Einer Anregung von Falaiseau entsprechend, hatte der Kurfürst durch diesen im Februar 1686 Pufendorf sagen lassen, er vertraue, daß er werde in seinem Buch über Karl Gustav „nichts choquantes oder irraisonables wider Uns oder Unsers Churf. Hauses interesse mit einmischen werde"; Falaiseau berichtete am 10. März, noch ehe er diesen Auftrag hatte ausrichten können, wie sehr Pufendorf den Kurfürsten verehre und wohl geneigt sei, in seine Dienste zu treten: das Manuskript seiner Geschichte Karl Gustav's bis 1658 habe er ihm mitgetheilt. Im September 1687 schrieb er dann: Jai lu la vie de Charles Gustave qu'il a faite et qui n'est pas encore imprimée. Et s'il ecrit celle de V. A. E. comme celle la est ecrite et que je suis sur qu'il fera et encore mieux s'il est possible, je garantis à V. A. E., qu'Elle en sera très satisfaite.

[3]) und einen senf darüber zu machen B.

aller menschen actiones mit den regeln der klugheit und tugend übereinstimmen [1]). Inmaßen denn gewiß, daß man sich an Kayserlichem hofe bey J. Königl. Majst. zu Schweden über mich beschweren wollen, welches ich besorge, es sey deswegen unterlassen oder mir nicht communiciret worden, weil man gemeint, man könte in Deutschland mit größerem nachdruck gegen mich agiren. Wiewohl nun Ihrer Churfl. Durchl. generositet nimmer zulassen wird, daß mir an dero hofe von jemanden einig leyd zugefüget werde, zumahl Seine Königl. Majt. aus Freundschaft gegen S. Churf. Durchl. mich nur lehnsweise auf eine behagliche zeit überlassen: so habe doch nicht für unnöthig befunden E. Excell. hiermit solches im vertrauen zu erkennen zu geben, mit gehorsamster bitte die gütigkeit zu haben und mir zu eröfnen, ob etwa dergleichen mir nachteilig ansuchen von jemanden an ihrem hofe sey gethan worden, woraus obberührtes bruit seynen ursprung möge genommen haben, und nach dero hohen prudence mir an hand geben, ob Sie es nicht für anständig und rathsam halten, daß bei S. Churfl. Durchl. ich umb eine schriftliche sauvegarde anhalte, wodurch ich ins künftige dero mächtigen schutzes wider dergleichen attentata meiner feinde möchte gesichert leben. Zumahlen ich sehe, daß der von Seckendorf, ehe er die refutation des Jesuiten Maimburg wollen vornehmen, von S. Churf. Durchl. zu Sachsen sich ein expresses protectional geben lassen, da ich doch in meinen schrifften dem Pabstumb viel schärffer als er auf die haut gegriffen zu haben vermeine, auch was selbige leute im schilde führen, niemand unbekandt ist. Wie nun E. Excell. diese für meine und der meinigen wohlfart verhoffentlich nicht irraisonable vorsorge in gunsten vermerken werden, also bitte gehorsamst dero antwort mich zu würdigen und solche mich in Stettin finden zu lassen, wohin ich mich in wenig tagen begeben werde, und nach dero erhaltung sofort nach Berlin vollends die reyse fortsetzen;

[1]) In B. schrieb Pufendorf: und es officium historici erfordert. Angesehen denn gewiß weis, daß man mich wegen allzu dürrer wahrheit vom kayserlichen hoff aus bei Seiner Königl. Majt. verklagen wollen. Weil aber selbige anklage ersitzen blieben oder mir in Schweden nicht communiciret worden, muß ich muthmaßen, man habe vielleicht solche wollen aufschieben, biß ich in Teutschland und außer Schwedischem gebiet kehme, als da man mit mehrerem nachdruck wider mich agiren könte. Wiewohl nun S. Churf. Dchl. hoheit und generositet nimmer zulassen kann, daß von dero hofe mir einig leyd zugefüget werde: so habe doch nicht für unnöthig gehalten E. Exc. u. s. w. wie oben.

da ich für allen dingen verlange das glück zu haben, S. Churfl. Durchl. in tiefster unterthänigkeit aufzuwarten, E. Excellence aber mich darzustellen als E. E. gehorsamster diener Samuel v. Pufendorf mp.

9. An Thomasius. Berlin, 19. Juni 1688.

Dessen geehrtes vom 8. Juni nebenst dem Teutschen Programma[1]) habe ich erhalten und bedanke mich sehr für dessen Communication. Ist mir auch lieb, daß MGH. seine reise nach Zell (?) wohl abgeleget. Bilde mir ein, daß MGH. diese örter gegen Leipzig nicht gefallen. Das Programma gefelt mir sonsten (?) sehr wohl, und wird MGH. sich wohl meritiren, wenn er die darin designirten materien wird ausarbeiten, welches aber auf einmahl nicht wohl geschehen kann, sondern die gleichsam noch rauhe materien muß durch viel tractiren geschmeidig werden, biß man etwas rechts darauß formiren können. Es hat auch MGH. wohl gethan, daß er es Teutsch gemacht. Denn so ist es bei hofe angenehmer, alwo MGH. seinen unterhalt suchen muß. Und thut MGH. am besten daran, er lasse die prediger nur rasen und kehre sich an sie nicht und lassen nur Pfeiffern[2]) pfeifen tiliis dextris et sinistris. Sie prostituiren sich nur selbst damit. Alzeit jammert mich des Pfeiffers, den sonsten eher für ein fleutisten als so schlechten sackpfeiffer angesehen habe. Ich finde gleichsehr Math. 25 nicht viel davon, daß man am jüngsten Tage sich viel um die logic bekümmern werde.

MGH. wird vergeben, daß ich mich unterstehe etwas weniges dabei zu erinnern, welches nicht geschieht MGH. zu corrigiren, sonder anlaß zu geben, der sachen weiter nachzudenken. MGH. preferirt

[1]) Aus den späteren Bemerkungen Pufendorf's in diesem Brief ergibt sich, daß ihm Thomasius damals sein Programm „von denen Mängeln der Aristotelischen Ethic und von andern das Jus Publicum betreffenden Sachen" übersandte, das er 1688 gegen Ostern publicirte und 1701 in seinen Kleinen Teutschen Schriften S. 71 ff. wieder abdrucken ließ.

[2]) Über die Streitigkeiten des Leipziger Theologen August Pfeifer mit Thomasius s. Luden, Thomasius S. 102 ff. In einem späteren Briefchen an Thomasius vom 11. August 1688 schreibt Pufendorf über Pfeifer: „Ich höre, Dr. Pfeifer lasse sich sehr lustig hören. Muß ein wunderlicher heiliger sein. Da durchgehends ein unterschied gemacht ist unter guten und bösen priestern, so will er selbst par force unter den bösen sein. Sit ergo ut placet. Me quidem non tangit aut angit, er mag so viel schmähen als er will."

sectam eclecticam allen andern in der Philosophie und bin ich auch in der secte gewesen. Allein sie ist nicht die beste an sich selbst, sondern wo man die scientiam noch nicht aus rechten principiis demonstrative deducirt hat. Wo dieses geschehen, hat sie keinen platz mehr v. g. in geometria, und brächte man die moralem philosophiam und physicam zu rechten scientien, hörte selbige eclectica deßhalb auch auf. Über Aristotelis ethica und undecim numero virtutum habe ich mich vielmahl mit H. Weigelio zu Jena lustig gemachet, weil man aber gleichsehr Aristotelem für ein groß ingenium muß passiren lassen, habe ich darauf meditirt, ob man ihm nicht helfen könte, und bin endlich, da ich des Platonis und seine schrifften genau angesehen, auf solche Gedanken gerathen, die ich in einem tractat de Politica Graecanica[1]) vorstellen wollte, nachdem ich mein werk de jure naturae et gentium zu Lundh absolviret hatte, wo mich die calumniatores (?) davon abgehalten, auch ich seither keine lengere zeit solches auszuführen finden können. Die gedanken aber gingen da hinaus. Wenn man Platonis libros de re publica et legibus betrachtet hat, so befindet sich, daß er erst geschäftig ist civitatem zu formiren und einzurichten: quo facto accomodirt er hernach seine leges oder praecepta vivendi pro civibus nach selbiger forma civitatis, so daß nach Platonis methodo politica prior est ethica et haec ab illa dependet. Ebenso verhelt sichs mit Aristotele, dessen philosophiam moralem, wo man aus grund verstehen will, man a politicis anfangen muß, darin er naturam civitatis mehr und distinctius ausführet als Plato, der nur circa idealem formam civitatum geschäftig ist. Aristoteles aber geht mehr auf civitates, wie sie actu constituiret befunden werden. Es befindet sich aber sowohl bei Aristotele als allen Graecis, daß sie ihre democratias für die beste art von republiquen halten und danach auch ihre moral einrichten, wie denn auch Cicero in libris de officiis stets formam reipublicae Romanae für augen

[1]) Auch in der Vorrede zu der zweiten Ausgabe seines Buches de jure naturae et gentium äußerte Pufendorf: Multos ante annos meditabar commentarium de Politica Graecanica, sed quem alia necessaria magis hactenus intercepere. In eo recensere institueram dogmata politica a Graecis scriptoribus, cumprimis Platone et Aristotele tradita, quae deinceps sese in autores Romanos ac hujus quoque saeculi scholas scriptoresque diffudere: e quibus non pauca absurda et erronea alia turbas ac convulsiones civitatum parere apta inveniuntur.

gehabt. Wenn man nun dieses pro hypothesi nimmt, so kann man de ordine et numero virtutum Aristotelicarum ziemlich gute raison geben, nehmlich wenn man supponiret, wie gesagt, daß Aristoteles in seiner Ethic habe melius (?) officia civis in aliqua democratia Graecanica doeiren wollen. In solchen civitatibus sind die vornehmsten diejenigen, so Plato custodes civitatis nennet, deren amt war armis tueri civitatem. Darauß zu ersehen, warumb fortitudo unter den tugenden vorn an stehet. Diese bürger wolte Plato, daß sie zusammen speisen solten, und deputirte diesen tertiam partem redituum civitatis. Ergo temperantia illis commendanda fuit, daß sie nicht der stadt einkunfte alle auffraßen oder sich inter pocula bei den haren kriegten. So ist auch bekandt, daß in den griechischen städten die reichsten bürger mußten auf ihre unkosten sacrificia ausrichten, ludos halten, galeeren außrüsten und dergleichen. Es gab noch kleinere depensen. Er lehrte civibus (?) magnificentiam et liberalitatem, wie man sich so wohl bei großen ausgaben als bei mittelmäßigen verhalten solte. Bei allen democratien giebt es auch honores, magnos et modicos, die man beim volke ambiren muß. Ergo er (?) weiset magnanimitatem et modestiam, wie man sich deßhalb halten soll. Es war auch in diesen republiquen commune onus civum primariorum (?), daß sie mußten richter sein; diesen wird ihr officium in virtute justitiae angewiesen. Der übrigen virtutum Aristotelicarum raison muß man her deduciren a genio Graecae nationis. Die Graeci waren iracundi, conversibel und railleurs, ergo mußten sie auch deßhalb ihre virtutem in acht nehmen. So ist auch das summum bonum Aristotelicum nichts anders als daß ein bürger, der in vita perfecta, das ist in einer Graeca bene constituirten democratia lebet, allen obbesagten officiis eine genuge thut, und von keinem höhern fine weis er. Wenn MGH. diese gedanken nicht irraisonabel vorkommen, so möchte ich wünschen, daß MGH. die muhe nehmen wolte und Platonem und Aristotelem ein wenig selbst durchlaufen wolte und nach befindung diese hypothesis etwas weiter ausführen entweder durch eine disputation oder in einer monatlichen relation. Und damit könte man selbiger moral auf einmahl die kehle abschneiden, als die nur particuliere (?) ist und auf gewisse formam civitatis eigentlich eingerichtet. Wir aber suchen ethicam universalem. MGH. lasse mir hierüber seine gedanken widerumb vernehmen.

Die hypothesis Monzambanea de feudis oblatis[1]) ist so beschaffen, daß man außer derselben unmöglich phenomena status Germanici salviren kan, und fehlet nur daran, daß man ex historia illorum temporum, da stirps Carolina übern hausen ging, einige testimonia könte beibringen.

Wer H. Tschirnhausen[2]) sei, ist mir ganz nicht bewußt, habe vor dießem auch seinen namen nicht gehört noch sein buch gesehen. Mag aber wohl sein, daß er meinen bruder in England gekannt. Man muß ihm mascule (?) begegnen und weisen, daß er ehrlichen leuten nicht von prügeln sagen soll. Habe aber keine zeit mich in selbiger controvers (?) zu informiren, weil Fridericus Wilhelmus mir nichts mehr übrig lasset als zeit zu essen und zu schlafen.

Spinosam[3]) habe ich gekaunt, der war ein leichtfertiger vogel, deorum hominumque irrisor und hatte das novum Testamentum und Alcoran in einen band zusammen gebunden. Ich finde auch nichts subtiles bei ihm, ist aber schon der muhe werth, daß man ihn funditus destruire. Wenn mich die Alberini unvexirt wollten lassen, hette ich vor horas subcisivas auf eine meditation zu legen von dem vernünftigen Gottesdienst der Christen, der sowohl wider die atheisterei ginge als wider das unnütze gezänke der protestirenden unter einander, damit der welt erweisen könte, daß ich so viel sorge gehabt pro vera pietate als die schwarzmäntel[4]).

[1]) Für diese in § 4 des 3. Kapitels von Monzambano vertretene Ansicht, hatte sich 1687 Thomasius in einer eigenen Dissertation de feudis oblatis erklärt, die dann unter seinen Dissertationes juridicae p. 801 ff. abgedruckt ist; s. dagegen Breßlau's Anmerkung zu seiner Übersetzung des Monzambano S. 58 und Jastrow, Zeitschr. f. preußische Geschichte 19, 345 ff.

[2]) Im Märzheft seiner Monatschrift hatte Thomasius sich gegen Tschirnhausen's Medicina mentis gewandt; dessen Gegenbemerkungen und seine Erwiderung darauf veröffentlichte er dann im Juniheft S. 746 ff. Vgl. Luden, Thomasius S. 66 ff.; Hinrichs 3, 260 ff. Wie Pufendorf, nachdem er mehr über Tschirnhausen erfahren hatte, eine Aussöhnung zwischen ihm und Thomasius wünschte, zeigen seine späteren Briefe an Rechenberg.

[3]) In seinem Programm hatte Thomasius seine Absicht angekündigt, die Jugend auf das Gift aufmerksam zu machen, das in Spinoza's Schriften enthalten sei, die „bei uns in Teutschland außer dem Tractatu Theologico-Politico eben so bekannt bishero nicht gewesen, anitzo anfangen allmählich sich einzuschleichen“.

[4]) Hier erwähnt Pufendorf, soweit ich sehe, zum ersten Mal den Plan, den er dann in dem erst nach seinem Tod 1695 veröffentlichten jus feciale ausführte. Vgl. unten Nr. 17 und 19.

10. An Thomasius. Berlin, 16. Oktober 1688.

Dankt für T.'s Briefe vom 7. u. 10. und die beigefügten sachen und „so viele erweisung der sonderbaren affection gegen meine person . . und werde, was MGH. von Halle gedenkt, ad notam nehmen: wiewohl ich glaube, daß man bei entstehendem itzigem unwesen an neue academias literarias aufzurichten so fil nicht gedenken werde, bis man siehet, wie es sich mit dem kriege geben wird. Bekenne sonsten, daß MGH. ein haufen leute von Leipzig abziehen solte." Nach einigen anderen Bemerkungen über literarische Streitigkeiten fährt er fort: Was sonsten MGH. von H. Carpzov[1]) gedenkt, kommt mir sehr probabel vor, weil er im gesicht mir was duckmäuserisch vorkam, auch seines bruders censur mit so kahler entschuldigung bemänteln wolte: er hette des Pfanners Pasquill[2]) nicht gelesen. Heißet das censiren, wenn man seinen nahmen unter eine scarteke setzet, die man nicht gelesen? Er meinte auch, Alberti were ein frommer gotfürchtiger mann und man solte billig den eigensinnigen Theologis etwas nachgeben; so were auch gefährlich in solchem haß und widerwillen dahinzuleben. Ich antwortete ihm aus Virgilio[3]): Capiti cane talia demens Dardanio. Es were eine schöne sache, wenn man sich deswegen nicht verantworten solte, weil der calumniante einen langen mantel tregt.

Was MGH. von Leti geschrieben[4]), ist sehr wohl gethan. Ein jedweder alhier helt ihn für einen hauptsächlichen bärenhäuter, und

---

[1]) Über Joh. Benedict Carpzov II und seinen Bruder Samuel Benedict s. Wagenmann in der Allg. Deutschen Biographie 4, 21 f. 25 f. und die von ihm hier verzeichnete Literatur. Ähnlich äußerte Pufendorf sich über Carpzov's Censur und die ihm von Alberti gemachten Vorwürfe, unter Hinweis auf die auch unten citirte Stelle aus Tacitus, schon in einem Brief an Rechenberg vom 2. Oktober. „Allein, bemerkte er hier, an diese narrenspossen zu gedenken solten uns billig abhalten die itzigen zeiten, die für Teutschland so gefährlich aussehen, als in langer zeit einige gewesen sein. Gott lasse des prinzen von Oranien dessein auf England wohl reussiren, so ist es hauptsächlich gut pro libertate publica et rebus Protestantium".

[2]) Vgl. unten Nr. 12.

[3]) Aeneis 11, 399.

[4]) Im Septemberheft des Jahrganges 1688 seiner Monatsschrift kritisirte Thomasius S. 319—382 scharf Leti's Abrégé de l'histoire de la maison de Brandebourg, deren lobrednerischen Charakter auch Ranke (S. W. 24, 73) hervorhebt. Vgl. über die anderen Werke dieses Vielschreibers

ließ der Hochselige Churfürst ihm 500 Rthlr. geben und andeuten, daß er das buch nicht solte drucken lassen; aber der miserable flatteur hat es doch drucken lassen und wie ich höre über 500 exemplaria nach Italien geschickt, daß die Italiener ursach haben sich über uns zu mocquiren, weil so viel thorheiten als zeilen drinnen sind. MGH. hat nicht observirt, was er von der citadelle zu Berlin schreibt, da doch so viel citadelle alhier ist als zu Steckenitz (?). Alberti hat noch gering (?) bekommen für den langen fritzen, wiewohl es verdrießlich ist, daß man einem solchen scherenschleifer von diesen sachen soll raison geben und kan ich noch nicht begreifen, woher er eigentlich anlaß genommen sein löschhorn zu rümpfen. Denn 1) ist es wohl eine sache, so werth ist in der historie berührt zu werden, daß man einem so berühmten General den buckel voll wehetage geschlagen. 2) Sind im deutschen kriege verschiedene personen, deren eigentlichen rechten namen man nicht weis und die nur mit ihrem gleichsam unechten zunamen bekant sind, als da war der blinde Valentin, Rittmeister Nimmernüchtern, der Oberste Beygott und Kehrauß, deren eigentlichen namen ich niemals ersehen können und also diese vocabula militaria haben brauchen müssen. 3) So muß Alber. wohl die passage beim Tacito l. I annal.[1]) nicht gelesen haben: et centurio Lucilius interficitur, cui militaribus facetiis vocabulum ‚Cedo alteram‘ indiderant, quia fracta vite in tergo militis alteram clara voce ac rursus alteram poscebat.

MGH. neu buch de prudentia cogitandi et ratiocinandi[2])

---

die Hamburgische Bibliotheca hist. cent. 6, 132 ff., Ranke, S. W. 39, 59 und Gigas, Corresp. de Bayle an den im Register s. v. Leti aufgeführten Stellen; über seine Brandenburgische Geschichte und ihre Aufnahme bei dem Großen Kurfürsten namentlich E. Fischer in der Zeitschrift für preußische Geschichte 15, 427 ff., dessen Mittheilungen gerade durch Pufendorf's obige Äußerung in interessanter Weise ergänzt und beleuchtet werden. An seine Kritik Leti's knüpfte dann Thomasius a. a. O. S. 358 ff. eine Vertheidigung von Pufendorf's schwedischer Geschichte gegen die Vorwürfe eines „vornehmen Manns“, eben Alberti's an, und hierauf beziehen sich Pufendorf's Bemerkungen in dem zweiten Theile des folgenden Absatzes.

[1]) Ann. l. I, c. 23.

[2]) 1688 erschien zu Leipzig: Chr. Thomasi introductio ad philosophiam aulicam seu lineae primae libri de prudentia cogitandi et ratiocinandi, ubi ostenditur media inter praejudicia Cartesianorum et ineptias Peripateticorum veritatem inveniendi via. Auch in der mir

stehet mir sehr wohl an und ist wohl gethan, daß MGH. es als lineas primas wollen ausgeben, denn ein so neu werk zum wenigsten quoad dispositionem et modum tradendo kann man unmöglich aufs erste mahl zu voller perfection bringen, und wird MGH. ex lectione recentium (?), auch aus dem was sowohl freunde als feinde meinen werden gnugsam anlaß bekommen solches in perfection zu bringen, wie denn auch es an meisten orten etwas weitleuftiger und deutlicher ausgeführet muß werden, weil es sonsten den jungen leuten, so MGH. nicht gehöret oder in diesen materien versirt sind, an einigen orten concis (?) oder obscur vorkommen wird. Meine zeit leidet nicht, wie gern ich wolte, etwas zur illustration dieses galanten scriptum zu conferiren. Nur erinnere mit einem worte für dieses mal, ob MGH. ad cap. VIII § 4 beliebte zu conferiren, was H. Weigelius von der demonstration geschrieben sowohl in einem absonderlichen tractat in 4to, so für etlichen 20 jahren herauskommen, als er was davon in seiner sphaerica Euclidea meldet, welches mich vor diesem sehr contentiret.

Was MGH. in seinem programmate de defectibus jurisprudentiae Romanae meldet, ist hauptsächlich gut und were zu wünschen, daß man die alte disciplin einmal könte in formam artis redigiren. Ich habe vor diesem H. Kulpis[1]) meine gedanken hierüber entdecket, so dahin gingen, daß man in den Institut. und Pandectis eine separation anstellen solte dergestalt, daß man zuerst alles, was ad disciplinam juris universalis s. naturalis gehört, davon und zu dieser disciplin thete, aus den politicis aber ordentlich eine disciplinam juris seu fori Romani formirte, so würde man da sehen, wie mager das jus Romanum ut tale sein würde und wie wenig dasjenige were, das davon ad nostra fora (?) könte appliciret werden, hingegen daß das erste gelten muste, nicht weil es in des

---

vorliegenden späteren Ausgabe der Einleitung zur Hofphilosophie finde ich im § 4 von Kap. 8 die von Pufendorf oben erwähnten Erörterungen von Weigel nicht berücksichtigt. Vgl. über dessen Schriften Edmund Spieß, Erhard Weigel (Leipzig 1881) S. 20 ff.

[1]) S. über Kulpis, der 1683 zum Professor in Straßburg, 1686 zum würtembergischen Rath ernannt wurde, Stintzing in der Allg. Deutschen Biographie 17, 364 ff. und in der Geschichte der Rechtswissenschaft 2, 244 ff. und Schulte, Ludwig Wilhelm von Baden 1, 89 und an den anderen im Register 2, 363 aufgeführten Stellen und über seinen Kommentar des Monzambano Breßlau in der Vorrede zu seiner Übersetzung S. 18.

Justiniani fricassée stehet, sondern weil es juris perpetui ist. MGH. beliebe doch diesem vorschlag nachzudenken und mir seine meinung darüber zu eröffnen. Dann (?) ich sonsten kein ander fundament von H. Kulpis de mutato in me animo zu muthmaßen, als weil er in vielen stücken in seinem commentario ad Monzambanum cavilliret hat, da es nicht nöthig gewesen, dann ich selbst nicht alles probire und deswegen eine editionem posthumam verfertige. Aber nun ist mirs lieb, was MGH. aus seinem briefe mir communicirt, und kan ich leicht leiden, ut suo sensu abundet [1]).

11. An Rechenberg. Berlin, den 20. Okt. 1688.

Es ist der damast mit den büchern wohlbehalten ankommen und ist jener recht zur vergnüglichkeit, so daß meine liebste nochmals MGH. liebsten großen dank für die mühe saget und zu allen diensten sich wiederumb verbindet [2]). Die querelen von Hrn. Gleditsch fließen aus dem principio her, daß die guten leute meinen, ich und meines gleichen sind nur deswegen auf der welt, daß wir solten kallmäusern, umb daß sie solten reich werden. Die beste Pointe von meiner schrift [3]) besteht darin, daß sie in Dr. Schwartzens namen eingerichtet,

[1]) Pufendorf bittet Thomasius deshalb, Kulpis von ihm zu grüßen, und theilt ihm weiter mit, daß autor templi pacis revera Jakob Otto in Ulm sei, von dem er einen Brief habe, „in dem er dieses herrlichen operis gedenkt"; s. über Jakob Otto, der seit 1659 Professor der Geschichte, seit 1674 Rathsconsulent in Ulm war, und seinen Vater Sebastian, der, wie auch Pufendorf hier erwähnt, Ulm bei den Westfälischen Friedensverhandlungen vertrat, Eisenhart in der Allg. Deutschen Biographie 24, 755.

[2]) Das freundschaftliche Verhältnis beider Familien ist auch sonst in Pufendorf's Briefen durch Grüße seiner Frau und Töchter an Rechenberg's und durch Erwähnung von Geschenken bezeugt; mehrfach dankt Pufendorf für die Übersendung von Leipziger Lerchen, die man „wohl Kinder Enakim" nennen könne „gegen die hiesigen, die so klein und mager sind als die heuschrecken".

[3]) Unter dem Namen seiner Gegner Schwartz und Beckmann veröffentlichte Pufendorf 1688 zwei Schriften im Stil der epistolae obscurorum virorum: Josuae Schwartzii dissertatio epistolica ad eximium unum juvencum Severinum Wildschyssium privignum suum und Nicolai Beckmanni ad Severinum Wildschütz epistola, in qua ipsi cordicitus gratulatur de devicto et triumphato Pufendorfio. Ich fand von diesen seltenen Schriften die erste in der Münchener, die zweite in der Dresdener Bibliothek. Beide erwähnt Pufendorf in einem Briefchen an Thomasius vom

und kan er ja wohl seinen mitbuchführern sagen, daß es mein gemächte sei, so auch ohne zweifel besser wäre fortgangen, wo es nicht so schandloß (?) falsch gedruckt were. Daß die Papisten meine Schwedische historie nicht gerne lesen, da kann ich nicht vor, und hat es H. Gleditsch wohl zuvor gewust, daß es nicht ad palatum pontificiorum geschrieben. Aber wohl ist es so ehrlich geschrieben, daß vernünftige Päbstler nichts dagegen zu sagen haben, und wird toto die öffentlich in Wien verkauft. Und macht eben diese invidia der Papisten, daß solches buch desto mehr zu ästimiren ist. Es sagte mir dieser tage des hiesigen buchführers Völkers sohn, der in Wien in dieser profession gedienet, daß er verwichenes jahr zu Grätz in der Steiermark gewesen, da noster Dr. Bockmann[1]) meine schriften ersehen und ihn deßwegen fur gerichte gezogen, daß er solche anhero zu führen sich unterstehe, da man ihn auf 1000 Rdr. strafe condemnirte. Allein er hette nach Wien appellirt und da were er ganz absolviret worden und Dr. Bockmann hette eine lange nase kriget. Berichtet dabei, daß in Wien die historia Suecica ohne anstoß verkauft worden, aber die introduction were verbotten wegen des Päbstlichen Stuls[2]). Jedoch kauften die vornehmen herrn solche fleißig und sagten, sie fragten nicht nach den pfaffen, sie wüsten wol, was sie lesen solten. Also muß mein Herr Gleditsch denken, was er nicht in einem jahr verkauft, das verkauft er in einem andern. Ich bitte bei

11. August 1688, in dem er auch beklagt, daß die Epistel von Dr. Schwartz „so gar übel corrigirt" sei; „hette ich den correctorem in meiner hand, ich solte ihn einen monat in pane et aqua lassen jejuniren."

[1]) Sollte darunter Pufendorf's alter Gegner Nikolaus Beckmann zu verstehen sein? Nach Jäck's Pantheon 1, 70 trat er, nachdem er wegen seiner Streitigkeiten mit Pufendorf aus Schweden verbannt war, in Wien zur römischen Kirche über und wurde von dort dem Bischof von Bamberg empfohlen und von ihm nach Michelsberg gebracht; über seine weiteren Schicksale und sein Todesjahr aber suchte ich umsonst nach genauer Aufklärung. Auch die im Wiener Archiv auf meine Bitte gütigst angestellten Nachforschungen über den hier von Pufendorf erwähnten Prozeß blieben ohne Ergebnis.

[2]) Offenbar wegen des Kapitels über das Papstthum ist 1693 zuerst die 1687 erschienene französische Übersetzung von Pufendorf's oben S. 9. 19. 25 erwähnter „Einleitung" in den römischen Index gekommen; außerdem wurden im 18. Jahrhundert verschiedene Ausgaben seines Naturrechts, seine Schrift de officio civis et hominis und erst 1754 eine Ausgabe des Monzambano verboten. Vgl. Reusch, Index 2, 173.

gelegenheit mich dem H. Tschirnhausen dienstl. zu recommandiren. Man hat ursach alle ehrliche leute zu favorisiren, so etwas gutes auf der welt thun wollen, und wird MGH. ein sehr gut werk thun, wenn er ihn mit Hrn. Dr. Thomas kann wieder vergleichen[1]). Was fata Germaniae anlanget, so müssen wir wohl den Franzosen gönnen, daß sie ihr tempo in acht genommen und als diebe uns überfallen; man muß doch hoffen, daß Gott unserer nation beistehen wird, daß wir ihnen wieder vergelten können die schmach, so sie uns angethan, und wird nechst Gott der Ober- und Niedersächsische kreis Teutschland müssen erretten.

12. An Thomasius. Berlin, den 1. December 1688.

Dessen sehr angenehmes vom 24. November habe wohl erhalten und daraus ersehen, welcher maßen der H. Fürst. Weimarische Hofrath H. Pfanner[2]) eine aus verschiedenen bogen bestehende schrift, so an mich gestellet, an MGH. adressiret mit begehren solche an mich zu überschicken, ohne zu melden, was der inhalt von solcher schrift sei. Weil aber diese sache MGH. verdächtig vorkommen, habe Er solche pacquet bei sich behalten, bis Er meine meinung hierüber und was damit anzufangen eingeholet hette. Bedanke mich zufürderst für die sonderbare affection, so MGH. in allen occasionen gegen mich verspüren läßt, und muß MGH. kluge vorsichtigkeit höchlich loben, daß Er eine so verdächtige commission auf sich zu nehmen bedenken getragen. Und muß bekennen, im fall solches eine schmähschrift sein solte, so were MGH. ein großer affront damit geschehen, daß man Ihm angemuthet eine solche schrift, die kein redlicher mann schreibet oder wissentlich beserdert, seinem guten freunde zuzufertigen und ihn damit zu ärgern. Und hat MGH. fast einen exceß in der gütigkeit darin erwiesen, daß Er mit so einem höf-

[1]) Am 3. November 1688 wiederholte Pufendorf, wie er wünsche, daß unser Herr Dr. Thomas mit dem Herrn Tschirnhausen ausgesöhnt würde, von dem Rechenberg ihm so viel Gutes sage; „es ist billig, daß alle gute leute unter einander gute freunde sind".

[2]) Über den 1641 geborenen, 1716 gestorbenen Rath der Ernestiner Tobias Pfanner, der 1679 die dann mehrfach aufgelegte, unten erwähnte Geschichte des Westfälischen Friedens veröffentlichte und als Vorstand des Weimarer Archivs Seckendorf's Studien für seinen Commentarius de Lutheranismo unterstützte, s. Jöcher 3, 1485 f., Rotermund 5, 2163 ff. und seine in der Gothaer Bibliothek aufbewahrte handschriftliche Korrespondenz.

lichen briefe [1]) sich von der bestellung dieser schrift excusiret, da man wohl hette ursach gehabt mit allen heßlichen titeln um sich zu werfen, daß man einem ehrlichen mann sich mit bestellung eines so infamen dinges zu prostituiren wollen anlaß geben. Was mich betrifft, so kann mit Gott bezeugen, daß als historia pacis Westphalicae erst in Schweden kommen, ich selbige verschiedenen zu kauffen recommandiret, ohne daß ich des autoris nahmen gewust, bis ich vor einigen jahren erfahren, daß er Pfanner heißen und aus dem Altenburgschen archivo die documenta genommen haben solte. Weiter habe weder von seiner person noch anderen schriften etwas gehöret, bis nechstverwichene Ostermesse das schamlose pasquill modesta castigatio intitulieret [2]), davon verschiedene gute freunde hier und dar mich advertiret, daß der Hofrath Pfanner zu Weimar davon autor sei, haben auch etwas von seinen gar übelgesinnten passionen zu berichten gewußt. Weil aber gemeldtes scriptum von der natur ist, daß ich höchsten fug und recht habe dessen autorem für einen ehrlosen buben, pasquillanten und calumnianten zu halten, ist es mir fast unglaublich vorkommen, daß sich eine sothane lacheté und malice solte gefunden haben bei einem mann, den ich mein tage mit dem geringsten worte nicht offendiret, der auch für einen solide doctum, wie ich vernehme, passiren soll und die ehre hat bei einem vornehmen fürsten des reichs eine rathsstelle zu bekleiden, so daß es fast eine übermenschliche bosheit erscheinet mit solcher bitterkeit gegen einen menschen neque beneficio neque injuria cognitum auszufahren. Und deswegen im fall Hr. Pfanner an selbigem scripto kein theil solte gehabt haben, so contestire ich, daß mir leid sei, daß meine freunde mich solten in einen solchen irrthumb gesetzet haben, einen ehrlichen mann unverschuldet in sothanen verdacht zu ziehen. Und auf solchen fall will ich alles, was H. Pfanner zu nachteil möchte geschrieben, geredet oder gedacht sein, hiemit revociret haben, als wenn es nimmer von mir geschrieben, geredet oder gedacht worden were, und ihn gerne bei seinen ehren und würden lassen. Und ist ja der weg durch erudition zu inclarescirен so breit, daß viel

[1]) Auch dieser Brief von Thomasius vom 25. November 1688 findet sich in der in voriger Anmerkung citirten Handschrift der Gothaer Bibliothek.

[2]) Die mit der Jahreszahl 1687 veröffentlichte Schrift: Samuel Pufendorfius modestiae castigatione admonitus wird von Pipping, Memoriae Theologorum p. 682 unter Alberti's Schriften aufgeführt.

hundert neben einander nach dem zweck lauffen können, ohne daß sie nöthig haben einander ein bein zu stellen oder einem gegen den leib zu rennen. Im fall aber H. Pfanner gemeldter modestae castigationis autor ist, so bleibet es bei meinem sentiment von ihm, als oben gesagt, und mag er so auf rechnung hinnehmen, was in der jüngsten schrift sub nomine Josuae Schwartzii von selbiger schrift autore berühret [1]).

13. An Johann Friedrich v. Seilern [2]). Berlin, 5. März 1690.

Complures iam effluxere menses, quando frater meus tunc adhuc in vivis agens [3]) mihi significavit, Excellentiam Tuam

[1]) Über diese Schrift s. oben S. 37 f.. In obigem Brief erklärt sich dann Pufendorf noch weiter in derben Ausdrücken gegen Pfanner, falls er beabsichtigte, ihm Schmähschriften zuzusenden oder ihn durch solche öffentlich anzugreifen, und empfiehlt schließlich Thomasius, das Packet unerbrochen an Pfanner zurücksenden und auch „diesen meinen eigenhändigen Brief in originali beizuschließen, ob er vielleicht daraus sehen kann, daß ich ein solcher mann sei, der gerne jeden seines thuns warten lasset, auch jedem ehrlichen mann willig seinen respect und aestime gibt, hingegen aber für keinen pasquillanten bange ist". Aus der in Gotha aufbewahrten Korrespondenz Pfanner's ist zu ersehen, wie dann zwischen diesem und Pufendorf ein friedliches Verhältnis hergestellt wurde; als Pfanner in einem wieder durch Thomasius übersandten Brief befriedigende Erklärungen abgegeben hatte, schrieb ihm Pufendorf am 15. Dezember 1688, wie gern er die von ihm angebotene Hand zum Frieden annehme. Ausführlich entwickelte er dabei, warum er scharf die von seinen Gegnern, namentlich von Alberti unternommene Verdächtigung seiner religiösen Gesinnung habe zurückweisen müssen, und wie er sich besonders freue, mit Seckendorf wieder in ein freundliches Verhältnis gekommen zu sein, da publice intersit viros honestos ex quibus animus facultasque est in commune bonum quid conferendi inter se amicos aut saltem non infensos mutuoque obtrectantes agere. Aus diesem Grunde wünschte er auch mit Pfanner in Frieden und Freundschaft zu leben; in einer Nachschrift vertrat er dann seine Ansicht über den Ursprung der Familien Wasa und Trolle.

[2]) Über Johann Friedrich (I) v. Seilern, der 1675 aus pfälzischen in österreichische Dienste ging und, nachdem er zur römischen Kirche übergetreten war, Rath und später Hofkanzler wurde, s. Wurzbach, biographisches Lexikon 24, 20; Arneth, Prinz Eugen 1, 343 ff.; Noorden, 18. Jahrhundert 3, 430 und Schulte, Ludwig Wilhelm von Baden an den 2, 367 aufgeführten Stellen. Wie erzürnt man am Pfälzer Hof über ihn war, seit er diesen verlassen hatte, zeigen

[3]) Note hiezu s. S. 42.

mentione inter sermocinandum de me injecta ostendisse optandum sibi fore, si ego inter Sacrae Caesareae Majestatis ministeria adscitus memoriae tradendis eiusdem adversus Turcas gestis admoverer. Ista ut laeta admodum auditu mihi acciderunt, ita protinus responsum transmisi, quale et res ipsa et Excellentiae Tuae in me affectus requirebat. Sed postquam non ita pridem intellexi fatalem fratri meo morbum obstitisse, quo minus id responsum Excell^ae^ Tuae communicare posset, lex humanitatis eam mihi necessitatem imponit, ut ipse literis ad Excell^am^ Tuam datis declarem, quantopere eidem pro tam honorifico judicio tantaque benevolentia sim devinctus; simul quam optatum mihi sit futurum, si ea mihi felicitas contingat, ut Sacrae Caesareae Majestati humillimam meam devotionem ejusmodi opera adprobare possim. Equidem ut de mutanda statione ultro cogitem, Serenissimi Electoris benignitas non permittet, qui ea me dignatione ac stipendio habet, ut ampliora affectare ausus non fuerit animus nunquam ambitionis aut avaritiae imperio obnoxius. Et quia magna adhuc pars operis, cui condendo huc evocatus sum, restat, vix hoc et sequenti anno absolvenda, ubi Deus firmam valetudinem annuerit, praematurum videri possit, novum iam opus tantae molis circumspicere incerto vitae nostrae curriculo et ingruentibus saepe casibus, qui vires prosternant ipsa demum aetate ac continuo labore fatiscentes. Ac fortasse sapientes suaserint vergenti aetati remissionem potius laboris quaerere quam novas curas ultro invitare. Inficiari tamen non possum nulli me operi libentius impensurum, quod

---

die von Bodemann im 26. Band der Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven S. 262 f. und Aus den Briefen an Elisabethe Charlotte 2, 14 abgedruckten Schreiben. Wohl auf ihn bezieht sich auch eine Bemerkung Pufendorf's in einem undatirten Brief an Rechenberg über einen Diplomaten in Regensburg, „der ein schalk in der haut ist. Selbiger liese sonsten zu Heidelberg fleißig in meine collegia, auch da er schon beim Churfürsten geheimer secretarius war, hette auch gern gesehen", daß P. sich entschlossen hätte „nach Wien zu gehen und Leopoldi historiam zu schreiben, allein er könte sich wohl einbilden, daß ich mich unter die pfaffen nicht schickte". Auch scheint weiter über die von Seilern angeregte Berufung Pufendorf's nach Wien nicht verhandelt zu sein; wenigstens waren im dortigen Archiv Akten darüber, außer dem obigen Schreiben, nicht zu finden.

[3]) Esaias Pufendorf starb Anfang September 1689.

deus mihi superaddiderit annorum, quam condendae historiae belli quo nullum gloriosius ab ullo unquam Christiano principe gestum fuit adversus barbaros tot per secula orbem Christianum insultantes, nec optatius quid mihi fore quam ut ad bellum tam pium, tam nobile, ad quod praeter vota et preces hucusque conferre nihil licuit, a me quoque aliquid accedere possit, quod postremum licet tempore et procul periculo in umbra adornatum haut inter postrema iis habetur, qui heroum gesta cum ipsis intermari indignum censent. Qua in re quantum intersit non inamoenum dictionis genus adhiberi ac nihil ineptiarum adspergi, prolixius ostenderem ni eo ipso credi passem aliquid mihi velle arrogare in eo genere, in quo tam paucis excellere datum fuit. Sed et cum alia bella scribenti vix unquam ea verborum et affectuum moderatio adhiberi queat, ut non multorum offensam et invidiam incurrat ac eadem victoria aliis laetitiam quibusdam miserationem moveat: isthoc bellum om nium orbis christiani populorum applausu fertur, si solos Gallos excipias, ruentem Mahummedanae impietatis machinam summo scelere pari immanitate fulcire instituentes, quos non odisse ac detestari christiani nominis sanctimonia indignum videtur. Porro difficultatem eius operis id non parum imminuturum videtur quod idem suscepturo non opus sit futurum omnes Caesarei tabularii capsulas excutere, qui molestissimus mihi in Suecia et heic labor exhauriendus fuit, cum omnia quae ad istud spectant uno loco digesta arbitrer ac ipse experiendo didicerim in archivis longo accuratius annotata inveniri illa, quae aliorum ductu gesta sunt, quam quibus ipse supremus princeps interfuit. Nam ducibus non gesta solum sed et gestorum causae exponendae sunt, quas annotare, ubi princeps rem administrat, fere supervacuum habetur, velut qui nemini ad reddendas rationes tenetur. Caeterum si aula Caesarea ex aliis me scriptis huic operi non imparem judicare possit, haut nocitura mihi arbitrer, quae profiteor sacra, cum et plurimi iisdem addicti hoc bello Sacrae Caesareae Majestati egregiam operam navarint et eadem longe acerbissimum hostem experiatur, qui circa propagandos Romanos ritus proximis annis quam maxime se jactare instituit. Ac cordatis dudum perspectum, fidem virtutemque ac imprimis eruditionem, judicium ac scribendi facultatem externa religionis professione haut distingui. Sed nec aversum ab Augustisima

domo animum arguere debent scripta antehac eorum bella, qui infestis cum ista armis quandam decertarunt. Nam et inter principes amicitiae ac foedera pro captu temporum mutari sueverunt; ac privati fere affectum erga alios principes sortimur e studio eius, cui subjecti agimus, quin et inter officia habetur, eadem cum hoc odia in alios induere. Imprimis autem historicus, qui non suum judicium exponit, sed publicum interpretem agit, tam actionum quam inclinationum ejus principis vel reipublicae, cujus gesta conduntur, non potest non ejusdem sensa exprimere, ni, quod stolidissimum habetur, se ipsum arguere ac damnare velit. Unde et cum Christina regina argueret, multa a me historiae Suecicae inserta, quae non nisi Protestantium partibus probari possent, a me non absurde, ut abitror, reponebatur: ridiculam futuram fuisse historiam belli a Suecis in Germania gesti, quae Aulae Romanae valde placere possit[1]). Scilicet non communi dumtaxat hominum jure Principes ac reipublicae actiones suas metiuntur, sed et cum primis peculiares status sui rationes, quas et aliquando discrimina sacrorum ingrediuntur majori fere studio quam istud sequuntur. Quae cum inter diversos diversae plerumque ac saepe contrariae existant, inde contigit, ut uterque inter se bellantium justitiam a se stare videri velit, et ubi armorum satietas est, uterque quantum ad justitiam causae pro aequali habeatur. Unde fieri potest, ut duorum infestorum inter se principum historia a duobus pari specie conscribi queat, dum uterque opinionibus sensisque ac rationibus sui principis sese attemperat, quod quin ab uno et eodem quoque praestari possit ubi sat dexteritatis fuerit, nihil repugnat, cum historici munus ab advocati aut judicis functione longe diversum sit. Sane olim, si modo scripta mea aetatem latura sunt, posteri infensissimos, dum viverent, principes Carolum Gustavum et Fridericum Wilhelmum a me ita descriptos

[1]) Arckenholtz veröffentlicht in seinen Mem. conc. Christine 4, 58 ff. einen ausführlichen Auszug aus einem Brief, den Pufendorf über seine schwedische Geschichte an Christine richtete; er dachte daran, sie ihr zu widmen; dazu aber kam es nicht, weil seine Darstellungen über die Reformation in Rom mißfielen. Um hierüber noch Genaueres festzustellen, hatte auf meine Bitte Prof. Friedensburg die Güte, in Rom, namentlich in der Ottoboniana, nach der Korrespondenz zwischen Pufendorf und Christine zu forschen, leider aber ohne Erfolg.

legent, ut non negaturos eos sperem, quin et ibi Suecica et heic Brandenburgica sensa non infeliciter assimilaverim. Quamquam in praesenti argumento eo minus difficultatis futurum sit, quod nihil plane obstet, quo minus serio totum Austriacum exprimam. Ista igitur ad ea, quae frater meus retulit, reponere visum fuit, ut Excell[a] Tua intelligat animi mei sensa non multum abire ab iis, quae sibi optari ostenderat. Caeterum an et qua ratione haec ad Sacr. Caes. Majestatem eiusve ministros, quibus talia curae referenda sint, Excell[ae] Tuae dexteritati ac judicio unice committo. Ubi intellexero Sacrae Caesareae Majestati humillimam meam devotionem non displicere, modus deinceps proponetur, quo ista commode effectui queant dari ac praecipue ut eadem bona cum gratia serenissimi electoris suscipiantur, quo invito certi quid circa talia decernere mihi fas non est. Nec dubito, quin Excell[a] Tua ita mecum actura sit, ut veteris amicitiae rationem habitam adpareat, sive negotium succedat, sive insuperabilis aliqua difficultas sese objecerit.

14. An den Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels[1]). Berlin, 29. März 1690.

Ew. Hchfürstl. Dchl. gnädige schreiben vom 14. februarii und 15. martii[2]) habe wohl erhalten und bin fast beschämet gewesen,

[1]) Über Ernst, den 1623 geborenen, 1693 gestorbenen Sohn des Landgrafen Moritz des Gelehrten, der 1652 zur römischen Kirche übertrat, vgl. die von Könnecke in der Allg. Deutschen Biographie 6, 286 verzeichnete Literatur und das Urtheil von Leibniz oben S. 6 f.

[2]) Von diesen beiden Schreiben ist nur das erste erhalten. In ihm dankte er Pufendorf für dessen leider nicht auffindbare Erwiderung auf seinen Brief vom 6. Januar. Nach ihm hatte Ernst sich 1688 in Straßburg Pufendorf's schwedische Geschichte gekauft, sie sich dann vorlesen lassen und zu ihr Randbemerkungen gemacht; diese hatte er irrthümlich 1689 an Esaias Pufendorf nach Regensburg geschickt; erst nachträglich hatte er erfahren, daß vielmehr Esaias' Bruder der Verfasser des von ihm gelesenen historischen Buches und jetzt mit einer Geschichte des Kurfürsten von Brandenburg beschäftigt sei; so wandte er sich nun an Samuel und wies ihn in seinem Schreiben vom 20. Februar auf einige f. E irrthümliche Angaben der schwedischen Geschichte hin. „So stehet, schrieb er, a. 1644, daß der Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel sich in dem an der Rheinstraße gegen kaiserliche und lothringische Truppen vorgegangenen rencontre wohl gehalten habe, welches aber er nicht,

daß das zweite mich übereilet, ehe ich auf das erste meine schuldigkeit wiederumb abgeleget, hoffe aber, Ew. Hchfürstl. Dchl. werden solches in keinen ohngnaden vermerken, wann Sie consideriren wollen, wie so wenig zeit der eifer mein unterhabendes werk zu vollziehen mir vergönnt auf correspondence von einiger wichtigkeit abzulegen. Bin sonsten Ew. Hchfürstl. Dchl. sehr obligiret für die monita in meiner Schwedischen Historie, wovon das erste, da Landgraf Wilhelms name für Ew. Hchfürstl. Dchl. seinen gesetzet war, ich in dem exemplar, so für die zweite edition aptiret, corrigiret. Was aber den vertrag zwischen Unter- und Ober-Hessen belanget, so ist mir wohl bewußt, daß solcher vermittelst Herzog Ernstens von Gotha interposition aufgerichtet, welches in meiner Schwedischen Historie l. XX § 107 angeführet ist, allein in den vorhergehenden l. XVIII § 43 und l. XIX § 59 stehet von einer andern sache, nemlich vom stillstand zwischen Cassel und Darmstadt, welchen Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar veranlassen wollen, der noch anno 1657, da ich zu Jena studirte, gelebet und dessen rath Prüschenk, so in diesem handel gebrauchet, ich selbiger zeit noch gesehen, so daß noch keine ursach finde in die memoires, denen ich gefolget, einig mißtrauen zu setzen. Die truckerfauten machen hier und da anstoß, doch glaube ich, wenn man alle passagen, so einem zweifelhaft vorkommen, genau untersuchen solte, würden wohl die meisten stich halten, weil ich bei dem werk so viel achtung gegeben als möglich gewesen.

als welcher als regierender fürst etsi sub tutela matris nimmer keiner kriegsaction beigewohnt, damals den studiis obgelegen, sondern ich als Oberstlieutenant gewesen. Gleichfalls in a. 1648 stehet, als ob Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar der Interponent zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt gewesen, welcher aber viele jahr zuvor gestorben und ist es sein Bruder Herr Herzog Ernst von Sachsen-Gotha gewesen". Pufendorf nahm, wie sein obiger Brief zeigt, in dem ersten Fall dankbar die Berichtigung des Landgrafen an; in dem zweiten aber bewies er, daß der Irrthum vielmehr auf Seiten des Kritikers sei, und Ernst selbst gab in seinem späteren Schreiben vom 29. April dies ausdrücklich zu. Er erbot sich außerdem, Pufendorf Relationen von Kriegsaktionen aus den Jahren 1641—1648 zu schicken; eben für Pufendorf schrieb er auch seine Erinnerungen an den „1651 Churbrandenburgischen gegen den alten Pfalzgrafen von Neuburg so ganz ohnvermuthend geführten Krieg" nieder; s. Mscpt. Hass. 287. 3c, 172 ff. Er bemerkte dabei gleich anfangs, der Entschluß zum Krieg seitens Brandenburgs sei auf Antrieb des Grafen von Waldeck, wie man annimmt und gesagt, gefaßt; vgl. Erdmannsdörffer, Georg Friedrich v. Waldeck. S. 31 ff.

Die relationes von verschiedenen actionen, deren Ew. Hchfürstl. Dchl. in selbigem schreiben gedenken, so meist Hessen angehen, weren mir angenehm und hette noch wohl gelegenheit solche der zweiten edition einzuverleiben, wenn es Ew. Hchfürstl. Dchl. nicht zu mühesam fiele davon copie zu ertheilen; denn man kann den kern der sachen auch in wenig worte fassen. Ich war a. 1684 zu Cassel, da ich diese Historie zu drucken nach Holland reisen wollte, da sie mir noch vergönnten ihr archivum durchzusehen, da ich dann ein haufen schriften und relationes, die meist in duplo vorhanden waren, ablegte und mir zu communiciren begehrte, daß ich sie der historie einverleiben könnte, welches sie mir auch versprachen, daß sie mir solche wollten nach Holland nachschicken. Aber da folgte nichts, und über ein jahr danach schickten sie mir ein paquet von etlichen relationen, die ganz zu nichts dieneten, welches mich fast verdroß, weil ich nichts anders suchte als des Hauses Cassel gloire, da ich sonsten ihr ganzes mit wenigem hette berichten können. Es mußte entweder von einer abgunst herkommen, daß man mir die ehre nicht gönnen wollte, ein klein merite bei hochgnd. Hause zu erwerben, oder were eine ohnzeitige sorgfalt solche dinge zu secretiren, die in augen der ganzen welt passiret, und da die höchste belohnung derjenigen, die solche verrichtet, ist, daß sie nicht in die vergessenheit verscharret werden. Aber ich habe solche lächerliche behutsamkeit an mehr höfen observiret, welche meinen, ihr ganzer staat würde über einen haufen gehen, wenn sie jemand die papier sollten sehen lassen, die zwar zu der zeit, da das werk in fieri gewesen, haben müssen secretiret werden, aber nach so vielen jahren, da alles längst vorbei, ohne nachtheil vor die augen der ganzen welt können geleget werden.

Daß sonsten Ew. Hchfürstl. Dchl. zu dem briefe verschiedene nachdenkliche (?) beilagen anfügen wollen, solches bedanke ich mich zum höchsten. Ich hette wohl ein anders sonderlich bei den dingen, so die religion angehen, zu erinnern, allein meine zeit lasset es nicht zu, daß ich mich hierüber viel extendire. Ich weiß auch nicht, ob es Ew. Hchfürstl. Dchl. angenehm sein könnte, und werden doch weder Ew. Hchfürstl. Dchl. mich noch ich Ew. Hchfürstl. Dchl. von seinem sentiment abführen können, wiewohl ich bekenne, daß aus verschiedenen piecen ersehe, wie Ew. Hchfürstl. Dchl. verschiedene gar raisonnable meinungen beiwohnen, die aber nicht sonderlich bei Ihrer Clerisei durchgehends zu finden seind, die ich schon weiter etabliren wollte, welches aber weil es zu weitläuftig sein würde, habe ich

itzo nur diese wenige bogen in guter intention beilegen wollen, als eine probe von der französischen unsinnigkeit, so bisher ausgeübet worden[1]). Ich will nicht sagen, wie selbiger könig alle potentaten bishero de haut en bas tractiret, wie einen ohnrechtmäßigen krieg er angefangen und auf so barbarische ohnchristliche weise er die Reformirten in seinem reich unterdrücket (dann unter Christi aposteln kein einiger dragoner gewesen), die doch in der that der ehrlichste theil von der französischen Nation war: sondern nur dieses allein will ich sagen, daß theils Franzosen so ohnverschämt seind und sich unterstehen historiam ecclesiasticam sowohl alte als neue ganz zu verfälschen und die catholische religion (die doch bei ihrem könig so schlechte früchte hervorbringt) mit lügen zu etabliren, worunter sonderlich Pere Maimbourg und Antoine Varillas sich hauptsächlich exerciret. Weil nun Ew. Hchfürstl. Dchl. und viel ehrliche catholische Christen glauben, quod spiritus persecutionis crudelitatis atque mendacii non sit spiritus Christi, qui est spiritus charitatis, mansuetudinis et veritatis, als habe ich durch dieses kleine specimen weisen wollen, wie sehr selbige leute sich betriegen, wenn sie meinen, sie wollen mit solchem ohnverschämten gedicht die protestantische religion übern hausen werfen. Veritas non habet opus praesidio mendacii und prostituiren selbige leute nur ihre religion[2]).

[1]) Aus der Antwort des Landgrafen vom 29. April ergibt sich, daß Pufendorf ihm seine oben S. 25 erwähnte Streitschrift gegen Varillas übersandte; der Landgraf, der bei seinem letzten Aufenthalt in Paris diesen persönlich kennen gelernt hatte, sandte ihm eine französische Übersetzung von ihr zu, „damit er solches lesen könne".

[2]) In seiner in voriger Anmerkung citirten Antwort erörterte der Landgraf, auf beiden Seiten sei transgredirt und excedirt: er rieth Pufendorf, statt des Worts Papisten Römisch-Katholisch zu setzen, das würde dazu dienen, daß seine Schriften mehr von Katholiken gelesen würden; ebenso billige er nicht, daß katholische Autoren die Protestirenden Ketzer hießen. Er fragte weiter Pufendorf, wer Markgraf Siegmund von Brandenburg gewesen, wie Kurbrandenburg calvinisch geworden sei, wie die Herzoge von Sachsen-Lauenburg sich in die Friedensverhandlungen hätten einmischen können, ob er Pallavicini's Geschichte des Tridentiner Konzils und die Histoire des variations des protestans de Mr. de Meaux (Bossuet) gelesen habe; auf diese Fragen antwortete Pufendorf dann in Nr. 16.

15. An Leibniz[1]). Berlin 8. Juli 1690.

Nobilissime atque amplissime Domine! Non minor me longo a tempore cupido tenuit amicitiam coram tecum firmandi dextramque jungendi. Sed cum ante sexennium Hannoveram trans-

[1]) Dieser hatte am 2. Juli aus Hannover an Pufendorf geschrieben: Tametsi jam a multis annis celebratam apud omnes doctrinam tuam, ut par est, coluerim, nullam tamen propioris notitiae occasionem nactus nolui virum profuturis publice laboribus occupatum temere interpellare. Nunc abrupti silentii veniam promittit ratio. Nam a Serenissimo Principe Ernesto Hassiae landgravio jussus destinatas Tibi literas curare parum ex officio facerem profecto, si incomitatas ad Te ire paterer nihilque adscriberem, unde intelligeres studium erga Te meum. Ego sane et passim profiteri soleo, et fratri tuo, viro omnibus laudibus cumulato, cujus mortem lugent qui virtutis pretium ponere sciunt, aliquoties significasse memini, inter praecipua te Germaniae ornamenta a me numerari. Legebantur applausu maximo quae de jure gentium et humanis officiis commentatus eras, sed historico opere famam etiam in illis diffudisti, qui dogmaticis scriptis minus capiuntur. Vidi nuper quae Larroquano diarii Parisiensis scriptori respondisti provocatus. (In seinen 1688 bei Gleditsch in Leipzig veröffentlichten epistolae duae super censura in ephemeridibus eruditorum Parisiensibus et bibliotheca universali de quibusdam suorum scriptorum locis ad Rechenbergum hatte Pufendorf die Vorwürfe zurückgewiesen, die Larroque seiner schwedischen Geschichte gemacht hatte; nach Pufendorf's Ansicht betrachtete sie der französische Kritiker wegen seiner Abneigung gegen die Protestanten und der Überschätzung seiner Landsleute aegris oculis, velut quae non pauca continet causam protestantium sublevantia nec omnia Gallorum acta ita repraesentet, ut omnium applausum mereri possint.) Solebat ille subinde exterorum, sed maxime Germanorum scripta oblique vellicare neglecta rerum summa et minutiis quibusdam captatis. Unde ex ephemeridibus medicorum nostratum nonnisi ea repraesentat callide quae maxime incredibilia et ridicula videri peterent dissimulatis tot aliis praeclaris. Idque ipse aliquando privatim exprobravi. (Vgl. seine in Bodemann's Verzeichnis des Leibniz'schen Briefwechsels S. 129 erwähnten Schreiben.) Sed bene est, quod in te invenit qui officii publice admoneret. Nunc inter plures divisum diarii illius laborem non ignorabis majoreque industria rem agi, quantum ex paucis speciminibus judicare possum quae videre contigit. Stemma est expectatum operis tui, quo Friderico Wilhelmo perennitatem asseris. Ego prosperos successus ex animo precor multaque adhuc alia ingenii tui nobis praeclara spondeo.

irem, apud Hercyniae fodinas agere dicebaris. Proxima aestate, cum per quinque dies ibidem haererem, Viennae aberas. Haut secius tamen sublime tuum ingenium, ut par est, semper aestimavi virtutemque tuam tacito quantumvis affectu prosecutus sum. Et quia nunc primi alloquii officium occupasti, gratias ago insignique honori id mihi duco, simul ut tibi persuadeas peto me semper sincero tibi affectu addictum fore. Serenissimus Landgravius Ernestus ultro datis ad me literis mihi quoque scribendi necessitatem imposuit, cum alias quantum possum ejusmodi scriptiones declinem, ubi officii et honesti ratio id permittit, quod mihi non liceat temporis prodigum esse incerto vitae nostrae curriculo et quia omnis labor, quo fatigor, incassum perit, ni suprema eidem manus impressa fuerit. Unde et paulo plus quam per biennium majorem jam partem historiae Friderici Wilhelmi profligavi quadraginta octo annorum regimen complexae. Etsi praeter incorruptam fidem et diligentiam erudito seculo nil pollicere possim, cum de singulis verbis in consilium ire et Cornelianas argutias tornare tempus meum non fecit. Abbas La Roque asperiora merebatur. Sane non publica solum ejus nationis consilia et acta, sed et quam per plurima scripta ab aliquo tempore ostendunt impudentiam et insolentiam eo usque excesserunt ut ea plene detestabilis et intoleranda generi humano videatur. Fratris mei memoriam ab omnibus bonis, qui eum noverunt, caram haberi magno mihi solatio est in luctu, quem attulit non tam mors haut praematura quam post mortem uxori et liberis ejus inflictum vulnus, quas obtentu judicii[1]) multis partibus vitiosi maxima parte bonorum exuerunt

[1]) Das im Oktober 1689 in Stockholm gegen Esaias Pufendorf gefällte Urtheil siehe im Archiv des Vereins für Gesch. der Herzogthümer Bremen, Verden und des Landes Hadeln 4, 421; in diesem und im 5. Band derselben Zeitschrift sind interessante Mittheilungen aus seinem Nachlaß publizirt. Nemeitz, der in seinen vernünftigen Gedanken über allerhand Materien 1, 60 ff. die Familienverhältnisse von Esaias Pufendorf, seine Streitigkeiten mit Bengt Oxenstierna und den ihm von Schweden gemachten Prozeß schildert, erzählt S. 67 dabei auch, Samuel habe seinen Bruder vertheidigen wollen, davon aber Abstand genommen, „nachdem man ihn aus Schweden mit einem Rekompens von 6000 Thalern vor die Beschreibung der schwedischen Geschichte nebst der Würde eines Freiherrn beehrt"; wie in Wahrheit seine Verhältnisse zu der schwedischen Regierung sich weiter gestalteten, ist aus seinen späteren

in praemium ministeriorum per triginta annos exhibitorum. Quae res eo acerbius me mordet, quod saltem apud publicum orbis judicium quasi nondum licet, apud quod alias isti judices jam in ruborem dati forent. I nunc et invidae nationi vitam operamque 'impende, cujus odium in exteros nullis meritis superari potest. Quod superest, ut affectum tuum in me conserves rogo. Ni gravi est, Dom. Buschium consiliarium intimum, abbatem Molanum et doctorem Pradisium officiosa salutatione a me impertire velis. Bene vale[1]).

Briefen ersichtlich. Leibniz bemerkte in seiner Antwort auf obigen Brief: Quanto studio affectuque res Suecicas procuraverit frater tuus, cujus mihi semper venerabilis memoria erit, ego ipse testis esse possum, quo magis doleo, nltimam discessionem tot meritornm memoriam obliterasse apud nonnullos; nam de Rege nihil tale snspicor, quem sinistris relationibus circumventum puto, ut solent principes magni, quibus in via descendere permissum non est.

[1]) Am 10. August dankte Leibniz Pufendorf literis tuis quae ut tna omnia gratias elegantiasque spirant, expectare tamen crebriores et provocasse scribendo saepius neqne ausim neque velim. Satis enim intelligo nullam esse quam temporis avaritiam laudabiliorem et quod in aliis liberalitas, in te prodigi fore, a qno pulcherrimam magni nostri memoria principis historiam expectamus. Auch er, bemerkte Leibniz weiter, schreibe jetzt viel weniger Briefe, da politische Neuigkeiten durch Zeitungen und Gesandtschaften, literarische durch die neu begründeten Journale bekannt würden. Indem er einen neuen Auftrag des Landgrafen Ernst ausrichtete, fällte er dann über diesen und über Esaias Pufendorf die oben S. 6 f. und in der vorigen Anmerkung abgedruckten Urtheile.

Die Tagebücher des Generals v. Gerlach.

Von

Friedrich Meinecke.

Denkwürdigkeiten aus dem Leben **Leopold's v. Gerlach**, Generals der Infanterie und General-Adjutanten König Friedrich Wilhelm's IV. Nach seinen Aufzeichnungen herausgegeben von seiner Tochter. I. Berlin, W. Hertz. 1891.

Der vorliegende erste Band der Gerlach'schen Denkwürdigkeiten enthält in der Hauptmasse politische Tagebuchaufzeichnungen des Generals aus den ersten zwölf Jahren der Regierung Friedrich Wilhelm's IV. Die Arbeit der Tochter, die dabei nur durch eine literarisch geübte Freundin unterstützt war, beschränkt sich nach ihrer Angabe auf Kürzung des umfangreichen Materials, namentlich Streichung alles rein Familiären. Der Wunsch, diese Arbeit lieber von einer wissenschaftlich geübteren Hand gethan zu sehen und überhaupt mehr von dem Zustande des Originalmanuskripts zu wissen, kann den Dank nicht mindern, den wir der Tochter für den Entschluß der Veröffentlichung schulden. Der Kritik wird die Aufgabe durch die Unkenntnis dessen, was gestrichen ist, sehr erschwert, nnd wenn wir es dennoch im folgenden hier und da wagen werden, Schlüsse ex silentio zu ziehen, so können sie natürlich nur mit der Klausel gelten, daß in der That nichts Wesentliches uns vorenthalten ist.

Der General Leopold v. Gerlach stammte aus einer Familie, welche seit Anfang des 18. Jahrhunderts durch Staatsdienst und

Grundbesitz mit der preußischen Monarchie verknüpft war. Im Alter von 16 Jahren in die Armee getreten, machte er wenige Tage nach seinem Eintritt schon die Schlacht von Auerstädt mit. Er erlebte dann, wie sein Vater als Bürgermeister von Berlin gegen die Hardenberg'schen Gesetze ankämpfte. Studien in Göttingen und Heidelberg und Beschäftigung als Referendar bei der Potsdamer Regierung waren eine für seine Entwickelung nicht einflußlose Unterbrechung der militärischen Laufbahn, in die er 1813 wieder zurücktrat. Er wurde nach dem Frieden Generalstabsoffizier und kam 1824 in das Gefolge des Prinzen Wilhelm. Nur wenige Jahre von dieser Zeit an, von 1838 bis 1842, war er als Generalstabschef des 3. Armeecorps in Frankfurt a. O. vom Hofe entfernt. Er wurde dann 1842 als Commandeur der 1. Garde-Landwehrbrigade nach Berlin zurückberufen, 1849 zum General à la suite und 1850 zum Generaladjutanten des Königs ernannt, zu dem er schon seit den zwanziger Jahren in nahen persönlichen Beziehungen gestanden hatte. Alles in allem ein Lebensgang vielleicht ohne vielseitigere Berührung mit fremden Kreisen, aber mit starken geschichtlichen Eindrücken, und von vornherein geeignet, einen nicht sehr originalen, aber festen und klaren Geist in einer bestimmten Richtung stetig zu entwickeln.

Ein abschließendes Urtheil über den geschichtlichen Werth seiner Tagebücher wäre wohl heute kaum schon möglich. Da die Aufzeichnungen ihr zusammenhaltendes Prinzip nur in dem persönlichen, an den Moment geketteten Interesse des Autors haben, so ist das ganze Tagebuch eine Sammlung von Bruchstücken der wechselnden Momente, zu denen ohne weiteres nur die lebendige Erinnerung des Verfassers den Zusammenhang herstellen konnte. Dem späteren Leser wird das nicht immer leicht. Die vollste Kenntnis der Situation würde es erst in allen Fällen ermöglichen, und allmählich wird man erst dahinter kommen, was eigentlich in dem Buche alles steht. Für die deutsche Frage von 1848—1850 kann man es gar nicht lesen, ohne das Sybel'sche Buch überall zu Rathe zu ziehen. Da tritt nun hervor, daß Gerlach nicht nur begreiflicherweise oft mehr weiß als in den amtlichen Akten, der Quelle des Sybel'schen Werkes, steht, sondern recht oft auch

weniger, selbst da, wo man ein besseres Wissen erwarten könnte. Nicht auffallend ist es, daß er z. B. über die Vorgeschichte der oktroyirten Verfassung vom 5. Dezember 1848 innerhalb des Ministeriums wenig weiß. Aber er verschweigt auch das, was er weiß, aus Mangel an Interesse. Ein instruktiver Fall dafür liegt in seinen Aufzeichnungen über die Verhandlungen mit Österreich während des Erfurter Parlaments vor. Er theilt mit[1]), daß am 30. April 1850 die Mehrzahl der Minister für die Beschickung des von Österreich beabsichtigten Kongresses gestimmt habe; unter welchen Bedingungen, das übergeht er ganz. Mit ziemlicher Sicherheit kann man annehmen, daß es die von Schleinitz am 22. April nach Wien mitgetheilten gewesen sind[2]). Und auf diese Bedingungen, die Gerlach bei seiner genauen Kenntnis der Vorgänge gar nicht unbekannt geblieben sein können[3]), kam es doch eben an. Für sein Interesse treten sie eben in den Hintergrund vor der Thatsache, daß die von ihm so sehnlich gewünschte Aussöhnung mit Österreich eine neue Aussicht erhalten hatte. Ein vielleicht ähnlicher Fall folgt bald darauf. Gerlach erzählt am 14. Juli 1850[4]), daß die Minister Brandenburg, Manteuffel, selbst Schleinitz jetzt die Unionsverfassung aufgeben wollten. Wenn wir nicht durch Sybel[5]) wüßten, daß Schwarzenberg am 8. Juli 1850 sehr entgegenkommende Eröffnungen an Preußen hatte gelangen lassen, so würde diese Haltung der preußischen Minister wie ein principloses Schwanken erscheinen. Nicht unmöglich ist es, daß Gerlach von dem Inhalt jener Eröffnungen Schwarzenberg's gewußt hat, da ihm zwei Tage zuvor der König aus der sie meldenden Depesche Bernstorff's aus Wien Mittheilungen gemacht hatte. Auch als dann im Herbste 1850 die hessischen und holsteinischen Verwickelungen anfangen, auf die deutschen Verhältnisse einzuwirken, treten diese Einflüsse Anfangs

[1]) 1, 468.

[2]) Sybel, Begründung des deutschen Reiches 1, 366.

[3]) Selbst in die Ministerialprotokolle hatte er damals Einsicht; vgl. 1, 462.

[4]) 1, 504.

[5]) 1, 399.

in Gerlach's Aufzeichnungen zurück, und seine ganze Aufmerksamkeit ist auf den einen Hauptpunkt gerichtet: wird die Union bestehen bleiben oder nicht. In Summa: sein Tagebuch ist nicht das Notizenbuch eines Historikers, der möglichst alle Kausalverbindungen einsammelt, auch nicht das Geschäftsjournal eines leitenden Staatsmanns, der außer der Durchführung seines Programms auch immer alle einzelnen politischen Schachzüge zu beobachten hat, sondern das eines Parteimanns, der ungeduldig von Tag zu Tag die Fortschritte seines Programms verfolgt. Diesen Charakter hat das Tagebuch mehr unwillkürlich angenommen. Gerlach's ausgesprochener Zweck bei der Anlegung des Tagebuchs war aber auch ein ganz subjektiver; wie er selbst sagt, das Urtheil auszubilden und den Sinn für die Verhältnisse zu schärfen[1]). Es war ihm selbst also zunächst ein Ausbildungsmittel für die politischen Kämpfe, in denen er stand, wiewohl ja nach und nach auch ein historisches Interesse erwachte und er auch auf künftige Leser einmal anspielt[2]). Jedenfalls schreibt er in erster Linie für sich selbst. Aber wenn deshalb auch von wissentlichen Fälschungen und Unterschlagungen nicht die Rede sein kann, so entsteht doch schon dadurch, daß ihn bei der Auswahl des Stoffes vor allem das subjektive Parteiinteresse leitet, leicht ein schiefes Bild der Vorgänge.

Das Interessante dabei ist eben, wie im Moment der Ereignisse selbst schon solche schiefe Bilder entstehen. Ganz Schlacken des Augenblicks dagegen sind die zahlreichen Widersprüche in der Beurtheilung der Ereignisse oft innerhalb weniger Tage. Wohl der merkwürdigste Fall eines solchen Meinungswechsels liegt in seinen Äußerungen über den Staatsstreich Napoleon's im Dezember 1851 vor. Er meint zuerst am 6. Dezember, wenn Napoleon die Rothen niederkämpfe[3]), sei er nicht ganz ohne Rechtstitel. „Dieser Götzendienst mit der fürstlichen Geburt und mit dem fürstlichen Recht!!" Das Princip, worauf es ankomme, sei doch nur, ein von Gott anvertrautes Amt zu haben. Und wenige

[1]) 1, 208.
[2]) 1, 534 (19. Sept. 1850).
[3]) 1, 703.

Tage nachher schilt er auf den Leichtsinn, mit dem man die Usurpation Louis Bonaparte's beurtheile, und findet es principienlos, darüber zu triumphieren, denn die rechtmäßige Obrigkeit für Napoleon sei eben die Republik gewesen[1]).

Die Bedeutung dieser Widersprüche in intimen Tagebüchern ist ja nun eben nicht dieselbe wie in Quellen anderer Art, und man darf hier nicht ohne weiteres von ihnen auf Unklarheit oder gar Unwahrheit des Verfassers schließen. Es genügt auch nicht, zu sagen, man sei überhaupt konsequenter vor den Menschen als vor sich selbst. Das Hin- und Hertreiben der Gedanken im Innern bei geschlossenem Auftreten nach außen hin ist das Zeichen eines starken und doch nicht starren Geistes, und die Schwankungen finden ihre Einheit in der Fähigkeit des Verfassers, die Objekte immer wieder frisch anzusehen. Sehr groß ist dabei auch nicht einmal der Spielraum der Gedanken Gerlachs. Es ist zu verfolgen, wie er mit den zunehmenden Jahren sich einschränkt. Von Hause aus aber war er ein feiner Beobachter, der den Dingen nicht Gewalt anthut um seiner Doktrin willen, sondern trotz einem schon deutlich erkennbaren eigenen Standpunkt unbefangen die ihnen innewohnenden Kräfte würdigt. Ein Musterstück ist die Schilderung der drei Parteien, die er im Frühjahr 1813 in Breslau antrifft[2]). Er sieht die Aristokraten, sie sind ohne Position und ohne Kraft. Dann die Demokraten, zu ihnen gehören die Ausgezeichnetsten und Kräftigsten unseres Landes. „Sie sind ganz aus der Zeit der französischen Revolution, Feinde des Adels, der Patrimonialgerichtsbarkeit, der Frohndienste, unterscheiden sich aber dadurch von der dritten Partei der Anarchisten, daß ihre Anhänger fast alle etwas gethan, erlebt haben, in vielen Verhältnissen waren, in Rang und Würden stehen, die Anarchisten aber Studenten, Doktoren, Buchhändler, die nicht wissen, wie es in der Welt aussieht.“ Auch seine Aufzeichnungen von den Reisen nach Rußland, auf denen er 1828—1832 den damaligen Prinzen Wilhelm begleitete, schildern unbestechlich die dortigen Zustände.

[1]) 1, 704 ff., 707.
[2]) 1, 4.

Mehr und mehr aber drängt sich die Doktrin bei ihm hervor, sie ist der feste Maßstab, nach dem er alle Erscheinungen beurtheilt, und wo sein Urtheil schwankt, wie in dem obigen merkwürdigen Falle, ist zugleich auch eine Schwäche der Doktrin daran schuld. Sein angeborenes Beobachtungstalent zeigt sich zuletzt hauptsächlich noch in der Sicherheit, mit der er auch bei Freunden und Alliirten herausfühlt, ob sie innerlich zu ihm gehören oder nicht. Obgleich der in ihm fest wurzelnde Gedanke der heiligen Allianz, des Zusammengehens mit Rußland und Österreich nur selten einmal schwankt, so sieht er doch zu deutlich, welch tiefer Abgrund seine christlich-germanische Staatsanschauung von dem „Pandurenregiment" Rußlands und Österreichs trennte. In der Krisis von 1849 und 1850, wo Gerlach auf ein stetes Zusammenwirken mit Manteuffel gegen den Einfluß von Radowitz angewiesen war, konnte es wohl geschehen, daß sich Gerlach über Manteuffels innerste Anschauungen täuschte. Nachdem ihre Partei den Sieg, in ihren Augen einen wirklichen Sieg, von Olmütz erfochten hatte, und nun kein Gegner mehr in der Umgebung des Königs zu bekämpfen war, hielt die Täuschung nicht lange vor. Was kann man erwarten von einem Minister wie Manteuffel, ruft er im Mai 1851[1]), dessen Principien weder nach der einen noch nach der anderen Seite hin fest sind. Er sieht die Nothwendigkeit ein, ihn zu stützen, um nicht noch schlimmeren Elementen das Feld zu lassen, aber er verabscheut seinen inneren Bonapartismus, der sich offenbart, als Napoleon's III. Stern in Frankreich aufsteigt. Empört verzeichnet er im Dezember 1851 Manteuffel's Äußerung, es sei unmöglich den preußischen Staat auf ständische Institute zu gründen, denn er sei wesentlich ein Beamten- und Militärstaat[2]).

In der momentanen Ursprünglichkeit der Gerlach'schen Urtheile liegt ihr Werth. Man möchte nicht wünschen, daß es anders wäre, daß er weniger momentan und mehr als zusammenfassender Memoirenschreiber schriebe. Denn wo er es thut und etwa größere Rückblicke auf längere Zeiträume gibt, zeigt er sich

[1]) 1, 633. [2]) 1, 707.

gänzlich unhistorisch, ungerecht und beherrscht von seiner Doktrin. Was gibt es Ungerechteres als die Summe, in welcher er die Resultate der Regierung Friedrich Wilhelm's III. zusammenfaßt[1]). „Das platte Land und die Städte revolutionirt (nämlich durch die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung), die Administration und Justiz schwach und ohnmächtig, die Kirche ohne feste Verfassung und Lehre, die auswärtige Politik auf ein Gewölbe gegründet, dessen Schlußstein der Juli, d. h. der Barrikadenthron. Das war das Reich, das Friedrich Wilhelm IV. überkam." Dabei fehlt noch dieser Auffassung die Urwüchsigkeit des junkerlichen Interesses, welches die theilweise ähnlich lautenden Expektorationen von Marwitz nicht eigentlich unsympathisch macht.

Auch sein politisches Urtheil ist keineswegs das eines geschäftsführenden Staatsmannes, trotzdem er immerfort mit dem Könige und den Ministern über die Geschäfte konferirt, Berichte der Gesandten liest und vorträgt, Promemorien ausarbeitet, auch selbst mit den Gesandten privatim korrespondirt. Erst seit dem April 1850 als Generaladjutant in einer Stellung, die ihm amtlich den täglichen Zutritt zum Könige erlaubte, aber an sich wahrscheinlich auch nicht über die Funktionen des in jenen Jahren offiziell nicht existirenden Militärkabinets hinausreichte, steht er doch nicht so unter dem Drucke der Verantwortlichkeit wie die Minister, er hat nicht dieselben Friktionen zu überwinden, er greift ein, wann und wie es ihm beliebt. Er klagt so oft, daß diejenigen, denen er selbst mit ins Amt geholfen, sich dem Zeitgeiste beugten und von der Strenge des Prinzips abgingen. Ihm selbst würde diese Erfahrung vielleicht auch beschieden worden sein, wenn er ein verantwortliches Amt übernommen hätte.

Ein Minister würde vielleicht auch mehr Fühlung mit den verschiedenen Kreisen des Volkes gehabt haben. Gerlach aber bewegt sich in einer engeren Sphäre. Mit Ausnahme einiger kleinerer diplomatischer Missionen verläuft sein Leben von 1848 an, das ja vorzüglich unsere Aufmerksamkeit fesselt, in einem Hin- und Herreisen zwischen Berlin, Potsdam und Char-

[1]) 1, 166 (1848).

lottenburg zur Begleitung des Königs. Wenn er 1848 nach Berlin kommt, so sieht er in das demokratische Treiben dort wie in eine Welt hinein, die ihm wohl Abscheu erregt, mit der er aber nichts zu thun hat. So nahe derjenigen Stelle im Lande, wo alle Eindrücke, Nachrichten und Entschlüsse zusammentreffen mußten, sieht er sie wohl fast alle, aber schon unter einem geneigten Winkel. Er selbst fühlte das auch wohl; in seiner Klage: „Ich bin den Dingen zu nahe“[1]), liegt es im Grunde; so würde kein leitender Staatsmann in seinen Tagebuchnotizen geklagt haben.

Nur auf den ersten Blick könnte er an die allmächtigen Günstlinge der Fürsten des 17. und 18. Jahrhunderts erinnern, denn allmächtig ist sein Einfluß keineswegs, und die Gegner überschätzten ihn. Das ist ein nicht unwichtiges Ergebnis der Veröffentlichung, nachdem sich in der landläufigen Überlieferung die Vorstellung von einem ungemein großen, aber in Dunkel gehüllten Einflusse der Gerlach'schen Partei auf den König festgesetzt hatte. Man kann jetzt ziemlich genau sagen, wie weit er reichte. Er ist dem Könige nicht ein Günstling, dessen Rath zuerst und durchweg eingeholt wird, sondern gewissermaßen der Anwalt eines vom Könige innerlich getheilten Princips, der seine Stimme furchtlos und ohne Scheu erhebt, wo dies Princip durch andere Einflüsse, auf welche der König Rücksicht nehmen zu müssen glaubt, gefährdet wird. So wird man am richtigsten die Thätigkeit Gerlach's und seiner Freunde, der vielberufenen Kamarilla Friedrich Wilhelm's IV., bezeichnen können. Der Schleier, der über ihr lag, der die Phantasie der Zeitgenossen und Nachkommen zu allen möglichen übertriebenen Vermuthungen reizte und den Historiker mißtrauisch gegen jede feste Ansicht über die Regierungshandlungen der Zeit machen konnte, ist jetzt gefallen. Was wir nun sehen, ist nicht das unerfreuliche Bild von Hofkabalen, subalternen Einflüssen und persönlichen unlauteren Bestrebungen, sondern eine große historische Erscheinung in ihrem ganzen inneren Verlaufe, der Zusammenbruch einer Staatsanschauung, welche

[1]) 1, 536.

geglaubt hatte, das einzig erlösende Wort für die Schäden der Zeit gefunden zu haben, in sich selbst.

Die Ursprünge der Kamarilla Friedrich Wilhelm's IV. reichen bekanntlich in die zwanziger Jahre zurück, wo sich um den Kronprinzen eine Gruppe von Gesinnungsgenossen sammelte, die aus dem Kultus der Haller'schen Staatsdoktrin das Bewußtsein schöpften, ein tieferes und reineres Verständnis von den Grundlagen des Staates zu besitzen, als alle Bureaukraten, Polizeimänner, Liberale und Demokraten zusammengenommen. Keiner von ihnen, meinte damals Gerlach, dürfe in einer Gesellschaft sein, ohne wenigstens ein Zeugnis für Haller abzulegen[1]). Seine beiden Brüder Ludwig, der spätere Rundschauer der Kreuzzeitung und Otto, der Prediger bildeten mit ihm den Kern dieser Gruppe. Leider enthalten die Aufzeichnungen nur wenig über ihr Verhältnis zum Kronprinzen. Auch in den ersten Jahren nach der Thronbesteigung verbot sich ein regelmäßiger Einfluß Gerlach's auf die Geschäfte schon durch seine Stellung. In kirchlichen Fragen trat er zuerst hervor. So scheute sich Gerlach 1840 nicht, den König in sehr entschiedener Weise vor der Ernennung des Bischofs Neander zum Präsidenten des Konsistoriums zu warnen[2]). Dann fühlte er sich aber in's Hintertreffen geschoben durch die Minister, von denen kaum einer ganz nach seinem Herzen war, und auf die Berufung des vereinigten Landtages wirkte er mehr indirekt als Vermittler zwischen dem Könige und dem Prinzen von Preußen ein. Die Märztage von 1848 brachten dann die Kamarilla fast wie das nothwendige Komplement zu einem konstitutionellen Regime Friedrich Wilhelm's IV. zur Reife. „Erster Versuch zur Gründung eines ministère occulte 30. März" schreibt Gerlach[3]). Seinen regelmäßigeren Einfluß aber datirte er selbst später erst vom Juli 1848 an[4]). Massow, der Intendant der königlichen Gärten und Staatsrathsmitglied, und der Hofmarschall Graf Keller waren seine ersten Genossen, sein einflußreichster Mitstreiter aber wurde dann der Generaladjutant v. Rauch, der auch erst seit den Märztagen angefangen hatte, sich in die politischen Geschäfte zu

[1]) 1, 6. [2]) 1, 81 ff. [3]) 1, 150. [4]) 1, 654 (1851).

mischen. Gerlach's Bruder Ludwig, so oft er in Berlin sich aufhielt, Graf Voß und die Exminister Alvensleben und Canitz, auch Bismarck, Kleist-Retzow, Heinrich Leo und Stahl nehmen mitunter an den Berathungen der Kamarilla Theil oder stehen ihr nahe. Merkwürdig ist der nahe Verkehr und intime Gedankenaustausch einzelner von ihnen mit dem russischen Gesandten v. Meyendorff. Nach charakterisirenden Mittheilungen über diese Persönlichkeiten sucht man in den Aufzeichnungen meist vergebens. Fast athemlos skizzirt Gerlach die Geschäfte und die ihn selbst bewegenden Gefühle; zu einer Beschäftigung mit seinen Mitkämpfern läßt er sich keine Zeit, wie der Soldat im Gefechte, der sich wohl auf seine Kameraden verläßt, aber sich wenig um ihren seelischen Zustand kümmert. Die Höhepunkte ihrer Wirksamkeit liegen in der Zeit der Berufung des Ministeriums Brandenburg, der Revision der oktroyirten Verfassung und der Verhandlungen von Warschau und Olmütz. Aber auch in der Zeit des Radowitz'schen Einflusses ist die Kamarilla unausgesetzt thätig. 1851 und 1852 bildet eigentlich Gerlach mit dem Kabinetsrath Niebuhr allein die Kamarilla [1]). Er selbst gebraucht den Ausdruck nicht selten; „heute trat die Kamarilla zusammen, berieth" u. s. w., erzählt er wohl. Einmal geschieht dies unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten Grafen Brandenburg [2]). Es fällt ihm ein anderes Mal auf die Seele, daß der König „ohne Kamarilla den Ministern gegenüberstehe", und er beredet deswegen Rauch, nach Potsdam zu fahren [3]). Man kann sich denken, daß den Ministern diese Zwischeninstanz nicht immer willkommen war. Brandenburg beschwerte sich offen gegenüber Rauch über ihr unbefugtes Rathgeben [4]). Von Manteuffel gewinnt man den Eindruck, daß er aus Politik sich mit Gerlach immer gut zu stellen gesucht hat, aber seinen Einfluß auch am liebsten weggewünscht hätte. Für Gerlach aber war es eine Pflicht und Gewissenssache, diesen Einfluß festzuhalten, so lange er auf seinem Posten

[1]) Vgl. z. B. 1, 826.

[2]) 1, 235 (5. November 1848).

[3]) 1, 310 (8. April 1849).

[4]) 1, 426 (4. Februar 1850).

stünde; er hielt daran so fest wie an allen seinen übrigen politischen und kirchlichen Überzeugungen. Mit der Methode, mit der ein positiver Christ seine Glaubensrichtung, überhaupt sein irdisches Handeln prüft, ging er darüber mit sich ins Gericht. An seinem „einsamen" Geburtstage, 21. September 1850[1]), ist er betrübt, noch immer mitten in allen Dingen zu sitzen, und erst recht betrübt, weil sein Herz noch ganz daran hinge. „Wenn ich es irdisch beurtheile, so habe ich mir meine jetzige Stellung in dem Feldzuge vom April 1848 bis dahin 1849 erobert, nehme ich es aber innerlich, so darf ich eben deswegen sagen, denn mir fehlten ja alle Eroberungsabsichten, der HErr und nicht der König hat sie mir gegeben, denn er nöthigte mich auf unwiderstehliche Weise durch Gewissen u. s. w., ja durch das Anschließen von Bundesgenossen zu dem, was ich gethan habe." Trotz oder vielmehr eben wegen des neu eingeführten Konstitutionalismus hielt er an der Überzeugung fest, daß es Vasallenpflicht sei, dem Könige Rath zu geben, wenn man es könne. Das war ihm geradezu ein Stück des christlich-germanischen Staates. Darum focht es ihn wenig an, als der frühere Kabinetsminister v. Thile ihm Ende 1848 erklärte, ein jedes Kamarillaregiment sei bei einem konstitutionellen Könige entschieden unrecht und führe zum Schaffot[2]).

Ohne eine schärfere Einsicht in das Wesen der ihn bewegenden Doktrin wären seine Handlungen und überhaupt die Regierungshandlungen des Königs völlig unverständlich. Ranke nicht anders wie Sybel sind davon ausgegangen. Was so oft in der wechselnden Beurtheilung historischer Persönlichkeiten geschehen ist, hat sich auch bei Friedrich Wilhelm IV. wiederholt, daß nämlich die Zeitgenossen die individuellen Schwächen und Fehler der Handelnden für vieles verantwortlich gemacht haben, dem allgemeinere Ursachen, treibende Ideen der Zeit zu Grunde lagen. Nicht ein ausschließlicher Mechanismus der Ideen wird dadurch begründet, denn ihre Aufnahme nnd Verarbeitung durch den Einzelnen

---

[1]) 1, 667 f.

[2]) 1, 266; vgl. 1, 282 u. 701.

bleibt im Grunde, wie wenig Eigenes er auch hinzufügen mag, immer ein schöpferischer Akt, und wenn die Idee sich in vollster Reinheit verwirklichen soll, so muß eine Kongenialität der Persönlichkeit von Hause aus vorhanden sein. Man verzeihe diese allgemeinen und nicht neuen Sätze an dieser Stelle, aber wie oft solche auch ausgesprochen sein mögen: sehen wir ihre lebendige Verkörperung mit Augen vor uns, so wirken sie mit der Gewalt des Neugedachten. Gerlach ist nicht einer der imposantesten Vertreter seiner Ideen, er besitzt nicht den Glanz der Dialektik seines Bruders Ludwig, der diesen freilich vielleicht noch mehr blendete wie den Leser seiner Rundschauen —, er ist ohne hervorstechende Phantasie und Illusionen, nüchtern und bei der festesten Überzeugung von der Richtigkeit seiner Theorien nicht ohne eine oft überraschende Skepsis gegenüber dem realen Leben. Und doch empfängt man aus seinen Aufzeichnungen einen mächtigen Eindruck von dem Schauspiele, wie hier eine bei aller inneren Lebendigkeit zum Unterliegen bestimmte Idee in den verschiedenen Menschen, die sich von ihr ergreifen lassen, verschieden sich verwirklicht, wie sie in dem, der ihr am kongenialsten ist, ihr natürliches Ende findet und sich selbst aufhebt, in anderen Naturen zur inneren Lähmung führt, und wie sie äußere Erfolge nicht ernten kann, ohne mit sich selbst uneins und getrübt zu werden.

Die Staatsanschauung, von der Friedrich Wilhelm IV. und die Mitglieder der Kamarilla erfüllt waren, war nicht mehr die alte Haller'sche Doktrin, von der sie ausgegangen waren. Sie entsprach auch nicht ganz demjenigen Typus der christlich-germanischen Staatslehre, den Sybel[1]) vor 40 Jahren gezeichnet und auf seine theoretische Begründung geprüft hat. Gerlach tadelte schon früh an Haller, daß er nicht den Begriff „Nation" entwickelt habe, der doch eine schöne Blüthe des ewigen Königthums Gottes und der Menschen sei[2]). Nicht minder war der privatrechtliche Charakter des Haller'schen Systems, die Behauptung, daß Fürsten und Republiken nur mächtige und un-

[1]) Die christlich-germanische Staatslehre. Kleine histor. Schriften 1, 365 ff.

[2]) 1, 6.

abhängige Menschen oder Korporationen seien, und die Staaten sich von anderen geselligen Verhältnissen nur durch höhere Macht und Freiheit unterschieden, auf die Dauer unhaltbar unter Männern, die im Dienste des preußischen Staates standen. Nicht die rationalistischen Überlieferungen des fridericianischen Staates, sondern die immer noch frischen Gedanken der preußischen Reformzeit haben neben den Anregungen der historischen Rechtsschule auf die Gerlach'sche Partei eingewirkt und zu einer geistvollen Weiterbildung des Haller'schen Systems geführt. Das Lehrgebäude, welches Gerlach's Freund Stahl aufrichtete, kann man wohl als ihren Ausdruck ansehen, nicht freilich derart, daß es für sie ein vollständig und allgemein gültiger Kanon war, aber ihren wirksamsten gemeinsamen Grundgedanken findet man allerdings in dem Stahl'schen System am klarsten ausgesprochen[1]). Es beruht nicht nur wie das Haller'sche auf dem Satze von der gegebenen, nicht etwa durch Vertrag entstandenen Obrigkeit, sondern betont im entschiedenen Widerspruch zu Haller, daß der Staat ein sittlich-intellektuelles Reich sei, eine Anstalt, die ihr Gesetz in sich selbst trage[2]). „Der Fürst hat die Gewalt nicht als in seiner Person, sondern als im Wesen der Anstalt entsprungen." Als schönstes Erbtheil der preußischen Reformzeit aber darf vielleicht seine Überzeugung gelten, daß der Mensch den Staat auch als Postulat seines eigenen sittlichen Willens erkennen müsse[3]). Allerdings setzt er gleich im Sinne der historischen Rechtsschule hinzu, das sei sekundär, denn der Mensch erzeuge den Staat nicht, sondern eigne sich ihn nur an. Aber indem er dann weiter den christlichen Charakter des Staates untersucht, findet er ihn nicht nur in den Einrichtungen, sondern auch in der Gesinnung und Würdigung, mit der sie betrachtet würden, in dem Geiste, der den ganzen politischen Zustand erfülle. Nur die religiöse Ge-

[1]) Wir legen die zweite Bearbeitung seiner Staatslehre (Philosophie des Rechts, 2. Aufl. 2. Bd. 2. Abth., Heidelberg 1846) zu Grunde, weil sie in die erste Zeit der Regierung Friedrich Wilhelm's IV. sowohl wie seiner eigenen Berliner Wirksamkeit fällt.

[2]) a. a. O. S. 109 ff. (4. Aufl. 2, 2, 141).

[3]) S. 143 (4. Aufl. S. 175).

sinnung wirke es allgemein und dauerhaft, daß der Staat als eine sittliche Ordnung bestehe[1]), und befreie von der bloß mechanischen Würdigung des Staates. Ist dieser eine Pol seiner Theorie also eine religiöse Umdeutung der Stein'schen Staatsansicht, so ist der andere Pol eine religiöse Vertiefung des Haller'schen Gedankens. Niemals entstehe der Staat durch einen Vertrag oder durch eine beabsichtigte That, sondern sei das Werk eines höheren Faktors als des menschlichen Willens[2]). Der Kernpunkt dieser Anschauung liegt beschlossen in den Worten, daß „allenthalben das Übermenschlich-Gegebene das Erste und Unabweisbare, die menschliche That erst das zweite, nur lebendige innerliche Aneignung, nicht eigne Erzeugung" sei[3]). Dieser Grundsatz der Reformation, meinten Stahl und seine Freunde, müsse nun auch auf das politische Leben übertragen werden, und damit eben sind sie gescheitert. Für das religiöse Leben wie für die wissenschaftliche Spekulation ein Schlüssel zur Tiefe, lähmte jener Grundsatz für das Wirken im Staate die schöpferische Thatkraft. Ohne das Prometheische im Menschen, ohne den Muth, der in den Anfang die That setzt, werden Staaten nicht gegründet und nicht fortgebildet. Freilich verstanden Stahl und seine Gesinnungsgenossen unter dem Übermenschlich-Gefügten, in das sich der Mensch zu schicken habe, nur die eine bestimmte ihnen vorschwebende Ordnung der irdischen Dinge. Aber in einem empfänglichen Gemüthe bleiben so tief wirkende Grundsätze nicht in den ihnen vom bewußten Willen zugewiesenen Schranken, sondern bemächtigen sich des ganzen seelischen Lebens.

Derjenige, der sich seiner eingeborenen Natur zufolge am tiefsten von jenem Grundsatze hat durchdringen lassen, war Friedrich Wilhelm IV. Sein ganzes politisches Denken beruht darauf, daß der ihm als Ideal vorschwebende Staat nicht gemacht, nicht durch willkürliche That, durch Gesetze und Kodifikationen in's Leben gerufen werden könne, sondern daß das Königthum gleichsam nur mit leiser Hand, wie man etwa von einem schönen

[1]) a. a. O. S. 155.

[2]) a. a. O. S. 139 (4. Aufl. S. 171).

[3]) a. a. O. S. XV.

alten Freskogemälde die spätere Tünche ablöst, die alte, organisch erwachsene Ordnung von den späteren verunstaltenden Zuthaten befreien solle. Mit einer religiösen Glaubenssicherheit meinte er, daß diese unter Gottes besonderem Segen stehende alte schöne Ordnung dann schon ganz von selbst wieder grünen und treiben werde. Wie sehr sein Handeln von dieser Überzeugung beherrscht war, darüber geben Gerlach's Aufzeichnungen die belehrendsten Aufschlüsse. In den ersten Regierungsmaßregeln des Königs tritt ihm als besonders charakteristisch entgegen „die Zuversicht auf sein Recht, das Vertrauen auf Gott"[1]), und daß er die Zügellosigkeit der Zeit „nicht mit menschlicher Feinheit und Falschheit, noch mit absolutistischer Willkür, sondern mit Recht, Freiheit und Glauben" bekämpfen wolle. In diesem Zusammenhange tritt ein für die ganze Regierung des Königs charakteristischer Zug in ein vielleicht überraschendes Licht. Immer wieder kehrt in Gerlach's Aufzeichnungen die Klage, daß dem Könige die Menschen, mit denen er regiere, gleichgültig seien, daß er sich mit Männern umgebe, die ihn gar nicht verstünden, von ganz anderen Tendenzen beseelt seien. Das hat er auch wiederholt dem Könige selbst ins Gesicht gesagt[2]) und ihm erklärt, seine ganze Regierung sei daran gescheitert, daß er stets verschmäht hätte, die Menschen als nöthig zum Regieren anzusehen. Es war dies mehr als ein bloßes Aperçu Gerlach's, es muß zu einer festen Überzeugung in den dem Könige nahe stehenden Kreisen geworden sein, wie die fast wörtlich anklingenden Äußerungen des Ministers v. Canitz beweisen[3]). Canitz meinte, es liege in dieser Gleichgültigkeit gegen die Personen eine Überschätzung seiner eigenen Macht und Wirksamkeit. Er bleibt hier, wie auch sonst oft in seinen Urtheilen, an der Oberfläche, und weit schärfer trifft eine Bemerkung Gerlach's aus dem Jahre 1847[4]) den inneren Grund: der König „hält an seinen Prinzipien, gibt sie nie auf und vertraut ihnen so fest, daß er die Menschen, die Zeit

[1]) 1, 86.
[2]) 1, 755. 762.
[3]) Canitz' Denkschriften 2, 54 u. 183 f.
[4]) 1, 123.

und die Art, wie sie ausgeführt werden, für völlig gleichgültig hält". Zu solchen Konsequenzen also führte jene Anschauung, die vor der frisch und derb zugreifenden menschlichen That eine Art von Schauder empfand, sich gläubig in ein Idealbild von Staat versenkte und diesem eine durch sich selbst wirksame Kraft zutraute. So erklärt sich nun die merkwürdige Zerfahrenheit und Impotenz der ersten Regierungsjahre, wo, wie Gerlach sagt[1]), niemand den König verstand, und am wenigsten seine Minister. So erklärt sich die Thatsache, daß die Verfassungsverhandlungen in den ersten Jahren trotz des guten Willens des Königs gar nicht vorwärts kamen. „Der König", schreibt Gerlach 1843[2]), „will vollständige Preßfreiheit, Reichsstände, Konstitution, er wird von der Realisirung dieser Ideen nur durch das mechanische Gegengewicht seines Ministeriums abgehalten." So wird denn auch die vollkommene Fassungslosigkeit und Gebrochenheit des Königs in den Märztagen von 1848 verständlich, über die Gerlach's Aufzeichnungen zu dem vielen schon Bekannten zwar keine wesentlich neuen, aber doch einige recht charakteristische Züge fügen. Seine innerste Idee war hier verletzt, die freche willkürliche That maßte sich an, die von Gott gefügte Ordnung umzustoßen. Diese Ordnung beruhte für ihn mit auf der Grundlage der gegenseitigen Treue von Fürst und Volk. Aber was das Spezifische bei ihm ist im Gegensatz etwa zu seinem Bruder, dem Kaiser Wilhelm: es war ein mehr spekulativ als praktisch-sittlich erfaßter Gedanke. Er setzte die Treue mehr als eine gegebene lebendige Macht voraus, er war selig in ihrer Anschauung, es gehörte zu seinem Seelenfrieden, daß sie vorhanden war. Als sie nun handgreiflich verletzt war, da konnte der König nie und nimmer durch die rasche repulsive That, sondern nur durch eine Fiktion das verlorene Gleichgewicht der Seele wiederzugewinnen streben. Die Bemerkung von Canitz[3]): „Es war ihm ein durchaus widerwärtiger Gedanke, seine Unterthanen seiner Residenz in offener Empörung gegen sich zu sehen", er wollte der Treue

[1]) 1, 96 u. 116. [2]) 1, 92.
[3]) Denkschriften 2, 254

des Volkes vertrauen, trifft hier einmal den Kern der Sache. Die Ereignisse des 19. März sind das nothwendige Ergebnis des Zusammentreffens von System und Naturanlage[1]). Wie genau paßt auch die von Gerlach[2]) mitgetheilte Ansprache des Königs an die Potsdamer Offiziere am 25. März, durch die sich die Getreuen des Königs schwer verletzt fühlten, in diesen Zusammenhang. Der König erklärte ihnen, er sei ganz frei in Berlin. „Meine Person ist niemals sicherer gewesen, und ich habe nicht geglaubt, daß die Berliner solche Anhänglichkeit an mich gehabt haben.“ Und unmittelbar vorher geht noch dieser Erklärung ein Wort, das im Grunde sein ganzes Staatsideal negirte. „Es gibt keine Obrigkeit, keinen Magistrat, keinen Stadtverordneten, und dennoch ist durch den Willen der Bürger das Eigenthum und die Person geschützt.“ So hebt sich schon hier in ihm die christlich-germanische Staatsanschauung selbst auf, lediglich dadurch, daß er ihrem tiefsten Zuge, der innerlichen Aneignung des Gegebenen, auch ganz und gar folgte.

Hierauf beruhen auch die viel beklagten Schritte vom 21. März, der Umzug mit den deutschen Farben. Die nationale Idee war diejenige unter den jetzt auf ihn einwirkenden Mächten, die er innerlich noch am meisten in sich aufnehmen konnte, obwohl sie ihm nicht so hoch stand, wie die Idee der Obrigkeit von Gottes Gnaden[3]). Weiter kann man nun an der Hand der Gerlach-

---

[1]) Nach Gerlach (1, 141 f.), der sich auf des Königs eigene Worte stützt, hätte Bodelschwingh den Auftrag des Königs überschritten, als er am 19. März den Befehl verkündigte, die Truppen von allen Straßen und Plätzen zurückzuziehen. Die Beweisführung Sybel's (H. Z. 63, 428 ff.) wird dadurch nicht entkräftet. Gerlach weiß nicht, daß Bodelschwingh zuvor gerade gegen jenen vom Grafen Arnim befürworteten Befehl gesprochen hat. So bleibt nur übrig, daß der König, als er gegenüber Gerlach Bodelschwingh für den Rückzug verantwortlich machte, den Sachverhalt vergessen hat, was bei der furchtbaren Aufregung, in der sich jene Verhandlung abspielte, nicht befremden kann.

[2]) 1, 148 f.

[3]) „Dem Namen Teutschland klebt nicht die Heiligkeit vom Namen des HErrn an . . . und doch lieb' ich Teutschland, seine Ehre und Ruhm und Geltung mit der Liebe, mit der man am Namen einer unvergleichlichen Mutter hängt.“ An Bunsen, 7. April 1849. Ranke, Sämmtl. Werke 49/50, 519.

schen Tagebücher verfolgen, wie auch die Schritte zur Wiederherstellung der königlichen Macht im Innern unter dem Gesetze stehen, das alle Handlungen des Königs charakterisirt. Die Ereignisse seiner Regierung haben gewissermaßen ihre besondere innere Struktur. Die Aufzeichnungen beweisen, welche wichtige Rolle Gerlach bei der Berufung des Grafen Brandenburg gespielt hat. Wer diesen zuerst dem Könige empfohlen hat, ob Bismarck[1]) oder, wie nach Gerlach's Aufzeichnungen[2]) anzunehmen wäre, dessen Bruder Ludwig, darauf kommt es schließlich nicht so an, wo der Gedanke doch wahrscheinlich ein gemeinsames geistiges Eigenthum der Kamarilla ist. Jedenfalls fuhr der General v. Gerlach schon am 6. Oktober nach Breslau, um im Auftrage des Königs Brandenburg zu fragen, ob er die Wiederherstellung der königlichen Souveränität gegenüber der Berliner wie der Frankfurter Versammlung übernehmen wolle. Aber es wäre doch eine ungenügende Auffassung, wollte man nun das ganze entscheidende Ereignis als eine That der Gerlachs, von denen namentlich Ludwig den eifrigen Treiber machte, oder überhaupt der Kamarilla, die hier den König geleitet habe, ansehen. Der durch Gerlach's Tagebuch glänzend bestätigte Grundgedanke der Sybel'schen Auffassung Friedrich Wilhelm's IV.: „Die geschichtliche Verantwortung für alle wesentlichen Akte seiner Regierung gebührt ihm, und ihm allein"[3]) verhilft auch hier zu einer tieferen Würdigung des Ereignisses. Es ist entstanden nicht aus einem lange vorbereiteten und Schritt für Schritt in's Leben geführten Entschlusse und ebensowenig aus einer plötzlichen Improvisation, sondern so, wie der König sich überhaupt das geschichtliche Leben dachte, durch ein allmähliches natürliches Wiederanschwellen der Macht und der Idee des Königthums. Als diese daniederlag, als der von Gerlach schon 1843[4]) geahnte „Nihilismus der königlichen Macht" eingetreten war, sank sie

[1]) Vgl. Sybel, Begründung des deutschen Reiches 1, 254.

[2]) 1, 211. Schon vor der Berufung des Ministeriums Pfuel schlägt Gerlach dem Könige Brandenburg einmal vor (1, 193).

[3]) Begründung 2c. 1, 104.

[4]) 1, 89.

auch im Innern des Königs. Auf Gerlach's Ermahnungen im Juni 1848, in Berlin doch Ordnung zu machen, erwiderte der König damals noch: „Jetzt machen ja doch die Minister Alles“ [1]). Mit dem allmählichen Wiederaufsteigen der königlichen Macht erfüllt sich auch der Geist des Königs wieder mit ihr. Immer geht mehr eine innerliche Aneignung der Thatsachen als ihre planmäßige Herbeiführung vor sich. „Die eigentliche Wendung des Ganges der Regierung“ sagt Gerlach, „war der dänische Waffenstillstand, den der König selbständig abschloß, . . hier trat er der Paulskirche, der Singakademie und seinen Ministern gegenüber zum ersten Male wieder als König auf“ [2]). Aber sehr richtig fühlt Gerlach, daß der König zu dieser That mehr geführt ist, als daß er sie selbst herbeigeführt hätte. Gott, sagt er, habe bis jetzt viel mehr durch die Feinde als durch die Freunde zur Herstellung seiner Ordnung gethan. „In der dänischen Angelegenheit hat Er den König durch England und Rußland zum selbständigen Auftreten genöthigt“ [3]).

Ähnlich verhält es sich mit der Wirkung des bekannten Stein'schen Antrages vom 7. September 1848, in welcher ja Ranke den entscheidenden Wendepunkt mit sieht. Allerdings hat dieses Attentat auf die Armee in dem Könige den Entschluß gestärkt, größere Energie zu zeigen, aber wie ein Moment nach dem andern, der dazu Gelegenheit bot, kam und ungenützt vorüberging, das geht aus Gerlach's Tagebuch deutlich hervor. Da war zuerst die Rede vom Erlaß einer königlichen Botschaft und Bildung eines militärischen interimistischen Ministeriums, — der König geht darauf ein und thut dann doch etwas anderes [4]). „Wie schnell aber könnte“, seufzte Gerlach am 22. September, „nach menschlichen Begriffen ein Fürst, der ein Held ist, eine vollständige Restauration bewirken.“ Von dem Ministerium Pfuel ließ sich der König dann ein Stück seines Programms nach dem andern abhandeln, aber ein Impuls kam allmählich doch zum andern, namentlich wirkte die Frage der Abschaffung der Todesstrafe und die schwächliche Haltung des Ministers v. Eichmann

[1]) 1, 169. [2]) 1, 203. [3]) 1, 231. [4]) 1, 193.

ihr gegenüber, und so setzte sich aus einer sich langsam steigernden Summe von Impressionen und Velleitäten der Entschluß des Königs zusammen, den Grafen Brandenburg zu berufen.

Nach dieser Methode gehen die Ereignisse weiter. Die Oktroyirung der Verfassung vom 5. Dezember 1848, die der König zuerst für eine „vollständige Desorganisation des Landes“ erklärte, wird durch eine ähnliche allmählich erwachsene Kombination von Faktoren herbeigeführt.

Ebenso auch die Eidesleistung auf die Verfassung am 6. Februar 1850. Im Oktober 1849 nannte der König die oktroyirte Verfassung einen Schandfleck für den Grafen Brandenburg und erklärte, sie niemals beschwören zu wollen[2]). Über die schweren Kämpfe, die es ihn gekostet hat, ehe er sich zur Eidesleistung entschloß, erhalten wir die merkwürdigsten Mittheilungen. Noch drei Tage vor der Proklamation der Verfassungsurkunde, am 28. Januar 1850, nachdem die zweite Kammer den größten Theil seiner Propositionen angenommen hatte, sträubte sich der König gegen den Eid[3]).

Es genügt, wie gesagt, in allen diesen Fällen nicht, von Nachgiebigkeit und Schwäche des Königs zu reden, wo so schwere und aufregende Gewissenskämpfe sie begleiten. Der Einfluß seiner Umgebung, in diesem letzten Falle namentlich der Einfluß von Radowitz, ist immer nur insofern wirksam, als sich in ihm das „Gegebene“ und „Unabweisbare“ verkörpert, von dem sich leiten zu lassen des Königs eigenster Zug war. Es mußte dann eben zum tragischen Konflikte führen, wo dies auf ihn drückende Gegebene seinen ursprünglichen Ideen widersprach.

Komplizirter ist dieser Vorgang in der deutschen Frage, auch deswegen schwieriger darzustellen, weil hierin Gerlach weder das volle Verständnis für den König noch auch dessen ganzes Vertrauen besaß. Nicht nur ist in Gerlach's Mittheilungen darüber, wie wir sahen, die Auswahl des Stoffes durch sein einseitiges antikonstitutionelles Interesse stark bestimmt, sondern auch die Schärfe seiner Beobachtung leidet darunter. Er klammert sich

[1]) 1, 245. [2]) 1, 376. [3]) 1, 419.

zu sehr an Radowitz' Persönlichkeit, meint, daß das falsche Ansehen desselben bei König und Ministern das einzige Hindernis für eine bessere Politik sei, versucht es immer wieder auf die scharfsinnigste Weise, sich den räthselhaften Einfluß von Radowitz auf den König zu erklären und kann sich doch nicht in dessen Seele hierbei hineinversetzen. Die Unionspolitik erschien ihm wie seinen übrigen Parteigenossen als ein Bund mit der Revolution. Er konnte es sich nicht zusammenreimen, wie der König sie mit der unbefleckten Idee des Königthums von Gottes Gnaden in sich vereinigen konnte. Das fühlt er sehr fein heraus, wenn er es auch im polemischen Eifer überscharf ausspricht, daß die nationale Politik von Radowitz der originalen inneren Kraft entbehrte, daß sie mehr eine Art Kalkül eines scharfen, aber unproduktiven Denkers sei. Als Radowitz ihm einmal auseinandersetzte[1]), daß er in der Richtung der Zeit auf nationale Einheit Gottes Willen zu sehen glaube, dem man folgen müsse, fragte er ihn, wie er denn in seinem Gewissen eine Politik rechtfertigen könne, die scheinbar mit der Revolution ginge. Und doch beruht die Sympathie des Königs für die Radowitz'sche Politik gerade auf diesem von Radowitz angegebenen Motiv, nur daß die Art, wie der König sich von dieser als Gottes Wille erkannten Zeitidee leiten ließ, ganz anders und individuell verschieden von der Radowitz'schen war. Radowitz' gewandter Verstand machte sich ohne erhebliche innere Konflikte ein System zurecht, in welchem seine nationale Politik sich, wie er glaubte, ohne Widerspruch mit seinen sonstigen politischen und kirchlichen Anschauungen vertrug. In dem Könige aber führte das Beieinanderwohnen heterogener, intensiv erfaßter Ideen zu jener Politik des Widerspruchs und der Inkonsequenz, die man aus Sybel's Werk schon genügend kennt.

Gerlach's Aufzeichnungen bestätigen die Sybel'sche Auffassung in allen Hauptpunkten, so namentlich in der Darstellung der Tage von Warschau und Olmütz. Man hat gemeint, daß der Druck von Rußland her einerseits, und die Opposition der Ger-

[1]) 8. Juli 1850 (1, 501).

lach'schen Partei andrerseits gegen die Unionspolitik Faktoren seien, deren Bedeutung für das Scheitern der Unionspolitik doch eigentlich erst jetzt durch Gerlach's Aufzeichnungen an's Tageslicht käme. Aber das Wesentliche ist jedenfalls, und das wird durch alle Erzählungen Gerlach's über die Unverschämtheiten des Zaren[1]) und über seinen und seiner Genossen Antheil am Zustandekommen der Olmützer Punktation nicht entkräftet, daß die Ereignisse zuletzt immer von der eingeborenen und durch die Doktrin ausgebildeten Natur des Königs bestimmt worden sind. Die Krisis, von welcher die Konvention von Olmütz nur die schließliche Konsequenz war, der Vorgang in der Ministersitzung vom 2. November 1850, wo der König sich dem seiner Überzeugung nach verderblichen Entschluß der Majorität fügen zu wollen, erklärte, trägt in höchster Steigerung jene Merkmale der Individualität und Doktrin des Königs an sich, die allen seinen Regierungshandlungen eingeprägt sind. Als Produkt der stärksten Seelenkämpfe des Königs, wo die in ihm lebendigsten Ideen, Würde und Ehre des Königthums und des preußischen Namens und Wiederherstellung der Obrigkeit von Gottes Gnaden tief aufgerührt sind, eine solche beispiellose Selbstentäußerung des königlichen Willens, dazu führte schließlich in dem ihr kongenialen Geiste die Doktrin, die den Menschen mit Ideen erfüllte und ihm dabei die Kraft nicht gab, sie durch die eigne That in das Leben zu führen. Die Übertragung des höchsten Grundsatzes der Spekulation, der Versenkung in das Gegebene und Unabweisbare, auf das thätige Handeln endete so in der Selbstvernichtung dessen,

---

[1]) Die bekannte, auch von Gerlach (1, 628) bestätigte Insinuation des Kaisers Nikolaus an den Grafen Dohna, er möge als ein zweiter York mit seinem Armeecorps nach Berlin marschiren (vgl. Sybel 1, 390), wird durch sein Gespräch mit Edwin v. Manteuffel im Mai 1850 noch überboten. Der König, meinte Nikolaus, solle seine Verheißungen (d. h. die Union und die eben beschworene Verfassung) zurücknehmen. Wenn es nicht geschehe, würde der preußische Staat zusammenstürzen. Dann würde aber er an die preußische Grenze gehen, eine preußische Standarte aufstellen, alle alten und treuen Preußen darum sammeln und den preußischen Staat wiederherstellen, wie ihn der hochselige König hinterlassen habe (1, 492 f.).

was man als das vor allem Gegebene und Unabweisbare erkannt zu haben glaubte.

Erheblich verschieden war die Wirkung der Doktrin auf Gerlach, aber zerrieben hat sie ihn schließlich auch. Er hatte von Hause aus die Anlage zu aktiver Initiative. Die Art, wie er im Frühjahr 1848 die Kamarilla organisirte, wie er im Sommer und Herbst des Jahres immer zu muthiger Reaktion treibt, beweist sie genügend. Es konnte da gar nicht ausbleiben, daß ihm der Widerspruch mit der ganz anderen Art der Regierungshandlungen zum Bewußtsein kam. Daß man sich von dem Jahre 1848 so habe überraschen lassen, schreibt er 4. Juli 1849[1]), komme daher, daß man sich zu sehr von den weltlichen Beschäftigungen habe beherrschen lassen, statt daß man sie beherrschte, daß man sich zu sehr durch die Eindrücke habe bestimmen lassen. Auch Gerlach's theoretische Anschauungen vom Staate, soweit sie sich aus seinen verstreuten Äußerungen zusammenstellen lassen, decken sich nicht ganz mit den Stahl'schen; sie entfernen sich noch nicht so weit von Haller. Wiederholt macht er seinem Bruder Ludwig und Stahl den Vorwurf, daß sie das Wesen aller Politik, die Obrigkeit, nicht recht erfaßt hätten, den König nicht mehr als Obrigkeit, sondern als premier serviteur de l'état und die Stände nicht als dem Könige untergeordnete Obrigkeiten, sondern als Repräsentanten eines Volkstheiles ansähen[2]). Sie hätten, meinte er, den schiefen Gedanken einer Einheit des Volks gegenüber dem Könige noch nicht aufgegeben. Fast rein Hallerisch ist sein Satz: „Sowie aber das Volk keine Einheit ist ohne den König, so ist auch ein Haufe Volks keine Einheit ohne eine Unterobrigkeit". Aber darin geht er über Haller hinaus, daß er der Obrigkeit nicht bloß die Ausübung allgemeiner Menschenpflichten sondern eine spezifische sittliche Funktion zuweist. „Der König", sagt er, „ist von Gottes Gnaden Obrigkeit zur Bändigung des Fleisches"[3]). Wenn er dann weiter den Satz ausspricht: „Eine Obrigkeit kann sich nur behaupten, wenn sie

[1]) 1, 340.

[2]) 1, 722 (1852), vgl. 282. 403. 596. 685.

[3]) 1, 596.

mit gläubiger Anerkennung ihrer göttlichen Einsetzung feststeht, wo dies nicht der Fall ist, bleibt nur die Tyrannis übrig"[1]), so trifft er wieder ganz mit Stahl zusammen, der eben auch in der Gebundenheit des öffentlichen Bewußtseins an die höhere göttliche Ordnung den Damm gegen den Absolutismus des Staates erblickte[2]). Noch weiter von Haller entfernt sich Gerlach, übrigens nur in Weiterbildung dieses selben Gedankens, wenn er sich in seinem ganzen Handeln an den persönlichen König gebunden hielt. Sein Bruder Ludwig nannte das Servilismus und erklärte stolz: „Ich bin auch ein König". Gerlach aber hielt sich an das Wort, daß man auch dem wunderlichen Herren unterthan sein solle[3]). Von diesen beiden Punkten geht nun auch für Gerlach die Zersetzung seiner politischen Thätigkeit aus. Seine Eigenart drängte ihn nicht so wie den König zum In-sich-einsaugen der äußeren Eindrücke, sondern zum Handeln und energischen Durchführen seiner Theorien. Aber mußte nun nicht eben, indem er dies versuchte, ein Riß zwischen Theorie und Praxis entstehen? Das Unterthan-sein dem wunderlichen Herrn ließ sich in der Praxis überhaupt nicht wörtlich durchführen; wie emsig hat Gerlach gegen die vom Könige gebilligte Politik von Radowitz agitirt. Und wenn andrerseits das öffentliche Bewußtsein sich nun einmal nicht binden wollte an diejenige Ordnung, welche jener Theorie als die von Gott gefügte erschien, konnte man es dann erzwingen mit äußeren Mitteln? Dagegen sträubte sich Gerlach's protestantisches Gefühl, und von den opera operata des Papismus will er nichts wissen. „Die Grundwahrheit der Protestanten", schreibt er[4]), „die Rechtfertigung aus dem Glauben, ist ja die Bedingung des königlichen Priesterthums, der Freiheit der Kinder Gottes und der scharfe Gegensatz des Papismus, opera operata, Heiligenanbetung u. s. w.; daher Gegensatz unserer Politik gegen die russische und österreichische". Nun widerstrebte aber das politische Denken der

[1]) 1, 684, vgl. 578 u. 593.
[2]) a. a. O. S. 127 (4. Aufl. 2, 2, 158).
[3]) 1, 423 u. 576.
[4]) 1, 792 (1852).

Zeit entschieden der supranaturalistischen Begründung der Staatsgewalt, wollte sich nicht bloß mit gläubiger Gesinnung das im Staate Gegebene innerlich aneignen, sondern mit eigner That sich am Staatsleben betheiligen. Eine verzweifelte Lage für die Gerlach'sche Theorie. Er sieht sie auch vollkommen ein und sagt, das sei eben unser größtes Unglück, daß der Glaube an das Königthum aus den Herzen der Menschen, selbst der Gutgesinnten, gewichen sei, „da in diesem Glauben, fides, foi, in dieser Konviktion die Bedingung der Obrigkeit im Gegensatz der Tyrannis überhaupt liegt"[1]). So standen gerade diejenigen, welche diese Doktrin am tiefsten und reinsten in sich aufgenommen hatten, im innersten Grunde ohnmächtig und hülflos der Zeit gegenüber. Und wenn sie sich nach den wenigen umsahen, die noch zu ihrer Fahne hielten, wie wehe wurde ihnen dann um's Herz. Der Gedanke der heiligen Allianz und der gemeinsame Kampf gegen die Revolution wies sie auf das Zusammengehen mit Österreich und Rußland, ihre Opposition gegen die Unionspolitik ist davon getragen. „Mein steter Trieb ist, die Einigkeit mit Österreich und Rußland auf alle Weise zu fördern"[2]), schrieb Gerlach im August 1849 und ähnlich immer wieder. Aber ihm graute dabei vor diesen Bundesgenossen, die ihm innerlich so fern standen. In Schwarzenberg's nivellirendem Absolutismus sieht er die Frucht des Unglaubens[3]). Ebenso wenig kann er sich zum Kaiser Nikolaus ein Herz fassen. Als dieser 1852 nach Berlin kam, hatte Gerlach bei aller Genugthuung über die Wiederherstellung der alten Freundschaft doch das niederschlagende Gefühl, daß „soviel cant, flunkeyism" dabei sei, und das Übergewicht des absolutistischen Rußlands fällt ihm schwer auf die Seele[4]). „Eine schreckliche Lage", klagt er 1851[5]), „zwischen Revolution und Absolutismus, nach einem hier sehr passenden Straßenjungen-Ausdruck geschindludert zu werden." Er kann es sich da in einzelnen Momenten nicht verhehlen, daß dem Gegen-

[1]) 1, 593 (1851).

[2]) 1, 358, vgl. 554. 625. 712 u. a.

[3]) 1, 488 (1850).

[4]) 1, 764. [5]) 1, 588.

satz zwischen Preußen und Österreich auch der Gegensatz zwischen Freiheit und Absolutismus zu Grunde liege, und ist unbefangen genug, auch der Radowitz'schen Politik diese tiefere Wahrheit zuzugestehen[1]). Dieser inneren Wahrheit war seine eigene Politik des Zusammengehens mit Rußland und Österreich verlustig gegangen.

Und nun die Lage im Innern dazu. Sie ergab schließlich ganz dasselbe Dilemma. An der inneren Berechtigung seiner Kamarillawirksamkeit hat freilich, wie wir schon sahen, Gerlach nie gezweifelt. Sie war ihm das von Gott gegebene Amt, in dem er zu seinem Theile mitwirken wollte an der Wiederherstellung der von Gott gefügten Ordnung. Wenn er auf die Zahl und Bedeutung seiner Erfolge darin sah, hätte er wohl stolz sein können. Der dänische Friede, die Antwort des Königs an die Frankfurter Kaiserdeputation am 3. April 1849, das Ministerium Brandenburg, die Reden des Königs bei der Beschwörung der Verfassung am 6. Februar 1850, die Entlassung von Radowitz und die Sendung Manteuffel's nach Olmütz, bei allen diesen Ereignissen hatte er einflußreich mitgewirkt. In einem Rückblick auf Olmütz sagt er 1851 einmal[2]): „Wie schwach war die Partei, welche den Krieg mit Österreich für ein unsägliches Unglück, für unser Ende hielt". Der König gefesselt von Radowitz, die übrigen entweder für den Krieg oder schwankend. „Wer blieb denn hier übrig? Die drei Minister, ich, E. Manteuffel, Ludwig und dann die Königin. Und am 1. Dezember haben wir alle unsere Feinde besiegt."

So war nun also die Gerlach'sche Partei zu Ende des Jahres 1850 Herr aller gefährlichen Widersacher in der Umgebung des Königs geworden. Sie fühlte sich als den geistigen Leiter des Ministeriums, das Feld lag scheinbar offen für sie da für eine fruchtbringende Thätigkeit, für eine Verwirklichung ihres Programms. Welch Schauspiel bietet sich nun in dem Wirken dieser siegreichen Partei dar. Am guten Willen hat es ihr nicht gefehlt, und von den ersten Thaten der Reaktion in den Jahren

[1]) 1, 720 (1852). [2]) 1, 584.

1851 und 1852 enthalten Gerlach's Aufzeichnungen genug. Aber wie dürftig war das alles im Vergleich zu dem, was ihm als Idealbild der staatlichen Ordnung vorschwebte, und vor allem, wie verfälscht durch die Bureaukratie kam das alles heraus. Alle Gesetzentwürfe, die nun über Gemeindeordnung, Kreisordnung, Provinzialstände ausgearbeitet wurden, findet er weit unter seiner Erwartung[1]). An der Bureaukratie überhaupt allein schon mußte der ganze christlich-germanische Staat scheitern. Mit Manteuffel konnte er, wie wir oben schon sahen, sich auf die Dauer nicht befreunden.

In dem Zeitraum von drei Jahren haben wir uns fast nicht um einen Schritt genähert, schrieb er 1852[2]). Noch tiefer fühlte er sich von Manteuffel geschieden durch dessen Widerwillen gegen den Pietismus[3]).

Mit Westfalen war es nicht viel besser. „Überall schlägt ihm der Bureaukrat in den Nacken"[4]). „Wie schwach ist die Partei des Rechts hier im Lande", klagte[5]) er in dieser Höhezeit der Reaktion, „wenn man sie von dem Liberalismus trennt. Die Hauptmacht dieser Partei sitzt immer noch wie unter der vorigen Regierung in der Person Friedrich Wilhelm's, des damaligen Kronprinzen, jetzigen Königs. Weder unter den Prinzen noch unter den Ministern findet man Anhänger des Rechts und der Freiheit." Und doch, meinte er, müsse er Manteuffel halten, denn er ahnte schon eine neue dahinter folgende liberale Ära, ein Ministerium Bethmann-Hollweg oder Ladenberg[6]). Wieder eine Verfälschung der Doktrin durch die Praxis. Denn wenn er es in der auswärtigen Politik verabscheute, um politischer Zwecke willen sich mit revolutionären Mächten zu verbinden, hieß es da nicht im Innern auch ein Werk mit unreinen Händen aufführen, wenn man es durch die Bureaukraten machen ließ, die kein Verständnis für wahres ständisches Wesen hatten und Pietistenhasser waren? Und wenn nun gar vollends das System der Zwangsmaßregeln dazu kam, so wurde der auf die „fides, foi, Konviktion" gegründete christlich-germanische Staat in seiner

[1]) 1, 696 (1851). [2]) 1, 772. [3]) 1, 789 f. [4]) 1, 782 (1862). [5]) 1, 788 (Juli 1852). [6]) 1 698. 763. 766. 796 f.

Wurzel vergiftet. Er konnte nie und nimmer in seiner Reinheit in's Leben treten, erstens weil die Männer nicht da waren, die ihn mit Verständnis und Liebe hätten durchführen können, und zweitens weil er in einer gesetzlichen Durchführung sofort sein eigentliches Wesen verloren hätte. Wie die ganze Reaktionsthätigkeit der fünfziger Jahre an diesem Widerspruch schon in sich zu Grunde gegangen ist, bevor ihr äußerlich ein Ende gemacht worden ist, das wird der zu erwartende Schlußband der Gerlach'schen Denkwürdigkeiten wohl zur lehrreichsten Anschauung bringen. Schon im Jahre 1852 zeigt sich die völligste Anarchie am Hofe, das Wirken aller gegen alle, das Hineinspielen unlauterer Motive, das Gerlach mit blutendem Herzen, aber rücksichtslos drastisch schildert[1]), und ergreifend tritt es entgegen wie der fromme und treue Mann sich aufreibt in seiner unfruchtbaren Thätigkeit. Ein Zug des trüben Pessimismus tritt früh bei ihm auf und verstärkt sich mit den Jahren. Er hatte wohl die Kraft der Überzeugung, aber nicht den frischen Muth im Handeln, der sonst den Vertretern zukunftsreicher Anschauungen eigen ist. Wo so wenige in der Welt die ihn erfüllende wahre Staatsweisheit verstehen konnten, verlor er den Glauben an die Menschen überhaupt. Das non credis, mi fili, quam parva sapientia regitur mundus, wurde der immer wiederkehrende resignirte Refrain seiner Betrachtungen. „Ach, es ist doch ein hartes Los, so in das Joch der Politik gespannt zu werden und das im 60. Jahre und ohne Glauben an die Menschen und mit einem Glauben an Gott, der von jenem Joch dispensirt"[2]), und ähnliche Klagen über die Hoffnungslosigkeit seines Treibens kehren immer wieder. Er fühlt sich alt und verbraucht und arm an Ideen zuletzt. „Wie kann ich in meinem 62. Jahre diesen Gegensätzen gewachsen sein?"[3]) Am Ende, meint er einmal, hat Hengstenberg Recht, daß das 1000jährige Reich jetzt zu Ende gegangen und der Teufel wieder losgelassen ist. „Ich kann es mir nur immer noch nicht denken", fährt er ganz im Geiste seiner Doktrin fort, „daß es mit der christlichen Obrigkeit zu Ende sein sollte"[4]). Die an

[1]) 1, 783. [2]) 1, 365 (1849). [3]) 1, 764 (1852). [4]) 1, 683 (1851).

den Menschen verzweifelnde gläubige Ergebung in Gottes Willen ist die jetzt immer mehr hervortretende Tendenz seines Denkens. So hat auch diesen thatkräftigen Charakter zuletzt der quietistische Grundzug seines Systems übermannt.

Sollte man wünschen, daß so viel geistige Kraft und selbstlose Hingabe an die Idee sich einer fruchtbareren Wirksamkeit gewidmet hätten? Das hieße die Geschichte um einen lebensvollen, vielleicht nothwendigen Zug ihres Bildes ärmer machen wollen. Und der Eindruck der Unfruchtbarkeit darf nicht der einzige sein, den wir von dem Ausleben dieser Richtung mitnehmen. Worin Friedrich Wilhelm's IV. und damit auch ihr historisches Verdienst liegt, hat Ranke in seiner Lebensskizze des Königs schön und tief gesagt. Dieses Verdienst sich zu erwerben, wäre die Partei nicht im Stande gewesen, wenn sie nicht die in ihr ruhenden Ideen zum Maximum ihrer Kraft entwickelt hätte. Zur Bewahrung der Monarchie in den Stürmen der Revolution hat sie ein Großes beigetragen, und durch den geistigen Gehalt und durch die Innerlichkeit ihrer Theorie ist bewußt und unbewußt auch die kommende Generation der preußischen Geschichte beeinflußt worden. Es ist kein bloßer folgenloser Zufall, daß in derselben Sphäre, in der Gerlach wirkte, auch der Prinz von Preußen und Bismarck[1]) lebten. Vielleicht darf man in weiterem Sinne noch einen Dritten aus diesem Kreise als den Heraufführer einer moderneren Epoche ansehen, Leopold v. Ranke, der in Gerlach's Aufzeichnungen wiederholt, fast so wie Leo und Stahl als einer der Gelehrten der Kamarilla auftritt. In dem einfachen Worte, mit welchem er 1848 das konstitutionelle Wesen gegenüber Edwin v. Manteuffel rechtfertigte, daß es eine Form sei, „in welcher die jetzigen Menschen nun einmal leben wollen“[2]), liegt die Kritik des Gerlach'schen Systems und der Fortschritt darüber hinaus.

[1]) Die Anstellung Bismarck's in Frankfurt betrachtete Gerlach als sein Werk (vgl. 1, 616. 618. 620. 637). Eine „großartige Maßregel“ nannte sie Ludwig v. Gerlach 1851.

[2]) Sämmtl. Werke 49/50, 594. Vgl. auch Gerlach 1, 245.

Miscellen.

Zum Briefwechsel König Friedrich Wilhelm's III. mit Kaiser Alexander I. 1805—1809.

Die Bedeutung des Briefwechsels König Friedrich Wilhelm's III. mit Kaiser Alexander I. ist bereits von den früheren Forschern mehrfach gewürdigt worden; Duncker, Ranke, Hassel u. a. haben in ihren Publikationen werthvolle Stücke daraus veröffentlicht. Zu diesen bereits bekannten Schreiben sollen im folgenden einige Ergänzungen gegeben werden, die sich der Forschung bisher entzogen hatten. Die hier mitgetheilten Briefe, sämmtlich eigenhändige Niederschriften, sind nicht nur ein neues Denkmal der historischen Freundschaft der beiden Monarchen, sie bilden auch, wenn wir nicht irren, einen wichtigen Beitrag zur Geschichte ihrer Staaten. In dieser Hinsicht sei besonders hingewiesen auf das Schreiben Kaiser Alexander's vom 6. Dezember 1805. Man wußte aus Hardenberg's Denkwürdigkeiten (Ranke 2, 366), daß Kaiser Alexander dem König bald nach der Schlacht von Austerlitz durch Dolgoruki geschrieben hatte, und aus Martens (Recueil des traités 6, 369), daß Friedrich Wilhelm III. durch dies Schreiben zu Thränen gerührt wurde; über den Inhalt konnte man nach der Antwort des Königs (Ranke 2, 375) nur Vermuthungen hegen. Aus dem Wortlaut ergibt sich jetzt die überraschende Thatsache, daß Kaiser Alexander den König infolge der Niederlage bei Austerlitz von den im Potsdamer Vertrage eingegangenen Verpflichtungen freigesprochen und ihm eine unmittelbare Verständigung mit Napoleon anheimgestellt hat. Von einem „Abfall Preußens", wovon

noch der letzte russische Biograph Alexander's spricht[1]), darf danach nicht mehr die Rede sein.

Von gleicher Wichtigkeit für eine viel erörterte Streitfrage ist das Schreiben Kaiser Alexander's vom 27. Juni 1807, das uns mitten in die Verhandlungen von Tilsit hineinführt. Es ist bisher immer zweifelhaft gewesen, wann und in welcher Weise in Tilsit der Plan einer Theilung der Türkei ernstlich zur Sprache gekommen ist, und der neueste, sonst so ausgezeichnete Historiker des Tilsiter Vertrages hat es glücklich herausgebracht, daß Preußen diese Theilung angeregt hat[2]). Das Schreiben Kaiser Alexander's vom 27. Juni 1807 stellt jetzt außer Zweifel, daß es Napoleon selbst war, der in der Unterredung vom 26. Juni die „Auflösung und Theilung des osmanischen Reiches" in Vorschlag gebracht hat. Paul Bailleu.

1. Kaiser Alexander I. an König Friedrich Wilhelm III. Kosenitze 1805 Oktober 18[3]).

Kosenytzy le 7 oct.

Pardonnez, Sire, si je mets de côté toutes les formalités, mais c'est mon cœur qui a besoin de vous parler. Il ne pourra jamais vous exprimer tout ce qu'il éprouve. Je n'ai jamais passé encore une époque plus malheureuse et dans laquelle j'aie plus souffert. Vous venez d'y mettre fin et d'ajouter à tous les sentiments de l'amitié la plus sincère que je vous ai vouée pour la vie ceux d'une reconnaissance qui restera à jamais gravée dans mon cœur. Mais, Sire, il lui est impossible de renoncer à la jouissance de vous l'exprimer de bouche. Je sens parfaitement toutes les raisons qui rendent votre présence à Berlin indispensable, et pour concilier les deux choses, c'est moi, Sire, qui viendrai me présenter chez vous, espérant que vous ne le

[1]) Tatistcheff, Alexandre Ier et Napoléon, 1801—1812, p. 98.

[2]) Vandal, Napoléon et Alexandre Ier, p. 70: sur le partage de la Turquie, le premier mot ne fut dit à Tilsit ni par la France ni par la Russie: la Prusse osa le prononcer.

[3]) Es ist die Antwort auf ein Schreiben vom 9. Oktober, in welchem der König infolge der Verletzung preußischen Gebietes durch die Franzosen den russischen Truppen den Durchzug durch Preußen gestattete, zugleich aber die vorher geplante Zusammenkunft mit dem Kaiser unter Hinweis auf die Nothwendigkeit seiner Anwesenheit in Berlin ablehnte (vgl. Ranke, Hardenberg 2, 279).

trouverez pas mauvais. Je compte partir demain 8 (20) octobre et être rendu à Berlin le 13 (25) le matin. La joie que je me fais de revoir V. M. est inexprimable, tout ce que j'aurais à regretter, c'est de n'avoir que si peu de moments à passer près d'elle; mais du moins j'aurai rempli le désir le plus cher de mon cœur. Veuillez, Sire, recevoir avec amitié l'assurance de l'attachement le plus sincère et de la haute considération avec laquelle je suis de V. M. le bon frère, ami et allié

Alexandre.

Puis-je espérer aussi de l'amitié de V. M. qu'elle voudra me traiter absolument sans façons et sans apprêts; cela serait une vraie grâce qu'elle m'accorderait.

2. Kaiser Alexander an König Friedrich Wilhelm III. Holitsch 1805 Dezember 6.

Monsieur mon Frère. Mes intentions vous étaient connues, je n'avais d'autre but que de procurer à l'Europe un ordre de choses tranquillisant et stable. Le sort en a voulu autrement, il n'a pas permis la réunion des forces qui seules auraient pu triompher. L'armée autrichienne détruite, je suis resté seul contre toutes les forces de Bonaparte. Je n'avais d'autre alternative que d'opter entre l'exténuement de mon armée par la faim, ou un combat décisif. C'est le 20 nov. (2 déc.) que la bataille fut livrée près d'Austerlitz. Je laisse au prince Dolgorouky, que j'expédie avec cette lettre près de V. M., à lui faire le détail de tout ce qui s'est passé. Malgré toute la valeur de mes troupes et l'acharnement avec lequel elles ont combattu, notre centre fut percé. Cependant nous cédâmes fort peu de terrain à l'ennemi, et ce n'est que la nuit que nous nous sommes retirés. Par l'issue de cette journée, l'Empereur des Romains s'est trouvé dans l'impossibilité de continuer plus longtemps la lutte. Un armistice a été conclu pour traiter de la paix. Je n'ai exigé d'autre chose que de ne pas être mêlé dans tout cela, et mes troupes n'étant plus nécessaires à mon allié, je leur ai donné ordre de rentrer dans mes frontières. Je remets à la disposition absolue de V. M. le corps du comte Tolstoy et du général Beningsen. J'espère que par la sagesse de vos déterminations, Sire, vous parviendrez à vous arranger avec la France, et que les démarches

que V. M. a faites uniquement par amitié pour moi ne la compromettront pas. Dans tous les cas, et à tout jamais, je suis prêt à la soutenir de toutes mes forces, et ma personne même est à ses ordres. Le prince Dolgorouky est chargé par moi de connaître ses volontés et à les participer aux deux corps susmentionnés. Mon frère [1]) a désiré présenter ses hommages à V. M. et dans peu de jours il suivra le prince Dolgorouky. V. M. pourra se dire tout ce que je dois éprouver dans des moments pareils. Votre amitié, Sire, est ma seule consolation. Veuillez me la continuer et croire à l'attachement inviolable que je vous ai voué pour la vie. Je suis avec la plus haute considération de V. M. le bon frère, ami et allié

Holitsch, le 24 nov. 1805. Alexandre.

3. Kaiser Alexander I. an König Friedrich Wilhelm III. Tilsit 1807 Juni 27.

Tilsit le 15 juin.

Je crois devoir rendre compte à V. M. que d'après une très longue conversation de 3 heures avec Napoléon hier après diner, j'ai l'espoir que les choses s'arrangeront bien, car luimême a mis sur le tapis la dissolution et le partage de l'Empire Ottoman. Cela donne de l'étoffe, mais, Sire, il faut y aller avec les plus grands ménagements, la plus grande prudence. Que V. M. veuille avoir quelque confiance en moi, et j'espère pouvoir la servir avec ce zèle et cet attachement qu'elle me connait pour sa personne. Tout à vous, Sire, de cœur et d'âme pour la vie. Alexandre.

Je ne peux rien dire à V. M. sur mes dîners, car je ne sais pas encore comment les choses s'arrangeront sur ce chapitre; pour aujourd'hui, il m'est même impossible de recevoir chez moi, car ma cuisine n'a pu passer que dans ce moment, faute de bâteau. Elle a dû attendre sur le bord de la rivière toute la nuit. J'allais oublier aussi de vous prévenir, Sire, que le maréchal Kalckreuth parait être mal avec M. de Schladen [2]), c'est à

[1]) Großfürst Konstantin überbrachte dem König ein Schreiben Alexander's vom gleichen Tage, welches von Hardenberg (2, 366) mitgetheilt wird.

[2]) Vgl. hierüber (Schladen) Preußen in den Jahren 1806 und 1807, S. 246.

V. M. à juger s'il n'en résultera pas quelque préjudice à son service.

4. König Friedrich Wilhelm III. an Kaiser Alexander I.
Picktupönen 1807 Juni 27.

C'est en vous seul, Sire, que je dépose toute ma confiance, et ce n'est qu'à V. M. seule que je désire et que j'espère devoir être redevable de l'existence future de ma monarchie. Tout ce que mon cœur sent pour elle, elle le sait mieux que je ne saurais le lui exprimer. Je rends mille grâces à V. M. des avis qu'elle daigne me donner sur les perspectives qui s'offrent sur le succès de notre négociation future. J'ai déjà obvié à l'inconvénient qui se présente dans la personne du baron de Schladen, et ce sera le comte Goltz que j'ai désigné pour aller assister le comte Kalckreuth dans sa mission. Je dis comme vous, Sire, tout à vous de cœur et d'âme pour la vie.

Picktupönen, 27 juin 1807.

5. Kaiser Alexander I. an König Friedrich Wilhelm III.
Petersburg 1808 August 30.

C'est la première fois, Sire, depuis bien longtemps, que je prends la plume avec plaisir. Ne pouvant jusqu'ici malheureusement vous annoncer rien d'agréable, j'ai préféré de ne pas vous importuner de mes lettres, jusqu'au moment où mes vœux les plus chers commenceraient à s'exaucer. Enfin ce moment tant désiré semble être arrivé. Le général Caulaincourt m'a annoncé officiellement de la part de l'Empereur Napoléon qu'il venait de donner l'ordre de tout terminer avec les employés de V. M., et que dans peu de jours cela allait être achevé. Je n'ai pas besoin de vous exprimer, Sire, toute la joie que m'a causée cette si heureuse nouvelle, mais elle ne sera parfaite que quand j'en verrai l'exécution. En attendant, je me suis empressé de la communiquer au baron de Schladen, et après avoir expédié le courrier porteur de la lettre que V. M. avait désiré que j'écrive à l'Empereur Napoléon [1]) et à laquelle j'ai cru ne devoir rien changer, il me reste à vous exprimer, Sire, combien

[1]) Schreiben Alexander's vom 25. August: Tatistcheff, Alexandre Ier et Napoléon, p. 432. Vandal p. 387.

j'ai souffert intérieurement pendant tout ce temps de votre position, et combien il m'était cruel de voir que je ne pouvais parvenir à y rien changer. Enfin c'est une consolation bien véritable pour moi de pouvoir m'entretenir avec V. M. sur un avenir moins pénible, et j'aime à espérer que je ne verrai pas évanouir cette fois-ci cette attente.

Après une incertitude parfaite, je me trouve aussi dans la possibilité de répondre à V. M. à la question qu'elle m'a faite dans sa dernière lettre sur mon entrevue avec l'Empereur Napoléon. Il en avait été vaguement question au printemps, mais la possibilité d'une attaque de nos ports par les Anglais et les affaires d'Espagne l'avait ajournée à une époque indéfinie. Maintenant elle se trouve fixée à la moitié de septembre, et je m'empresse d'en avertir en confidence V. M. Elle me procurera des moments bien chers en me donnant l'occasion de vous revoir, Sire. Cet espoir est une véritable jouissance pour moi, et j'attends ce moment avec la plus vive impatience. Je vous supplie de croire que rien au monde ne saurait altérer les sentiments que mon cœur vous porte et qui vous sont voués pour la vie. Je suis, Sire, de V. M. le bon frère, ami et allié

St. Pétersbourg, le 18 août 1808. Alexandre.

P. S. J'espère que V. M. sera contente des chevaux que je lui ai offerts. J'en ai réformé sur le total 20 qui m'ont déplu et m'ont paru trop peu élevés de taille. Ils vont être remplacés incessamment par d'autres qui ne le céderont pas à ceux que j'ai expédiés.

6. König Friedrich Wilhelm III. an Kaiser Alexander I. Königsberg 14. September 1808.

K. 14 7bre 1808.

J'ai l'honneur d'accuser à V. M. I. l'entrée de sa lettre du 18 (30) août. Elle renferme la répétition de ces sentiments qui font mon bonheur et ma consolation dans ces temps d'adversités. Mais, Sire, qu'il me soit permis aujourd'hui de n'entrer dans aucun autre détail sur des matières de politique pour ne me livrer tout entier qu'à une seule et même pensée, celle de la perspective de voir V. M. Ce moment fortuné, nous l'attendons avec la dernière impatience, et c'est pour vous en témoigner d'avance, Sire, toute ma joie, que j'ai cru devoir expédier au-

devant de V. M. le lieutenant-général l'Estocq, qui aura l'honneur de lui remettre cette lettre. Oui, Sire, ce sera un bien heureux moment pour moi que celui où il me sera permis de vous répéter de vive voix les expressions du tendre et inviolable attachement que je vous ai voué pour la vie et avec lequel j'ai l'honneur d'être

7. König Friedrich Wilhelm III. an Kaiser Alexander I. Königsberg 1808 September 21[1].

Le contenu des dépêches que V. M. I. a bien voulu me communiquer, entièrement conforme à mes rapports subséquents, était un véritable coup de foudre pour moi. M. de Stein s'est perdu par une imprudence qui m'est tout à fait inexplicable. Si V. M., par ses soins généreux, ne nous soutient pas, c'en est fait de la Prusse, car ce qui vient de se passer est plus que suffisant pour lui casser le col. De grâce, Sire, daignez calmer, s'il y a moyen encore, le courroux de N. Rappelez-lui que c'est lui-même qui a mis Stein sur les rangs lorsqu'il s'agissait du renvoi de Hardenberg, que le désespoir seul a pu lui dicter des paroles aussi irréfléchies. S'il y a avait un moyen de le conserver! mais j'en doute. Quel embarras pour moi dans un moment aussi critique que le choix d'un homme propre à le remplacer! Le comte Goltz part incessamment pour la Saxe. Il se trouve muni de tous les détails relatifs à la mission dont Stein devait être chargé. Au nom de Dieu, Sire, rappelez-vous de nous et comptez sur la reconnaissance éternelle que vous devra celui qui ne cessera d'être avec le plus inviolable attachement . . .

Je joins ici les dépêches du comte Tolstoy, celle que je viens de recevoir de Paris sur le même objet et une lettre de

---

[1]) Am 20. September hatte Kaiser Alexander Königsberg bereits verlassen, als ihm ein Kurier mit Berichten aus Paris begegnete, welche die Nachricht von dem aufgefangenen Briefe Stein's an Wittgenstein enthielten. Alexander schrieb hierüber sogleich an den König und die Königin. Hassel (Preußische Politik 1807—1815, S. 261), dem wir dies entnehmen, fährt fort: „Der König antwortete dem Czaren noch im Laufe desselben Tages. Den Inhalt seines Schreibens kennt man ebenso wenig wie den der beiden Briefe Alexander's." Es ist das hier vermißte Schreiben des Königs, welches oben mitgetheilt wird. (Einige Stellen daraus bereits bei Martens 7, 4.)

la Reine pour V. M. J'ai manqué de vous dire, Sire, que je n'ai point signé encore le funeste traité conclu à Paris, vu l'impossibilité absolue et totale de payer les 140 millions sur lesquels on s'obstine. Veuillez, Sire, appuyer là-dessus.

K. 21 7^bre 1808.

8. Kaiser Alexander I. an König Friedrich Wilhelm III. Petersburg 1808 Dezember 10.

L'espoir que S. M. la Reine vient de me donner par sa lettre[1]) de vous posséder chez moi, Sire, me remplit d'un contentement que j'ai peine à vous rendre, et ces lignes ne sont destinées qu'à vous en exprimer toute l'étendue. Je regarderais ce jour comme un vrai jour de bonheur pour moi, et V. M. sera reçue avec toute la tendre amitié que mon cœur lui a vouée pour la vie. C'est avec ce sentiment et celui de la plus haute estime que je suis, Sire, de V. M. le bon frère, ami et allié

S^t Pétersbourg, le 28 novembre 1808. Alexandre.

9. Kaiser Alexander I. an König Friedrich Wilhelm III. 1808 Dezember 12.

C'est le comte de Lieven qui aura le bonheur de remettre à V. M. cette lettre. Qu'elle me permette de lui exprimer encore une fois combien je suis heureux de l'espoir de la posséder chez moi. Il m'est impossible de vous rendre, Sire, toute la joie que j'en éprouve. Vous n'avez pas d'ami qui vous soit plus sincèrement attaché, et vous le prouver est tout mon désir. C'est avec la plus haute estime que je suis, Sire, de V. M. le bon frère, ami et allié

le 30 nov. 1808. Alexandre.

10. König Friedrich Wilhelm III. an Kaiser Alexander I. Königsberg 1808 Dezember 15.

K. 15 X^bre 8.

Le sujet de la dernière conversation entre V. M. I. et moi n'a cessé d'occuper mon imagination depuis ce moment, et je n'ai fait que rêver aux moyens propres à écarter les obstacles assez multipliés qui faisaient mine de vouloir s'opposer à l'exécution d'un projet qui me tenait si fort à cœur et auquel l'amitié

---

[1]) Das Schreiben der Königin ist nicht bekannt.

la plus tendre et la reconnaissance la plus parfaite et la plus sincère ont une même et égale part. Oui, Sire, c'est aujourd'hui enfin que je suis assez heureux de pouvoir profiter de votre obligeante invitation et de pouvoir vous annoncer que je m'approche du moment heureux où je puis espérer de présenter à V. M. mes hommages en personne à St. P., pour vous y exprimer encore, combien mon cœur est pénétré des procédés généreux dont vous ne cessez de me combler, Sire, en toute occasion. Si V. M. l'agrée ainsi, je compte être auprès d'elle le 5 ou le 6 de janvier nouveau style. J'aurais bien ambitionné de m'y trouver déjà pour le 12 (24), jour de sa fête, afin de pouvoir déposer mes faibles vœux pour la conservation de vos précieux jours, mais tous mes efforts sont restés inutiles, et il n'y a pas eu moyen de me débarrasser plutôt de la multitude des affaires que l'évacuation du pays par les Français m'a suscitées. Daignez, Sire, me recevoir comme ami, et si j'ose le dire, sans cérémonies, c'est tout ce que je vous demande. J'ai l'honneur d'être avec le plus inaltérable attachement

11. König Friedrich Wilhelm III. an Kaiser Alexander I. Königsberg 1808 Dezember 16.

Peu de moments après avoir remis ma lettre pour V. M. I. à M. de Schladen, qui est chargé, Sire, de m'annoncer auprès de vous, je reçus la vôtre du 28 novembre, par laquelle V. M. me prévient d'une manière si infiniment obligeante et amicale que ce serait avec plaisir qu'elle me recevrait chez elle, que quand même je n'eusse pas été décidé encore, vu les difficultés qui semblaient s'accumuler d'un jour à l'autre pour mettre obstacle à l'exécution d'un projet qui a tant de charmes pour moi, mon parti aurait été pris aussitôt. Quel bonheur pour moi que celui de vous réitérer de bouche, Sire, les assurances de mon inviolable et sincère attachement, ainsi que de la haute estime avec laquelle j'ai l'honneur d'être

K. 16 X[bre] 8.

12. König Friedrich Wilhelm III. an Kaiser Alexander I. Narva 1809 Januar 4.

Narwa 23 déc. 8 (4 janv. 9).

Le lieutenant général comte Tauentzien est chargé de remettre cette lettre à V. M. I. Elle doit lui annoncer qu'en

conséquence des arrangements pris avec le comte Lieven, je me flatte de toucher enfin au terme que j'ambitionnais depuis si longtemps, celui, Sire, de vous approcher à Saint-Pétersbourg. Mais, Sire, les paroles me manqueraient si je devais lui parler en détail de la profonde reconnaissance dont mon cœur est pénétré pour l'accueil plus que distingué que je reçois partout et pour les attentions réitérées et de tout genre qui se renouvellent sans cesse d'après les ordres de V. M.; je me borne donc aujourd'hui, Sire, à vous annoncer mon arrivée pour le 26 décembre 8 (7 janvier 9) et me flatte qu'elle voudra bien rendre justice en tout temps aux sentiments qui me lient à vous, Sire, de cœur et d'âme. J'ai l'honneur d'être

---

Denkschrift des Prinzen von Preußen (Kaiser Wilhelm's I.) über die deutsche Frage.

Zu meiner Geschichte der Begründung des deutschen Reichs Bd. 2 S. 268 ff. habe ich die Auffassung der deutschen Verhältnisse und des preußischen Berufs daran, wie sie der spätere Kaiser Wilhelm sich schon früh gebildet hatte, nach verschiedenen Äußerungen desselben aus den Jahren 1849 bis 1863 dargelegt. Mit gesteigertem Interesse, wie ich glaube, wird man die nachfolgende Denkschrift lesen, welche 1850 zu dem praktischen Zwecke geschrieben war, die preußische Regierung zu muthigem Standhalten auf dem Boden der von ihr geschaffenen Union, trotz aller Anfeindungen von Seiten Österreichs und dessen Genossen, aufzufordern. Ich verdanke die Mittheilung des Dokuments meinem geehrten Freunde Dr. Georg v. Bunsen, dessen berühmter Vater nach Erlaubnis des Prinzen Abschrift davon hatte nehmen dürfen. Heinrich v. Sybel.

Berlin, 19. 5. 50.

Preußens Geschichte gibt Zeugnis, daß seine Regenten zu allen Zeiten, die Zeit richtig verstanden, in welcher sie regierten: die Bedürfnisse derselben mit den Mitteln der Zeit zu regeln wußten.

Preußen sollte in diesem Sinne seit der jetzigen Regierung auf eine Bahn von Institutionen geleitet werden, die zeitgemäß war: die bei ruhiger Entwickelung die Auswüchse der Zeit zu vermeiden im Stande gewesen wäre.

Die Katastrophe von 1848 hat mit einem Schlage diese ruhige Entwickelung gestört; man ist durch Konzessionen weit über das mögliche Ziel, was eine Regierung möglich macht, hinausgeschossen.

Die Aufgabe ist nun also, auf gesetzlichem Wege die Auswüchse dieses Überschießens nach und nach zu beseitigen.

Das Berliner und Erfurter Parlament hat hierzu, für die gegebenen Umstände, nach Möglichkeit die Hand geboten, Preußen darauf in Zeit von 1½ Jahr in eine Lage bereits versetzt, die die Erwartungen billiger Hoffnungen übertrifft. Auf dieser Bahn muß die Regiernng unabläßig ihre Kräfte entwickeln, damit dieselbe eine einige und starke wieder werde: das Königthum das Haupt und die Stütze des Staats bleibe. Wenn die Regierung mit weiser Mäßigung Schritt an Schritt, dies Ziel im Auge habend, vorschreitet, so wird es nach und nach gelingen, aus der Verfassung die noch zu demokratischen Elemente zu entfernen. Nur muß dabei der Zeit ein gutes Theil überlassen werden; denn so wie dieselbe seit 1½ Jahren die Unvernunft und den momentanen Schwindel der Gemüter bereits umgestaltet hat, ebenso darf erwartet werden, daß die Erfahrung ferner einwirken wird.

Preußens geschichtliche Entwickelung deutet darauf hin, daß es berufen ist, einst an die Spitze Deutschlands zu treten. Die Wiener Kongreß-Bestimmungen hinsichtlich der Länder-Vertheilung, zeigen bezüglich auf Preußen, deutlich, daß man auf alle Weise diese Entwickelung hindern wollte. Die abnorme Eintheilung Preußens in zwei getrennte Hälften hatte wohl keinen andern Grund, als den, dasselbe nicht einig und daher nicht mächtig werden zu lassen. Trotz dieser Länderzerstückelung ist jene Absicht vereitelt worden. Preußen hat sich intellektuell gehoben; durch seine Institutionen dem vernünftigen Fortschritt gehuldigt, durch seine Wehrverfassung eine ungewöhnliche Kraftentwickelung ermöglicht Daher waren auch die Augen von ganz Deutschland auf dasselbe gerichtet; es wurde gefürchtet, weil es beneidet wurde. Der Zollverband bahnte zuerst eine wirkliche politische Einigung Deutschlands an. Bei jeder Gefahr von außen richteten sich die Blicke von ganz Deutschland auf Preußen als die rettende Macht (1830—1840). Als 1848 die Revolution in Frankreich ausbrach, anfing in Deutschland Anklang zu finden, wendeten sich die Süd-Staaten desselben durch eine Mission an Preußen, um es an die Spitze des gesammten Deutschlands zu stellen. Aus Pietät gegen Österreich fanden frühere Insinuationen dieser Art keinen Anklang.

Als aber die Nachricht der Wiener Revolution in Berlin eintraf (16. März) war kein Augenblick zu verlieren: das Manifest am 18. März Morgens kündigte die Intention des Königs an. Die Katastrophe des 19. März vereitelte Alles! — Trotz Preußens Ohnmacht bis zum November 1848 war dennoch das Gefühl verschleiert vorhanden, daß Preußen allein Rettung aus den Gefahren leisten werde, mit dem 11. November wurde dies Gefühl klarer. Trotz allen Mangels an Sympathie für Preußen, trotz aller Machinationen in Frankfurt a. Main, wuchs das Gefühl der Nothwendigkeit, sich auf Preußen zu stützen. Es erfolgte die ominöse Kaiserwahl als klarer Beweis dieser Nothwendigkeit, jedoch basirt auf einem Boden, der unhaltbar war.

Aus diesem Umstande wies Preußen diese Wahl zurück, und demungeachtet erklärten 28 Regierungen, bei derselben und der ominösen Verfassung beharren zu wollen. Mit jener Kaiserwahl war Preußen ein Anrecht auf das Haupt Deutschlands zugefallen, d. h. in der Regelung der Zukunft Deutschlands die Initiative zu ergreifen. Bei der Zurückweisung derselben war Preußen verpflichtet, seine Gründe hierzu öffentlich darzulegen. Aber bei der ganzen Lage, in welcher sich Deutschland nunmehr befand, war Preußen gleichzeitig verpflichtet, Vorschläge zu machen, was es an die Stelle des ihm Gebotenen zu setzen gedenke, um das gesammte Vaterland aus der eminenten Krisis zu ziehen, in welcher es sich durch jene Zurückweisung befand. Im Vertrage des 26. März bot es nunmehr allen Staaten, die sich freiwillig demselben anschließen wollten, die Hand, um sie vor Anarchie zu schützen und einen geregelten Zustand herbeizuführen, gestützt auf die Verheißungen aller deutschen Staaten, die im Frühjahr 1848 gemacht waren, sowie auf die Preußische Circular-Note am 23. Januar 1849. Der in dieser Note vorhergesehene Fall, daß Österreich wohl die Rechte beanspruchen werde, die eine neue Gestaltung Deutschlands ihm zuweise, ohne die Pflichten übernehmen zu wollen, war durch die österreichische Verfassung vom 4. März 1849 eingetreten, sowie durch die frühere Erklärung von Kremsier. Es konnte daher dem nunmehr zu einer Gesammtmonarchie erklärten Österreich nur eine Stellung neben Deutschland angewiesen werden, welche es aber mit demselben in eine enge Alliance oder Union bringen sollte. Daß durch eine solche Stellung eine Parität zwischen Preußen und Österreich zur Nothwendigkeit wurde, ist einleuchtend; sie war bereits dadurch bedingt, daß Preußen seit Eintritt aller seiner Länder in den deutschen Bund ein Übergewicht an Einwohnern gegen Österreich,

in denselben erlangte (16 Millionen gegen 11 Millionen). Diese Parität hatte Österreich auch öffentlich anerkannt, durch Einsetzung des Interims zu Frankfurt a. Main vom 30. September bis 1. Mai. — Nachdem 24 Staaten dem Vertrage vom 26. Mai 49 beigetreten, und zwei von ihnen später wieder theilweise, oder ganz ausgetreten waren, verharrte Österreich in fortgesetzter Opposition gegen die Union. Nichtsdestoweniger schritt dieselbe konsequent in ihrem Vorhaben fort, bis zu dem nunmehr beendeten Fürsten-Kongreß. Die vom Erfurter Parlament verbesserte Verfassung enthält indessen noch so viele demokratische Elemente, daß bei endlicher Feststellung derselben, von den Regierungen noch wesentliche Verbesserungen verlangt werden. Auf dem betretenen Weg aber muß Preußen mit den unirten Fürsten vorwärts schreiten, wenn es nicht diese im Stiche lassen will, sich der größten Inkonsequenz schuldig machen, und mit Recht alles und jedes Vertrauen vor der Welt verscherzen will. Es sei denn, das Nicht-Glaubliche träte ein, daß in Frankfurt a. Main von Seiten Österreichs Propositionen gemacht würden, die ein viel Besseres enthielten als die Union, und die geeignet wären, das gestellte Problem einer größeren Einigung aller deutschen Staaten besser zu lösen, als es die preußische Einladung vom 26. Mai 1849 vermag.

Österreichs Opposition gegen die Union entspringt aus der Ansicht daß es durch dieselbe aus Deutschland gestoßen werde, und daß dieselbe gegen § 11 der Bundesakte laufe. Nachdem die vier Königreiche der Union gleich Österreich nicht beigetreten sind, wird doch niemand behaupten wollen, daß die Union allein Deutschland sei und die genannten Staaten aus demselben gestoßen seien. Der deutsche Bund besteht unbestritten fort für jene Staaten mit den Unions-Staaten; dies widerlegt schlagend die österreichische Ansicht, daß die deutschen Länder des Kaiserstaats aus dem Bunde gestoßen seien. Ebenso unhaltbar ist die Auslegung des quaest. § 11; da dieser gestattet Bündnisse im Bunde zu schließen, die nicht gegen die Sicherheit desselben laufen, in der Union aber gerade die größere Sicherheit der Staaten im Bunde bezweckt ist, so ist dem Sinn und Wortlaute des § 11 nach die Union vollkommen rechtlich und bundesgemäß geschlossen.

Da bisher als Kontraprojekt der Union nur das Münchener vom 27. Februar 1850 bekannt geworden, dasselbe aber durch die öffentliche Meinung bereits gerichtet ist, so kann Preußen nur auf Durchführung der Union beharren, trotz aller Drohungen, da

Österreich die Kluft nur zu gut kennt, die zwischen dem gedrohten und auszuführenden Landfriedensbruch und Bruderkrieg bestehet. Die Entscheidung über diesen Bruderkrieg liegt jetzt in Frankfurt a. Main, Österreich hat einen Gesandtenkongreß dahin entboten, basirt auf die Bestimmungen über den Bundestag. Daß diese allseitig als erloschen angesehen worden, seit Einsetzung des Reichsverwesers und des Interims, bedarf keiner Ausführung. Dem Protest, den Preußen in dieser Beziehung veröffentlicht hat, haben sich die Unions-Fürsten angeschlossen, als sie übereinkamen, Frankfurt a. Main dennoch zu beschicken, um keinen Versuch unbeschritten zu lassen, der zur Ausgleichung mit Österreich und dem übrigen Deutschland führen könne. Die Unionsfürsten erscheinen in Frankfurt solidarisch gegen einander gebunden. Vermag Österreich in Frankfurt a. Main nichts Besseres vorzulegen als die Union, so schreitet diese zu ihrer definitiven Konstituirung, regelt ihre Stellung zu den nicht beigetretenen deutschen Staaten, durch Revision der Bundesakte von 1815. Tritt Österreich diesem Vorhaben dann doch mit Krieg entgegen, so wird die Welt entscheiden, wer im Recht und wer im Unrecht ist. Gegen die Vorwürfe, die uns Österreich in Bezug auf quaest. § 11 macht, wird ihm die Frage vorgehalten werden, ob es durch seine Verfassung vom 4. März die Bundesakte nicht auf das Entschiedenste verletzt habe, indem es 11 Millionen Deutsche aus Deutschland entfernte; ob es durch eine Kriegserklärung gegen deutsche Lande nicht die erste Basis, auf welcher der Bund beruhet, daß nämlich die deutschen Staaten sich unter einander nicht bekriegen dürfen, auf das Empfindlichste verletzt; daß eine gleiche Verletzung des Bundes stattfände, wenn es verlangt 22 Millionen Slawen ꝛc. in Deutschland aufzunehmen? Will Österreich diese Bundesverletzungen mit gewaffneter Hand durchzuführen suchen, so wird es den gebührenden Widerstand finden, das Glück der Waffen wird entscheiden.

Von entscheidendem Einfluß auf Österreichs Kriegsgelüste wird die Haltung von Rußland, Frankreich und England sein. Es kommt daher jetzt vor Allem darauf an, daß diese drei Mächte von Preußens Recht in Bezug auf § 11, und von Österreichs eben dargestelltem Unrecht sich überzeugen, damit sie letzteres vom Kriege abhalten, oder um, wenn dies nicht gelingen sollte, diese drei Mächte von jeder aktiven und passiven Theilnahme an dem Kriege abzuhalten.

Sollte der Krieg zwischen Österreich und Preußen unvermeidlich sein und günstigen Falls beide Großmächte keine anderen Alliirten

finden, als die mit ihrem Interesse verbundenen deutschen Staaten, so ist die kritische Lage Preußens gegenüber seinen an numerischem Gehalt überwiegenden Gegnern nicht zu verkennen. Denn wenn auch die in Berlin versammelten Unionsfürsten auf die erste vom Könige an sie gerichtete Frage, ob sie auch unter den kriegerischen Chancen am Bündnis halten wollten, mit bestimmtem Ja geantwortet haben, so ist doch die materielle Kraft, die sie Preußen zuführen, nur gering. Dieser kritischen Lage ist nur der Stern Preußens gegenüber zu stellen, seine tüchtige Armee und sein Recht, während die öffentliche Meinung bald zu Ungunsten Österreichs entscheiden wird. Vor Allem aber bedenke Österreich, wie seine Lage wird, wenn es in diesem Kampfe unterliegt! —

(gez.) Prinz Prß.

Beistimmend gelesen von Prinz Karl, Major Kirchfeld, v. Boyen, v. Schlegel, Rittmeister Graf Goltz, Hofmarschall Graf Pückler, Generallieutenant v. Lindheim, Graf Perponcher, Graf Waldersee.

Was ist und was sein soll.

Eine nationalökonomische Bemerkung von Maurice Block.

Man unterscheidet gegenwärtig die Natur- von den Geisteswissenschaften. Erstere beschreiben, erklären, studiren die äußere Welt wie sie ist, freilich soweit es die menschlichen Fähigkeiten erlauben. Es fällt keinem ein, hier wissentlich etwas anderes darstellen zu wollen, als was ist, und höchstens kann es in einer Fabel, wie „die Eichel und der Kürbis" vorkommen, daß man den Weltbau tadelt und die Natur verbessern will.

In den Geisteswissenschaften hat man es mehr mit der innern Welt zu thun. Freilich läßt sich diese selten von der äußern Welt ganz ablösen, aber auf's Innere wird hier jedenfalls das meiste Gewicht gelegt. In den Geisteswissenschaften nun, unter denen Ethik und Ökonomik mich wohl am meisten interessiren, soll wohl auch vor allem, was ist, dargestellt und begriffen werden, es kommt aber häufig genug vor, daß man an das denkt, was sein soll. Die beiden Gesichtspunkte gehen im menschlichen Geiste oft in einander über, sie vermischen sich und werden jedenfalls nicht streng genug auseinander gehalten.

Es gibt Gelehrte, und ich schließe mich denselben an, welche das Auseinanderhalten derselben, speciell in der Ökonomik — und ich muß

mich beschränken, hier von dieser zu sprechen — für ganz nöthig halten. Für diese begreift die Wissenschaft nur, was ist; was sein soll gehört in die Kunst, die hier als angewandte Wissenschaft gedacht wird. Die eine weiß, die andere handelt. Erfahrungsgemäß sind seltene Dinge theuer, im Überfluß vorhandene geringwerthig, und wer diese Thatsache nicht dem entsprechend findet, was sein soll, der hat Mittel anzugeben, also Kunst anzuwenden, um, wenn er kann, diese Thatsache in eine andere umzuwandeln.

Zu diesen Bemerkungen, und einigen anderen, nachstehenden, veranlaßt mich eine kürzlich in dieser Zeitschrift (Bd. 69, Heft 2) erschienene, sehr freundliche Recension meines Werkes Les progrès de la science économique depuis Adam Smith, etc. Der liebenswürdige, mir übrigens bloß durch seine gediegene Schriften über Adam Smith bekannte Recensent, Hr. Dr. W. Hasbach, hat seiner Meinungsverschiedenheit mir gegenüber auf eben so elegante wie bestimmte Weise Ausdruck gegeben, eine Meinungsverschiedenheit, die ich bei einem jungen deutschen Volkswirth von vornherein erwarten konnte, da sich in Deutschland eine volkswirthschaftliche Schule ausgebildet hat, welche es sich zur Hauptaufgabe macht, in's Leben einzugreifen und reformirend, bessernd, womöglich beglückend aufzutreten.

Eigentlich haben sich die Volkswirthe aller Länder mehr oder minder Reformbestrebungen hingegeben, allein viele hielten es für ihre Hauptaufgabe, die Wissenschaft zu kultiviren, d. h. die volkswirthschaftlichen Gesetze aufzufinden, zu verstehen, in ihrem Wirken zu beobachten. Dieselben hielten es auch für geboten oder gerathen, sich im Rahmen der aufgefundenen oder der nun einmal für richtig gehaltenen Gesetze zu bewegen.

Dieser Rahmen aber schien den deutschen Volkswirthen, welche im Jahre 1872 in Eisenach reformatorisch auftraten, viel zu eng, sie durchbrachen ihn, und ein paar Jahre lang wurde die Wissenschaft ganz beiseite gelegt; um freiere Hand zu haben, leugnete mancher kurzweg das Vorhandensein von volkswirthschaftlichen Naturgesetzen und bekümmerte sich bloß um das, was — nach seinen individuellen Ansichten[1]) — sein sollte. Im Kampfe mit den Verhältnissen, im Laufe der Jahre sind die damals meist jungen Gelehrten kühler, besonnener, erfahrener geworden, es werden nunmehr die volkswirth-

[1]) Es wäre leicht nachzuweisen, daß diese Ansichten meist gar manches von Lassalle, Karl Marx und anderen Sozialisten angenommen hatten.

schaftlichen Gesetze — wenn auch zuweilen mit Kautelen — anerkannt. Das Seinsollende wird wohl noch vorangestellt, aber das bloß Seiende wird nicht mehr vernachlässigt.

Aus dem vorhergehenden ergibt sich, daß Hr. Hasbach in ein Mißverständnis verfallen ist, wenn er meine von ihm citirten Worte: Contrairement à ce qu'avait fait l'école d'Adam Smith, qui s'en tenait presque généralement à la description et à l'explication de ce qui est, la nouvelle prétendait indiquer, déterminer même, ce qui devrait être . . ., dahin auslegt, daß ich habe sagen wollen, Adam Smith habe nicht „für eine radikale Änderung der damaligen Wirthschaftspolitik gestritten". Erstlich sprach ich von der école d'Adam Smith, also von seinen Nachfolgern und nicht von ihm selbst, zweitens war es meine Aufgabe nicht, bei Adam Smith zu verweilen; wenn ich von seiner Person statt von seinen Lehrsätzen gesprochen hätte, so wäre ich aus meinem Rahmen gefallen. Ich habe es anderen überlassen müssen, dem Adam Smith seinen Platz in der Geschichte der Wissenschaft anzuweisen, und Hr. Hasbach ist einer von denen, die sich dieser Aufgabe mit Geschick unterzogen haben.

Also, die oben angeführte Stelle sollte bloß sagen, daß die Smith'sche Schule mehr die volkswirthschaftlichen Gesetze studirt und sich an das objektive was ist hält, während die neuere deutsche, die reformatorisch auftritt, mehr nach dem Ausführen des subjektiven was sein soll strebt. Die ältere Schule ist dabei der Ansicht, daß die Anwendung der volkswirthschaftlichen Sätze die Herbeiziehung von Regeln oder Grundsätzen aus anderen Wissenschaften bedingt, z. B. aus der Ethik, der Rechtswissenschaft u. s. w., da der Mensch nicht bloß ein volkswirthschaftliches, sondern ein zusammengesetztes Wesen ist, und überhaupt, da in der Gesellschaft alles zusammenhängt; die neuere Schule scheint sich auf diese Unterscheidungen nicht recht einlassen zu wollen und benimmt sich so, als wenn die von ihr formulirten volkswirthschaftlichen Sätze an sich schon so vollkommen wären, daß sie ipso facto die richtige Proportion an Ökonomik, Ethik und anderen sozialen Ingredienzen enthielten.

Literaturbericht.

Lebensbilder. Von **Moriz Carrière.** Leipzig, F. A. Brockhaus. 1890.

Der greise Münchener Philosoph hat unter dem Titel „Lebensbilder" eine Reihe meist biographischer Aufsätze vereinigt, die, mit einer Ausnahme, aus den siebziger und achtziger Jahren stammen und ihrer Zeit als Nekrologe oder sonst aus bestimmten Anlässen in Sammelwerken, Zeitschriften und Zeitungen erschienen sind. Der Neudruck solcher Gelegenheitsarbeiten ist nur dann zu rechtfertigen, wenn bestimmte dauernde Vorzüge der Form und des Inhaltes ihnen eigen sind: was ihnen in der Stimmung des günstigen Augenblicks den Erfolg verlieh, hält selten Stich über diese Stimmung hinaus. Von diesem Standpunkt aus hätte ich manches Stück des Bandes gern entbehrt. Vor allem den flüchtig zusammengerafften Vortrag über „deutsche Geisteshelden im Elsaß", dessen arge Schnitzer und unzulängliche Durcharbeitung durch die treffliche Gesinnung des Autors unmöglich wett gemacht werden können; hätte er ihn wenigstens vor dem Wiederabdruck aus Lorenz und Scherer's „Geschichte des Elsasses" durchkorrigirt! Dann finde ich nur ungern den unglücklichen literarischen Scherz: „Wer ist der Faustdichter?" wieder, eine gegen die Baco-Hypothese gerichtete gequälte und humorlose Satire, über deren Wirkung Carrière allerdings durch höfliche Freunde und durch unmotivirte Preßerregung irre geführt worden ist. Auch die unbedeutenden Skizzen über Börne, über Ulrici und über Melch. Meyr, der mit allzu starker Betonung des Philosophischen geschildert wird, durften fehlen und vor allem die lange, ermüdende Biographie Cromwell's, wohl eine unreife Jugendarbeit, die über Carlyle'schem Heroenkult das psychologische Problem nahezu ignorirt, das uns der große

Mann in seinem Gemisch von herzensreiner Mystik und skrupellosem Realismus aufgibt; die Arbeit ist obendrein längst überholt, schriftstellerisch wie inhaltlich.

Die übrigen Aufsätze des Bandes aber verdienen auch heute noch gelesen zu werden. Gewiß sind sie keine Muster biographischer Darstellung, ist ihrem Vf. doch Varnhagen „ein Meister der Biographie". Die Gabe scharfen Erfassens, anschaulicher Gestaltung, charakteristischer Nachbildung einer Persönlichkeit rein aus ihren Werken und den historischen Zeugnissen hinaus besitzt C. gar nicht, und seine unkünstlerische Neigung, die Geschilderten seitenlang und immer wieder selbst reden zu lassen, beweist nur zu sehr das Gefühl der eigenen Schwäche. Daneben aber besitzt er für diejenigen Seiten eines fremden Geistes, die sich mit verwandten Regungen der eigenen Innern berühren, ein feines, förderndes Verständnis, und, wo ihm persönliche Eindrücke, persönliche Kenntnis der Verhältnisse zu Hülfe kommen, da gewinnt sofort seine Darstellung an Kraft und Charakter. So glückt ihm das Porträt der älteren Bettina, während die junge uns bei ihm ein reizloses Schemen bleibt; so fällt die Schilderung Freiligrath's ab gegen das Lebensbild des C. ungleich ähnlicheren und bekannteren Geibel. Der Aufsatz über die Freundschaft seines Schwiegervaters Liebig mit Platen beleuchtet einerseits den überschwänglichen Freundschaftskultus Platen's vortrefflich und sehr lehrreich, andrerseits charakterisirt er auch den Naturforscher, der mit dem guten Freund gelegentlich regelrechte psychologische Experimente vornimmt. Die Skizzen aus dem Münchener Akademie- und Universitätsleben „Peter Cornelius", „Joh. Huber", „Dreißig Jahre an der Akademie der Künste" verrathen den Kundigen und den Kenner. Und wenn uns der gleichzeitig leitende Idealismus C.'s durchweg zu abstrakt, zu unhistorisch und gelegentlich auch wohl altmodisch erscheint, wenn uns die gleichmäßig unbelebte Würde der Darstellung nicht immer zu fesseln weiß, so halte ich es wohl für möglich, daß wir beides noch wieder mehr schätzen lernen. Recht wohl steht jene ernste Würde dem „Friedensbrief an Ernst Renan" an, der ja leider Gottes heute zeitgemäßer ist denn je.

Roethe.

Drei Tabellen zur Kirchengeschichte. Herausgegeben von **Chr. Tischhauser.** Basel, Reich. 1892.

Seitdem diese Tabellen zum ersten Male erschienen, hat der Herausgeber in seinem „Handbuch der Kirchengeschichte" gezeigt, daß

er auf diesem Gebiete wohl bewandert ist und durch originelle Auffassung sich auszeichnet. Daß für diese Tabellen eine zweite Auflage nothwendig ist, dürfte der beste Beweis für ihre Brauchbarkeit sein. Sie ermöglichen schnelle und klare Orientirung. Diese zweite Auflage ist im Vergleich zu der ersten eine wesentlich verbesserte zu nennen. Es wird nicht nur weit mehr Stoff geboten, sondern es haben auch alle Rubriken sachliche, nach den neuesten Forschungen vorgenommene Berichtigungen oder Vervollständigungen erhalten.

Wilh. Walther.

Politische Beziehungen zwischen England und Deutschland bis zum Untergange der Staufer. Von **Felix Wissowa.** (Inaugural-Dissertation.) Breslau, W. Köbner. 1889.

Benutzt die Bände 27 und 28 der Scriptores nebst Rymer und den bekanntesten englischen Editionen, stützt sich auf Schirrmacher's und Winckelmann's Bearbeitungen, Giesebrecht's und Pauli's Darstellungen, Stubb's und Freeman's Hauptwerke, sowie auf die Jahrbücher Konrad's II. und Heinrich's III. Eine wesentliche Bereicherung unserer Kenntnis hat W. nicht erzielt. Ludwig Riess.

Kultur- und Sittengeschichte der italienischen Geistlichkeit im 10. und 11. Jahrhundert. Von **Albert Dresdener.** Breslau, W. Köbner. 1890.

Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts. Von **Ernst Sackur.** I. Halle a. S., Niemeyer. 1892.

Die große Aufgabe einer Geschichte der religiösen Bewegung, welche sich seit dem Beginne des 10. Jahrhunderts mit steigender Gewalt in Europa Bahn brach, harrt noch immer ihrer Lösung. Obwohl allgemeine Übereinstimmung darüber herrscht, daß der Geist mönchischer d. h. asketischer Frömmigkeit, der sich damals im Fluge die Welt eroberte, die lebendige Triebkraft fast aller Bildungen der nächsten Jahrhunderte geworden ist, so sind wir doch über das Emporkommen dieses Geistes, sein inneres Werden und Wachsen, sowie über die näheren Umstände seiner allmählichen Ausbreitung noch ungenügend unterrichtet. Ideengeschichte, Geschichte der treibenden Kräfte des Völkerlebens ist bisher nicht die starke Seite unserer mittelalterlichen Geschichtsforschung gewesen, die nur zu sehr an allen Ecken im stofflichen Detail stecken geblieben ist. Wie wäre es sonst möglich gewesen, an einem Gegenstande vorüberzugehen, der an weltgeschichtlicher

Bedeutung nicht hinter der reformatorischen Bewegung des 15. und 16. Jahrhunderts zurücksteht. Da ist es denn um so lebhafter zu begrüßen, daß wir jüngst kurz hintereinander zwei umfangreiche Arbeiten jüngerer Forscher erhalten haben, die dem Problem ernsthaft zu Leibe gehen. Zeitlich decken sich beide Arbeiten mehr oder weniger. Sachlich gehen sie weiter auseinander, da sich Dresdner auf ein Land beschränkt, Sackur die Bewegung durch das ganze christliche Abendland — England allein ausgeschlossen — verfolgt.

Auch Dresdner faßt in der engeren territorialen Begrenzung das Thema principiell als Ganzes. Er will die alten Zustände innerhalb der italienischen Geistlichkeit, das Aufkommen der neuen Ideen und das Zusammentreffen und Ringen des Alten mit dem Neuen schildern. In Wirklichkeit fehlt doch viel daran, daß er dies auf der ersten Seite gegebene Versprechen einlöste. Er gibt vor allen Dingen überhaupt keine streng historische Darstellung. Nachdem er sich begnügt hat, in einem einleitenden Kapitel die geschichtliche Entwickelung in großen Zügen zu skizziren, disponirt er im übrigen nach Stoffgruppen. Diese Disposition teilt die Vorzüge, aber auch alle die großen und m. E. überwiegenden Nachtheile, welche eine jede systematische Eintheilung eines historischen Gegenstandes mit sich bringt. Indem sie das zeitlich Zusammengehörige auseinanderreißt, verliert der Stoff zugleich die ihm innewohnende Bewegung und den festen Mittelpunkt, er löst sich in eine Reihe von Einzeluntersuchungen auf, über denen dem Leser das Bewußtsein, einer der folgenreichsten Entwickelungen gegenüberzustehen, schließlich fast abhanden kommt, zumal im vorliegenden Falle die älteren Zustände des 9. Jahrhunderts viel zu sporadisch herangezogen werden. Charakteristisch für dies Verfahren ist es besonders, daß die Askese nicht als die grundlegende Thatsache beherrschend im Mittelpunkt der Darstellung steht, sondern nur als eine Erscheinung neben anderen im systematischen Zusammenhang unter den religiösen Anschauungen des Zeitalters abgehandelt wird.

Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Behandlung des Themas etwas Unbefriedigendes hat und den Werth des Ganzen beeinträchtigt. Aber auch an anderen Bedenken fehlt es nicht. Bereits anderweitig (Liter. Centralbl. 1891, S. 229 f.) ist hervorgehoben, daß die kirchenrechtlichen Kenntnisse des Vf. merkwürdige Lücken zeigen. (Vgl. S. 313 ff., wo für das 11. Jahrhundert kirchliche Eheschließung angenommen wird.) Auch stört bei ziemlichem Selbstbewußtsein hie und da eine naive Unreife des Gedankens, so gleich auf dem ersten Blatt, wo wir

belehrt werden, daß Ideen nur selten in der Geschichte unter den wirkenden Ursachen eine führende Stellung einnehmen. Nach alledem wird auch ein wohlwollender Beurtheiler kaum mit dem Urtheil zurückhalten dürfen, daß hier die Kraft für die Lösung einer großen Aufgabe nicht ausgereicht hat, und das Buch als Ganzes zu den gelungenen nicht gerechnet werden kann. Im Interesse des Vf. kann man es nur bedauern, daß er es nicht vorgezogen hat, sich mit einer enger begrenzten Arbeit in die wissenschaftliche Literatur einzuführen. Daß er auf kleinerem Gebiet Erfreulicheres hätte leisten können, zeigen seine (nach dem Vorwort auf Breßlau's Anregung zurückgehenden) Ausführungen über die Simonie im zweiten Kapitel. In ihnen steckt zweifellos das, was dem Buch an wissenschaftlichem Werth zugesprochen werden darf. Insbesondere bringt die ausführliche geschichtliche Entwickelung des Simoniebegriffes fruchtbare neue Gesichtspunkte zu Tage, indem sie zeigt, wie die ältere Form dieses Begriffes (Kauf und Verkauf geistlicher Weihen) unter dem Einfluß des geschärften kirchlichen Bewußtseins der Zeit einer Anschauung Platz machte, die schon in der Verfügung Weltlicher über das Kirchengut Simonie erblickte, für die mithin die Laieninvestitur bereits unter diesen Begriff fiel. Die übrigen Kapitel allerdings lassen sich mit dem zweiten an positivem Ertrag nicht vergleichen, zum Theil machen sie den Eindruck, als seien sie nur der Symmetrie des Dispositionsschemas wegen da, und ließe sich ihr Inhalt ebenso gut, ja viel besser unter anderen Rubriken unterbringen. Doch muß anerkannt werden, daß der Vf. überall nach geistiger Verarbeitung des reichen zusammengetragenen Materials ringt und dabei mehr als einmal eine nicht gewöhnliche Kraft des plastischen Ausdrucks wie der Darstellung bekundet. Auch verdient endlich die Sammlung des Materials an sich allen Dank, so z. B. die Nachrichten über die italienischen Stadt- und Klosterschulen dieser Zeit (S. 234 bis 256). Nur wünschte man etwas weniger Sparsamkeit in Quellenexcerpten. Verwerthung und Nachprüfung sind dadurch nicht unwesentlich erschwert.

Schon Dresdner betont lebhaft die wirthschaftliche Bedeutung der Reform, ganz entsprechend der Richtung, welche mehr und mehr unsere Forschung zu beherrschen beginnt. Noch größeren Nachdruck legt Sackur auf die soziale Seite der Bewegung. Er definirt die Geschichte der klösterlichen Reform geradezu als die Geschichte der Wiederbelebung religiösen Sinnes und wirthschaftlicher Blüte und erklärt die Durchbrechung der Regel und die Auflösung des Mönchswesens im 9. Jahr-

hundert als die nothwendige Folge eines verkehrten Wirthschaftssystems (S. 22), wie er andrerseits aller Orten betont, daß der Wiedererwerb abhanden gekommener Güter und wirthschaftliches Gedeihen jedesmal die nothwendigen Voraussetzungen des religiösen Aufschwungs waren. Daß hiermit ein trotz einseitiger Formulirung richtiger Grundgedanke ausgesprochen sei, möchten wir nicht in Zweifel ziehen, wohl aber hervorheben, daß derselbe Gedanke weniger einseitig bereits vor Jahren von Lamprecht in Pick's Monatsschrift für Westdeutschland Bd. 7 ausgesprochen ist.

Die Anlage des Sackur'schen Buches ist, wie bemerkt, eine universale, seine Zeitgrenze bildet die Mitte des 11. Jahrhunderts, wo mit dem Auftreten Hugo's v. Cluny und Papst Leo's IX. eine zweite Periode der Bewegung begann, die binnen kurzem zu dem großen Kampfe zwischen imperium und sacerdotium und zur Aufrichtung der Hierarchie führte. Es ist also gerade die bisher am meisten vernachlässigte Vorgeschichte dieser Entwickelung, die Zeit, in welcher der religiöse Gedanke in seiner Reinheit noch die Bewegung beherrschte, welche Sackur zu schildern unternimmt. Sein Buch ist auf zwei Bände berechnet. Der vorliegende erste reicht bis zum Ende des 10. Jahrhunderts. Die weltgeschichtliche Bedeutung der Reform tritt in ihm etwas zurück hinter der sehr detaillirten Schilderung der Umstände, unter welchen sie sich in den einzelnen Klöstern vollzog, eine Erscheinung, die begreiflich genug ist, wenn man bedenkt, daß der Vf. sich hier als erster zusammenfassender Darsteller durch ein ungeheuer umfangreiches und dabei zersplittertes und spärlich bearbeitetes Material Bahn brechen mußte. Der 2. Band soll die „allgemeingeschichtliche und kulturhistorische Bedeutung der Bewegung" stärker hervortreten lassen, hier sind Kapitel über Gütererwerb und Wirthschaft reformirter Klöster, über ihre Stellung zu Kunst und Literatur zu erwarten.

Auch der 1. Band bietet bereits genug des Neuen und Dankenswerthen. Nach einem einleitenden Rückblick über das 9. Jahrhundert, welcher den wirthschaftlichen und religiösen Verfall der fränkischen Klöster und die vergeblichen Versuche, ihm zu steuern, zur Darstellung bringt, am Schlusse aber bereits die ersten Spuren einer aufsteigenden Bewegung unter dem südfranzösischen Laienadel aufweist, wendet sich das 1. Kapitel sofort den Anfängen Cluny's und der epochemachenden Reformthätigkeit Odo's (gest. 942) zu. Es folgen (Kap. 2 u. 3) die lothringischen und nordfranzösischen Reformen. Mit Kap. 4 und 5 kehrt die Darstellung nach Cluny zurück, die Fortschritte der Reform

in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts unter Aymard und Majolus (gest. 994) werden erzählt, die ersten Berührungen Cluny's mit dem deutschen Hof eingehend gewürdigt. Der Konflikt des französischen Episkopats mit dem römischen Stuhl in den 80er und 90er Jahren findet im ersten folgenreichen Bündnis das reformirte Mönchthum auf Seiten des Papstes (Kap. 6). Die Anfänge Odilo's und die eingehende Darstellung der italienischen Reformbewegung bis zum Jahre 1000 (Kap. 7 u. 8) beschließen den Band.

Reichliche Anmerkungen und einige Exkurse begleiten die Darstellung. In lebhafter Polemik gegen die Vorgänger versucht der Vf. hier, seine Aufstellungen zu begründen. Man empfängt aber schließlich doch den Eindruck, als wenn in diesen Dingen noch keineswegs überall das letzte Wort gesprochen sei. Dies gilt vor allem gegenüber der Polemik gegen Walther Schultze, der selbst vor einigen Jahren die Absicht angekündigt hat, eine Geschichte der Klosterreform zu schreiben (N.Archiv 14, 547) und jedenfalls neben Sackur der beste Kenner des Quellenmaterials ist. Man kennt den Streit beider über die kritische Werthung einiger der Hauptquellen zur Geschichte Cluny's (N. Archiv Bd. 12 u. 14). So gern wir zugestehen, daß Sackur einige über das Ziel hinausschießende Behauptungen Schultze's mit Glück zurückgewiesen hat, so fehlt doch viel daran, daß seine eigene Auffassung und die auf sie gegründete Darstellung im einzelnen völlig einwandsfrei sei: weder daß Gerhard v. Brogne in St. Denis Mönch gewesen sei (S. 124 f. und Exkurs 4), noch daß Otto II. den Majolus v. Cluny im Jahre 974 zum Papst habe machen wollen (S. 233), scheint er mir — um nur einiges herauszugreifen — gegenüber seinem Gegner erwiesen zu haben. Jedenfalls ist der etwas wegwerfende Ton der Polemik gegen Schultze, welcher dem Vf. manchmal entschlüpft, ohne sachliche Berechtigung. Lieber hätte man es gesehen, wenn deutlicher zum Ausdruck gekommen wäre, wie viel der Vf. sowohl gerade diesem Vorgänger als auch dem angeführten Lamprecht'schen Artikel verdankt, den ich nur einmal ablehnend citirt sehe, während sich nicht bloß im grundlegenden Gedanken sondern auch im Detail mehrfach unverkennbare Anklänge finden.

Daß die Bedeutung des Buches als selbständiger wissenschaftlicher Leistung durch solche Anerkennung literarischer Dankespflicht nicht beeinträchtigt worden wäre, mag der folgende Überblick über seine eigenen hauptsächlichsten Ergebnisse, soweit sie allgemeiner Natur sind, darthun. Wir gehen dabei von der Frage aus, in welchen Kreisen

die Bewegung ihren Ursprung genommen hat. Als Antwort ergibt sich aus der Darstellung Sackur's die interessante Thatsache, daß der Träger der Bewegung überall der Laienadel ist: ihm gehören aller Orten die führenden Geister, die Helden der Askese, die Gründer der neuen, die Reformatoren der alten Klöster an. Vor allem in Burgund kann man es sehr deutlich beobachten, wie die asketische Reaktion innerhalb desselben Standes zum Durchbruch kommt, der an der bisherigen Auflösung den entscheidendsten Antheil gehabt hat. Und diese Bewegung vollzieht sich nun mit überraschender Schnelligkeit. Nach nicht ganz zwei Jahrzehnten des inneren Ausbaus und der äußeren Konsolidirung beginnt mit dem Ende der zwanziger Jahre des 10. Jahrhunderts von Cluny aus unter dem großen Reformabt Odo eine Propaganda, die unter der lebhaftesten Antheilnahme des weltlichen Adels im Laufe eines Jahrzehnts den ganzen Süden und einige der Hauptklöster des nördlichen Frankreichs im Sturme erobert. Und sofort greift sie auch nach Italien hinüber: Alberich, der große cultor monasteriorum, ruft Odo nach Rom, der noch in demselben Jahrzehnt eine ganze Reihe römischer und mittelitalienischer Abteien reformirt, ja auch in Oberitalien (Pavia) Spuren seiner Thätigkeit hinterläßt und zu König Hugo in nahe Beziehungen tritt. Damit widerlegt sich von selbst die noch von Dresdner vorgetragene Anschauung, als sei die spätere italienische Reformbewegung autochthon. Mag sie sich auch schließlich in ganz andere Bahnen verirren, so läßt sich doch nicht leugnen, daß sie ihre ersten Antriebe von Cluny empfangen hat. — Eine weitere Frage ist, wie sich die lothringische Reform zur cluniacensischen verhält. Lamprecht hat mit großer Bestimmtheit ihre Selbständigkeit behauptet. Sackur gibt das nur mit Einschränkungen zu (S. 140. 157. 161), und ich halte in der That den Nachweis für erbracht, daß die Bewegung in Nieder- und Oberlothringen, wenn auch ursprünglich spontan, doch bereits nach wenigen Jahren unter den entscheidenden Einfluß cluniacensischer Ideen und Institutionen gekommen ist. — Wie erklärt sich nun dieses zweifellose Übergewicht des burgundischen Klosters? Auch zur Beantwortung dieses für das Verständnis der von Cluny ausgegangenen weltgeschichtlichen Wirkungen grundlegenden Frage finden wir in Sackur's Buch werthvolle Fingerzeige. Es ist ein doppelter Zug, der die cluniacensische Reform von vornherein charakterisirt: einmal ihre geschlossene Organisation, und dann ihre religiöse Nüchternheit. Was sonst streng verpönt, höchstens widerwillig geduldet war, bestand in Cluny von Anfang an (auf Grund päpstlichen Privilegs

von 931) zu Recht: sein Abt vereinigte die von ihm reformirten Klöster in seiner Hand, sie wurden als ein großer Verband angesehen. Auch da, wo er dies Recht nicht in Anspruch nahm, behielt er immer eine große moralische Autorität. Dagegen finden wir in Lothringen nur schwache Ansätze zu solcher Centralisation, die bald wieder zerfielen (S. 141), fehlte in Italien jeder organisatorische Zusammenhang. Schon das mußte Cluny einen unberechenbaren Vorsprung geben. Das eigentlich Entscheidende aber war doch das religiöse Moment. Während die lothringische Askese auch nach Aufnahme der cluniacensischen Einflüsse einen gewissen ungesunden Zug zur Übertreibung und zur Ekstase nicht los wird, während die italienische Bewegung in den zügellosesten Subjektivismus ausartet und sich in hochmüthiger Menschenverachtung abschließt, hält sich die cluniacensische Askese von allen derartigen Auswüchsen frei, sie übertreibt nicht die Regel, sondern sie mildert sie, sie will die Einzelpersönlichkeit nicht abtöten, sondern sittlich läutern, sie lehnt darum die pietistische Enge der Italiener und Lothringer ab und dringt auf praktische Ausgestaltung der christlichen Gesinnung in einer reichen, geordneten klösterlichen Liebesthätigkeit[1]), sie legt endlich keinen Werth auf Zeichen und Visionen und dergleichen Prunkstücke individueller Begnadung von oben, sie verlangt dagegen um so entschiedener ein vollständiges Aufgehen des Einzelwillens in der Unterordnung unter die allgemeine Regel und in dem Gehorsam gegen die Befehle des Abtes. Odo und Majolus, die beiden großen Reformäbte, welche der cluniacensischen Bewegung im 10. Jahrhundert ihren Geist aufgedrückt haben, sie sind beide gleich weit entfernt von mystischer Überschwänglichkeit: bei aller Energie des Sündenbewußtseins ist ihnen alles Affektirte und Unwahre im Ausdruck desselben zuwider, erst Odilo nähert sich in dieser Beziehung den Lothringern, aber auch von ihm wird berichtet, daß er in allen seinen Handlungen und Befehlen das rechte Maß nicht überschritten habe, und wir wissen, daß er der krankhaften Weltflucht Otto's III. durchaus fernstand. So kann man mit Fug und Recht sagen, daß im letzten Grunde die siegreiche Kraft Cluny's in dem religiösen Gedanken, in der Gesundheit und maßhaltenden Reinheit seiner asketischen Grundanschauungen lag, und daß sich der von der monarchischen Organisation

[1]) Vgl. Uhlhorn, die christliche Liebesthätigkeit 2, 78 ff. Bei Sackur kommt dieser wichtige Punkt im vorliegenden Bande noch nicht recht zur Geltung.

hergenommene Vergleich der Cluniacenser mit den Jesuiten doch wie so manche glänzende Analogie bei näherem Zusehen als irreführend und ungerecht erweist. Diese reifere historische Erkenntnis uns vermittelt zu haben, darin möchte ich das Hauptverdienst der schönen Arbeit Sackur's sehen.

Auf weiteres einzugehen, fehlt hier der Raum. Nur verwiesen sei noch auf die Ausführungen des Vf. über die Bedeutung des päpstlichen Schutzes und das sich auf Grundlage desselben entwickelnde Verhältnis Cluny's zu Rom.

Mit lebhaftem Interesse sehen wir dem 2. Bande entgegen. Es wäre sehr erwünscht, wenn derselbe den Ertrag allgemeiner Ergebnisse, der sich doch jetzt sehr im Detail der Einzeldarstellung zersplittert, kräftiger heraustreten ließe. G. Buchholz.

Die Entstehung der libri feudorum. Von **Karl Lehmann.** Rostock, in Kommission bei Stiller (G. Nusser). 1891.

Aus der Festschrift der Rostocker Juristenfakultät zum 50jährigen Doktor-Jubiläum des Staatsraths v. Buchka.

Die Direktion der Monumenta Germaniae bereitet eine neue Ausgabe der libri feudorum vor. Mit der Herstellung derselben ist Karl Lehmann in Rostock betraut. Lehmann hat bereits im neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 16, 387—418 über die Handschriften der libri feudorum berichtet[1]). Ein Beitrag von ihm zu der Festschrift der Rostocker Juristenfakultät für Dr. v. Buchka faßt die Ereignisse über die Entstehung der libri feudorum zusammen. Mit Recht bezeichnet es der Vf. als ein eigenes Schicksal, daß das 19. Jahrhundert (das letzte, in welchem römisches und langobardisches Recht als gemeines Recht in Deutschland herrschen) das erste ist, welches kritische Ausgaben des corpus iuris civilis und der libri feudorum bieten wird. Der Vf. gibt in seiner Schrift zunächst einen Überblick über die bisher für und über die libri feudorum entstandenen Literatur (I). Er faßt hierauf in scharfen Strichen die Ergebnisse Laspeyres' als bisherigen Fundators der herrschenden Ansicht über die libri feudorum zusammen (II). Er erörtert ferner (von III beginnend) seine eigenen Resultate. Die von Laspeyres aufgestellte Dreitheilung der Redaktionen ist nach der bisherigen Hand-

[1]) Vgl. hiezu die Berichtigungen auf S. 58 des Sonderabdrucks der vorliegenden Arbeit und S. 8 Anm. 15.

schriftenuntersuchung L.'s die richtige[1]). Es sind zu scheiden: die Obertische, die Ardizonische und die Accursische (oder Vulgat-) Recension. Die Obertische Recension ist bisher in drei — bei Hinzunahme des Cod. Parisiensis 4615 — in vier Handschriften bekannt. Diese Handschriften sind arm an Glossen. Sie wissen von Titelrubriken wenig oder gar nichts. Zwei von ihnen führen (dies ist wichtig) den Text nur bis 2, 24. Inhaltlich weichen sie mehrfach vom Vulgattexte ab. Ebenso müssen wir für die Reihenfolge des Textes in der Obertischen Recension tiefer greifende Abweichungen von dem Vulgattexte annehmen (S. 26). Ein ungleich reicheres Handschriftenmaterial steht uns für die Ardizonische Recension zur Verfügung. Der Vf. führt 15 Handschriften auf. Wichtig ist vor allem der Nachweis, daß in einem Stadium der Entwickelung des Rechtsbuchs 2, 50 das Ende des letzteren bildete. Weitere Beobachtungen kommen hinzu. In die Periode Ardizo's fällt die Scheidung des Werkes in zwei Bücher. Neben der Bucheintheilung erscheinen Titelrubriken. Aus der Ardizoni'schen Recension lassen sich endlich interessante Feststellungen über das allmähliche Anwachsen der libri feudorum gewinnen (S. 46 f.). Alle weiteren Handschriften gehören zur Gruppe der Vulgathandschriften. Überwiegend finden sie sich in Verbindung mit Theilen des corpus iuris civilis. Die Drucke, welche mit dem Jahre 1482 beginnen, bieten kein treues Abbild des Vulgattextes (S. 49 ff.). Der Vf. überblickt am Schlusse seiner Arbeit noch einmal die Gesammtentwickelung des Rechtsbuches. Laspeyres hat behauptet, daß die Entstehung der einzelnen Kompilationen, aus denen die libri feudorum hervorgegangen sind, nur unter dem Einfluß des Gewohnheitsrechtes gestanden habe. Dem gegenüber betont L. die einschneidende Bedeutung, welche die Kaisergesetzgebung für die Entwickelung unseres Rechtsbuches gehabt hat. Den Ausgangspunkt bildet das Lehnsgesetz Lothar's vom Jahre 1037. Die ersten 24 Titel des zweiten Buches beherrscht das Lehnsgesetz Lothar's von 1136. In den Zusätzen der Ardizonischen Recension zeigt sich der Einfluß der Gesetzgebung Friedrich's I. Aus den drei Gesetzen dieser drei Kaiser und aus der Praxis der Mailänder Kurie hat die Jurisprudenz von Pavia und Mailand die Consuetudines feudorum geschaffen." —

Bereits diese kurzen Bemerkungen, welche den Gang der Untersuchungen L.'s wiederzugeben versuchen, zeigen die ruhige, überlegte

[1]) Mehr als 80 Handschriften (vgl. S. 8).

Art seiner Arbeit. Seine Ergebnisse dürfen auf die allgemeine Zustimmung der Fachgenossen rechnen. Der Vf. verliert sich nicht in haltlose Spekulationen. Er baut auf dem Grunde einer mit vollster Gründlichkeit vorgenommenen Handschriftenuntersuchung. Das ist es auch, was uns die sichere Erwartung aussprechen läßt, daß seine Veröffentlichung der libri feudorum eine abschließende Quellenpublikation bilden wird. Arthur Schmidt.

Die Beziehungen der deutschen Könige von Rudolf von Habsburg bis Ludwig dem Baiern zu Dänemark. Von **Max v. Domarus.** Halle 1891. Druck von G. Jalkowski (Graudenz).

Die Aufgabenstellung, wie sie im Titel liegt, ist keine sehr glückliche. Vf. sagt selbst S. 8: „Aus der Menge von Urkunden, die uns aus der Zeit Rudolf's erhalten sind, gibt uns keine Nachricht, daß der habsburgische Kaiser (sollte heißen: König) auch mit Dänemark direkte Verbindungen unterhalten habe", darauf S. 16: „Über einen Verkehr König Adolf's mit Dänemark sind uns auch keine unmittelbaren Nachrichten erhalten". S. 24 erklärt er über die berüchtigte Urkunde König Albrecht's von 1304, „daß von irgend einem wesentlichen Einfluß jener Urkunde nicht die Rede sein kann", was auch vollständig richtig ist. Heinrich VII. überließ die Schirmvogtei über Lübeck dem Markgrafen von Brandenburg; Vf. bemerkt dazu S. 30 sehr richtig: „Von einem Einfluß dieser brandenburgischen und sächsischen Schirmvogtei über Lübeck ist wenig zu merken", und weiter: „Diese Übertragung der Schirmherrschaft über Lübeck an die Markgrafen von Brandenburg, Bestätigungen von Privilegien und einige unbedeutende Schreiben abgerechnet, sind uns keine Nachrichten über Heinrich's Interesse für den Norden des Reiches überkommen." Erst durch die brandenburgische Politik des baierischen Ludwig sind lebhaftere Beziehungen des Reichsoberhauptes zum dänischen Königthum hervorgerufen worden, die aber auch weit mehr in das Gebiet der territorialen, als in das der für diese Gegenden kaum vorhandenen Reichspolitik fallen. Dem gewählten Thema fehlt also im Grunde genommen sein Gegenstand, und die Folge davon ist, daß die oft behandelten Beziehungen der norddeutschen Fürsten und Küstenstädte zu Dänemark den eigentlichen Inhalt der Arbeit bilden. Daß Vf. diesem Gegenstande irgend welche neue Seite abgewonnen habe, kann nicht behauptet werden. Er geht auf die Hauptquellen zurück, berücksichtigt die zahlreichen darstellenden und erörternden Arbeiten aber nur in höchst

willkürlicher und dürftiger Auswahl. Selbst Nitzsch' „Nordalbingische Studien" und Höhlbaum's Aufsatz „Zur deutsch-dänischen Geschichte der Jahre 1332—1346" bleiben ihm verborgen. Die entsprechende skandinavische Literatur ist ihm eine völlige terra incognita; von darstellenden Werken dieser Seite finde ich nur Allen's populäres Handbuch benutzt und das in der alten Übersetzung von Falck und für eine Frage (Schonen-Verkehr), für die inzwischen denn doch von nordischer wie von deutscher Seite ganz andere Arbeiten vorliegen. Seine allgemeinen Anschauungen über hansischen Handel gewinnt der Vf. aus Falke (Geschichte des deutschen Handels) und kommt dadurch z. B. zu der wunderlichen Vorstellung, daß „Lübeck an der großen skandinavisch-deutsch-italienischen Handelsstraße gegründet wurde". Einzelausstellungen würden eine Menge zu machen sein, obgleich dem Vf. ein gewisser Fleiß im Studium nicht abzusprechen ist. Es fehlt aber die nöthige Vertrautheit mit dem Boden, auf dem er sich bewegt. Die Drucklegung hätte eine sorgfältigere sein sollen. D. Schäfer.

De diplomatiska förbindelserna mellan Sverige och England 1624 — maj 1630. Af **Aron Rydfors.** Upsala, Almqvist och Wiksell. 1890.

Je weniger man bisher geneigt war, den diplomatischen Beziehungen zwischen Schweden und England 1624—1630 eine größere Bedeutung beizumessen, desto überraschender und werthvoller ist der vom Vf. auf Grund sorgfältigster Quellenstudien geführte Nachweis, daß England in jenen Jahren einen hochwichtigen Faktor in der schwedischen Politik bildete, und daß Gustav Adolf von Anfang an sich planmäßig um die materielle bzw. moralische Unterstützung jenes noch immer in Europa als protestantische Vormacht geltenden Reiches bemühte, da er von der Überzeugung tief durchdrungen war, daß ohne einen solchen Beistand an ein erfolgreiches Auftreten seinerseits auf dem Kriegsschauplatze in Deutschland überhaupt nicht zu denken sei. Die ersten Kapitel schildern, wie die beiderseitigen Verhandlungen 1624, nachdem sie infolge der Bemühungen von Spens, Camerarius, Bellin und Rusdorf fast bis zum Abschluß eines Vertrages gediehen waren, noch in der letzten Minute an der wenig wohlwollenden Haltung Dänemarks bzw. an der Schwäche und Unentschlossenheit des englischen Kabinets scheiterten, wie aber der schwedische König und sein großer Kanzler trotzdem nicht den Muth sinken ließen, sondern in Erwartung günstigerer Zeiten in den nächsten Jahren

anscheinend die Rolle des reservirten Beobachters spielten, inzwischen jedoch das Terrain so gut vorzubereiten wußten, daß England schließlich aus eigenem Antrieb für Schweden in die Schranken trat und durch Vermittlung der den Schweden eine reiche Einnahmequelle eröffnenden Verträge mit Polen und Danzig, sowie durch Gestattung schwedischer Werbungen in Schottland u. s. w. die Theilnahme Gustav Adolf's an dem Kampf auf deutschem Boden ermöglichte. Besonderes Interesse bietet das Schlußkapitel, in welchem der Vf. ausführt, wie geschickt und in wie vortheilhafter Weise für Schweden der englische Gesandte Thomas Roe, „ein energischer und talentvoller Anhänger der evangelischen Kriegspolitik", die ihm gewordene, ungemein schwierige Pazifikationsaufgabe zu lösen verstand. — Die hier besprochene Schrift darf jedenfalls den besten Monographieen zur Geschichte Schwedens unter Gustav Adolf zugezählt werden, und auch der deutsche Historiker wird aus ihr manche Anregung und Belehrung schöpfen können.

F. Arnheim.

Correspondance diplomatique et mémoires inédits du Cardinal **Maury** (1792—1817). Annotés et publiés par Msgr. Ricard. I. II. Lille, Société de Saint-Augustin. 1891.

Das geschichtliche Urtheil über den durch seine Wandlungen und Schicksalswechsel bekannten Kardinal Maury steht fest und wird auch durch die zahlreichen Briefe, Depeschen und sonstigen Dokumente, die jetzt aus seinem Nachlaß veröffentlicht werden, nicht umgestoßen oder gemildert. Ein tieferes Interesse kann der in den geistlichen Schulen zum Rhetor erzogene, an Voltaire und Bossuet gleichmäßig gebildete Schöngeist, der in den Umwälzungen Frankreichs die Probe des Charakters nicht bestand, unmöglich einflößen. Man nannte den Redner, der in der konstituirenden Versammlung mit glänzendem Talent die Sache des Klerus führte, „Gegner und Rival Mirabeau's", aber auch in seinen Sitten wurde der ungeistliche Abbé mit Mirabeau verglichen. Als er im Oktober 1791 fliehen mußte, wurde er in Rom mit offenen Armen aufgenommen, mit Ehren überhäuft, auch zu diplomatischen Sendungen verwandt. Hier beginnen die mitgetheilten Schriftstücke. Im Mai 1792 wurde Maury zum Nuntius beim Reichstag in Frankfurt ernannt, wo er gegen die schismatischen Tendenzen der deutschen Kirchenfürsten wirken sollte; er kam aber im August gänzlich unverrichteter Dinge nach Rom zurück, wie denn der leidenschaftliche, von Eitelkeit verzehrte Mann, der seine lose Zunge nicht beherrschen

konnte, keineswegs zum Diplomaten geeignet war. Nach der Besetzung Roms durch den General Berthier abermals flüchtig, findet er sich zum Konklave in Venedig ein und sendet von hier intime Briefe an den späteren König Ludwig XVIII., den Verbannten von Mitau und Warschau. Diese Berichte erzählen von Woche zu Woche, was im Konklave vorging, sind voll von ermüdenden Details und im Grunde bloß durch die Offenherzigkeit bemerkenswerth, mit der Maury über seine geistlichen Brüder urtheilt und den „üblichen Gang der Intriguen" aufdeckt. „Ein Konklave ist ein sehr lehrreicher Kursus der Politik und der Menschenkenntnis. Die Leidenschaften sind dabei ungemein sinnreich und geschäftig, um ihre Zwecke zu erreichen. Gott thut sein Werk inmitten dieses Widerstreits, und es ist stets sein Wille, der triumphirt." Ähnliche Bemerkungen finden sich öfters. Ludwig XVIII. ernannte ihn zu seinem Bevollmächtigten bei Papst Pius VII., und die Depeschen der nächsten Zeit betreffen die Verhandlungen des französischen Konkordates, von denen freilich Maury so gut wie nichts erfährt. Indessen ist das Verhältnis zwischen dem berühmten Gegner der Revolution und der königlichen Familie das innigste, bis wir es vom Jahre 1802 an kälter werden sehen. Der aufgehende Stern des ersten Konsuls, den der Kardinal noch eben als schlimmsten Feind der Kirche verwünschte, hat es ihm angethan. Als Ludwig XVIII. von seinem Vertrauensmann die Abfassung einer protestirenden Denkschrift gegen das Konkordat verlangt, hat dieser bereits in schmeichlerischer Unterwürfigkeit sich an Bonaparte gewandt. Nach der Proklamation des Kaiserreichs vollzieht der ehrgeizige Prälat den Übertritt öffentlich. Er verläßt die unerträgliche Einsamkeit seiner Diözese Montefiascone, kommt nach Paris, spielt eine Rolle am Hofe und in der Gesellschaft, hilft zur Ehescheidung Napoleon's, macht sich ganz zum Werkzeug der kaiserlichen Kirchenpolitik und wird für seine Dienste mit dem erzbischöflichen Stuhl von Paris belohnt, dessen Verwaltung er ohne kanonische Institution und trotz einem kategorischen Breve des gefangenen Papstes bis zur Restauration weiterführt. Die letzten Schriftstücke illustriren seinen jähen Sturz, seine Amtsentsetzung und Gefangenschaft in der Engelsburg, die Versuche seiner Rechtfertigung, sein Ende. Der Papst nimmt ihn zuletzt wieder zu Gnaden an, aber Ludwig XVIII., an den er sich mit einem Huldigungsbrief zu wenden wagt, bleibt unversöhnlich und verweigert dem abtrünnigen Prälaten, der, verbittert über seine Isolirung, am 11. Mai 1817 starb, noch das Begräbnis in der französischen Kirche Trinità de' Monti. —

Die Dokumentensammlung, viel zu umfangreich für ihre Bedeutung, ist immerhin reich an Personalien zur damaligen Kirchengeschichte; das Porträt des Kardinals erhält durch sie keine neuen Züge, und der Herausgeber selbst, ein Bewunderer seiner glänzenden Eigenschaften, enthält sich doch, eine Rettung seines Charakters zu versuchen. W. L.

Sveriges krig aren 1808 och 1809. Utgifvet af generalstabens krigshistoriska afdelning. I. Stockholm, Norstedt & Söner. 1890.

Schon vor mehreren Jahren hat der Vorsteher der kriegshistorischen Abtheilung im schwedischen Generalstab, Major G. Björlin, unter dem Titel: Finska kriget 1808—1809 (Stockholm 1882) eine interessante Studie über den militärischen Verlauf des schwedisch-russischen Krieges von 1808 und 1809 veröffentlicht. Man wird es deshalb wohl vornehmlich der Initiative und Mitarbeiterschaft Björlin's zu verdanken haben, wenn der schwedische Generalstab nunmehr zur Publikation eines großen, auf eingehenden archivalischen Forschungen beruhenden Werkes geschritten ist, welches — unter gleichzeitiger Berücksichtigung der politischen Momente — die kriegerischen Verwickelungen zwischen Schweden und einem Theil der europäischen Mächte in jenen beiden für die endgültige Lösung der nordischen Frage so überaus wichtigen Jahren schildern soll.

Der jetzt vorliegende erste Band beschäftigt sich mit der politischen Vorgeschichte des Krieges und mit der Organisation der schwedischen Land- und Seemacht beim Ausbruch des Kampfes. Die übersichtliche, wenn auch etwas knappe, historische Einleitung verdient im großen und ganzen ein lobendes Prädikat. Die gedruckten Quellen sind im allgemeinen fleißig und geschickt verwerthet, die politischen Beweggründe, welche den Ausbruch des Krieges verschuldeten, meist klar und scharf hervorgehoben, die aus den Archiven in Stockholm und Kopenhagen zur Unterstützung herangezogenen Akten sogar geeignet, in einzelnen nicht unwichtigen Punkten die früheren Angaben schwedischer und russischer Quellen zu berichtigen. Einige kleine Ausstellungen hinsichtlich der Details dürfen wir freilich nicht verschweigen. So hätte es sich beispielsweise nach unserer Meinung empfohlen, die Entstehung der Ostsee-Neutralisirungsfrage, welch' letztere schließlich für Rußland den Hauptvorwand zur Kriegserklärung abgeben mußte, etwas ausführlicher zu behandeln oder aber wenigstens auf die früher

(H. Z. 63, 524 ff.) hier von uns besprochene treffliche Abhandlung H. Larsson's über Schwedens Theilnahme an der bewaffneten Neutralität 1800—1801 hinzuweisen. Beides haben wir in dem Generalstabswerk vermißt, welches die Larsson'sche Schrift überhaupt nicht zu kennen scheint. Denn es spricht u. a. von einem angeblichen Angriff der Engländer auf die dänische Hauptstadt am 27. Februar 1801, während Larsson ausdrücklich bemerkt, daß die englische Flotte erst am 12. März die Rhede von Yarmouth verließ, um alsdann am 2. April bei Kopenhagen den bekannten Seesieg über das Geschwader der dänischen Gegner zu erfechten. Der unparteiische Standpunkt, den das Generalstabswerk einzunehmen bemüht ist, erscheint an sich durchaus rühmenswerth. Doch hätten der verhängnisvolle Einfluß, den Napoleon in jenen Tagen durch Savary und Caulincourt auf die Entschließungen Alexander's bezüglich Schwedens auszuüben wußte, und die verhängnisvolle Sorglosigkeit, welche Gustav IV. Adolf lange Zeit hindurch den warnenden Depeschen seines Petersburger Bevollmächtigten Stedingk gegenüber zur Schau trug, wohl noch etwas schärfer betont werden können. Als mildernder Umstand für den schwedischen König mag es freilich gelten, daß die russische Kriegserklärung erst am 21. Februar 1808 Stedingk überreicht wurde, und nicht am 11. Januar, wie noch K. Zlobin in seiner Schrift: „Die diplomatischen Beziehungen zwischen Rußland und Schweden von der Thronbesteigung Alexander's I. bis zur Vereinigung mit Rußland" (Sbornik Bd. 1. Petersburg, 1868) berichtet. Von ganz speziellem Interesse für den deutschen Historiker ist der kurze Abschnitt über den Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Preußen und Schweden, nebst einigen Beilagen, darunter den am 5. bezw. 7. März zwischen dem Grafen Goltz und dem schwedischen Gesandten v. Brinckman in Königsberg gewechselten Noten.

Die zweite Abtheilung des ersten Bandes gibt eine ebenso eingehende wie übersichtliche Schilderung der militärischen Verhältnisse Schwedens bei Beginn unseres Jahrhunderts. Zahlreiche, mit großem Geschick zusammengestellte Tabellen und Karten erläutern das Verständnis für eine Organisation, welche im wesentlichen noch heutzutage besteht und schon vermöge ihrer Eigenart das Interesse des Laien wie des militärischen Sachverständigen in hohem Maße zu erregen geeignet ist. Hier zeigt sich der schwedische Generalstab ganz auf der Höhe der modernen kriegswissenschaftlichen Forschung. Auf die Einzelergebnisse, soweit sie die Stärke der schwedischen Land- und

Seemacht betreffen, gedenken wir bei Besprechung des zweiten Bandes zurückzukommen, dessen Erscheinen wir mit Spannung entgegensehen. Fritz Arnheim.

Eduard Duller's Geschichte des deutschen Volkes. Bearbeitet und fortgesetzt von **William Pierson.** Siebente vermehrte und verbesserte Auflage. I. II. Berlin, Gebr. Pätel. 1891.

Das altbewährte populäre Buch Duller's erscheint in Pierson's Bearbeitung und Fortsetzung bis 1871 nun auch schon in siebenter Auflage. Dieser Erfolg ist nicht unverdient. In gleichmäßig gedrungener, übersichtlich gegliederter Darstellung, in einheitlicher, durchsichtiger Auffassung, in einfacher, kerniger Sprache werden die Geschicke unseres Volkes auf Grund der neueren Forschung erzählt. Die Auffassung ist eine gemäßigt liberale, welche die Verdienste des Liberalismus um die einheitliche Gestaltung Deutschlands gebührend anerkennt, ohne die unreifen Ausschreitungen und Mißgriffe desselben zu verkennen; nicht zum Nachtheil des Buches glüht noch etwas von dem vormärzlichen Zorn über die machtlose Zerrissenheit des Vaterlandes während der längsten Epochen seiner Geschichte darin, noch etwas von jener Sehnsucht nach politischer Macht und Einheit, welche in der früheren Kaiserzeit die Herrlichkeit des deutschen Namens feiert und die Wiedererstehung des Kaiserreichs mit voller ungetrübter Begeisterung begrüßt. Ein stark ausgesprochenes protestantisches Parteibewußtsein herrscht in dem Buche, das sich im Geiste der „Aufklärung" nicht frei hält von scharfem Urtheil über Papstthum und Katholizismus in der neueren Zeit, doch immerhin der großen Bedeutung der katholischen Kirche für die Entwickelung des deutschen Volkes und der Bedeutung einzelner hervorragender Päpste im früheren Mittelalter gerecht zu werden vermag. Es ist vorwiegend die politische Geschichte, welche in ihrer Entwickelung dargestellt wird, aber die gesammten kulturellen Verhältnisse sind in zusammenfassenden Übersichten an geeigneten Haltpunkten berücksichtigt, die literarischen am ausgiebigsten, am wenigsten die wirthschaftlichen. Man kann von einer Darstellung der ganzen deutschen Geschichte in lapidarem Stil schwerlich verlangen, daß überall die neuesten Forschungsresultate aufgenommen seien, und gar keine Verstöße gegen das Thatsächliche begegneten: so sind die ältesten Zustände der Germanen nach früherer Ansicht etwas zu idealistisch und eigenständig aufgefaßt, die Daken und Geten werden 1, 20 als Verwandte der Germanen bezeichnet,

es ist die Sage von der Veranlassung des Einbruchs der Araber in's Westgothenreich 1, 67 als Geschichte erzählt, Köln wird als der Ort des ersten „deutschen Konzils von 742 angegeben, der Upstallbom zu Marklo wird 1, 83/84 als allgemeiner Versammlungsort des gesammten Sachsenstammes angesehen, die Stellung der Vögte zur staatlichen Gewalt ist 1, 92 nicht zutreffend bestimmt, die Bedeutung des Wortes feodum ist unrichtig erklärt, das Verhältnis des Papstthums zu dem Episkopat vor Gregor VII. wird 1, 189 nicht richtig dargestellt, und die Reform der Kirche zur Zeit Gregor's VII. erscheint zu sehr als persönliches Werk desselben, die Schilderung der Verfassungszustände „am Anfang der hohenstaufischen Zeit" 1, 222 greift zum Theil den späteren Zuständen vor, die Pfalzgrafen gelten 1, 120 und 128 als zur Kontrolle der Herzöge bestimmte Beamte, man kann nicht sagen, daß Konrad II. die Erblichkeit auch der großen Lehen anerkannt habe (1, 167) u. s. w. Es sind dies Einzelheiten, die ich aus den ersten, ca. 200 Seiten nur notire, um meine Bemerkung materiell zu begründen. Aber welches derart umfassende Werk wüßte man zu nennen, worin dem Fachmann, namentlich auf den Gebieten, in denen er speziell zu Hause ist, nicht dergleichen aufstieße? Genug, wenn nicht gröbere und durchgreifendere Mängel zu bemerken sind.

E. Bernheim.

Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Von **Wilhelm v. Giesebrecht.** III. Fünfte Auflage. Leipzig, Duncker & Humblot. 1890.

Bis auf das Vorwort hat Giesebrecht diese neue Auflage des dritten Bandes seines klassischen Werkes noch vor seinem Tode fertig gestellt; Heigel hat die Herausgabe besorgt und einige Begleitworte hinzugefügt. So liegt nun die letzthändige Gestaltung dieses Abschnittes vor uns, der mit seiner Darstellung der Zeiten Heinrich's IV. und V. wohl als der bedeutendste des ganzen Werkes anzusehen ist. Ich nenne dasselbe klassisch in dem Sinne, daß darin ein Verhältnis zwischen Detailforschung und Gesammtdarstellung erreicht ist, wie es auf demselben Gebiete weder vorher der Fall war noch auch schwerlich ein zweites Mal der Fall sein wird: zugleich eine selbständige und sogar vielfach bahnbrechende Erforschung des ganzen umfangreichen Stoffes von den Quellen aus und eine Darstellung desselben aus einem Guß, in innerem Gleichmaß der Ausführung, voll patriotischen Schwunges und doch ohne engherzige Einseitigkeit. So ist das Buch zugleich eine Fundgrube für die Forscher und eine Quelle erhebender

Belehrung für weite Kreise des Volkes geworden, und es wird beides voraussichtlich noch geraume Zeit bleiben, wenn es auch zum Theil, namentlich in der Auffassungsweise, überholt worden sein mag.

G. hat allerdings mit unermüdlicher Sorgfalt die Forschritte der Quellenkunde und Kritik verfolgt und bei jeder neuen Auflage in den Anmerkungen Rechenschaft darüber gegeben, aber er hat in den letzten Auflagen den Resultaten solcher neueren Forschungen keine durchgreifende Einwirkung auf seine Anschauungen im ganzen und einzelnen gestattet, sich vielmehr durchweg begnügt, dieselben da zu berücksichtigen, wo sie Veränderungen datenmäßiger Thatsachen bedingten. Ich habe bei der Besprechung der vierten Auflage des vorliegenden Bandes in dieser Zeitschrift (37, 510 ff.) darauf hingewiesen, daß die Vertiefung der verfassungsgeschichtlichen Erkenntnis, die wir den seit der dritten Auflage erschienenen Bänden von Waitz' Werk verdanken, nicht zur tieferen Erfassung der inneren Kämpfe unter Heinrich IV. verwerthet worden ist; seitdem sind auch die wirthschaftlichen, sind die kirchenpolitischen Verhältnisse der Zeit eingehender erforscht worden, aber G. hat davon nichts in seiner Darstellung verarbeitet. Auch sein ursprüngliches kritisches Urtheil über Quellen, wie Lambert, Bernold, Ekkehard, das Registrum Gregorii u. a. hat er nicht verändert. So tritt uns diese fünfte Auflage des Bandes mit den wohlbekannten Zügen entgegen, die Darstellung in allem Wesentlichen unverändert, wenn sich auch in Einzelheiten vielfach die bessernde Hand des Autors spüren läßt, die Anmerkungen überall durch Hinweisungen auf die neueste Literatur und durch Auseinandersetzungen mit derselben vermehrt und verbessert. E. Bernheim.

Die **Annalen von St. Bertin** und **St. Vaast.** Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae übersetzt von J. v. Jasmund. Zweite Auflage. Neu bearbeitet von W. Wattenbach. Leipzig, Dyk. 1890.

Leben des Abtes **Eigil von Fulda** und der Äbtissin **Hathumoda von Gandersheim** nebst der Übertragung des hl. Liborius und des hl. Vitus. Übersetzt von Georg Grandauer. Leipzig, Dyk. 1890.

A. u. d. T.: Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Zweite Gesammtausgabe. Neuntes Jahrhundert. IX. X. (Bd. 24 u. 25 der zweiten Gesammtausgabe.)[1])

Nur der erste der vorliegenden Bände enthält eine Neubearbeitung. Er zeichnet sich zunächst wie alle seine Vorgänger durch eine

[1]) Von der zweiten Gesammtausgabe hat uns die Verlagshandlung noch zugehen lassen: XXVI. (Der Mönch von St. Gallen über die Thaten

sorgfältige Reinigung der Übersetzung und durch die Beigabe eines Registers aus. Der Bearbeiter Wattenbach stellt doch sein Verdienst zu sehr in den Hintergrund, wenn er der alten Übersetzung das Prädikat „sehr gut" ertheilt. Jeder, der mit Übersetzungen von Jasmund zu thun gehabt hat, weiß, daß sie keine Zierde der Sammlung bilden und nicht bloß flüchtig gearbeitet sind, sondern auch den Text häufig durch grobe Mißverständnisse in bedenklicher Weise entstellen. Daß es auch im vorliegenden Falle nicht anders war und der bessernden Hand sehr viel zu thun übrig blieb, davon kann sich jeder durch vergleichende Stichproben überzeugen. Vor allem aber sind wir dem Bearbeiter dankbar, daß er sich, wie es scheint, entschlossen hat, die alten Einleitungen vollständig umzuarbeiten. Erst dadurch wird die Sammlung für heutige Benutzer wieder ohne Einschränkung brauchbar. Seine neue Einleitung zu diesem Bande lehnt sich nur in allgemeinen Zügen an die Darstellung der „Geschichtsquellen" an und trifft sehr gut den anspruchslos klaren und instruktiven Ton einer populären Einführung, indem sie zugleich die neueste kritische Forschung zu ihrem Rechte kommen läßt.

Die in Bd. 24 in der trefflichen Übersetzung Grandaur's vereinigten Stücke waren erst vor einigen Jahren der alten Ausgabe einverleibt worden. Wir haben es nur mit einer Titelauflage zu thun. Erwähnt mag bei dieser Gelegenheit werden, daß in der Weimarer Handschrift des 15. Jahrhunderts, welche die kürzlich entdeckte vita Paulinae von Sigebot enthält, auch die translatio S. Viti steht. (Vgl. Mitzschke's Ausgabe der vita Paulinae S. 126). Bisher war dieses Werk nur in Drucken bekannt. G. Buchholz.

Karl's des Großen, übers. v. W. Wattenbach, 3. verm. Aufl. 1890), XXVII. (Die Chronik des Abtes Regino von Prüm, übers. v. Ernst Dümmler, 2. Aufl. 1890), XXVIII. (Die Fortsetzung des Regino, übers. v. Max Büdinger, 2. Aufl., neu bearbeitet von W. Wattenbach 1890); von der ersten Ausgabe: XIX. (Helmold's Chronik der Slawen, übers. v. J. C. M. Laurent, 2. Aufl., neu bearbeitet von W. Wattenbach 1888). Es verdient bemerkt zu werden, daß Wattenbach im Vorwort zu seiner Helmold-Übersetzung noch bestimmter als in der letzten Auflage von „Deutschlands Geschichtsquellen" die Angriffe zurückweist, die C. Schirren („Beiträge zur Kritik älterer holsteinischer Geschichtsquellen") 1876 gegen Helmold's Glaubwürdigkeit gerichtet hat. Er bezeichnet sie „als völlig widerlegt", und darin wird ihm gewiß Jeder beipflichten. Im übrigen verweisen wir auf Bd. 62 S. 304. A. d. R.

Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des großen Schismas 1378 bis 1418 vornehmlich in den Erzdiöcesen Köln, Trier und Mainz. Ein Beitrag zur Geschichte des großen Schismas. Von Franz Kummer. Leipzig, Gustav Fock. 1892.

Seitdem mit dem Wormser Konkordat der Schwerpunkt der Entscheidung bei der Besetzung der Bisthümer in die kanonische Wahl verlegt war, kam für eine mehr oder weniger nationale Entwickelung sehr viel auf die Selbständigkeit an, mit welcher die Wahlberechtigten ihre Befugnis Rom gegenüber ausübten. Sehr bald aber gelang es bekanntlich der Kurie, durch ein immer weiter ausgebildetes Reservations- und Provisionswesen jenes Wahlrecht mehr und mehr zu beschränken. Die vorliegende Untersuchung nun stellt sich die Aufgabe, zu erforschen, ob man in Deutschland die Schwäche des schismatischen Papstthums wie in anderen Ländern auszunutzen verstand, um in dem fraglichen Punkte dem immer schwerer lastenden Einflusse der Kurie sich zu entziehen. Der Vf., welcher mit großer Sorgfalt den Besetzungen der einzelnen Bisthümer innerhalb der drei rheinischen Erzdiöcesen während jener Epoche nachgeht, kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die Mehrzahl der Domkapitel, jedoch im allgemeinen unter Berücksichtigung der im Dekretale Ex debito Johann's XXII. festgesetzten Reservationen, an ihrem Wahlrecht festhielt, ohne indes immer anderweitig sich geltend machenden, weltlichen wie päpstlichen Einflüssen gegenüber durchzudringen. Die kuriale Bestätigung aber kleidete sich regelmäßig, ohne Rücksicht auf eine etwa stattgehabte rechtmäßige Wahl, in die Form der Provision, während andrerseits die realen Verhältnisse der Kurie nahelegten, in der Regel dem in der Wahl zum Ausdruck kommenden Wunsche des Kapitels Rechnung zu tragen. Denn die Erfahrung lehrte, daß nur Angehörige der in der Diöcese angesessenen Geschlechter, auf welche gewöhnlich die Wahl sich richtete, Aussicht hatten, sich dauernd im Besitz des Bisthums zu behaupten. Bisweilen blieb selbst einem rechtmäßig vom Papst Providirten gegenüber der Kandidat des Kapitels siegreich. Der Vf. nimmt daher wohl mit Recht an, daß auch während dieser Epoche das päpstliche Provisionssystem eine allgemeine Anerkennung in Deutschland nicht gefunden hat. Bemerkenswerth ist auch ein mehrfaches Zurückgreifen auf das Bestätigungsrecht des Metropoliten in der Mainzer Erzdiöcese, sowie das vereinzelt hervortretende Eingreifen der Ministerialen und Bürger.

Der Einfluß des Reichs auf die Besetzung war ein recht kümmer-

licher und vermochte auch in Lothringen, wo Wenzel wenigstens energische Anläufe machte, ihn zur Geltung zu bringen, gegen das dort herrschende Übergewicht Avignons und Frankreichs nichts auszurichten. Daß es im übrigen nicht zu einem konsequenten Zusammengehen der Reichsregierung mit den Domkapiteln in dieser Frage kommen wollte (einer Politik, welche wohl allein, wie mir scheint, die Möglichkeit geboten hätte, durch eine principielle Ordnung der Willkür der Kurie Schranken zu setzen) ist begreiflich aus der ihrem Ursprung nach oppositionellen Natur der kanonischen Wahl; auch standen wohl bereits die Sonderinteressen der umwohnenden großen Geschlechter und Landesherren einer derartigen Annäherung zu sehr im Wege. So blieb auch Wenzel im wesentlichen dabei, durch den Umweg über Rom auf die deutschen Verhältnisse einzuwirken. Ruprecht allein machte, wenn aus wenigen Fällen ein Schluß auf ein systematisches Vorgehen erlaubt ist, den Versuch, auf die Kapitelwahlen größeren Einfluß zu gewinnen. Gleichwohl scheint es räthlicher, eine von demselben Könige gleich zu Anfang seiner Regierung vorgenommene Entscheidung einer zwiespältigen Wahl, auf welche der Vf. ein besonderes Gewicht legt, nur als einen zufälligen Anachronismus zu betrachten. Ein bewußtes Zurückgehen auf das konkordatgemäße Recht liegt hier kaum vor. Es erfolgte in diesem Falle allerdings auch die Regalienverleihung vor der Weihe; aber in diesem Punkte war ja überhaupt im großen und ganzen alles beim Alten geblieben. Die entgegengesetzte Ansicht, welche der Vf. in der Einleitung ausspricht, läßt sich wenigstens mit den vom Vf. selbst gegebenen Daten (vgl. S. 23. 36. 86. 93. 123) schwerlich vereinigen. — Die Übersicht der Untersuchung wird erleichtert durch eine beigegebene Tabelle, welche zugleich die, namentlich in den Datirungen, häufig von Gams, Series episcoporum, abweichenden Resultate hervorhebt. V. Domeier.

Deutsches Gesellschaftsleben im endenden Mittelalter. Von **Gustav v. Buchwald.** II. Zur deutschen Wirthschaftsgeschichte. Kiel, Homann. 1887.

In der zwanglosen Form von Vorträgen gibt Buchwald Bilder aus dem Wirthschaftsleben des ausgehenden Mittelalters. Zunächst führt er den Leser an einen deutschen Fürstenhof und berichtet über die Schicksale und Erfolge, die ein junger Ritter zu erwarten hat, wenn er hier in Dienst tritt, um sein Glück zu versuchen. Näheren Einblick in die Verwaltung eines fürstlichen Haushaltes gewähren die Bemerkungen, die der Vf. an die brandenburgische Hofordnung von

1476 anknüpft, die er doch wohl nicht mit Recht als typisch für die deutschen Fürstenhöfe jener Zeit angesehen wissen möchte. Der Schwerpunkt aber des Buches liegt ohne Zweifel in den Vorträgen, in denen B. das Erwerbsleben und die soziale Lage der Bürger und Bauern insgemein und der Hochseefischer im besonderen seiner holsteinischen Heimat schildert. Hier kann er sich auf eine stattliche Reihe eindringender Detailuntersuchungen beziehen, anderes werthvolles, bisher unbenutztes Material ist aus Bibliotheken und Archiven hinzugekommen. Am besten gelungen ist wohl das inhaltreiche Kapitel über die wirthschaftlichen Beziehungen zwischen Stadt und Land. Nur gering ist in der zweiten Hälfte des Mittelalters die Unabhängigkeit der Landedelleute dieser Gegend. Bei der Unterdrückung der Selbstherrlichkeit der „Bauernhäuptlinge“, wie B. sich ausdrückt, hatte die Grafengewalt an Hamburg und Lübeck eine mächtige Hülfe gefunden. Erfolglos ist daher der Widerstand, den das platte Land dem allmählichen Vordringen der städtischen Anschauungen von Recht und Billigkeit entgegenzusetzen vermag. Schwerer aber als dieser Fortschritt städtischen Wesens in kultureller Hinsicht fällt die wirthschaftliche Abhängigkeit in's Gewicht, in die das platte Land mehr und mehr geräth. „Die immense städtische Produktion verdrängt die Arbeit der kleineren Handwerker, die in alter Zeit für die Markgenossenschaft gezimmert, geschmiedet und gewebt hatten. Die Stadt machte, je höher sie stieg, das umliegende Land von ihrem Markte abhängig und zwang dadurch die feindlichen Genossenschaften zu friedlichem Verkehr.“

Sieht man von der Formulirung ab, die bei B. nicht immer glücklich ist, so sind das Anschauungen, denen jeder beistimmen wird. Werthvoller aber wie diese allgemeineren Erörterungen sind die einzelnen scharf beobachteten Züge, die B. seinen generalisirenden Ausführungen zu Grunde legt. Hierhin rechne ich z. B. die Mittheilungen über die Wirthschaftspolitik der Äbte des Klosters Reinfelden. Namentlich Abt Friedrich, der im Jahre 1440 einen bisher noch unedirten Abtsspiegel verfaßt hat, tritt mit seinen „klaustrar-ökonomischen“ Anschauungen scharf und charakteristisch hervor. Dieser treffliche Wirth nun versorgt seine Vorrathskammern gar niemals mit dem Getreide der Produzenten der Umgegend, vielmehr deckt er seinen Bedarf auf lange Zeit hinaus mit Vorliebe auf dem Lübecker Markt, sobald der Stand der Preise es rathsam erscheinen läßt. Von ähnlichen Erwägungen ausgehend, häufen wohl auch reiche Burgherren ihr Getreide in den Vorrathsräumen auf, um es bei günstiger Konjunktur wieder

loszuschlagen. So gebot es die Klugheit den Edelleuten, die solchergestalt ja auch bis zu einem gewissen Grade an den Spekulationen der städtischen Börse betheiligt sind, ein gutes Einvernehmen mit den patrizischen Kaufherren aufrecht zu erhalten. Auch sie mochten daher gut thun, sich den Spruch zu eigen zu machen, den Abt Friedrich seinen Nachfolgern an's Herz legt: „Vor allen anderen Dingen muß man, es geschehe, was da wolle, Geduld haben mit den Herren und Bürgern von Lübeck. Denn größer als die Widerstandskraft ist ihre Macht, größer als Beistand ihre große politische Klugheit."

Erich Liesegang.

Kaiser Maximilian I. Auf urkundlicher Grundlage dargestellt von **Heinrich Ulmann.** II. Stuttgart, J. G. Cotta. 1891.

Der 2. Band, etwas stärker im Umfang als der vor sieben Jahren erschienene erste, dessen wir in H. Z. 53, 321 ff. gedacht haben, führt die Geschichte Maximilian's von 1500 bis zum Ende, in Behandlung des Stoffes und Darstellung ganz dem 1. Band sich anschließend, der unruhig betriebsamen, vielzieligen, mit jedem Wechsel der politischen Konstellation sich schnell ändernden, nicht selten jäh umspringenden, im Überschwang ihrer Aufgaben häufig genug auch das Gesunde erstickenden Politik des ebenso reich begabten wie wenig fruchtbaren Herrschers, auf Grund eines doch sehr reichen Quellenmaterials, mit gespannter Aufmerksamkeit bis in die geringsten Windungen folgend. Selten doch, in den äußeren wie in den inneren Dingen, hat Maximilian die Führung; meist müht er die elastische Kraft seines Geistes damit ab, den Wirkungen fremder Bestrebungen und Ziele entgegenzuwirken, — ein mühevolles, bei aller selbstvertrauenden Unternehmungslust des Lebens nicht recht froh werdendes Dasein. Das bietet der Geschichtserzählung von vornherein sehr bedeutende Schwierigkeiten; aber die Form ruhiger Erzählung liebt der Vf. überhaupt nicht, er beobachtet unausgesetzt die in den Vorgängen spielenden Triebfedern und erwägt das Für und Wider jedes Schrittes, den Maximilian thut, dem Leser dabei nicht selten die genaueste anderweitige Kenntnis der von ihm in dieser Weise behandelten Vorgänge zumuthend. So ist die Lektüre des Buches eine schwere, oft mühsame Arbeit, der man auch nicht recht froh wird.

Max kommt im zweiten Bande nicht eben besser weg als im ersten. Seine Ziele sind nun einmal nicht auf dauernde innere Einrichtungen

im Reiche gerichtet; er sieht alles unter dem Gesichtspunkte der äußeren Politik, die allein von den weitverzweigten Interessen seines Hauses bestimmt wird. Trotz der Anläufe, die er 1505 und 1510 nimmt, die Reformpläne, welche er früher bekämpft hat, so lange sie von bedeutenderen Geistern getragen wurden, welche die Nation wohl hätten mit sich reißen können, aus seiner Initiative und in seinem Sinne zu einem Ziele zu führen, muß Ulmann doch als das Ergebnis seiner langjährigen Studien über die Reformfrage bezeichnen: „daß das Haupthindernis einer Verständigung doch die Denkungsart oder besser die ganze Persönlichkeit des Kaisers gewesen ist“ (S. 375). „Weil dem Kaiser, verstrickt, wie er war, in hundertfältige Interessen einer so zu sagen weltumspannenden dynastischen Politik, die Einsicht und der Wille abging, mit weiser und fester Hand den Unfrieden Deutschlands zu bessern, so hat er für seine Politik, auch wenn sie wirklich dem Reichsinteresse diente, nur sehr spärlichen Gewinn ziehen dürfen. Das Reich aber, dem in seiner damaligen Verfassung nicht der Göttertrank rasch verglühender Begeisterung, sondern das tägliche und harte Brod langweiliger Bauernarbeit Noth that, litt vollends Schiffbruch an seiner deutschen Eigenart durch die sprunghafte Genialität dieses letzten deutschen Kaisers“ (S. 571). Sein wichtigstes Lebenswerk, „durch welches er Österreich auf die Bahn eines Großstaates geschoben hat“, bleiben immer die Verträge von 1515. — Auf den außerordentlich reichen Inhalt des Buches vermag Ref. im einzelnen nicht einzugehen; hervorgehoben sei nur, daß das Schlußkapitel nicht eine zusammenfassende Betrachtung des Lebensbildes versucht, wohl aber des Kaisers Stellung zur Religion und zum geistigen Leben sehr eingehend und ansprechend schildert. Mkgf.

Der Briefwechsel des Conradus Mutianus. Von **Karl Gillert.** I. II. Halle, O. Hendel. 1890.

A. u. d. T.: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete. Herausgegeben von der historischen Kommission der Provinz Sachsen. XVIII.

Nachdem wir uns bisher mit einer höchst mangelhaften und unvollständigen Ausgabe der Mutian-Briefe von Tentzelius haben behelfen müssen, erhalten wir jetzt im Laufe von sechs Jahren zwei wohl annähernd vollständige Ausgaben der Mutian'schen Korrespondenz. Ohne von Gillert's Absicht etwas zu wissen, machte sich auch Karl Krause in Zerbst, der rühmlich bekannte Biograph des Dichters Helius Eo-

banus Hessus, an die Sammlung der Mutian-Briefe. Erst als beider Arbeiten weit vorgerückt waren, erfuhren sie von der Arbeit des andern, und Versuche, die beiden Gelehrten für eine gemeinsame Edition zu gewinnen, mißlangen. So erschien denn Krause's Arbeit 1885 (Kassel, A. Freyschmidt), der jetzt in zwei staattlichen Bänden die von Gillert folgt. Des letzteren wiederholte Krankheiten verzögerten den Druck des Werkes, und sein früher Tod ist die Ursache, daß die dem Texte vorangeschickte Mutian-Biographie ein Bruchstück geblieben, das übrigens den wichtigsten Theil seines Lebens umfaßt.

An eine Einleitung, welche über die benutzten Handschriften Auskunft gibt, schließt sich die Lebensbeschreibung Mutian's an. Sodann folgen in chronologischer Ordnung die Briefe von und an Mutian. Die Daten sind nach dem jetzigen Kalender reduziert. Ein kurzes Regest gibt den Inhalt der Briefe an, und Fußnoten erläutern die sachlichen Schwierigkeiten im Texte. An die 638 Nummern dieses Theils schließt sich ein Nachtrag von Briefen, die der Herausgeber erst während des Druckes seiner Schrift aufgefunden hat (Nr. 639—645). Nach alter löblicher Sitte sind auch die Elogien auf Mutian aufgenommen. Ein Verzeichnis der Briefschreiber, ein Namenregister und Berichtigungen und Nachträge, welche offenbar zum größten Theil aus Krause geschöpft sind, schließen das stattliche Werk ab.

Im einzelnen lassen sich manche Ausstellungen machen. Bei den Literaturnachweisen in den Anmerkungen vermißt man oft die Bekanntschaft mit der wichtigsten neueren Literatur, so z. B. bei Rudolf Agricola (2, 78), Capito (2, 271), Pirckheimer (2, 258), Ursinus Velius (2, 327) u. s. w. Mit einem wiederholt beliebten Verweis auf das gänzlich veraltete Werk Erhard's wird niemand mehr ein Dienst erwiesen. Auch ganz Falsches begegnet gelegentlich; so heißt Glareanus nicht Loerete (1, 381) mit seinem eigentlichen Namen, sondern Loriti; der deutsche Name des Brassicanus war nicht Kohlburger (2, 327 Anm. 8), sondern Kohl oder Köhl u. s. w. — Bei dem Register wird der Benutzer zunächst bedauern, daß nicht principiell alle Erwähnungen von klassischen Schriftstellern und Kirchenvätern aufgenommen sind, noch mehr vielleicht, daß viele Ortsnamen, die doch gewiß in ein Namenregister gehören, fehlen.

Leider theilt Krause die schon früher abgedruckten Briefe Mutian's nur im Regest, nicht im ganzen Abdruck mit. Seine Ausgabe macht also den Benutzer nicht unabhängig von den älteren Drucken, die oft nicht einmal in größeren Bibliotheken vorhanden sind. Das ist bei

Gillert besser, der alle Briefe in extenso abdruckt. — Große Verschiedenheit besteht auch in der Textbehandlung: Krause ändert die Orthographie nach der heute herrschenden um, oder er „normalisirt" sie, wie man jetzt sagt, während G. die Orthographie seiner Vorlage unverändert wiedergibt. Vorzüge der Krause'schen Arbeit aber bestehen darin, daß die beigegebene Mutian-Biographie vollständig abgeschlossen ist, daß der Druck freier ist von Lese- und Druckfehlern und die Datirung vieler undatirter Briefe richtiger ist[1]).

Hoffen wir, daß die „historische Kommission der Provinz Sachsen", der wir seiner Zeit auch den schönen Briefwechsel des Justus Jonas verdankten, noch die Briefsammlungen von Humanisten zweiten Ranges in ihr Arbeitsprogramm aufnimmt. Wir würden uns freuen, wenn wir auch den Briefwechsel von Euricius Cordus, Crotus Rubianus, Johannes Lange und anderen dii minorum gentium in ähnlich handlichen Ausgaben erhielten. Karl Hartfelder.

Geschichte der deutschen Reformation. Von **Friedrich v. Bezold.** Berlin, G. Grote. 1890.

Das vorliegende Werk bildet den ersten Theil der dritten Hauptabtheilung der bekannten, von Wilhelm Oncken herausgegebenen „Allgemeinen Geschichte in Einzeldarstellungen". Wie nicht anders zu erwarten war, hat Friedrich v. Bezold in diesem Werk eine vorzügliche Darstellung des Zeitalters der Reformation geliefert. Die Glanzpartie des Ganzen bildet ohne Zweifel die Einleitung, bei welcher Bezold sich auf einem ihm längst und besonders vertrauten Felde bewegte; für die Erkenntnis des 15. Jahrhunderts und der humanistischen Bewegung hat er ja schon früher als Spezialforscher Hervorragendes geleistet, und so erhalten wir hier von ihm eine ebenso lebendige und lichtvolle, als gründliche Schilderung der Verhältnisse von Reich und Staat, Gesellschaft und Kirche an der Wende des 15. zum 16. Jahrhundert. Auf Schritt und Tritt wird man an die Schilderung gemahnt, welche Janssen von diesen Dingen und Zeiten entworfen hat, und kein Unbefangener wird in Zweifel ziehen, daß v. Bezold uns gegenüber der absichtlichen Schönfärberei des ultramontanen Historikers die wahre Sachlage vorgeführt hat. Wir

[1]) Vgl. übrigens den von Ludwig Geiger veröffentlichten Brief Reuchlin's an Mutian von 1509 (Zeitschr. f. vergleichende Literaturgeschichte und Renaissanceliteratur N. F. IV.

heben zur Begründung dieses Satzes nur das heraus, was S. 84 f. über die kirchlicherseits unternommenen Reformationen, einschließlich der Bestrebungen des Nikolaus Cusanus, gesagt wird: „Was die Reformatoren wollen und durchführen, besteht großenteils in solchen Äußerlichkeiten und Kleinlichkeiten, daß uns das Mißverhältnis zwischen der aufgewendeten Kraft und dem erstrebten Ziel seltsam berührt. Wir sehen, daß in der That Farbe und Schnitt der Kutte, Beobachtung der mönchischen Tischzucht, Mettensingen und Fasten selbst in den Augen eines Proles entscheidende Wichtigkeit besaßen. Das war gerade die Möncherei, in der ein Geist wie Luther keinen Frieden finden konnte, deren erstickende Atmosphäre in ihm das Verlangen nach Luft und Freiheit immer unwiderstehlicher erregte." Bezüglich der Lage der Bauern warnt auch v. B. S. 42 gewiß mit Recht davor, daß man lokale Zeugnisse verallgemeinere, und daß man ohne weiteres annehme, daß milde Satzungen auch ohne weiteres thatsächlich gehandhabt worden seien. Bei der Darstellung der Reformation selbst zeigt der Vf. überall neben gründlichster Kenntnis des Stoffes eine wohlthuende Unbefangenheit, welche evangelische Wärme nicht ausschließt. Er nennt Luther den großen Lehrer, einen Mann, welcher durch die Verbindung ungebändigter Kraft und innerlicher Milde den Deutschen immer sympathisch sei, ja selbst dem konfessionellen Gegner ein gewisses offenes oder geheimes Wohlwollen abtrotzen werde (S. 764). Karl V., so sehr seine Rachsucht getadelt und das Unheilvolle seiner Wirksamkeit in's Licht gestellt wird, findet doch volle Anerkennung für die Zähigkeit, womit er seine Pläne verfolgte, und für die Energie, womit er seinem siechen Körper die Antheilnahme an Reichstagen und Feldzügen abzwang. Wie die sittliche Versunkenheit der Kurie und so vieler ihrer Genossen gegeißelt wird, so hat v. B. auch Worte scharfen Tadels für die Habgier der Fürsten, welche die Reformation zur Vermehrung ihres Besitzes ausnutzten, und für die oft fürchterliche Grobheit und Rücksichtslosigkeit, womit Luther seine Gegner befehdete (so S. 755), und für die Schroffheit, womit er Kampfgenossen wie Zwingli zurückstieß (S. 609—611); aber auch die tiefen Gründe solchen Verfahrens werden in ergreifender Weise gewürdigt. Ein besonderer Vorzug v. B.'s ist die Weite des historischen Blicks, mit welcher er überall die Einzelheiten des Stoffes beherrscht und sie zu verwandten oder gegensätzlichen Erscheinungen in Beziehung zu setzen versteht; ebenso muß noch die Sorgfalt lobend hervorgehoben werden, mit welcher er alle die zahlreichen durcheinanderlaufenden Fäden

überall am rechten Punkte aufnimmt. Neues archivalisches Material hat v. B. nicht verwerthet; aber die gedruckten Quellen beherrscht er mit Sicherheit.

Daß an manchen Punkten gegen die Ansichten v. B.'s zu Widerspruch Anlaß ist, wollen wir nur kurz hervorheben[1]). Wenn S. 315

[1]) S. 370. Daß Karlstadt doch in Dänemark war, hat neuerdings Dietrich Schäfer gegen Kolde erwiesen (Zeitschr. f. Kirchengesch. 13, 311—318). S. 344. Bezüglich der Worte Luther's: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders", ist nach A. v. Dommer's Schrift über die Luther-Drucke auf der Hamburger Stadtbibliothek (Leipzig 1888) wenigstens das gewiß, daß Luther sie als authentisch betrachtet wissen wollte. Der Friede von Madrid trägt bei Dumont das Datum des 14. Januars, nicht des 13. S. 659 heißt es, daß Kursachsen und seine Zugewandten im Kadener Vertrag „endlich Ferdinand's römische Königswürde anerkannten". Diese Behauptung hat freilich Ranke aufgestellt, und alle Schriftsteller haben sie ihm nach wiederholt, bis O. Winkelmann das Richtige an den Tag brachte, das schon klar und deutlich im Text des Vertrages, sobald man ihn vollständig zu Ende liest, enthalten ist. Sachsen erkannte die Kaiserwürde nur bis Ostern 1535 an; falls der Kaiser nicht bis dahin die Goldene Bulle in gewisser Hinsicht ergänze, sollte die Anerkennung wieder erlöschen: so ist es auch gekommen. S. meine D. G. 2, 258 f. Nach S. 681 wurde Katzianer im Oktober 1537 bei Essek geschlagen; nach Zinkeisen, Gesch. des osmanischen Reiches in Europa 2, 828, ist dies im November erfolgt. S. 723. König Christian II. ist nicht schon 1544 gestorben, sondern erst 1559. S. 745. Nicht am 6. Sept. warf sich Herzog Wilhelm zu Venloo dem Kaiser zu Füßen, sondern am 7. S. 748. Der Friede von Crespy ist auf 18. Sept. zu setzen. S. 764 wird der Friede von Guines in den Mai 1546, S. 770 auf den 6. Juni gesetzt; beide Angaben sind irrig: das richtige Datum ist der 7. Juni 1546, s. Du Mont, corps diplomatique 4b, 308. S. 768 ist der Vertrag zwischen Karl V. und Herzog Wilhelm von Baiern auf den 7. Juni 1546 angesetzt; er wurde aber am 2. Juni abgeschlossen; s. Lanz, Korrespondenz des Kaisers Karl V. 2, 648. S. 784. Die Angabe, der Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz habe den Schmalkaldenern einige Reiter gestellt, wäre genau so zu fassen, daß er auf Grund eines Vertrags vom 31. März 1545 dem Herzog Ulrich von Würtemberg etwa 900 Mann zu Hülfe sandte. S. 817 heißt es, Paul III. sei am 9. November 1549 gestorben; er starb aber am 10. S. 821 ist der Reichsabschied von 1551 auf den 13. statt den 14. Februar angesetzt. S. 848 heißt es, Moritz sei 1552 nach Passau gegangen und habe sich dort vom 1. bis 24. Juni aufgehalten; S. 850 wird dann erzählt, er sei Anfang Juli nach Passau gekommen; in Wahrheit ist er vom 28. Mai bis 23. Juni und vom 2.—5. Juli dort gewesen. S. 849 ist unter den Bischöfen, die persönlich in Passau waren, Wolfgang von Passau vergessen (s. aller Reichstäge Abschiede

Karl V. „greisenhaft von Jugend auf" genannt wird, so will das zu den Schilderungen doch nicht stimmen, welche aus dem Jahre 1520—1521 über ihn vorliegen (s. meine deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert 1, 137. 252. 272); lange Zeit sah er vielmehr wie zurückgeblieben, mehr wie ein Kind, dann wie ein Jüngling aus (Baumgarten, Karl V., 1, 105). Ebenso möchte das harte Urtheil über Philipp II. S. 865, wornach er herz- und geistlos gewesen wäre, in beiden Richtungen weit über das Ziel hinausschießen; vgl. Gachard, lettres de Philippe II. à ses filles, 1581—1583, Paris, Plon, 1884, und Büdinger, Don Carlos' Haft und Tod, Wien 1891, S. 95—96. 219. 226. 275. Luther's Verbringung auf die Wartburg wird S. 350 und 362 ausschließlich unter dem Gesichtspunkt einer Rettung vor der Reichsacht gebracht; ich halte daran fest, daß darin gleichzeitig ein gewisses Entgegenkommen gegen den Kaiser lag, welcher in der (auch von v. B. S. 338 angeführten) Weisung an den Bischof von Triest (Balan, monumenta ref. Lutheranae S. 87—97) eine solche Maßregel Anfang März vorgeschlagen hatte. Über den Grund, weshalb Albrecht Alcibiades 1552 dem von ihm so eifrig geförderten Fürstenbund schließlich doch nicht beitrat, hat sich G. Voigt, Markgraf Albrecht Alcibiades 1, 256 so wenig geäußert als Ranke 5, 164; auch v. B. S. 839 verzeichnet bloß die Thatsache. Ich habe

[Frankfurt 1707] S. 536); daß ein Bevollmächtigter Wilhelm's von Hessen daselbst gewesen sei, ist nach der eben citirten offiziellen Liste nicht richtig und bei dem ablehnenden Verhalten Wilhelm's gegen den Passauer Tag von vornherein nicht wahrscheinlich. S. 852 wäre statt des 1. August doch wohl besser der 2. August als offizieller Tag des Passauer Vertrags genannt. S. 861. Moritz' letzte Worte lauteten nicht: „Gott wird kommen", sondern: „ach Gott, willst du nicht schiere kommen", nämlich: und mich von meinen Qualen erlösen. S. 868 heißt es, daß die Evangelischen sammt und sonders die Gewissensfreiheit des Einzelnen als ein unanfechtbares Recht betrachtet hätten; S. 870 aber wird ausgesagt, daß diese kampferfüllte Zeit, das Zeitalter streitbarer Theologen und theologischer Fürsten, himmelweit entfernt gewesen sei, jene Ideale von religiöser Selbstbestimmung und freier Erhabenheit über fesselnde Worte und Zeichen, wie sie Luther als dem werdenden Reformator vorgeschwebt hätten, auch nur noch anzuerkennen, geschweige denn zu verwirklichen; deshalb sei den Dissidenten bloß das Recht der Auswanderung verstattet worden. Beide Stellen werden mindestens solche Leser, welchen die betreffenden Dinge nicht schon vorher geläufig sind, nicht mit einander vereinigen können; aber auch andere werden eine wesentlich andere Fassung als nothwendig erachten.

hierüber in meinem 2. Bande S. 562 demnächst eine auf die Gesammtpolitik des Markgrafen gestützte Vermuthung ausgesprochen, wonach der Schutz, welchen Frankreich den geistlichen Fürsten gewährleistete, den Markgrafen abgehalten hat, sich durch den Anschluß an den Bund die Hände gegen das „Pfaffengeschwürm“ zu binden. An derselben Stelle S. 571 f. habe ich auch eine von v. B.'s Auffassung total abweichende Ansicht über die Bedeutung des Passauer Vertrags begründet, der nach m. E. die Dinge durchaus nicht, wie v. B. S. 862 urtheilt, auf dem alten Flecke ließ, sondern das Wesentliche des von den Protestanten Gewünschten gesichert, wenn auch ihren Triumph für kurze Zeit vertagt hat. Auch über die Augsburger Verhandlungen vom Jahre 1555; über die Stellung der Protestanten zum geistlichen Vorbehalt, gegen dessen Verbindlichkeit sie im Reichsabschied selbst nicht protestirt haben; endlich über das Maß der Beschränkung, welches der Vorbehalt der Ausbreitung des Protestantismus auferlegte, bitte ich auf meine Darstellung (2, 587—601) mich beziehen zu dürfen.

Wenn ich im vorstehenden v. B. in einer Reihe von Punkten widersprochen habe, so geschah das nicht, um den Werth seines Buches irgendwie herabzusetzen. Es ist die Leistung eines Meisters der Historie, von dem außerordentlich viel gelernt zu haben ich in vollster Bescheidenheit bekenne. G. Egelhaaf.

Martin Luther. Lebens- und Charakterbild, von ihm selbst gezeichnet in seinen eigenen Schriften und Korrespondenzen. Von **Georg G. Evers.** 13. und 14. (Schluß-)Lieferung. Mainz, F. Kirchheim. 1890. 1891.

Mehr als 3900 Seiten umfaßt diese im Jahre 1883 begonnene, nunmehr zum Abschluß gelangte Biographie Luther's. Aber wenn dieses Werk von seinem Verleger der Redaktion der H. Z. zur Besprechung zugesandt wurde, so muß derselbe der Meinung sein, dasselbe wolle und könne der Geschichtswissenschaft dienen. Dieses jedoch dürfte ein Irrtum sein. Schon der Stil, dessen der Vf. sich bedient, ist nicht der wissenschaftliche, sondern ein polemisch-gehässiger. So werden die dem Vf. unliebsamen Persönlichkeiten in der Regel nicht mit ihrem Namen genannt, sondern mit spöttelnder Umschreibung gezeichnet. Köstlin, dessen „Martin Luther“ als ein durch und durch unbrauchbares Werk dargethan werden soll, heißt „der Hallenser“, „der hallesche Geschichtsverständige“, „diese Sorte Geschichtsbaumeister“, „der gute Mann“ u. s. w.; Luther wird genannt „der Wittenberger

Oberbischof", „der Wittenberger Papst", „die wittenbergische Heiligkeit", „der wittenbergische Irrtumslose", „der Prophet", „der Gottesmann", „des sächsischen Kurfürsten Oberhofgewissensrat" u. s. w. Sodann scheint Vf. des Griechischen und des Lateinischen nicht hinreichend mächtig zu sein. Wenn z. B. Luther zu der Zeit, als er zuerst sich frei von den römischen Fesseln fühlte, einigemal in Briefen sich als Martinus Eleutherius unterzeichnet hat, so wird dies irrtümlich übersetzt: „Martin der Befreier" (anstatt: der Freigesinnte) und hinzugefügt: „Er fühlte sich als den von Gott zur Befreiung seines Volkes gesandten Erlöser." Oder wenn Luther einmal dem H. Weller tröstend schreibt: Tu vir magnus evades, so wird dies richtig übersetzt: „Du wirst ein großer Mann werden"; aber wenn Luther hinzusetzt, er habe früher auch nicht gedacht, daß aus ihm noch etwas Brauchbares werden könne und doch magnus factus sum doctor, so wird dies irrtümlich nicht „ein", sondern „der große Doktor" übersetzt. Freilich kann mit Hülfe solcher Übersetzungen Luther in ein ungünstiges Licht gestellt werden; in den beiden eben angeführten Fällen kann ihm widerliche Eitelkeit nachgesagt werden. Doch dürfte dies nicht zur Entschuldigung dienen. Wie stark die Neigung des Vf. ist, lateinischen Worten Luther's durch eigentümliche Wahl des zur deutschen Wiedergabe verwandten Ausdrucks einen ihm willkommenen Sinn zu verleihen, zeigt sich besonders darin, daß er selbst dann, wenn lateinische Sätze Luther's von diesem selbst auch deutsch gegeben sind, nicht immer diese authentische Übersetzung benutzt, sondern eine neue, ihm besser zusagende, anfertigt. So citirt er vieles aus jenem auf den 6. September 1520 zurückdatirten Brief Luther's an Leo X., die Notiz voransendend: „Das Schriftstück wurde von Luther selbst ins Deutsche übersetzt." Aber während Luther selbst in diesem seinem deutschen Texte u. a. schreibt, der Papst möge nicht seinen Schmeichlern glauben, daß er ein halber Gott sei; „du wirst es auch nicht ausführen; du bist ein Knecht aller Knechte Gottes", übersetzt Vf. neu aus dem Lateinischen: „damit wirst du nicht durchkommen. Der Knecht der Knechte bist du." Denn nun kann er darüber spotten, daß Luther diesen Brief als „allerdemüthigst" bezeichnet habe. Es ist in der That höchst bedauernswerth, daß ein Werk, welches eine so große Fülle von Citaten bietet, diese oft derartig entstellt, daß man ihm nichts mehr ohne sorgfältige Nachprüfung glauben kann. Weiter besitzt Vf. eine hervorragende Befähigung, in allem, was er von Luther berichtet, irgend etwas ungemein Schändliches zu finden.

So ist bekannt, wie streng Luther dabei blieb, die Angelegenheit der „Doppelehe“ Philipp's von Hessen als ein „Beichtgeheimnis“ zu behandeln, daher möglichst geheim zu halten. Als er nun (Juli 1540) in Eisenach mit den Delegirten Philipp's über das weiter in dieser Sache einzuschlagende Verfahren verhandelte, erzählte er selbstverständlich in den an seine Ehefrau gerichteten Briefen nichts von diesen Verhandlungen. Evers aber erkennt hieraus, daß dieselben „ihn nicht berührt haben“, daß er dabei nur an „Fressen und Saufen“ gedacht habe. Oder von einer Erkrankung Luther's auf der Koburg erzählt Veit Dietrich, Luther habe in der Nacht einen Ohnmachtsanfall und den ganzen folgenden Tag krachendes Kopfweh und Ohrensausen gehabt, auch am Abend vorher etwas zu sehen gemeint, als würde ein großer flammender Stern auf's Feld geworfen. Dazu bemerkt E.: „Ein nüchterner Sinn wird hier die Bilder einer vom Kneipen erhitzten Phantasie mit folgender starker Trunkenheit und schließlichem respektabeln Katzenjammer unschwer erkennen.“ Obwohl aber nach dem Gesagten dieses Buch nicht unter „Geschichte“ sondern unter „konfessionelle Polemik“ einzureihen ist, wird es doch unter Katholiken nicht unbeschränkte Anerkennung finden. Denn Vf. steht insofern noch auf einem für die Ultramontanen derzeit antiquierten Standpunkt, als er die „furchtbare Katastrophe der sogenannten Reformation“ durch Nichtleugnung der damals in der katholischen Kirche herrschenden argen Mißstände erklärlich zu machen sucht. Den Bischof Albrecht von Mainz für vieles verantwortlich zu machen, wird seinem Herzen freilich dadurch leicht gemacht, daß er denselben unermüdlich als den „Hohenzoller“ bezeichnet. Aber selbst treu kirchliche Männer, sogar Päpste, tadelt er offen, auch dann, wenn ihm schon katholische Geschichtschreiber früherer Zeit den Weg angegeben haben, wie man sich diesen fatalen Partien gegenüber zu verhalten habe. So lesen wir bei ihm: „Daß Clemens VII. diese Intriguen (Frankreichs und Englands, durch Nichtbeilegung des religiösen Zwiespalts in Deutschland die Macht des Kaisers zu schwächen) heimlich unterstützte, ist zwar nach Pastor (Reunionsbestrebungen S. 78) 'nie bewiesen worden', liegt aber sehr nahe, wenn man die Doppelzüngigkeiten der mediςäischen Politik und ihre lediglich auf Interessen des irdischen Kirchenstaats gerichtete Tendenz in Anschlag bringt.“

Wilhelm Walther.

Luther, Crotus und Hutten. Eine quellenmäßige Darstellung des Verhältnisses Luther's zum Humanismus. Von **Wilhelm Reindell.** Marburg, Ehrhardt. 1890.

Diese fleißige und auf guten Studien beruhende Schrift behandelt eine gegenwärtig eifrig besprochene Frage, welche für die Beurtheilung von Luther's Persönlichkeit belangreich ist. Kampschulte hatte seiner Zeit eine Beeinflussung Luther's durch den Humanisten Crotus Rubianus feststellen wollen. Werckshagen hatte sodann einen solchen Einfluß durch Ulrich v. Hutten angenommen. Auch andere haben sich an dieser wissenschaftlichen Debatte betheiligt. Reindell sucht nun in seinem Buche, das übrigens bedauerlicherweise weder Inhaltsverzeichnis noch Register hat, darzulegen, daß eine solche Beeinflussung Luther's gar nicht oder in kaum nennenswerthem Maße stattgefunden habe. Insbesondere wird mit Hülfe des Briefwechsels dargelegt, daß Crotus Rubianus von Luther beeinflußt wurde, daß also das von Kampschulte behauptete Verhältnis gerade umgekehrt ist. In einer ausführlichen Analyse wird sodann der Nachweis versucht, daß Luther's Schrift „an den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung" hauptsächlich aus den kirchenhistorischen Studien Luther's erwachsen sei, jedenfalls ein Abhängigkeitsverhältnis von Hutten's Vadiscus und Intuentes nicht bestehe. Hervorgehoben sei, daß R. doch Benutzung von Äneas Sylvius (S. 73) und Jakob Wimpfeling, die beide auch Humanisten waren (S. 66 u. 76), zugibt. Das Verhältnis von Luther und Hutten wird in dem letzten Abschnitt eingehend untersucht. Für die entscheidende Zeit wird die vollständige Abhängigkeit Hutten's von Luther behauptet: „Fortan stellt Hutten seine ganze Thätigkeit in den Dienst Luther's" (S. 107). „Eine Zeit lang wird Hutten der Knappe Luther's" (S. 109). Leider ist die meist in ruhigem Tone geführte Untersuchung auf S. 25 durch einen häßlichen Fleck entstellt. Wir lesen da: „Hier liegt also lediglich eine beabsichtigte Täuschung des Lesers (durch Kampschulte) und eine Verdrehung der Verhältnisse vor." Es ist doch sehr bedenklich, bei abweichender wissenschaftlicher Meinung sofort den sittlichen Charakter des Gegners zu verdächtigen.

Was nun aber die Hauptsache betrifft, d. h. das Verhältnis Luther's zum Humanismus, so ist bekannt, daß Luther nie als Humanist gelten wollte. Wer eine Vorstellung von einer religiösen Persönlichkeit und von religiösen Bewegungen hat, wird nicht glauben, daß Luther durch den Humanismus zum Reformator wurde, oder daß der

beste Theil seiner Arbeit aus der Quelle des Humanismus geflossen ist. Andrerseits aber scheint mir die Beflissenheit, mit welcher R. etwa anzunehmende humanistische Einflüsse auf den genialen Reformator ablehnt, unberechtigt. Sie gehen aus einer unzulänglichen Auffassung des Humanismus hervor, die auf S. 2 offen ausgesprochen ist: „Verbreitung von Bildung, Entfesselung der persönlichen Selbständigkeit, Opposition gegen das herrschende katholisch-kirchliche Wesen, Erweckung des deutschen Nationalgefühls sind die Ideale des deutsch-nationalen Humanismus." Hier ist gerade die am meisten charakteristische Eigenschaft, vielleicht das bleibendste Verdienst des Humanismus, ausgelassen: seine Pflege der Wissenschaft. Auf nahezu allen geistigen Gebieten, nicht bloß in den Sprachen, beginnt mit dem Humanismus ein neues Leben. Man denke an Geschichte, Geographie, Alterthumskunde, selbst die Mathematik nicht zu vergessen. Die Humanisten zeichnen sich vor allem durch die Anwendung der Kritik aus, ohne die es eine echte Wissenschaft nicht gibt. Schwerlich aber gereicht es einer Persönlichkeit zu besonderem Ruhm, wenn man von ihr darlegt, daß sie sich von der Wissenschaft nicht oder fast nicht hat beeinflussen lassen. Bei Luther bleibt außerdem zu bedenken, daß seit dem Jahre 1518 sein bester Freund, mit dem er täglich verkehrte, einer der größten deutschen Humanisten, nämlich Philipp Melanchthon, ist. Die Bedeutung dieses regen persönlichen Verkehrs, der uns nicht oder nur in geringem Grade durch Briefe im einzelnen kontrollirbar ist, darf gewiß nicht gering angeschlagen werden. Man ist allerdings in vollständig unhistorischer Weise gewohnt, sich die Schar der Humanisten als sittlich bedenkliche Persönlichkeiten zu denken. Aber neben einzelnen leichtfertigen Persönlichkeiten steht eine große Anzahl ernster und tiefer Männer, besonders bei den deutschen Humanisten. Dahin gehört es auch, wenn auf S. 6 ff. nicht erwähnt wird, daß außer Luther auch Erasmus und selbst Reuchlin im Grunde der Angelegenheit der Epistolae obscurorum virorum fern blieben und nur ein sehr mäßiges und vorübergehendes Gefallen an diesen Schriftstücken hatten. Die Beurtheilung von Hutten's Stellung wäre vermuthlich etwas anders ausgefallen, wenn R. noch die Schrift von Siegfried Szamatólski „Ulrich's v. Hutten deutsche Schriften" (Straßburg 1891) hätte benutzen können. Karl Hartfelder.

Zum Gedenktage des elsässischen Reformators Martin Butzer. Von **Paul Kannengießer.** Straßburg, Heitz. 1891.

Unter der großen Anzahl der aus Anlaß des vierhundertjährigen Geburtstages des elsässischen Reformators Martin Butzer erschienenen Festschriften verdient die vorliegende, ursprünglich für weitere Kreise bestimmte, besonders hervorgehoben zu werden. Dieselbe beruht auf Quellenstudien, ist frisch geschrieben und gibt eine gute Übersicht über das Leben und die Thätigkeit des Reformators, der durch seinen politischen Scharfblick die Wittenberger Theologen weit übertraf.

Hollaender.

Der Reichstag zu Worms vom Jahre 1545. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des schmalkaldischen Krieges. Von **Paul Kannengießer.** Straßburg, Heitz. 1891.

Diese Wormser Verhandlungen vom Jahre 1545 hatten bisher noch keine ihrer Dauer — sie währten über sechs Monate — und der Bedeutung der hier erörterten Fragen entsprechende Darstellung gefunden. Die 1882 erschienenen „Beiträge zur Geschichte des Wormser Reichstages 1544 und 1545" von Jaroslav Springer geben lediglich eine orientirende Übersicht. Auch die Arbeit Kannengießer's erhebt nicht den Anspruch darauf, erschöpfend zu sein, sondern beschränkt sich darauf, gestützt auf das bereits gedruckte Quellenmaterial und die zahlreichen auf jene Zeit bezüglichen Aktenstücke des Straßburger Stadtarchivs die Verhandlungen des Reichstags insoweit zu schildern, als sie für die Vorgeschichte des schmalkaldischen Krieges in Betracht kommen, ohne daß der Vf. auf das Verhalten der außerhalb des Bundes stehenden Konfessionsverwandten und der katholischen Stände näher eingegangen ist.

In einer ausführlichen Einleitung behandelt der Vf. zunächst die von Karl V. besonders seit dem Waffenstillstand von Nizza gemachten Vermittlungsversuche und gibt ein übersichtliches Bild von der Stellung der Parteien bei Beginn des Wormser Reichstages. Während der Kaiser in der Lage ist, gegen seine völlig isolirten Gegner seine ganze Weltmacht in's Feld zu führen, herrschte im Lager der letzteren gerade damals die größte Uneinigkeit wegen des neu entbrannten Sakramentsstreites und der braunschweigischen Sache, welche den Bund geradezu auseinanderzusprengen drohte. Als sich aber im Verlaufe der Verhandlungen die Verhältnisse für die Protestanten immer bedenklicher gestalteten und sie zu Einigkeit und Thatkraft aufforderten, vertraten

sie dem Kaiser gegenüber, der Unterwerfung unter das Konzil verlangte, mit muthvoller Entschlossenheit den von ihnen einmal eingenommenen Standpunkt, indem sie das ausdrückliche Zugeständnis forderten, daß der ihnen zu Speier bis zu einem freien christlichen Konzil gewährte Friedstand durch die jetzt vom Papste berufene Kirchenversammlung nicht berührt werden solle; nur unter dieser Bedingung erklärten sie sich bereit, die verlangte Türkenhülfe zu bewilligen. Bei dieser Unversöhnlichkeit der Gegensätze mußte sich bei allen Beteiligten die Überzeugung festsetzen, daß der Religionskrieg vor der Thür stehe. Nichtsdestoweniger vermochten die Protestanten es nicht, sich im Winter und Frühling des Jahres 1546 zur Herstellung eines festeren Zusammenhangs ihres Bundes aufzuraffen, um die aufzubringenden Heeresmassen einem einzigen, entschiedenen Willen unterzuordnen, und führten so die Katastrophe des schmalkaldischen Krieges herbei.

Mit Recht betont K. die hervorragende Rolle, die bei den Wormser Verhandlungen Straßburg und sein Vertreter, Jakob Sturm, gespielt haben. So bildete u. a. eine von dem Straßburger Rath seinen Gesandten erteilte Instruktion gewissermaßen das Programm, welches von den protestantischen Ständen bis zuletzt mit Entschiedenheit vertreten worden ist.

Besonders eingehend sind von dem Vf., von dem bereits früher eine besondere Monographie „Die Kapitulation zwischen Kaiser Karl V. und Papst Paul III. gegen die deutschen Protestanten (1546)" erschienen ist, auch die wichtigen von dem Kaiser mit dem päpstlichen Legaten, Kardinal Farnese, zu Worms im Mai 1545 angeknüpften Verhandlungen über ein Bündnis der beiden Häupter der Christenheit zu gemeinsamer Bekämpfung der Ketzer behandelt worden.

A. Hollaender.

Waldstein's Vertrag mit dem Kaiser bei der Übernahme des zweiten Generalats. Von **Anton Gindely**. Prag, Verlag der kgl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. 1889.

Auszug aus den Abhandlungen der kgl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, VII. Folge, Bd. 3.

Von den Bedingungen, unter welchen Wallenstein zum zweiten Male den Oberbefehl übernahm, ist bekanntlich nur so viel gewiß, daß sie für den Kaiser äußerst demüthigend waren; wie sie im einzelnen gelautet haben, ist dagegen sehr zweifelhaft, da die diesbezüglichen

Angaben der Annalen Khevenhiller's nach den überzeugenden Ausführungen Ranke's höchstens als ein Vertragsentwurf, keineswegs aber als der wirkliche, damals mit Wallenstein abgeschlossene Vertrag betrachtet werden können, und auch sonst das bezügliche Vertragsdokument in keinem der vielen danach durchforschten Archive aufzufinden war. Auch Gindely, der sich schon wiederholt in seinen Publikationen mit den auf Wallenstein oder, wie er zu sagen vorzieht, auf Waldstein, bezüglichen Fragen beschäftigt hat, ist nicht in der Lage, den wirklichen Vertrag zu veröffentlichen; er vermuthet sogar, daß ein solcher nie vorhanden war, indem sich Wallenstein mit mündlichen Zusagen und thatsächlichen Bürgschaften des Kaisers begnügt habe, oder daß, wenn ja der Kaiser es nothwendig fand, seine Versprechungen etwa in Form eines Handschreibens an Wallenstein schriftlich niederzulegen, das betreffende für den Kaiser jedenfalls beschämende Schriftstück längst vernichtet worden sei. Wie dem auch sein mag, Gindely glaubt[1]) die Bedingungen, unter denen die Übernahme des Oberbefehls erfolgte, aus anderen von ihm aufgefundenen Schriftstücken ermitteln zu können, hauptsächlich aus den Berichten des spanischen Gesandten Grafen Oñate und der übrigen spanischen Agenten am Wiener Hofe und im Lager Wallenstein's. Diese Bedingungen, wie sie G. zusammengefaßt hat, decken sich, was die unumschränkte Verfügung über das Heer u. s. w. betrifft, mit dem, was auch sonst als gewiß oder doch als wahrscheinlich gegolten hat. Neu und auffallend sind dagegen die Angaben, daß Wallenstein auch berechtigt gewesen sei, sämmtliche Steuern in den kaiserlichen Ländern zu erheben, daß er nicht nur den Oberbefehl über die kaiserlichen Truppen, sondern auch den über die Truppen der mit dem Kaiser verbündeten Fürsten, soweit sie in Deutschland kämpften, erhalten habe, daß ihm ein Kurfürstenthum, und zwar wahrscheinlich das Kurfürstenthum Brandenburg versprochen worden sei, endlich daß man Wallenstein bei der Übernahme des zweiten Generalates nicht einmal beeidigt habe. Dies alles stimmt mit den Berichten der oben erwähnten spanischen Vertrauensmänner überein; ob es aber dadurch allein schon als erwiesene Thatsache gelten kann, ist doch die Frage. Gewiß dürfen der spanische Gesandte und dessen Beiräthe im allgemeinen als Personen betrachtet werden, welche über die Wiener Vorgänge wohl unterrichtet waren; dies schließt aber nicht aus, daß sie in einer bestimmten Einzelfrage nicht in's

[1]) Dies ist zum Theil schon von anderer Seite versucht worden.

Vertrauen gezogen wurden, zumal wenn es sich um Angelegenheiten handelte, welche für den Kaiser so peinlich und beschämend waren, wie seine damaligen Beziehungen zu seinem Oberfeldherrn. Es ist also immerhin möglich, daß auch die Spanier in diesem Punkte auf die bloße Wiedergabe der am Wiener Hofe umlaufenden mehr oder weniger glaubwürdigen Gerüchte angewiesen waren. Auch aus den eigenen Mittheilungen des Vf. geht ja hervor, daß Graf Oñate weder jemals eine Abschrift des zwischen dem Kaiser und Wallenstein geschlossenen Vertrages seinem Hofe übersandt noch auch nur behauptet hat, in denselben Einsicht genommen zu haben. Daß die spanischen Dokumente, welche die Grundlage der Darstellung Gindely's bilden, bei alledem höchst beachtenswerth sind, schon darum, weil sie wiedergeben, was sonst wohlunterrichtete und urtheilsfähige Personen damals für möglich und selbst für wahrscheinlich hielten, soll nicht geleugnet werden, und so ist die neueste Publikation des unermüdlichen und kenntnisreichen Geschichtsforschers jedenfalls auch von jenen mit Dank zu begrüßen, welche nicht allen Folgerungen desselben glauben zustimmen zu können. H. W.

Correspondenza epistolare fra Leopoldo I. imperatore ed il P. Marco d'Aviano capuccino. Da manuscritti originali tratta e publicata da **Onno Klopp.** Graz, Styria. 1888.

Nach einer „Tabella Generalis, waß Ich Zeitt meiner Regierung von Eigenhandt geschriben und unterschriben", hat Kaiser Leopold in den Jahren 1657—1697 381244 Briefe unterzeichnet und 11499 geschrieben. An der Richtigkeit dieser Zahlen kann nicht gezweifelt werden. Hat ja der Kaiser Tag für Tag in seinen Kalendern die betreffende Eintragung vorgenommen und am Schlusse jedes Jahres die Summe gezogen. Der Durchschnitt der jährlich vom Kaiser geschriebenen Briefe beträgt also 300, so daß Leopold während seiner Regierung 1657—1705 gegen 14000 Briefe eigenhändig abgefaßt hat. Um so befremdender muß es erscheinen, daß wir bis vor kurzem nur äußerst spärliche Mittheilungen aus dem Briefwechsel dieses Monarchen besaßen. Lediglich Karajan in seiner Schrift über Peter Lambeck hatte eine größere Anzahl Leopoldinischer Briefe citirt, im übrigen war unsere Kenntnis auf einzelne Schreiben oder auf äußerst spärliche Auszüge — wie bei Majlath (Österr. Gesch. 4. Band), aus dem Briefwechsel Leopold's I. mit dem kaiserl. Gesandten am spanischen Hofe, dem Grafen Poetting — beschränkt. Erst in jüngster Zeit haben

Heigel „Neue Beiträge zur Charakteristik Kaiser Leopold's“ und Ref. in der Schrift „Die Heirath Leopold's I. mit Margaretha Theresia“ diesen Briefwechsel — der hoffentlich in nicht allzu ferner Zeit vollständig den Fachgenossen gedruckt vorliegen wird — in ausgiebigerer Weise verwerthet. Der Grund der seltenen Benutzung Leopoldinischer Briefe dürfte in erster Linie in der Schwierigkeit zu suchen sein, Schreiben Leopold's richtig zu lesen. Die Schrift des Kaisers, die bekanntlich zu den am schwersten zu entziffernden unter den Herrscherschriften zählt und durch den Mangel an charakteristischen Zügen jeder Verwerthung paläographischer Kenntnisse Hohn spricht, hat wohl manchen, der an die Veröffentlichung Leopoldinischer Briefe dachte, abgeschreckt; ein Umstand, der aber um so bedauerlicher genannt werden muß, als erst der Einblick in die vertrauliche Korrespondenz dieses Monarchen uns ein richtiges Bild seiner Denkweise ermöglicht.

Onno Klopp hat sich daher ein großes Verdienst nicht nur um die österreichische, sondern auch um die allgemeine Geschichte erworben, als er sich entschloß — als Festgabe für den Papst Leo XIII. — den Briefwechsel Kaiser Leopold's I. mit dem Kapuzinermönche Marco d'Aviano, aus welchem er bereits in seinem Werke „Das Türkenjahr 1683 und die folgenden bis zum Frieden von Carlowitz“ reichliche Auszüge mitgetheilt hatte, vollständig den Fachgenossen vorzulegen. Von den 331 Briefen, die K. mittheilt und die sich auf einen Zeitraum von 20 Jahren erstrecken, rühren etwas mehr als die Hälfte von Kaiser Leopold her. K. konnte sich für die Wiedergabe dieser Briefe der Abschriften bedienen, die Marco d'Aviano's Freund, P. Cosmo da Castelfranco, angefertigt hat. Inwieweit diese Abschriften den Wortlaut des Originals wiedergeben, vermag Ref. nicht zu sagen, da die Originalien der Briefe Leopold's sich in Venedig befinden. Nach Proben anderer Lesekünstler aus der Leopoldinischen Zeit zu urtheilen, dürfte es der Fehler in den Abschriften Castelfranco's nicht wenige geben, worauf auch des Herausgebers Bemerkungen p. IX hinzuweisen scheinen.

Das Charakteristische dieses Briefwechsels ist das volle Vertrauen des Kaisers in die Uneigennützigkeit Marco d'Aviano's. Leopold hatte von Jugend an das Bedürfnis, in brieflichem Verkehre mit einem Manne zu stehen, dem er rückhaltslos seine Ansichten über Menschen und Dinge mittheilen und von dem er eine uneigennützige Beantwortung seiner Fragen, einen ehrlichen Rath erwarten

konnte. Portia, Sinelli, Pötting und Marco d'Aviano genossen insgesammt dieses Vertrauen; keiner aber mehr als der letztgenannte, von dessen Selbstlosigkeit die Welt erfüllt war, als Leopold ihn kennen lernte, und der im Verlaufe eines fast 20jährigen Verkehres dem Kaiser keine einzige Gelegenheit gab, in dem Urtheile von seiner exemplarischen Tugend und seiner von allen irdischen Begierden freien Natur zu schwanken. In der That, soweit wir sehen, scheint Marco d'Aviano von dem gewöhnlichen egoistischen, äußerliche Anerkennung begehrenden Ehrgeize frei gewesen zu sein. Er hat alle Aufforderungen des Kaisers, sich dauernd in seiner Umgebung aufzuhalten, alle Anerbietungen, ihm Amt und Ehren zu verleihen, zurückgewiesen. Als Feldprediger, gleich seinen großen Vorgängern, einem Capistrano u. a. m., hatte er die Feldzüge gegen die Türken mitgemacht und war dann ruhig in sein stilles Kloster zurückgekehrt. Es hat wiederholter Bitte des Kaisers und der Kaiserin bedurft, ihn in der Folge zu erneuerter Reise nach Wien zu vermögen, und nichts war mächtig genug, ihn am Hofe des Kaisers dauernd zu fesseln. Trotz alledem würde man sich, wie Ref. glaubt, täuschen, wollte man in Marco d'Aviano den Mann der Ruhe und Entsagung sehen, als den er sich hinzustellen beflissen ist. Die vielen Äußerungen der Selbsterniedrigung, die wir in den Schreiben Marco d'Aviano's an den Kaiser finden, werden theils als Folge der Erziehung und Lebensgewohnheit, theils als Ausfluß kluger Berechnung anzusehen sein. Der Kapuziner wußte sehr wohl, daß Leopold diese Ergüsse lediglich als Zeichen unvergleichlicher Demuth auffassen und ihm seine nur allzuoft herben Lehren umsoweniger verargen werde. Wenn also d'Aviano gleich im Beginne seines Briefwechsels — 19. Juli 1681 — meint, er begreife die Gnade des Kaisers für ihn, den niedrigen Wurm und armen Sünder, nicht; wenn wir ihn später, als er schon die wiederholte Versicherung des Kaisers besaß, daß dieser ihn für einen Heiligen halte, von sich schreiben lesen: „Ich bin kein Prophet, rühme mich auch nicht besonderer Tugend, ja ich gestehe und bekenne mich als den größten Sünder der Welt" (27. Dez. 1692), so werden wir diesen Selbstanklagen keinen besonderen Werth beilegen. Dagegen entspricht es alle dem, was wir von Leopold wissen, wenn er, über sich urtheilend, in die Klage ausbricht: „Ich weiß nicht, was zu wollen meine Pflicht ist" (22. Aug. 1693). Die Erkenntnis, welch' großer Schaden dem von ihm geleiteten Staatswesen aus seiner Unentschlossenheit und Schwäche erwachse, hat Leopold besessen; er hatte aber — zumal als älterer Mann — nicht die Kraft, sich

zu bessern, obgleich er es wiederholt verspricht (1. April 1681, 8. Nov. 1692). Nichts ist lehrreicher für die Kenntnis des Unterschiedes zwischen dem denkenden und dem handelnden Leopold, als die Schreiben vom 18. Februar und 1. April 1691, in welchen er von der Wahl eines Beichtvaters berichtet. In dem ersteren Schreiben meldet er, es seien ihm drei Männer vorgeschlagen, unter denen Menegatti als ein Mann von außerordentlicher Güte und Demuth geschildert werde, der sich auch in die Staatsgeschäfte nicht mische. Er entschließt sich denn auch, Menegatti zu wählen, fügt aber in dem Schreiben vom 1. April dieser Mittheilung die Worte bei: „Ich fürchte nur, daß er zu weich und gut für mich ist; denn ich erkenne wohl, daß ich einen nothwendig habe, der mich nicht nur strenge behandelt, sondern der mich zu thun zwingt, was ich thun sollte." Die Erkenntnis, daß Energie zur Leitung eines großen Staatswesens nothwendig sei, hat Leopold, wie aus vielen Stellen seiner Briefe zu ersehen ist, unzweifelhaft besessen. Es sei in diesem Zusammenhang nur auf die bezeichnenden Worte hingewiesen (1. April 1691): „Ich glaube, zur Herrschaft über die Kirche genügt die bloße Heiligkeit nicht, sondern man muß auch mit einer soda prudenza und mit einer sicheren Art des Regierens ausgestattet sein." Der Briefwechsel zwischen dem Kaiser und dem Kapuziner erstreckt sich auf alle möglichen Dinge der Politik und des Lebens. Marco d'Aviano imponirt dem Kaiser und, wie wir gestehen müssen, auch dem späten Leser durch die Offenheit und Rücksichtslosigkeit, mit der er von den Gebrechen der kaiserlichen Regierung spricht. Wiederholt macht der Kapuziner den Kaiser aufmerksam, daß er von seinen Ministern und Dienern betrogen werde. Auf die Äußerung Leopold's zu Beginn des Jahres 1691, die Dinge in Ungarn stünden gut, erwidert Marco (8. Mai 1691), der Kaiser möge sich durch die Berichte seiner Minister nicht täuschen lassen; es stehe schlecht in Ungarn und in den übrigen Ländern; er sage die Wahrheit, der Kaiser möge sich hüten vor den Reden derer, die sich durch Geld gewinnen lassen. Und noch schärfer spricht er sich zu Beginn des Jahres 1698 aus. „Nach der Kenntnis, die ich habe", heißt es hier, sind um E. M. eine große Menge von Spitzbuben, die sich scheinbar dem Dienste E. M. ergeben zeigen, in der That aber alle interessirt sind und alle ihren eigenen Nutzen suchen." Seinen Einfluß auf Leopold suchte Marco d'Aviano in erster Linie als Katholik und als Feind der Ungarn geltend zu machen. Mit demselben Eifer, mit dem er für die Fortführung des Kampfes gegen die Türken

wirkt, tritt er auch für die Katholisirung Ungarns und für die strenge Bestrafung der Aufrührer des Volkes ein. Jahrelange Anwesenheit im Lager der Kaiserlichen hatte ihm die Mängel der militärischen Organisation klar gemacht und ihn erkennen lassen, daß eine gänzliche Umgestaltung der militärischen Verwaltung die nothwendige Vorbedingung für eine gedeihliche Entwickelung der Dinge sei. Mit unerbittlicher Strenge deckt er, so oft er in seinen Briefen auf die Organisation der Militärbehörden zu sprechen kommt, die schweren Fehler derselben auf. Man lese z. B. seine Considerationi e riflessi vom 24. November 1684, um sich zu überzeugen, wie richtig er die Verhältnisse beurtheilt und wie freimüthig er zu schreiben versteht. Freilich über die Bedeutung seiner eigenen militärischen Befähigung scheint sich Marco d'Aviano einer Täuschung hingegeben zu haben, wie denn auch sein Urtheil über die Fähigkeiten der einzelnen Heerführer in vielen Fällen einer Korrektur bedürfen wird. Über seine vermittelnde Thätigkeit im Jahre 1683 und 1686 hat sich K. in dem bereits erwähnten Werke ausgesprochen; daß dieselbe bezüglich des Jahres 1686 immer wirklich so heilbringend war, wie d'Aviano in dem ausführlichen, seine Thätigkeit in Ungarn umfassend schildernden Berichte vom 9. Dezember 1688 behauptet, wird bezweifelt werden müssen.

Seiner Abneigung gegen die Ungarn gibt d'Aviano deutlichen Ausdruck. Er warnt den Kaiser immer wieder vor den Ungarn als einer nazione poco fedele, altiera et instabile, der die Wohlthaten Leopold's nicht genügen, und deren treuloses und verkehrtes Herz nicht zu erweichen sei (6. Dez. 1687). Freilich kam ihm der Kaiser in dieser Frage auf halbem Wege entgegen. Leopold hat die Ungarn nie geliebt und seit der großen Verschwörung hat er seine tiefgehende Abneigung nur schwer verbergen können. Nicht so einig wie bezüglich dieser Frage waren die beiden Männer, als das Vorgehen Ludwig's XIV. den Kaiser zum Kampfe gegen Frankreich nöthigte. Die Briefe, in denen Leopold die Gefahr eines Krieges mit Ludwig XIV. meldet, sind in mehr als einer Hinsicht von Bedeutung. Sie beweisen vorerst, worauf Ref. schon vor Jahren hingewiesen, daß Leopold alles aufzubieten willens war, den Frieden mit Ludwig XIV. aufrecht zu erhalten, um seine Aufmerksamkeit vollauf den Verhältnissen im Osten seines Reiches widmen zu können. Diese Briefe beweisen überdies, wie unrichtig die seitens Legrelle (la diplomatie française et la succession d'Espagne) geäußerte Ansicht von

dem aggressiven Charakter der leopoldinischen Politik ist. Leopold hatte keinen Grund, unaufrichtig zu sein, als er an Marco d'Aviano (7. Mai 1689) die bezeichnenden Worte schrieb: „Ich gestehe, ich befinde mich in einer schwierigen Lage, da ich mich von zwei Feinden bedrängt sehe, von einem, mit dem ich gewiß in Freundschaft leben wollte, um so mehr als wir verwandt sind, der mir aber ohne irgend welche Ursache im Reiche Schaden anrichtet, alles verbrennt, grausamer ist als die Tartaren und Türken." Die Nothwendigkeit, diesen Krieg gegen Ludwig XIV. zu führen und die Erkenntnis der Unmöglichkeit, die zum gleichzeitigen Kampfe gegen die Türken unerläßlichen Mittel aufzubringen, riefen bei Leopold den Wunsch nach Abschluß eines erträglichen Friedens mit den Türken hervor. D'Aviano aber verwies dem Kaiser immer von neuem diese Gedanken und drang unaufhörlich auf die Fortsetzung des Kampfes, indem er die Folgen eines Sieges mit glänzenden Farben ausmalte. Nicht in letzter Linie der Einwirkung d'Aviano's dürfte es denn zuzuschreiben sein, daß Leopold in der That fast ein Dezennium hindurch den Doppelkrieg führte und den von den Türken wiederholt angetragenen Frieden zurückwies. Zu dem Erfolge des Karlowitzer Friedens von 1699 beigetragen zu haben, wird stets als ein d'Aviano zukommendes Verdienst bezeichnet werden können. Der Inhalt des uns vorliegenden Briefwechsels ist nicht einmal in den Hauptfragen durch diese Bemerkungen berührt.

Die lange Reihe der Urtheile des Kaisers und des Mönches über hervorragende und einflußreiche Generäle und Diplomaten, Urtheile, gleich charakteristisch für die Beurtheiler wie für die Beurtheilten, würden ebenso eine eingehende Erörterung verdienen, als die überaus interessanten Mittheilungen über das Privatleben des Kaisers, über die Erziehung Joseph's I. u. a. m. Es würde aber die Grenzen einer Anzeige weit überschreiten, wollte Ref. über diese und andere Dinge auch nur flüchtige Bemerkungen machen. Zweck dieser Zeilen war lediglich, auf die historische Bedeutung dieses Briefwechsels aufmerksam zu machen, der von zwei durch äußere Lebensstellung getrennten, durch wahre Freundschaft verbundenen Männern herrührt, die in fast zwanzigjährigem Verkehre nicht einmal an einander irre geworden sind.

In dem Kalender des Jahres 1699 findet sich von Leopold's eigener Hand zum 13. August 1699 die Bemerkung: „Den 13. Tag ist der from l P. Marcus d'Aviano ordinis Capucini in Gott sel. verschieden und bin Ich an diesen Tag noch bei Ihm gewesen

und sein Segen genommen.“ Eine solche Bemerkung pflegte Leopold nur beim Tode eines Familienmitgliedes in seinen Kalender einzutragen. A. Pribram.

Die Kelchbewegung in Baiern unter Herzog Albrecht V. Von **Al. Knöpfler.** München, E. Stahl sen. 1891.

Die ganz verständnislosen Auslassungen Janssen's über Herzog Albrecht V., als ob derselbe in Religionsdingen indifferent und frivol gewesen wäre, gaben Knöpfler Anlaß zu weiteren Untersuchungen; am Ende derselben bezeichnet er den Herzog vielmehr als fidelis et constans — eine Anschauung, die zwar weder scharf noch genügend individualisierend ist, der Wahrheit aber jedenfalls näher kommt als die Janssen's. Auch in anderer Beziehung richtet sich K. gegen Janssen. Mehrmals betont er — und zwar an Hauptstellen — als Ergebnis seiner Studien, daß zweifellos Unwissenheit und Verkommenheit des Klerus eine Hauptursache der Reformation gewesen sei, was zwar für alle nicht vom Parteigeist Verblendeten keineswegs neu, aber angesichts der von Janssen angerichteten Verwirrung als Stimme aus dessen eigenem Lager im Interesse der Verbreitung geschichtlicher Wahrheit jedenfalls zu begrüßen ist. Dies sind die erfreulicheren Seiten des Buches. Im übrigen kann dasselbe, auch wenn man nicht den von Verleger (vgl. die Musterrecension) und Verfasser S. 222 geforderten Maßstab einer „vollständigen“ Geschichte der kirchlichen Reformbestrebungen in Baiern anlegen will, kaum befriedigen. Zunächst läßt die verschwommene Charakteristik des Herzogs, die sich nicht über die üblichen Lobpreisungen eines braven Fürsten erhebt und nirgends auch nur versucht, den Herzog aus Anlage, Erziehung und Umgebung psychologisch zu konstruieren, an vielen und wichtigen Stellen im Stich. Wo z. B. blieb bei der eifrigen Förderung der Augsburger und Passauer Verträge seine gerühmte grundsätzliche Standhaftigkeit, sein Eintreten für die Rechte der Kirche; wo die Sorge für die Hebung des streng-kirchlichen Sinnes, als er gleich im Anfang die dafür so sehr nützlichen Jesuiten wegen einer schon von Aretin richtig erwähnten, von K. aber nicht einmal angedeuteten Forderung an seinen Geldbeutel ruhig ziehen ließ? Ferner ist es ein fundamentaler Irrtum, zu glauben, die Durcharbeitung von ein paar Bänden Religionsakten genüge zur Darstellung der religiösen Bewegung. Die Forschung muß vielmehr einsetzen in der schon von Aretin geahnten Richtung, die von späteren Schriftstellern wie Stieve, Druffel und

besonders Lossen erfolgreich weiter entwickelt worden ist. Alle diese hat jedoch K. total ignorirt. Statt fast die Hälfte seines Textes mit der Wiedergabe von wesentlich Bekanntem anzufüllen, wäre es weit wichtiger gewesen, das Verhältnis Albrecht's zu seinen Ständen einer erneuten Untersuchung zu unterziehen, den engen Zusammenhang desselben mit den religiösen Maßregeln unter Berücksichtigung der Thatsache, daß Albrecht um den territorialen Absolutismus kämpfte und, obwohl persönlich fromm, ein sehr geringes theologisches Verständnis besaß, näher zu erörtern. Der Mangel an Urtheil und Auffassung zeigt sich auch darin, daß K. von der Meinung ausgeht, es handle sich bei der Forderung des Laienkelches und der Priesterehe um die maskirte Einführung des Protestantismus im Sinne der lutherischen Dogmatik. In Wirklichkeit aber dreht sich alles um jene eigenthümliche Zersetzungsform des Katholizismus vor dem Tridentinum und dessen Wirkungen, die Stieve treffend den Kompromiß-Katholizismus genannt hat. Gerade K.'s Auszüge aus den Visitationsprotokollen liefern dafür ein glänzendes Beweismaterial[1]).

[1]) Von den vielen speziellen Mängeln des Buches, das eine geringe Durcharbeitung zeigt, seien nur folgende erwähnt: Gleich in der Vorrede wird magnanimus wieder einmal trotz Lossen mit „großmüthig" übersetzt. Die S. 3 erwähnte Policy ist keineswegs, wie K. willkürlich aus der Schreibweise schließt, aus Volkskreisen hervorgegangen, noch dafür bestimmt, sondern ein kurzer Bericht über die Lehre der Reformatoren von einem Anhänger derselben. Das Dogmatische wird in der Rechtfertigungsfrage sehr wohl ausgeführt, die Sprache ist keineswegs ungebildet, und wie will K. über dieselbe urtheilen, die er so wenig kennt. S. 10 ff. ist nicht das vorher mehrerwähnte Mandat, sondern der Abschied der Synode gemeint, vgl. S. 13 Z. 1 v. u. S. 21 wird die „Deklaration" des Herzogs als „Mandat" bezeichnet. S. 72 erfahren wir, daß die Dezemberkälte 1562 nach der Meinung des Herzogs und auch K.'s die wunderbare Eigenschaft besaß, die Ketzerei zu dämpfen; mit der „Infektion" ist aber an dieser Stelle nicht die Ketzerei, sondern eine Epidemie gemeint. S. 29 Z. 13 macht der Herzog selbstverständlich nicht die ihm von K. zugeschriebene sonderbare Äußerung, daß der offene Konkubinat der Geistlichen „unstreflich" sei, sondern bezeichnet ihn als „offen und streflich". S. 31 Z. 10 ist wohl statt des ungewöhnlichen „gleichmeß" gleichermaßen zu lesen, und Z. 20 statt „auf dienstlich vertrauen" aus dienstlichem vertrauen; derartige auf schlechtem Lesen beruhende Veränderungen des Sprachbildes kommen übrigens häufig vor. Z. 21 steht im Original statt des widersinnigen, K. aber nicht aufgefallenen „E. f. G." jedenfalls etwas anderes. Daß S. 38 Z. 7 die Phrase von der „ansehnlichen botschaft" nur eine Höf-

Leider erhielt nach dem vielbefolgten Beispiele Janssen's der Text der Darstellung im ganzen eine sehr unvortheilhafte Gestalt durch ebenso massenhaftes als unnöthiges und geschmackloses Citieren von Akten-

lichkeit der Bischöfe gegen den Herzog war, ersieht man aus S. 28 Z. 10—12; denn gerade die Bemühung des Herzogs, die Gesandtschaft „ansehnlich“ zu machen, d. h. auch die Stände zur Theilnahme daran zu veranlassen, hatte Fiasko gemacht. S. 45 Z. 12 v. u. muß es statt „Pirnisser“ Pirmisser heißen. Mit dem S. 99 und öfters genannten „Bichausen“ ist Biehäuser gemeint. Der räthselhafte Kardinal „Sitichen“ S. 104 ist Marx Sittich v. Hohenems. Auch sonst werden Eigennamen im Nominativ mit Deklinationsendungen aufgeführt. S. 100 Z. 19 muß es statt quam quum heißen. S. 111 Z. 24 wäre gewiß „leidiger“ statt „leiblicher“ verständlicher. Wer mag der S. 134 Anm. 1 sich nur mit seinem Vornamen vorstellende „Dr. Baptista“ sein? Die erste Zeile S. 147 gehört vor die erste auf S. 146. Bezeichnend ist der Satz S. 161: „Den Folgen der Kelchbeschränkung wollte der Herzog mit aller Entschiedenheit entgegentreten und beschloß die Abhaltung eines förmlichen Inquisitionsgerichtes, freilich in mildester Form.“ S. 162 und 218 liest K. „Schwaben“, wo offenbar Schwabing steht; denn dieses, nicht aber das sechs Stunden weit entfernte Schwaben „liegt zunächst München.“ Selbstverständlich wurden 1524 nicht Privatbriefe verboten, wie K. S. 167 Z. 8 anzunehmen scheint. S. 129 ff. wird als Vorstellung bei einer mündlichen Besprechung mit Salzburg berichtet, was ohne Zweifel, wie Aretin, Max. S. 107 ff. hat, ein Brief war. Staunen erregt, wie ohne ein Wort der Erklärung einander ganz widersprechende Angaben an verschiedenen Stellen vertheilt sind: 1563 schildert der Herzog dem Erzbischof das Keichverlangen als so stürmisch, daß es nur durch Landesverweisung unterdrückt werden könnte. S. 129: 1564 soll sich aber durch amtliche Erhebungen ergeben haben, daß die Zahl der „Kalixtiner im allgemeinen gar nicht so erschrecklich groß sei“. In zwei Dekanaten, darunter München, habe sich z. B. nur je einer gefunden. S. 155: Bei der Aufhebung der Kelchkonzession (S. 217) gaben immerhin noch 20000 den Kelch auf, und da schon vor 1568 10000 zum Gehorsam zurückgekehrt sein sollten (S. 160), und die Kommissäre, wie K. berichtet, „einer überaus schonenden Rücksicht“ sich beflissen, so war ihre Zahl in Wirklichkeit wohl wesentlich höher. Was den einzigen utraquistischen Bürger Münchens betrifft, so wird der Glaube an ihn doch stark erschüttert durch die 1570 ausgesprochene Befürchtung der Münchener Stadtgemeinde, aus der Durchführung der Kelchbeschränkung werde sich wegen der Auswanderung ein Ausfall von 200000 Gulden an Stadtsteuern ergeben (S. 218). Dankbar muß man K. sein für den Abdruck des Visitationsschemas von 1558. Wie es aber mit den etwas dürftigen Auszügen aus den Protokollen steht, dafür liefert K. selbst ein schlimmes Beispiel. Unter den guten Zeugnissen für den Klerus wird

stellen — ein System, das nur dazu dient, uns immer weiter von der erstrebenswerten Kunstform geschichtlicher Erzählung abzudrängen. Soll wirklich die neuhochdeutsche Sprache dazu verdammt sein, gerade in historischen Werken möglichst wenig gebraucht zu werden?

Mayr-Deisinger.

Würtembergisches Adels- und Wappenbuch. Im Auftrag des würtembergischen Alterthumsvereins verfaßt von **Otto v. Alberti.** Heft 1—4. Stuttgart, Kohlhammer. 1889—1892.

Herr v. Alberti, der für einen der gründlichsten Kenner des würtembergischen Wappenwesens gehalten werden darf, hat in dem

---

nämlich auch das Lob des Abtes von Fürstenzell aufgeführt: de eucharistia, baptismo, confirmatione, sacro ordine, matrimonio et per omnia recte sentit (S. 56); S. 58 aber citirt dann K. vom nämlichen Abt aus dem nämlichen Protokoll: „hat nit künden anzeigen, wie viel sacramente sein!" Drollig ist die Bemerkung einiger Pfarrer: Ego absolvo more antiquo et catholico, sed profecto nescio memoriae. Ob Aretin's Behauptung, Simon Eck sei der eigentliche Leiter der ganzen Restauration gewesen, richtig ist, untersucht K. nicht; er erwähnt sie nicht einmal S. 154 ff., und doch berichtet er das Urtheil des Canisius S. 188. S. 186 wird gar der Mahnbrief Kaiser Ferdinand's bezüglich Einführung der Jesuiten vom Jahre 1551 in Verbindung gesetzt mit dem Beginn der Unterhandlungen darüber im Jahre 1555. Positiv falsch ist es, wenn Wilhelm IV., den augenblicklicher Vortheil und territoriale Ziele bald auf die Seite des Kaisers, bald auf die seiner Gegner trieben, „Sorge für ganz Deutschland" oder sogar „zielbewußtes Streben" zugeschrieben wird, „in Verbindung mit dem Kaiser der Religionsneuerung Einhalt zu thun" (S. 1 u. 3). Ebenso wenig wird K. Zustimmung finden, wenn er S. 166 sagt: „Daß ähnlich der menschlichen Freiheit auch diese Gottesgabe [nämlich die Buchdruckerkunst] zum Verderben des Menschen im großen Umfang gebraucht werden könne, habe sich bald beim Ausbruche der Reformation und den dabei verbreiteten beklagenswerthen Geistesprodukten [!] gezeigt." Wie ist es aber möglich, daß S. 152 Ortenburg mit Anderen schlechthin als Landsasse bezeichnet wird, obgleich drei Zeilen vorher der Hinweis auf die freie Reichsherrschaft Maxlrain steht und weiter unten (Z. 22) die Berufung Ortenburg's auf seine Reichsunmittelbarkeit? Der Herzog selbst will ja dem Grafen für seine Person einen Prediger zugestehen und beruft sich für sein gewaltsames Vorgehen nicht auf die Landeshoheit, sondern auf das Öffnungsrecht. Die Bezeichnung der Ortenburger Händel als „Religionsverschwörung des Adels" muß als längst veraltet zurückgewiesen werden.

vorliegenden Werk die Frucht langjähriger Arbeit niedergelegt. Auf eine Erörterung über die Geschichte des Wappens der Dynastie, die durch elf Tafeln in Lichtdruck erläutert wird, folgt in alphabetischer Reihenfolge die Aufzählung aller adeligen und geadelten Geschlechter, die dem Königreich Würtemberg angehören; wo nur irgend möglich, werden urkundliche Nachweise über die Personen und die Wappen beigefügt und letztere abbildlich mitgetheilt. Die vier bis jetzt erschienenen Hefte reichen von v. Aalen bis Hailfingen; sie berechtigen zu dem Urtheil, daß hier in der That eine bisher schmerzlich empfundene Lücke in mustergültiger Weise ausgefüllt wird. h.

Geschichte des früheren Gymnasiums zu Jülich. Von **Kuhl.** Zugleich ein Beitrag zur Ortsgeschichte. I. Die Partikularschule. 1571—1664 Jülich, Fischer. 1891.

Ein fleißiges Buch, das auf ausgedehnten archivalischen Studien beruht, aber einen ganz falschen Titel führt. Derselbe müßte heißen: „Beiträge zur Ortsgeschichte von Jülich, mit besonderer Berücksichtigung der Schulgeschichte". Über die Schule von Jülich läßt sich aus Mangel an ergiebigem Quellenmaterial nicht viel Ersprießliches sagen. Auch hat die Schule nie mehr als lokale Bedeutung gehabt. Unter den Rektoren von 1571—1664 (siehe die Zusammenstellung S. 267) ist keine einzige Persönlichkeit, die sich durch größere pädagogische oder literarische Leistungen auszeichnete. Jülich hatte nie eine Schule, die sich nur annähernd etwa mit der von Deventer, Lüttich oder Münster vergleichen ließe. Man darf daher wohl fragen, ob seine Schule eine Monographie von diesem Umfange verdiente. Aus dem Inhalt sei kurz hervorgehoben, daß Jülich auch schon vor 1571 eine Lateinschule hatte, über die aber wenig mehr zu sagen ist. In dem genannten Jahre wurde dann durch eine Übereinkunft zwischen Kapitel und Stadt eine neue Anstalt katholischen Charakters aufgerichtet, mit der es aber nicht recht vorwärts gehen wollte. Im 17. Jahrhundert hatte Jülich Schlimmes durchzumachen, und mit der Stadt litt auch die Schule unter der schweren Noth der Zeit. Ein neues Leben beginnt für sie mit dem Jahre 1664, wo die Jesuiten die Anstalt übernahmen und umgestalteten. X.

Fürstabt Balthasar v. Dermbach und die katholische Restauration im Hochstifte Fulda. 1570—1606. Von **Hermann v. Egloffstein.** München, Rieger. 1890.

Die Gegenreformation in Fulda hat von je ein besonderes Interesse erweckt. Sie ist eine der frühesten in Deutschland und ein lehrreicher Typus. Als Abt Balthasar 1570 zur Regierung gelangte, bekannte sich die Bevölkerung, Landsassen, Bauern und Städte, fast ausnahmslos zum Protestantismus. Die Stiftsherren, verweltlicht und nach größerer Freiheit begehrend, strebten die Umwandlung der Abtei in ein Bisthum an; die landsässige Ritterschaft wünschte die Reichsunmittelbarkeit, und die benachbarten Landgrafen von Hessen zeigten nicht übel Lust, aus dem hübschen Stifte eine Sekundogenitur zu machen. Der Kernpunkt der Restauration beruht nun darin, daß die kirchlichen Reformbestrebungen Hand in Hand gingen mit der Zurückdrängung der Ansprüche der Stiftsherren und der Beseitigung der bedeutenden politischen Vorrechte, die wie eine Schutzmauer das Bekenntnis der fuldischen Landsassen umgaben. Überaus klug, zäh und rücksichtslos rang der junge, feurige Abt in hartem Kampf Zoll um Zoll seinen Feinden den Boden ab. Schon 1573 rief aber sein Vorgehen eine Einmischung auswärtiger protestantischer Fürsten hervor. Drei Jahre später verschworen sich dann infolge seiner herrischen Eingriffe Kapitel und Ritterschaft nebst den Städten zur Absetzung des Abtes und Übertragung der Herrschaft an den Bischof von Würzburg, Julius Echter von Mespelbrunn, gegen Bestätigung der vollen religiösen und ständischen Freiheit. Im Einverständnis mit diesem ehrgeizigen und habsüchtigen Kirchenfürsten wurde Balthasar, als er eben zu Hammelburg persönlich für die Restauration wirkte, überfallen, zur Resignation des Stiftes gegen Jahrgeld und Belassung des Titels, Entbindung seiner Unterthanen vom Gehorsam und Überweisung derselben an Julius durch die vereinte Macht der Verschwörer gezwungen. Zugleich veranlaßte man ihn, in Briefen an den Kaiser und einige Reichsstände, das Verfahren seiner Feinde als rechtmäßig und gütlich hinzustellen. Es ist wieder ein Beweis für die politische Naivität der Zeit, daß man glaubte, durch eine derartige Bauernschlauheit der Welt auf die Dauer den wahren Sachverhalt verschleiern zu können. Freilich dauerte der plumpe Betrug nur kurze Zeit. Als man von dem auf mainzisches Gebiet geflohenen Balthasar die Wahrheit erfuhr, befahl der Papst bei Exkommunikation dem Bischof Julius die Herausgabe seines Raubes, und die Dupirten, darunter auch Albrecht V. von

Baiern, wandten sich mit Entrüstung von dem in seiner Ehrlichkeit stark kompromittirten Bischof ab. Dieser aber machte gar keine Anstalten, seine Beute herauszugeben, und wurde dabei noch vom Glück unterstützt. Denn im Hinblick auf die Gefährlichkeit der politischen Lage und die Gereiztheit der beiden Konfessionen, wagte der schwache Kaiser nicht, gegen den Landfriedensbrecher mit Gewalt vorzugehen; er schob vielmehr die Entscheidung auf die Schultern des Reichstages, wobei er sich, wie vorauszusehen war, für das vermittelnde, eine Bestrafung Echter's widerrathende Gutachten des Fürstenrathes entschied. Endlich ließ sich Julius herbei, einem kaiserlichen Administrator zu Fulda zu weichen. Aber erst acht Jahre nach der Gewaltthat begann der Prozeß beim Reichskammergericht und brauchte wiederum 18 Jahre zur Entscheidung, die dann allerdings Balthasar wieder in seine Rechte einsetzte, Bischof und Landstände aber zu einer schweren Geldbuße verurtheilte. Abt Balthasar war es in den 28 Jahren seiner Verbannung schlimm ergangen, denn Kaiser Rudolf war dem starren Rechtsucher viel weniger gewogen als dem schlauen Würzburger, der ihn weit besser zu behandeln wußte. Mit Freude aber mußte den Zurückgekehrten sein Stift erfüllen. Denn unter dem Einfluß des Kaisers und besonders des Erziehungssystems der Jesuiten hatte die Gegenreformation mächtige Fortschritte gemacht. Unentwegt arbeitete Balthasar weiter, dehnte seine Territorialrechte aus, gewann sich die unteren Stände durch Wohlthaten und strenges Einschreiten gegen Wucher und Juden und errang ein großes Ansehen bei der Partei. Als er im Jahre 1606 starb, war seine Lebensaufgabe erfüllt; die neue Generation war ebenso zähe katholisch als die vorausgehende protestantisch. Der Vf. vorliegender Schrift, der wichtige neue Akten aus Marburg, Würzburg und den schier unerschöpflichen Münchener Archiven benutzte, hat die entscheidenden Punkte, welche bei früheren Schriftstellern unter einem Wust von Kleinigkeiten verschwanden, scharfsinnig erkannt, klar herausgestellt und in seiner Arbeit eine musterhafte Technik mit Objektivität und einer angenehmen Schreibweise glücklich verbunden.

Mayr - Deisinger.

Aus den Papieren eines Rathhauses. Beiträge zur deutschen Sittengeschichte. Von **E. Einert.** Arnstadt, Emil Frotscher. 1892.

Die vorliegende Schrift entwirft auf Grund des Rathsarchivs von Arnstadt, sowie der Kirchenchronik dieser Stadt und „anderen

Schriftthums" in 24 Kapiteln ein Bild vom Leben und Treiben des deutschen Bürgerthums seit dem Ende des 16. Jahrhunderts bis etwa 1740. Wir heben von den Überschriften folgende hervor: Der große Brand (vom 7. August 1581); die Gräfin kommt; die Zeit der Kipper und Wipper; die Marodebrüder; Graf Hatzfeld's Reiter; Erbhexen; Schultheater auf dem Rathhaus; Holberg's politischer Kannengießer auf dem Schultheater; eine vergessene Dichterin (Sidonia Hedwig Zäunemannin, 1714—1740). Eine Prüfung, ob die Akten von dem Vf. richtig verwerthet worden sind, ließe sich natürlich nur an Ort und Stelle vornehmen, wozu der Berichterstatter keine Gelegenheit gehabt hat. Was er nach Kenntnisnahme des Büchleins sagen kann, ist das: Einert hat sich mit Liebe und Hingabe in die Schicksale vertieft, welche Arnstadt in der angegebenen Zeit durchlebt hat; er schildert sie mit Verständnis, oft mit poetischem Schwung, ohne Geschmacklosigkeit, in offenbarer Anlehnung an den Ton Gustav Freytag's, den er manchmal recht gut getroffen hat; an vereinzelten Stellen wird die Nachahmung freilich auch Manier. Ist auch das meiste, was uns geboten wird, Sittenschilderung, so geht doch auch die deutsche politische Geschichte nicht ohne Ausbeute aus. Von dem Weinbau, welcher einst an den Abhängen gegen das Gerathal getrieben ward, bekommt man eine Vorstellung, wenn man hört, daß das gesegnete Jahr 1535 dem städtischen Weinmeister die Aufgabe brachte, in den Kellern der Bürger 12000 Eimer zu schatzen. Besonders interessant ist das Kapitel von den Marodebrüdern: der Hauptmann des Gesindels erhob u. a. von jedem Karren, der zur Stadt fahren wollte, acht Groschen „Geleitsgeld", und die Drangsal ward schließlich so groß, daß der Rath die ihm anvertrauten Gelder und Werthsachen, „ungarische Dukaten, alte geöhrte Thaler, Spitzgroschen, gekrümmte und ungekrümmte, zwei Kruzifixe aus Korallenstücken, in Silber gefaßt", anzugreifen sich entschloß. Die „Zäunemannin", welche ihre Bewunderer eine deutsche Sappho und zehnte Muse nannten, ist auch dadurch merkwürdig, daß sie für Zulassung der Mädchen „in die öffentlichen Hörsäle" gekämpft und die „ecklen Deutschen" scharf getadelt hat, weil sie dem Weib zur Arbeit nur Küche und Hauswesen, zur Lektüre nur Bibel, Gesangbuch und Kalender zugestehen wollten.

G. Egelhaaf.

Hanserecesse von 1431—1476. Bearbeitet von **Goswin Freiherr von der Ropp.** VI. Leipzig, Duncker & Humblot. 1890.

Dieser 6. Band der zweiten Abtheilung der Hanserecesse, in der Anlage und Durchführung ebenso mustergültig wie die vorhergehenden, behandelt die Zeit vom Februar 1467 bis April 1473. Eine kurze Einleitung gibt die nöthige Orientirung über den Inhalt. Die beiden Hauptpunkte desselben bilden einmal der lange Streit mit England, veranlaßt durch die Gefangennahme englischer Schiffe im Sunde durch König Christian von Dänemark, hinter dem aber England die Hanse als Anstifterin sah, so daß König Eduard dafür sämmtliche hansische Kaufleute in England verhaften ließ, und dann die Beschwerden des deutschen Kaufmanns in Brügge, betreffend Stapelzwang und Schoß. Wie in der ersten Frage namentlich eine Verschiedenheit zwischen den Interessen und demgemäß dem Vorgehen zwischen Danzig und Lübeck hervortritt, wobei Danzig seine energischere Politik zur Geltung bringt, so stößt Lübeck auch bei den Versuchen, in Brügge die alten Einrichtungen festzuhalten, wenn es auch die wendische Städte hinter sich hat, bei den anderen auf lebhaften Widerstand. Köln treibt in allen Fragen eine Sonderpolitik, die zu seiner förmlichen Ausstoßung aus der Hanse führt. Die Verhältnisse zu Dänemark, Schweden, Holland, Nowgorod treten nicht in den Vordergrund. — Im Wortlaut sind von 664 Nummern nur 229 wiedergegeben, darunter allerdings die umfangreichsten. — Mit dem nächsten Bande dürfte diese Abtheilung zu Ende geführt werden. Mkgf.

Die Matrikel des akademischen Gymnasiums in Hamburg 1613—1883. Eingeleitet und erläutert von **C. H. Wilh. Sillem.** Herausgegeben von Bürgermeister Kellinghusen's Stiftung. Hamburg, in Kommission bei L. Gräfe & Sillem. 1891.

Das Hamburger akademische Gymnasium, welches von 1613 bis 1883 bestanden hat, besaß zwar nie den Charakter und die Rechte einer Hochschule, sondern sollte nur eine Vorschule für die Hochschule sein. Trotzdem aber nimmt es in der Geschichte der Schulen und der Gelehrsamkeit Deutschlands eine so hervorragende Stellung ein, daß der Druck seiner Matrikel durchaus berechtigt war. Seine höchste Blüte erreichte es im 17. Jahrhundert, wo es unter dem Rektorat des berühmten Joachim Jungius von 1629 bis 1657 eine weithin wirkende Anziehungskraft ausübte.

Die Ausgabe der Matrikel ist so eingerichtet, daß eine Einleitung

vorangeht, welche über die Entstehung des Gymnasiums, dessen Besuch, die Heimat der Schüler, die Dauer der Studienzeit, die hervorragenden Namen unter Lehrern wie Schülern, die Handschrift der Matrikel ꝛc. Auskunft gibt. Sodann folgt die Matrikel selbst. Der Herausgeber hat sich nach Kräften bemüht, die toten Namen der eingetragenen Gymnasiasten durch Notizen zu beleben. Dabei ist eine weitschichtige Litteratur, besonders Hamburgensia, mit herangezogen. Ein „Anhang mit Zusätzen“ bringt sodann eine Anzahl von kurzen Biographien. Hier vermißt man vielleicht manchen Namen, während einzelne mitgeteilte Biographien hätten wegbleiben können. So würde vielleicht Joh. Gurlitt eine Erwähnung verdient haben, ein ausgezeichneter Gelehrter, der 1805/6 Rektor war, und über den Hugo Holstein in seiner „Geschichte der Schule zu Kloster Berge“ (Leipzig 1886) früher Unbekanntes mitgetheilt hat. Besondere Anerkennung verdient es, daß Sillem sich die Mühe nicht hat verdrießen lassen, ein Register der vielen Namen anzufertigen. Erst durch ein solches wird eine Matrikelpublikation wahrhaft zugänglich. — Auf S. XXI werden die namhaften Historiker zusammengestellt, welche einst die Anstalt besuchten. Aus denselben mögen folgende Namen hervorgehoben sein: Joh. Martin Lappenberg (gest. 1865), der Kirchenhistoriker Joh. Geffken (gest. 1864), Wilhelm Wattenbach und Karl Koppmann. Karl Hartfelder.

Breslauisches Tagebuch von **Johann Georg Steinberger** 1740—1742. Im Auftrage des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens herausgegeben von Eugen Träger. Breslau, J. Max & Komp. 1891.

Das Tagebuch ist ein Ausschnitt aus einer sehr umfänglich angelegten, mit Erschaffung der Welt beginnenden Chronik, an welcher Johann Georg Steinberger, ein Breslauer Kaufmann, zur Zeit des Einmarsches der Preußen in Schlesien schon seit längeren Jahren arbeitete. Er war also gewöhnt, auf die Weltbegebenheiten mit aufmerksamer Theilnahme zu achten; so ging ihm auch früh die Empfindung auf, daß er Zeuge von Vorgängen sei, welche die Lage Schlesiens und seiner Hauptstadt völlig umgestalten mußten. Erst etwa 15 Jahre früher aus Frankfurt a. M. nach Breslau eingewandert, unverheirathet, im besten Mannesalter und guter Protestant, brachte er dem siegreichen Auftreten des jungen Preußenkönigs wohl ein höheres Maß von theilnehmender Bewunderung entgegen, als die Mitglieder alt eingesessener Familien. Doch geht er aus einer besonnenen Reserve

nie heraus. Seine Aufzeichnungen sind sehr eingehend, zuweilen breit, das, was außerhalb seines eigenen Gesichtskreises auf dem Kriegstheater vorging, oft nach verschiedenen Berichten, Zeitungen, Briefen u. s. w. wiederholend, nicht ohne Sinn für Kritik, zuweilen derb im Ausdruck, besonders in Verurtheilung des Unsittlichen, voll Mitgefühl mit den Leiden des Krieges. In die Geheimnisse der Politik ist er selbstverständlich nicht eingeweiht. Dem ungeachtet hat sein Tagebuch als Stimmungsbild ein nicht zu unterschätzendes historisches Interesse; sein lokalgeschichtlicher Werth ist bedeutend und durch die reichlichen und fleißigen Anmerkungen des Herausgebers sehr erhöht worden. Die Orthographie ist modernisirt. Mkgf.

Verzeichnis der Kunstdenkmäler der Provinz Schlesien. III. Der Regierungsbezirk Liegnitz. Im amtlichen Auftrage bearbeitet von **Hans Lutsch.** **Breslau, Wilh. Gottl. Korn. 1891.**

Der 3. Band, innerhalb zweier Jahre in vier Abtheilungen erschienen, schließt sich in seiner Einrichtung dem zweiten an. Der Vf. gliedert also auch im Liegnitzer Regierungsbezirk das zu beschreibende Gebiet nach den alten Fürstenthümern und behandelt in dem Bande die Fürstenthümer Glogau-Sagan, Liegnitz, Schweidnitz-Jauer und den 1815 erst zu Schlesien geschlagenen Theil der Oberlausitz. Allerdings sind vom Fürstenthum Glogau der Kreis Guhrau und vom Fürstenthum Schweidnitz die Kreise Reichenbach, Schweidnitz, Waldenburg und Striegau, weil sie jetzt zum Breslauer Regierungsbezirk gehören, auch schon in Bd. 2 bei diesem abgehandelt worden. Wiederum sind die Fürstenthümer mit dankenswerthen kulturgeschichtlichen Übersichten eingeleitet worden. In den besprochenen Landschaften haben sich die Städte zu lebhafter Blüte entwickelt, sie sind daher an Denkmälern reich, besitzen namentlich auch eine anziehende Fülle von Bürgerhäusern aus der Renaissance-Periode, während das Land weder an Kirchen noch an Adelssitzen bedeutende Bauten aufzuweisen hat. Von Klöstern beansprucht nur Grüssau Beachtung. — Daß die Oberlausitz eine andere geschichtliche Entwickelung gehabt hat als Schlesien, läßt sich auch an ihren Bauten und sonstigen Kunsterzeugnissen erkennen; sie wurde nicht von Böhmen, sondern von Sachsen künstlerisch beeinflußt. — Die Bearbeitung verdient das gleiche Lob wie in den ersten zwei Bänden. Mkgf.

Geschichte des kgl. Gymnasiums zu Lyck. Von **E. Berneker**. I. Die Lycker Provinzialschule von ihrer Gründung bis zur Umwandlung in ein humanistisches Gymnasium. Königsberg, Hartung. 1887. — II. Das humanistische Gymnasium von 1813 bis zum 300jährigen Jubiläum. Königsberg, Hartung. 1891.

Die Schule des kleinen ostpreußischen Städtchens an der russisch-polnischen Grenze hat in der deutschen Schulgeschichte nie eine bedeutende Rolle gespielt. Weder war sie jemals der Sitz einer neuen pädagogischen Bewegung, noch ragten ihre Lehrer durch besondere Gelehrsamkeit über ihre Standesgenossen in auffälliger Weise hervor. So hat denn Berneker's Arbeit zunächst nur einen lokalgeschichtlichen Werth. Andrerseits aber ist die Geschichte einer solchen kleineren Schule gleichsam eine Kontrolle zur Schulgeschichte im allgemeinen. Man sieht, wie die großen pädagogischen Bewegungen ihre Wogen bis zu den entlegensten Küsten entsenden. Übrigens hat der Vf. sich alle Mühe gegeben, den spröden Stoff durch Benutzung ungedruckter und gedruckter Quellen anziehend zu gestalten. Unwillkürlich drängt sich bei der Lektüre die Bemerkung auf, daß das 19. Jahrhundert in Preußen für die Schulen mehr geleistet hat als alle früheren zusammen. Die frühere Schulgeschichte ist eine zusammenhängende Kette von Armuth und Entbehrungen, von Armseligkeit und Vergewaltigung. X.

Die Finanzen Österreichs von 1701 bis 1740. Nach archivalischen Quellen dargestellt von **Franz Freiherrn v. Mensi**. Mit Unterstützung der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien. Wien, Manz. 1890.

Der Einfluß, den die Lage der österreichischen Finanzen zu verschiedenen Zeiten auf den Gang der österreichischen Geschichte und besonders auf den der Kriegsgeschichte ausgeübt hat, ist zur Genüge bekannt; eine Geschichte der österreichischen Finanzen aber ist, von ganz unbedeutenden Anläufen abgesehen, noch nicht vorhanden. Umsomehr muß es mit Befriedigung begrüßt werden, daß mit dem hier zu besprechenden Buche eine auf reichen, bisher größtentheils unbenutzten Materialien aufgebaute, auch formell wohlgelungene, geschickt angeordnete und von entschiedener Sachkenntnis zeugende österreichische Finanzgeschichte geschaffen wurde. Zwar umfaßt dieselbe, wie schon der Titel erkennen läßt, nur den Zeitraum von 1701—1740, aber gerade dieser Zeitraum ist besonders lehrreich, weil er den Übergang von der Kleinwirthschaft der vorausgegangenen Zeit, in welcher die

Finanzen des Staates noch fast ganz als Privatangelegenheit des Staatsoberhauptes betrachtet wurden, zu der aus höheren Gesichtspunkten geleiteten Finanzpolitik eines Großstaates darstellt. Bedeutsam ist namentlich die in diesen Zeitraum fallende Gründung und erste Entwickelung der Wiener Stadtbank als des ersten derartigen Institutes in Österreich. Die Persönlichkeit ihres Gründers und langjährigen Leiters, des früheren Hofkammerpräsidenten Gundaker Thomas Grafen Starhemberg, bildet in gewisser Beziehung den Mittelpunkt des ganzen Buches, und es ist nicht zu leugnen, daß die Verdienste dieses Staatsmannes, obwohl auch von Arneth und anderen Historikern gewürdigt, erst in der Darstellung des Vf. zu ihrem vollen Rechte kommen.

Eine vollständige Finanzgeschichte Österreichs enthält das Buch allerdings auch nicht einmal für den Zeitraum von 1701—1740, indem namentlich die Entwickelung des Abgabenwesens nicht eingehend dargestellt wird. Der Grund liegt in dem Umstand, daß sich der Vf. in seinen archivalischen Forschungen im wesentlichen auf das allerdings sehr reichhaltige kaiserl. und kgl. Reichs-Finanzarchiv beschränkte, während für eine gründliche Darstellung des Abgabenwesens die Heranziehung sämmtlicher Landesarchive unumgänglich gewesen wäre; nur das niederösterreichische Landesarchiv ist von dem Vf. gleichfalls benutzt worden. Es wäre jedoch ungerecht, dem Vf. aus dieser selbstgewählten Beschränkung seines Stoffes einen Vorwurf machen zu wollen, weil einmal, was er bietet, auch so des Interessanten und Lehrreichen genug enthält, und weil er Sorge getragen hat, in den einleitenden Kapiteln seines Werkes das, was der Leser des Buches über das österreichische Abgabenwesen der damaligen Zeit (und über die damaligen Geld- und Kreditverhältnisse überhaupt) unbedingt zu wissen nöthig hat, in klarer und übersichtlicher Weise zusammenzustellen.

Beachtenswerth ist, wie sich der Vf. über den Zustand der österreichischen Finanzen am Schlusse des von ihm geschilderten Zeitraumes, also zur Zeit der Thronbesteigung Maria Theresia's, ausspricht. Man ist, um die Gestalt dieser Herrscherin in recht hohem Glanze erscheinen zu lassen, gewohnt, die Lage Österreichs bei ihrem Regierungsantritt möglichst schwarz zu malen, und einer der schwärzesten Punkte des trostlosen Gemäldes, das man zu entwerfen pflegt, ist der damalige Zustand der österreichischen Finanzen. Nun behauptet allerdings der Vf. ebenfalls nicht, daß derselbe ein glänzender gewesen wäre; aber

er betont doch, daß „die Finanzlage Österreichs im Jahre 1740 kaum schlechter war, als dies nach den Ereignissen der vorangegangenen Jahrzehnte, insbesondere auch im Hinblicke auf den kurz vorher bemerkten Türkenkrieg, unvermeidlich war." Wie sich die Finanzlage Österreichs, insbesondere aber die Kreditverhältnisse dieses Staates während der Regierung Karl's VI. gebessert haben, das wird von dem Vf. eingehend und in überzeugender Weise dargethan.

Th. Tupetz.

Die Kirchen-, Schul- und Spitalordnung von Joachimsthal. Ein Kultus- und Kulturbild aus der Reformationszeit Böhmens. Dekanatsrede in erweiterter Gestalt von **Georg Loesche.** Wien, Manz; Leipzig, Berlin, Jul. Klinkhardt. 1891.

Auszug aus dem Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich, 12. Jahrgang, 1. Heft.

Der Vf. bedauert in der Einleitung seiner Schrift, daß die alten evangelischen Kirchenordnungen Österreichs nirgends gesammelt, ja zum großen Theile nicht einmal gedruckt oder selbst auch nur dem Titel und Fundorte nach verzeichnet seien. Auch die in der vorliegenden Schrift behandelte Kirchenordnung von Joachimsthal war bisher so gut wie unbekannt, und es ist gewiß dankenswerth, daß der Vf. sie durch seine Veröffentlichung weiteren Kreisen zugänglich gemacht und zugleich durch Hinweise auf andere Schriften ihres Urhebers, des ja auch sonst wohlbekannten Joh. Mathesius, Vergleiche mit anderen Kirchenordnungen, besonders mit den ältesten von Wittenberg, die als Quelle gedient haben könnten, und sonstige Belegstellen erläutert hat. Vielen Lesern der Schrift wäre es wohl erwünscht gewesen, wenn der eigentliche Text der Kirchenordnung von den erläuternden Beigaben schärfer getrennt worden wäre; andrerseits läßt sich nicht leugnen, daß durch die vom Vf. gewählte Darstellungsweise ein anschaulicheres Bild der gesammten Kultus- und Kulturverhältnisse Joachimsthals im Reformationszeitalter, wie dies auch der Titel andeutet, gegeben werden konnte. Was den Inhalt der Kirchenordnung selbst betrifft, so werden namentlich katholische Leser mit Verwunderung bemerken, wie gering verhältnismäßig in derselben die Abweichungen von den katholischen Kirchengebräuchen sind, ein Umstand, der sich aus der entschieden konservativen Gesinnung des Mathesius, aber auch aus der Anpassung an die zum großen Theile noch katholische Nachbarschaft erklärt.

Th. Tupetz.

Handel und Industrie der Stadt Basel. Zunftwesen und Wirthschaftsgeschichte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Von **Traugott Geering**. Basel, Schneider. 1886.

Die Mängel des Geering'schen Buches sind so offenkundig, daß sie auch bei einer kurzen und anerkennenden Besprechung nicht unerwähnt bleiben dürfen. Die Ausdrucksweise ist nicht immer glücklich und hie und da schwer verständlich, die Anordnung des weitschichtigen Stoffes ungleichmäßig und daher unübersichtlich; viele mehr beiläufige Erörterungen endlich, die in Anmerkungen und Exkurse hätten verwiesen werden müssen, unterbrechen störend den Zusammenhang der Darstellung. Das sind Fehler, die dem Leser oft zu schaffen machen, den Werth des Buches aber nur wenig beeinträchtigen. Sieht man von ihnen ab, so bleibt des Trefflichen genug und übergenug.

Mehrere glückliche Umstände haben zusammengewirkt, ein Werk, wie das vorliegende, zu ermöglichen. Es ist bekannt, wie in der Erforschung der heimischen Stadtgeschichte eine Generation von Gelehrten immer die andere selbstlos und mit williger Anerkennung der Verdienste der Vorgänger abgelöst hat. Man braucht nur die Namen Heusler, Fechter und Fischer zu nennen, um die Erinnerung wachzurufen an zahlreiche treffliche und in ihrer Art mustergültige Untersuchungen zur Geschichte der Politik, der Topographie, der Verfassung und der materiellen Entwickelung Basels. So war der ungeheure Stoff der Überlieferung wenigstens in einigen Beziehungen in Angriff genommen, wenn auch noch keineswegs aufgearbeitet. Auch möchte ich nicht behaupten, daß für die Handels- und Gewerbegeschichte seiner Vaterstadt nach G.'s Werke nichts mehr zu thun übrig bliebe; sein Verdienst besteht vielmehr darin, neue Wege gewiesen und die Methode wirthschaftsgeschichtlicher Forschung nicht unerheblich vervollkommnet zu haben. In dieser Hinsicht tritt sein Buch ebenbürtig den tiefeingreifenden sozialstatistischen Untersuchungen an die Seite, die Karl Bücher ganz zur selben Zeit der Schichtung der Bevölkerung von Frankfurt a. M. gewidmet hat. Diese glänzenden Vorzüge des G.'schen Werkes zeigen sich überall da, wo er sich auf ein reiches, archivalisches Material stützen kann. Nur im 1. Kapitel, das die Entstehung der Basler Zünfte schildert, ist das in geringerem Maße der Fall. Gerade gegen diese Ausführungen richtet sich der Angriff Gothein's (Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes 1, 323 ff.), dem Ref. darin schwerlich beistimmt, daß die Zunftverfassung Basels aus der Hofverfassung hervorgegangen ist. Die positiven Darlegungen Gothein's

erklären die Entstehung des dortigen Zunftwesens ausreichend, so daß fortan die ältere Theorie von Nitzsch, der ich niemals habe beistimmen können, noch größerer Einschränkung bedarf.

Das 2. Kapitel gibt dann eine zusammenfassende Darstellung des Zunftwesens von 1356 bis zur Reformation. In dem genannten Jahre nämlich hatten die sich oft wiederholenden Erdbeben fast die ganze städtische Überlieferung, namentlich die Stadtbücher und ähnliche Aufzeichnungen zerstört [1]). Es hatten damals schon die Handwerker durchaus das Übergewicht im Stadtregiment. Die politische Vorherrschaft der Patrizier war längst gebrochen; dennoch aber ist ihr Einfluß so groß, daß die Zünfte mit Vorliebe einen Ritter als ihren Delegirten in den Stadtrath senden. Erst 100 Jahre später wird der Adel vertrieben. Die Handwerker und Krämer, die jetzt die Politik leiten, verzichten fortan auf jede Ausdehnung der städtischen Oberhoheit, obwohl Basel der natürliche Mittelpunkt des gesegneten Gebietes zwischen Jura und Schwarzwald etwa von der Aarmündung bis Neuenburg am Rhein ist. In den Jahrzehnten nach dem Erdbeben hingegen entwickelt sich die Stadt auf das kräftigste und glücklichste: die werthvollsten bischöflichen Hoheitsrechte, die Oberaufsicht über den Verkehr, die Vogtei, Kleinbasel und die Erweiterung des Stadtgebietes, das alles weiß damals eine einsichtige und durch Uneinigkeit nicht gelähmte Stadtverwaltung an sich zu bringen. Man wird G. beistimmen dürfen, wenn er behauptet, daß die späteren Geschlechter nichts ähnliches mehr geleistet haben wie die beiden Generationen, die etwa die Zeit nach dem Erdbeben bis zum großen Konzil (1430) ausfüllen.

In der Verwaltungs- und Wirthschaftsgeschichte kommt dieser Wandel der Politik unverkennbar zum Ausdruck. In der früheren Periode eines maßvollen Stadtregiments finden die Interessen des Handels noch die gebührende Berücksichtigung. Wenn auch fast die ganze Stadtbevölkerung gleichmäßig den einzelnen Handwerker-Handelszünften oder Stuben zugetheilt ist, steht es doch dem Kaufmann frei, sich in einen zweiten Verband einzukaufen. So wurden durch das von G. zuerst gewürdigte Institut der sog. Doppelzünftigkeit die Nachtheile in etwas beseitigt, welche die zunftmäßige Organisation dem Handel, der freiere Verkehrsformen liebt, zufügen mußte. Späterhin

---

[1]) Vgl. hierüber jetzt die Einleitung zu den Basler Chroniken.

aber, schon seit Ausgang des 14. Jahrhunderts, kommt, wie G. sich wohl etwas euphemistisch ausdrückt, das „Verständnis“ für den Handel dem Rathe mehr und mehr abhanden, die Wirthschaftspolitik nimmt den Charakter einer einseitigen Zunft- und Interessenpolitik an. Nicht mit Unrecht bringt G. mit dieser Erscheinung die Verfassungsänderung vom Jahre 1382 in Verbindung, die das Übergewicht der Demokratie vollends besiegelt. Bei derartigen allgemeinen politischen Voraussetzungen kann es freilich nicht Wunder nehmen, daß den Zünften hier fast ausnahmslos autonome Rechte eingeräumt sind, die im Vergleich mit den Befugnissen der Innungen norddeutscher Städte geradezu unerhört sind.

Von ganz besonderem Interesse sind ferner die Nachrichten, die G. in einem dritten Kapitel, das die etwas zu allgemeine Überschrift „die Grundlagen des Verkehrs im Mittelalter“ führt, über die Kaufhausverfassung Basels gegeben hat. Wie im benachbarten Straßburg, ist auch in Basel, ganz im Gegensatz zu den östlichen Gemeinwesen, das Kaufhaus nicht eine ursprüngliche, sondern eine aus Zweckmäßigkeitsgründen allmählich in's Leben getretene Einrichtung. Durch den Kaufhauszwang für Einfuhr und Ausfuhr wird das Kaufhaus der einzige Markt für Fremde. Der allgemeine wirthschaftspolitische Grundsatz des Mittelalters, den Schmoller zuerst erkannt und in allen seinen Folgen gewürdigt hat, ist hier in Basel bis in die moderne Zeit rücksichtslos durchgeführt: der kaufmännische Zwischenhandel, der sich überall zwischen Produzenten und Konsumenten einzuschieben trachtet, ist so gut wie ausgeschlossen. „An dieser Grundfeste mittelalterlicher Handelspolitik haben unsere [Baseler] Kaufleute gegen Ende des 15. Jahrhunderts vergeblich zu rütteln gesucht“: das Handwerk war und blieb siegreich.

Doch ich halte ein, um nur noch allgemein zu erwähnen, daß der Vf. den Einfluß des großen Konzils auf die Stadtwirthschaft in einem eigenen Kapitel musterhaft zur Anschauung gebracht hat. Weit über die Grenzen des Mittelalters geht er dann hinaus und schildert, welche Fertigkeiten die flüchtigen Hugenotten nach Basel bringen und welche neue Industriezweige sie dort in's Leben rufen. Trotz dieses Zuwachses an wirthschaftlicher Intelligenz hat die Stadt in ihrer Isolirung, so z. B. die Tuchmanufaktur, einen schweren Stand dem Colbert'schen System gegenüber. Es gereicht dem Schweizer zur Ehre, daß er bei dieser Gelegenheit die damalige Überlegenheit des deutschen Nordens anerkennt, in dem einsichtige Fürsten über größere Terri-

torien geboten und Energie genug hatten, die kleinhandwerkerliche „Einseitigkeit des Zunftwesens“, sowie die „Phalanx“ der Gesellentyrannis zu durchbrechen. Erich Liesegang.

Französische Kulturstudien. Von **Rudolf Spitzer.** I. Beiträge zur Geschichte des Spieles in Alt-Frankreich. Heidelberg, Winter. 1891.

Die vorliegende Arbeit gibt eine übersichtliche und höchst anziehende Darstellung der Spiele, welche im alten Frankreich gang und gäbe waren. Während über das Schach- und Kartenspiel eine eigene Literatur vorhanden ist, finden sich über die zahlreichen anderen Spiele nur vereinzelte Notizen. Der Vf. hat sich daher, was die ersteren beiden anbetrifft, auf die Mittheilung dessen beschränkt, was bisher der Forschung entgangen war.

Als Quellen dienten ihm in erster Linie die poetischen und prosaischen Literaturdenkmäler des französischen Mittelalters. Daneben hat der Vf. aber auch Gesetze, Verordnungen und ähnliche Dokumente, sowie Alterthümer und bildliche Darstellungen herangezogen. Die Untersuchung, welche ihr Hauptaugenmerk auf das 12. und 13. Jahrhundert richtet, ist bis zum Auftreten von François Rabelais geführt, mit welchem eine neue Epoche der Kulturgeschichte beginnt.

Zuerst werden die Spiele zu zweien (Karten, Würfel, Brettspiele) behandelt, sodann die Gesellschaftsspiele (Ball, Kegel, Lauf- und Fangspiele, Jeux d'aventure). Der größte Theil der Schrift ist dem verbreitetsten, von hoch und niedrig mit gleicher Vorliebe gepflegten Spiele des Mittelalters, dem Würfelspiele, gewidmet. Den Vf., der auch die gleichzeitige deutsche und englische Literatur in höchst anerkennenswerther Weise zum Vergleiche herangezogen hat, möchte ich auf das 1889 erschienene Werk von Brucker, „Straßburger Zunft- und Polizei-Verordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts“ aufmerksam machen, das mehrere interessante Spielordnungen enthält.

Hollaender.

Le tiers état d'après la charte de Beaumont et ses filiales. Par **Édouard Bonvalot.** Ouvrage, couronné par l'Académie de Stanislas. Paris Nancy Metz, Alphonse Picard. 1884.

Des castrum Beaumont war seit alter Zeit ein wichtiges Glied in der Kette der befestigten Anlagen, durch welche die Erzbischöfe von Reims ihre Besitzungen im Nordosten der Champagne militärisch zu sichern bedacht waren. Obwohl der Ort in fruchtbarer Gegend

belegen ist und in den kriegerischen Zeiten einen guten Zufluchtsort darbot, gelangte er erst zur Blüte, als ihm im Jahre 1182 Erzbischof Wilhelm den berühmten Freiheitsbrief verlieh, der unter dem Namen der Charte von Beaumont so ungeheure Verbreitung gewinnen sollte. Nach der zuverlässigen Zusammenstellung des Vf. sind es mehr als 500 Ortschaften, beides Dörfer und Städte, die in der Zeit bis zum Ausgang des Mittelalters mit dem Rechte von Beaumont bewidmet worden waren. Das Original dieses Privilegs ist nicht mehr vorhanden, aber Bonvalot hat keine Mühe gescheut, aus den verschiedenen alten Abschriften einen brauchbaren und zuverlässigen Text herzustellen, der jedenfalls den früheren wenig korrekten Editionen gegenüber einen unendlichen Fortschritt darstellt. Der ursprüngliche Text, der sehr bald auf den doppelten und dreifachen Umfang erweitert wurde, weist nach sachgemäßer moderner Eintheilung im ganzen nur 57 Artikel auf, gleichwohl aber verbreitet er sich kurz und klar über alle Gebiete des städtischen Verfassungs-, Verwaltungs-, Kriminal- und Privatrechtes, so daß namentlich darüber ein Zweifel kaum möglich ist, wie hier die Grenzlinie läuft zwischen der bürgerlichen Autonomie und den Herrenrechten des Erzbischofs. Bekanntlich lehnt sich das Privileg in vielen Punkten an die Urkunden für Laon und Reims an, ein Verfahren, das bei derartigen Verleihungen an jüngere Gemeinwesen in Frankreich durchaus gebräuchlich ist. Wie groß aber ist gleichwohl der Unterschied etwa zwischen der Institutio Pacis, wie die berühmte Friedensordnung für Laon vom Jahre 1128 sich nennt, und dem Privileg von Beaumont! Zwei durchaus verschiedene Perioden der französischen Städtegeschichte treten da in Erscheinung. Die Kommunen der älteren Zeit verlangen fast völlige Unabhängigkeit: selbständige Verwaltung durch ihre Geschworenen oder Schöffen, ein besonderes, spezifisch städtisches Gericht, Befreiung von allen möglichen Diensten und Leistungen. Daher der gar nicht unberechtigte Unwille der Großen, die den Verschwörungen der Bürgerschaften und deren gewaltsamen Folgen nun ihrerseits einen erbitterten und oftmals maßlosen Widerstand entgegensetzen. Demgegenüber haben die bürgerlichen Rechte, die Beaumont und seinen Tochterstädten zugemessen sind, einen bescheideneren Umfang. Auch hier haben die Bürger einen eigenen Vorsteher (major) an der Spitze eines Kollegiums (jurati); sie alle werden erwählt von der Gesammtheit der Gemeinde. Aber einmal ist der major dem Erzbischof zur Rechenschaftsablage verpflichtet, andrerseits beläuft sich seine und der Schöffen Amtsfrist nur auf ein

Jahr. Nur wenn der allgemeine Wille der Mitbürger sich dahin ausspricht, dürfen sie beide ihre Würde länger bekleiden. Wie also der Herr durch den major in seinen Gerechtsamen geschützt ist, so ist auch dafür gesorgt, daß die Gemeindegenossen nicht der Herrschaft einer oligarchischen Klique verfallen, die erbliches Anrecht auf die Stadtämter zu haben glaubt.

Alle diese einschlägigen Verhältnisse gründlich und, man wird sagen können, fast erschöpfend behandelt zu haben, ist das große Verdienst des Vf., für dessen Sammelfleiß auch die wichtigen urkundlichen Beilagen ein glänzendes Zeugnis ablegen. Erich Liesegang.

La mission de Jeanne d'Arc. Conférence faite à Gênes à la Società di Letture e Conversazioni Scientifiché. Par **Paul Marin.** Gênes, A. Ciminago. 1891.

Der Vortrag hätte ungedruckt bleiben können, wenn er auch manche schöne Redewendung enthält. Zuerst analysirt der Vf. sehr ausführlich die Ansichten, welche Dr. Brierre de Boismont in seinem Halluzinationen (1. Ausg.) von der Mission der Jungfrau entwickelt hat, wonach die moderne Wissenschaft nur eine durch den Glauben bis an die äußersten Grenzen der Inspiration gesteigerte Begeisterung in ihr anzuerkennen vermöge. Daran schließt er mit überraschender Kürze die Mittheilung, daß der größte jetzige Physiker Englands, Dr. Crooky, im Jahre 1874 einen Geist wiederholt so deutlich und leibhaftig gesehen habe, daß er ihn photographiren konnte, und folgert daraus, daß auch die Jungfrau sehr wohl die heilige Katharina u. s. w. in Wirklichkeit habe sehen und von ihr den Auftrag zur Rettung Frankreichs empfangen können. Diese Annahme sei für die Menschheit und zumal die Franzosen viel tröstlicher, als die einer doch nur auf Wahn beruhenden Begeisterung. Weitere spiritistische Studien scheint der Vf. nicht gemacht zu haben. Mkgf.

Den Franska revolutionen, dess orsaker och inre historia (1789—1799). Af **S. J. Boëthius.** Stockholm, Fahlcrantz u. Comp. 1887.

Der Vf. hat die durch gemeinsame Arbeit der deutschen Geschichtsforschung seit Sybel und der neufranzösischen historischen Schule seit 1870 in Bezug auf die französische Revolutionsgeschichte gewonnenen Resultate in seiner stilistisch meisterhaften, im besten Sinne populären Schrift auf's sorgfältigste berücksichtigt und auch einige in der Pariser Nationalbibliothek befindliche, seltene Druckwerke mit Geschick ver-

werthet. Archivalisches Material ist nur an wenigen Stellen herangezogen. Doch wollen wir daran erinnern, daß der Vf. die interessanten Ergebnisse seiner eingehenden Studien in französischen und schwedischen Archiven über die französisch-schwedischen Beziehungen 1792 bis 1796, inzwischen (1888 und 1889) in mehreren in der Svensk Historisk Tidskrift veröffentlichten Aufsätzen niedergelegt hat[1]). Der Vf. hat seine Hauptaufgabe darin erblickt, die Ursachen der revolutionären Bewegung in Frankreich und die allgemeinen wie persönlichen Kräfte, welche hiebei thätig waren, in ihrem historischen Zusammenhange zu schildern. Demgemäß behandelt er die Vorgeschichte der Revolution sehr ausführlich, die äußere Politik, die Kriegsgeschichte und die Zeit nach dem 9. Thermidor hingegen nur aphoristisch. — Der Vf. hat durch Veröffentlichung seiner Schrift seinen Landsleuten einen um so werthvolleren Dienst geleistet, als dieselben ihre Kenntnis von der französischen Revolution bisher merkwürdigerweise ausschließlich aus Thiers und Mignet zu schöpfen pflegten. Hoffentlich werden seine Ausführungen, die sich unter spezieller Berücksichtigung der skandinavischen Verhältnisse in erster Linie an das nordische Publikum wenden, dazu beitragen, die im Norden in Bezug auf Wesen und Bedeutung der französischen Revolution noch immer weit verbreiteten, einseitigen bzw. irrigen Anschauungen in wünschenswerther Weise zu berichtigen. Als ein hocherfreuliches Anzeichen darf es in dieser Hinsicht gelten, daß die Schrift des Prof. Boëthius seit einiger Zeit bereits in dänischer Übersetzung vorliegt und somit auch jenseits des Sundes zu gunsten einer unbefangenen Beurtheilung der weltbewegenden Ereignisse am Ende des vorigen Jahrhunderts in die Schranken zu treten vermag. Fritz Arnheim.

Il ducato di Benevento sino alla caduta del Regno Longobardo Per **Ferdinando Hirsch.** Traduzione di M. Schipa. Roma, Torino, Napoli, L. Roux e C. 1890.

Nur infolge eines bedauerlichen Versehens des Ref. ist diese gute Übersetzung der 1871 erschienenen Abhandlung des um die Geschichte des mittelalterlichen Unteritaliens mehrfach verdienten Berliner Forschers in diesen Blättern noch nicht mit einigen Worten angezeigt worden. Ferdinand Hirsch hat Herrn Schipa sein Handexemplar der Abhandlung, in welches er Nachträge und Verbesserungen bis zum

[1]) Vgl. H. Z. 69, 85 f.

Jahre 1888 eingetragen hatte, zur Verfügung gestellt; wir dürfen also diese Übersetzung als eine zweite Auflage des Originals ansehen. Namentlich finden sich in den Anmerkungen zahlreiche Zusätze. Man vergleiche z. B. S. 10. 11. 31. 62. 65. 67. 73. 80. 81 u. s. w. Auf den Inhalt der Abhandlung näher einzugehen, ist nicht mehr nöthig, da ihr Werth allen denen, welche sich mit der Geschichte des mittelalterlichen Unteritaliens beschäftigen, wohl bekannt ist. Daß Professor Hirsch den Plan, uns eine Geschichte des normanischen Unteritaliens zu schreiben, aufgegeben hat, werden alle die bedauern, welche seine Vorarbeiten zu derselben kennen. Einstweilen sind wir für sie also noch auf die zusammenfassenden Darstellungen Amari's und Giesebrecht's angewiesen, welche von dem seitdem erschienenen deutschen und französischen Spezialwerken nicht übertroffen sind. Mit dem Tode Freeman's ist uns auch die Hoffnung genommen, daß seine großartig angelegte Geschichte von Sizilien beendet wird. Holm's Buch scheint auch keinen 3. Band erhalten zu sollen. Es waltet wahrlich ein Unstern über der Geschichtschreibung Unteritaliens.

O. H—g.

Der Runenstein von Gottorp. König Sigtrygg's Stein im schleswig-holsteinischen Museum vaterländischer Alterthümer zu Kiel. Von **L. v. Liliencron**. Mit einem Anhang von **H. Handelmann**. Kiel, P. Töche. 1888.

Beim Umbau des Gottorper Schlosses wurde ein mit Runenzeichen versehener Granitblock aufgefunden. Die mit dem Wedelspanger Runenstein fast gleichlautende Inschrift besagt, daß Asfrid, die Gemahlin Gnupa's und Tochter Odingar's, den Stein als Grabdenkmal für ihren Sohn König Sigtrygg errichtet habe. Ein König Chnuba soll nach Widukind von Heinrich I. 934 unterworfen und zur Annahme des Christenthums gezwungen, der größeren Olaf Tryggvasons-Saga zufolge von dem dänischen Könige Gorm mit Krieg überzogen und getötet worden sein. Waitz hat trotz der Ausführungen G. Storm's in der Norsk Hist. Tidskr. (1880) seine frühere Annahme, daß Widukind an Knut, den Sohn Gorm's des Alten gedacht habe, auch in der 3. Ausgabe der „Jahrbücher des deutschen Reichs unter König Heinrich I." (1885) noch nicht vollends aufgegeben. Wie Liliencron und Handelmann übereinstimmend bemerken, wird man jetzt die Identität des Gnupa und des Chnuba wohl kaum noch mit Erfolg bestreiten können. Recht ansprechend erscheint die Vermuthung der beiden Verfasser, Sigtrygg habe sich mit seiner Mutter

zu König Heinrich geflüchtet und bei den späteren, bei Adam von Bremen erwähnten Kämpfen gegen Gorm an der Schlei den Tod gefunden. Möglich auch, daß Asfrid aus dem jütländischen Königsgeschlecht stammt, welches gegen Ende des 10. Jahrhunderts zwei Odingars, Oheim und Neffen, als in Bremen geweihte, in der Zeitgeschichte hervorragende Bischöfe aufwies.

F. Arnheim.

Om Eriksgatan. Kritiska studier i gammalsvensk statsrätt. Af **Rudolf Kjellén.** Upsala, Josephson. 1889.

In der vorliegenden kritischen Studie werden Entstehung, Wesen und staatsrechtliche Bedeutung der Eriksgata behandelt. Wenn der Vf. die Ansicht vertritt, der § 1 des Retlösabalk im älteren Vestgötalag sei als ein die Königswahl in Schweden betreffendes Fragment eines 1172 durch „Kompromiß" zwischen den einzelnen „Landschaftsvölkern" vereinbarten „ersten schwedischen Grundgesetzes" aufzufassen, so führt er eigentlich nur einen Gedanken weiter aus, den Professor Fahlbeck in dem Aufsatze: Den så kallade striden mellan Svear och Götar (Svensk Hist. Tidskr. 1884) bereits früher angedeutet hatte. Wenn er hingegen den Worten jenes Paragraphen die Deutung gibt, daß die Uplandsvölker allerdings fortan das Recht erhalten hätten, durch allgemeine Abstimmung einen Kandidaten für die Königskrone zu „nennen" (taga), zugleich aber auch die Pflicht, diese ihre Wahl vermittelst der Eriksgata den anderen „Landschaftsvölkern auf den resp. Landesthingen „zur Bestätigung zu unterbreiten" (vräka), und wenn er auf Grund dieser Auslegung die absolut neue Behauptung aufstellt, daß die Eriksgata „eine Form für die Königswahl in dem erblichen Königreich Schweden" gewesen, und der König erst nach Erfüllung dieser „Form", also erst nach Beendigung seiner Eriksgata als wirklich „gewählt" betrachtet worden sei, — so läßt sich darauf einzig erwidern, daß diese Thesen, so geschickt sie auch kombinirt und formulirt sein mögen, dennoch auf Annahmen beruhen, welche sich entweder überhaupt nicht beweisen oder aber mit dem vorhandenen Urkundenmaterial nur schwer in Einklang bringen lassen. Emil Hildebrand und Key-Åberg haben denn auch die einzelnen Thesen, oder richtiger Hypothesen des Vf. bereits einer eingehenden Kritik unterzogen (Svensk Hist. Tidskr. Bd. 10, 1890), der wir im großen und ganzen beipflichten können. Wenn die Ausführungen K.'s bisweilen auch nur von problematischem Werthe sind, da sie

auf allzu schwachen Füßen stehen, so verrathen sie doch eine hohe kritische Begabung, ein seltenes Kombinationstalent und ein glänzendes formelles Darstellungsvermögen. F. Arnheim.

Ein altnorwegisches Schutzgildestatut. Nach seiner Bedeutung für die Geschichte des nordgermanischen Gildewesens erläutert von **Max Pappenheim.** Breslau, W. Köbner. 1888.

Der Vf. hat sich der dankenswerthen Aufgabe unterzogen, das einzige uns erhaltene Statut einer altnorwegischen Schutzgilde, das sog. „Bartholin'sche Statut", nach seiner rechtsgeschichtlichen Bedeutung eingehend zu erörtern. Während über den Sitz der betreffenden Olafsgilde ein sicherer Aufschluß sich nicht geben läßt, sondern alle in dieser Hinsicht bisher ausgesprochenen Vermuthungen auf durchaus unsicheren Hypothesen beruhen, scheinen die Sprache und einzelne Bestimmungen des Statuts darauf hinzuweisen, daß die Abfassung desselben nach einer älteren Vorlage etwa um 1250 erfolgte. Mit großem Geschick verficht der Vf. seine bereits 1885 in dem Werk: „Die altdänischen Schutzgilden" aufgestellte These, daß die Bluts- und Schwurbrüderschaft als Kern bzw. Grundlage des nordgermanischen Gildewesens zu gelten habe; eine Auffassung, gegen welche K. Maurer in der Krit. Vierteljahresschrift f. Gesetzgebung und Recht, N. F. 9, 341—353 (1886) schwerwiegende Bedenken erhoben hatte und auch neuerdings (N. F. 12, 214—222 [1889]) noch erhebt. „Gelage und Blutsbrüderschaft, Christenthum und Städtewesen" sind nach Pappenheim die besten Faktoren „heimischen Ursprungs", aus deren Zusammenwirken das Recht der Olafsgilde hervorgegangen ist. Auch kann nach seiner Ansicht eine enge Beziehung zwischen der Entwickelung der Städte und dem Aufkommen des norwegischen Gildewesens nicht bezweifelt werden, obwohl das Statut an sich keinen direkten Anhaltspunkt dafür gewährt. Der Vf. schließt seine auch für den Historiker werthvollen Erörterungen mit einer interessanten Polemik gegen K. Lehmann hinsichtlich der Frage, ob das Gildewesen älter sei oder die städtische Gerichtsbarkeit.

In einem besonderen Anhange werden das einer Schutzgilde nicht angehörende, in einer Handschrift vom Jahre 1394 erhaltene Statut von Onarheim sowie das Bartholin'sche Statut, letzteres auf Grund sorgfältigster Handschriftenvergleichung und Textkritik, von neuem edirt. Die beigefügte Übersetzung ist fast fehlerlos. Auf einen kleinen Irrthum hat K. Maurer in der Krit. Vierteljahresschrift N. F. 12, 222 aufmerksam gemacht. Fritz Arnheim.

Sveriges Ridderskaps och Adels Riksdags-Protokoll. IX. (1664). Stockholm, Norstedt och Söner. 1891.

Von der älteren Serie der schwedischen Reichstagsprotokolle liegt der 9. Band vor, welcher die Sitzungsprotokolle der Ritterschaft und des Adels auf dem Stockholmer Reichstage von 1664 nebst zahlreichen Beilagen enthält. Der auswärtigen Politik, wenigstens soweit sie nicht die Stellung Schwedens zu Rußland betrifft, wird in den Verhandlungen des Ritterhauses nur selten gedacht. Hingegen erhalten wir ein überaus lebendiges Bild von den stürmischen Sitzungen, welche der Wahl Stenbock's zum Reichsadmiral und dem Eintritt des südschwedischen Adels in das Ritterhaus vorausgingen, sowie von den lebhaften Debatten, welche durch den erneuten Anspruch Adolf Johann's auf die ihm im Testament Karl's X. zuerkannte Reichsfeldherrnwürde und Vormundschaft über Karl XI. hervorgerufen wurden. Von den Beilagen bieten für den nichtschwedischen Historiker wohl Nr. 12, 17 und 23 das größte Interesse. Schließlich sei noch bemerkt, daß der neue Herausgeber Dr. S. Bergh die von seinem Vorgänger Baron B. Taube angewandte, wohlbewährte Methode genau befolgt und beispielsweise auf den Wiederabdruck der schon früher in leicht zugänglichen Werken veröffentlichten Aktenstücke verzichtet hat. Ein genaues Verzeichnis der unter den Beilagen nicht aufgenommenen Urkunden mit Angabe des Druckorts findet sich in Nr. 43.

F. Arnheim.

Den Svensk-Norska Unionen. Uppsatser och aktstycken, utgifna af **Oscar Alin.** II. Frågan om norska grundlagens 'normalexemplar'. Stockholm, Norstedt och Söner. 1891[1]).

In einer scharfen, aber streng sachlichen Polemik gegen die Ausführungen des bekannten norwegischen Staatsrechtslehrers Professor Aschehoug in der ersten und zweiten Auflage von: Norges nuvaerende Statsforfatning (1875 und 1890) entwickelt der Vf., daß nach den allgemein als gültig anerkannten Rechtsregeln nur den beiden, am 13. und 14. November 1814 zwischen dem norwegischen Storthing und den schwedischen Kommissaren, als den Repräsentanten der unterhandelnden Parteien, ausgetauschten, gleichlautenden Exemplaren des norwegischen Grundgesetzes die Eigenschaft eines „Normalexemplars“ zukomme, und daß man daher auch stets auf diese beiden, noch heute im Archiv des Storthings bzw. des schwedischen Auswärtigen Mini-

[1]) Vgl. H. Z. 66, 342—345.

steriums befindlichen Exemplare zurückzugreifen habe, wofern ein Streit über den Wortlaut oder Inhalt des zwischen dem norwegischen Storthing und den schwedischen Kommissaren vereinbarten Grundgesetzes vom 4. November entstehen sollte. Daß die von Prof. Alin angeführten Beweisgründe durchschlagend und für die endgültige Lösung der ganzen Streitfrage entscheidend sind, bedarf wohl kaum noch einer besonderen Erwähnung. In politischer Hinsicht bedeutet die vorliegende Schrift einen neuen, kräftigen Protest gegen die frivolen Anmaßungen und separatistischen Tendenzen des norwegischen Radikalismus. Fritz Arnheim.

Diplomatiske Aktstykker vedkommende Norges Opgjør med Danmark 1818—1819. Udgivet af **Yngvar Nielsen.** Christiania, J. Dybwad. 1890.

A. u. d. T.: Christiania Videnskabs-Selskabs Forbanadlinger 1889. Nr. 2

Dem norwegischen Historiker Professor Y. Nielsen gebührt das Verdienst, unsere Kenntnis von der Geschichte Norwegens unmittelbar vor und nach 1814 durch eine stattliche Reihe von historischen Schriften bezw. Urkundenpublikationen bereichert zu haben. Auch die vorliegende, wie ein großer Theil der früheren Arbeiten des Herausgebers zuerst in den Abhandlungen der norwegischen Akademie der Wissenschaften veröffentlichte Aktensammlung bezieht sich auf ein Thema aus der Jugendgeschichte der schwedisch-norwegischen Union, nämlich auf die von Norwegen bezw. dem schwedischen Könige en sa qualité de Souverain du Royaume de Norvège im sechsten Artikel des Kieler Friedensinstruments eingegangene Verpflichtung zur Übernahme eines Theils der dänischen Staatsschuld; eine Frage, welche bekanntlich die europäischen Kabinette 1815—1819 lebhaft beschäftigte und 1818 sogar zu einem, freilich unwirksamen, diplomatischen Einschreiten der in Aachen vertretenen Mitglieder der Heiligen Allianz führte. Zur Aufhellung einzelner dunklen Punkte in dieser interessanten Episode ist seit dem Erscheinen des 10. Bandes der Minnen ur Sveriges nyare historia (1868) schwedischer- und norwegischerseits viel beigetragen worden, so durch Veröffentlichung der Aufzeichnungen von mehreren schwedischen und norwegischen Staatsmännern der damaligen Zeit, so vor allem durch die im wesentlichen aus den Akten des Berliner Geheimen Staatsarchivs geschöpfte Schrift N.'s: Stormagternes Forhold til Norge og Sverige 1815—1819 (Christiania 1886).

Die von N. in seiner neuesten Aktensammlung mitgetheilten, dem Archiv des schwedischen Auswärtigen Ministeriums in Stockholm entnommenen Urkunden sind mit einer einzigen Ausnahme in französischer Sprache abgefaßt. Sie enthalten die 1818—1819 zwischen dem schwedischen Auswärtigen Ministerium oder vielmehr zwischen dem Könige Karl Johann und dem schwedischen Gesandten Baron Stierneld in London geführte Korrespondenz über die Vermittelung des englischen Prinzregenten in der norwegisch-dänischen Streitfrage und geben geradezu überraschende Aufschlüsse über die Politik der europäischen Mächte nach dem Wiener Kongresse, wie besonders über das energische, zielbewußte, von warmer Fürsorge für Norwegen zeugende Vorgehen des wegen seines damaligen Verhaltens von den Norwegern bis auf den heutigen Tag so unverdient geschmähten, schwedischen Monarchen. Mit Rücksicht auf diese „traditionellen Mißverständnisse" und in Anbetracht der schweren Gewitterwolken am nordischen Horizont, welche den Fortbestand der Union ernstlich zu gefährden scheinen, bietet der oben genannte Briefwechsel ein besonderes aktuelles Interesse. Gibt er doch den Norwegern ein lehrreiches Beispiel dafür, wie viel sie dem verhaßten Unionskönigthum zu verdanken haben und wie wenig sie ohne einen schwedischen Rückhalt im europäischen Konzert auszurichten vermögen.

F. Arnheim.

Tageno, Ansbert und die Historia Peregrinorum Drei kritische Untersuchungen zur Geschichte des Kreuzzuges Friedrich's I. Von **Anton Chroust.** Graz, Styria. 1892.

Die drei Kreuzzugsschriften, welche Chroust kritisch untersucht hat, stehen zum Theil unter einander in einem direkten Zusammenhang, zum Theil hat man wenigstens versucht, einen solchen wahrscheinlich zu machen. Bisher wurde ziemlich allgemein angenommen, daß das ursprüngliche Tagebuch des im Gefolge des Bischofs Dietpold von Passau am dritten Kreuzzuge Theil nehmenden Dekans Tageno (T^1, ich nehme die vom Vf. eingeführten Abkürzungen auf) verloren gegangen sei, daß uns nur direkte oder indirekte Ableitungen aus diesem: der von Aventin 1522 aus einer nunmehr angeblich verlornen Reichersberger Handschrift herausgegebene Kreuzzugsbericht des Tageno (T), die Chronik des Magnus von Reichersberg (M), Ansbert's Historia de expeditione (A) und endlich die Historia Peregrinorum (H. P.) erhalten wären. Chr. bemüht sich nun, den Beweis dafür zu erbringen, daß M eine

stilistische Überarbeitung von T. sei, T. selbst das Original des Passauer Dekans wiedergebe, weil in T. an einzelnen Stellen ein Mehr von Nachrichten oder doch abweichende Angaben gegenüber M. vorhanden. Dabei muß er aber bei einer Anzahl von diesen die Möglichkeit offen lassen, daß sie auf Aventin, den Herausgeber des Tageno, zurückzuführen sind (s. S. 17. 19). Und das hat vielleicht noch an zahlreicheren Stellen zu geschehen, so z. B. (S. 20), wenn sich gegenüber M. zum Todestag Friedrich's I. in T. der Zusatz findet, daß dieser ein Sonntag gewesen sei. Der Vf. hätte doch wohl erst den Versuch machen müssen, seinen angeblich originalen Tageno von den Zuthaten Aventin's zu reinigen. Zugegeben wird von vornherein, daß dies nur dann mit Sicherheit möglich ist, wenn der handschriftliche Nachlaß Aventin's dafür Anhaltspunkte enthält. Da nun aber Chr. selbst nicht die Ausgabe von 1522 vor Augen gehabt hat, so sieht er sich sogar einmal (S. 19) veranlaßt, eventuell dem Neudrucker Struve einen Theil der übertriebenen Zahlenangaben in T. in die Schuhe zu schieben. Und schließlich muß er doch noch Riezler's ältere Annahme, der in M. und T. zwei von einander unabhängige Abschriften des Tagebuchs von Tageno sieht, als zulässig anerkennen. Trotzdem wird auf dieser unsicheren Grundlage in den späteren Abschnitten des Buches, wennugleich vorsichtig, weiter gebaut.

Aber auch von der Richtigkeit der zweiten These, daß A. in gewissen Partien von M. und nicht nach der bisher üblichen Ansicht von T'. abhängig sei, hat sich Ref. nicht zu überzeugen vermocht. Chr. kann den Beweis für sie auch nur unter Zuhülfenahme eigenartiger Mittel führen. So läßt er (S. 72) Ansbert, der für sein Werk neben M. noch andere gleichzeitige Quellen benutzt hat, mit Rücksicht auf die subjektivere Fassung der letzteren auch die objektivere in M. verwandeln; in T. ist sie vorhanden und hat demnach vermuthlich auch in T'. ihre Stelle gehabt. Dann bleiben einige Partien übrig (S. 46), in denen der Text von A. dem von T. näher steht als dem von M. In seiner Verlegenheit greift Chr. zu der Ausflucht, daß er meint, der Abschreiber der Strahower Handschrift oder deren Herausgeber hätten die Stellen bei Ansbert nach Tageno verbessert.

Für die Historia de expeditione ist es Chr. gelungen, eine bisher unbekannte Handschrift auf der Grazer Universitäts-Bibliothek zu entdecken. In diesem dritten Abschnitt ist die sorgfältige Analyse

der Kreuzzugsgeschichte Ansbert's und die Feststellung persönlicher Beziehungen ihres Autors besonders willkommen zu heißen.

Der bei weitem bedeutendste Theil des Buches ist der Pilgergeschichte (H. P.) gewidmet, die Pannenborg erst zu Ehren gebracht hat. Chroust untersucht eingehend deren Verhältnis zu ihren theils angeblichen, theils wirklichen Ableitungen und Vorlagen und findet dabei Gelegenheit, zahlreiche Einzelnachrichten derselben auf ihren Ursprung und Werth zu prüfen, wodurch der längst in Aussicht gestellten Ausgabe in dankenswerther Weise vorgearbeitet wird. Für den zweiten wichtigsten und umfangreichsten Abschnitt der H. P. wird als hauptsächlichste, wenn auch nicht einzige Vorlage A. hinzustellen gesucht; doch will sich Chr. (S. 177) auch die Annahme gefallen lassen, daß A. und H. P. auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen, unter der aber nach den vorausgehenden Ausführungen des Vf. T'. nicht gemeint sein kann. Chr. ist in diesem 4. Kapitel seines Buches weit vorsichtiger im Urtheil und tritt auch methodisch sicherer auf, als in den früheren. Seine Auslassungen (S. 168) über die Sucht, angebliche Entlehnungen des einen Berichterstatters vom anderen feststellen zu wollen, wenn zwei über ein und dasselbe Ereignis geschrieben haben, verdienen, von allen Quellenforschern besonders aber von denen, welche auf dem Gebiet der Kreuzzüge thätig sind, warm beherzigt zu werden. Ref. will es aber bedünken, als ob es auch Chr. in seinem Buch nicht völlig gelungen sei, den gerügten Fehler zu vermeiden.

Von zwei Exkursen behandelt der eine das Verhältnis von A. zu der Contin. Zwetl. altera, der andere das der Gesta Federici zu der Chronik Sicard's von Cremona. Ilgen.

Studien zur Geschichte des fünften Kreuzzuges. Von **R. Röhricht.** Innsbruck, Wagner. 1890.

Der Tod des Grafen Riant hat die von ihm eifrig geförderte Veröffentlichung der Quellen zur Geschichte der Kreuzzüge jäh unterbrochen. Die Gesellschaft zur Herausgabe der auf die Geschichte und Geographie des lateinischen Ostens bezüglichen Quellenschriften hat sich aufgelöst, und damit sind auch die Publikationen des thätigsten deutschen Mitarbeiters, R. Röhricht's, stark verzögert und in dem ursprünglich geplanten Umfange unmöglich geworden. Die vorliegenden Studien bringen denn auch nur einen Theil des Materials, dessen Zusammenstellung R. in der Vorrede zu den Testimonia minora de quinto bello sacro (vgl. H. Z. 55, 378—379) in Aussicht gestellt

hatte, Briefe und Urkunden in Auszügen, ferner ein alphabetisches Verzeichnis der Kreuzfahrer; die topographische Karte von Damiette u. A. sind fortgeblieben. Dafür sind zwei kleinere Abhandlungen vorausgeschickt „zur inneren Geschichte des Kreuzzuges" und „der Kreuzzug des Königs Andreas II. von Ungarn", die wieder laut Zeugnis von der umfassenden Belesenheit und Literaturkenntnis R.'s geben. Das Verzeichnis der Pilger weist in überwiegender Zahl außerdeutsche Namen auf; nur der Niederrhein und Westfalen sind offenbar Dank der eifrigen Thätigkeit Oliver's etwas stärker vertreten. Bei dem Citat zu dem auf S. 124 erwähnten Hermann v. Rüdenberg — nicht Rüdenburg — ist wohl ein Versehen mit untergelaufen. Die angegebene Seitenzahl stimmt nicht, auch nennt sich Hermann v. Rüdenberg in Seibertz' Urkundenbuch Nr. 148 nicht crucesignatus. Ebenso wenig führt Seibertz Dynasten S. 206 an, daß Hermann v. Rüdenberg nach dem heiligen Lande gezogen sei. Es werden aber in einer Urkunde von 1221 (Westfäl. Urkundenbuch 4 Nr. 95) Heinrich und Ulrich von Westheim, die im Verzeichnis bei R. fehlen, als signati ad terram sanctam ituri aufgeführt; der Zusammenhang, in dem von ihnen die Rede ist, läßt darauf schließen, daß der Antritt ihrer Pilgerfahrt früher fällt.

R.'s Studien sind werthvolle Bausteine zu einer Geschichte des fünften Kreuzzuges. Hoffentlich entschließt er sich nun aber auch bald zu einer zusammenfassenden Darstellung seiner zahlreichen trefflichen Einzeluntersuchungen über die Kreuzzugsperiode. Ilgen.

Abendländische Geschlechter im Orient. Im Anschlusse an Du Cange's Familles d'Outre-Mer von **Konstantin A. Christomanos**. Erste Lieferung. Wien, Selbstverlag. 1889.

Dieses Werk soll eine Fortsetzung von Du Cange werden, also alle abendländischen Adelsgeschlechter, welche im vorderen Orient während des Mittelalters geherrscht haben oder sich festsetzten, mit ihrer Genealogie und Heraldik umfassen. Der Vf. will die Geschichte der Geschlechter französischen Ursprungs, dann die der italienischen und endlich die der spanischen, deutschen, englischen Geschlechter in drei besonderen Gruppen behandeln; ehe er aber an diesen eigentlichen Stoff seines groß angelegten Werkes herangeht, gibt er in der vorliegenden ersten Lieferung allgemeine Übersichten über die Dynastien und die Verfassung der orientalischen Feudalstaaten, und zwar in Tafelform. Wenn der Vf., wie es scheint, mit reichem Material arbeitet,

so ist es nur zu bedauern, daß er uns jegliche Quellenangaben schuldig bleibt. Dieser Mangel wird besonders in den späteren werthvolleren Theilen des Werkes über spanische, deutsche und englische Familien im Orient für den Historiker sehr empfindlich sein. Bis jetzt ist eine Fortsetzung der Werkes nicht erschienen.

Meisner.

Hebräische Berichte über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge. Herausgegeben von **A. Neubauer** und **M. Stern**, übersetzt von S. Bär. Berlin, L. Simion. 1892.

A. u. d. T.: Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland. Herausgegeben durch die historische Kommission für Geschichte der Juden in Deutschland. II.

Die Judenverfolgungen gehören gleich den Ketzerverfolgungen zu den schlimmsten Ausbrüchen des fanatischen Glaubenseifers im Mittelalter. Letzteren hat man neuerdings eingehendere Beachtung geschenkt, die durch einzelne glückliche Funde angeregt wurde. Für die Judenverfolgungen galten bisher die Schilderungen der christlichen Kreuzzugsschriftsteller immer noch als die Hauptquellen. Die hebräischen Berichte waren nur theilweise und zumeist in Auszügen veröffentlicht. Man wird es daher der historischen Kommission für Geschichte der Juden in Deutschland Dank wissen, daß sie Veranlassung genommen hat, sie im authentischen Wortlaut herausgeben und durch Sprachkenner verdeutschen zu lassen. Den Gewinn, der für die äußere Geschichte der Kreuzzüge daraus zu ziehen ist, kann man freilich nur gering anschlagen. Der einzige längere Passus im Bericht des Salomo bar Simeon über die Schicksale des Zuges Peter's von Amiens ist, wie die Herausgeber selbst betonen, sagenhaft entstellt und übertrieben. Um so werthvoller sind die Aufzeichnungen für die Kultur- und Wirthschaftsgeschichte des Mittelalters, für die Verbreitung der Judenansiedelungen vornehmlich in den rheinischen Städten und deren zahlenmäßige Stärke, für die Beurtheilung des Verhältnisses besonders der geistlichen Fürsten zu den unter ihrem Schutze stehenden Juden. Der Umstand, daß den drei größeren Berichten für das 11. Jahrhundert dieselben Quellen zu Grunde liegen, ohne daß eine direkte Abhängigkeit des einen vom anderen nachzuweisen wäre, läßt auf einen regeren schriftlichen Austausch und geistigen Verkehr zwischen den einzelnen Judengemeinden schließen. Die Verachtung und der Haß, welche sich in den Aufzeichnungen gegen die christlichen Verfolger aussprechen,

sind begreiflich, sie zeigen aber zugleich, daß den Juden selbst in der Zeit der höchsten Noth der Glaube an ihre Mission als des auserwählten Volkes Gottes nicht verloren gegangen ist.

Die Kritik der Kreuzzugsberichte von H. Breßlau (S. 13—29) behandelt vornehmlich die Verfasser, die Abfassungszeit der Berichte und deren Verhältnis zu einander. Von einer Heranziehung der zeitgenössischen christlichen Quellen und einer kritischen Abwägung beider Zeugnisse gegeneinander hat man abgesehen. Ilgen.

Die Historiographie der Conquista, vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert. Von **Leopold Contzen.** I. Cieza de Leon und Inca Garcilaso de la Vega. Leipzig, Hesse & Becker. 1891.

A. u. d. T.: Jahresbericht über das Schuljahr 1890—1891 des kgl. Gymnasiums zu Essen.

Als Probe einer literarhistorischen Würdigung der Geschichtschreibung über die Eroberung Amerikas durch die Spanier hat der Vf. die Schriftsteller Pedro de Cieza de Leon und Garcilaso de la Vega, zubenannt el Inca, behandelt. Er hat mit außerordentlichem Fleiße und großer Geschicklichkeit nicht nur alle die Nachrichten gesammelt, welche sich theils in ihren eigenen Schriften, theils in den Berichten anderer über die Geschichte ihres Lebens und ihrer Werke finden lassen, sondern er hat auch die Art ihrer geschichtlichen Schriftstellerei genauer zu definiren und theilweise durch geeignete Proben anschaulich zu machen verstanden. Man darf ihm wohl zugestehen, daß er mit erschöpfender Gründlichkeit den gegenwärtigen Stand unserer Kenntnisse über diese beiden Geschichtschreiber Perus gekennzeichnet hat. Vorausgeschickt hat der Vf. einen Überblick über die gesammte Literatur der Conquista, der allerdings nicht dieselbe Anerkennung verdient, wie die engere Aufgabe seiner Abhandlung, denn die Kenntnisse des Vf. zeigen sich hier weder in der Breite noch in der Tiefe seiner Aufgabe gewachsen. Sollte er, wie die vorliegende Veröffentlichung andeutet, seine Arbeit fortzusetzen beabsichtigen, so wird ihn der Verlauf derselben ganz von selbst zu wesentlicher Erweiterung und nicht unwesentlicher Berichtigung der vorliegenden Skizze führen, was wir um so mehr wünschen müssen, als eine kritische Behandlung der Literatur über die Eroberung Amerikas erst in sehr beschränktem Maße versucht worden ist. Haebler.

Zur Verfassungsgeschichte Nordamerikas. Von **Karl v. Kalckstein.** Berlin, Verlag des Bibliographischen Bureaus. 1890.

Vf. oder Verlag hätten mit größerer Deutlichkeit, als es geschehen ist, die raison d'être des Schriftchens auf seinem Titelblatt ersichtlich machen sollen. Es bietet nicht einen Text mit Anmerkungen, sondern Anmerkungen mit einem Text. Die Anmerkungen, die nahezu die Hälfte des Raumes einnehmen, enthalten lediglich die Titel von Büchern und Aufsätzen und sind, da sie in ihrer Gesammtheit eine Bibliographie der Verfassungsgeschichte Nordamerikas geben sollen, durch den Text in eine lockere Verbindung mit einander gebracht, oder vielmehr in gewisse Gruppen zusammengestellt. Auf Vollständigkeit erhebt diese Bibliographie keinen Anspruch. Der Vf. weist selbst gleich in seiner ersten Anmerkung darauf hin, daß er „fast ausschließlich“ die Literatur seit 1878 berücksichtigt habe. Auch in dieser ist ihm jedoch allerlei entgangen. Das muß konstatirt werden, aber ein Vorwurf soll ihm nicht daraus gemacht werden, da kein auf dem europäischen Kontinent arbeitender Gelehrter das hätte vermeiden können. Es ist vielmehr überraschend, daß er so viele Titel hat zusammentragen können. Ihre Zahl reicht hin, um jedem europäischen Gelehrten, der sich mit irgend einer wichtigeren Frage aus dem Gebiete der Verfassungsgeschichte Nordamerikas zu befassen hat, das Schriftchen ein dankenswerthes Hilfsmittel sein zu lassen. Mehr als durch die Unvollständigkeit dürfte seine praktische Verwerthbarkeit dadurch beeinträchtigt werden, daß nur beim weitaus kleineren Theil der aufgeführten Schriften eine kurze — und wohl nicht immer ganz richtig abgewogene — Bemerkung über ihre Bedeutung gemacht ist. Neben den wichtigsten Werken finden sich ganz untergeordnete, gelegentlich bis herab zu fast völlig belanglosen populären Schriften, und dem Leser ist keine Handhabe gegeben, sie von einander zu unterscheiden, wenn sich nicht etwa eine solche zufällig in dem Titel selbst findet. Holst.

Waffenkunde. Das Waffenwesen in seiner historischen Entwickelung. Von **Wendelin Böheim.** Leipzig, E. A. Seemann. 1890.

A. u. d. T.: Seemann's Kunsthandbücher. VII.

Die Waffensammlungen des österreichischen Kaiserhauses wurden bekanntlich in jüngster Zeit vereinigt und in das neuerbaute kunsthistorische Hofmuseum am Wiener Burgring übertragen. Es ist weltbekannt, wie reich diese Sammlungen an interessanten Waffen, namentlich

aus dem späteren Mittelalter und den ersten Jahrhunderten der Neuzeit, sind, und es ist gewiß mit Dank zu begrüßen, wenn der sachkundige Kustos dieser Waffensammlung nunmehr die Schätze derselben in Bild und Wort einem weiteren Leserkreise zugänglich macht. Daß sein Buch dabei als ein „Handbuch der Waffenkunde“ überhaupt auftritt, steht mit dem Gesagten nicht im Widerspruche; denn die Wiener Waffenschätze sind so reichhaltig und werthvoll, daß sich fast aus ihnen allein schon das Material zu einem solchen Handbuche gewinnen ließe. Der Vf. hat übrigens nicht unterlassen, das, was ihm sein engerer Wirkungskreis bot, durch das, was andere Druck- und Bilderwerke in Bezug auf Waffenkunde Lehrreiches bieten, zu ergänzen, und so ein Buch geliefert, das man recht wohl als den deutschen „Viollet-le-Duc“ bezeichnen könnte.

Was die Beschreibung und Erklärung der abgebildeten Waffen betrifft, so zeigen sie die gründliche Sachkenntnis, welche man bei einem Manne in der Stellung des Vf. voraussetzen kann; auch die Bemerkungen für Freunde und Sammler von Waffen über die Beurtheilung der Echtheit und des Werthes der Waffen, dann über die Aufstellung und Erhaltung derselben, die kurze Rundschau über die hervorragendsten Waffensammlungen, endlich der Schlußabschnitt über die Beschau- und Meisterzeichen und die Namen der Waffenschmiede mit ihren Marken werden gewiß vielen willkommen sein. Nicht so einverstanden ist der Ref. mit der Einleitung, welche den Leser über den Zusammenhang zwischen der geschichtlichen Entwickelung der Völker im allgemeinen und jener der Waffen insbesondere orientiren soll, aber vielfach in's Phrasenhafte verfällt und auch gelegentlich als sicher feststehend ausspricht, was im besten Falle nur eine mehr oder weniger begründete Vermuthung ist. Auch gegen die Anordnung des Buches lassen sich Einwände erheben. Zwar dürfte dem Vf. kein Vorwurf daraus zu machen sein, daß er nicht die sonst beliebte wörterbuchartige Anordnung gewählt hat, zumal das alphabetische, sorgfältig gearbeitete Register am Schlusse des Werkes die Auffindung jeder wissenswerthen Einzelheit sehr erleichtert; es ist vielmehr ein Vorzug des Buches, daß die Waffen darin in sachlicher Weise, nach ihrer inneren Zusammengehörigkeit, angeordnet erscheinen. Man darf aber wohl bedauern, daß diese Anordnung nicht ganz folgerichtig durchgeführt erscheint; u. E. sollten die Turnierwaffen nicht erst nach den Feuerwaffen zur Besprechung kommen, sondern im engen Anschlusse an die in den ersten Abschnitte besprochenen ritterlichen Schutz- und Angriffswaffen.

Auch der Abschnitt: „Der Harnisch in seiner Gesammtheit“ gehört seinem ganzen Inhalte nach vor, nicht hinter die Besprechung der einzelnen ritterlichen Schutzwaffen als: Helm, Harnischkragen, Armzeug u. s. w. Die vom Vf. gewählte Anordnung hat nicht unerhebliche Mängel im Gefolge. Einmal zwingt sie ihn zu vielen unnöthigen Wiederholungen; so kehrt das, was schon in der Einleitung: „Die Entwickelung des Waffenwesens in ihren Grundzügen“ gesagt worden ist, vielfach fast wörtlich in dem Kapitel: „Der Harnisch in seiner Gesammtheit“, und nochmals in der Besprechung der Turnierwaffen wieder. Andrerseits werden in den früheren Kapiteln nicht selten Kenntnisse vorausgesetzt, welche erst durch die folgenden Kapitel mitgetheilt werden sollen; so ist z. B. von Haubert und Lentner lange vorher die Rede, ehe der Leser (in dem Abschnitte: „Der Harnisch in seiner Gesammtheit“) wirklich mit ihnen bekannt gemacht wird.

Th. Tupetz.

Thierstrafen und Thierprozesse. Von **Karl v. Amira.** Innsbruck, Wagner. 1891.

Sonderabdruck aus den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. XII, 4.

Der Vf. behandelt in anregendster Weise ein den Rechtshistoriker wie den Kriminalisten und Prozessualisten in gleich hohem Maße interessirendes Thema. Die Quellen berichten von öffentlichen Strafen, welche gegen Thiere erkannt wurden. Man hat nach vorausgegangenem geordneten Gerichtsverfahren an Thieren die Strafe des Hängens, des Lebendigbegrabens, des Verbrennens in feierlicher Form vollzogen. Die christliche Gewalt richtet gegen Thiere nach prozessualem Verfahren die Exkommunikation oder die Exsekration bzw. Malediktion. Am häufigsten finden sich Belege hiefür vom 13. bis 17. Jahrhundert. Sie verschwinden erst langsam im 18. und 19. Jahrhundert. Sehen wir auf das Verbreitungsgebiet der im wesentlichen hier einschlagenden Thatsachen, so zeigen sich daran betheiligt die Rechte orientalischer und gräko-italischer Völker, insbesondere aber auch die germanischen und slawischen Rechte und deren Tochterrechte. Die Wissenschaft hat sich mit diesen Erscheinungen seit längerer Zeit beschäftigt. Hiefür gibt den besten Beleg die vom Vf. angeführte große Zahl von Schriftstellern. Sie alle sind zu keinem Ergebnisse gelangt, welches allgemeine Anerkennung gefunden hätte. Die Erklärung für die letztere Thatsache liegt einmal in dem unzureichenden Material,

mit dem man bisher an die Lösung dieser Frage herangetreten ist; weiterhin aber an der unzutreffenden Verwerthung des Gefundenen. Der Vf. unserer Schrift vermeidet diese Fehler. Mit Umsicht analysirt er zunächst die Einzelfälle, welche die Quellen überliefern. Vor allem stellt er den Gegensatz zwischen dem Vorgehen der weltlichen und der geistlichen Gewalt gegen Thiere fest. Ein weltliches Verfahren greift nur gegen Hausthiere, und zwar regelmäßig nur wegen Tötung oder Verletzung von Menschen Platz. Das kirchliche Verfahren findet niemals gegen Hausthiere und niemals gegen bestimmte einzelne Thiere statt. Es kehrt sich gegen „Thiergattungen, die im täglichen Leben als Ungeziefer angesehen werden, wie Mäuse, Ratten, Maulwürfe, Insekten, Raupen, Engerlinge, Schnecken, Blutegel, Schlangen, Kröten". Immer wollte man auch bei ihnen nicht vergelten, sondern einen Schaden, dessen Entstehen man befürchtete, abwenden. Zahlreiche herangezogene Belege ergeben den Beweis dieser Behauptungen. Der unserer Besprechung gesteckte Raum gestattet nicht, aus der Fülle dieser Belege zu schöpfen. Nur der Begründung, welche der Vf. für das Vorgehen der weltlichen und geistlichen Gewalt gegen Thiere gibt, soll kurz gedacht werden. Ihr schließt sich Ref. einwendungslos an. Es ist nicht die Personifikation des Thieres, welche seine Bestrafung im Falle von Schadenstiftung möglich und berechtigt erscheinen läßt. Das dem Thiere zugefügte Übel beruht vielmehr „auf dem Grundsatze, daß für einen Schaden, als dessen Urheber ein Thier gilt, der Geschädigte Genugthuung am Thier erhalten soll. An diesem soll der Geschädigte Rache nehmen dürfen." Die Quelle der Anwendung einer öffentlichen Strafe hiefür lag im Alten Testament, d. h. in der Lex Dei (Exod. 21, 28). Anders lautet die Erklärung für die Exkommunikation, Exsekration und Malediktion von Thieren. Es liegt hier keine Verurtheilung von Thieren, sondern „ein zauberisches Bannen von Menschen- oder Dämonenseelen" vor. Der Thierprozeß des geistlichen Rechts ist „Gespensterprozeß".

Arthur Schmidt.

Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Vier Vorträge. Von **G. F. Knapp.** Leipzig, Duncker & Humblot. 1891.

Diese kleine Sammlung von bereits veröffentlichten Vorträgen, die 1889 und 1891 in Dresden und Straßburg gehalten wurden, schließt sich an das bekannte vorzügliche Werk des Vf. „Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen

Preußens" an. Wie der Vf. selbst sagt, versucht er hier eine philosophische Zusammenstellung der sozialpolitischen Gedanken über die Landarbeit auf unsern großen Gütern zu geben.

Der erste Vortrag behandelt die Rolle, welche die Sklaverei bei der Begründung der spanischen und portugiesischen Kolonien Amerikas spielte. Es wird zwischen derjenigen der Eingeborenen und jener der Neger unterschieden. Erstere wurde eingeführt, als die Versuche, die Indianer als Sklaven nach Spanien zu überführen, an dem Verbote der Königin Isabella scheiterten und man in den Kolonien zu landwirthschaftlichen Betrieben überging. Den Kolonisten wurde nicht nur Grund und Boden, sondern zu dessen Bearbeitung auch eine Anzahl von Indianern zugetheilt. Im Mutterlande glaubte man fälschlicherweise hierdurch keine Sklaverei einzuführen, da kein Menschenhandel zugelassen sei, und erhoffte dadurch die Eingeborenen leichter zum Christenthum zu bekehren. Beseitigt wurde diese Sklaverei der Indianer, wenn auch nicht überall sofort, durch die 1543 erlassenen Schutzgesetze für die Eingeborenen, als deren geistiger Urheber Las Casas anzusehen ist. An die Stelle der Eingeborenen traten die leistungsfähigeren Negersklaven. K. weist dann darauf hin, daß diese Sklaverei und der damit verbundene Negerhandel nicht durch Las Casas veranlaßt sei, sondern eine nothwendige Folge des landwirthschaftlichen Großbetriebes war, der sich in der Form des Plantagenbaues von Zuckerrohr bereits früher in Westafrika entwickelt hatte und nun in die neuen Kolonien übertragen wurde. Diese Sklaverei beim Plantagenbetrieb übertraf durch ihre Härte bei weitem die damals im Mutterlande übliche Sklaverei und war auch bei weitem weniger menschlich als die noch heute bei den Muhamedanern übliche. Die Entrüstung gegen die Araber gilt, abgesehen von der dabei eine Rolle spielenden Konkurrenz, vor allem den Sklavenjägern und Händlern. Zum Schluß betont der Vf. noch die Schwierigkeiten, welche der tropischen Kolonisation aus der Arbeitsscheu der Eingeborenen erwachsen.

In dem zweiten Vortrage liefert K. in der Hauptsache den Nachweis, daß eine wahre Leibeigenschaft in Preußen eigentlich nie vorhanden war, nur in einigen wenigen Landstrichen hat sie zweifellos auf dem Papier bestanden und kann hier vielleicht auch bis zur Einführung des Landrechts praktisch gewesen sein. Die Reformbestrebungen Friedrich Wilhelm's I. von 1719 für Ostpreußen richten sich nicht gegen die Leibeigenschaft, sondern dahin, dem erbunterthänigen

Bauer ein besseres Besitzrecht an seinem Hofe zu verschaffen. Eine eigentliche Leibeigenschaft hat im Osten Deutschlands nur in den Hauptsitzen des Adelsregiments, in Holstein, Mecklenburg und Neuvorpommern bestanden, indessen auch hier nicht als eine vom Mittelalter überlieferte Einrichtung, sondern sie bildete sich um 1680 mißbräuchlich aus der Erbunterthänigkeit heraus, um nach 1780 wiederum zu verschwinden. Was hier nur vorübergehend in Geltung war, hat in Rußland bis 1861, wenn auch erst seit dem 17. Jahrhundert, bestanden; der russische Leibeigene war wirklicher Sklave und konnte veräußert werden, ja es gab hier nicht wenige Besitzer von Leibeigenen, die keinen landwirthschaftlichen Betrieb hatten, woraus sich ergibt, daß die russische Leibeigenschaft keine Arbeitsverfassung war, sondern auf einem Herrschaftsverhältnis beruhte.

In dem dritten Vortrage wird dann die Erbunterthänigkeit geschildert. Hervorgegangen ist dieselbe aus der mittelalterlichen Grundherrschaft, bei der der Herr von den Abgaben der Bauern seines Herrschaftsbezirks lebte; betrieb er etwa eine eigene Landwirthschaft, so war sie von bescheidenem Umfange; und die Arbeiten derselben wurden von den Bauern verrichtet; der Bauer war weiter ein freier Mann, er konnte abziehen, wenn er für seinen Hof einen Nachfolger stellte. Ähnliche Verhältnisse haben sich in einzelnen Theilen Deutschlands bis in dies Jahrhundert erhalten, meist haben sich jedoch aus der Grundherrschaft privatrechtliche Verhältnisse herausgebildet, sobald ihre ursprünglichen Voraussetzungen in Wegfall kamen. Der Grundherr wird zum Grundeigenthümer ohne eigenen Betrieb, indem er seine Bauern in Pächter umwandelt, wie dies meist in England und Neuvorpommern der Fall war, und dadurch sein Einkommen vermehrt, daß er eine entsprechend erhöhte Rente aus den Pachten bezieht. Für den deutschen Osten kommt indessen hauptsächlich eine andere Form in Betracht, die Umwandlung des Grundherrn in einen Grundeigenthümer mit eigenem großem Betriebe. Voraussetzung des letzteren war zunächst eine Erweiterung des eigenen Besitzes, die in der verschiedensten Weise erfolgte, durch Einziehung freiwerdender Bauernhöfe, Auskauf von Bauern, wo letztere kein erbliches Recht besaßen; in Holstein, Mecklenburg, Pommern und Preußen wurde ihnen einfach nach Bedarf gekündigt. Begünstigt wurde dieses Streben der Grundeigenthümer besonders noch durch die Verwüstungen des Dreißigjährigen und später des Siebenjährigen Krieges.

So entstand seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eine moderne große

Gutswirthschaft, um in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ihre höchste Entwickelung zu erreichen. Der durch diese Ausdehnung des Betriebes erwachsende größere Bedarf an Arbeitskräften und Zugthieren wurde dadurch beschafft, daß die Quellen, aus denen er schon früher gedeckt war, energischer ausgenutzt wurden, die Spann- und Handdienste, welche auf den Bauernhöfen und Stellen lasteten, eine weitere Ausdehnung erhielten; vervollständigt wurde das System noch durch Einführung des Zwangsgesindedienstes und (seit der Mitte des 16. Jahrhunderts) der Fesselung des Bauern an die Scholle. Freilich, hebt der Vf. noch hervor, hatte die Hörigkeit nicht nur Schattenseiten, sondern auch Lichtseiten, zu denen vor allem gehört, daß die Unterthanen, und es gab unter ihnen Leute ohne jeden oder mit sehr kleinem Landbesitz, in Zeiten der Noth oder Arbeitsunfähigkeit an dem Gutsherrn einen Rückhalt fanden. Die früheste Arbeitsverfassung des kapitalistischen Betriebes kennt bereits die Berechtigung des Arbeiters auf Versorgung (S. 59).

Beseitigt wurde die eben geschilderte Erbunterthänigkeit mit ihrem Frondienste und Gesindezwang in Preußen durch die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung. Nach dem Edikt vom 9. Oktober 1807 wurden die Erbunterthanen freie Leute. Hiermit war den Forderungen der Humanität Rechnung getragen, allein für die Nothlage, in die der Grundbesitzer durch Entziehung seiner bisherigen Arbeitskräfte kam, war keine Vorkehrung getroffen. In einer Richtung konnte freilich leicht Abhülfe geschaffen werden, für das bisherige Zwangsgesinde ließ sich ohne Schwierigkeit Ersatz durch Lohngesinde aus der nicht angesessenen Bevölkerung schaffen. Aber dies war weniger wichtig: die Hauptschwierigkeit lag darin, die Fronden zu ersetzen. Eine Auflösung des Großbetriebes durch Zerlegung der Güter in Pachtungen wollte der Staat aus politischen und wirthschaftlichen Gründen nicht, ebenso wenig duldete er das Legen der Bauern und deren Umwandlung in Büdner mit kleinem Besitz, die dem Gute die nöthigen Arbeitskräfte stellen konnten. Gelöst wurden diese Schwierigkeiten durch die Regulirungsgesetze von 1811 und 1816. Letztere erhielten den Bauernstand, indem sie den Bauern ermöglichten, ihr bisheriges Nutzungsrecht durch Abtretung von Land an den Gutsherrn in dienstfreies Eigenthum zu verwandeln, dem Grundbesitzer erhielten sie die nöthigen Arbeitskräfte, da die Regulirung auf die spannfähigen Bauern beschränkt wurde. Die kleinen Leute, welche früher Handdienste geleistet hatten, erlangten nun die persönliche Freiheit, verloren dagegen

freilich die früheren Vortheile ihres Verhältnisses. Hierdurch blieb der norddeutsche Großgrundbesitz vor der Noth bewahrt, die den russischen nach 1861 traf, weil hier der Bauerngemeinde Land zugetheilt wurde und deshalb kein Bauer beim Gutsherrn zu arbeiten brauchte. Freilich reichten für den Betrieb des durch die Abtretungen der Bauern vergrößerten Gutes die Arbeitskräfte der Handfröner nicht aus, allein der Mehrbedarf war leicht aus den auf den verkleinerten Bauernhöfen überschüssig gewordenen Kräften und sonst zu ersetzen. Die neuen Gutsarbeiter erhielten meist, wie die Büdner, einen kleinen Landbesitz, allein nicht auf Lebenszeit, sondern nur für die Dauer des Arbeitsvertrages, man bezeichnet sie als Insten. Übrigens wurden auch viele lassitische Arbeiter bei Neubesetzung der Stellen in Insten verwandelt. Dies bewirkte, daß 1850, als man auch die kleinen spannlosen Lassiten für regulirbar erklärte, nur eine Minderheit von kleinen Eigenthümern geschaffen wurde, die sich in der Lage befinden, welche K. überhaupt als die wünschenswerthe für die Landarbeiter bezeichnet. Schließlich stellt der Vf. die Forderung, die Insten, welche jetzt die Mehrheit der Landarbeiter bilden, sollten die gleichen Vortheile erhalten, wie früher die Lassiten. Freilich verkennt er nicht, daß dem große Schwierigkeiten entgegenstehen, vor allem weil auch die Stellung der Insten inzwischen sich sehr verändert hat. In neuerer Zeit nimmt man bei Abschluß der Verträge den Insten das Land und verbietet ihnen die Viehhaltung, damit man ihre ganze Arbeitszeit zur Verfügung hat. Ihre Lage ist dadurch die denkbar unselbständigste; sie erhalten überwiegend Naturallohn und sind nahezu zum Gesinde geworden. C. Neuburg.

Das goldene Buch. Ein chronologisches Verzeichnis der regierenden Häupter, herrschender, erloschener und mediatisirter Fürstenhäuser Europas, sowie der deutschen Standesherren. Nach den zuverlässigsten Quellen zusammengestellt von **Euphemia v. Adlersfeld**, geb. Gräfin Ballestrem di Castellengo. Mit einer Einleitung von A. Kleinschmidt. Breslau, Schles. Buchdruckerei, Kunst- und Verlagsanstalt, vorm. Schottländer. 1892.

Neben dem groß angelegten genealogischen Tabellenwerke von Voigtel-Cohn und den die neuen Forschungen berücksichtigenden, leicht zu benutzenden Stammtafeln von Grote will das vorliegende Werk seinen Platz einnehmen. Wenn die beiden genannten Werke nicht zur Hand sind, wird es als Nachschlagebuch ausreichen, da die genealogischen Angaben darin exakt und die Quellen richtig und fleißig benutzt sind.

Nur das Verzeichnis der benutzten Quellen hätten wir der Verfasserin gern geschenkt, denn die Durchsicht desselben setzt durch das wunderbare Vielerlei unnöthiger und falscher Titel in Schrecken. Wie finden den alten Mencken in Mennken, Riezler in Kiesler wieder und die Annales Cliviae sind zu Annalae gemacht worden. Es ist gut, daß solche bedenkliche Fehler auf das Werk selbst nicht übergegangen sind.

Meisner.

Die **Familienstiftungen** Deutschlands und Deutsch-Österreichs. I. München, E. Pohl. 1890.

Es ist sehr glaublich, daß die Verlagsbuchhandlung eine ausgebreitete und oft resultatlose Korrespondenz hat führen müssen, um das Material zu diesem ersten Theile, welcher 111 verschiedene Stiftungen enthält, zusammenzubringen. Auch sind wir überzeugt, daß es ein brauchbares Werk werden kann, wenn es vollendet sein wird; aber um vollständig zu werden, ist noch eine große Arbeit nöthig, die nicht sowohl in endlosen Korrespondenzen besteht als vielmehr in dem Studium des bereits gedruckten Materials, das in dem vorliegenden Theile ganz vernachlässigt ist. Eine Durchsicht deutscher Familiengeschichten wäre wohl zunächst am Platze gewesen; dort findet sich über Familienstiftungen gar viel. Nur beispielshalber erwähnen wir die Stiftungen der Arnims, Bülows, Eggers, Löwenheims, und vor allem das Musterbuch von Faber über würtembergische Familienstiftungen, das leider nicht vollendet ist. Meisner.

Den julianske og den gregorianske kalender. Grundtraekk af begges theorie og praxis. Ved **Honoratius Bonnevie.** Christiania, Alb. Cammermeyer. 1886.

Die mit Unterstützung der Letterstedt'schen Stiftung herausgegebene Schrift ist vornehmlich für die Bedürfnisse des großen Publikums bestimmt, und der gelehrte Apparat daher auf das allernothwendigste beschränkt. Die Tabellen, welche mit Geschick entworfen und durch zahlreiche Beispiele erläutert sind, ermöglichen eine schnelle und bequeme Auffindung der gewünschten Daten. Ein nicht zu unterschätzendes Verdienst hat sich der Vf. durch besondere Berücksichtigung der für den skandinavischen Norden einschlägigen Verhältnisse erworben, welch' letztere bei Ideler, Grotefend, Brinckmeier u. s. w. eine recht stiefmütterliche Behandlung erfahren und dem mit der Geschichte des Nordens sich beschäftigenden ausländischen Geschichts-

forscher schon manche unangenehme Stunde bereitet haben. Wir verweisen z. B. auf S. 30, wo von der sonderbaren „Verbesserung" des julianischen Kalenders in Schweden 1700—1712 die Rede ist, ferner auf § 19 (S. 62—72), wo die dem Norden eigenthümlichen Bezeichnungen der einzelnen Tage im Kirchenjahr angeführt werden, sowie auf § 30 (S. 120—123), welcher von der Berechnung des Osterfestes in Schweden handelt und uns belehrt, daß der vollständige gregorianische Kalender dort erst im Jahre 1844 eingeführt wurde. Die vorliegende Abhandlung darf daher als eine dankenswerthe Bereicherung der chronologischen Literatur im allgemeinen und als ein äußerst werthvolles, ja unentbehrliches Hülfsmittel für den nordischen Historiker im besonderen bezeichnet werden. F. Arnheim.

Les géographes allemands de la renaissance. Par **L. Gallois.** Paris, E. Leroux. 1890.

A. u. d. T.: Bibliothèque de la Faculté des Lettres de Lyon. II.

Diese Schrift gehört zu den neuerdings zahlreicher werdenden Monographien in französischer Sprache über deutsche Themata. Der Verfasser hat die ziemlich umfangreiche deutsche Literatur über den von ihm behandelten Gegenstand wenigstens in ihren Haupterscheinungen studiert und gut benutzt. Der Stoff ist in vierzehn Abschnitten so behandelt, daß nach einer vorbereitenden Einleitung die einzelnen Humanisten und humanistischen Kreise behandelt werden, welche sich mit Geographie und Kosmographie beschäftigten. Das glänzende Doppelgestirn Peuerbach und Regiomontanus macht den Anfang. Es folgen Dominus Nikolaus und Martin Behaim. Der vierte Abschnitt behandelt die elsässisch-lothringische Schule, zu der auch der merkwürdige Waldseemüller aus Freiburg gerechnet wird, dem wir vermutlich die Benennung des Weltteils Amerika danken. Eine eingehende Würdigung findet die Nürnberger Schule in Johann Schoener, Pirkheimer, Johann Werner, wobei auch der berühmte Apian und der Tübinger Astrologe Stöffler nicht vergessen sind. Konrad Celtis und sein Kreis wird ebenfalls gewürdigt, doch ist die Beurteilung der dichterischen Leistungen des „Erzhumanisten" wohl zu abfällig. Ein erfreulicher Beweis von wissenschaftlicher Objektivität ist das Kapitel, worin G. den von Jakob Wimpfeling und Thomas Murner geführten Streit über die nationale Zugehörigkeit von Elsaß darstellt. Mitteilungen über Sebastian Münster, Herberstein, Matthias von Michow u. s. w. schließen den Text ab, dem ein kleiner Anhang

urkundlicher Art und sechs Tafeln mit Faksimiles alter Karten beigefügt sind.

Im ganzen schlägt G. die Bedeutung der deutschen Geographenschule in der Zeit des Humanismus nicht allzuhoch an. Ihre Hauptleistungen bestehen darin, daß sie mit Aufmerksamkeit die Entdeckungen der Zeit verfolgten, diese durch Schriften bekannt machten und die mathematische Geographie förderten. Doch vermißt er unter ihnen eine Größe ersten Ranges (vgl. S. XX und 241).

Wenn der Verfasser auch im ganzen eine gute Sachkenntnis besitzt, so sind doch einige Fehler mit untergelaufen. Wenn S. 41 behauptet ist, daß der Karthäuserprior Gregor Reisch, der Verfasser der berühmten Margarita philosophica, zu Heidelberg Schüler Wimpfeling's gewesen sei, so dürfte das schwer zu beweisen sein. — Die Vorstellung von den Humanistenakademien S. 175 denkt sich diese freien Vereinigungen zu bestimmt. Mehrere von den durch Celtis geplanten Sodalitates sind gar nicht zur Wirklichkeit geworden. — Von den Frauen, welchen die Amores des Celtis gewidmet sind, gehören nicht (S. 177) einige der Wirklichkeit an, sondern sie haben alle thatsächlich gelebt. Von der Polin Hasilina haben sich sogar Briefe erhalten. — Der deutsche Name des Historikers Franziskus Irenikus aus Ettlingen ist nicht Friedlich (S. 184), sondern Friedlieb. — Dem Urtheil über Hutten (S. 174) merkt man an, daß eine der Quellen für G. die französische Übersetzung von Johannes Janssen's Geschichte des deutschen Volkes war. — Diese Einzelheiten sind aber nicht der Art, daß sie uns die Freude an der ansprechend geschriebenen und sachkundigen Arbeit stören könnten.

Karl Hartfelder.

De Orontio Finaeo Gallico geographo. De **L. Gallois.** Parisiis, Leroux. 1890.

Orontius Finaeus, eigentlich Oronce Finé (nicht Fine, wie man bisher annahm) wurde 1494 in der Dauphiné geboren, kam frühzeitig nach Paris, zuerst als Student, bald auch als Lehrer thätig. Gestorben ist er 1555. Auch in Frankreich scheint, wie im damaligen Deutschland, gelehrte Thätigkeit nur dürftig bezahlt gewesen zu sein. Wenigstens kämpfte Finaeus trotz seines schriftstellerischen Fleißes einen schweren Kampf um das Dasein. Neben seiner Lehrthätigkeit geht eine ausgedehnte literarische Thätigkeit einher, die sich auf Geographie oder, wie man damals gewöhnlich sagte, auf Kosmographie, Mathe-

matik, Astronomie und verwandte Gebiete erstreckte. Auch für die deutsche Gelehrtengeschichte kommt er in Betracht, weil er die Theoricae novae planetarum des Georg Peurbach und die berühmte Margarita philosophica, das meist gebrauchte Lehrbuch der Artisten um die Wende des 15. Jahrhunderts, von dem Karthäuserprior Gregor Reisch in Freiburg i. B. in neuen Ausgaben zu Paris veröffentlichte. In dem Anhang wird ein bibliographisches Verzeichnis der Schriften des Finaeus gegeben und dabei vermuthet, daß die erste Ausgabe der Margarita philosophica zu Paris im Jahre 1523 erschien, weil dieses Jahr unter der Vorrede des Herausgebers angegeben ist. So lange nicht irgendwo ein Exemplar dieser Ausgabe aufgefunden ist, möchte ich ihr Vorhandensein bezweifeln. Möglicherweise hat Finaeus für sein 1523 abgeschlossenes Manuskript erst 1535 einen Verleger gefunden. Vgl. meine Nachweise in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 5, 199. Im übrigen kann man auch an diesem Beispiel wieder sehen, wie unrichtig es ist, wenn man die Humanisten beschuldigt, sie hätten bloß sprachliches und formelles Interesse gehabt. Der Humanist Finaeus ist ein eifriger Vertreter der sog. Realien. Karl Hartfelder.

Hexenprozesse und Geistesstörung. Psychiatrische Untersuchungen von **Otto Snell.** München, J. F. Lehmann. 1891.

Die vorliegende Schrift enthält in vierzehn Abschnitten alle wesentlichen Gesichtspunkte, die für die Geschichte und die Beurteilung des Hexenglaubens in Betracht kommen. Der Glaube an Geister, die, ohne den Naturgesetzen unterworfen zu sein, in die Schicksale der Menschen bald schädigend, bald fördernd eingreifen, ist uralt; schon die Akkadier, die Vorgänger der Assyrer, nehmen an, daß zahllose Dämonen, in bestimmte Rangklassen geschieden, auf Berggipfeln, in Sümpfen und Wüsten hausten und Sturm, Wetter, Sonnen- und Mondsfinsternisse, Krankheit und Unfruchtbarkeit hervorriefen; daß es Menschen gebe, die mit Hilfe dieser Geister allerlei Schaden stifteten; daß besonders Frauen dies thäten und daß sie zu den Versammlungen der Geister auf einem Stück Holz ausritten. Ähnlichen Meinungen begegnet man bei Ägyptern, Persern, Indiern, bei allen möglichen Völkern Afrikas, Asiens, Australiens. Eine eigenthümliche Veränderung erlitt aber dieser Glaube im späteren Mittelalter, wo man diejenigen, die naturwissenschaftliche Forschung betrieben, der Zauberei beschuldigte; es ist bezeichnend, daß man von Albertus Magnus erzählte, er habe

fünf Jahre vor seinem Tode seine ganze Weisheit freiwillig wieder vergessen, um eines christlichen Todes sicher zu sein. Die Zauberei ward als eine Abart der Ketzerei betrachtet und behandelt, und von da war nur ein Schritt zu der Annahme, daß die Ketzer mit dem Teufel in die engste Verbindung träten, um von ihm mit übernatürlichen Kräften ausgestattet zu werden, daß sie als Entgelt mit ihm buhlten und Gott und die Mutter Gottes lästerten und beschimpften. Soweit bewegt sich der Verfasser auf einem im wesentlichen allgemein bekannten Boden. Was nun im besondern seine psychiatrischen Forschungen auf dem Gebiete des Hexenprozesses angeht, so hat Snell selbst ursprünglich angenommen, daß vielfach Geisteskranke für Hexen gehalten und verbrannt worden seien. Durch tieferes Eindringen in den Stoff ist er aber zu der Überzeugung gelangt, daß die Zahl dieser Fälle doch eine sehr geringe ist, daß aber sehr häufig Geisteskranke und hysterische Personen, wenn wir so sagen dürfen, Subjekte, nicht Objekte der Hexenverfolgung wurden, insofern man sie für besessen, also von Hexen verzaubert hielt und nun die Menschen aufspürte, von welchen der Zauber ausgehe; durch ihre Ermittelung und Bestrafung hoffte man die Macht des Zaubers zu brechen. Der Verfasser drückt die Überzeugung aus, daß dieses Ergebnis seiner Untersuchung als durchaus gesichert betrachtet werden dürfe. Die Hoffnung, die er am Schluß ausspricht, daß die Naturforschung der neuesten Zeit den Glauben an die Besessenheit mehr und mehr ausrotten werde, trifft zeitlich zusammen mit der Enthüllung der neuesten (Februar 1892) Heilung eines vom Teufel besessenen Müllerknaben durch den Kapuziner-Pater Aurelian zu Wemding in Mittelfranken. Sapienti sat. g.

Bibliothèque nationale. Manuscrits latins et français ajoutés aux fonds des nouvelles acquisitions pendant les années 1875—1891. Inventaire alphabétique par **Léopold Delisle.** I. II. Paris, Champion. 1891.

Der Bestand der Pariser Nationalbibliothek an lateinischen und französischen Handschriften hat im Laufe der letzten anderthalb Jahrzehnte einen Zuwachs von rund 3500 Nummern erfahren. Man wird es deshalb dankbar begrüßen, daß der verdienstvolle Leiter der Nationalbibliothek durch die Veröffentlichung des vorliegenden Katalogs die neugewonnenen Schätze den gelehrten Kreisen zugänglich macht. Der Verzeichnung des Inhalts der neu hinzugetretenen ca. 1060 latei-

nischen und ca. 2400 französischen Handschriften ist eine für die Geschichte der Handschriften-Abtheilung der Pariser Nationalbibliothek höchst interessante Einleitung (S. I — LXXXVIII) vorausgeschickt. Dieselbe unterrichtet uns u. a. über die größeren Ankäufe von Handschriftensammlungen, welche die Verwaltung im Laufe der letzten Jahre machte, sowie über die zum Theil sehr bedeutenden Schenkungen, durch welche die Abtheilung vermehrt wurde, und die dieser namentlich eine Reihe von früher abhanden gekommenen Handschriften und Handschriftentheilen wieder zuführten. Die Bedeutung der besonders hervorragenden neu erworbenen Handschriften und Handschriftengruppen wird von Delisle eingehend erörtert. Wir erhalten von dem Vf. sodann eine Übersicht über den gesammten gegenwärtigen Bestand der einzelnen Abtheilungen der Handschriftensammlung der Nationalbibliothek, die bei Abschluß des vorliegenden Katalogs 101 972 Nummern zählte, statistische Mittheilungen über deren Benutzung in den letztvergangenen Jahren und ein außerordentlich nützliches Verzeichnis von 131 seit dem 16. Jahrhundert bis auf die Gegenwart veröffentlichten Haupt- und Spezialkatalogen der Pariser Handschriftenabtheilung. Den Schluß der Einleitung bildet ein beachtenswerthes Kapitel über die für die Aufbewahrung und Katalogisirung der Pariser Handschriften wünschenswerthen Reformen, das u. a. die Herstellung eines systematisch geordneten Gesammtkatalogs und eines chronologischen Verzeichnisses sämmtlicher Urkunden befürwortet. Der Katalog selbst (S. 1—718) führt die Handschriften unter den alphabetisch geordneten Namen der Vf., bzw. den Stichworten der anonymen Schriften auf. Die Beschreibung der einzelnen Handschriften ist je nach deren Bedeutung mehr oder weniger ausführlich gehalten; bei zahlreichen Nummern ist auf die in früher veröffentlichten Spezialkatalogen gegebene Beschreibung verwiesen. Soweit ich sehe, wird dem wissenschaftlichen Bedürfnis durch die mitgetheilten Inhaltsangaben durchweg genügt. Die zahlreichen Urkundengruppen (Chartes diverses, Recueil des chartes), die manches höchst Werthvolle enthalten, sind in der Weise behandelt, daß uns von den „wichtigeren und interessanteren" Stücken Regesten gegeben werden, ein Verfahren, das freilich Angesichts der verschiedenartigen Interessen der geschichtlichen Forschung umsomehr Bedenken gegen sich hat, als die einzelnen Gruppen zum Theil aus Stücken von ganz heterogenem Inhalt und Ursprung sich zusammensetzen. Die Table alphabétique gibt nur ein zweckmäßig angelegtes und brauchbares Personen-, Orts- und Sachenregister, das

u. a. auch auf die einzelnen Urkundenregesten und auf die über die früheren Besitzer der Handschriften gegebenen Mittheilungen Bezug nimmt. Vorgenommene Stichproben erwiesen nur einige wenige Lücken des Registers; Kaiser Karl VII. wird allerdings schwerlich jemand unter dem Stichwort roi de Bohême suchen. Von besonders bemerkenswerthen Neuerwerbungen hebe ich die zahlreichen Kartularien und Nekrologien französischer Klöster, eine größere Anzahl von Formelbüchern und Coutumiers, die außerordentlich umfangreichen Sammlungen von Handschriften und Urkunden zur Geschichte der Klöster Cluny und Remiremont hervor. Wie der Katalog eine Reihe von Stücken zur Geschichte von Köln und Straßburg beibringt, so ist auch eine Anzahl der beschriebenen Handschriften deutschen Ursprungs; von deutschen Bibliotheken, die Handschriften an die Pariser Nationalbibliothek abgegeben haben, werden die Kloster- und Stiftsbibliotheken von Rebdorf, Ochsenhausen, St. Maximin in Trier und St. Pantaleon in Köln genannt. H. Haupt.

Bericht der historischen Kommission bei der kgl. baierischen Akademie der Wissenschaften.

Erstattet im Juli 1892.

(Auszug.)

Seit der letzten Plenarversammlung, Mai 1891, sind folgende **Publikationen** durch die Kommission erfolgt: 1) Allgemeine deutsche Biographie Bd. 33 und die erste Lieferung des Bandes 34; 2) die deutschen Städtechroniken Bd. 22: enthält den 3. Band der Augsburger Chroniken.

Der 23. Band der **deutschen Städtechroniken** soll zwei Chroniken von Augsburg aus der Reformationszeit bringen: die eine von Clemens Sender, Benediktiner von St. Ulrich, einem Gegner der Reformation; die andere von einem Bürger der Stadt, Wilh. Rem, einem Anhänger derselben, geschrieben; beide von Dr. Friedr. Roth unter Leitung des Herausgebers der Sammlung, Prof. v. Hegel, bearbeitet. In der Reihe der westfälisch-niederrheinischen Städtechroniken wird auf die bisher erschienenen zwei Bände von Dortmund und Soest ein dritter folgen, der chronikalische Nachrichten der Rathsbücher von Soest über Ereignisse des 15. und 16. Jahrhunderts, sowie eine Chronik von Duisburg und anderes von Aachen bringen soll. Die Herstellung dieses Bandes ist dadurch verzögert worden, daß der mit ihm beschäftigte Dr. Hansen einem Ruf an das preußische historische Institut in Rom gefolgt ist, dort zwei Jahre gearbeitet und dann ein Amt als Stadtarchivar in Köln angenommen hat, welches ihn verhindert, die früher begonnenen Arbeiten wieder aufzunehmen. Jetzt ist Dr. Ilgen, Archivar am Staatsarchiv zu Münster, an seine Stelle getreten.

Die **Hanse-Recesse** sind der Vollendung nahe gerückt. Dr. Koppmann hat den 7. Band, der die Jahre 1419—1424 umfaßt, im Manuskript fertig-

gestellt. Der 8. Band soll die Jahre 1425—1430 und mit ihnen den Schluß des ganzen Werkes bringen.

Die Fortführung der **Jahrbücher des deutschen Reichs** wird theils durch Erkrankung der Mitarbeiter, theils durch andere Hindernisse mehrfach erschwert. Nur die Jahrbücher der Regierung Heinrich's IV. und Heinrich's V. werden durch Prof. Meyer von Knonau emsig gefördert. Der Druck des 2. Bandes soll noch vor Ablauf des gegenwärtigen Etatsjahres beginnen. Die Fülle des Stoffes nöthigt den Verfasser, gegen seine ursprüngliche Absicht diesen Band mit dem März 1077 zu schließen.

Von der **Geschichte der Wissenschaften** in Deutschland ist zunächst das Erscheinen der Geschichte der Medizin zu erwarten.

Für die **ältere Serie der deutschen Reichstagsakten** steht der Abschluß des 10. Bandes in dem beginnenden Etatsjahre bevor.

Der Druck des 1 Bandes der **Reichstagsakten in der Reformationszeit** hat nach Ostern dieses Jahres begonnen. Das Material für denselben hat im Laufe des Jahres noch manche Ergänzung aus deutschen und österreichischen Archiven erfahren, von letzteren namentlich aus dem Statthaltereiarchiv zu Innsbruck und dem fürstlich Schwarzenberg'schen Archiv zu Wittingau. In München setzte Dr. Merx noch einige Wochen seine Forschungen fort. Dr. Wrede besuchte Marburg, Dresden, Wolfenbüttel, Magdeburg und das Geheime Hausarchiv zu Berlin. Der Bibliothek und dem Archiv zu Gotha widmete Prof. v. Kluckhohn einige Arbeitstage. Weimar mit seinen für das Reformationszeitalter fast unerschöpflichen Schätzen wurde nochmals von Dr. Merx mit Erfolg besucht Auch Koblenz, Düsseldorf, Bamberg, Karlsruhe boten noch kleinere Beiträge zu den Verhandlungen der Jahre 1517 bis 1521, während das Augsburger Stadtarchiv noch Akten der späteren zwanziger Jahre zur Verfügung stellte. Aber alles, was sich aus den genannten Archiven noch an neuem Material für den 1. und 2. Band gewinnen ließ, blieb an Bedeutung hinter dem zurück, was Dr. Bernays in Brüssel und namentlich in Paris und Lille zu Tage förderte. Dank seinen den größten Theil des Winters ausfüllenden Anstrengungen liegen jetzt Hunderte von Briefen, Instruktionen und Berichten vor, die Mignet, Mone, Le Glay, Gachard entweder nicht oder mangelhaft benutzt haben. Die Fülle des Stoffes nöthigte zu strengster Zusammenfassung. Die zehn Bogen, die der Plenarversammlung gedruckt vorlagen, sind größtentheils von einer Einleitung ausgefüllt, in welcher der Herausgeber, Prof. v. Kluckhohn, über die Wahlverhandlungen von 1516 bis zum Tode Maximilian's I berichtet. Dennoch wird der 1. Band nicht über den Schluß des Frankfurter Wahltags hinausreichen. Der 2. Band, dessen Druck voraussichtlich Ostern 1893 beginnen kann, wird zunächst die Verhandlungen, die zwischen die Wahl und die Krönung Karl's V. fallen, und die Vorbereitungen zu dem Wormser Reichstag umfassen.

Nach dem ursprünglichen und seit einigen Jahren festgehaltenen Plan sollten die **päpstlichen Nuntiaturberichte** aus Deutschland während der Reformationszeit als Supplement zu den Reichstagsakten derselben Zeit erscheinen. Nachdem sich jetzt die beiden historischen Institute in Rom, das preußische und das österreichische, zur Herausgabe einer Sammlung von Nuntiaturberichten aus Deutschland während des größten Theils des 16. Jahrhunderts vereinigt haben, ist die Kommission im Einverständnis mit der kgl. preußischen Behörde von der Theilnahme an der Herausgabe zurückgetreten.

Was die ältere pfälzische Abtheilung der **Wittelsbacher Korrespondenzen** betrifft, so hat Prof. v. Bezold die im Frühjahr 1891 wieder aufgenommene Arbeit für den 3. Band der Briefe des Pfalzgrafen Johann Kasimir im

Sommer fortgesetzt, zunächst in Brüssel die Korrespondenz des Alexander Farnese mit großem Erfolg durchforscht, dann in Köln, Düsseldorf, Hannover, Wolfenbüttel, Berlin, Zerbst Archive und Bibliotheken besucht. Namentlich erwies sich die Korrespondenz Christian's I. von Anhalt-Bernburg, die er in Zerbst studiren konnte, als eine Quelle ersten Ranges für die letzten Jahre Johann Kasimir's.

Die Arbeiten für die ältere baierische Abtheilung der Wittelsbacher Korrespondenzen haben eine neue Organisation erhalten. Die Krankheit, durch welche die Thätigkeit des bisherigen Leiters dieser Unternehmung, des Professors v. Druffel, seit mehreren Jahren gelähmt worden war, hat, gerade als er im Stande zu sein glaubte, von neuem Hand anzulegen, seinen Tod herbeigeführt, am 23. Oktober 1891. An seine Stelle ist Dr Lossen getreten. Unter seiner Leitung hat Dr. Brandi den Nachlaß des Verstorbenen geordnet und dann zu Wien die durch v. Druffel begonnene Sammlung der Relationen des Dr. Zasius an König Ferdinand fortgesetzt. Er wird sich weiter bemühen, den 4. Band der Beiträge zur Reichsgeschichte zum Abschluß zu bringen. Außerdem wird unter Leitung Dr. Lossen's die spätere Korrespondenz Herzog Albrecht's V. und namentlich die Akten des Landsberger Bundes von Dr. Götz bearbeitet werden.

Für die jüngere baierisch-pfälzische Abtheilung der Wittelsbacher Korrespondenzen, die Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Kriegs, sind die Arbeiten mit verstärkten Kräften fortgeführt worden. Der neue Mitarbeiter, Dr. Chroust, unterstützte zunächst den Leiter der Unternehmung, Prof. Stieve, in der Sorge für den 6. und 7. Band, welche den Jahren 1608—1610 gewidmet sein werden. Der Druck des 6. Bandes soll in diesem Jahre beginnen; der 7. Band wird unmittelbar folgen. Unterdessen wurde durch Dr. Mayr-Deisinger die Forschung für die Jahre 1618—1620 in München fortgesetzt. Das Staatsarchiv gewährte durch seine kurpfälzischen und seine baierischen Papiere reiche Ausbeute für die pfälzische Politik vor und nach der böhmischen Wahl; das Reichsarchiv für die inneren Angelegenheiten Baierns und der Liga. Auch die Camerarische Sammlung der Staatsbibliothek bot eine Fülle von Nachrichten über die pfälzische Politik. Dr. Mayr-Deisinger wird fernerhin die Durchforschung der Münchener Schätze, welche noch vor kurzem durch Auffindung einer großen Menge noch ungeordneter und nie benutzter Akten im Staatsarchiv, die dem nach der Schlacht am Weißen Berg und in Heidelberg erbeuteten Archiv der Kurpfälzer angehören, ansehnlich vermehrt worden sind, zunächst sich angelegen sein lassen; dann aber die Arbeit in auswärtigen Archiven und Bibliotheken beginnen. Vor allem muß Simancas für die Jahre 1608—1620 besucht werden. Während dessen und während des Druckes des 6. und 7. Bandes will Prof. Stieve mit Dr. Chroust's Hülfe sich der Vorbereitung des 8. Bandes, für die Jahre 1611—1617, zuwenden.

Die im vorigen Jahr beschlossenen neuen Unternehmungen, die **Aktensammlung zur Geschichte Baierns im Reformationszeitalter** und die Herausgabe von **Korrespondenzen der deutschen, insbesondere baierischen Humanisten des 15. und 16. Jahrhunderts**, sind theils infolge des Todes des Professors v. Druffel, theils im Hinblick auf die wachsenden Kosten der älteren Unternehmungen vorläufig zurückgestellt worden.

Bericht des preußischen historischen Instituts in Rom.

Erstattet im Juli 1892.

Es ist gelungen, drei Bände der als Hauptaufgabe in Angriff genommenen Nuntiaturberichte fertigzustellen. Diese Berichte der päpstlichen Nuntien bilden die Grundlage der Publikation, werden aber durch sehr zahlreiche und wichtige Aktenstücke und Korrespondenzen sowohl aus dem vatikanischen, wie aus anderen römischen und italienischen Archiven ergänzt, und es wird darin ein äußerst reichhaltiges und werthvolles, größtentheils noch ganz unbekanntes historisches Material der Benutzung zugänglich gemacht. Die beiden ersten Bände, von dem ersten Assistenten Prof. Friedensburg bearbeitet, enthalten die Berichte des Bergerio von 1533 bis 1536 und des Morone von 1536 bis 1538. Während nun, einem getroffenen Übereinkommen gemäß, die Jahre von 1560 bis 1572 dem kaiserl. österreichischen Institut, welches sich ebenfalls dieser Aufgabe zugewandt hatte, überlassen sind und als ein Theil der Gesammtpublikation veröffentlicht werden, ist die dritte Abtheilung, die Jahre 1573—1585 umfassend, eröffnet worden mit dem von Dr. Jos. Hansen bearbeiteten Band „Der Kampf um Köln", welcher die durch die Wahl und den Übertritt des Erzbischofs Gebhard v. Truchseß veranlaßten Wirren behandelt und ganz ausschließlich neues, bisher unbekanntes Material darbietet.

Nachträge und Verbesserungen.

Herr Dr. Holzhausen in Märkisch-Gladbach wünscht den Lesern der H. Z. mitgetheilt zu sehen, daß er der Verfasser des Bd. 69 S. 498 besprochenen Werkes: Davout in Hamburg ist.

Bd. 69 S. 537 Z. 15 ist zu lesen: **Otto v. Heinemann.**

Briefe von Pufendorf.

Herausgegeben und erläutert

von

Konrad Varrentrapp.

Zweiter Theil.

16. An Lgr. Ernst v. Hessen-Rheinfels. Berlin, den 8/18. Juli 1690.

Ew. Hochfürstl. Dchlcht. werden nicht in ohngnaden vermerken, daß ich so lange Dero gnädiges schreiben ohnbeantwortet gelassen, weil ich in sorgen gestanden, es möchten die Franzosen auf Dero residenz etwas tentiren und also Ew. Hochfürstl. Durchl. mehr auf eines so importanten platzes defension als an meine geringfügigen briefe zu denken haben. Nachdem aber das durch Herrn Leibniz überschickte dazukommen, habe meine unterthänige schuldigkeit nicht länger aufschieben sollen, und weil Ew. Hochfürstl. Dchlcht. eine frage zu beantworten von mir begehren, will solches hiemit, so viel mir bewußt, thun. Was demnach Marggraf Sigismund belanget, dessen in der Schwedischen Historie gedacht war[1]), so ist selbiges des Churfürst Johann Georg von Brandenburg sohn gewesen aus der dritten Ehe, der aber niemals geheurathet hat. Wie hiesige Churfürsten zu der reformirten religion kommen, so giebt man zwar aus, daß Churfürst Johann Sigismund solche veränderung gethan, umb desto mehr faveur bei Holland zu haben, nachdem Neuburg sich catholisch gemacht, umb bei selbiger partei in der Gülichischen sache appuy zu haben. Aber hier habe ich gehört, daß selbiger

[1]) Lib. IX § 54 p. 296 ff. der Ausgabe von 1686.

Churfürst sich sonderlich gestoßen an den exorcismum bei der Taufe, den man auch wohl möchte weglassen[1]), und an das dogma ubiquitatis, von welchem man zu jener Zeit gar crasse philosophirte, und soll einmal ein reformirter namens Christophorus Pelargus, in des Churfürsten Präsenz mit dessen hofprediger, dem Gedicus genannt, de sancta coena disputirt haben, und da jener gefraget, ob denn Christi leib auch in der bierkanne gegenwärtig were, hat dieser, der wohl nicht der subtilste gewesen zu sein scheint, solches affirmiret, welches den Churfürsten dermaßen für den Kopf gestoßen, daß er für seine person sich reformirt erklärt, wie denn anfangs an diesem ort die separation von den andern lutherischen meist nur auf die zwei berührten puncta ankommen. Die andern articul de gratia et praedestinatione haben sich nach der hand eingeschlichen, dann auch die meisten alhier nicht sehr rigoureux sind.

Was die herzoge von Sachsen-Lauenburg mit dem friedenswerk zu thun gehabt, solches hat man wohl ursach zu fragen, weil weder ihre autorität noch verstand und andere conduite zu so einem werk proportioniret waren. Allein weil sie, und sonderlich herzog Julius Henrich[2]), lust hatten mit etwas zu laufen, vermeinte der Wienische Hof durch sie bei Salvio zu Hamburg etwas zu expisciren oder ihn zu dupiren, dieser hingegen vermeinte auch etwas von des kaisers intention durch den herzog zu erfahren, sonderlich weil dieser einen rath hatte Mithoff genannt, dem die Schweden pension gaben, und mocquirte sich König Christianus IV in Dänemark über diese Lauenburgische negotiation und über herzog Julius Henrich, als über einen, der mit der leimstangen laufet, auf welchen derselbige könig ohngehalten war, weil er den hause Holstein den rang disputirte.

Des Pallavicini historiam concilii Tridentini habe ich zwar gelesen, aber nicht als ein werk eines historici, sondern eines schlim-

[1]) Für Aufgeben des Exorcismus erklärte sich Pufendorf auch in einem Brief an Rechenberg vom 6. Dezember 1690; er wies darauf hin, daß in dieser Beziehung auch in Schweden eine andere Formel gebraucht werde. Diese Äußerung an Rechenberg ist um so beachtenswerther, da Pufendorf gerade auch in den unten abgedruckten Briefen an diesen stark seinen lutherischen Standpunkt betont. Über Johann Sigismund's Annahme des reformirten Bekenntnisses s. Hering, Nachr. v. Anfang d. Ref. Kirche in Brandenburg; Droysen, Gesch. d. preuß. Politik 2, 2², 434 ff.; Lehmann, Publ. aus den preuß. Staatsarchiven 1, 75 ff.

[2]) S. über ihn Kobbe, Gesch. von Lauenburg 3, 56 ff.

men advocaten, der alle streiche brauchet seine sache zu behaupten und seinen Gegenpart außer credit zu setzen[1]). Ew. Fürstl. Dchlcht. müssen wirs nicht in ohngnaden nehmen, wenn ich sage, daß die Herren de societate Jesu sich in officio historici so übel acquittiret, daß sie bei der unbigottischen welt allen credit längst verloren, und ist Paulus Sarpius, ob er gleich in ein und anderem sich mag verstoßen haben, ganz ein anderer mann als Pallavicinus, und bin ich versichert, wenn mir der pabst wollte acceß in sein archivum verstatten, so wollte ich eine historiam concilii Tridentini schreiben, die viel completer sollte sein als Petri Hauers (Soave?) oder Pauli Sarpii, aber auch ganz anders aussehen, als des Pallavicini, wiewohl ich zweifle, ob ich den cardinalhut zum recompens davontragen würde. Man solte nur sehen die consultationes in der congregation, die instructiones legatorum und deren rapporte, so würde man schon genug haben. Daß Pallavicinus diese sachen, wie er sie gesehen, also bona fide seiner historia einverleibet, credat Judaeus apella, non ego. Und wer könnte ihm auch solches vor übel halten, weil er perjurus et violator voti würde sein geworden, wenn er die wahrheit geschrieben?

Monsr. de Meaux ist außer zweifel ein habiler mann, der sonderlich das coeffiren und fardiren sehr wohl gelernet und der sonderlich die mouchen artig zu schneiden und zu legen weiß an die örter, da sonsten keine rubinen sitzen. Denen guten einfältigen leuten kann er wohl einen blauen dunst machen, die es nicht besser wissen. Daß unter den protestirenden einige variationes seind, werden sie nicht läugnen; es ist auch moraliter ohnmöglich, daß es anders sein könnte, weil die reformation nicht von einem mann oder von vielen de concert vorgenommen, sondern man ist per hazard darzu kommen, und hat es einer hier, der andere da sich unterwunden, allein daraus kann nichts pro veritate religionis Romanae geschlossen werden, so wenig als man also raisonniren kann: Von den refugirten aus Frankreich ist einer hier, der andere darhinaus gelaufen; ergo ist in Frankreich nicht eine intolerable tyranei und verfolgung vorgangen.

In dem discurs von den ursachen der Englischen ohnruhe, wann ichs mit Ew. Hchfstl. Dchlcht. permission sagen darf, ist meines

[1]) Es mag daran erinnert werden, daß, ohne dies Schreiben Pufendorf's zu kennen, Ranke (S. W. 39 [6. Aufl.], 40*) ganz ebenso Pallavicini als einen Advokaten bezeichnet, „der seinen Klienten in allen Stücken und durchaus zu vertheidigen unternommen hat", und wie er auch Döllinger urtheilt.

erachtens eine handgreifliche contradiction. Man will reformationem religionis deßfalls beschuldigen, aber wer die Englische und Schottische historie gelesen, der findet dar alles voll innerlichen troublen, ehe man an das reformiren gedacht hat. Da nun die reformation einmal geschehen, so hetten die könige es sollen dabei bewenden lassen, und also darf man die ursach der jüngsten revolution in Engelland nicht von Zeiten Henrici VIII und Eduardi VI herholen, sondern von dem sotten Eifer König Jacob's, den ihm Pater Peter und seines gleichen inspiriret. Allein es leidet meine Zeit nicht in materia religionis mich zu diffundiren. Ich will hievon nichts mehr als zu meinem eigenen behuf und habe für mich gesuchet, auf den grund zu kommen, auch meine gedanken zum theil entdeckt in dem kleinen tractat von der geistlichen monarchie des stuls zu Rom, theils auch in dem kleinen tractat de naturae religionis christianae in ordine ad vitam civilem, welches ich mich erkühne Ew. Hchfftl. Dchlcht. hierbei zu überschicken, wie es ins Französische übersetzet, denn von dem lateinischen original habe selbst kein exemplar.

17. An Rechenberg. Berlin, 18. November 1690.

Desselben werthes vom 10. hujus habe wohl erhalten und ist mir sehr lieb, daß MGH. sich erklärt selbst die feder anzusetzen und eine handvoll erde zu werfen unter die schwermenden bienen oder vielmehr hummeln[1]). Und kann man ein hauffen gute sachen dabei sagen, wenn man ein wenig nachdenken will. MGH. aber wird so wohl thun und meiner nicht dabei gedenken, wenn er die interpretationem loci 1 Sam. 8, die ich gesetzet und die ich für genuinam halte, anführen und behaupten wollte, so habe ich einen theologum gesehen, Dr. Fridlieb aus Pommern, der eben selbige explication hat, dessen autoritet sonder zweifel mehr gelten würde als eines, der nimmer einen kraußkragen umb gehabt. Es wird solches jus regium dem volk vorgestellet als tamquam terriculamentum.

[1]) Die folgenden Bemerkungen beziehen sich auf den Streit, der zwischen dem dänischen Professor und Hofprediger Masius und Thomasius über die von jenem vertretenen Lehren entbrannt war, daß die lutherische Religion den Fürsten besonders zu empfehlen sei, weil nach ihr die Majestät der Könige unmittelbar von Gott komme. Vgl. Thomasius in den Heften seiner Monatsschrift für den Dezember 1688 und den Mai und Juni 1689 und in seinen Gedanken über philosophische und juristische Händel 2 (Halle 1721), 201 ff.; Luden, Thomasius S. 78 ff.; Hinrichs 3, 183 ff.

Ergo muß ja prior status besser sein gewesen, welcher war revera democraticus, der bisweilen hatte faciem regni heroici, wie es Aristoteles heißet. So war auch Gott zornig auf das volk, daß sie den vorigen staat verließen. Muß man also nicht glauben, daß Gott selbiges recht allen nationen tamquam normam status sui regni furstellen wollen. Man kan sie auch sehr vexiren mit ihrer majestät, wenn man setzet, daß Gott auch aristocratias und democratias adprobiret, auf welche status man nicht appliciren kann, was diese Leute von der majestät phantasiren. Es ist auch observatione dignum, daß, da sonsten in N. T. für alle genera vitae ihre lection stehet, als die haustafel auch weiset, doch de officio regum et principum nichts stehet. Dessen ursach wohl vielleicht die einfeltigste diese were, weil damals die Apostel wohl nicht gedacht, daß sie solche große fische fangen würden. Man könte aber auch sagen, daß wie Christus mit seiner lehre die republiquen nicht alteriren wollte, also habe er den regenten keine gesetze vorschreiben wollen, sondern sie principiis suis domesticis lassen wollen. Und daß also christliche prediger den königen und fürsten nichts anderes zuzusprechen hetten als was ex communi officio Christianorum ut talium herflöße, und consequenter, daß es keinem theologo zustände de jure regio bücher zu schreiben und solches allen christlichen königreichen tamquam universalem regulam zu obtrudiren. Es ist auch Rom. 13,7 wohl zu notiren, daß Paulus vier dinge enumeriret, so unterthanen der obrigkeit schuldig sind, schoß, zoll, furcht und ehre. Darunter ist nicht begriffen das gewissen und religion, noch leges fundamentales, capitulationes, pacta conventa wie es die Polen nennen und dergleichen, in welchen cives regibus zu deferiren nicht gehalten sind, und kan man mit recht von Wandalino[1]) und Masio und ihresgleichen flatteuren sagen, was Tiberius dort beim Tacito sagte: o homines servituti paratos!

Sonsten habe auch eine bitte an MGH., welche ob sie mir kan accordiret werden, ich zuvorher sondiren muß. Ich habe ein klein werk projectirt de consensu et dissensu protestantium nach dem

[1]) Vgl. über ihn und seine Benutzung der von Pufendorf erwähnten Stelle aus 1 Sam. Spittler, dänische Revolution im Jahre 1660 (Berlin 1796) S. 269 ff., und Koser, H. Z. 61, 272. Noch Dahlmann stellt in seiner Politik (3. Aufl. S. 223) Wandalin mit Filmer als Schriftsteller zusammen, bei denen „bequemer als bei Hobbes unumschränkte Neigungen ausruhten".

vorschlag, so im Päpstlichen Stul steht circa finem. Ist aber noch rudis massa carnis und so lange speculation gebrauchet, bis es für die leute kommen darf. Nun getraue ich hierin tamquam laicus meinem eigenen judicio nicht, habe auch hier keinen freund, dem ich solches vertrauen dürfte. Zu MGH. aber trage ich die zuversicht, daß MGH. nicht allein werde diese mühe gern auf sich nehmen, sondern auch mir nicht verargen, wenn er aliquid humani darinnen findet, und alles zum besten auslegen werden. Und lasse itzo das werk abschreiben und werde es förderlichst an MGH. überschicken. Stipulire aber voraus, daß MGH. es bei sich allein behalte und ohne meinen consens mit keinem menschen communicire. Und zweitens, daß er mir aus seinem innersten hertzen sage, was er davon meine, quia volo moneri, non laudari, und daß er sich omnium auctoritatum Aristarchs gebrauche und nicht allein particulier passagen obelo transfigire, sondern auch jus vitae et necis über das ganze ding exerciren kan. Wenn MGH. die 2 conditiones mir accordiret, so soll (?) ichs einiger Tage hinüber schicken[1]).

18. An Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels. Berlin, 18/28 November 1690.

Ew. Hchfstl. Dchlcht. werden nicht in ohngnaden vermerken, daß ich so lange zeit auf Deroselben verschiedene höchstwerthe schreiben nicht geantwortet, dessen eigentliche ursache ich aufrichtig bekennen muß alleine diese zu sein: weil Ew. Hchfstl. Dchlcht. in den beischlüssen mir scheinen anlaß zu geben meine meinung in materien, so in die

[1]) Am 6. Dezember übersandte er dann wirklich sein Manuskript an Rechenberg, bemerkte, es werde jedenfalls „noch großen Fleiß erfordern, ehe es eine Gestalt bekomme", und beschwor ihn wieder, ihm offen zu sagen, ob seiner Ansicht nach überhaupt „mit der zeit etwas nützliches daraus werden könnte"; dann möge Rechenberg es auch Spener mittheilen, auch ihm aber Diskretion einschärfen. Falls sie „diesem embryoni das leben sollten zuerkennen, so were mein vorsatz horas subcisivas meines alters auf solches zu emploiren, damit die nachwelt sehen möchte, daß ich nicht allein an die weltlichen intriguen gedacht, daran ich revera entlich einen ekel bekommen, da es doch ist vanitas vanitatum. Ich hoffe doch mich nicht gar zu übel umb mein vaterland zu meritiren, wenn ich die secreta politica nostri temporis für augen stelle, ob vielleicht ein und anderer etwas zur besserung daraus lernen könne, und woher es komme, daß man mit so großer macht contra unam bestiam Gallicam so wenig ausrichte".

religion hinein laufen, zu expliciren, worinnen ich nicht gerne jemand etwas schuldig bleibe, bin auch versichert, daß Ew. Hchfstl. Dchlcht. kein bigott sind und gern leiden können, wenn man über dergleichen sachen raisonniret. Allein ich bin mit der unterhabenden arbeit dermaßen embarassiret, daß ich auch nichts anders zu gedenken zeit habe, und wenn ich den ganzen tag mit extrahiren und schreiben mich müde gemacht, so will mir gar nicht von statten gehen auf den abend briefe von importance zu schreiben, zumal mein kopf sich das geringste von dem 8 à 9 stündigen schlaf [nicht] abbrechen lassen will. Zwar wenn man sein leben nach belieben verlängern könnte, hette ich nicht eben ursach auf der post zu reiten und könnte nach meiner guten gelegenheit arbeiten, allein die ohngewißheit unsercs lebens obligiret mich zu eilen, soviel ich vermag, weil alle mühe umsonst ist, wo man solche arbeit nicht zu ende bringet. Inmittelst bedanke mich gehorsamst für die information wegen der zwei Ebersteiner, welche particularia alle ohnmöglich zu wissen sind, und ist nichts leichters als unter personen, die gleichen zunamen haben, in solchen irthumb zu fallen, weil in den relationen selten mehr als der zuname gefunden wird. Es wird doch leicht sein solche faute in der zweiten edition zu corrigiren. Die relation von der Schlacht bei Allerheimb[1]) hat mich sehr contentiret, zumal die hauptumstände mit meinem werk übereinkommen, und will gleichfalls sehen, daß ich ein und anderes daraus der zweiten edition einverleibe, wiewohl einige umstände so subtil sind, daß sie sich nicht wohl in publicam historiam schicken, aber gar sehr anmuthig ad privatam memoriam annotiret werden. Man kann aus obged. extracto diarii wohl sehen, daß Ew. Hchfstl. Dchlcht. bei denen actionen, denen Sie beigewohnet, nicht geschlafen haben, uud were zu wünschen, daß bei allen feldzügen dergleichen verständige curieuse und arbeitsame leute weren, die alles so genau observirten und annotirten, so könnte man etwas recht gewisses von dergleichen actionibus haben, aber wo findet man leut von condition, die solche mühe sich nehmen? weßwegen auch in dergleichen dingen so wenig accurates und gewisses ist und muß sich die nachwelt vergnugen, wenn sie en gros diese dinge weiß. Weßwegen ich denn meine vornehmbste werk von den staatsnegotiationen

[1]) Res Suec. l. XVII § 35. Vgl. auch Rommel, Gesch. von Hessen 8, 682 ff.; Pufendorf's oben S. 9 erwähnte zwei Briefe an Rechenberg S. 6 ff.

mache, denn da finde ich die instructiones und relationes der ministren, worauf man sich endlich sicher verlassen kann, im fall in menschlichen dingen einige gewißheit ist. Nur bin ich vielmal verdrießlich, wenn die ministri schreiben, sie wollten es bei ihrer wiederkunft dem herrn mündlich referiren, und danach findet man in archivo hievon die geringste nachricht, da es doch bisweilen sehr important gewesen.

Ich habe auch eine große obligation gegen Ew. Hchfstl. Dchlcht. für die communication des decreti contra haeresin de peccato philosophico. Ich habe wohl in den courrenten oder gazetten ein und andermal davon gelesen, konnte mir aber nicht einbilden, was es für eine creatur mußte sein. Man helt zwar sonsten die pedanterei für ein peccatum philosophicum[1]), aber es dunkt mir hart zu sein die armen tröpfe deßwegen für ketzer und combustibiles zu erklären. Aber nun sehe ich, daß es ganz etwas anderes seie, und kann zur zeit nichts anderes sehen, quidquid societas protestetur, als das es eben flosculus sei der saubern moral dieser Jesuiter, welche ich halte für die vornehmbsten inter profunditatos Satanae, und zweifle nicht, wenn die ehrlichen catholiquen derselben leute moral und dero absehen aus dem grunde verständen, sie würden den größten abscheu davor haben. Und da die moral, so Christus und die Apostel und die erste reine und mit marterblut gefärbte kirche lehrte und exercirte, so einfältig, solide und so heilig ist, hat diese societät ein so dornichtes, verworrenes, spinnwebbiges, giftiges und ohnreines wesen daraus gemacht, daß kein mensch daraus gebessert, jedermann verworren und zweifelhaftig wird, und danach dieses raupennest einen hauptsächlichen usum hat zu dem staat selbiger societät, daß nemlich kein laicus von selbst wissen kann, woran er ist, sondern sein gewissen von selbigen herrn patribus muß regiren lassen, und daß sie alle leute in der beichte können accomodiren, nachdem es ihrem staat nützlich

[1]) Daß Landgraf Ernst ihm das Dekret de peccato philosophico übersandte, meldete Pufendorf am 8. Oktober 1690 an Rechenberg und setzte hinzu: „Wenn sie es in Leipzig noch nicht gehabt, were es operae pretium, daß man es druckte: aber noch mehr, daß es einer explicirte und die arcana Jesuitica dieses satanischen dogmatis der welt klar weiß fürzustellen." Auch Leibniz erwähnt in seinen Schreiben an den Landgrafen aus dem Jahre 1690 mehrfach die Streitigkeiten über le peché philosophique; s. Rommel's Ausgabe ihres Briefwechsels 2, 232 ff. und vgl. über diese Frage namentlich Reusch, Index 2, 531 ff., und Döllinger und Reusch, Moralstreitigkeiten 1, 79. 196. 618.

deuchtet. Diese sache wenngleich jemand von den unsrigen wollte für tag bringen, so wird es bei den catholiquen nicht gelesen und wird mit einem wort refutiret, wenn sie sagen, es ist von den ketzern gesagt. Allein vorhin waren die Jansenisten in Frankreich, so die redlichste und vernunftigste catholiquen waren, auf guten wegen und wollten die pudenda patrum dermaßen für das tageslicht bringen, daß es auch das gemeine volk verstehen hette können, allein die Jesuiten brauchten ein coup d'adresse und mengeten eine controversiam fidei hinein de gratia, davon der gemeine mann bein catholiquen wenig oder nichts verstehet, dahingegen die moralia auch ex sensu communi von allen vernünftigen können dijudiciret werden, und damit wickelten sich die herren aus dieser schlimmen sache. Ich merke aber, daß selbige controverse noch unter der asche glimmet, und kann vielleicht ein andermal mit mehrerm nachdruck ausbrechen. Inmittelst kann ich mich nicht genugsamb verwundern über die blindheit der catholischen potentaten, daß sie meist aus dieser societät beichtväter und gewissensräthe nehmen, da doch diese societät ein separates interesse hat von dem interesse der potentaten und kein potentat versichert sein kann, daß nicht sein beichtvater suche sein gewissen zu dirigiren nach dem interesse der societät, es mag mit dem wahren interesse des potentaten übereinstimmen oder nicht. Doch können sie es leiden, kann ichs auch wohl leiden.

Ich sehe sonsten, daß Ew. Hchfstl. Dchlcht. in Dero schreiben des Herrn Boeckleri gedenket, der ohnlängst zu der catholischen religion getreten[1]). Ich habe so lange in Schweden gelebet von selbigem mann nichts gehört, seine revocation, so er zu Cölln gethan, habe ich gelesen und glaube, daß viele alte Cöllnische weiber, wenn sie ihn gehöret, über seine wohlredenheit werden verwundert, auch wohl einige thränen werden vergossen haben. Ich habe doch nach Schweden geschrieben, umb mich zu erkundigen de arcana causa ejus mutationis. Ich muß bekennen, wenn er einen charlatan wolte agiren und orvietan verkaufen, so sollte er große fortune machen, aber wann es

[1]) S. über den 1717 gestorbenen früheren Beisitzer des livländischen Konsistoriums Johann Wolfgang Boecler, der 1689 in Köln zur römischen Kirche übertrat, Harzheim, Biblioth. Coloniensis p. 209 ff. und Adelung's Fortsetzung von Jöcher's Lexikon 1, 1959 ff. Offenbar ist auch von ihm und nicht, wie der Herausgeber meint, von dem Straßburger Professor Johann Heinrich Boecler die Rede in dem Briefwechsel von Leibniz mit dem Landgrafen bei Rommel 2, 245 f.

aufs raisonniren kommt, finde ich ihn hauptsächlich schlecht, denn zwischen denen propositiones, die er avanciret, und denen illationibus, so er daraus ziehen will, seind wohl drei oder vier propositiones intermediae, die falsch oder gar zweifelhaftig seien, die er aber artig zu überhupfen weiß, und fürchte ich, es wird einer über ihn kommen, der ihn greulich anatomiren wird. Sonderlich habe ich mich des lachens nicht enthalten können, wenn er erzehlet, wie er alle scrupulos so genau nicht allein aus der Heiligen Schrift, sondern auch aus der antiquität examinirt habe, denn ich weiß gewiß, daß in der ganzen provinz Estland diejenigen bücher, so zu dergleichen examine und discussion gehören, nirgends anzutreffen und zu finden sein, ja ich bin versichert, daß er den Bellarminum, auf den er sich selbst beruft, nimmer gelesen. Sed transeat hoc[1]).

19. An Rechenberg. Berlin, 31. Januar 1691.

Ich bin etwas säumig gewesen dessen geehrtes vom 30. passati zu beantworten. Noch wissen wir nicht, was wir für einen probst hier bekommen werden, ob wir das glück werden haben Hrn. Dr. Spener herzubringen oder ob wir uns mit jemand anders werden behelfen müssen, wird wohl nicht ehe was daraus werden, bis Se. Ch. Dt.

[1]) Über obige Bemerkungen schrieb der Landgraf folgendes „Sentiment: Ich habe in langer Zeit keinen gegen uns so erbitterten Lutheraner gesehen, welches denn recht schade ist für einen dergestalt sonsten qualificirten mann, aber wie das sprichwort lautet: aus den stärksten weinen wird der schärfste essig. Ich schicke es nun an Herrn Böcklerum, welcher ihm dann schon, quia aetatem habet, mit einer guten scharfen lauge suo tempore begegnen wird. Er, der Pufendorf, hüte sich nur, daß er in des verstorbenen churfürsten von Brandenburg lebens- und conduitebeschreibung nicht ein und anderes doch nicht zu ignoriren stehendes mit adulationen übergehe." Doch brach der Landgraf deshalb die Korrespondenz mit Pufendorf nicht ab; vielmehr erkundigte er sich im Dezember bei ihm, ob er nicht etwas neues über Boecler erfahren habe; dabei besprach er auch eine Streitschrift und bemerkte dazu, er könne „keine solche acerbität und schmehreden bei keinem theil und keiner partei leiden, vielweniger calumnien." Vielleicht verletzte ihn eine Erwiderung Pufendorf's auf diese Bemerkungen; so schrieb er im Juli 1691 an Leibniz (bei Rommel 2, 281): Je ne me sers plus de la correspondance avec Monsieur Pufendorf, car il est trop ennemy de notre party et religion. Daß er aber auch dann den Briefwechsel mit diesem wieder aufnahm, zeigt dessen unten als Nr. 23 abgedruckter Brief vom November 1691.

wieder nach hause kommt[1]). Es ist gut, daß die epistel von ferne herkömt und der autor latitiret. Daß Hr. Thomasius Hrn. Becmanns[2]) secunde zu sein abgeschlagen, das ist sehr wol und weislich gethan. Denn dieser mann gönnet unser religion nichts gutes und ist werth, daß man ihm die ohren reibe. Ich hette nicht geglaubet, daß theils dieser leute solche mäuse hette. Hrn. Thomasii letzten monat habe ich nicht gesehen. Er pflegt mir ja wohl sonst selbige sachen zu schicken,

[1]) Auch in anderen Briefen Pufendorf's aus dem Jahre 1691 finden sich sehr anerkennende Urtheile über Spener, der in diesem Jahre wirklich Dresden verließ und als Konsistorialrath und Probst an Stelle Nicolai's nach Berlin kam. Am 17. März schrieb Pufendorf an Rechenberg, Spener könne „mit gutem gewissen von Dreßden weggehen et sine gloria". In diesem Brief äußerte Pufendorf sich auch über die schwedische Reduktion.

[2]) Über den Frankfurter Professor Joh. Christ. Becman, der in dem oben S. 196 erwähnten Streit gegen Masius vom reformirten Standpunkte aus unter dem Namen Hubertus Mosanus lebhafte Streitschriften veröffentlichte, s. Wegele, Allg. deutsche Biographie 2, 240 f. und die von ihm verzeichnete Literatur. Als Becmann ein ausführliches Schreiben gegen Masius verfaßt und darin auch Luther angegriffen hatte, wurde Pufendorf vom Geheimen Rath um sein Urtheil gefragt; er gab es, wie er Rechenberg am 2. Mai schrieb, dahin ab, „daß Masius allerdings unrecht hette, wenn er die reformirten angegriffen, und daß man diesen nicht verdenken könnte, daß sie ihre kirchen und doctores defendirten und excusirten, so gut sie könten. Aber daß Dr. Becmann es aufs recriminiren leget, weil solches nicht etwa wider die raison und christliche liebe, sondern auch wider des Churfürsten interesse und befehl ist, die ihm nur permittirt die reformirte lehre und lehrer zu defendiren, nicht aber die unsrigen zu schelten und daß ohne zweifel auf dieses scriptum ein viel größeres und ärgeres herauskommen werde und den papisten ein groß jubiliren erwecken würde". Eben aus diesem Grund erklärte er sich auch hier gegen Masius als den Urheber dieses Streits. Man habe, theilt er daher Rechenberg mit, auch an den König von Dänemark geschrieben und sich „über die procedur beschwert, so man mit Hrn. Thomasii schrift verübt", und nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß man mit Masii schriften ebenso verfahren wolle. (Vgl. Droysen, Preuß. Politik 4, 1², 283.) In gleichem Sinn äußerte Pufendorf in einer Nachschrift zu diesem Brief: Masius et Mosanus est uterque verbere dignus. Nachdem, wie er hier berichtete, dem Becmann erlaubt war, sein scriptum zu publiciren, so hoffe er, „es werde ein vernünftiger, gelehrter und discreter Lutheraner sich finden, der diesem mann die ohren reibet, ohne die ganzen kirchen und potentaten zu touchiren". Er selbst getraute sich wohl zu „den ehrlichen Lutherum zu defendiren, aber ich habe ein ander pensum zu absolviren".

und möchte wol sehen, was er mit Masio anfängt[1]). Die Hallenser haben sich nicht für eine academie zu fürchten; es lässet sich so gleich nicht thun und da gehören mittel dazu[2]). Ob sie Hrn. Thomasius recht thun, daß sie ihn einen syncretisten heißen, kan ich nicht judiciren, weil ich noch definitionem syncretistae nicht weis. Denn auch bei etlichen diejenigen darunter gerechnet werden, die käse und butter zusammen essen. Daß Hr. Dr. Strycks[3]) von hier aus noch soll 600 Th. jährlich bekommen, ist wohl ein abuse. Er hat, als er hier gewesen, als rath nicht mehr als 200 Thl. bekommen und ist ein theil seines mißvergnügens gewesen, daß man ihm noch davon etwas abzwacken wollen. Die eigentliche ursache, warumb man diesen mann dimittiret, soll gewesen sein, weil er sowohl über tisch als in privat collegiis des König Williams entreprise improbiret und für unverantwortlich ausgerufen, welches dem hof alhier zu ohren kommen, der es nicht anders als übel nehmen können. Ich bekenne, daß die-

[1]) Als Thomasius ihm das Schlußheft seiner Monatsschrift übersandt hatte, schrieb Pufendorf am 17. Februar 1691 an Rechenberg: „Unser H. Tomasius hat wohl seinen feinden zu guter letzt ziemlich gegeben, und mag es wohl heißen, wie man von Demosthene sagte: aculeum reliquit in animo auditorum. Die wahrheit zu bekennen, er thut sehr wohl, daß er dieses handwerk einstellet. Zwar ist dergleichen censur publico utilissima und denjenigen sehr anmuthig zu lesen, die selbst nicht perstringirt werden. Allein es gebährt einen unaussprechlichen haß, den ich nicht weis ob ein weiser mann für die lange weile auf sich zu lenken ursach hat. Man kriegt wohl feinde genug, wenn man sich gleich befleißt keinem menschen etwas zu leide zu thun und in seiner unschuld einherwandelt."

[2]) Über die 1690 begonnene Thätigkeit von Thomasius in Halle und die in den folgenden Tagen getroffenen Maßregeln zur Stiftung der Universität s. Dernburg's 1865 hierüber gehaltene und veröffentlichte Rektoratsrede und die von ihm S. 27 ff. verzeichnete Literatur. Nach einem Brief Pufendorf's an Rechenberg vom 20. Dezember 1691 war damals das Gerücht verbreitet, auch er sollte nach Halle berufen werden; dies war aber „ganz ohne fundament und raison. Was sollte ich denn da machen? und wenn der Churfürst mir gage gibt, so findet sich schon zu Berlin zu thun genug für mich, so lange ich lebe".

[3]) Samuel Stryk wurde 1690 von Frankfurt nach Wittenberg berufen, aber von der brandenburgischen Regierung nur unter der Bedingung entlassen, daß er eventuell wieder in ihre Dienste trete; wirklich ist er bekanntlich 1692 wieder in Halle angestellt. Vgl. Gundling's fortgesetzte Historie der Gelahrtheit S. 572 ff. und Dernburg's in voriger Anmerkung angeführte Rede S. 20 ff.

jenigen, so des unterthanen schuldigkeit aus 1 Petr. 2, 18 declariren, schwer haben werden solches zu behaupten. Allein ich wollte mir es wohl zuzutrauen auszuführen, wenn mir es angemuthet würde. Ich sehe aber in allen historien, daß von dergleichen sachen meistens auf Türkisch judicirt wurde, qui eventum prosperum vocant suffragii coeli. Hic ausi pretium gladium tulit, hic diadema[1]). Der alte Gronovius[2]) sagte einmal zu mir, als wir vom Tode Caroli I. redeten: was man doch so ein groß wesen davon machte, wie viel tausend menschen wurden hingerichtet pro dominatu, dieses war ein scelus pro libertate. Wie wohl ich dieses eben in hypothesi nicht probiren will.

Mein überschicktes specimen kann noch nicht solches lob verdienen, denn es ein bloß dessein und ein werk, welches noch viel und lange elaboration erfordert, ehe es sich am tage darf sehen lassen. Ich wolte nur voraus, ehe ich weiter gehe, eines und andern mannes vernünftiges bedenken hören von der hypothesis und dispositio. Denn mein scopus ist eigentlich den Calvinismum funditus zu haben, weil ich glaube, daß dieses eine invicta thesis ist: Si salus nostra est ex foedere, non est ex absoluto decreto, welche einigen hiesigen reformirten verbracht (?) worden, so ihnen aber ganz frembd vorkommen und haben nichts darauf zu antworten gewußt. Für diesem dogmate trage ich einen abscheu, welches doch der calvinisten palladium ist. Ich bilde mir ein, wenn man etwas rechtschaffenes könte zu wege bringen, so würde es einen bessern und mehreren effect haben, wenn es von meinesgleichen laico, als einem ex professo clerico herrührte. . . . Meines sel. bruders bibliothek hat der könig in Daenemark gekauft und der seinigen in Coppenhagen einverleibt, welches ich sehr gern sehe, ist auch von seiten des königs wohl gethan, denn man nicht leicht eine solche menge neuer tractäten beisammen finden wird[3]).

[1]) Vgl. Juvenal 13, 105.

[2]) Den „alten" Joh. Friedr. Gronovius hat Pufendorf wohl während seines Aufenthalts in Holland in den Jahren 1659 bis 1661 kennen gelernt, bei dem er sich mit klassisch-philologischen Studien beschäftigte, die auch seine damals erschienenen Ausgaben der Werke von Laurenberg und Meursius bekunden.

[3]) Nemeitz bemerkt in „Vernünftigen Gedanken über allerhand Materien" 1, 71, Esaias habe „unvergleichliche Msta. in publicis gehabt, davon ein Theil nebst der Bibliothec von seiner nachgelassenen Wittib vor 6000 Thl.

20. An König Karl XI. von Schweden. Berlin 5. Aug. 1691.

Es hat auf Euer Königl. Majestät ordre dero secretarius Starre für einigen tagen mir vorgetragen, nachdem ich über die mir vergönnete Zeit mich nunmehro eine gute weile am Chur Brandenburg. hofe aufgehalten, es auch äusserlich verlauten wollte, ob hette ich mich gar in Chur. Brandb. diensten engagiret, so solle ich meine schriftliche erklärung von mir stellen, ob und wie bald ich mich bei E. K. Mt. wieder einzufinden gemeinet sei und wessen E. K. Mt. sich zu mir wiedriges fals werde zu versehen haben. E. K. Mt. befehl in unterthänigster devotion zu gehorsamen habe diese meine erklärung an E. K. Mt. selbst adressiren wollen, mit unterthänigster bitte, dieselbe wollen über dero weitläuftigkeit keinen mißfallen tragen, weil es der notturft scheinet, meine sache etwas deutlicher zu expliciren, damit E. K. Mt. nicht etwa eine ungleiche impression von mir gemacht werden möge.

Was demnach erstlich das lange aussenbleiben belanget, so werden E. K. Mt. sich allergnst. erinnern lassen, daß als anfangs E. K. Mt. auf des verstorbenen Churfürsten, christmilden andenkens, begehren consentiret, daß ich mich möchte anhero begeben, es auf seiten des Churfürsten also angenommen worden, ob erließe E. K. Mt. mich gänzlich seiner Dienste. Als aber E. K. Mt. zu verstehen gab, daß es nur auf verfertigung seiner historie gemeinet sey, hat hochgedachter Churfürst es sich auch gefallen lassen. Im übrigen aber ist weder an einem noch andern hohen ort eines gewissen termini von zeit jemahls gedacht worden, angesehen auch diese arbeit von der natur ist, daß man sie an gewisse zeit nicht verbinden kan. Zwar erinnere ich mich wohl, daß als man mich in Stockholm fragete, wie bald ich gedächte damit fertig zu werden, ich mit diesen formalien geantwortet: in ein paar jahren kan ich viel schreiben. Es hat aber diese redensart ganz keine verbindligkeit in sich, und habe ich auch in der that alhier in 2 jahren ein hauffen zeugs geschrieben. Allein ein solches werk, im fall man keine schande beiderseits davon haben soll, in 2 jahren auszuarbeiten, vermag weder ich, noch kein gelehrter in

an Dänemark überlassen wurden; die übrigen aber hat die schwedisch-bremische Regierung zu Stade noch vor 2000 Thl. an sich gekauft". Über diese vgl. Schlüter, Archiv des Ver. f. Gesch. der Herzogthümer Bremen und Verden 4, 415 ff.; die Bücher von Esaias werden noch jetzt in der kgl. Bibliothek in Kopenhagen aufbewahrt. Vgl. auch unten S. 225.

der ganzen welt. Und weil der Hochfehl. Churfürst bey seiner 48jährigen regierung fast bei allen wichtigen händeln, so in Europa diese zeit über passiret, interessiret gewesen, als ist dieses werk nicht so wohl zu consideriren, als das leben eines einzelen printzen, sondern fast als eine universell historie von einem halben seculo. Und würdte mich niemandt einer faulheit beschuldiget haben, wenn ich gleich 10 à 12 jahr dazu emploijret. Allein die ungewißheit unsers lebens, vnd weil solche arbeit nicht estimiret wird, wo sie nicht volkomen ist, hat mich obligiret, daß ich mich fast aller conversation entschlagen und tag und nacht, so viel immer meine kräfte zulassen wollen, gearbeitet, bin auch bereits bis in jahr 1678 avanciret, so daß nur noch neun jahr übrig, damit, wenn Gott gesundheit verleihet, ich auch hoffe bald klar zu seyn, ohne was die expolirung eines so großen werckts für zeit erfordern wird. Wiewohl ich auch ohne dem meine tage nicht so glücklich gewesen, wie mein vorfahrer Chemnitz[1]), der über den Teutschen krieg bis 30 jahr arbeitete, und mitler weilen jährlich an lohn und donationen über tausend Reichsthaler genoß, da ich mit derselbigen arbeit in 4 jahren fertig war, und selbige zeit zusammen mit einen lohn von 2000 Rdr. vorlieb nahm.

Was zweitens belanget, daß ich mich gar solte in Churfl. diensten engagiret haben, so kan ich nicht begreiffen, was derjenige, der mit dieser zeitung gelauffen, für concepte von meinem thun müßte gehabt haben. E. K. Mt. haben mich an diesen ort ziehen lassen, nicht als dero ministern, vnd daß ich alhier deroselben affaires beobachten, sondern daß ich dem Churfürsten immittelst dienste thun solte, der mir auch dafür lohn giebet, und weil ich zu behuf meiner arbeit das ganze Churfl. archivum bis auf die letzte zeiten durchsehen muß, so ist leicht zu ermessen, daß man mich hierzu so wenig werde admittiret haben, ohne vorher mich in eid vnd pflicht zu nehmen, als ein potentat einem officirer von auxiliar-völkern seine festung anvertrauen wird ohne ihn gleichfalls zu beeidigen. Bin also freilich von dem tag an, da alhier meine arbeit angefangen, in Churfl. dienste getreten, aber mit dem vorbehalt, daß, wenn diese arbeit fertig ist, mir frei stehet wieder in E. K. Mt. dienste zu kehren. Zwar als

---

[1]) Bogislaus Philipp Chemnitz, der erst 1678 starb, war schon im Januar 1644 zum deutschen Historiographen der kgl. Majestät in Schweden ernannt. Vgl. Nordström, Einleitung zu dem 1855 herausgegebenen Theil von Chemnitz' Geschichte des „Schwedischen in Teutschland geführten Kriegs“.

ich hier kam vnd sahe, daß der nahme von secretarien fast gering gehalten war, ließ ich, umb einem gewissen rang zu haben, mir den titel von hof= vnd cammergerichtsrath beilegen, weil in Schweden die Königl. secretarii mit den adelichen hofgerichtsassessoren gleichen rang haben. Folgends nachdem des itzregierenden Churfürsten Durchl. meinen unverdrossen fleiß gesehen, und daß ich mir so angelegen seyn ließe mein brodt ehrlich abzudienen, hat Sie mich mit dem prädicat von dero geheimbden rath begnadiget, nebens einer versicherung auff ein gratial von zehen tausend reichsdlr., wenn das werk fertig, jedoch auch mit anhenkung dieser genereusen clausul, daß wenn gleich für des wercks verfertigung ich mit todte abgehen sollte, meine kinder dennoch solch gratial genießen solten. Jedoch ist mir niemahls angemuthet worden, deswegen E. K. Mt. diensten gänzlich zu renunciren. Weil demnach dasjenige, was E. K. Mt. wegen meines engagements mag vorgebracht seyn, auf keinem grund beruhet, auch die arbeit, umb welcher willen ich anhero gelassen worden, noch nicht fertig, für welcher ich an kein wegziehen gedenken kan oder darf, als lebe der unterthänigsten hofnung, E. K. Mt. werden die sache biß dahin in statu quo beruhen lassen.

21. An Pregitzer. Berlin, 3. Oktober 1691.

Reddidit mihi literas tuas sub finem superioris anni scriptas juvenis quidam, sed qui de reditu suo in patriam eo tempore mihi significabat, ut responsum eidem tradere non vacaret. Nunc autem commoda valde scribendi occasio scribendi sese offert, dum ad vos e peregrinatione remeat Dnus. Hedingerus, qui instaurandae valetudinis suae causa per duos menses in aedibus meis egit [1]). Qui idem est et testari poterit, quanti te aestimem et quantopere instituto tuo faveam, per quod insigne lumen patriae tuae allatum sit. Nec minus iste referre poterit,

[1]) Wie Hr. Oberbibliothekar Dr. Heyd mir freundlichst mittheilte, wird die hier erwähnte Reise des nachmaligen würtembergischen Hofpredigers Johann Reinhold Hedinger von Albert Knapp in seinem Lebensbild Hedinger's (in seinen ges. prosaischen Schriften 1, 1 ff.) S 10 beschrieben. Hedinger besuchte auf dem Rückweg von Dänemark und Schweden Berlin; da befiel ihn nach der Angabe seines Leichenredners, des Konsistorialraths Hochstätter, im Hause des mit ihm verwandten Pufendorf eine gefährliche hitzige Krankheit, so daß er erst nach zwei Monaten die Heimreise fortsetzen konnte; im November 1691 kehrte er nach Stuttgart zurück.

si id tanti est, quousque labores mei processerint, quos ipse coram inspexit. Iisdem per quadriennium fere, quo hic vixi, nemine interburtante vacare potui, postquam isti, qui olim infinita me lite vexabant, vel in gratiam mecum redierunt vel ad inglorium silentium redacti sunt. Ac spes est ab ejusmodi me rixis, quod superest vitae, immunem exacturum, postquam in aliud plane studiorum genus devolutus sum, contradictioni haud ita obnoxium; et quae adhuc de illustranda juris naturalis scientia meditabar, aliis elaboranda transscripsi. Et ipsa aetas ad sexagesimum jam annum provecta me monet, ut de profligatis jam laboribus ad umbilicum deducendis potius satagam, ne illi post mea fata vitrici cujuspiam arbitrium subeant, quam ut de novo quopiam opere suscipiendo cogitem. Etsi dum valetudo superest, vix sperem plenum mihi otium indultum iri.

Caroli Gustavi Historia dudum aspicere lucem poterat, ni malevolorum livor editionem hucusque impedire ac praemio laboris me privare laborasset. Forte tamen istorum importunitatem brevi superabo. Saltem efficiam, ut ea historia haud interpolata lucem adspiciat, postquam non amplius iras mortalium extimescere licebit.

Fridericus Wilhelmus me hucusque magnopere exercuit, quem indefesso labore ad annum 1679 jam deduxi[1]), quo post tam gloriosa facinora bello patrata tam jejuna pax amplectenda fuit. Et reliqui anni in pace transacti haud uberem praebebunt materiam. Sed politura, quae isti operi debetur, pluseulum adhuc temporis absumet. Ex[2]) eo posteritas incorrupta fide cognoscet, quo consilio bellum novissimum gestum fuerit, et penes quos haereat culpa, ut Neomagi tam indecora pax fieret: cum, si integra fide et solida constantia ab omnibus res gesta fuisset, orbis Christianus bello hocce funestissimo supersedere potuisset. Equidem cum periculo conjunctum est, vera de potentibus dicere; sed non deerunt qui me protegent: et ipsa senectus audaciam addit. Ac interest patriae priores errores cognoscere,

[1]) Wie er am 2. Mai 1691 Rechenberg meldet, war Pufendorf damals mit seiner Arbeit bis zum Jahre 1677 gekommen, im August, wie er im vorigen Brief schreibt, bis zum Jahre 1678.

[2]) Die folgenden Sätze bis zum Schluß dieses Absatzes sind von Arckenholtz, Memoires concernant Christine de Suède 2, 158, und danach auch von Droysen, Abhandl. z. neueren Gesch. S. 380 abgedruckt.

ne deinceps in eundem lapidem impingatur, aut saltem ut cujusque decora juxta ac dedecora posteritas recognoscat. Id tamen multi mirabuntur, quare ego potissimum, qui pro ingenii modulo partam Suecicae genti bello Germanico gloriam tradidi, ejusdem funeri memorando adhibitus sim. Equidem tu causam conjectas, amorem veri; sed qui penitius ista norunt, plerique indignationem, multi risum continere non possunt. Equidem postquam Sueci ab me dimissum erubescere coeperunt, sollicite id agunt, ut post absolutum hic susceptum opus ad ipsos iterum remeam; sed scrupulosae res consultationis est, num mihi hac praesertim aetate eo revertendum sit, ubi natio exteris alias admodum iniqua me adspectura sit praeconem vel infelicitatis suae vel pravorum consultorum. Sed istam quoque difficultatem Deus superare dabit.

Caeterum id summopere probo quod circa illustrandas patriae antiquitates et historiam laborare instituisti, circa quam quantum profecturus sis, inusitata industria eximiam spem ostendat. Etsi suaserim, ut pro te solo nitaris nec collegium quod tangis[1]) moreris, circa quod tantas difficultates perspicio, antequam ad justam ut ita loquar consistentiam pervenerit, ut quem id minatur fructum, valde in longinquum prominere videatur. Me quidem ut eidem collegio nomen darem, unus et alter invitavit, sed ut istum honorem declinarem, jam memoratae causae suaserunt, et quia tanti quisque habetur, quanti sine aliorum consilio ipse potest.

[1]) Das Collegium historicum imperiale; vgl. darüber die von Wattenbach, Geschichtsquellen (5. Aufl.) S. 15 Anm. 1 verzeichnete Literatur und namentlich Wegele, Im neuen Reich 1881 N. 25, und Gesch. der Historiographie S. 597 ff. In der von ihm benutzten, auf der Jenaer Bibliothek aufbewahrten Korrespondenz finden sich auch Briefe von Pregitzer, die sein lebhaftes Interesse für das Colleg bekunden; als von Moller in Altdorf 1687 der Gedanke angeregt war, zum Protektor des Collegs den Großen Kurfürsten und zu seinem Präsidenten Pufendorf zu wählen, wies Pregitzer in einem Brief vom 29. Februar 1688 darauf hin, daß Pufendorf noch nicht in Berlin angelangt sei und auch dort wohl den meisten deutschen Kreisen zu entfernt wohne und zu sehr mit seinen Arbeiten über Brandenburgische Geschichte beschäftigt sein werde, um das ihm zugedachte Amt übernehmen zu können, gab aber zugleich auch seiner Bewunderung Pufendorf's Ausdruck, „der ein rechter heros historicus und Hercules ist“.

Quod de actis Caroli V. Vesontione repertis narras[1]), magna me admiratione adfecit. Tantamne socordiam cecidisse in eos, queis tabularii Austriaci cura commissa fuit, ut tanti momenti scripta privati cujuspiam scrinia haerere paterentur, credibile est? Quamquam et heic loci tale quid contigit, ubi XX amplius volumina literarum publicarum in cancellarii cujusdam aedibus superiore saeculo permanserunt et ad tertium usque haeredem pervenerunt, donec fama de iis ad defunctum electorem delata monuit, ut investigata justo domino vindicarentur, summo pecuniae detentori exsoluto[2]). Quae res mihi persuasit in archivis Germaniae latitare quidem aliqua non spernenda, sed quae haud quidquam ad justam historiae materiam sufficiunt, et hoc demum seculo debita diligentia asservari coepisse quae ad apparatum historiae faciunt. Sic cum archivum Moguntinum ab Axelio Oxenstierna in Sueciam translatum peculiari reposito in archivo Holmiensi asservetur[3]), libido me aliquando subibat inspiciendi,

[1]) In einem der in voriger Anmerkung erwähnten Briefe Pregitzer's rühmt er am 30. Oktober 1688 Boisot, der ihm in Besançon den „unvergleichlichen Schatz" der Granvella-Papiere zeigte. Nach der seiner Suevia sacra vorgedruckten vita reiste er dann 1702 wieder nach Besançon in causa successionis Hispanicae jussu Caesareo, ut tabularium ibidem Caroli V. per heredes Granvellanos eo delatum perlustraret. Vgl. über die Granvella-Papiere Gachard, Bulletins de la commission royale 3. sér. t. IV, 7 ff., Weiss, Notice préliminaire zu seiner Ausgabe der Papiers d'état de Granvelle I, p. XXVII und Poullet, Corresp. de Granvelle, Introduction 2 ff.

[2]) Nach einer gütigen Mittheilung aus dem Berliner geheimen Staatsarchiv sind unter den hier von Pufendorf erwähnten Akten die 28 Bände Manuscripte zu verstehen, die 1672 von dem Altenburg'schen Rath Georg Dietrich Pflugk um 300 Thl. für das kurfürstliche Archiv angekauft und seitdem als Pflugk'sche Manuscripte bezeichnet sind. „Sie stellen eine bunte Sammlung von Archivalien aller Art dar, größtentheils dem 16. Jahrhundert angehörig und entstammen den Kanzleien der brandenburgischen Kurfürsten dieses Jahrhunderts. Aus verschiedenen Anzeichen ist zu schließen, daß sie zu dem Nachlaß des neumärkischen Kanzlers Dr. Carl Barth gehört haben, welcher im Jahre 1597 starb."

[3]) Auf die Bedeutung dieser Äußerung Pufendorf's für die oft besprochene Frage, ob die Schweden das Mainzer Archiv wegführten, wies schon Gruber in dem Commercii epistolici Leibnit. t. prodr. II, 959 hin; dagegen finde ich sie in der späteren Literatur nicht berücksichtigt, auch nicht in der ausführlichen Erörterung von Schal, Nachrichten von dem in Mainz auf-

num quid ad antiquitates Germaniae spectans tam alto sub pulvere latitaret. Sed paucis e speciminibus tantam ibi paupertatem deprehendi, ut non amplius manus sordidae operae pretium ducerem. Ita frustra est de justa historia Germaniae superiorum seculorum cogitari, ubi nil superest, nisi chronica et fragmenta compilare, etsi nec id ipsum laude ac fructu careat.

22. An Generalmajor von Dahlberg[1]). Berlin, den 14. Oktober 1691.

Daß mit gegenwertigem schreiben demselben aufwarte, ist die ursach, weil ich vernommen, daß die historia Caroli Gustavi, die so lange zeit in quartieren still gelegen, sich entlich zu moviren beginnt. Und weil Mhr. Gen.-Major darbei auch merklich interessiret ist, so habe hiermit denselben dienstl. ersuchen wollen dahin zu cooperiren, damit es mit selbiger zu einer mir vergnüglichen eutschaft förderlichst gelangen möge. Die vornehmste motive dieses werk zu poussirn ist, daß dem verlangen der gelehrten welt, auch dem andenken des so großen königs ein genüge geschehe, und nachdem unser leben ungewiß, wolt ich die tochter gerne selbst ausstatten und sie nicht gerne in schlimmer vormünder hände kommen lassen. Ist zu sagen, ich wolte selbst gerne zusehen, daß sie wohl und correct gedruckt würde, daß man allerseits ehre davon hätte. Und weil in Schweden keine gelegenheit ist ein gut buch drucken zu lassen, und wenn S. K. Mt. wolte selbst anschaffen was dazu gehöret, es viel 1000 Rdr. kosten würde, so kan ichs ja itzo, da ich hiraussen bin, mit einer mühe bestellen; da ich doch, wenn ich gleich wieder nach Schweden kehme, deswegen wieder würde die reise müssen heraus thun, welches mir sehr beschwerlich fallen würde. Ich habe sonsten das werk alhier drei mahl durchgefeilet, und ist also mein exemplar, so ich hier habe, viel perfecter als dasjenige, so darinne ist. Ich will auch nicht hoffen, daß etwas darin vergessen sein soll, was zur sache dienet. Denn in solchen werken attendiret man kleine parteien, und wenn ein paar kerl todtgeschossen worden, nicht. Ich habe auch

bewahrten Reichsarchiv (Mainz 1741) S. 23 ff. Wie mir Emil Hildebrand auf meine Anfrage gütigst mittheilte, ist wirklich mit den Papieren Oxenstiernas ein Theil des alten Mainzer Archivs nach Schweden, 1880 aber durch Austausch mit der baierischen Archivverwaltung wieder nach Deutschland gekommen.

[1]) Vgl. über ihn oben S. 16 f.

derjenigen papiere, so Mhr. Gen.=Major mir communiciret, mich wohl bedienet, so noch auf dem archivo befindlich sein. Were noch ja etwas zu erinnern, so könte man mirs heraus schicken, daß ichs bei mein exemplar schreiben könte, als nach welchen es allerdings muß gedruckt werden. Sonsten wird Mhr. Gen.=Major wohl vernommen haben, wie ein sicherer patron es dahin disponirte, daß man mir zum gratial für diese historie 1000 ducaten zugesaget, so viel meines behalts der Emporagrius für die leichenpredigt kriegte, und da der fiscal, so in meines sehl. bruders sache ein paar mahl aufs hofgerichte stieg und etliche worte hersagete, 3000 Rdr. empfangen. In welchen recompensen ob eine proportion observiret worden, ich Mhr. Gen.=Major judiciren lasse. Zwar hat selbiger gute patron gesaget, ich könte so viel von einem buchführer bekommen, wenn ich das exemplar an ihn verkauffen wolte. Ich zweifele aber, ob es wohl raisonniret ist, den wenn man mit dem Emporagrio hätte so wollen rechnen, hätte er für seine predigt kein sex daler bekommen. Doch wolte ich von dem quanto so viel nicht sagen, wenn man mir die zahlung nicht hette an meine wiederkunft accrochiret, daß ich nehmlich alsdan erst solte selbiges geld haben, wenn ich wieder nach Schweden kommen were. Nun habe ich ja das gratial sauer genug verdienet, und des königs historie würcklich geschrieben, ich mag nach Schweden kommen oder nicht, welches nicht bloß bei mir, sondern bei Gott stehet. Es scheint aber, daß selbige leute, die ursach an meinem wegziehen waren, dieses mittel gebrauchen wollen, mich wieder nach Schweden zu ziehen. Ich versichere aber Mhr. Gen.=Major, daß diese 1000 dukaten nicht capabel seyn, mich nach Schweden wieder zubringen, sondern die unterthenigste devotion gegen Seiner Königl. Mt. hohen person, und meine allergnädigste königin, und die affection gegen das Königl. hauß, so bei mir unvernichtet ist, müssen solches thun. Mit solchen künsteln aber und chicaniren sehet man nur mißtrauen und nachsinnen in mir. Werde ich also aus dem, wie man entlich wegen dieser historie mit mir umbgehen wird, judiciren, wie man es in Schweden mit mir meine. Wenn es nach Mhr. Gen.=Major sentiment gangen were, so were ich nie aus Schweden gangen, und hette dem Könige ein hauffen zeugs schreiben können, und hette in Berlin keine krammetsvögel essen dürfen. Aber sie hantirten das werk so froidement, daß ich mir fast einbilden muste, sie weren meiner gerne loß geworden. Nun kan man aber so leicht nicht eine familie hin und her transferirn, vnd man wird mit der zeit alt.

Doch will ich alles der Göttl. providentz heimstellen. Ich will auch noch dieses sagen, daß wenn man kein ende an diesem werke macht, so bleiben Mhr. Gen.-Majors kupfer auch liegen. Und solte mir inmittelst etwas menschliches zustoßen, so wird wohl gewiß nach meinem todt die historie selbst hieraußen gedruckt werden ohne die kupfer, vnd wenn die welt einmahl damit erfüllet ist, wird kein mensch mehr nach den kupfern fragen, die zwar ein werk ziehren, aber auch theuer machen. Und würden auf solchen fall meine feinde dieses erlanget haben, daß Sie Mhr. Gen.-Majors arbeit und die darauf gethane unkosten auch würden inutil gemacht, und mich umb mein gratial gebracht haben. Gott gebe, daß sie Seine K. Mt. in der jugend hetten so viel lernen lassen, daß er von mir vnd meiner schrift von selbst judiciren könte, so wolten wir bald zu rechten kommen, vnd ich were aus Stockholm nicht weg gangen. So habe ich auch noch eine andere faute an mir, daß mein Vater nicht Oluf Anderson oder Larso Matzson geheißen. Aber es wird wohl entlich alles gut werden, vnd hoffe, daß vermittelst dieser sache ein großes wird kommen zu der obligation, so ohnedem zu Mhr. Gen.-Major für die stets gegen mir erwiesene affection trage.

23. An Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels. Berlin, den 1. November 1691.

Ich hatte mir eingebildet, es hetten Ew. Hochfstl. Dchlcht. wegen der sorglichen läuffen, darinnen selbige gegend schwebt, meiner wenigen person längst vergessen, so habe dieser tage aus dem überschickten scripto von der reichsverfassung[1]) mit vergnügung ersehen, daß Ew. Hochfstl. Dcht. mich noch in gnädigem andenken haben. Des Fürsten von Anhalt Dcht. ist einige wochen zu Dessau gewesen, sobald sie wieder anherkommen, soll selbiges scriptum deroselben gebührend zustellen. Wo ich mich nicht betriege, so seind es wohl Ew. Hchfstl. Dcht. eigene wohlgemeinte und gesunde recht patriotische gedanken und were wohl zu wünschen, daß Gott die häupter unserer nation dahin erleuchten wolle, ein solch heilsamb werk einzurichten, wodurch unser vaterland vor den insulten der Franzosen und anderer befreier in sicherheit und ansehen könnte gesetzet werden, da solches durch die jetzige ohnordnung je länger je mehr in confusion gesetzt wird und den fremden haare lassen muß.

[1]) S. über die im folgenden besprochenen Verhältnisse des Reichskriegswesens Fester, Armirte Stände und die von ihm S. 7 ff. besprochene Literatur.

Wann ich aber mit Ew. Hchfstl. Dcht. permission auch dürfte meine meinung sagen, als ein einfeltiger mann und der sein leben lang zu Regensburg kein kalte schale gegessen, so wolte ich darfür halten, daß das institutum für sich selbst gut, nutzlich und heilsamb, ja höchst nothwendig were; ich fürchte aber, daß bei dessen einführung und maniement sich viel schwürigkeiten dürften herfürthun, so auf keine maße bei so gestalter form von republique zu überwinden weren. Denn was die einführung einer solchen allgemeinen verfassung belanget, so wird es hart halten, daß man alle stände dahin disponiret darin zu bewilligen. Zwar werden die schwächeren stände von herzen gern in ein solch werk willigen, wodurch sie dann von der unterdrückung der mächtigen befreiet werden, wie auch diejenige, deren länder zum sede belli vorgenommen werden; aber die mächtigen stände, so ganze armeen aufbringen können, dürften sich wohl bedenken, ehe sie in ein solch institutum einwilligen, wodurch ihre autorität und das jus foederum sehr würde geschwächt werden, denn wann ein jeder nach proportion zu $\frac{m}{120}$ sein contingent halten solte, würde er mit seinem übrigen vermögen schwerlich eine armee aufbringen können, die auch in regard der so großen allgemeinen verfassung in wenig consideration kommen würde. Es würde auch alsdann ein bischof von Munster und seinesgleichen seinen kopf so nicht dürfen aufsetzen und sich dem dienst des gemeinen vaterlands entziehen und noch dazu französisch geld nehmen, anderen wohl intentionirten ombrage machen und soviel an ihm ist sein vaterland verrathen und verkaufen, welches dann in der wahrheit ein bekläglicher mißbrauch der freiheit und des juris foederum ist, so in unsrer republic die größte irregularität hervorbringt (wenn mir anderst erlaubt ist den terminum des schlimmen ketzers Monzambani zu gebrauchen) und schriebe vor diesem Salvius zu Osnabrug das Gaudeant ordinario jure foederum so aus vollem halse nicht aus affection gegen die stände, sondern weil Frankreich und Schweden dadurch verhoffeten die force der deutschen nation zu distrahiren. Es ist auch hierbei zu zweifeln, ob das haus Österreich seine quotam wird zur gemeinen reichsarmee stellen oder ein corps à part formiren wollen, welches beides seine inconvenientien haben kann. Wann wir endlich viele köpfe hetten unter einen hut gebracht, so wird es zum zweiten nicht geringere schwürigkeiten abgeben, wer dann das directorium führen soll über solche allgemeine reichsarmee. Ohne zweifel wird der kaiser solches allein oder doch den vornehmbsten theil daran haben wollen,

denn wann eine armee von $\overset{\text{m}}{120}$ mann im reich stünde, die von dem kaiser nicht dependirte, würde der kaiser so eine große figur nicht machen. Es dürfte noch den ständen bedenklich fallen eine solche macht dem kaiser in die hände zu geben, unter den ständen wird man auch das directorium nicht einem anvertrauen, were also übrig, daß man das directorium belli einem consilio bellico, von welchem, weil nicht alle und jede stände wegen der menge würden participiren können, würde es auch mühe kosten, bevor man alle deputirte mit allem vergnügen ausfinden könnte. Es dürften auch die kriegs-operationes gar langsamb und seltsamb von statten gehen, wenn der krieg durch ein so vielhäuptig collegium sollte dirigirt werden. Wann diese zwei hauptschwürigkeiten überwunden, würde man mit den übrigen wohl vielleicht zurecht kommen, aber diese dinge seind über meine portée. Ich glaube aber, wenn uns Gott in diesem kriege glück gebe, daß wir Frankreich ein wenig herunter und in den stand bringen könnten, daß es die nachbarn so leichtfertig wie bisher nicht überfallen dürfte, so möchte sich unsere respublica wohl noch weiter hinschleppen, weil die krumme figur so sehr verhärtet ist, daß man es eher zerbrechen als gerade richten kann[1]. .

[1] In seiner Antwort vom 22/12. November, die hinter diesem Brief Pufendorf's in den Msc. Hass. 4°. 248. 2' der Kasseler Bibliothek abgeschrieben ist, erklärte der Landgraf, er habe weder die früher noch die ihm jetzt überschickte Beilage verfaßt; es solle „ein Autor zu Regensburg sein, weiß aber nicht wessen namens, religion und condition. Zum wenigsten finde ich solche so wohl gemacht und geschrieben, daß ich mich für den authorem nicht bekennen kann, denn ob ich schon gute intentiones habe, tamen habeo stylum saepenumero paululum intricatum und ohnannehmlich, und falle dem herrn wohl gar bei, daß die potentiores und in armatura stehenden sich schwerlich zu dergleichen reichsverfassung verstehen werden, dann sie mit dem stab Jonathae des so süßen honigs nun einmal gekostet haben und eher auch könige und des kaisers kameraden als nicht dessen untergebene repräsentiren“. Weiter erkundigte sich der Landgraf, wann Pufendorf mit seiner Brandenburgischen Geschichte fertig zu werden denke und wie es „dem guten herrn Dr. Spener zu Berlin“ gehe, „welcher vielleicht, wenn er die so bald erfolgte verenderung zu Dresden prävidiren können, vieler respecten und considerationen halber daselbst würde verblieben sein“; „das würde den nunmehr beiden churfürstlichen wittiben und schwestern (Anna Sophie und Wilhelmine Ernestine von der Pfalz) zur sonderbaren consolation gereichet haben“.

24. An Generalmajor von Dahlberg. Berlin, den 25. Mai 1692.

Desselben werthes schreiben von 18. Aprilis habe wohl erhalten, und daraus zuforderst verspürt die sonderbare inclination, so Mhr. Gen.-Major jederzeit gegen mir sehen lassen, wofür denselben höchst obligiret bin, weis aber anitzo nichts, womit meine recognoissence bezeugen könne, als daß ich mich bearbeite, damit desselben so große vnd penible arbeit nicht vergebens seie, sondern nebst der meinigen der curieusen welt augen entlich vorgestellet werde. Bin auch sehr erfreuet, daß Seine Königl. Mt. dero hohen gnade gegen mir temoigniren lassen. Und wünsche, daß Sie mich mögen capabel machen solche in der that erweisen zu können. Was die proponirte reise nach Schweden betrifft, so habe nicht umbhin gekönt zuforderst Sr. Churfl. Durchl. meinung hierüber zuvernehmen. Welcher sich erklärete, daß er sehr wohl zufrieden were, daß ich dasjenige ins werck stellte, was Sr. K. Mt. dießfals von mir verlangen. Ich würde aber am besten wissen, was meine gelegenheit hierinnen an hand geben würde. Nun bin ich zwar bereit und schuldig Sr. K. Mt. gnädigsten willen, darin eine genüge zuthun, zumahl ich sebst nichts mehr verlange, als daß die von mir verfertigte historie dergestalt eingerichtet werde, daß niemand etwas darauf zu sprechen raison habe. Allein weil Mhr. Gen.-Major selbst an hand giebet, daß im fall ich bedencken trüge die reise selbst zuthun, man die sachen heraus schicken könte, so habe das vertrauen, daß Sr. K. Mtt. mich für dieses mahl von dieser reyse dispensiren, vnd viellieber, sowohl was man bei der historie zuerinnern hat, als auch die kupfer durch eine vertraute person aus der cantzelei heraus schicken werden, welches denn mit viel weniger unkosten geschehen kan, als wenn ich selbst die reise thete. Man kan auch einen jungen kerl damit einen dienst thun, wenn man ihm occasion giebt Berlin zusehen. Die ursache, worumb ich solches begehre, werden verhoffentlich S. K. Mt. von größer erhebligkeit halten, wenn sie gnädigst considiriren wollen, daß dergleichen arbeit, so ich hier unter handen habe, wenn sie nicht von autore selbst zur perfection gebracht, für gantz inutil zuhalten. Auch was von einem angefangen, von einem andern nicht kan ausgemachet werden. Nun habe ich bereits in das fünfte jahr hier gearbeitet, und sehe nun wohl das ende voraus, es ist aber noch ein gut stück übrig, außer daß, wenn es nun absolvieret, ich noch zeit nöthig habe solches zu expoliren und gleichsam auszufeilen, damit sowohl der-

jenige, für welchen es geschrieben, als ich keine schande davon habe. Solte ich nun bei herbstzeit, welches in Schweden die schlimste saison ist, eine so weite reise auf mir nehmen, und stieße mir etwas menschliches darüber zu, so hette ich eine so grausame arbeit vergeblich gethan, und mein weib und kinder in die gröste confusion gesetzet. Und habe ich desto mehr ursach hierauf reflexion zu nehmen, weil ich nun in meinem ein vnd sechsigsten jahr bin, auch dies zeit über alhier bei der continuirlichen schweren arbeit meine gesundheit mit höchster sorgfalt in acht genommen; wenn ich nun, da ich so viel jahr hier à mon aise in der linden luft gelebet, vnd nun solte in der rauhen herbstluft eine so penible reise nach Schweden und wieder heraus thun, könte ich leicht meiner gesundheit ein solchen stoß thun, daran ich und die meinigen zu gedenken hetten. Weil demnach die vornehmste ursach gewesen, warumb ich poussiret, daß man wegen vielgedachter Historie eine entschaft machen wolte, weil unser leben ungewiß, und ich, auf fall man in Schweden das werck so dahin hencken wolte lassen, ich würde obligiert seyn, eine solche disposition mit der historie zumachen, — — — — —[1]) zum wenigsten nach meinen todt den ratten und mäusen nicht zutheil würden, auf welchen fall Mhr. Gen.-Majors arbeit auch vergeblich seyn würde: als habe nochmahls dienstl. zu bitten, Mhr. Gen.-Major wolle suchen Seine Königl. Mt. dahin zu disponirn, daß Sie ohne weitern aufschub dem werke durch herausschickung der observationen und kupfer ein ende machen.

Was die von Sr. Königl. Mtt. mir zugedachte gnadenbelohnung betrift, so will ich davon nicht viel anregung thun, will sich noch nicht wohl schicken, weil ich mit einen großen könige zu thun habe, der seinem so wohl umb ihn und das reich meritirten h. vater ein monumentum aufrichten will, das länger als marmor und steine tauren und von viel tausend curieusen leuten soll beschauet werden. Und hat man ja keine schwierigkeit gemacht, Dr. Emporagrio, der ein miserable leichen predigt that, 1000 ducaten ins haus zuschicken, da doch meine vnd jenes arbeit bei keinem mensch in comparaison kommen kan. Ich weis aber wohl, von wem diese verdrießligkeit herkömt. Sie hatten meine historie — — — —[1]) 6 monat auf der Cantzeley, ehe ich aus Schweden — — — —[1]) H. Graf Beng[2]) genugsam durchgeblettert, erinnerte auch einige dinge von geringer

[1]) Loch im Manuskript.

[2]) Bengt Oxenstierna; vgl. oben S. 24.

importantz, so ich auch alsobald nach seinen begehren einrichtete. Weiter war kein mensch, der etwas zuerinnern wuste, oder ob etwas sollte dazugethan, oder davon genommen werden. Und hat man mir nach meiner abreise diese dinge auf die bahn gebracht, da man auch so viel gekünstelt, daß mein so sauer verdientes gratial an eine condition accrochiret würde, die in meinen vermögen und willkühr nicht stehet, denn das stünde bei Gott, ob ich so lange leben solte, bis die Brandenburgische historie fertig were. Ja es ist noch eine große frage, wenn mir jemand versprechen wollte 2000 ducaten für die lange route zu verehren, wenn ich von hier nach Stockholm und wieder zurück in herbsten zeit reisen wolte, ob ichs anzunehmen hette. Zum wenigsten würden meine frau vnd kinder sagen, sie wolten lieber ein solch geld vermissen, als mich in dem alter und bei der jahreszeit eine so weite reise thun lassen.

Was aber Mhr. Gen.-Major erwehnet, daß ich hette die Brandenburgische historie sollen mitbringen, so würde dieses wohl schwerlich seyn angegangen. Denn wenn ich davon gesagt hette, würde der Churfürst wohl nicht consentiret haben, daß ich ein stück, daß ihn schon 20000 Rdr. (?) kostet, so weit in ein frembd land mitgenommen hette. Ohne vorbewust aber es mitzunehmen hette mir einen bösen verdacht und unwillen bringen können. Sonsten haben Seine Churfl. Durchl. mir befohlen die geringste animositet gegen Sr. K. Mt. vnd cron Schweden nicht in diesen werk blicken zu lassen, mir auch aller choquanten termen zu enthalten, vnd die sachen bloß und ohne fehlern zu erzehlen, wie sie passiret, welche auch ohnedem mein vorsatz gewesen, vnd ich S. K. Mt. bey meinen abschied versichert. Es war auch des Graf Lindenshöld[1]) S. vornehmste raison, worumb man mich solte weglassen, dieße, weil es besser were, daß diese historie von einem geschrieben wurde, der für Schweden affection hette, denn sonsten wenn einer mann darüber kommen, der nicht gut Schwedisch gewesen, der wurde occasion gehabt haben, ein hauffen toll zeug zu sagen. Und kan Mhr. Gen.-Major dieses wohl Sr. K. Mt. versichern, daß ich darin nicht werde handeln wider dasjenige, was einen unparteyischen historico zustehet, und sonderlich Sr. K. Mt. eigne reputation überall in acht nehmen. Denn daß ich werde sagen mussen, daß Woldemar Wrangel eine übele conduite in der Marck geführet und daß er bey Fehrbellin stöße bekommen, auch daß Henrich Horn

---

[1]) Vgl. über ihn oben S. 14 f.

aus Preußen gelauffen, daß er hette die schue verlieren mögen[1]): das ist ohnedem schon der ganzen welt bekandt, wie nicht weniger Se. K. Mt. selbst öffentlich lassen contestiren, daß Sie an selbiger ruptur mit Brandenburg unschuldig und vom theils seiner rath in selbigen labyrinth geführet worden. Und halten ohnedem vernünftige leute mehr auf einen guten freund, der einem die wahrheit saget, und seine fauten mit guter manier vorstellt, umb solche ins künftige zu unterlassen, als wenn man einen mit flatterie ein hauffen wind in kopf gesetzet. Welches alles Mhr. Gen.-Major Seiner Königl. Mt. in unterthänigster devotion meinetwegen wird vorzustellen sich belieben lassen, auch derofelben gnädigste meinung hierauf mir wiederumb wissen lassen.

25. An Rechenberg. Berlin den 20. Juli 1692.

Dessen werthes vom 10. Juni hette eher beantworten sollen, bin aber einige wochen so emsig gewesen, daß fast keine viertelstunde abbrechen wollen, bis ich endlich den hafen Gottlob ins gesicht bekommen. Habe auf dessen schreiben ihr dieses wiederumb anzuzeigen, daß ich horis subcisivis des Hrn. v. Seckendorf historiam Lutheranismi von anfang zum ende durchgegangen und bin mit dem autore einerlei meinung worden, daß allerdings ein epitome nützlich, ja fast nöthig ist. Denn dieses große werk ist nicht filo historico geschrieben, sondern man hat den krummen Sprüngen des Mainburgs müssen nachfolgen und seine lügen refutiren. So sind auch sehr viel particularia eingeführt, die zwar sehr gut, auch uns, die wir an denen actis gezogen sind, sehr angenehm, den frembden aber wohl einigen verdacht erregen können. Wenn nun ein epitome gemacht wird, darin man sich an keinen Mainburg kehret, sondern ordinem rerum positive folget, und die refutationes und minutias ausschließt, so kan ein werk, so allen zu lesen angenehm, darauß werden, und das große werk bleibt noch in seinem werth und erhält sich als eine weitläufige deduction und probation, worauf man sich in der epitome beziehen kan und wenn ich etwas zu rathen hette, wollte ich sagen, man solte solches epitome biß auf die itzigen zeiten continuiren, da man alle fata nostrae ecclesiae kürzlich einführen könnte,

[1]) In § 33 des XIII. Buchs seines Friedrich Wilhelm hat Pufendorf scharf das Verhalten Woldemar Wrangel's in Brandenburg getadelt; s. ebenda im XVII. Buch § 5 ff. seine Schilderung der Flucht Horn's.

was sie unter sich für irrungen gehabt, wie sie mit den reformirten zerfallen, und man ein cordatum judicium geben könte de formula Concordiae et synodo Dorderacensi, was wir für anfechtung vom Pabstthum gehabt, wo diese lehre sich ausgebreitet, wo sie wieder ausgetrieben. Und were das eben eine arbeit für einen solchen soliden mann, als der H. Seckendorf ist, und bitte MGH. wolle bei gelegenheit ihn meinetwegen dienstl. grüßen und diese meine meinung ihm zu verstehen geben[1]).

Sonsten überschicke hiemit eine probe von meiner historie, die ich habe machen lassen umb zu vernehmen, ob diese forma Sr. Churf. Durchl. beliebet, auch daß ausrechnen könte, wie groß es ist. Und bitte MGH. wolle die gütigkeit haben und mir erst seine eigene meinung entdecken, welches unter den beiden, das große oder das kleine ihm am besten anstehet, hernach, daß MGH. auch Hrn. Gleditsch seine meinung darüber vernehmen wolle. Ich glaube wohl, daß der Churfürst das größere erwehlen wird. Denn das exterieur thut auch etwas zur sache. Hernach thete MGH. mir eine große freundschaft, wenn er gleichsam für sich und als ohne commission den Hrn. Gleditsch sondiren wolte, wie weit er wohl mit seiner discretion gehen wolte. Nach dieser form lauft das ganze werk ohne die indices über 400 bogen und stehet ein hausen zeugs auf einem bogen. Hr. Schrey hat mir außer 30 exemplaria bereits 1200 Rthl. geboten, weil ich aber nicht schließen wollte, sagte er, was ein anderer gebe, wolte er auch geben und soll er auch wohl etwas hieran rücken.

[1]) Am 20. Dezember 1691 hatte Pufendorf an Rechenberg geschrieben: „Der H. v. Seckendorf ist einige Zeit hier gewesen und hat man ihm große ehre und caresse angethan, welches wie es salva orthodoxia hat zugehen können, Dr. Carpzov glaube ich fast sehr verwundern muß. Er hat mir große satisfaction gethan und wolte, daß ich seine conversation viel genießen könte. Aber er läßet älter, als ich mir eingebildet." Schon 1688 hatte Pufendorf, wie oben erwähnt, seine Freude über die Beilegung seiner Differenzen mit S. ausgesprochen; er schrieb am 3. November d. J. an Rechenberg, es solle ihm lieb sein, wenn er dem Manne könne „wieder freund werden, der gleichsehr gute intention hat und ein hauffen Facultates theologiae beschämt. Ich könte vielleicht ihm aus hiesigem archivo etwas fourniren zu seinem werke, wenn ich nur nicht dadurch in eine correspondenz gerathen möchte, so mir viel zeit weg nehme, weil ich alles was mir zeit nimmt summo studio declinire." Wie sehr auch Leibniz Seckendorf's Buch schätzte und wie auch er eine epitome wünschte, zeigen seine Äußerungen an den Landgrafen Ernst s. Rommel 2, 347 und 371.

Will sonsten papier nehmen, wie ich verlange, meint aber, daß es nicht nöthig sei, daß eben der ganze verlag von gleich gutem papier sei, weil viele, die das geld sparen, mit schlechterem papier vorlieb nähmen. Will auch hier eine druckerei anlegen, welches ich fast für eine essentiel condition halte. Denn wenn man es gleich zu Hall wolte drucken lassen und die letzte correctur auf der post überschicken, auch das porto frei bringen könnte, so solte es doch viel verhinderniß und beschwerung geben, und ich bin am meisten darumb bekümmert, daß es quam exactissime corrigirt werde, welches am besten hier in loco geschehen kann. Und ist auch bei der hiesigen druckerei wohl anstalt zu machen, wenn man doch neue schrift zu diesem werk gießen muß. Werde also erwarten, wie weit sich Hr. Gleditsch herausläßet, damit ich sehen könne, ob mit ihm zu accordiren sei. Und dann werde ich deswegen an den Hrn. v. Danckelmann schreiben und eine final resolution fassen. Mit den Holländern will ich ganz nichts zu thun haben[1]).

Sonsten haben wir nun gesehen, wie Dr. Meyer[2]) seine weißheit oder vielmehr gift ausgeschüttet. Und mir ist seine reputation dadurch ganz nicht vermehrt worden. H. Dr. Spener wird ihm doch wohl auf seine weise geben, so viel als nöthig ist. Es were aber gut, daß einer were, der das ganze werk unparteiisch fürnehme, damit der streit de momento pietistico einmal aus würde, der in fundo von höherer importance ist, als das gemeine volk ernstlich verstehet. Denn es kommt eigentlich dahinaus, ob man nicht dahin trachten soll, daß man das reine evangelische Christenthum saltem in praxi avan=

[1]) Durch diese Übersendung einer „Probe" von Pufendorfs Friedrich Wilhelm erklärt es sich, daß ein Auszug aus dem Anfang dieses Werks schon im Jhgg. 1692 der bei Gleditsch erscheinenden Monatlichen Unterredungen S. 857 ff. veröffentlicht werden konnte; darauf bezieht wohl auch die von Droysen (Abhandlungen S. 378) angeführte Äußerung von Schurzfleisch. Wie Droysen (ebenda 318) aus den Akten des Geh. Staatsarchivs mittheilt, wurden dann im Februar 1693 Verträge über den Druck mit Schrey und Hch. Joh. Meyers Erben abgeschlossen, in deren Verlag dann 1695 das Werk erschienen ist, zu dem Pufendorf selbst noch im September 1694 die Vorrede geschrieben hatte.

[2]) Vgl. über den damals in Hamburg, später in Greifswald thätigen Joh. Friedr. Mayer und seine Bekämpfung des Pietismus Bertheau in der 2. Aufl. von Herzog's theol. Real=Enc. 9, 448 ff.; Pyl in der Allg. Deutschen Biographie 21, 99 ff.; Grünberg, Spener 1, 241 ff.

ciren (?) möge oder ob wirs so nach dem bisherigen schlendrian hingehen lassen sollen? welches gar leicht zu decidiren ist. Niemand begehrt novos articulos fidei zu machen. Aber wer glaubet, daß man nicht viel dinge in praxi verbessern sollte und könte, der ist wie Dr. Carpzov.

Aber ihr lieben herrn landsleute, wie ist es denn mit euch? Vor diesem sind ja die Sachsen jederzeit gute patrioten gewesen. Wollet ihr nun nicht allein pro bono publico nichts thun, sondern es auch turbiren und hindern? quod absit. Auf den mann, der an diesem wesen viel ursach ist, schicket sich sehr wohl, was von Antonio Primo Tacitus[1]) sagt: pace pessimus, bello non spernendus. Sicherlich, wenn er was getauget hette, wir hetten ihn wohl hier behalten. Denn die brouillerie, die er hier hatte, war wohl pardonnabel; aber man acceptirte die occasion gerne, umb loß zu werden virum insatiabilem, importunissimum et intolerabilem[2]). Gott gebe den regenten von meinem vaterland heiligen muth, guten rath und rechte werke.

26. An Leibniz. Berlin, den 31. März 1693.

Magnae mihi voluptati fuerunt literae tuae[3]), quibus de opere, quod moliris, significare mihi dignatus es. Gratulari

[1]) Hist. II, 86.

[2]) Offenbar ist hier Hans Adam von Schöningh gemeint, der 1690 aus brandenburgischen Diensten entlassen, 1691 zum Feldmarschall in Sachsen ernannt und an die Spitze des sächsischen Reichscontingents gestellt von österreichischer Seite einer Schädigung der Reichsinteressen angeklagt und im Juni 1692 gefangen gesetzt wurde. Vgl. Schulte, Ludwig Wilhelm von Baden an den im Register aufgeführten Stellen und die von ihm 1, 70 ff. 106 verzeichnete Literatur und außerdem Brock, Programm des Gymnasiums zu Königshütte 1889 S. 23 f. und Salpius, Paul v. Fuchs S. 89. Über die Darstellung, die Pufendorf im § 26 des XIX. Buchs seines Friedrich Wilhelm von Schöningh's Verhalten gab, beschwerte sich dieser 1695 in einem Brief, den Bosse, zur Vorgeschichte des Königsberger Vertrags S. 34 f. abgedruckt hat.

[3]) Am 18. März hatte L. an P. geschrieben: Cum oblata mihi essent non pauca rerum publice gestarum diplomata inedita, credidi, addictis nonnullis editis quidem, sed minus obviis, habituros nos collectionem non contemnendam et cum viderem prodire posse non magna temporis mei jactura, quod relegendi tantum ac recensendi labore esset opus, persuaderi mihi passus sum, ut hoc quidquid est operae publico darem. Consilii mei rationem tibi reddet titulus novo operi inscribendus

sane debemus rei publicae literariae, a te potissimum istud fuisse susceptum, cui et per infinitam lectionem ac difusissimam bibliothecarum et eruditorum virorum notitiam ingens materiae paratus in eam rem potuit congeri et cui exquisitum est judicium, ut collecta apte digerere et ad rem facientia seligere valuerit, ne in enormem molem codex excresceret. Caeterum sine dubio ejusmodi collectio actorum publicorum historiae maximam lucem adferet, cum ad haec demum unice referantur quae saepe plurimorum annorum arma aut togatorum ingenia exercuerunt. Nec minus inde haurire licebit, quae diversis populis invicem rationes intercedant et quibus cautelis negotia sua adornare soleant, qui legibus civilibus haud obnoxii agunt. Id tam illustre opus ut et ego symbolam aliquam conferre possem eademque opera de te ac publico mereri, magnopere quidem

cum excerptis ex epistola ad amicum. (Ein Auszug aus diesem Brief vom 1. März 1693 ist denn auch an der Spitze des noch in demselben Jahre in Hannover veröffentlichten Codex juris gentium diplomaticus abgedruckt.) Habui autem communicandi tecum causas complures, nam vides totum hoc ad jus gentium pertinere, in quo tu inprimis regnas, itaque plurimum refert, ut judicio tuo hoc quidquid est summittatur, deinde cum magnorum principum historiam summo omnium applausu scripseris habuerisque adeo in manu habeasve multas rerum gestarum tabulas, pro certo credidi a liberalitate tua augmenta et ornamenta insignia accedere posse operi meo, de quo ne desperem facit illa tua expromta humanitas et pristina benevolentiae erga me significatio. Scis multa ejus generis sic esse comparata ut edi in lucem non modo non incommodum rebus eorum quorum interest, sed etiam honorificum videri possit. Neque alia magis a me desiderantur, quam quae docent omnes, obsunt nulli. Itaque si tibi ita videatur, putavi cum bona venia administrorum Serenissimi ac Potentissimi Electoris tui posse aliqua id genus ex vestra penna impetrari, quae digna sint publica luce, ut ea taceam, quae ex Suecicis notitiis penes te superesse credi par est. Ezechiel Spanheimius, vir summus, vidit hic prima typographicarum operarum specimina visusque est probare consilium. Scis quantum et in republica et in literis ejus judicio sit tribuendum. Hunc rogavi, ut vota mea adjuvet, si quidem aliquid apud vos in eo genere sperari fas est; itaque et has literas tibi inscriptas ad ipsum misi petoque ut cum eo conferre consilia velis, nam et sententia tua per ipsum ad me pervenire poterit. Addes hoc caeteris tuis in rempublicam beneficiis, me vero tibi singulatim obstringes magis magisque.

optandum mihi foret. At in hoc tenuior mihi est facultas, quam forte credi posset de eo, cui occasio circa talia colligenda non parum favisse visa fuit. Enimvero mihi nunquam ita felici esse licuit, ut tempus explendae curiositati impendere licuerit. Incubuere mihi semper labores, qui etiam ingeniosi et industriosi hominis tempus absumere potuerunt, ut de aliis cogitare non vacaverit, ac cupido ad colophonem perducendi, quae sub manibus erant, ad alia curam porrigere haud permisit, quod omnis opera, quae talibus impenditur, frustra insumatur, ni extrema iisdem manus fuerit imposita. Unde ex archivo Suecico, quod per undecim annos calefeci, ne unum quidem folium in privatos usus mihi descriptum fuit. Actorum tamen, quae ad scopum tuum facere possint, aliqua in Loccenii historia[1]) adparent. Sunt etiam peculiari scripto consignata quae ad illustrandam controversiam inter Sigismundum regem et Carolum Sudermanniae ducem agitata fuit faciunt. In commentariis rerum Suecicarum a me editis pauca ejus generis extat. Tractatus a Carolo Gustavo rege factos ejus historiae subnexui non interpolatos. Quod opus tamen quando in lucem prodire patientur certorum hominum e malitio atque avaritia profectae machinationes, mihi nondum constat. At frater meus b. m. accuratissimam fecerat collectionem omnium actorum publicorum, quae ad regnum Sueciae pertinent, uti e catalogo ejus bibliothecae anno 1690 Hamburgi impresso adparet, qui tibi sine dubio visus est. Hanc integram Daniae rex emtam bibliothecae suae regiae inseruit[2]). Ejus excutiendae si copia foret,

[1]) Über Loccenius, an dessen Stelle Pufendorf schwedischer Staatshistoriker wurde, s. Biographiskt Lexicon 8, 324 ff.; seine Werke sind bei Warmholtz, Bibliotheca hist. Sueo-Goth. an den im Register S. 66 ff. angeführten Stellen verzeichnet; 1676 erschien eine zweite vermehrte Auflage seiner Hist. Suecanae a primo rege Sueciae usque ad Carolum IX, für die er auch das schwedische Archiv benutzte und in der Aktenstücke von ihm abgedruckt wurden.

[2]) Vgl. oben S. 206 f. In einem Sammelband der Hamburger Stadtbibliothek (Catal. varii V. 4. 5) findet sich unter anderen Auktionskatalogen aus den J. 1689 und 1690 auch ein bei Henning Brendecke in Hamburg gedruckter Katalog von Büchern, die im Sept. 1690 verkauft werden sollten, auf dem von einer Hand des 17. Jahrh. bemerkt ist: Pufendorfii. In dem 262 S. füllenden Katalog sind 201 Nummern in fol., 525 in 4°, 709 in 8°,

nil quod ad istius regni monumenta spectat desideraturus sis. Conscribere coeperat ante complures annos historiam ecclesiasticam Sueciae Claudius Oernhielm, antea Arrhenius[1]), is qui historiam Ponti de la Gardie ante biennium impressam edidit, in cujus usum iste quidquid vetustorum scriptorum per totum regnum erat contraxerat. Sed num id opus absolutum sit, nondum mihi constat, ac forte de eo ex Godofredo Liebezeit, bibliopola Hamburgensi[2]), certi quid cognosci potest. De veteribus diplomatibus, quae in hoc archivo latent, Dr. Spanhemius rationem reddet quae quidem perlustrare mihi nondum vacavit. Quae sub diuturno Friderici Wilhelmi regimine condita sunt, in ejus historia, quam favente Deo ad finem perduxi et quae brevi uti spero sub praelo gemet, adparebunt conceptis verbis aut sensu dumtaxat summorum capitum expresso. Quorum non modicus est numerus, prout isti principi vita valde erat negotiosa, ut non absurde cavillaretur legatus quondam Gallicus Hugo Terlonus nullum principem lautius vivere quam electorem Brandenburgicum, „car il traite toujours“[3]). Voluerunt aliqui ut ego res Brandenburgicas ab initio stirpis nunc regnatricis componerem, cujus operis praecipuam partem ista acta facere debuissent. Sed mihi magis placuit conscribendo huic bello, cujus non modicam partem Serenissimus noster fecit, manum admovere, quod brevi deflagraturum ipse ejus moles ominari videtur. Num eo usque vitam producturus sim, ut ad vetusta illa regredi liceat, in Dei manu situm est, et sexagesimum annum transgressis spes longae inchoandae non sunt. Si quacunque in re grati quid officii praestare tibi possim, laetissimum id mihi futurum est.

---

908 in 12° und 16° verzeichnet, darunter viele Flugschriften z. Gesch. des 17. Jahrhunderts, als Nr. 2 der Folianten Samuel Pufendorf's Schwedische Geschichte.

[1]) Über Arrhenius s. Biographiskt Lexicon 1, 253 ff.; seine Schriften sind bei Warmholtz an den im Register S. 6 aufgeführten Stellen verzeichnet.

[2]) Vgl. über ihn J. Franck, Allg. Deutsche Biographie 18, 580 f.

[3]) Diesen Satz nahm L. in die Vorrede zum Codex juris gentium auf. In der Charakteristik des Großen Kurfürsten in den gedruckten Memoiren von Terlon habe ich ihn nicht gefunden.

27. Mein insonders hochgeehrter vielgeliebter Herr Schwiegersohn[1]). Berlin, 11. Oktober 1693.

Aus dessen schreiben von 23. September habe ersehen, was Seine K. Mt. meinetwegen mit ihm geredet, worauf ich bitte bei guter gelegenheit Sr. K. Mt. zur unterthänigsten antwort zu hinterbringen, daß ich niemahls in S. K. Mt. einig mißtrauen gesetzet, als der ich alzeit deroselben gnädigste zuneigung gegen mich verspüret, auch versichert bin, daß wenn es nach dero gnädigsten intention gegangen were, ich niemahls einen fuß aus Schweden würde gesetzet haben. Zwar habe ich wohl erfahren, daß einige Schwedische hier und in Leipzig sich verlauten lassen, man suchte mich mit guten worten in Schweden zu locken, und wenn ich da were, wolte man mich schon anders tractiren. Allein ich habe mich an solch geplauder nicht gekehret, und kommt solches gar mit keines großen königs generositet überein, ich habe auch viel ein anders meritiret, in dem ich

---

[1]) Jede sonstige Adresse fehlt leider. Nach den schon von E. Fischer in der Zeitschrift f. preuß. Gesch. 15, 420 benutzten Akten des Berliner Geh. Staatsarchivs lebten noch 1724 zwei Töchter Pufendorfs, eine verwittwete v. Bülow zu Schraplau in der Grafschaft Mansfeld und die Wittwe des Oberst Schnitter in Berlin. Dr. Meinardus machte mich auf ebenda aufbewahrte Gesuche von Pufendorf's Wittwe aufmerksam, nach denen sich erst 1696 ihre älteste Tochter Christiane Magdalene mit Bülow, 1698 ihre jüngste Tochter Emerentia Elisabeth mit dem kurfürstlichen Oberstlieutenant Karl Konstantin v. Schnitter verheirathete. Daß im April 1694 Pufendorf's Töchter noch nicht verheirathet waren, dafür spricht ein damals von ihm an den Kurfürsten gerichtetes Schreiben, in dem er bat, ein ihm 1688 bei seiner Berufung für seine Familie gemachtes Versprechen möge dahin erläutert werden, daß, „wenn meine Töchter sich verheiraten sollten, S. Ch. Dchl. sich sie und ihre Männer zu sonderlichen Gnaden wollen lassen empfohlen sein"; wirklich wurde noch in diesem Monat eine dieser Bitte entsprechende Erklärung vom Kurfürsten abgegeben und 1697 Pufendorf's Schwiegersohn Bülow ein Gevatterpräsent gemacht. Durch diese Angaben ist ja aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß schon 1693 oder noch früher sich eine Tochter Pufendorf's verlobte und dieser an ihren Bräutigam obigen Brief schrieb; nach einer mir von Emil Hildebrand gemachten Mittheilung könnte man dabei vielleicht an einen Herrn v. Peßmann denken, der in Briefen von Pufendorf's Frau erwähnt wird; doch war bisher über ihn und sein Verhältnis zu Pufendorf weder in Stockholmer noch in Berliner Archivalien Genaueres zu ermitteln.

ohne vanitet sagen kan, daß kein mensch mehr rühmliches von der Schwedischen nation geschrieben, als ich. Allein daß ich mich auf H. Dahlbergs zuschreiben für anderthalben jahren nicht resolviren konte, war die ursach, erstlich, weil er begehrte, ich solte die reise in september antreten, und zwei bis drei monat in Schweden bleiben, da denn die rückreise in das schlimmste wetter gefallen were, dergleichen reise in solcher zeit zuthun mein alter und kräfte gar nicht zulassen; und were besser, daß man einen vertrauten menschen mit instruction und documenten heraus schickte, da ich dann alles nach Sr. K. Mt. verlangen könte einrichten. Darnach muthete er mir auch an, ich solte die Brandenburgische historie mit hinein bringen, damit man sie in Schweden durchsehen könte, damit sie mit der ihrigen wohl accordiren möchte, welches aber eine sache war, die sich gar nicht practiciren ließ, und solten es die hiesigen leute so wenig gelitten haben, als man es in Schweden gerne sehen würde, wenn ich ihre historie nach der Brandenburger gutfinden einrichten und verstümpeln solte. Ich vernahm auch, daß H. Dahlberg mit einem Stetinischen buchführer geredet, daß er des glorwürdigsten königs Carl Gustav historie in Stockholm drucken und mir nichts davon sagen solte, welches mir einen großen scrupul machte. Denn entweder mußte selbige historie volkommen sein, da man doch alzeit gesagt, es fehlete noch was daran; oder man wolte solchen zusatz durch einen andern thun lassen, welches sich so gar nicht schickte, so wenig als es wohl stehet, wenn mann auf ein kleid einen fleck von anderer farbe lacken setzen wolte: welches alles ich an die hochseligste königin geschrieben, die auch meine raisons wohl begriffen und approbiret. Deroselben ich auch genugsam remonstriret, daß Seine Königl. Mt. sich gar nichts nachtheiliges von der Brandenburgischen Historie zu befahren, als worin dero hohe person mit gebührenden respect von allen dem, was selbige zeit passiret, entschuldiget wird, und ist Sr. K. Mt. selbst genugsam bekandt, wie und aus was absehen man dieselbe wieder dero wahres interesse ohne noth in den krieg eingewickelt, worvon ich die reine wahrheit besser und sicherer alhier, als in Schweden sagen könte. Nach dem ich aber nun Seiner K. Mt. meinung eigentlich verstanden, so ist mir dardurch aller scrupul benommen. Und wiewohl mir als einem mann, der ins drei und sechsigste jahr gehet, und dem wegen continuirlicher kopfarbeit und stillsitzen fast beschwerlich fallen will so eine weite reise zuthun, zumahl meine frau mich auch nicht allein reisen will lassen, wenn mir etwa unter-

wegen einige unpäßligkeit zustoßen solte[1]): so habe ich dennoch beschlossen, wenn Gott leben und gesundheit verleihet, S. K. Mt. gnädigstem willen unterthänigst zu gehorsamen, auf nechstkünftiges frühjahr die reise nach Stockholm anzutreten, und dasjenige, was in bewuster historie etwa noch fehlen möchte, nach Sr. K. Mt. verlangen einzurichten. Und zweifele nicht, Seine K. Mt. werden dero gnädigstem versprechen nach mich nicht länger, als in M. H. Sohns schreiben stehet, daselbst aufhalten, sondern in gnaden mich wieder zurück ziehen lassen. Weil man aber selbige zeit mit druckung hiesiger historie wird in voller arbeit begriffen sein, welche zeit meiner abwesenheit wohl wird ruhen müssen: so hette unterthänigst zu bitten, S. K. Mt. wolle mir die gnade thun, und durch dero allergnädigstes schreiben mir solche reise selbst anbefehlen, oder es durch den secret. Starren bei hiesigen leuten anbringen und begehren lassen, weil sie sonsten nicht gerne sehen dürfften, daß die angefangene arbeit stutzen solte. Wenn sie aber Sr. K. Mt. gnädigstes gesinnen wissen, wird es ja ganz keine schwierigkeit haben. Denn auf M. H. Sohns schreiben wird man keine reflexion machen und könte man einwenden, als ob ich selbst angegeben, daß M. H. Sohn auf diese weise an mich

[1]) Daß seine Frau ihn begleiten, er dagegen seine Töchter in Berlin zurücklassen wollte, erwähnt Pufendorf auch in einem undatirten wohl 1693 geschriebenen Brief an Rechenberg, in dem er ihm mittheilte, er denke mense martio nach Stockholm zu reisen. Der König von Schweden habe ihm „solche promessen“ gethan, daß er seine Aufforderung hierzu nicht habe ablehnen können; er habe nämlich versprochen „nur auf zwei oder drei wochen mich dazubehalten und mit einem gnädigen abschied mich wieder anher zu lassen. Es hat den könig wohl tausendmal gewurmet, daß er mich weggelassen; nun aber helt er es für schimpflich, daß des churfürsten sehl. historie eher als seines sehl. herrn vaters soll herauskommen. Ich werde aber hier anstalt machen, daß auch in meiner abwesenheit mit der hiesigen historia zu drucken fortgefahren werde und hoffe also, daß anno 1695 duorum aemulorum principum historia ab eodem autore conscripta zugleich werde herauskommen, dergleichen exempel man wohl nicht in historia librorum finden wird.“ In diesem Brief erwähnt Pufendorf auch, er habe „den Franzosen, so vitam Gustavi Adolfi et Caroli Gustavi geschrieben, nicht gesehen; bilde mir auch leichtlich ein, daß er nicht etwas wird haben, was er nicht aus andren geschrieben“. Darunter ist wohl Jollyvet zu verstehen, der nach dem von Gigas, Corresp. de Bayle p. 413 f. herausgegebenen Brief seines Sohnes eine schwedische Geschichte verfaßte; gänzlich haltlos ist die in ihm ausgesprochene Verdächtigung Pufendorf's.

schreiben solte. Ich muß aber die opinion allhie beibehalten, daß ich in allem meinen thun aufrichtig gehe. Und werden hierauf Sr. K. Mt. weitern gnädigsten befehl erwarten, dero ich alle satisfaction zuthun verhoffe, wenn ich die gnade haben werde, deroselben unterthänigst aufzuwarten, und wünsche, daß S. K. Mt. bei guter gesundheit und wohlstand antreffen möchte. Sonsten verlange bald bessere zeitung von M. H. Sohns besserer gesundheit zu vernehmen, welcher mit dem ganzen hause von uns sämtl. zum freundlichsten gegrüßet wird.

Die hier ausgesprochene Absicht hat Pufendorf wirklich ausgeführt. Mit seiner Frau reiste er 1694 nach Stockholm, nachdem der Kurfürst selbst es gestattet und ihn ausdrücklich an den schwedischen König empfohlen hatte; am 28. Juni unterzeichnete er dort eine Urkunde, in welcher bestimmt wurde, daß er ein Exemplar seiner Geschichte Karl Gustav's, das „mit dem andern allhier bei der Kgl. Kanzlei oder den Kgl. Archiv zurückbleibenden von mir eigenhändig geschriebenen Exemplar von gewissen dazu verordneten Personen collationiert und mit demselben in allem conform befunden worden", mit sich nach Deutschland zurücknehmen und daselbst zum Druck befördern sollte. Dabei verpflichtete er sich an dem nun approbirten Text keine Änderung weder vorzunehmen noch zuzulassen und dafür zu sorgen, daß möglichst bald wie von dem lateinischen Original so auch von einer deutschen und einer französischen Übersetzung je tausend Exemplare gedruckt würden. Freilich dies Versprechen selbst auszuführen und die Veröffentlichung seines Werks zu erleben, war ihm nicht beschieden. Noch während er in Stockholm weilte, traf ihn ein Schlagfluß; wie seine Frau berichtet[1]), besserte sich dann sein Befinden wieder, aber während

[1]) Auch ihre im folgenden benutzten Schreiben vom 9. November und 22. Dezember 1684 wurden mir von Emil Hildebrand aus dem Stockholmer Archiv mitgetheilt. In dem zweiten wird noch erwähnt, daß Pufendorf aus Berlin nur noch einen Brief mit eigner Hand nach Schweden schreiben konnte; „denn das geblut war durch den schlagfluß so verhindert und verstockt, daß es seinen natürlichen rechten lauf nicht mehr konnte verrichten., Damit stunde es still und war dünn, fing an zu jären und suchte darnach seinen ausgang

der Seereise trat eine Verschlimmerung ein, und als sie nach Berlin heimgekehrt waren, befielen ihn große Mattigkeit und heftige Schmerzen; nur durch eine Operation glaubte man ihn noch retten zu können. Nach der Erzählung seiner Frau „hat er sehr viel ausgestanden, aber alles mit einem seltenen Muth. Als sie ihm das Bein wollten absägen, sagte er: Wenn es Gott so gefällt, daß ich nur ein Bein habe, die übrige Zeit meines Lebens, so bin ich zufrieden, wenn Gott nur meinen Kopf und Hände gesund läßt." Anfänglich gaben die Ärzte nach der Operation Hoffnung; am neunten Tage aber trat ein starkes Wundfieber ein und am 26. Oktober alten, am 5. November neuen Stils Nachmittags 4 Uhr [1]) starb Pufendorf, nachdem er noch in der Nacht zuvor seiner Frau befohlen hatte, was sie in seinem Auftrag nach Schweden schreiben sollte.

Der Kurfürst hatte an sein Krankenlager Danckelman geschickt, der bei der Operation von Anfang bis zu Ende zugegen war; er bewies seine Achtung und Dankbarkeit gegen den Todten auch dadurch, daß er seiner Wittwe eine größere Pension zuerkannte, als ihr einst versprochen war [2]). In Schweden war vereinbart, daß sie für die Publikation der Geschichte Karl Gustav's sorgen solle, falls ihr Mann vorher sterben würde; dieser Aufgabe hat sie mit größtem Eifer sich gewidmet. Ihren Bemühungen gelang es zu erreichen, daß nachdem im Jahr nach Pufendorf's Tod seine Geschichte des Großen Kurfürsten in Berlin erschienen

---

bei dem lichtdorn herauszukommen. Also kam darnach der brand und darauf folgte der tod."

[1]) Diese, von der bisherigen meist angenommenen abweichende Angabe über die Todeszeit findet sich in einem Schreiben der Geheimen Räthe vom 27. Oktober/6. November 1694, das Dr. Meinardus im Geh. Staatsarchiv auffand.

[2]) Ehe Pufendorf seine Reise nach Schweden antrat, hatte er in dem schon oben S. 227 erwähnten Schreiben vom 9. April 1694 den Kurfürsten darum gebeten, den seiner Wittwe versprochenen Gnadengehalt von jährlich 300 Thl. confirmiren, um 100 Thl. vermehren zu wollen, „weil es doch meiner frauen mehr zu vergnügung gereichet als daß sie diesen casum zu erleben gedenket, als die drei Jahre älter ist als ich"; 1695 wurden nun 500 Thl. jährlich für sie angewiesen.

war, bald darauf auch sein Werk über Karl Gustav, 1696 im lateinischen Original und 1697 in deutscher und französischer Übersetzung veröffentlicht wurde[1]). Daß alle drei Bearbeitungen des Werks in Nürnberg bei Knorz gedruckt und bei Riegel verlegt wurden, geschah wohl auf Veranlassung des auch von Leibniz hochgeschätzten Nürnberger Arztes Gottfried Thomasius, eines Bruders von Christian[2]); er übernahm es auszuführen, was Pufendorf selbst noch in seinen letzten Tagen gewünscht, aber nicht mehr vermocht hatte, dem Werk eine Vorrede hinzuzufügen. In ihr betonte er nachdrücklich die großen Gaben und Leistungen, den Fleiß, die Zuverlässigkeit und die schriftstellerische Kraft des Geschiedenen und geißelte zugleich die anonymen Gegner, die den todten Löwen am Bart zu zupfen versucht hatten.

[1]) Im November 1696 wurde das lateinische Original dem König Karl XI., im März 1697 die deutsche Übersetzung aus dem schon oben S. 22 erwähnten Grunde seiner Mutter Hedwig Eleonore, im September die französische seinem inzwischen zur Regierung gelangten Sohne Karl XII. gewidmet. Dabei wurde als Grund für eine Übertragung des Werkes auch in diese Sprache angegeben, daß sie sei à present si commune et si generale.

[2]) In seinen Briefen an diesen läßt Pufendorf mehrfach am Schluß dessen Bruder grüßen, entweder unseren Gottfried oder Michael Thomasius. Das günstige Urtheil von Leibniz über Gottfried Thomasius s. bei Kortholt, Leibnitii epp. 1, 151; über Beider Correspondenz mit einander vgl. Bodemann S. 337.

Eine Tochter dreier Väter.

Von

Heinrich v. Sybel.

In der Deutschen Revue, Oktober-Heft 1892, findet sich in dem Artikel: „Die russisch-französische Allianz und der Dreibund" S. 26 folgende Stelle:

In ihrem Antrittsmanifest beschuldigte sie (Katharina II.) freilich ihren gestürzten Gemahl, sich mit den schlimmsten Feinden Rußlands (Friedrich dem Großen) verbündet zu haben; aber als sie durch ein Schreiben Friedrich's erfuhr, daß sie seine Tochter sei[1]), wurde jener Passus des Manifestes für einen Druckfehler erklärt.

(Dazu die Note [1]) Friedrich hatte als Kronprinz in Küstrin ein Verhältniß mit der Fürstin von Anhalt-Zerbst (Katharina's Mutter). Eben weil Katharina seine Tochter war, bot er seinen Einfluß erfolgreich auf, sie zur Gemahlin des Großfürsten Peter zu erheben.

Der weitere Verlauf des Artikels zeigt, daß der Verfasser ein Mann ist, der ausgedehnte Studien gemacht hat und mit Diplomaten verschiedener Länder in Beziehung steht. Auch ergibt sich, daß er nicht gerade geneigt ist, die preußische oder gar die Politik des Fürsten Bismarck wohlwollend zu beurtheilen. Hienach dürfen wir die am 2. November von der Nationalzeitung gegebene, bisher unwidersprochene Nachricht für zutreffend halten, daß Herr Dr. Geffcken, früher, als hanseatischer Geschäftsträger in Berlin, ein eifriger Gegner Bismarck's in der schleswig-holsteinischen Sache, den Artikel verfaßt habe. Immerhin ist es auffallend, daß ein Mann von solcher Bildung und Stellung mit

so völlig unbefangener Sicherheit, ohne Anführung seiner Quelle, mithin als bewiesene und bekannte Thatsache den Inhalt einer Erzählung zum Besten gibt, die in früherer Zeit hie und da aufgetaucht, stets aber als unerweislicher Klatsch auf die Seite geschoben, und so viel ich weiß, niemals einer ausdrücklichen Widerlegung gewürdigt worden ist.

Hätte wirklich ein Verhältniß der angegebenen Art zwischen Friedrich und Katharina's Mutter bestanden, so würde damit selbstredend der Beweis für seine Vaterschaft noch nicht erbracht sein. Pater est quem nuptiae demonstrant, und Johanna Elisabeth von Holstein war mit Christian August von Anhalt-Zerbst seit 18 Monaten vermählt, als Katharina zur Welt kam. Um Herrn Geffcken's Satz wahrscheinlich zu machen, wären also weitere Zeugnisse oder Indicien erforderlich. Herr Geffcken bringt deren zwei vor, die Mühe, die sich Friedrich gegeben, Katharina's Vermählung mit dem russischen Thronfolger zu Stande zu bringen, und den angeblichen Wechsel in Katharina's Politik, als sie durch ein Schreiben Friedrich's ihre Blutsverwandtschaft mit ihm erfahren hätte.

Prüfen wir zunächst die Möglichkeit des Liebesverhältnisses.

Katharina ist geboren am 2. Mai 1729. Ihre Erzeugung muß also in den August 1728 fallen. Seit dem Februar dieses Jahres, nämlich seit dem berufenen Besuche des preußischen Königs und des Kronprinzen an dem liederlichen Dresdener Hofe August's II., wo der Vater allen Versuchungen widerstanden hatte, der Sohn aber ihnen erlegen war, hielt Friedrich Wilhelm den Kronprinzen unter der strengsten Zucht und Aufsicht[1]). In Potsdam mußte der junge Herr als Oberstlieutenant täglich seinen militärischen Dienst beim Garderegiment thun; der König gab ihm als Begleiter zwei ältere Officiere von erprobter Zuverlässigkeit, mit dem gemessenen Auftrag, den Prinzen keinen Tag aus den Augen zu lassen. Als im Mai August II. seinen Gegenbesuch machte, und Berlin und der Hof in Festlichkeiten schwamm, gelang

[1]) Vgl. über das Folgende die Memoiren der Markgräfin von Baireuth, und Koser, Friedrich der Große als Kronprinz.

es dem Prinzen, während dieses Getümmels einen Liebeshandel mit der schönen Gräfin Orzelska, einer natürlichen Tochter König August's, anzuknüpfen. Im Juni machte Friedrich Wilhelm eine kurze Reise nach Ostpreußen, und seine Tochter Wilhelmine erzählt in ihren Memoiren, mit welcher Freude in Berlin ihr Bruder damals bei Quantz das Flötenspielen gelernt. Nach der Rückkehr des Königs aus Preußen aber blieb der Hof noch sechs Wochen in Berlin, und der Prinz wieder unter dem strengen militärischen Regime, bis der König mit seiner ganzen Familie im August nach Wusterhausen übersiedelte. Dort kam es sehr bald zu Heiratsplänen für Wilhelmine, welchen die Königin, der Kronprinz und die Prinzeß einmüthigen Widerstand entgegensetzten, so daß Monate lange Streitigkeiten die Familie entzweiten. Dem Prinzen war überhaupt der Aufenthalt in Wusterhausen gräßlich; das Verhalten des Vaters gegen ihn wurde immer schlimmer; aber keine Andeutung findet sich, daß Friedrich in dieser Zeit den Versuch gewagt hätte, hinter dem Rücken seines Vaters sich aus Wusterhausen zu entfernen. Gerne hätte er eine Reise gemacht, davon wollte aber der König nicht reden hören, und seufzend mußte Friedrich sich bescheiden.

Dies ist Alles, was wir wissen. Nichts Anderes berichten Forscher, wie Stenzel und Preuß nach den gedruckten Quellen, nichts Anderes Förster und Krauske, die über Friedrich Wilhelm I. urkundliche Materialien benutzt, nichts Anderes endlich Ranke, Droysen und Koser, die über Friedrich II. alle vorhandenen Archivalien durchgesehen haben. Sollen wir es hienach für wahrscheinlich halten, daß Friedrich damals ungestraft aus Wusterhausen mehrere Tage lang hätte verschwinden können, denn so viel wäre doch nöthig gewesen, und mit einer fernen Prinzessin ein Liebesverhältnis anzuknüpfen, Erzeuger ihres Kindes zu werden, und dann unbemerkt sich wieder in Wusterhausen einzuschleichen?

Oder sollte etwa Herr Geffcken meinen, so liebenswürdige Pagenstreiche seien doch oft mit Überwindung größerer Hindernisse verübt worden, und von uns den Beweis der Unmöglichkeit fordern, so würden wir freilich dem früheren Rechtslehrer nur

anheim geben können, von einem Collegen sich eine Vorlesung über die Theorie der Beweislast zu erbitten.

Der erste Autor in unserer neuern Literatur, der vor Herrn Geffcken Friedrich's Verwandtschaft mit Katharina entdeckt hat, ist meines Wissens Sugenheim[1]), ein Historiker, der nach sittlicher Entrüstung über das verderbte Treiben der politischen Welt mit unermüdlichem Eifer die Beispiele dieser Nichtswürdigkeit aus allen Winkeln zusammensuchte. Hier benutzte er eine von ihm hochgepriesene, von „tief eingeweihten Männern" geschriebene Correspondance politique et anecdotique über die Jahre 1780 bis 1789[2]). In einem Petersburger Briefe vom 16. September 1780 wird die Ankunft des damaligen Prinzen von Preußen (Friedrich Wilhelm II.) gemeldet, und darüber bemerkt, zu einer wirksamen Thätigkeit an einem weiblichen und galanten Hofe sei der Prinz durch seine physische Constitution trefflich ausgerüstet; auf diesem Felde brauche er die Concurrenz der stärksten russischen Helden nicht zu scheuen, und so habe denn auch die Kaiserin ihren lieben Vetter auf das Beste empfangen.

Dazu eine Note: man weiß, daß diese Monarchin für die Tochter des Königs von Preußen gilt. Als dieser vom Berliner Hofe entfloh, (s'échappa) ging er an den Hof der Fürstin von Anhalt, und befand sich dort genau neun Monate vor der Geburt der nordischen Semiramis. Auch wechselte mit ihrer Thronbesteigung das System des russischen Hofes vollständig und ging zu einer festen Verbindung mit Preußen über.

Die Qualität des Correspondenten charakterisirt sich durch das Interesse für die physischen Mittel des Prinzen. Von einem solchen Gewährsmann stammt dies Zeugniß von 1780 über ein geheimes Vorkommniß von 1728, oder genauer die Erwähnung eines Gerüchts, welches 1780 darüber umherging. Die Bedenken gegen seine Begründung liegen handgreiflich zu Tage. Hat der Briefsteller den berühmten Fluchtversuch Friedrich's im Sinne, so ist weltbekannt, daß derselbe nicht nach Anhalt ging, und

[1]) Rußlands Einfluß auf Deutschland 1, 319 ff.

[2]) Vol. I, p. 54.

nicht ein Jahr vor Katharina's Geburt, sondern ein Jahr nach derselben Statt fand. Geht aber die Meinung des Schreibers auf einen gelungenen heimlichen Ausflug Friedrich's aus Wusterhausen im Jahre 1728, so stehen dem nicht nur die vorher dargelegten Schwierigkeiten entgegen, sondern auch die Thatsache, daß die Fürstin, welche damals in Anhalt-Zerbst Hof hielt, nicht Katharina's Mutter war, sondern die Gemahlin des regierenden Fürsten, während Johanna Elisabeth, die Frau eines Vetters jüngerer Linie, der als preußischer Officier in Stettin seine Garnison hatte, dort in schmalen Verhältnissen lebte. Damit fällt die Nachricht des Briefstellers nach allen Seiten auseinander. Aber trotz alledem kann sich Sugenheim einen so auserlesenen Scandal nicht entgehen lassen. Irgendwie muß Johanna Elisabeth nach Zerbst in Friedrich's Arme geführt werden, und es ist charakteristisch für Sugenheim, wie er das zu Stande bringt. Zunächst bemerkt er, daß 1727 bei der Heirat Christian August 37, Johanna erst 15 Jahre alt gewesen. Offenbar habe sie den alten Gemahl, den 37jährigen Greis, wie es scheint, nicht geliebt und anderwärts Zerstreuung gesucht. Bei wem? Hier findet Sugenheim bei Biester[1]), dem gerade über die Jugend Katharina's wohl unterrichteten Biographen der Kaiserin, die kurze Notiz, Johanna sei, schön und geistreich, mit dem ihr gleichaltrigen Friedrich befreundet gewesen, und Sugenheim ruft triumphirend, wenn so junges Volk Freundschaft schließe, so wisse man schon, um was es sich handle[2]). Und nun weiß er zu berichten, wie Johanna, um dem ungeliebten Gemahl zu entgehen, öfters Besuche bei den Zerbster Verwandten macht, bis dann im August 1728 Friedrich dort erscheint und Katharina concipirt wird; allerdings sei sie nicht in Zerbst geboren worden, da Johanna die Vorsicht gebraucht habe, sich in Stettin entbinden zu lassen. Als einzige Quelle für diese Geschichten citirt er

[1]) Abriß des Lebens Katharina's II. S. 1.

[2]) Johanna hat in späteren Jahren Besuche am Berliner Hofe gemacht, dort wird es zu der Freundschaft gekommen sein, die dann ihr Leben hindurch gedauert hat. Friedrich's Briefe an sie zeigen Hochachtung und Vertrauen, aber keine Spur der unsauberen, von Sugenheim fingirten Gefühle.

wieder Biester's Biographie[1]): was aber findet man, wenn man diese nachschlägt? Biester stellt urkundlich fest, daß Katharina in Stettin geboren ist, und bemerkt dazu, aus dem übrigens leicht erklärlichen Umstande, daß sie in keinem Stettiner Kirchenbuche eingetragen sei, habe sich später eine irrige Ansicht gebildet, sie sei anderswo, vielleicht bei einem Besuche in Zerbst, zur Welt gekommen. Aus der Erwähnung einer späteren, irrigen, übrigens ganz harmlosen Vermuthung also hat Sugenheim die Details seines Klatsches herauszuspinnen vermocht. Nach ihm hat dann vor mehreren Jahren der ebenso scandalfrohe Scherr (drei Hofgeschichten) diese pikanten Gerüchte erwähnt, allerdings aber bemerkt, daß man sie als erweisliche Wahrheit nicht anerkennen könne.

In anderer, aber ebenso erbaulicher Weise verhält sich bei diesem Punkte Hr. Geffcken. Mit der ihm eigenen lehrhaften Bestimmtheit erklärt er, Johanna Elisabeth habe ihr „Verhältniß" mit Friedrich in Küstrin gehabt. Seine Quelle für diese Behauptung erwähnt er nicht, und wir sind auf Vermuthungen angewiesen. An die Haft Friedrich's in Küstrin, wo er poetische Beziehungen mit einer andern schönen Frau hatte, ist nicht zu denken, da, wie gesagt, Katharina damals längst geboren war. Von einem frühern Aufenthalte Friedrich's in Küstrin meldet uns kein Berichterstatter etwas, und Geffcken's Satz wird uns um so verwunderlicher, als ihm, wie wir sehen werden, Sugenheim's Buch und damit Stettin, als Geburtsort Katharina's, bekannt gewesen ist. Wie ist er nun auf Küstrin gekommen? Man könnte an eine Zeile in den Souvenirs Thiebault's, des langjährigen Berliner Akademikers, denken, der nach einem russischen Gewährsmann meldet[2]): man weiß, daß Katharina in Küstrin geboren und erzogen ist, wo ihr Vater, General in preußischen Diensten, Gouverneur war. Wenn Geffcken dies auf Thiebault's Autorität angenommen hätte, bliebe der Schnitzer immer übel genug, da Thiebault's Irrthum sehr leicht zu rectificiren war.

[1]) S. 269.

[2]) Thiebault, souvenirs 1, 373.

Die beiden gründlichen Historiker, Sugenheim und Geffcken, stimmen dann umsomehr in der Ansicht überein, daß der Eifer, womit Friedrich die junge Prinzeß dem russischen Hofe als künftige Gemahlin des Großfürsten-Thronfolgers empfohlen hat, ein neuer Beweis für Friedrich's Vaterschaft sei. Da ist es denn wieder absonderlich, wie Sugenheim zugleich die Nothwendigkeit für Friedrich betont, das interessante Geheimniß auf das Strengste zu bewahren, weil die geringste Kunde davon in Petersburg eine grimmige Entrüstung gegen ihn bei der damaligen Kaiserin Elisabeth und dem Großfürsten Peter hätte hervorrufen müssen. Es wäre demnach die Verheirathung Katharina's mit Peter viel mehr eine Gefahr als eine Stütze für den preußischen Einfluß in Petersburg und ihre Betreibung durch Friedrich ein tollkühnes Wagniß gewesen. Die wirklichen Gründe, welche Friedrich bestimmt haben, liegen so offen zu Tage, daß es sich nicht der Mühe verlohnt, darüber ausführlich zu reden. Übrigens hat neuerlich Bilbassow[1]) aus den russischen Akten dargethan, daß Friedrich's Empfehlung dieser Brautschaft weder so eifrig, noch so entscheidend war, wie es bisher angenommen wurde.

Wie dem nun auch sei, unwidersprechlich erscheint weiterhin bei der Thronbesteigung Katharina's unsern beiden Forschern die Einwirkung von Friedrich's Vaterschaft.

Schon der Correspondent von 1780 bemerkt, wie wir sahen, daß durch Katharina die russische Politik einen vollständigen Wechsel erfahren und zu einer festen Verbindung mit Preußen geführt habe.

Auch hier erhellt der Unwerth dieses Gewährsmannes. Denn ein Wechsel in der russischen Politik gegen Preußen hat allerdings durch Katharina Statt gefunden: nur bewirkte er einen Übergang nicht aus Feindschaft zur Freundschaft, sondern aus vertrautem Bündniß zu kühler Neutralität.

Sugenheim hat den Mißgriff des Correspondenten erkannt, und sucht ihn in solcher Weise zu corrigiren, daß Friedrich's Liebeswerk eine neue Bestätigung erlangt.

Peter III., der Anfangs 1762 den russischen Thron bestieg,

[1]) Leben Katharina's Band I, Beilage 1.

haßte seine Gemahlin und verehrte den preußischen König, mit dem er sofort Frieden und im Juni ein Bündniß abschloß. Aber schon am 9. Juli stürzte ihn Katharina mit Hülfe des Klerus, dessen Güter er confiscirt, und der Garden, die er durch seine Vorliebe für seine Holsteiner Soldaten und Einführung der preußischen Dienstreglements beleidigt hatte. An demselben Tage las man in Petersburg ein Manifest, worin Katharina ihrem Gemahle vorwarf, daß Rußland durch seinen Frieden mit dem Todfeind unter das Joch gestellt sei, und alle Welt glaubte hienach, Katharina würde den Krieg gegen Preußen erneuern. Aber gleich nachher folgte eine andere Bekanntmachung, jener Satz sei durch einen Übersetzungsfehler entstanden und hiemit zurückgenommen, und Katharina sprach die Absicht aus, zwar nicht die Allianz, wohl aber den Frieden mit Preußen zu halten.

Woher diese Wandlung? fragt Sugenheim und antwortet: „wir fürchten nicht, fehl zu gehen, wenn wir behaupten, es war eine Mittheilung, die Friedrich der Kaiserin machte, die Enthüllung des bis dahin sorgfältig bewahrten Geheimnisses ihrer Geburt; denn erst damals erfuhr die nunmehrige Beherrscherin des Knutenstaats, daß sie eine natürliche Tochter Friedrich's des Großen war". Dadurch also sei Katharina's Sinnesänderung veranlaßt worden.

Die Folgerung wäre recht bündig, wenn sie möglich wäre, d. h. wenn überhaupt eine Sinnesänderung der von Sugenheim angegebenen Art bei Katharina Statt gefunden, und wenn es damals schon Telegraphen in Europa gegeben hätte.

Denn bereits an demselben 9. Juli, an dem jenes Manifest erschien, erließ Katharina eine Ordre an den General Tschernitschew, der mit seinem Corps in Schlesien unter Friedrich's Befehl stand, sie sei entschlossen auf den Frieden in ganz Europa hinzuarbeiten, er aber solle seine Truppen ungesäumt nach Rußland zurückführen. Am folgenden Tage, dem 10. Juli, erklärte die Kaiserin dem preußischen Gesandten Goltz, daß sie den mit Preußen geschlossenen Frieden aufrecht halten wolle.

Von all diesen Ereignissen des 9. erfuhr Friedrich das erste Wort durch Tschernitschow am 18. Juli, zugleich den Sturz Peter's

und Katharina's Entschluß zum Frieden. Ein Sinneswechsel Katharina's war nicht erst herbeizuführen und wäre das nöthig gewesen, so wäre offenbar ein am 18. abgesandter und etwa am 27. in Petersburg anlangender Brief für seinen Zweck zu spät gekommen. Wer übrigens glauben kann, daß bei Katharina die frohe Kunde, sie sei ein Bastardkind, sofort heiße Liebe zu ihrem Erzeuger und damit einen vollständigen Wechsel ihrer Politik hervorgebracht hätte, beweist hierdurch nichts als seine vollständige Unwissenheit über Katharina's Charakter. Sugenheim's erklärende Hypothese steht also vollständig in der Luft.

Zum Überfluß hat Bilbassoff in dem russischen Senatsarchive den oben erwähnten Übersetzungsfehler in dem Manifeste durch Auffindung des von Katharina eigenhändig geschriebenen Conceptes festgestellt. Im Abdruck steht: Rußland ist durch den Frieden mit dem Feinde (also Friedrich II.) — es muß aber heißen: durch den Frieden von dem Feinde (nämlich dem Ausländer, dem Feinde Rußlands, der russischen Kirche und der russischen Armee, dem Zaren Peter) unter das Joch gestellt.

Dieses letzte Detail hat Hr. Geffcken nicht gekannt. Aber auch davon abgesehen, wäre es doch eine beispiellose Leichtfertigkeit, diese auf allen Seiten der Wirklichkeit widersprechende Vermuthung Sugenheim's nicht bloß als solche plausibel zu finden, sondern sie kurzweg der Welt als feststehende historische Thatsache aufzubinden. Um diesem Urtheil zu entgehen, gäbe es für ihn nur ein Mittel, die Angabe einer anderweitigen authentischen Quelle, am besten den beglaubigten Nachweis des von Sugenheim vermutheten Briefes in den Beständen irgend eines Archivs.

Schließlich bemerke ich noch, daß im Jahre 1844 in Constanz eine deutsche Übersetzung der bekannten Memoiren Masson's erschienen ist, welche, wie sich versteht, ebenfalls ohne Angabe der Quelle, zu dem Originale den Zusatz macht, ein russischer, junger und schöner Diplomat, Fürst Iwan Betzkoi, habe sich auf seinen Reisen einmal am Zerbster Hofe aufgehalten, und sei Katharina's natürlicher Vater. Bilbassoff setzt diese Notiz fort durch die Mittheilung aus Gretsch's Memoiren, daß Katharina's Mutter den größten Theil ihres Lebens vergnügungshalber im Auslande

zugebracht; in Paris habe sie den Fürsten Betzkoi kennen gelernt, mit welchem dann Katharina eine auffallende Ähnlichkeit gehabt habe. Bilbassoff erwähnt darauf auch kurz Sugenheim's Leistungen, und schließt mit den beiden Sätzen: 'alle diese Gerüchte sind abgeschmackt: jedoch glaubt und wiederholt sie auch niemand'[1].

Heute müßte er leider sagen: sie sind abgeschmackt, es glaubt und wiederholt sie auch nur Hr. Geffcken.

[1]) Bilbassoff S. 3 Note.

Die historische Kritik und die geschichtlichen Gedächtnistage der schweizerischen Eidgenossenschaft im Jahre 1891.

Von

G. Meyer von Knonau.

Das erste Jahr im letzten Jahrzehnt des dem Abschlusse sich nähernden Jahrhunderts hat für die gesammte Bevölkerung der Eidgenossenschaft auf der einen Seite, für den volkreichsten ihrer Kantone andrerseits Tage geschichtlicher Erinnerung gebracht, welche in großartiger und würdigster Weise begangen worden sind. Allein in den Veranstaltungen der allgemeiner wichtigen Festlichkeit selbst, ferner in den mehrfach ihrem wissenschaftlichen Werthe nach hoch anzuschlagenden literarischen Kundgebungen, die sich an die Feiern anschlossen, liegt auch eine Reihe von Zeugnissen vor, die in erfreulichster Weise darthun, daß die Lehren der von Vorurtheilen und nicht haltbaren Auffassungen sich lossagenden strengen Wissenschaft unerwartet rasch einen breiten Boden auch in den weitesten Kreisen des Volkes gewonnen haben.

Das findet sich schon in dem Umstande ausgesprochen, daß die Bundesbehörden die Anregung dazu boten und überall dabei Zustimmung fanden, den Tag zu feiern, der durch die älteste vorliegende Bundesurkunde bezeichnet ist, den 1. August 1291[1]).

[1]) Wenn im Gegensatz dazu der gelehrte Luzerner Staatsarchivar, Th. v. Liebenau, in seiner Abhandlung: „Am Vorabende der Bundesfeier von 1891" in der Zeitschrift: Katholische Schweizerblätter (Luzern, 1891), sich äußerte, daß „Geschichtsforscher und Politiker mit nicht geringem Befremden die Kunde von dem Projecte der Bundesfeier vernahmen", so steht er mit

Bekanntlich hat der Schöpfer derjenigen Erzählung vom Ursprung der Eidgenossenschaft, die bis auf die Mitte unseres Jahrhunderts, trotz der begonnenen Widerlegung, als die allein gültige mit fast religiösem Eifer vertheidigt wurde, Tschudi, obschon er das Schwyzer Archiv wohl kannte und viel benutzte, den Bundesbrief von 1291 in seiner Chronik nicht gebracht. Es mag sein, daß er ihn übersah; aber es ist doch sonderbar, daß er zum Jahre 1291 selbst ein anderes Stück des Schwyzer Archivs nicht vernachlässigte, und man mag daneben halten, daß bei ihm, unter kecker Änderung des Wortes „nünzig" in „vünzig", welche erst Kopp 1832 erkannte und in das Richtige zurückstellte, eine Urkunde des Zürcher Archivs von dem Jahre 1291 hinweg zu 1251 hinaufgerückt worden ist. Die von Tschudi mit so großer Erfindungsgabe und vorzüglichem Scharfsinne zurecht gemachte und herausgerechnete zeitliche Ansetzung der nach dem Rütli gesetzten Tagleistung der Bundesgenossen — zuerst zum 17. Oktober, dann, unter geänderter Kombination, zum 8. November — in das Jahr 1307 hat dann die gesammte Geschichtschreibung

dieser Ansicht thatsächlich wohl sehr vereinzelt. Allerdings beruft ja der Bundesbrief von 1291 sich auf die vorangegangene antiqua confederationis forma; aber diese selbst haben wir nicht mehr und kennen ihren genauen Zeitpunkt nicht. Und der Kritiker mag mit gewisser Berechtigung den Bund von 1315 als „die staatsrechtliche Grundlage der alten Eidgenossenschaft" hervorheben; doch ist derselbe nichts Anderes als eine mit Erweiterungen versehene Erneuerung der Grundlage von 1291. Noch weniger wird man dem Verfasser zu folgen vermögen, wenn er aus dem Transsumpt von Pfävers von 1656, der bekanntlich schon längst als Überlieferungsmittel im allerungünstigsten Rufe steht, eine „Urkunde über die Gewaltthaten König Albrecht's in Weggis" von 1306, deren Latein auch ihn „allerdings etwas sonderbar anmuthet", als Stütze der Tradition für die dem Rütlibund von 1307 vorangegangene „Tyrannei" heranziehen will. Etwas anders spricht sich Th. v. Liebenau im Beitrage zum Geschichtsfreund, Bd. 46, von 1891, aus: „Zur Bundesfeier von 1291 bis 1891", wo auf die Ausrechnung von 1306 und 1307 wieder gar kein Gewicht gelegt, aber der Werth des Bundes von 1291 gleichfalls abgeschwächt wird; ferner will da der Verfasser für den ältesten um das Jahr 1244 angesetzten Bund die Kirchspiele als Grundlage und auch noch später für die politische Führerschaft überhaupt die Pfarrer und Kirchenvorsteher in Anspruch nehmen. Sehr bemerkenswerth ist der Nachweis, daß 1616 die Nidwaldner in einer Rechtsschrift im Streite gegen Obwalden des Bündnisses von 1291 gedenken, als „uralte Instrument der Eltischen Eidtgnosischen Pünttnusen"

durch drei Jahrhunderte beherrscht. Allerdings war schon 1760 — es ist das Jahr, in welchem der Stand Uri das anonym erschienene Schriftchen Guillaume Tell, fable danoise des Berner Pfarrers Freudenberger durch Henkerhand verbrennen ließ — durch das Verdienst des Basler Gerichtsherrn Joh. Heinrich Gleser, dessen gründliche Kenntnis des schweizerischen Staatsrechtes der gelehrte Verfasser der „Bibliothek der Schweizer Geschichte", Gottlieb Emanuel v. Haller, vollkommen anerkannte, die Bündnisurkunde von 1291 zuerst an das Licht gezogen worden; als Beilage zu dessen Specimen observationum ex jure gentium et publico circa Helvetiorum foedera wurde sie zu Basel gedruckt. Allein das hinderte nicht, daß daneben das Hirngespinnst Tschudi's von dem Zusammenhange des Bündnisses mit Vorgängen in der letzten Zeit König Albrecht's sein Ansehen behielt. Johannes Müller erweist zwar der „ältesten Urkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft" die Ehre eingehender Erwähnung; aber im gleichen Kapitel noch setzt er die Zusammenkunft im Rütli auf „die Nacht Mittwochs vor Martinstag im Wintermonat", des Jahres 1307, an. Freilich führte dann auch erst nach Kopp, dessen Einseitigkeit zu verbessern immerhin eine Aufgabe der nachfolgenden Forschung blieb, das Wachsthum historischen Erkennens zur wirklich zutreffenden Sonderung der Bestandtheile der durch Tschudi's Darstellungskunst endgültig zusammengeschmolzenen Befreiungssage. Ganz voran lehrte der Basler Wilhelm Vischer, in seiner schönen, Waitz zugeeigneten Untersuchung 1867, diese Sage „nach ihrer allmählichen Ausbildung" verstehen, vorzüglich aber die mythischen Elemente, den Apfelschuß und den Helden von Uri, abtrennen von den im Bereiche der geschichtlichen Möglichkeit stehenden Stiftern des Geheimbundes der Sage, jener Verbindung, welcher man ja sogar für ihre ersten Anfänge mit einer gewissen Berechtigung die Örtlichkeit des Rütli zuschreiben mag, und auf diesen Wegen wandelt jetzt die Forschung fort. Sie anerkennt den für die Entwickelung der schweizerischen Geschichtschreibung hochwichtigen, für die Beurtheilung des schweizerischen Volksgeistes unentbehrlichen Prozeß der Gestaltung dieser populären Vorstellungen und gesteht ihnen nach dieser Seite hin auch eine wichtige Rolle — als historischer Faktor — zu. Ist doch schon die ansehnliche Zeitfrist von mehr als 300 Jahren verflossen, seit, wahrscheinlich durch die neu in Uri eingetretenen Kapuziner, die ja überall dem Volksbedürfnisse sich geschickt anzuschmiegen wußten, die Bittfahrt nach der Schifferkapelle an der Platte, wohin die ältere

echtere Form des Tell-Mythus die Tötung des Vogtes verlegt, mit der stets fester wurzelnden Tell-Geschichte in Verbindung gesetzt worden ist, und wäre doch mit dem Wegfall der Erzählung vom Apfelschusse, der anekdotischen Bestandtheile der Geschichten von den Vögten einer schon lange hinter uns zurückliegenden Zeit, der Epoche der schönsten Entwickelung der schweizerischen Glasmalerei, einer der liebsten Gegenstände entzogen gewesen. So hat sich denn auch eine gelehrte schweizerische Genossenschaft, die philosophische Fakultät der Zürcher Hochschule, durch keine kritischen Bedenken abhalten lassen, 1883 bei der Stiftungsfeier der Universität den kunstreichen Meister der Wandgemälde der neuen Tell-Kapelle, den Basler Stückelberg, zu ihrem Ehrendoktor zu ernennen, und ein Glückwunsch, der dem neuen Doktor aus Zürich zuging, schloß die Worte in sich: „Nicht ist's Geschichte, was das Völklein glaubt: des Urners Ruhmeskranz ist Schwyz geraubt. Doch daß Jahrhunderte gewirkt daran, daß leise Zug an Zug sich fügte an, daß schon daran geglaubt Geschlechterreih'n, traun, solches Wachsthum mag Geschichte sein".

Wird nun von diesen Gesichtspunkten aus die Veranstaltung der zu Schwyz 1891 abgehaltenen Bundesfeier beurtheilt, so darf mit ganzer Genugthuung auf dieselbe vom Boden der historischen Kritik aus geblickt werden. Schon daß die Hauptstätte der Feier Schwyz war, nicht Altorf, wo gegenwärtig wieder an der Ermöglichung eines Tell-Monuments gearbeitet wird, ist ein nicht zu unterschätzender Umstand. Aber weit mehr fällt in das Gewicht, wie in verständnisvollster Weise in Schwyz die ehrenreiche Aufgabe aufgefaßt und durchgeführt worden ist. Das durch die liebeerfüllte Hingabe und das künstlerische Verständnis des ganzen Volkes zur vollendeten Durchführung gebrachte große Festspiel enthielt in seiner ersten Scene gar nichts anderes, als eine Dramatisirung des Bundesbriefes vom 1. August 1291, mit dem Friedhofe zu Schwyz, vor der Kirche, als Ort der Handlung, und der Dichter hatte zu Trägern des vorgeführten Ereignisses Namen auserlesen, welche wenigstens für Uri und Schwyz durch die historische Forschung als die geschichtlichen Gründer der Eidgenossenschaft haben gefunden werden können. Wenn dann allerdings zwischen den in bewegter Rede dargestellten Geschichten von 1291 und 1315 auch Tell's Schuß Platz fand, so geschah das in einem von Gesang begleiteten lebenden Bilde, also außerhalb der Handlung selbst, und so war unmittelbar durch den geschichtskundigen Schöpfer des Festspiels der Forderung vielleicht des radikalsten

Kritikers, des geistreichen Genfers Albert Rilliet, Genüge gethan, daß dem Helden des Mythus der Platz im Melodrama zugewiesen sei. Vielleicht noch bezeichnender war aber am zweiten Tage der großen Feier, daß die auf dem Boden von Uri, auf dem Rütli, sich vollziehende Abtheilung des Programms der Person eines Tell wieder gar nicht gedachte, obschon es ein Urner war, Gustav Arnold, der als Führer einer gewaltigen Sängerschar der andächtig zuhörenden Festgemeinde seinen gewaltig ergreifenden Psalm darbot. Die Worte, die der Komponist aus Schiller's Drama zu Grunde gelegt, waren der Schwurscene auf dem Rütli entlehnt, und als Einzelstimmen waren die drei Männer der Sage vom Geheimbunde ausgewählt, mit anderen Worten, jener Theil der Befreiungsgeschichte, in welchem jeder besonnene Historiker die allerdings mehr typischen, nur mit Einschränkung individuell zu erfassenden Faktoren eines thatsächlichen geschichtlichen Vorganges erkennen wird.

Diesen jedem Theilnehmer unvergeßlichen Akten des Festes geht nun aber, nach dem Auftrage des Bundesrathes ausgeführt, ein zweifacher wissenschaftlicher Ausdruck der Erinnerung an die That des 1. August 1291 zur Seite, welcher das bleibende Denkmal des Erinnerungstages sein wird.

Der Bundesrath ist dafür zu beglückwünschen, daß er in der Person des Vertreters des Lehramtes der schweizerischen Geschichte am eidgenössischen Polytechnikum, Dr. W. Oechsli, den Besorger der Ausgabe, das Buch über „Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft"[1]) zu schreiben, zu gewinnen vermochte. Denn in einer anziehenden kürzeren Studie war der Verfasser schon jenen geschichtlich erkennbaren Gründern der Eidgenossenschaft nachgegangen (Bausteine zur Schweizergeschichte, S. 5—43, 1890); auf der breiten Grundlage eines eindringlich durchforschten Materials hatte er die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Reiche verfolgt, von der letzten staufischen Zeit an, wo dem Reiche geradezu ein Antheil an der Bildung der Eidgenossenschaft zuzuschreiben ist, bis zum Schwabenkriege, wo durch die vollendete Verknüpfung der Interessen der österreichischen Landeshoheit mit der deutschen Königskrone die thatsächliche Trennung der Schweiz vom Reiche herbeigeführt wurde (Hilty's Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft, Jahrgang 5, S. 302—616, 1890); unter der Aufschrift: „Orte und Zugewandte" endlich war

[1]) Zürich, Druck von Ulrich u. Komp. 1891.

bereits vorher der bundesrechtliche Aufbau der alten Eidgenossenschaft, von den letzten Zeiten des Mittelalters bis 1798, nach einer seiner wichtigsten Seiten, mit vielfachen ganz neuen Aufschlüssen, vorzüglich in vollständiger Verwerthung des so reichen Stoffes der Sammlung der eidgenössischen Abschiede, durch Professor Oechsli zur Anschauung gebracht worden (Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Band 13, S. 1—497, 1888). So war der Bearbeiter der Festschrift durch früher bewältigte Aufgaben auf den von ihm in außergewöhnlich knapp zugemessener Zeit zu verarbeitenden Stoff sehr wohl vorbereitet. Als Form der Ausführung wurde die Beifügung von Regesten, über die Jahre 732 — doch in dichterer Reihenfolge erst vom 13. Jahrhundert an — bis 1435 sich erstreckend, zum Text gewählt.

Auf einem Felde, wo schon eine eigentliche Bibliothek von umfassenden Darstellungen, von einzelnen Forschungen, und zwar größeren Theils von sehr namhaften Vertretern der Geschichtswissenschaft und von bleibendem Werthe, voransteht, ist es für den nachkommenden Bearbeiter sehr schwierig, sich mit dieser älteren Literatur, soweit es möglich ist, auseinanderzusetzen, die Vollständigkeit, ohne in die Gefahr der Wiederholung zu fallen, für sich zu wahren, die eigenen neuen Ergebnisse in zutreffender Weise in das Licht zu stellen. Diese verschiedenartigen Aufgaben hat Oechsli durchaus erfüllt. Er suchte, wie schon die Vorrede ankündigt, die wirthschaftlichen, rechtsgeschichtlichen, die Kultur darlegenden Zustände in den Vordergrund zu rücken, dadurch auch einzelne dunkle Punkte der politischen Entwickelung heller zu machen, und das ist ihm vortrefflich gelungen.

Schon in dem Abschnitte, welcher die Grundlage für die Erkenntnis der Rechtsverhältnisse der Waldstätte bildet, über die Grundherrschaften, wie sie in den drei Ländern seit der ersten geschichtlichen Kunde bestanden, erweist sich die vollständige Umschau in den urkundlichen Aussagen fruchtbar. Der königliche Grundbesitz in Uri, der sehr wahrscheinlich aus herzoglich alamannischem Domanium fränkisches Krongut geworden war und 853 durch Schenkung des ostfränkischen Karolingers an die Abtei zum Fraumünster in Zürich überging, umfaßte nicht bloß einzelne Abtheilungen, sondern mit geringen oder gar keinen Ausnahmen das ganze Land und alle seine Bewohner, und mochte nun auch diese ursprüngliche Schenkung sich im Laufe der Zeit beträchtlich vermindern, so blieb doch die Äbtissin noch bis in das 13. und 14. Jahrhundert, wo der gesammte Besitz in die vier Meierämter abgetheilt erscheint, die größte Grundherrschaft in Uri,

neben welcher jetzt allerdings — es ist unbekannt, in welcher Weise sie zum Besitze kamen: der burgundische Adel vielleicht im Zusammenhang mit der zähringischen Herrschaft — auswärtige Herren als weltliche Grundherren hervortraten. Für Schwyz dagegen fiel der klösterliche Besitz weniger in Betracht, am meisten noch derjenige des Stiftes Einsideln, dessen Leute eine besondere hofrechtliche Genossenschaft ausmachten; denn daneben finden sich vorzüglich zwei große grundherrliche Höfe, welche dem in der gaugräflichen Gewalt stehenden Geschlechte der Lenzburger, danach den Habsburgern zustanden, und außerdem fiel für dieses Thal von Anfang an das Element der auf eigenem Grund und Boden sitzenden altfreien Bauern in das Gewicht, deren Eigen wohl das Doppelte der beiden herrschaftlichen Höfe bildete. Weit mehr war wieder für Unterwalden die Grundherrschaft der Gotteshäuser bestimmend. Drei von den fünfzehn Dinghöfen des dem elsässischen Kloster Murbach unterworfenen Gotteshauses Luzern lagen in Unterwalden; ferner waren das Chorherrenstift in Beromünster, die Benediktinerstifter Muri und St. Blasien im Lande begütert; innerhalb der Grenzen war in dem Hochthale, das nach dem Kloster seinen Namen empfing, Engelberg erwachsen, dessen geschlossene Grundherrschaft sich zu einem geistlichen Staate herausbildete, das aber auch außerhalb des Thales im übrigen Unterwalden seinen Besitz fortwährend erweiterte. Von weltlichen Grundherren blieb hier einzig Habsburg-Österreich in ansehnlicherer Stellung und verstärkte dann dieselbe vollends durch die König Rudolf geglückte Erwerbung der Rechte des Abtes von Murbach; dann aber fehlte es auch von Alters her im Lande nicht an einem freien Bauernstande mit echtem Eigen, der vielleicht demjenigen von Schwyz nicht sehr viel nachstand. Eine sehr belehrende Illustration dieses Kapitels über die Grundherrschaften bietet die von dem Ingenieur-Topographen Professor Fr. Becker technisch ausgeführte Karte der Urschweiz, in welche die sämmtlichen nachweisbaren urkundlichen Angaben der grundherrlichen Verhältnisse, durch verschiedene Farben gesondert, sich eingetragen finden. Die Karte lehrt, was auch noch einige anderweitige Anhaltspunkte bestätigen, daß einzelne Ortschaften der Waldstätte zurückgingen, aus Dörfern auf ein einziges Haus zusammenschwanden oder ganz abgegangen sind, wie denn überhaupt die jetzige Einwohnerzahl kaum diejenige aus der Zeit der ersten Bünde wesentlich übersteigt.

Eng berührt sich mit der Feststellung der Grundherrschaften die Sonderung der Stände. Das einzige einheimische, allerdings ursprünglich

gleichfalls — vom nunmehr Bern zugehörigen Emmenthal — zugezogene freiherrliche Geschlecht, v. Attinghusen, gehörte Uri an, welches Land von 1290 an in Werner II. aus diesem Geschlechte ein ganzes Menschenalter hindurch ein Haupt gewann. Von Ministerialen dagegen wird eine ungleich größere Zahl in den Waldstätten ersichtlich, in Uri, wo besonders das Meieramt zu Silenen durch die Zürcher Äbtissin in die Hand eines ritterlichen Geschlechtes gelegt war, doch noch erheblich mehr in Unterwalden, welches in den Meiern von Stans, den Rittern von Aa Dienstleute von Murbach, in den Rittern von Buochs und den Ammännern von Wolfenschießen solche von Engelberg, in den Winkelried habsburgische Ministerialen, daneben aber noch eine Reihe weiterer derartiger Vertreter des aus unfreiem Stande hervorgegangenen niederen Ritterstandes aufzuweisen hatte. Anderentheils hat nun aber Schwyz durch den im festen Zusammenhange erhaltenen Kern seiner vollfreien bäuerlichen Bevölkerung eine so sichere Bürgschaft für die Entwickelung seiner staatlichen Verhältnisse in sich geschlossen, daß den leitenden Persönlichkeiten aus den Geschlechtern der Stauffacher, ab Iberg, Hunn — in diesem Namen ist der Beweis für die Fortdauer der alten Hundertschaft zu erblicken — der wesentlichste Antheil am Zustandekommen der nachherigen Eidgenossenschaft überhaupt zugeschrieben werden darf. In Uri findet sich wenigstens freies Eigen im 13. Jahrhundert, namentlich auf den Höhen des mittleren und hinteren Schächenthales, vielleicht infolge von späteren Rodungen oder durch Loskauf von Grundlasten. Für Unterwalden ist es dagegen bei der starken Mischung der Bevölkerung vollends schwierig, die Vollfreien zu unterscheiden, wenn auch deren eine größere Zahl, besonders in Obwalden, jedenfalls vorhanden war. Endlich aber machten unfreie Leute einen wesentlichen Theil der Einwohnerschaft der Waldstätte ursprünglich aus, und ganz voran in der ersten derselben, in Uri, wog unter der Einwohnerschaft diese Abtheilung ganz vor. Freilich hatte sich deren Rechtstellung, wenigstens was die Gotteshausleute des Fraumünsterstiftes betraf, thatsächlich im Laufe der Zeit schon so gehoben, daß dieselben zwar noch im 14. Jahrhundert urkundlich geradezu als Leibeigene genannt werden, während doch gleich daneben auch die Bezeichnung als freie Gotteshausleute für sie erscheint, so daß die Veräußerung an die Abtei geradezu als gleichbedeutend mit Freilassung galt. So vermochte denn auch 1359 die in solcher Weise geschehene Freilassung der Leute des Cistercienserklosters Wettingen — an dieses nämlich

war seit dem 13. Jahrhundert fast alles Eigenthum in Uri übergegangen, welches vorher in weltliche Hände, vorzüglich an das Haus Rapperswil, gekommen war — zu bewirken, daß eine einheitliche Gemeinde Uri als Ganzes entstand; denn eben jene Form der Rechtshandlung, die Abtretung an das zürcherische Stift, führte die bisherigen Wettinger Eigenleute, als den zweiten Hauptbestandtheil des Urner Volkes, mit dem ersten, den Zürcher Gotteshausleuten, zu einem gleichmäßigen Ganzen jetzt zusammen. Allein auch schon vorher, noch zur Zeit der Entstehung der Eidgenossenschaft selbst, hatten, von den schon angeführten unfreien Rittern des niederen Kriegeradels ganz abgesehen, einzelne weitere Familien aus den Fraumünsterleuten, so die Schüpfer, die v. Spiringen, die Fürste — diese beiden letzteren dem Schächenthale angehörig —, ganz im Vordergrunde der öffentlichen Angelegenheiten sich zu halten vermocht. Sehr viel ungünstiger, als in Uri, war noch längere Zeit hindurch die Stellung der unfreien Bevölkerung in Unterwalden geblieben, welche jedenfalls gegenüber den viel weniger zahlreichen Freien den weit größeren Theil der Einwohnerschaft ausmachte. Die ungleich beträchtlichere Zahl der Grundherrschaften hielt hier die Genossenschaften stärker auseinander, so daß durch das Verbot der Genossame schärfere Scheidungen geltend blieben; freilich bestanden daneben in deutlicher Weise Abstufungen, wie denn die Gotteshausleute von Murbach-Luzern am besten gestellt waren, und vollends im 14. Jahrhundert machte sich dann schon die Folge der inzwischen eingetretenen Zugehörigkeit dieser dritten der Waldstätte zur Eidgenossenschaft auch in den Standesverhältnissen deutlich darin geltend, daß die zu Landleuten von Unterwalden gewordenen Engelberger Hofleute von Buochs die unter klösterlicher Landeshoheit verbleibenden Engelberger Thalleute trotz der für beide Theile geltenden gleichen Rechtsbeziehungen erheblich hinter sich zurückließen.

Eine Ergänzung zu diesen interessanten Erörterungen bildet noch der Abschnitt über Landeskultur und Kirche. Hier vermochte der Verfasser an wissenschaftliche Ergebnisse anzuknüpfen, welche ein gelehrter Benediktiner, P. Martin Kiem, der, ein geborener Tiroler, durch eine Reihe urkundlicher Forschungen die Unterwaldner Geschichte vielfach auf einen neuen Boden gestellt hat, früher niedergelegt hatte, besonders in einem Aufsatze im „Geschichtsfreund" Bd. 21 von 1866. Es steht nämlich fest, daß im früheren Mittelalter dem Ackerbau, auch dem Weinbau, eine viel größere Ausdehnung, voran in Uri und

und Unterwalden, zukam, daß Viehzucht und Milchwirthschaft, mochten sie auch schon im 12. und 13. Jahrhundert unter den Nahrungsquellen unzweifelhaft die erste Stelle einnehmen, doch denjenigen Raum, den sie jetzt in so ausschließlicher Weise behaupten, erst nachher gewonnen haben. Hier war ferner für Oechsli der Platz, den Markverband nach seiner großen ökonomischen Bedeutung für die Waldstätte zu würdigen, jene landwirthschaftliche Genossenschaft, welche, wie für Uri, so besonders für das alte Land Schwyz, als die große einheitliche Verknüpfung der freien Bauern mit den Insassen der grundherrlichen Höfe, von so bedeutender politischer Tragweite war, während dagegen Unterwalden auch hier wieder durch seine weitergehende Zersplitterung zurückstand. Bemerkenswerth ist dabei für diese Bergländer, deren Name geradezu vom Waldreichthum herrührt, die schon im 13. Jahrhundert ersichtlich werdende Aufmerksamkeit, welche die Markgemeinden, durch Einschränkung der Nutzungsberechtigung der Genossen, der Bannung der Wälder zuwandten. Viel weniger ließ sich von Gewerbebetrieb oder von geistigen Bestrebungen, soweit sie nicht in der Kirche ihren Ausdruck fanden, aufführen. Dagegen bedingte, in erster Linie für Uri, mit Eröffnung eines durchgehenden Weges seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts, der Verkehr über den St. Gotthard lebhaften Handel und dadurch einen erwünschten neuen Erwerbszweig, anderentheils die Nothwendigkeit von Veranstaltungen und Rechtsordnungen für den Waarentransport. Ebenso fehlte auch schon im 13. Jahrhundert nicht, daß, was später sich in so überschwenglicher Weise entwickelte, die thatendurstige Jugend nach auswärts sich in kriegerischen Sold begab.

Hat hier überall der Verfasser der Festschrift infolge seiner Erfassung und Bewältigung des gesammten zu erreichenden Materiales vielfach neue Gesichtspunkte zu bringen vermocht, so war die Aufgabe ungleich schwieriger auf dem Boden der politischen Geschichte, welche eben weit mehr von jener schon erwähnten umfangreichen wissenschaftlichen Literatur allbereits durchgearbeitet worden ist. Doch nimmt auch hier Oechsli überall zu den etwa neu aufgeworfenen Fragen bestimmte Stellung und vermag durch diese seine Beleuchtung der bisherigen Erörterung mehrfach die Forschung zu fördern.

Gleich die ersten Freiheitsbriefe, derjenige Uris von Heinrich VII., von 1231, und der für Schwyz von Friedrich II., von 1240, boten Anlaß zu weiteren Ausführungen, gegen abweichende Erklärungen

eines ebenfalls Zürich angehörenden Forschers, Staatsarchivars P. Schweizer. Von der herkömmlichen Ansicht, daß nämlich der junge staufische König durch seine Entscheidung diejenigen Rechte zurückgekauft habe, welche über den Immunitätsbezirk der Gotteshausleute in Uri von Friedrich II. an Graf Rudolf den Alten von Habsburg, nach Auflösung der einheitlichen Reichsvogtei Zürich, infolge des Todes des letzten Zähringers, Herzog Berchtold's V., 1218, verliehen worden waren, wich Schweizer ab und sprach sich dahin aus, daß vielmehr Rudolf's Besitz in Uri auf der Grafschaft im Zürichgau und dem Rechte derselben über die nach ihm erheblich größere Zahl urnerischer Freier beruht habe, daß nun aber eben diese Rechte durch den König aufgehoben worden seien, was einen fortgesetzten Streit über die Grafschaftsbefugnisse betreffend Uri auch noch später bedingt habe. Oechsli dagegen glaubt aus der von ihm in den urkundlichen Zeugnissen gefundenen Erkenntnis der Verhältnisse in Uri sammt der größeren Zahl freier Leute auch solche Befugnisse der Gaugrafschaft leugnen zu müssen. Der König wollte eben, ohne hier schon auf den verderblichen Wegen verrätherischer Versuche gegen den kaiserlichen Vater zu wandeln, sich durch solche Erhebung des bereits eine zusammengeschlossene Gemeinde bildenden Landes Uri zur Geltung eines Reichslandes den nördlichen Zugang zu der in diesen Jahren bekannter werdenden Höhe des Passes nach Italien sichern. Aber auch die Urkunde, durch welche Friedrich II. in bewußter Gegnerschaft gegen den jüngeren Sohn Rudolf's des Alten, den Grafen Rudolf den Schweigsamen von Habsburg-Laufenburg als Inhaber der landgräflichen Rechte im Zürichgau, Schwyz von der Grafschaft eximirte und reichsunmittelbar machte, und zwar, wie nicht unwahrscheinlich ist, gleichfalls im Hinblick auf die Festhaltung des wichtigen Gebirgsüberganges von Italien nach Deutschland, will der Verfasser der Festschrift in vollem Ansehen unabgeschwächt behaupten. Wie gegenüber Kopp neuerdings darzulegen war, daß nur eine mißverständliche Auffassung der eigenthümlichen Übergangsverhältnisse, wie sie in der Zeit des letzten staufischen Kaisers vorhanden waren, in dieser Maßregel Friedrich's II. eine Rechtsverletzung erblicken könne, so hat Oechsli die Urkunde selbst gegen die scharfsinnige Anzweiflung Schweizer's zu vertheidigen, insofern derselbe in dem kaiserlichen Briefe nur eine Drohung gegen den abgefallenen Grafen Rudolf, nicht ein ernstgemeintes und rechtskräftiges Privilegium, sondern nur eine in Form eines Briefes gegebene vage Zusicherung des Königs-

schutzes sehen wollte[1]). Gerade der Hinweis auf die verliehene Reichsunmittelbarkeit ist aber mit solcher Deutlichkeit gegeben, daß die Wirklichkeit der Thatsache dieser Verleihung nicht in Frage gestellt werden kann. Freilich haben dann die Schwyzer, als sie, nach der Erhebung der päpstlichen Partei gegen den 1245 gebannten Kaiser und dessen Haus, mit dem Grafen ihren Frieden machten, ihre Reichsunmittelbarkeit, wie sie auf dem Privileg des vom Papste verworfenen und als abgesetzt erklärten Herrschers beruhte, preisgegeben; doch schon 1247 erscheinen sie wieder in dem für die Kenntnis der Entwickelung der Dinge am Vierwaldstättersee so wichtigen päpstlichen Schreiben vom 28. August, gleich den Leuten von Sarnen, als kirchenfeindliche Weigerer des Gehorsams gegenüber dem vom Papste in Schutz genommenen Grafen. Denn wenn auch zwischen den Intramontani, den „Waldleuten", der dritten der Waldstätte — erst 1304 kommt die Übersetzung „Unterwalden" zum Vorschein — noch keine staatliche Verbindung bestand, so scheint eben diese Waffenergreifung für den Kaiser, gegen den päpstlich gesinnten Grafen Rudolf, die Freien im Stanserthale und die von Sarnen zuerst zusammengebracht zu haben, so daß sie, aber außer ihnen auch andere Insassen der Thäler, so ein Habsburger Ministeriale, mit Schwyz, wohl auch mit Uri jene erste Verbindung eingingen, deren sich später die Eidgenossen von 1291 als „des alten eidlich bekräftigten Bundes" erinnerten. So mochten denn in den nächsten Jahrzehnten trotz der grundherrschaftlichen Sonderungen die Kirchspiele und Markgenossenschaften, zuvörderst 1261 der beiden Kirchspiele Stans und Buochs, des unteren Thales, ferner die sechs des oberen, sich zusammenschließen, hernach auch jenes untere und dieses obere Thal selbst zum Lande Unterwalden sich verbinden. Dagegen ist unzweifelhaft mit dem Niedergange der staufischen Sache, jetzt in der Mitte des 13. Jahrhunderts, zunächst auch der Versuch dieser verbündeten ghibellinischen Leute im Gebirge, die habsburgische Landeshoheit abzustreifen, mißlungen; 1252 erkannten Unterwaldner und jedenfalls auch Schwyzer die gräflichen Rechte der Habsburg-Laufenburger wieder an.

In dem Bündnis vom 1. August 1291 dann, durch welches die zur Einigung zusammentretenden Eidgenossen, von den Erwägungen

[1]) Schweizer behandelte die Frage wegen Uri in einem noch nicht gedruckten Vortrage vor der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft 1887, die Urkunde von 1240 im Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Bd. 10, 1885.

wirklicher Staatsmänner ausgehend, in maßvoller Beschränkung der Ziele auf das Erreichbare zunächst gegen die Unsicherheit der Zustände im Interregnum sich zu schützen suchten, sieht der Verfasser weitaus den engsten und vollkommensten aller Schweizerbünde, so daß daneben alle späteren, wenn auch viel ausführlicher und weiter gehaltenen Bundesurkunden inhaltlich bloße Abschwächungen darstellen. Da es nun wohl gestattet ist, für Uri und Schwyz die Männer, welche am 16. Oktober im dreijährigen Bunde mit Zürich genannt werden, als handelnde Persönlichkeiten schon zum 1. August heranzuziehen, so stellt sich die interessante Thatsache heraus, daß für Uri im Freiherrn Werner v. Attinghusen ein Vertreter des hohen, im Landammann Ritter Arnold Meier von Silenen, einem Eigenmann der Äbtissin, ein solcher des niederen Adels, in Altammann Burkhard Schüpfer ein nicht ritterbürtiger Fraumünster-Gotteshausmann, in Konrad dem Meier von Erstfelden ein im Dienst der Äbtissin stehender Eigenmann von Wettingen thätig waren, während Schwyz selbstverständlich drei Vollfreie stellte, den Landammann Konrad ab Iberg, Rudolf den Stauffacher — von 1275 an war derselbe vorher als Landeshaupt erschienen — und Konrad Hunn. Für Unterwalden ist nach der Vergleichung des Textes und des Sigels anzunehmen, daß ursprünglich wirklich nur die im Wortinhalt aufgeführte „Gemeinde der Waldleute des unteren Thales", also bloß Nidwalden, am Bunde sich betheiligte, worauf nachträglich Obwalden seinen Anschluß mittelbar dadurch erklärte, daß es erlaubte, zur Bekräftigung der Urkunde das Sigel des ganzen Landes anzuhängen; denn daß die Worte: et Vallis Superioris in den anfangs nur die Umschrift S. Universitatis hominum de Stannes aufweisenden Stempel, in ihrer unregelmäßigen Schrift, wo sie eben noch Platz fanden, erst nachträglich hineingravirt worden sind, um das anfängliche Gemeindesigel von Stans zum allgemeinen Landessigel zu erheben, ist als sichere Annahme festzuhalten, und es ist recht wahrscheinlich, daß diese Beifügung von Worten zum Sigel eben jetzt, in der Zwischenzeit zwischen Abschluß und Besigelung des Bundes, geschehen ist.

Mochte auch im Bundesbriefe das Haus Österreich nirgends genannt sein, gegen dessen während der Königsherrschaft Rudolf's immer empfindlicher verspürte steigende Übermacht war derselbe doch gerichtet, und nach diesem Gesichtspunkte sind die Wirkungen des Bundes, zwischen 1291 und dem Jahre der Erneuerung 1315, zu beurtheilen. Zwar sank die große Koalition gegen das österreichische

Haus, wie sie in Oberschwaben und Burgund entstanden war, und mit welcher auch die Eidgenossen der Waldstätte sich in Verbindung gesetzt hatten, nach der zürcherischen Niederlage vor Winterthur 1292 dahin; aber es wird nicht ersichtlich, ob der noch im Frühjahr 1293 fortdauernde Kriegszustand gegenüber den Waldstätten durch einen förmlichen Friedensschluß beendigt wurde, was allerdings für Schwyz und Unterwalden die Wiedereinfügung in die österreichische Herrschaft bedingt hätte. Wieder fiel dann der 1297 gewonnene Erfolg, die von König Adolf gegebene Bestätigung der Freiheitsbriefe, durch den schon nach sieben Monaten im Kampfe gegen Herzog Albrecht eingetretenen Tod des Königs rasch danieder; denn ganz voran Schwyz mußte in Albrecht, dem alsbald auf den Königsthron erhobenen Sieger, auch seinen erblichen Landesherrn anerkennen. Allerdings blieben auch unter König Albrecht, soweit sich das verfolgen läßt, die Männer von 1291 in den Waldstätten in Amt und Ehren, und für Unterwalden ist geradezu in diesen Jahren (1304) der sonst für Sachseln allein genannte Ammann als erster Landammann nachweisbar, vielleicht sogar als solcher des vereinigten oberen und unteren Thales, ohne daß freilich volle Sicherheit dafür vorhanden ist (jedenfalls hatte aber also Albrecht die vollzogene Organisation der Kirchspiele des Landes nicht wieder aufgehoben). Kaum war dann durch Albrecht's Ermordung ein Interregnum eingetreten, so richtete sich die Unternehmungslust der Schwyzer alsbald zum Angriff auf das Nachbargebiet von Einsideln, weil das Kloster durch Reklamation alter, immer wieder angesprochener Besitzungen und Rechte die Abneigung wachgerufen hatte. Vollends die Durchführung der neuen Besetzung des Thrones, die Wahl des Lützelburger's Heinrich VII., und die nothwendig anfangs für denselben sich ergebenden gespannten Beziehungen zu den Söhnen Albrecht's wurden in nachhaltigster Weise durch die Waldstätte ausgebeutet. In umfangreicherer Art, als je vorher, sogar den Unterwaldnern, welche eine ältere Urkunde gar nicht vorzulegen vermochten, bekräftigte jetzt der neue König den zu einer besonderen Reichsvogtei zusammengefaßten Waldstätten 1309 die Privilegien und hob durch die Befreiung derselben von jeder auswärtigen Gerichtsbarkeit, außer der kaiserlichen, geradezu die österreichische Herrschaft auf. Allerdings entsproß nochmals der nachher eingetretenen Annäherung Heinrich's VII. an die österreichischen Herzoge der Anfang eines Versuches, diese Botmäßigkeit wieder herzustellen; aber der frühe Tod des Kaisers wandte die Dinge abermals anders. Durch die

Doppelwahl der Kurfürsten (1314), die Gegenüberstellung Friedrich's und Ludwig's, war es den Waldstätten wieder möglich geworden, ihren Gegensatz gegen Österreich durch die Anlehnung an das Reich, an den bereitwillig alsbald anerkannten König wittelsbachischer Abkunft, zu decken. Als dann aus dem noch heftiger entbrannten Kampfe zwischen Schwyz und Einsideln — denn gleich schon von 1309 an erscheint Schwyz in eigenthümlich tonangebender Stellung — der Krieg Österreichs gegen die gebannten und geächteten Thäler erwuchs, da fiel nach dem Mißerfolg eines Vermittlungsversuches die Entscheidung 1315 an der Schwyzer Grenze gegen das stolze, von Herzog Leopold herangeführte ritterliche Heer. Wieder hatte Schwyz der Hauptschlag gegolten, und den Schwyzern war ganz voran der Sieg zugefallen, wenn ihnen auch urnerischer Zuzug wahrscheinlich zur Seite stand. Die Frucht war die gleich kurz darauf, 9. November 1315, geschehende Erneuerung des Bundes von 1291, und dankbar für die Niederwerfung seines gefährlichsten Feindes beeilte sich König Ludwig, die reichsrechtliche Grundlage der Eidgenossenschaft 1316 noch weiter zu verstärken. Theils den Söhnen der Schöpfer des Bundes von 1291, theils den Angehörigen neu einrückender Geschlechter war diese Vollendung dessen, was 1291 angestrebt worden war, zu verdanken.

Mit dem Verfasser der Festschrift darf gesagt werden, daß allerdings Uri durch das seit 1231, im Rückkaufe an das Reich, gebotene Beispiel den Schwyzern im Streben nach Reichsunmittelbarkeit vorangegangen war, daß aber als das feste Bollwerk des werdenden Bundes Schwyz sich stets wieder darstellt. „Ohne den trotzigen Unabhängigkeitssinn, ohne das unbeugsame Selbstvertrauen, das dies Häuflein freier Alemannen am Fuß des Miten beseelte, ohne die unvergleichliche Zähigkeit und Folgerichtigkeit, womit sie an dem, was sie als ihr gutes Recht betrachteten, festhielten, gäbe es keine schweizerische Eidgenossenschaft, und nicht ohne Grund trägt diese von ihnen den Namen".

Als zweite offizielle Kundgebung, im Auftrage des Bundesrathes verfaßt, erschien von Dr. C. Hilty, Professor des Bundesstaatsrechtes an der Universität Bern, das Buch: „Die Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft" [1]). Der Herausgeber der seit

[1]) Bern, Druck von K. J. Wyß, 1891. Als einen vor dieser officiellen Festschrift erschienenen Vorläufer kann man das hübsch ausgestattete, mit

1886 veröffentlichten Jahresschrift „Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft", welcher fortwährend zu seinem Unternehmen, das in erfreulicher Weise Anklang fand, selbst theils historische, theils philosophisch-politische, theils staatsrechtliche umfangreiche Beiträge brachte und eine Fülle anregender Gedanken in denselben niederzulegen verstand, faßt hier gewissermaßen das Wesentliche seiner früheren Arbeiten nach verschiedenen Hinsichten zu einem einheitlichen Bilde zusammen, welches von 1291 bis zur Gegenwart leitet und den Zweck haben soll, der ganzen Bevölkerung der Schweiz die bisherige politische Lebensgeschichte vorzuführen. Allem Vernehmen nach war hier, im Gegensatze zur streng wissenschaftlichen Form der Oechsli'schen Arbeit, mehr ein populäres, nicht so breit angelegtes Buch beabsichtigt, und auch der Verfasser versprach noch auf der ersten Seite des Textes eine „kurze Darstellung". Schon von vornherein ist zu sagen, daß, nicht zum mindesten durch die wörtliche Einschiebung oft viele Seiten anfüllender Aktenstücke, wenigstens dieses Vorhaben jedenfalls durch das Werk, welchem zudem jegliche Inhaltsübersicht abgeht, nicht erreicht worden ist.

Dazu kommt, daß, soweit sich der Inhalt dieser zweiten Festschrift mit dem Stoffe der ersten berührt, eine Vergleichung durchaus zu ungunsten des Hilty'schen Werkes ausfallen muß. Abgesehen von manchen Irrthümern im einzelnen, welche theilweise immerhin recht auffällig sind — so möchte der Verfasser Steinen, die Heimat der Stauffacher, vom alten Lande Schwyz ausgeschlossen wissen — geht

Schriftennachbildungen versehene kleine Buch ansehen, welches „auf Veranlassung und nach Beschluß des historischen Vereins der fünf Orte" Pfarrer Jos. Ign. v. Ah, in Kerns, herausgab: „Die Bundesbriefe der alten Eidgenossen 1291 bis 1513" (Einsiedeln, Benziger u. Komp., 1891). Der nicht nur als Kanzelredner, sondern namentlich auch als Förderer des Schulwesens von Obwalden bekannte, vielfach thätige Verfasser, ein sehr geschickter Journalist, hat sich auch sonst schon auf historischem Felde thätig erwiesen und erweist sich hier abermals, in diesem „Lesebuch für das Schweizervolk und seine Schulen", als sehr befähigt für populäre Darstellung. Die „Bemerkungen" zu den abgedruckten, auch, wenn nothwendig, übersetzten 25 Stücken, mit manchen subjektiven, oft recht treffenden Äußerungen, bewiesen diese Eigenart des anregenden Redners und Schriftstellers. Doch steckt gerade im Abdruck des Bundesbriefes von 1291 an wichtiger Stelle ein Lesefehler: duratis statt duraturis, in der Übersetzung bei Aufführung der Theilnahme Unterwaldens eine irreführende Unrichtigkeit.

die Darlegung mehrfach auf sehr sonderbaren Wegen. Ganz neu, aber durchaus unannehmbar ist die Behauptung, der Bund vom 1. August 1291 sei „unter allen Umständen ein Geheimbund, der lange nicht allen Bewohnern der drei Länder bekannt war, beinahe eine Verschwörung" gewesen, ein Vorgang, „der wahrscheinlich in irgend einem Zimmer unter wenigen Anwesenden und ohne besondere Feierlichkeit sich begab"; die Schilderung versteigt sich sogar zu der kühneren Konstruktion, „die plastische Figur des Schützen Tell", welche nichts Unwahrscheinliches an sich habe, sei vielleicht eine Art „Mittelglied" gewesen, „zwischen der vornehmeren und aus guten Gründen reservirteren geheimen Bundesregierung" (wie sie der Verfasser aus seiner Hypothese heraus folgert) und dem „Volksganzen". Schon hieraus wird klar, weswegen diese ganze wunderliche Konstruktion, von dem obschwebenden Geheimnis, gewählt wurde; unter dieser Decke soll der „in solchen Zwischenperioden oft zuverlässigeren Tradition" wieder der Eingang offen gehalten werden, und am Ende fehlt auch der Schluß nicht: „Noch gewisser beruht die Tradition von dem Bundesschwur im Rütli im Jahre 1307 auf einem wirklichen Vorkommnis". Die durch Tschudi ebenso willkürlich als mühsam herausgerechnete fiktive Jahreszahl, hinsichtlich deren Oechsli, wenn das überhaupt noch nothwendig gewesen wäre, den Beweis neuerdings führt, wie sehr auch der schwächste Schein eines Beweises nicht vorliege, ist also auf diesem Umwege wieder hereingerückt. Endlich scheint der Verfasser aber auch sonst die posthumen Leistungen des Scharfsinnes und der Erzählungskunst Tschudi's als Äußerungen einer gültigen geschichtlichen „Quelle" anerkennen oder wenigstens mit denselben sich auseinanderzusetzen für nothwendig erachten zu wollen. Es ist zu bedauern, daß solche zu der auf der Höhe der wissenschaftlichen Leistung stehenden ersten Festschrift im vollen Widerspruch gehende rein subjektive Ansichten unter der Autorität der Bundesbehörde in der zweiten parallel gehenden Veröffentlichung geboten werden. Wirklich haben denn auch seit Erscheinen des Buches, wie Spuren in der Presse zeigen, unberufene Beurtheiler nicht verfehlt, mit Gewichtigkeit auf diese weil eben unter Autorität der Bundesbehörde erschienene Auseinandersetzung sich zu beziehen.

Zwar werden sich auch zum weiteren ungleich größeren Theile des Buches mitunter Fragezeichen anbringen lassen. So ist es wirklich nicht zutreffend, wenn der Verfasser an einer Stelle sagt, daß eine irgendwie genügende Darstellung der eidgenössischen bundesrechtlichen

Verhältnisse aus der alten Zeit selbst nicht vorhanden sei. Mag auch der junge Bodmer, wie er 1720 an Breitinger schrieb, eine Anzahl Fragen bei Josias Simler unbeantwortet gefunden haben, so bleibt zu wünschen, es möchten neuere staatsrechtliche Arbeiten der Darstellung der De republica Helvetiorum libri duo des großen zürcherischen Gelehrten an Klarheit und Vollständigkeit gleichkommen, dessen Werk noch in das zweitfolgende 18. Jahrhundert in verschiedenen Sprachen und immer neuen Auflagen der Wißbegierde Genüge that, was zwar nachträglich auch von Hilty, jedoch mit gewissen Einschränkungen, zugegeben wird. Aber im übrigen befindet man sich mit dem Verfasser auf zunehmend festerem Boden, je mehr sich seine Ausführungen den näher liegenden Zeiten entgegen bewegen. Das eigenthümliche, oft schwer definirbare Nebeneinander und Untereinander im staatsrechtlichen Ausbau, soweit ein solcher sich überhaupt entdecken läßt, bis zum Ende der alten Dinge 1798, die dabei mit dem 18. Jahrhundert immer deutlicher zu Tage tretende Erstarrung der öffentlichen Dinge überhaupt, der jähe Bruch mit der ganzen Vergangenheit in der helvetischen Epoche von 1798 an, welche Hilty übrigens als Urheber des 1878 erschienenen Werkes: „Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik“ schon ganz eingehend gewürdigt hatte, die Wiederanknüpfung an die Vergangenheit — nach der eigenthümlichen Zwischenepoche der Abhängigkeit vom französischen Cäsarismus seit 1803 — durch den Bundesvertrag von 1815, endlich der Kompromiß in der Bundesverfassung von 1848 und die seither eingetretenen jedenfalls stets noch neuen Wandel in sich bergenden Verschiebungen — alle diese neueren und neuesten Phasen sind klar und bestimmt gezeichnet. Dabei finden sich auch die Beziehungen zu den auswärtigen Staaten, voran zu Frankreich, eingehend verfolgt; denn es ist nur allzu richtig, daß das „traditionelle Verhältnis“ in den französischen Verträgen, voran mit den französischen Bourbonen „einen Theil der Konstitution der alten Eidgenossenschaft“ ausmachte. Andrerseits tritt die große Belesenheit und vielseitige Kenntnis des Verfassers auch hier in gern herangezogenen Vergleichungen zu Tage; es ist anregend, mit ihm die infolge des Friedensschlusses von San Stefano und des Berliner Kongresses zuerst im April 1878 begründete, dann noch weiter befestigte politische Eidgenossenschaft der oberen albanesischen Stämme nach gewissen Erscheinungen der Analogie zum Bündnisse von 1291 heranzuziehen.

Wahrhaft erfreulich — und nach dieser Seite ist diese Vor-

führung des eidgenössischen Verfassungslebens ein bleibend werthvoller Beitrag zur Literatur von 1891 — ist die offene und tapfere Darlegung frei gewonnener Überzeugung, welche überall das Werk spürbar durchweht. Diese „Überzeugung von der Existenz einer durch alle Generationen hindurch fortlebenden sittlichen Aufgabe eines staatlichen Daseins" ist der Grundton des ganzen Buches, und wenn an einer Stelle, bei der inneren Krisis von 1481, gesagt ist, daß es gelte, „ein gewisses Maß von vernünftigen Motiven", „diesen verständigen Kern aus der Masse von Eigensucht oder Bornirtheit herauszuschälen, die sich im Verlaufe des Streites darüber gelagert hat, und mit echt eidgenössischem Sinne das Wohl des Ganzen, die Erhaltung der Eidgenossenschaft selbst, über wohlbegreifliche Einzelinteressen zu stellen", so will der Verfasser dieses Heilmittel auch der Gegenwart anrathen. Manche Abschnitte, das letzte Kapitel ganz überwiegend, sind mehr politischen als historischen Inhalts; aber gerade hier legte Hilty einige ausgezeichnet beherzigenswerthe Wahrheiten nieder. Von solchen sei nur ein schon in früherem Zusammenhang gebrachter Satz hier erwähnt: „Gerade die Schweiz steht beständig in der Gefahr, durch allzu eifrige Herbeiziehung unnatürlicher, ganz auf den Verkehr mit dem Auslande berechneter Hülfsquellen die eigentliche Basis einer wahrhaft selbständigen Existenz zu verlieren".

Doch nicht nur die oberste schweizerische Behörde suchte durch Anregung größerer wissenschaftlicher Arbeiten die Erinnerung an den Bund von 1291 zu bezeichnen. Es ist vielmehr als eine höchst erfreuliche Erscheinung zu nennen, daß auch eine kantonale Vereinigung zur Pflege geschichtlicher Forschung eine eigene Veröffentlichung zum Festtage veranstaltete. Das ist die „Denkschrift der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel zur Erinnerung an den Bund der Eidgenossen vom 1. August 1291"[1]), eine in gewähltester Ausstattung dargebrachte Gabe jenes Vereins, der sich durch die Ausgabe der „Basler Chroniken", die begonnenen Editionen des „Urkundenbuches der Stadt Basel" und der Acta pontificum Helvetica, von anderen älteren Leistungen nicht zu reden, ein wahres Verdienst erwirbt. „Mit stolzer Freude rühmen wir es" — so hebt der Vorstand der Gesellschaft in den Einleitungsworten hervor —, „durch den innigen Anschluß an die Eidgenossenschaft ist Basel das

[1]) Basel, Schweighauserische Buchdruckerei, 1891.

geworden, was es heute ist", und so wollte die Gesellschaft „auch ihrerseits dem Gefühle des Dankes und der Freude in derjenigen Weise Ausdruck verleihen, welche ihrem vaterländischen und wissenschaftlichen Charakter am ehesten entsprechen dürfte".

Vier Beiträge machen den Inhalt des stattlichen Bandes aus.

Im ersten bietet Dr. K. Christ. Bernoulli eine neue Ausgabe eines 1514 in Basel erschienenen Erzeugnisses der humanistischen Gelehrsamkeit, der Descriptio Helvetiae des von Kaiser Maximilian als Dichter gekrönten Glareanus. Diese poetische Beschreibung der Eidgenossenschaft und Verherrlichung der einzelnen Orte und Verbündeten — der Autor, welcher von den Schriften des Einsidler Dekans Albrecht v. Bonstetten, des Konrad Türst und Balcus nichts wußte, meinte irrthümlich, als der erste eine solche Arbeit vollführt zu haben — hat nun aber in ihren fünf zu Glarean's Zeit erschienenen Ausgaben, die zweite von 1519 mit Myconius' gelehrtem Kommentar, verschiedene Abänderungen erfahren, welche Bernoulli's Abdruck sorgfältig anmerkt, die mit Glarean's eigenen Wandlungen mehrfach unverkennbar sich berühren. Eine in das Einzelne gehende Einleitung des Herausgebers setzt mit der Würdigung der ganzen Schrift auch diese Redaktionsänderungen in das richtige Licht. — Dann behandelt Professor Alb. Burckhardt-Finsler, der gegenwärtige Präsident der Gesellschaft, Basels Eintritt in den Schweizerbund. Dieses Ereignis war die nothwendige Folge der Stellung, welche die Stadt in neutraler Haltung während des rings um sie her im Gange befindlichen Krieges der Eidgenossen von 1499, des Schwabenkrieges, eingenommen hatte. Wie schon 1500 hart nach dem Friedensschlusse eine Basler Botschaft vor der Tagsatzung in Zürich klagte, wurde die Stadt fortwährend durch den Adel arg bedrängt, weil sie im Kriege sich geweigert habe, gegen die Eidgenossen aufzutreten. Aber jetzt kam gleich 1501 von eidgenössischer Seite die thatkräftige Betonung der Nothwendigkeit, die durch ihre geographische Lage und ihre materielle Bedeutung wichtige Stadt in Verbindung mit den schweizerischen Orten zu bringen. Nach lebhaften Zwischenverhandlungen und nicht ohne allerlei Schwierigkeiten, die sich unter den Orten selbst erhoben — es mußte betont werden, wie thöricht es wäre, Basel zurückzustoßen, weniger Worte und Ehren wegen, die man ihm versagen wolle, der Bezeichnung „rechter Ort" und der gewünschten Stelle in der Rangordnung der Orte — gelang es, noch im Sommer des Jahres an Kaiser Heinrich's Tag, dem alten Festtage von Basel,

das Bündnis zu beschwören. In interessanter Kritik beurtheilt der Verfasser dessen Inhalt und führt in lebhafter Darlegung aus, wie Basel bis 1798 durch gewisse Zurücksetzung im Bunde gegenüber den acht alten Orten vielfach gehemmt und zu kleinlicher Politik genöthigt worden sei, dadurch daß die Stadt durch die andrerseits freilich schöne und ehrenvolle Verpflichtung zu freundlicher Vermittelung zwischen den Eidgenossen gerade in kritischen Momenten jedes Mal zur Unthätigkeit verurtheilt wurde. — Der dritte Artikel von Dr. Franz Fäh hat zum Gegenstande die Exemtion der Schweiz nach dem Westfälischen Friedens-Kongresse. Eine einleitende kurze Übersicht der schon 1651 beginnenden Veröffentlichungen über die Verhandlungen betreffend die Exemtion vom deutschen Reiche und deren Ergebnisse legt dar, daß erst durch die neuesten Forschungen — von Fechter und A. v. Gonzenbach[1]) — der wahre Sachverhalt zu Tage gebracht worden sei. Allein auch jetzt noch blieb die Aufgabe, den auf das Jahr 1648 folgenden weiteren Verlauf zu erhellen, übrig. Denn schon 1649 kam es gegenüber Basel zu abermaligen Begehren der noch in Münster versammelten Gesandten von Kurfürsten und Ständen des Reiches; aber die im Juli zu Baden vereinigte eidgenössische Tagsatzung erklärte die Angelegenheit als eine allgemein eidgenössische, und in einem amtlichen Schreiben wurde überallhin diese Auffassung kundgethan. Die Dinge nahmen nun einen höchst schwerfälligen, aber besonders in Maßregeln des Speirer Reichskammergerichtes gegen Basel gehässigen und zugleich schädlichen Fortgang, so lange, daß man sich zuletzt von eidgenössischer Seite mit dem bisherigen ersprießlichen Diensten des vertrauten Rathgebers, des Valentin Heider aus Lindau, nicht mehr begnügen konnte und sich entschloß, eine Gesandtschaft nach Wien abgehen zu lassen. Mit dem Urner Sebast. Peregrin Zwyer, einem am kaiserlichen Hofe wohl angesehenen Manne[2]), wurde Bürgermeister Wettstein von Basel, der gewandte und erfahrene Urheber der früheren beim Friedenskongresse selbst errungenen Ergebnisse, abgeordnet. Diese in den Winter 1650 auf 1651 fallende Botschaft erreichte ihren Zweck völlig. In scharf gehaltenem Schreiben betonte Ferdinand III. seinen Willen, daß die dem Friedensschluß widersprechenden Handlungen — Prozeß und Exekution gegen Basel — rückgängig gemacht würden, und so fanden die Quälereien, wenn auch

[1]) Vgl. H. Z. 34, 145; 60, 145.
[2]) Vgl. H. Z. 60, 170—172.

noch vereinzelte Versuche nachfolgten, im wesentlichen ihren Abschluß. Eine Fülle kulturhistorisch interessanter Einzelheiten — besonders die Übersicht der in Wien und anderwärts nothwendig gewordenen zahlreichen Erkenntlichkeiten zum Behufe der Erfüllung des Zweckes der Verhandlungen — geht der Erzählung der Ereignisse zur Seite. — Das letzte Stück, vom Verfasser der Biographie des Schweizer Staatsmannes Stapfer, Dr. R. Luginbühl[1]), ist betitelt: Alexandre de Humboldt et Philippe Albert Stapfer. Stapfer hatte, nachdem er aus der politischen Thätigkeit endgültig ausgeschieden war, Frankreich, wo er als bevollmächtigter Minister der helvetischen Republik gewirkt hatte, nicht mehr verlassen, und von 1803 bis zu seinem Tode 1840 sah er die Schweiz nur noch auf kürzeren Besuchsreisen. In Paris wurde er mit Humboldt während des langjährigen Aufenthaltes desselben in Frankreich nahe bekannt und suchte demselben besonders bei der Vorbereitung und Herausgabe des großen amerikanischen Reisewerkes hülfreich zu sein; gleich der erste größere Brief Humboldt's, von 1808 oder Anfang 1809, wollte das Interesse Guizot's, des Hauslehrers der Stapfer'schen Kinder, auf eine bald erscheinende wissenschaftliche Arbeit des Schreibers ziehen. Allerdings sind nur noch vierzehn Briefe, und diese zumeist, als Beilagen zu Manuskript- und Büchersendungen, undatirt, erhalten. Bemerkenswerth ist Stapfer's am 19. Dezember 1811 beim Gerüchte von Humboldt's Tode an P. Usteri nach Zürich geschriebener Brief für die Kenntnis der engen Beziehungen zwischen ihm und Humboldt. Wohl der Umstand, daß Humboldt's Briefe durchaus in französischer Sprache geschrieben sind, veranlaßte den Verfasser, seinen Beitrag nicht in deutscher Sprache zu schreiben.

Von den werthvollen Kunstbeilagen des Bandes verdienen die Reproduktion der Wappentafel der durch Glarean gepriesenen Orte, welche durch Urs Graf der Ausgabe der Schrift aus dem Jahre 1514 in Holzschnitt beigegeben wurde, ferner der Lichtdruck nach der Miniatur in der Luzerner Diebold Schilling Chronik, die den Basler Bundesschwur von 1501 darstellt, und das Porträt des Bürgermeisters Wettstein besondere Hervorhebung[2]).

[1]) Vgl. H. Z. 60, 172—175. Seither hat Luginbühl Stapfer's sehr ausgebreitete und aufschlußreiche Korrespondenz gesammelt und herausgegeben, besonders in Bd. 11 und 12 der Quellen zur Schweizergeschichte, 1891.

[2]) Es versteht sich, daß die Erinnerungstage noch zu einer größeren Zahl von Veröffentlichungen, besonders auch gehaltener Reden, den Anlaß

Das Jahr der sechshundertjährigen Gedächtnisfeier des Bündnisses der Länder am See der Waldstätte ist aber auch dasjenige der Erinnerung an den Ursprung derjenigen schweizerischen Stadt, welche, ganz abgesehen von ihrer nunmehrigen Bedeutung als Sitz der Bundesbehörden, zu allen Zeiten im höchsten Grade maßgebend innerhalb der Schweiz gewesen ist. Bern ist 1191 durch den Letzten des um das städtische Leben hoch verdienten zähringischen herzoglichen Hauses begründet worden. Als Schöpferin des größten Schweizerkantons innerhalb der alten Ordnung der Eidgenossenschaft, als ihrer Ziele wohlbewußte Vertreterin eines in sich geschlossenen politischen Systems, welches, als Mittelpunkt einer eigenen burgundischen Eidgenossenschaft, mehrfach selbständig neben den schweizerischen gesammteidgenössischen Gestaltungen sich bethätigte, zumeist freilich sie auf das kräftigste selber förderte, besitzt die Stadt eine in sich abgeschlossene Geschichte für sich allein, so daß sie mit vollster Berechtigung sich an ihre um sieben Jahrhunderte zurückliegende Entstehung erinnern durfte.

Auch in Bern ging großartigen festlichen Anordnungen die Durchführung literarischer Denkmäler zur Festhaltung der Erinnerung zur Seite, und das Organisationskomitee ließ einerseits — „Die Stadt Bern ihren Angehörigen und Freunden" — einen handlichen kurzen Abriß: „Berns Geschichte 1191—1891, Festschrift zur 700jährigen

boten. Einige seien hier noch erwähnt, in erster Linie diejenige von Georg v. Wyß: „Rede bei der Bundesfeier der eidgenössischen polytechnischen Schule und der Hochschule Zürich am 25. Juli 1891" (Zürich, Höhr, 1891). Der Redner, welcher selbst durch seinen 1858 erschienenen Vortrag: Über die Geschichte der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden in den Jahren 1212 bis 1315 einer der ersten Führer auf einen sicheren Weg wissenschaftlicher Erörterung dieser Fragen gewesen war, bietet hier in seinen von der erfahrenen Weisheit des Alters und vom warmem Gefühle wohlthuend erfüllten Worten einen gedrängten Überblick des Werdens und des Ausbaues der Eidgenossenschaft in enger Umrahmung. In Genf gab Professor P. Vaucher eine sorgfältig wieder erwogene und im Einzelnen neu gestaltete Wiederholung der fein ausgearbeiteten Studie, die schon 1882 in den Esquisses d'histoire suisse erschienen war: Les commencements de la Confédération suisse. In die „Gedenkblätter zur Feier des sechshundertjährigen Bestandes der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1291—1891", die der Gemeinderath der Stadt St. Gallen veranstaltete, spendete Professor J. Dierauer den nach seiner Weise scharfen und knappen „geschichtlichen Rückblick" auf die Entstehung der Eidgenossenschaft.

Gründungsfeier", durch Privatdozent Dr. Wolfg. Friedrich v. Mülinen abfassen, ferner aber diesem kleinen Buche einen Prachtband: „Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns 1191—1891" zur Seite gehen[1]).

Die kleinere Schrift, die in sieben gut eingetheilten, in kurze Kapitel zerfallenden Abschnitten die ebenso vielen Jahrhunderte durchmißt, dazu Literatur und Quellen nennt und in einem Namenregister einen guten Schlüssel des Inhaltes bietet, erfüllt in ihrer knappen Fassung und schlichten Erzählung sehr gut die Anforderung, welche das historisch-literarische Komitee der Säkularfeier an den Verfasser stellte, „nach Inhalt und Umfang weitesten Kreisen zugänglich" zu sein. Neben dem äußeren Wachsthum des streitbar entschlossenen Staatswesens wird auch der inneren Entwickelung die wünschenswerthe Aufmerksamkeit geschenkt. Allein das Hauptgewicht fällt selbstverständlich auf die fünf größeren Abhandlungen der monumentalen Festschrift.

In erster Linie steht, illustriert durch neun Karten, die den Besitzstand Berns von 1191 bis zu seiner größten mit 1798 zu Ende gegangenen Ausdehnung darstellen, von dem Präsidenten des Berner historischen Vereins, Professor Dr. E. Blösch, verfaßt, „Die geschichtliche Entwickelung der Stadt Bern zum Staat Bern". Trotz der Schwierigkeiten, welche, zumal bei oft für die ältesten Verhältnisse völlig lückenhaftem Materiale, die verwickelten feudalrechtlichen Verhältnisse der Schilderung in Worten und vollends, bei dem häufigen Mangel scharfer Umgrenzungen, der kartographischen Darstellung darbieten, ist hier, gestützt auf das — zum Theil, bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts, in den Fontes rerum Bernensium schon edirte — große urkundliche Material, mit staunenswerthem Fleiße in klarer Anordnung die gewaltige staatsbildende Kraft der Stadt Bern zu einer im höchsten Grade belehrenden zusammenhängenden Darlegung ausgearbeitet. Der Verfasser, selbst kein Altberner, sondern aus Biel, der bis 1798 unter Berns wohlwollendem Protektorat stehenden verbündeten Stadt hervorgegangen, kann mit berechtigter Genugthuung auf dieses Beispiel einer von Anfang an folgerichtigen Politik hinweisen, welche die Wandelungen des öffentlichen Geistes durch sechs Jahrhunderte mittlerer und neuerer Geschichte in durchsichtig erkennbarer Weise aufzeigt. Bei weitem nicht so sehr, wie das bei dem

[1]) Schmidt, Franke u. Komp., Bern, 1891.

kriegerischen Sinne der Republik Bern anzunehmen ist, durch Eroberung — freilich die zu den jetzigen Kantonen Aargau und Waadt herbeigezogenen ehemaligen Gebietsstücke Berns waren Ergebnisse glücklicher Kriegszüge — ist das eigentliche Kantonalgebiet, dem der Verfasser das Augenmerk speziell zuzuwenden hat, entstanden, wenn auch einzelne Zeiten siegreicher Waffenführung, voran im 14. Jahrhundert, zur Zurückdrängung des österreichischen vorübergehend stark sich vorschiebenden Übergewichtes, dazwischen liegen. Vielmehr ist die Stadt voran in geduldig beharrlicher Arbeit allmählich der gebietende Mittelpunkt der Landschaft geworden, durch umsichtige Ausnutzung der Umstände, vorzüglich durch die Heranziehung der Ausbürger aus dem bäuerlichen Stande, die in den umliegenden Landgrafschaften oder in anderer Herren Grenzen ansässig als Bürger von Bern sich erklärten und unter den Schirm der Stadt sich stellten, um die Mitte des 14. Jahrhunderts in der Zahl von etwa 3000, dann durch den Abschluß von Burgrechtsverträgen, wenn nothwendig unter Anwendung von Zwang, mit näher oder ferner sitzenden Herren verschiedenen Ranges. In geschickter Geltendmachung des immer mehr sich herausstellenden finanziellen Übergewichts gegenüber dem hohen Adel, der infolge zunehmenden ökonomischen Verfalls zu stets umfangreicheren Verpfändungen und Verpflichtungen schreiten mußte, verschob sich das ganze Verhältnis auf diesem Wege in solcher Weise, daß geradezu die Städte Bern und Freiburg, als die eidgenössische Tagsatzung 1553 über den letzten Dynasten des Landes, den Grafen von Greyerz, förmlich den Konkurs verhängte, sich darauf beriefen, „des Grafen Land liege in ihren Gebieten“. Die wichtigsten Schritte zur Erreichung der wirklichen Landeshoheit für Bern waren 1406 der Ankauf der Rechte in der Landgrafschaft von Burgund aus der Hand des Grafengeschlechtes Habsburg-Kiburg, dann 1471 der nach hartem Kampfe — dem Twingherrenstreite — über die adeligen Angehörigen der Stadt selbst für den Gedanken der Staatsvereinheitlichung gegenüber den zahlreichen Inhabern der niederen Gerichtsbarkeit gewonnene Erfolg für eine „wohlgeordnete Beherrschung, wie sie einer obersten Herrschaft wol zu stat“, endlich 1527 die Bevogtigung und 1528, infolge des Reformationsmandates, die Aufhebung der Klöster. Doch dauerten weitere Vereinfachungen auch in den folgenden Jahrhunderten stets noch fort, und die letzten feudalen Formalitäten der einzigen noch bis 1798 erhalten gebliebenen Freiherrschaft, der kleinen monarchischen Enklave des übrigens längst selbst in Bern verburgerten

Geschlechts der von Erlach, erscheinen sogar noch 1831. Als Beilage zu der eine Fülle von Einzelerscheinungen übersichtlich ordnenden Darstellung steht der Abdruck des Tellbuches, des Verzeichnisses der von den Ausbürgern gesammelten allgemeinen Steuer von 1395.

„Berns Burgerschaft und Gesellschaften" und „Die Verfassung des alten Bern" sind zwei weitere Beiträge, die erste von dem Architekten und Kunsthistoriker Ed. v. Rodt, der schon 1886 in seiner Bernischen Stadtgeschichte eine werthvolle Würdigung der baulichen und fortifikatorischen Entwickelung der Stadt gegeben hatte[1]), der zweite von Dr. K. Geiser. Den Ausgangspunkt freilich für die verfassungsgeschichtliche Erörterung hat andrerseits Professor A. Zeerleder in einer gegen den Schluß des Bandes folgenden Untersuchung: „Die Berner Handfeste", mit dem photographischen Bilde der Urkunde als Beilage, eingehend untersucht[2]). Daß von König Friedrich II. gleich 1218 nach Herzog Berchtold's V. Tode der Stadt Bern die Reichsunmittelbarkeit zugesichert wurde, mit beigefügter Bestimmung des Grundzinses, was dann in den Anfang der später — eben erst nach 1218 — wirklich angefertigten Handfeste, mit Festhaltung des alten echten Datums, übergegangen sein mag, das ist allerdings als sicher anzunehmen. Allein Zeerleder will nicht nur die Existenz einer schon früher — noch in zähringischer Zeit — für Bern gegebenen Handfeste annehmen, sondern auch, daß die Urkunde, wie sie als eine

[1]) Hiezu zählt auch in der Festschrift der von Genie-Major R. Reber angehängte kurze Text zu den Plänen der dritten und der vierten Stadtbefestigung, nämlich der 1345 begonnenen dritten Anlage einer Stadtmauer mittelalterlicher Art an der Westseite des erweiterten Umfanges, hernach der daran sich anschließenden, 1622 angefangenen Umwallung in der Form von Schanzen italienisch-französischer Bauweise.

[2]) Im Anhang steht: Diplomatisch-kritische Untersuchung der Berner Handfeste, von Professor B. Hidber. Derselbe polemisirt gegen den Exkurs des rechtsgeschichtlichen Werkes: Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, von Ed. v. Wattenwyl, Bd. 1 (1867), welcher die Echtheit der Urkunde von 1218 bestreitet, und stellt als eigene Ansicht, die außer dem Reize der Neuheit durchaus nichts für sich hat, die Hypothese auf, daß für 1365 auf den Besuch Karl's IV. hin, weil kurz vorher die durch darauf geworfene Kirschen befleckte Urkunde verunstaltet worden sei, eine Kopie des einstigen Originales angefertigt und dem Kaiser als solches zur Bestätigung vorgelegt wurde. Auf ein Hauptargument gegen die Echtheit, die Namen der Zeugenreihe, tritt dagegen diese „Untersuchung" mit keinem Worte ein.

solche Friedrich's II. von 1218 sich darstellt, eben in der vorliegenden Form als echt anzunehmen sei. Er übersetzt und durchgeht dabei Artikel für Artikel der Handfeste, beleuchtet den Rechtsinhalt sowohl aus Analogien, voran der anderen zähringischen Gründungen, als aus den Berner Urkunden selbst, und hat so ohne Zweifel auch für denjenigen, welcher an der Auffassung des Rechtshistorikers von Wattenwyl festhalten will, daß die Handfeste in ihrem ganzen Umfange erst auf das Jahr 1274 hin, zur Bestätigung durch König Rudolf, zusammengestellt worden sei, den Werth einer eindringlichen Beleuchtung dieser Grundlage der gesammten späteren Entwickelung der Stadt. — Geiser setzt seinerseits auch wieder bei der Handfeste ein, da, wo er die Beziehungen Berns zum deutschen Reiche, die Befestigung und Ausdehnung der durch die Privilegien der Kaiser verliehenen Attribute der Staatshoheit verfolgt. Dann aber wendet er der inneren Gestaltung, dem Gange der Verfassungsverhältnisse, sein Augenmerk zu. Während noch im 13. Jahrhundert die Gesammtheit der rechtsfähigen Burger die nothwendige Grundlage des oft von außen her hart angefochtenen Gemeinwesens gewesen war, trat schon mit dem 14. diese demokratische Verfassungsform mehr zurück, immerhin so, daß der 1295 zuerst erscheinende Rath der Zweihundert, als eine Repräsentation der Burgerschaft, worunter auch Handwerker waren, gegenüber dem mehr zurückgedrängten alten Rathe und dem Adel, zwischen diesem und der Gemeinde stand. Dagegen vermochten in der von ihrer Gründung her den Charakter einer starken Festung aufweisenden Stadt, deren Schutz einer kriegerischen Besatzung wehrhafter Burgleute anvertraut war, die Bestrebungen der Handwerkerinnungen, die noch im 14. Jahrhundert fortdauerten, nicht zum Erfolg zu führen: „zünfte zu weren" erhielt sich als Grundsatz in Bern siegreich. Trotzdem blieben die Verhältnisse, wenn auch den Klassen- und Familienunterschieden schon wenigstens eine soziale Bedeutung zukam, noch über die Reformation hinaus im Flusse; es begegnen, während viele ältere berühmte Geschlechter ausgestorben sind, noch immer zahlreiche neue Namen von Bürgern, welche „Einzüglinge" leicht bei Glück und Begabung hoch zu steigen vermochten; die Ausburger freilich erlöschen mit Ende des 16. Jahrhunderts. Anderntheils bildeten die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts so häufigen Volksanfragen bei den Unterthanen, die als Ergebnis einer staatsklugen Einräumung von Seite der Obrigkeit anzusehen sind, eine Brücke zwischen der Stadt und dem Staatsgebiete, welche dann

allerdings dadurch, daß das Institut sich überlebte und, auch beim Landvolke, ganz in Vergessenheit gerieth, gleichfalls hinwegfiel. Erst das 17. Jahrhundert zeigt, als Folge der mit dem 16. wesentlich gesteigerten, vorzüglich durch die Reformation und ihre Wirkungen geförderten Macht des geeinigten Staates, eine wachsende Ausschließlichkeit. Ebenso sehr ökonomische als politische Gründe bedingen jetzt bei den Regierenden den Wunsch, die aus der Besorgung der Staatsangelegenheiten fließenden Vortheile auf einen stets enger werdenden Kreis einzuschränken. Ist zuerst zwischen Burgern und Habitanten, sog. ewigen Einwohnern, ein Unterschied gemacht, so erwächst nun zwischen den Burgern selbst der Gegensatz der Regimentsfähigen und der wirklich Regierenden, zwar durchaus nicht unter Vorzug der adeligen Geschlechter, aber mit allen die gesellschaftliche Kluft immer mehr erweiternden Erscheinungen der Erstarrung, mit den Regungen privater Gunst oder Ungunst, wie sie bei der Schließung eines Kreises von Privilegirten, bei der Erschwerung der Wahlfähigkeit nothwendig sich einfinden. Zwar stellte sich nach Zeugnissen der Zeit, z. B. nach dem Urtheile des Göttinger Professors und Reiseschriftstellers Meiners, die Republik Bern als „eine der vollkommensten, vielleicht die vollkommenste Aristokratie, ‚die sich je in der wirklichen Welt gefunden hat, bei allen unverkennbaren Mängeln" noch immer dar, zumal bei dem vortrefflichen materiellen Zustande, und in den Beziehungen zur Landschaft war die Erinnerung an die Zeit des Bauernkrieges von 1653 im folgenden Jahrhundert gleichfalls zurückgetreten; das Landvolk hielt sich bei dem sog. „Bürgerlärm" von 1749, der Verschwörung des sehr mit Unrecht zum Märtyrer für die Freiheit emporgeschraubten Henzi, ganz auf Seite der Regierung, weil die Pläne der Einverstandenen einzig auf die Besserung der Rechte der allerdings sich zurückgesetzt fühlenden, nicht im Regimente sitzenden Bürgerschaft der Stadt, durchaus nicht auf eine allgemeine Regeneration gerichtet gewesen waren. Allein daß die Verfassung nicht als unabänderlich anzusehen, sondern verbesserungsbedürftig sei, blieb theoretisch anerkannt. So wurde 1703 eine ausdrückliche „Ordnung" in Aussicht genommen, und man nahm auch in mehrmaligen Anläufen, schon 1697 im Versuche einer „Standesreformation", dann in Bekämpfung peinlicher Übelstände bei den Wahlen, thatsächlich derartige Verbesserungen vorübergehend an die Hand. Aber es blieb bei solchen nicht wirksamen Aufraffungen, und so war 1798 das alte Bern gegen die Revolution nicht widerstandsfähig. — Dieser völlig

objektiven, von Jahrhundert zu Jahrhundert vorschreitenden Darstellung geht im zweiten Theil der Arbeit die Charakteristik der Behörden der Republik und der Art ihrer Erwählung zur Seite. Neben den Zweihundert — dem Großen Rathe, welcher nach dem Zurücktreten der Gemeinde, als Träger „der höchsten Gewalt" geradezu in staatlicher Hinsicht unter der Bezeichnung der „Burger" zu verstehen ist —, die jedoch keineswegs an diese Zahl genau gebunden waren, und neben dem Rathe, der eigentlichen, auch eine gewisse richterliche Gewalt stets noch ausübenden Regierung, sowie den vier — zu je zwei aus dem „Rathe" und von „Burgern" genommenen „Heimlichern" (secretarii) und den schon 1295 erwähnten Sechzehnern, welche den Rath der Zweihundert erwählten, standen die höchsten Beamtungen. Das waren besonders der schon in der Handfeste als Haupt des Gemeinwesens, außerdem als oberster Richter aufgeführte Schultheiß — der Anhang nennt alle Schultheißen von 1223 bis 1798 —, dann die vier wahrscheinlich auch schon mit der Verfassungsänderung von 1295 eingeführten Venner (vexilliferi), eine nicht bloß militärische Beamtung, die in ihrer Zahl den vier Quartieren der Stadt entsprach und die seit dem Beginne des 15. Jahrhunderts mit der neuen staatlichen Organisation der vier Landgerichte im Gebiete zunächst um Bern verbunden wurde, ferner der seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts dem Finanzwesen vorgesetzte Seckelmeister, welcher nach der Eroberung der Waadt einen welschen Seckelmeister neben sich gesetzt erhielt. Mit der Gebietsausdehnung wuchs die Zahl der zumeist als Landvögte, doch auch unter anderen Titeln den Souverän in den einzelnen Landesabtheilungen repräsentirenden Amtleute, ungefähr fünfzig im Ganzen, und hier war zur Vermeidung des „Prakticirens" — denn eine Landvogtei zu erhalten, war jedes Berners Ideal — seit 1710 nach einer Eintheilung in vier Klassen, unter Abstufung in Hinsicht auf die Einträglichkeit, das Los eingeführt. Endlich ist eine Reihe von Geschäften durch zahlreiche Kammern und Kommissionen besorgt worden.

Zu diesem allgemeinen verfassungsgeschichtlichen Bilde enthält der Beitrag Ed. v. Rodt's noch eine Reihe weiterer Ausführungen spezieller Art, über die Abtheilungen und die Zusammensetzung der Burgerschaft, welche das gewaltige politische Leben durch die verschiedenen Jahrhunderte trug. Die ungleichen, oft in harter Reibung gegen einander stehenden Elemente derselben treten hier vielfach gewissermaßen in persönlicheren Umrissen dem Leser entgegen. Ganz

besonders aber sind die Gesellschaften behandelt, welche ja allerdings nie zu einer eigentlich staatlichen Funktion gelangten, aber dennoch wichtige Aufgaben erfüllten, indem sie als Vereinigungen von Burgern gleichen Standes oder Berufes staatlich anerkannte militärische Abtheilungen bildeten, später dann die Unterstützungszuwendung und das Vormundschaftswesen innerhalb des Kreises ihrer Angehörigen als Aufgaben antraten — vier von ihnen: Gerber, Metzger, Schmiede und Pfister, hatten auch das Recht der Besetzung der Vennerstellen —, so daß sie überhaupt in den Kulturverhältnissen Berns eine wesentliche Stellung einnehmen. Die Archive der Gesellschaften enthalten urkundliche Zeugnisse bis in das 15. Jahrhundert hinauf, und die noch vorhandenen zahlreichen Ehrengeschirre sind bis zur Stunde schöne Beweise der Leistungen des Kunsthandwerkers.

Neben diesen werthvollen Arbeiten verfassungsgeschichtlichen Inhaltes steht aber noch ein zuletzt zu erwähnender Aufsatz, der vorzüglich für den Historiker von Werth ist. Das ist Dr. G. **Tobler's** Abhandlung: „Die Chronisten und Geschichtschreiber des alten Bern". Über fünf Jahrhunderte dehnt sich diese Historiographie aus; denn wie der siegreiche Schlachttag von Laupen 1339 den Ring der Feinde zersprengte, welcher sich nochmals um die aufstrebende Stadt gelegt hatte, so ist dieses Ereignis auch der eigentliche Ausgang der Geschichtschreibung derselben. Gleich wie nämlich die im Jahrzeitenbuch des St. Vincenzen-Münsters stehende, mit 1191 beginnende annalistische Cronica de Berno erst mit dem vierten Schreiber bei 1339 eingehender wird, so hat der wahrscheinlich dem Deutschorden angehörende Zeitgenosse des Sieges die eigentliche Historiographie mit der lateinisch geschriebenen Erzählung vom Laupenkrieg eröffnet. Aus den im weiteren sich anschließenden Untersuchungen Tobler's, welche auf einige Fragen in sehr bestimmter Weise eintreten, seien folgende Punkte hervorgehoben. Berns offizielle Geschichtschreibung fängt 1420 an, in dem Jahre des Beginns des Münsterbaues, wo Schultheiß und Rath dem gewesenen Stadtschreiber Justinger den Auftrag, die Stadtgeschichte abzufassen, ertheilten. Doch steht bekanntlich neben der eigentlichen Justinger'schen Chronik eine inhaltlich ihr sehr nahe verwandte, die kürzere sog. anonyme Stadtchronik, ein Werk, welches mit der Straßburger Chronik des Königshofen in enge Verbindung gesetzt erscheint. Während nun der um die Edition und Kritik der Berner Geschichtsquellen sehr verdiente Berner Forscher G. Studer, als er 1871 Justinger herausgab, das Verhältnis der beiden Werke,

gestützt auf eine Reihe von Argumenten, in der Weise erklärt hatte, daß der sog. Königshofen-Justinger als ein Auszug aus der größeren Justinger'schen Chronik anzusehen sei, vertheidigt hier Tobler die umgekehrte Auffassung, und zwar mit der Erweiterung, Justinger selbst sei der Urheber der kürzeren Chronik gewesen und habe sich eben dadurch zur Abfassung der größeren amtlichen Chronik von vornherein empfohlen. Auch gegenüber dieser Ansicht des Vf. behalten aber gewisse Gesichtspunkte Studer's ihren Werth, besonders beispielsweise im Hinblick auf die bei Justinger besser redigirte, bei Königshofen-Justinger minderwerthig gewordene Darstellung der Befreiung der Waldstätte, und die scharfsinnige Darlegung Tobler's darf wohl kaum schon als das letzte Wort in dieser Frage angesehen werden; dagegen ist es ihm jedenfalls gelungen, die geradezu schon angezweifelte Autorschaft Justingers für das Werk von 1420 festzustellen. Dann bot sich dem Vf. im Anschlusse hieran der Anlaß, auf eine erst in den letzten Monaten gemachte Entdeckung, von Dr. Th. v. Liebenau, einzutreten, nämlich diejenige einer weiteren im 15. Jahrhundert angeordneten Fortsetzung der offiziellen Chronik, deren Druck allerdings erst noch bevorsteht; wahrscheinlich 1469 vollendet, wohl ein Werk des Solothurners Diebold Schilling, der als Substitut auf der Berner Kanzlei arbeitete, erstreckt sie sich, im Anschluß an eine Kopie Justinger's, über die Jahre 1424 bis 1469 und scheint nachträglich durch den Beschluß der Berner Regierung von 1474 zur amtlichen Geltung erhoben worden zu sein. Schilling fügte dann, eben infolge des amtlichen Auftrages, über die Jahre 1468 bis 1478, die hochwichtige Zeit des Burgunderkrieges, seine eigene zeitgenössische Geschichtschreibung an und übergab endlich, indem er die früheren Stücke mithereinzog, 1484 das vollendete dreibändige Prachtwerk an den Rath. Die Entdeckung der neu bekannt gewordenen Chronik ist besonders auch deswegen von Wichtigkeit, weil dadurch noch mehr, als das schon bis jetzt anerkannt worden ist, die parallel liegende sog. Tschachtlan-Dittlinger'sche Chronik als eine reine Kopistenarbeit sich darstellt. Dagegen behält Tschachtlan seinen Werth als eine Probe der Chroniken-Illustration; freilich in noch höherem Grade zeigt eben Schilling's großes Werk in seinen so höchst werthvollen kolorirten Zeichnungen diesen Chronikenschmuck im großen Stile. Zwischen diese Würdigungen der offiziellen Geschichtschreibung schob Tobler eine äußerst bemerkenswerthe Charakteristik der erst im 18. Jahrhundert durch Bodmer in ihrem hohen Werthe erkannten

ganz einzigartigen Monographie über den Twingherrenstreit, sowie des Verfassers derselben, des Thüring Fricker, welcher eben zur Zeit dieses Konfliktes 1471 als Stadtschreiber, oder wie er in dieser Zeit stolzester Machtentfaltung Berns gern sich selbst bezeichnete, als Kanzler definitiv angestellt worden war. Sehr richtig urtheilt ferner die Abhandlung über die Entstehung der sonderbaren Schrift des 1506 verstorbenen Kiburger, „Herkommen der Schwyzer und Oberhasler“, daß es unnütz sei, für das Buch einen bestimmten historischen Anlaß aufzuspüren, da es lediglich auf des Autors Fabulirsucht zurückgehe, welche ja in dessen Stretlinger Chronik noch viel toller hervortritt.

Den Höhepunkt der bernerischen Geschichtschreibung erreicht die Darstellung in der Leistung des glaubenseifrigen Zeitgenossen der Reformation, Valerius Anshelm, welcher im 1520 gegebenen, 1529 nachdrücklicher erneuerten Auftrage des Rathes schrieb, dessen Werk in der neuen Edition, durch den historischen Verein des Kantons Bern, im Erscheinen begriffen ist[1]). Nach Anshelm tritt ein merkliches Sinken der Kraft ein; aber nur um so erwünschter sind die Aufschlüsse, welche Tobler über diese der Aufmerksamkeit sich mehr entziehenden späteren Zeiten bietet. Nach Samuel Zehender, welcher als Mitglied der Zweihundert in seinem Tagebuche wichtige Einblicke in die politischen Berathungen der Jahre 1558 bis 1564 eröffnet, folgt im 17. Jahrhundert wieder ein offizieller Stadtchronist in dem „schreibseligsten aller Berner“, Michael Stettler, welcher 1614 einen ersten Theil der ihm aufgetragenen Arbeit dem Rathe überreichte, worauf nachher eine Bearbeitung des Ganzen auch im Drucke erschien. Die offizielle Geschichtschreibung des 18. Jahrhunderts endlich, so wie sie nach dem Rathsbeschluß von 1724 Professor Jakob Lauffer als Ausgabe übernehmen mußte, ist nach dem Geständnisse eben dieses Historikers selbst zu beurtheilen, daß, wenn es irgend einen Ort in der Welt gebe, wo die Freiheit, zu schreiben, verbannt erscheine, das von Bern gelte, der Stadt, in welcher nun allerdings sogar Fricker, geschweige denn Justinger, da sie von demokratisch gefärbten Zeiten schrieben, als verbietenswürdig oder als Fabeldichter galten. Immerhin hat das Werk, welches infolge des Todes Lauffer's 1734 unvollendet blieb und nur bis 1657 reicht, in der stattlichen Reihe von achtzehn Bänden im Druck, wenn es auch stofflich belanglos ist, wenigstens

[1]) Vgl. H. Z. 60, 152—154.

formell einen nicht zu unterschätzenden Werth. Dagegen sind in den Arbeiten des 1780 verstorbenen Alexander Ludwig v. Wattenwyl erste glückliche Ansätze zur historischen Kritik der mittelalterlichen Geschichte Berns zu erkennen, und in Isak Gottlieb Walker's Leistungen liegt der Anfang einer wissenschaftlichen Behandlung der Rechtsgeschichte vor. Aber die letzte bedeutende Kraft ist Gottlieb Emanuel v. Haller, dessen großartige „Bibliothek der Schweizergeschichte" durch Tobler in zutreffenden Worten als das testamentarische Inventar des Schriftenbestandes der alten Eidgenossenschaft bezeichnet wird.

Als künstlerischer Schmuck sind in dem Bande der Geschichte der Gesellschaften und der Abhandlung Geiser's die Nachbildungen von drei Scheibenrissen und zwei Tafeln mit den Staatssigeln Bern's beigegeben; außerdem stellte v. Rodt in dem von ihm aufgenommenen Bilde der Bürgerkanzlei im Berner Rathhause ein hübsches Blatt seinem Beitrage voran. Von den zahlreichen Initialen ist die erste der Abhandlung Tobler's vorausgeschickte besonders bemerkenswerth; der durch Schilling zwischen 1480 und 1485 angefertigten Kopie Justinger's entnommen, enthält sie das älteste bekannte Bild der Stadt Bern.

Nicht im entferntesten kann sich weder an Wichtigkeit der Veranlassung, noch in den äußeren Veranstaltungen mit den Tagen der Erinnerung an die Jahre 1291 und 1191 eine Gedächtnisfeier vergleichen, welche 1891 in Zürich stattfand. Allein sie mag an dieser Stelle, weil sie der historischen Wissenschaft selbst angehört, doch erwähnt sein. Es ist das Andenken an den „fünfzigjährigen Bestand der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz", einer Vereinigung, welche ihren Ordnungen gemäß die allgemeine Geschichte der Schweiz einerseits als freundschaftlicher Kreis der Forscher und Freunde derselben und als Band der ihr gewidmeten Kantonalgesellschaften, andrerseits durch Publikationen, welche des Zusammenwirkens schweizerischer Kräfte bedürfen, zu fördern die Bestimmung hat.

Weil 1891 das erste halbe Jahrhundert des Bestandes der Gesellschaft sich erfüllte, wurde der für dieses Jahr fällige Band der regelmäßigen Jahrespublikation zu einer Denkschrift bestimmt.

Zwar war schon 1811 durch den als Staatsmann und eifrigen Freund historischer Forschung verdienten Berner Schultheißen N. F. v. Mülinen, der auch mit Johannes Müller in Verbindung gewesen

war, eine schweizerische geschichtforschende Gesellschaft in das Leben gerufen worden; doch diese nahm, besonders seit Mülinen's Tode 1833, und ebenso ihr Organ „Der Schweizerische Geschichtforscher", immer mehr einen spezifisch bernerischen Lokalcharakter an, so daß eine Wiederbelebung nothwendig wurde. Diese Verjüngung war 1840 zuerst ernsthaft in Aussicht genommen, und 1841 wurde in Bern selbst an der Stelle der älteren Gesellschaft eine neue eigentlich gegründet. Die Erneuerung war das Werk des Mannes, dessen von Dr. K. Ritter mit großem pietätsvollem Verständnis entworfenes Lebensbild nun eben den Hauptinhalt des „Jahrbuches" für 1891 ausmacht[1]), von Joh. Kaspar Zellweger von Trogen. Ein Abkömmling eines seit Jahrhunderten im Lande Appenzell angesehenen Geschlechtes, aus einer jener Familien, welche sich in den Landsgemeindekantonen trotz der ausgeprägt demokratischen Verfassung in dauernder hoher Geltung zu behaupten vermögen, war Zellweger, geboren 1768, von Hause aus Kaufmann. Als Betheiligter am väterlichen Geschäfte vertrat er dasselbe in den bewegten Jahren von 1790 an in Genua und lebte erst seit 1799 wieder in Trogen, wo ihn nun aber auch alsbald die infolge der Staatsumwälzung in der Schweiz ausgebrochenen politischen Wirren in Anspruch nahmen. Von 1820 an widmete er sich, nachdem er sein kaufmännisches Geschäft aufgegeben hatte, einer vielseitigen gemeinnützigen Thätigkeit, ganz besonders der Sorge für Armenerziehung und der Rettung der verwahrlosten Jugend; daneben diente er mit seinen reichen praktischen Erfahrungen der Eidgenossenschaft in der Stelle eines Zollrevisors. Außerdem jedoch brachte Zellweger seine Muße dem Studium der Geschichte dar, zuerst derjenigen seiner engeren Heimat, aus welchen Arbeiten die von 1831 an erscheinende Geschichte des Appenzeller Volkes — bis zur Landestheilung 1597 — nebst den dazu gehörenden Urkunden erwuchs, dann aber auch anderen allgemeineren Stoffen, besonders den Beziehungen der Schweiz zu Frankreich. Ist Zellweger in seinen Arbeiten in der Hauptsache Dilettant geblieben, doch in der besten Auffassung dieses Wortes, da die darstellenden Arbeiten sehr schätzenswerthe Leistungen sind, und die großen Materialsammlungen geradezu staunenswürdige Anlagen in sich enthalten, so bewies

[1]) Jahrbuch für schweizerische Geschichte, herausgegeben auf Veranstaltung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, Bd. 16 (Zürich, S. Höhr, 1891).

er dagegen, als er sich der Wiedererweckung der geschichtforschenden Gesellschaft annahm, dasselbe Geschick und den gleichen hingebenden und von Erfolg begleiteten Eifer, wie das schon 1823 bei der Neubelebung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft bei ihm der Fall gewesen war. Es gelang ihm, die Elemente, auch solche sehr verschiedener Art, um sich zu sammeln, und dem ehrwürdigen weisen Patrioten wurde eine allgemeine Achtung entgegengebracht, die ihn in seiner organisatorischen Arbeit wesentlich fördern mußte. Die bei der Gründung der Gesellschaft 1841 gehaltene Eröffnungsrede bewies, welches wissenschaftliche Verständnis und welche echt menschliche Theilnahme er der Aufgabe widmete, für die er sich hatte bereit finden lassen. Zwar legte er schon 1843 sein Amt als Präsident nieder; aber er verfolgte mit Aufmerksamkeit bis zu seinem Tode 1855 das Leben der Gesellschaft. Zur Würdigung des trefflichen Mannes tragen besonders auch die von seinem Biographen anhangsweise beigegebenen Stücke aus dem Briefwechsel; von 1824 bis 1842, bei, eine Ergänzung zu der schon 1889 von demselben herausgegebenen Korrespondenz zwischen Zellweger und dem Freiherrn Joseph v. Laßberg. Die vielseitigen Interessen Zellweger's treten in diesen Briefen anschaulich zu Tage, und die wohlmeinende Einsicht macht sich in vortrefflichen Urtheilen geltend, wovon dasjenige über Volksbildung, in einem Briefe an den Schultheißen von Mülinen, hier als Probe stehen mag: „Nach meinen Ansichten sind zwei Sachen allgemein nothwendig: Weckung des rein christlich-religiösen Sinnes und der Kraft, zu denken. Das plus und minus der Unterrichtsfächer und die Einrichtungen müssen nach den Örtlichkeiten und Bedürfnissen eingerichtet werden". Auch interessante politische Äußerungen stehen mehrfach, besonders in Briefen an den eben erwähnten Berner Staatsmann, sowie an den Freiherrn J. H. v. Wessenberg. Über historische Fragen korrespondirte Zellweger mit Böhmer, mit Kopp, mit dem Zürcher Hottinger und Anderen.

In der Einleitung des Bandes verfolgt der gegenwärtige Sekretär G. Meyer von Knonau die Geschichte der Gründung Zellweger's von 1841 an, unter engem Anschlusse an die Protokolle, bis zur Gegenwart. Seit 1854 steht Professor Georg v. Wyß an der Spitze der Gesellschaft, und unter der umsichtigen Leitung, bei dem zartfühlenden und fürsorgenden Sinne dieses Präsidenten hat dieselbe, insbesondere seit ihrer Neuordnung 1874, eine noch reichere und vielseitiger anregende Thätigkeit zu entwickeln vermocht. So schmücken

diesen auf das Jahr 1891 herausgegebenen Band die Bilder Zellweger's und des jetzigen Präsidenten.

Der in Zürich abgehaltenen 46. Jahresversammlung überreichten die zürcherischen Mitglieder der Gesellschaft als Festgabe einen Sammelband mit Beiträgen zur Geschichte des Festortes, aus welchen der dritte der Reihe nach nochmals Gelegenheit bietet, hier den Blick auf die Geschichte des Jahres 1291 zurückzuwerfen[1]). Der Herausgeber des Urkundenbuches der Stadt und Landschaft Zürich, Staatsarchivar Dr. P. Schweizer, würdigt hier nämlich „Zürichs Bündnis mit Uri und Schwyz vom 16. Oktober 1291". Nachdem der Verfasser darauf hingewiesen hat, daß Zürich schon zur Zeit der Absetzung Friedrich's II. als ghibellinisch gebliebene Stadt mit den gleichgesinnten Waldstätten zuerst sich enger verbunden und durch Belagerung Luzern zum Rücktritte von der päpstlichen Partei bewogen hatte, geht er auf die Lage bei König Rudolf's Tode 1291 näher ein. Zürich hatte von dessen Bedrückungen besonders im Steuerwesen viel zu leiden gehabt, und das Gemeinwesen war durch die Ausnutzung habsburgischer Rechte in der Stadt, durch die Übertragung der Befugnisse der Reichsvogtei an nichtzürcherische Funktionäre immer abhängiger geworden. So wurde, als der König starb, die Gelegenheit, soche Fesseln zu sprengen, gern von der Bürgerschaft ergriffen, und sie suchte sich in mehrfacher Weise gegen die Wiederkehr solcher Zustände zu sichern. So kam auch der Anschluß an den großen in oberdeutschen Landen entstehenden, gegen Herzog Albrecht gerichteten Bund zu Stande, in dessen Mitte Bischof Rudolf von Konstanz in

[1]) Diese „Turicensia, Beiträge zur zürcherischen Geschichte" (Zürich, S. Höhr, 1891) enthalten außerdem: Fr. v. Wyß, Rechtshistorische Lesefrüchte, gesammelt vornehmlich aus dem Urkundenbuche der Abtei St. Gallen vom 8. bis 10. Jahrhundert, H. Zeller-Werdmüller: Ütliburg und die Freiherren von Regensberg, H. Herzog (in Aarau) und J. R. Rahn: Christoph Silberysen, Abt von Wettingen und eine rheinische Bilderfolge des 15. Jahrhunderts in Zürich, K. Dändliker; Zur Charakteristik der Lage Zürichs in den Jahren 1443 und 1444, W. Oechsli: Zwingli als theoretischer Politiker, A Stern: Zürich und Schertlin von Burtenbach, Th. Vetter: Johannes Hooper, Bischof von Gloucester und Worcester, und seine Beziehungen zu Bullinger und Zürich, G. Meyer von Knonau: Des Johannes Stumpff: „Keyser Heinrych IV. funfftzigjärige Historia" 1556, O. Hunziker, Beitrag des Pestalozzianums in Zürich, J. Bächtold, Bodmer's Tagebuch (1752—1782), O. Hartmann, Die Russen im Kanton Zürich, 1799.

eifriger Weise thätig war; denn auch als Haupt des jüngeren Zweiges des Hauses Habsburg fühlte er sich gegenüber der älteren österreichischen Linie zum Widerstande aufgefordert. Wahrscheinlich hat nun eben Rudolf den am 16. Oktober auf drei Jahre abgeschlossenen Bund Zürichs mit Uri und Schwyz veranlaßt. Freilich war bei den keineswegs identischen Interessen der Stadt und der beiden Länder nur ein rein defensives Bündnis denkbar, und von der kühnen weit ausgreifenden Politik der großen, um den Bischof gescharten Verbindung hielten sich Uri und Schwyz fern. So ist denn auch die Verbindung mit Zürich ohne thatsächliche Folgen geblieben. Die Stadt mußte nach ihrer Niederlage vor den Mauern von Winterthur mit Herzog Albrecht ihren Frieden machen, und die Waldstätte sahen sich, wie schon durch die Oechsli'sche Festschrift dargelegt wurde, in ihrer Vereinzelung gleichfalls genöthigt, 1293 sich zu unterwerfen. Erst viel später, 1351, ist dann unter ganz anderen Verhältnissen das dauernde Bündnis der Eidgenossen mit Zürich zu Stande gekommen.

Diesen Bund von 1351 hat eine zweite Publikation zum Gegenstande, welche Dr. P. Schweizer persönlich als Geschenk der Festversammlung überreichte: „Das wiederaufgefundene Original des ewigen Bündnisses zwischen Zürich und den vier Waldstätten vom 1. Mai 1351“[1]). Es ist nämlich im Frühjahr 1891 durch Cand. phil. R. Durrer im Stanser Archive eine Originalausfertigung des Bundes von Zürich wieder an das Tageslicht gezogen worden. Wie mehrfach früher nach verschiedenen Hinsichten nicht beachtet wurde, sind älteste eidgenössische Bundesbriefe, so auch dieser von 1351 infolge von Neuausfertigungen, welche bei späteren Abänderungen im Inhalte, im 15. Jahrhundert, durchgeführt wurden, entweder vernichtet worden oder aber verloren gegangen; so liegt denn auch der Zürcher Bundesbrief im Zürcher Archiv selbst nur in einer jüngeren, wahrscheinlich nach 1454 geschaffenen Gestalt. Durrer hat den im Inhalte von der jüngeren Ausfertigung etwas abweichenden älteren Text von 1351 im Anzeiger für schweizerische Geschichte von 1891, Nr. 4, mitgetheilt. Schweizer dagegen macht nun das Stanser Original in einer nur wenig verkleinerten Photographie der Urkunde bekannt und geht in einer beigelegten Schrift, welche den oben erwähnten Titel trägt, auf die diplomatische Untersuchung des Stückes ein. Er verbreitet sich dabei vorzüglich nach der Seite der Besiege-

[1]) Zürich, S. Höhr, 1891.

lung und hebt den eigenthümlichen Umstand hervor, daß von den an die Urkunde angehängten Sigeln dasjenige von Zürich und das von Luzern identische Rücksigel aufweisen. Dabei tritt er auf das Vorkommen zürcherischer Rücksigel überhaupt ein und zeigt in einer eingehenden Übersicht der Reihenfolge und der Namen der zürcherischen Stadtschreiber, so weit sie von 1290 an sich verfolgen lassen, daß diese aller Wahrscheinlichkeit nach zur größeren Beglaubigung und zur Erschwerung von Fälschungen dienenden Rücksigel in naher Beziehung zu den Personen der Stadtschreiber stehen. Nach dieser Untersuchung ist 1350 bis 1370 Johannes Binder im Amte gewesen, und seinem Sigel entspricht das Wappenschild auf dem Rücksigel von 1351; der Lichtdruck zeigt dasselbe auf der Rückseite des Luzerner Sigels, welches absichtlich zum Zwecke dieses Nachweises umgedreht photographisch aufgenommen wurde. Luzern hatte augenscheinlich 1351 kein eigenes Rücksigel, und so drückte Binder den Stempel seines Familiensigels — denn von 1347 bis 1438 entbehrte das Zürcher Staatssigel der Rücksigelung — wie auf die Hinterseite des Zürcher, so auch auf diejenige des Luzerner Sigels. Es ist bemerkenswerth, daß gerade Binder, unter welchem auch eine sorgfältigere Kanzleieinrichtung in Zürich einsetzt, überhaupt in der Reihe der Stadtschreiber eine individueller hervortretende Persönlichkeit ist. So gestaltet sich diese Textbeilage des Urkundenbildes zu einem erwünschten Exkurse zur Geschichte des Zürcher Kanzleiwesens.

Durch diese wissenschaftlichen Beisteuern suchte Zürich seinen Antheil an den Hervorbringungen der historischen Kritik in dem arbeitsreichen Jahre 1891 gleichfalls darzulegen.

Miscellen.

General Müffling über die Landwehr.

Die modernen Discussionen über die militärische Tüchtigkeit unseres durch das Gesetz von 1814 begründeten Landwehrinstituts haben zuweilen auch zu abfälligen Urtheilen über die unter ganz anderen Voraussetzungen geschaffene Landwehr des Freiheitskrieges geführt, trotz der zeitgenössischen Berichte und Urtheile über die Leistungen der letzteren. Eines der wichtigsten dieser Zeugnisse ist die Denkschrift, welche 1821 General Müffling, damals Chef des Großen Generalstabs, 1813 und 1814 Generalquartiermeister der schlesischen Armee, verfaßt hat.

Sie ist gerichtet an den Prinzen August von Preußen, der (wir kommen darauf zurück) das alte Fridericianische Beurlaubungssystem wieder hergestellt und die Landwehr beseitigt sehen wollte. Müffling vergleicht, und das ist noch heute der einzig richtige Standpunkt für die Beurtheilung, die Landwehr von 1813 mit dem stehenden Heer von 1806. Er führt die Parallele nicht einmal vollständig durch; er hätte fragen können, ob die Geschichte der Landwehr von 1813 ein Gegenstück aufzuweisen habe zu der Handlungsweise der Offiziere des Heeres von 1806, welche dutzendweise wegen schimpflicher Kapitulationen theils zum Tode, theils zum Gefängnis verurtheilt wurden. Sein Gutachten ist um so werthvoller, da seine kritische Natur sonst, um mit Gneisenau zu reden, die Neigung hatte, Alles zu zerpflücken und zu zerlegen, und da er an den Berathungen und Beschlüssen, welche die Landwehr in's Leben riefen, keinen Antheil genommen hat.

Dabei ist er keineswegs ein unbedingter Anhänger des Gesetzes von 1814 und der Ausführungsbestimmungen, auf denen das Dasein der Landwehr ruhte. Er will, daß die Krümper, auf die er so wenig wie auf die Landwehr verzichten will, nicht bei der Landwehr eingestellt werden. Er verwirft sowohl die Kriegsreserve des Gesetzes von 1814 wie die Beurlaubung: das stehende Heer soll stets marschbereit sein. Dafür will er aber, um die Zahl der ausgebildeten Mannschaften in einem Staate damals von 11 Millionen Einwohnern auf mehr als 1¼ Million zu erhöhen, die Dienstzeit, wenigstens bei der Infanterie, auf zwei Jahre verkürzen.

General Müffling an den Prinzen August von Preußen. Friedeberg 5. Juli 1821.

„Euer Königlichen Hoheit höchst geneigte, an mich erlassene Aufforderung, mein Urtheil über die in verschiedenen Aufsätzen aufgestellten Ideen, die Landwehr betreffend, Höchstdenselben vorzulegen, ist mir so schmeichelhaft, daß ich dem Befehle nachkomme, wenngleich ich die Schwierigkeit der Aufgabe vollkommen fühle, indem ich so viele geistreiche Ideen in den vorliegenden Aufsätzen, so viele treffliche Vorschläge aus dem einzigen Grunde nicht anerkennen kann, weil sie einzeln gestellt und durchgeführt sind, während unsere Lage eine immerwährende Berücksichtigung des Ganzen fordert.

„So unangenehm es ist, E. K. H. noch einmal die Zeiten des Jahres 1806 in das Gedächtnis zurückzurufen, so nöthig ist es, um mit völligem Bewußtsein des damals bestehenden Zustandes zu den glücklicheren Zeiten überzugehen.

„Wir zogen mit einer Armee in's Feld, deren Organisation vom König Friedrich II. herstammte, aus einer Zeit, wo es nur Herren und Knechte gab. Es würde mich viel zu weit führen, wenn ich hier versuchen wollte, alle die Gründe zu entwickeln, welche diese Organisation unpassend machte; genug, wir sahen eine Armee, welche zu den schönsten gehörte, die der preußische Staat je aufgestellt hat, und in welcher das Offiziercorps vollkommen begriffen hatte, daß keine Wahl blieb zwischen einem ernsten Kriege oder einer schmachvollen Unterwerfung unter das Napoleonsche Joch. Der gemeine Soldat stand nicht hoch genug, um den politischen Standpunkt zu erkennen und die Folgen eines unglücklichen Ausgangs des Krieges zu übersehen. Er that willig, was ihm befohlen wurde und was

er früher gethan hatte; als aber anstrengende Märsche, als Entbehrungen vorkamen, da klagte er über Vernachlässigung, und es zeigte sich, daß der Krieg seiner Seele völlig fremd war.

„Das Gefühl für seinen König war ein rein religiöses Gefühl; einen Begriff von Vaterland hatte weder die Armee noch das Volk, und als wir geschlagen waren, dachte Jeder nur an sich. Die Ausländer verließen uns. 8000 wieder befreite[1]) Gefangene von allen Regimentern, die wir verpflegten, zum Theil wieder bewaffnet und mit Offizieren versehen hatten, liefen auseinander und in ihre Heimat. Ganze Scharen der treusten Regimenter verließen die Armee mit Ober- und Untergewehr auf die Nachricht, daß ihre Heimat vom Feinde besetzt und zu einem anderen Reiche getheilt sei. Als wir ein fremdes Land durchzogen[2]), sahen wir Theile unsrer besten Kavallerie-Regimenter sich auflösen, weit vorausjagen, ihre Pferde und Waffen verkaufen, um mit dem Erlös bis in ihre Heimat schleichen zu können, und dies waren in der Regel die ältesten Inländer. Denn bei der Vernehmung sagten sie aus, fast alle gleich: ‚Ich habe lange gedient, ich wollte in meine Heimat gehen und dort ruhig bleiben; es gibt ja junge Bursche genug, welche die Sache ausmachen können.' So sah also der gemeine Mann den Krieg wie ein Schauspiel an, bei welchem er es bequemer fand, Zuschauer als Acteur zu sein. Von den Gefangenen der preußischen Armee kamen wenige[3]) nach Frankreich, sie liefen auf den Transporten zu Tausenden davon; aber wie viel sind zur Armee des Königs nach Preußen gekommen? Alles lief nach Hause.

„Diesen Zustand sah Scharnhorst auf unserm Zuge nach Lübeck und war über die Theilnahmlosigkeit des gemeinen Mannes ganz außer sich. In einer Nacht, die ich mit ihm in Gadebusch durchwachte[4]), entwickelte er mir die Fehler unsres Systems; den Über-

---

[1]) Durch Lieutenant Hellwig am 17. Oktober 1806; s. Höpfner 2, 22.

[2]) Mecklenburg.

[3]) Das ist nur relativ richtig; die Zahl der nach Frankreich gelangten Gefangenen belief sich auf über 15000 (300 Offiziere, 14873 Mann). Aber allerdings steht sie in einem auffallenden Mißverhältnis zu der Summe der Gefangenen, welche die zahlreichen Kapitulationen in französische Hände gebracht hatten.

[4]) Es war die Nacht vom 4. zum 5. November 1806; vgl. Müffling's Schrift: Operationsplan der preußisch-sächsischen Armee 1806 S. 108.

gang zum Besseren mag er wohl erst später reiflich erwogen haben. Daß er ihn gefunden hat, bezeugt das dankbare Andenken aller treuen Anhänger des Königs und des Staats; das bezeugen Ew. Königliche Hoheit, welche seine Verdienste immer zu würdigen wußten.

„Wo nicht bei gleicher Gefahr gleiche Verdienste des Vornehmen wie des Geringen, des Reichen wie des Armen stattfinden, wo es Kasten gibt, welche nichts, und Kasten, welche alles für das Allgemeine thun müssen, da kann sich kein reiner Begriff von Vaterland entwickeln, und wo der nicht ist, da bleibt alle Liebe zum König ein bloßer Glaubensartikel.

„Wie hätten wir den Krieg führen und endigen wollen ohne die Landwehr, welche schlecht bekleidet, schlecht bewaffnet, in ihrem Innern schlecht geführt, dem Feinde fürchterlicher war als alle Linientruppen: nicht als Soldaten, nicht als Einzelne und Bataillonsmassen, sondern wegen ihres moralischen Eindrucks, weil sie eine Nation, nicht in dem leichten Aufwallen eines vorübergehenden Augenblicks repräsentirte, sondern in dem besonnenen Entschluß, das Joch der Tyrannei abzuwerfen und ihrem legitimen König die Freiheit zu geben, ein treues, ihn verehrendes Volk glücklich zu machen, wie es früher war, oder im Kampfe unterzugehen.

„Fragen Ew. Königliche Hoheit Frankreich, England, Östreich, Rußland, ob es unser stehendes Heer fürchtet, und die Einsichtsvollen werden erwidern, daß die Kunst zu fechten jetzt in Europa so weit ausgebildet ist, daß auf dem Schlachtfelde keine Armee die andere mehr fürchtet. Aber fragen Sie dieselben Menschen, ob sie es unternehmen, uns mit unserm Landwehrsystem und unsrer allgemeinen Konskription zu überwinden, und sie werden eingestehen, daß ein Krieg mit uns ein höchst gewagtes Spiel ist, weil wir nichts anderes mehr führen können als Nationalkriege. Daß diese Ansichten in Europa herrschen, ist keine Theorie. Meine Erfahrung hat mich darüber belehrt.

„Wollen Ew. Königliche Hoheit sich davon überzeugen, so fragen Sie die östreichischen und russischen Minister, was sie von unserm Landwehrsysteme denken. Man wird es als ein verderbliches System schildern, durch welches der König seine Macht aus den Händen gibt; man wird die Erfinder dieses Systems Revolutionäre nennen, und um Scharnhorst und den Fürsten Staatskanzler zu schonen, wird man sagen, daß sie durch die Noth und durch falsche Gründe dazu verleitet worden wären. Freilich mag es den Herren ganz unbequem

sein, sich sagen zu müssen: Das kleine unbedeutende Preußen wäre so leicht zu berechnen. Seine Finanzen erlauben ihm kaum 150000 Mann in's Feld zu stellen, aber seine Landwehreinrichtung öffnet ihm unerschöpfliche Quellen. Es disponirt über seine gesammte waffenfähige Mannschaft. Das Privatvermögen führt dem Staat gekleidete, bewaffnete Armeen zu, welche mit Tapferkeit und Begeisterung fechten, wo ihr König sie führt, weil Vertrauen, der Glaube und der freie Wille einer kräftigen und edlen Nation sie geschaffen hat.

„E. K. H. habe ich hiermit mein Glaubensbekenntnis über die Institution der Landwehr abgelegt, und ich muß hinzufügen, daß (nach meiner Ansicht) von dem Tage, an welchem wir unser Landwehrsystem in ein Beurlaubtensystem umwandeln sollten, der preußische Staat in die Kategorie jedes andern Staates herabsinkt, der 50 Millionen Thaler Einnahme hat, während wir jetzt auf einer ganz unberechenbaren Höhe stehen, da keine von allen uns umgebenden großen Nationen fähig ist, das Landwehrsystem in seinem ganzen moralischen Umfange einzuführen.

„Eine andere Frage ist: ob das Landwehrsystem bei uns zur Vollkommenheit gediehen ist? Und darauf erwidere ich mit voller Überzeugung: nein.

„Die zwei Haupterfordernisse dieses Systems sind: 1) Die Ausführung des Gesetzes der allgemeinen Dienstpflichtigkeit; 2) die Aufrechthaltung des Gesetzes, daß niemand in die Landwehr eingestellt werden kann, der nicht zuvor seine Dienstpflicht im stehenden Heere abgethan hat. Diese beiden Gesetze sind ohngeachtet ihrer hohen Wichtigkeit nicht aufrecht erhalten, und es muß daher aus diesem einzigen Grunde das ganze Gebäude zusammenstürzen.

„Im Jahre 1814 wurde angenommen, daß der preußische Staat jährlich ca. 40000 einstellungsfähige Jünglinge von 20 Jahren habe, und auf diese Vermuthung die Berechnungen zur Formation gegründet, nach welcher ca. 36000 Mann mit dem 39. Lebensjahre jährlich ihrer Dienstpflicht entlassen würden. Es hat sich aber gezeigt, daß acht Tausentel der Population in unserm nördlichen Klima jährlich als 20jährige Jünglinge einstellungsfähig sind, folglich der preußische Staat über 80000 jährlich Konskribirte hat. Da man aber nicht einmal 40000 Menschen jährlich braucht, so wußte man einmal nicht, was man mit den übrigen 40000 anfangen sollte, sondern man wußte auch nicht, welche man zum Dienst einziehen und welche man zurücklassen sollte.

„Der vorige Kriegsminister[1]) erklärte sich gegen das Losen, eine Operation, welche überall, wo Konskription eingeführt ist, angeordnet ward, da sie das einzige unparteiische Mittel ist und vom Volk als ein Gottesgericht angesehen wird. Die Bestimmung, wie die Leute eingezogen werden (nämlich nach Tagen der Geburt), ist willkürlich und unpassend; die Bestimmung, daß, wer nicht im stehenden Heer zum Dienst kömmt, in die Landwehr treten soll, widerspricht einer Fundamentalbedingung und der ganzen Organisation der Landwehr. Außerdem ist es eine Herabsetzung für ein ehrenwerthes Corps, welches aus geprüften Männern bestehen soll, durch diese Mischung aber seine Zuverlässigkeit verliert, indem es weder die Mittel besitzt, Rekruten zu bilden, noch ihren moralischen Werth zu prüfen, sie zu erziehen und, wenn sie untauglich sind, sie zu entfernen.

„Der große Überfluß an Menschen hat ferner Kommissionen herbeigeführt, welche häusliche Verhältnisse beurtheilen. Dies möchte zweckmäßig sein, wenn es sich darauf beschränkte, inwiefern Landwehrmänner zu den Übungen einzuberufen sind; wenn den Kommissionen aber erlaubt ist, bei der Einstellung von Zwanzigjährigen mitzureden, so öffnet das der Intrigue Thür und Thor und löst die ganze Konskription in eine neue scheinbare, nicht würkliche auf. Denn der Begriff allgemeiner Dienstpflichtigkeit ist mit dem einer Ausnahme ganz unvereinbar, aus dem einfachen Grunde, weil der ganze Staat wohl die Begünstigung eines Einzelnen durch das Ganze, aber nie durch einen andern Einzelnen zu tragen, sodern kann. In der Berechnung des Jahres 1814 (den künftigen Kriegsetat betreffend) lag ein zweiter großer Fehler. Die Geldmittel standen nicht im Verhältnis mit der projektierten Friedensarmee. Die erste Erfindung, um ein Gleichgewicht herzustellen, die Kriegsreserve, hat ihre großen Mängel. Zwei Fünftel des stehenden Heeres schweben zwei Jahr lang zwischen diesem und der Landwehr, ohne recht zu wissen, wohin sie gehören. Die zweite Erfindung, die Beurlaubung, widerspricht der Bestimmung des stehenden Heeres, erschwert einen schnellen Übergang aus dem Frieden zum Kriege, und indem es die Dienstzeit von drei Jahren noch verringert, bringt es uns alle Nachtheile, ohne die Vortheile einer solchen Verringerung zu gewähren.

„So sind also aus dem einen Fehler einer falschen Berechnung viele andere entstanden, welche unser Konskriptions- und Landwehr-

[1]) Boyen.

system der Nation unangenehm machen müssen. Wenn bis jetzt die Klagen darüber nicht laut und allgemein sind, so ist die Ursache, weil es noch zu neu und unbekannt ist, die Nation aber nicht voreilig über Dinge abzuurtheilen pflegt, welche sie nicht genau kennt.

„E. K. H. haben nachgewiesen, daß als eine Folge fehlerhafter Berechnung der Landwehr-Infanterie jährlich 11 476 Mann Ergänzung fehlen. Diese werden nach der jetzigen Einrichtung der Landwehr aus den 20jährigen Dienstpflichtigen zugewiesen; da aber bei der ganzen Landwehr ein Rekrutenexerzieren nicht vorhergesehen und nichts darauf organisiert ist, so muß dies Geschäft durch Offiziere und Unteroffiziere ausgeführt werden, welche man von der Linie dahin kommandirt. Die Linie ist zum Exerzieren da, die Linie muß das Exerzieren der Rekruten in jedem Fall besorgen, wozu also diese unnütze Weitläufigkeit? Warum nicht die Rekruten bei der Linie dressieren? Die Offiziere und Unteroffiziere lassen sich ungern zur Landwehr kommandieren, sie glauben, sie müssen diesen Dienst für andere, nämlich für Unfähige thun, die Commandeurs[1]) beklagen sich darüber, daß ihre Offiziere unbrauchbar sind (so nennen sie es), weil sie keine Rekruten dressieren können, und den Landwehroffizieren selbst muß eine Anstellung verhaßt werden, in welcher man Dinge von ihnen fodert, welche das ursprüngliche Gesetz nicht erwähnte und welche sie nicht leisten können.

„E. K. H. werden mir zugestehen, daß man ein unvergleichlicher Feldsoldat sein kann, ohne daß man die Kunst versteht, Rekruten abzurichten, und umgekehrt; endlich aber, daß zum Feldsoldaten natürlicher Verstand, Liebe zum König und Vaterland, verbunden mit gutem Willen, erforderlich ist, während der stupideste Mensch maschinenmäßig Rekruten abrichten lernt.

„Wir müssen von unseren Linienoffizieren fodern, daß sie beides sind: Feldsoldaten und Exerziermeister, weil wir zu einer andern Einrichtung nicht reich genug sind; indes gibt es Armeen, bei welchen gar nicht gefodert wird, daß der Offizier das Rekrutendressieren versteht, z. B. die englische Armee, bei welcher das Offiziercorps am Tage der Schlacht sich als eines der ausgezeichnetsten von Europa zeigt. Aus diesem Grunde ist, wenn zwischen den Offizieren der Landwehr und der Linie eine Differenz über diesen Gegenstand entsteht, die Landwehr im völligen Recht.

[1]) Die kommandirenden Generäle. Vgl. die Schrift: Die preußische Landwehr in ihrer Entwickelung von 1815 bis 1859 S. 28.

„Daß früherhin bei der Landwehr eine Menge Offiziere angestellt waren, welche nicht dahin gehört hätten, kann nicht geleugnet werden; allein der Grund, warum es nicht anders sein konnte, ist auch allgemein bekannt und bereits gehoben. Die Offiziercorps der Landwehr sind jetzt schon im ganzen gut und verbessern sich noch täglich. Wenn die Klagen der Commandeurs näher untersucht werden, so läuft es am Ende darauf hinaus, daß die Landwehroffiziere für die Dressier- und Friedensübungen wenig brauchbar sind. Dies macht aber die Landwehroffiziere in meinen Augen nicht schlechter, weil es vorauszusehen war; wenn übrigens die Bestimmung gegeben würde, daß der Parademarsch in einzelnen Zügen und das Avanciren in Linie bei der Landwehr ganz wegfallen sollte, dagegen in Massen vorbeimarschirt und in Massen avancirt würde, so brächte dies sogleich eine Versöhnung der Offiziere mit ihren Commandeurs zustande. Vor dem Feind kann eine Masse (Bataillonskolonne) von einem tüchtigen Commandeur allein geführt werden, und wenn man Mittel fände, sich Linienoffiziere noch wohlfeiler bei den Landwehren zu verschaffen, es würde mir unzweckmäßig scheinen, es zu benutzen. Die Landwehr muß Offiziere aus Zivilverhältnissen und aus ihren Kreisen haben.

„E. K. H. erinnern sich unsre in Lumpen gehüllten Landwehren des Jahres 1813. Ich frage, wie die Leute geschrieen haben würden, wenn sie aus königlichen Kassen bekleidet worden wären? Aber sie schwiegen und trugen alle Entbehrungen; denn sie wußten, daß ihre Kreise sie gestellt, bekleidet hatten, daß sie ihre eignen Offiziere hatten und etwas Andres waren als die Linie.

„Wenn ein Krieg entstehen sollte und der König ladete sein Volk ein, die Staatskassen mit freiwilligen Beiträgen zu unterstützen, oder er ladete es ein, die Landwehren zu bekleiden, ist es zweifelhaft, welches von beiden am freudigsten ausgeführt werden würde?

„Wenn E. K. H. hier einen Tadel über verschiedene unserer Einrichtungen ausgesprochen finden, so würde mir noch die Pflicht obliegen, anzugeben, wie dem Mangel abzuhelfen sei. Um dies en détail auszuführen, bedarf es einer Menge von Nachweisungen, welche ich nicht habe; die Ansichten im großen überreiche ich E. K. H. in der Anlage unterthänig und bin bereit, für alles, was dieses Projekt enthält, die Gründe anzugeben. Es geht daraus hervor, daß, so wichtig und einflußreich ich diese Abänderungen auch halte, es eigentlich keine Neuerungen, sondern nur Mittel sind, um auf das zuerst gedachte treffliche Scharnhorst'sche System zurückzukommen, und daß

alles, was ich hier vorschlage, leicht und ohne Störung des Ganges der Maschinen ausgeführt werden kann. Ich schließe mit dem Wunsch, daß diese Ansichten E. K. H. Beifall erhalten möchten."

Beilage.

„1) Angenommen, daß die Festungen, welche der Staat zu seiner Vertheidigung bedarf, gebaut oder armirt sind, daß das Material der Armee an Waffen aller Art nebst ihren Reserven, an Belagerungstrain, an Equipagen u. s. w. beschafft ist, so ergibt die Summe ihrer jährlichen Unterhaltungskosten nebst der für Pensionärs und Invaliden, abgezogen vom jährlichen Etat des Kriegsministerii die Summe, welche zur Erhaltung der Armee übrig bleibt.

„2) Das stehende Heer wird völlig aus diesen Staatskassen erhalten.

„Im Frieden ist a. die Infanterie in zweijähriger ununterbrochener Dienstzeit eben so weit zu bringen als bei der jetzigen dreijährigen Dienstzeit mit ihren Modifikationen der Beurlaubung und früheren Entlassung, was auch die Commandeurs dagegen sagen mögen. Es bleibe daher festgesetzt für ein Sechstel der Infanterie (zum Behuf der Unteroffiziere) eine sechsjährige Kapitulationszeit, für fünf Sechstel eine zweijährige Dienstzeit [1]). b. Die Kavallerie bedarf einer längeren Dienstzeit, wenn sie nicht gleich beim Ausbruch eines Krieges den gewandteren und geschickteren Kavalleristen ein Opfer werden soll. Sechs Jahre ununterbrochene Dienstzeit ist nach dem Urtheil aller einsichtsvollen Kavalleristen völlig hinreichend, um einen gesunden mit der Pferdewartung und dem Reiten bekannten Mann auszubilden. Die Kavallerie hat daher das Vorrecht eines sechsjährigen Enrollements (wobei die Enrollirten die Zusicherung erhalten, nach abgelaufener Zeit nur noch vier Jahr in der Landwehr zu dienen). Sie ist jedoch verpflichtet, jährlich ein Sechstel ihrer Mannschaft zu entlassen. Sollten sich nicht hinreichend Enrollirte finden, so wird das Manquement durch Dienstpflichtige gedeckt. c. Die Artillerie bedarf einer vierjährigen Dienstzeit, welche ihr bei ihrem Landwehrdienst doppelt angerechnet wird. Das Enrolliren ist auch hier gestattet; es muß jedoch jährlich ein Viertel entlassen werden. d. Die Pioniere bedürfen ein Sechstel ihrer Mannschaft (für die Unteroffiziere) mit sechs-

[1]) „Zwei Bekleidungen für die Dienstzeit im stehenden Heer und in der Landwehr ersten Aufgebots sind völlig ausreichend."

jähriger Dienstzeit, und fünf Sechstel dienen wie die Infanterie zwei Jahre.

„3) Die Landwehr vom ersten Aufgebot erhält ihre sämmtliche Mannschaft vom stehenden Heere, darf nie einen andern Mann einstellen, hat eine Dienstzeit von sechs Jahren, die Kavallerie und Artillerie ausgenommen, welche nur vier Jahre dienen, und bleibt in ihrer Organisation, Übung u. s. w., wie sie bis jetzt besteht, mit der Ausnahme, daß alle freiwilligen Sonntagsübungen wegfallen.

„4) Die Kriegsreserve besteht aus den Leuten, welche nicht in's stehende Heer treten, sondern jährlich von der Einstellung übrig bleiben. Sie werden in den Rekrutierungsbezirken in so viel Infanterieregimenter, Bataillons und Kompagnien der Linieninfanterie geteilt, als diese Bezirke zu versorgen haben, und bei diesen Regimentern in den Listen als Kriegsreserve geführt. Ihre Zahl ist unbestimmt und richtet sich nach der Population. Sie werden, sobald sie auf die Listen kommen, auf 14 Tage eingezogen, exerziert, sodann entlassen auf Ordre und kommen jährlich zu einer 14tägigen Übung bei ihren Kompagnien ein. Sie erhalten keine Bekleidung, die Staatskassen zahlen ihnen während der Übungszeit keinen Sold[1]), und sie stehen acht Jahre lang in diesem Verhältnis, wo sie dann in die Landwehr des zweiten Aufgebots treten. Ihre Bestimmung ist, bei einem ausbrechenden Kriege zur Komplettirung oder zum Ersatz des Heeres, zu Trainsoldaten ꝛc. zu dienen. Wenn sie wirklich eintreten, so erhalten sie Montirung und Sold vom Staat. Bis dahin sind sie, was unsere Krümper waren.

„5) Die Landwehr zweiten Aufgebots besteht aus allen Männern, welche aus der Kriegsreserve und der Landwehr ersten Aufgebots entlassen sind, ausgenommen der Kavallerie, welcher wegen ihres schwereren Dienstes die Jahre der Dienstzeit doppelt angerechnet wird. Auch dient die Artillerie nur halb so lange in diesem Aufgebot als die Infanterie. Dies Aufgebot ist, wie jetzt, in Regimenter eingetheilt, dient nur im Inland, kommt nicht zu Übungen zusammen, dient nur bis zum 40. Jahr und wird nicht bekleidet. Es hat keine Kavallerie.

„6) Nach diesem Bedürfnis muß die Rekrutierung regulirt werden, und zwar folgendermaßen:

[1]) „Der Unvermögende bedarf einer Naturalverpflegung, kann aber auch nicht mehr fordern."

„Sobald jährlich die einstellungsfähige Mannschaft von der dienstunfähigen abgesondert ist, entscheidet das Los, welche Dienstpflichtigen zum stehenden Heer und welche zur Kriegsreserve kommen. Wenn sich Leute finden, welche freiwillig aus der Kriegsreserve in's stehende Heer treten, so kann dies geschehen, und dagegen ebenso viel aus dem stehenden Heer zur Kriegsreserve übertreten, da es dem Staate gleichgültig sein kann, wo jeder Dienstpflichtige dient.

„Die Kriegsreserve wird auf der Stelle in Kompagnien getheilt, und die Listen davon formirt.

„Sollen aus der Kriegsreserve Komplettirungen bei einem ausbrechenden Kriege stattfinden, so lost die Kriegsreserve kompagnieweise die Zahl derjenigen aus, welche eintreten. Steht die Armee während der jährlichen Aushebungszeit im Felde, so kann keine Entlassung der ausgedienten Leute und keine Wiedereinstellung dafür stattfinden. Die neuen und einstellungsfähigen Dienstpflichtigen werden daher sämmtlich unter dem Titel zweiter Kriegsreserve aufgezeichnet, damit, sobald die gesetzlichen Entlassungen stattfinden können, die Komplettirung aus dieser zweiten Kriegsreserve geschieht, dagegen der laufende Abgang während des Krieges durch die erste Kriegsreserve gedeckt wird.

„7) Wenn es die Absicht wäre, im Frieden circa 100000 Mann Linientruppen nach einer zweckmäßigen Vertheilung der verschiedenen Waffen zu halten, so würde dies nach dem Vorhergehenden so zu stehen kommen.

60000	M. Lin.-Infant.	gibt	160000	M. Landw. 1. Aufg.,	Summa	220000 M.
21600	„ Kavallerie	„	14440	„ „ „ ,	„	36000 „
14000	„ Artillerie	„	14000	„ „ „ ,	„	28000 „
2000	„ Pionier	„	5300	„ „ „ ,	„	7300 „
97600	M. Linientruppen,		193700	M. Landw. 1. Aufg.,	Summa	291300 M.

Kriegsreserve 348700 M., Summa Summarum 640000 M.

ohne das Aufgebot zweiter Klasse, welches auf 1000000 Mann anzuschlagen ist.

Literaturbericht.

Literarische und historische Forschungen zu Aristoteles' Ἀϑηναίων πολιτεία. Von **Adolf Bauer**. München, C. H. Beck. 1891.

Neue Funde pflegen in der Regel überschätzt zu werden. Wenn ein solcher Fund vollends den Namen des Aristoteles an der Stirn trägt, wird das doppelt der Fall sein. Steckt uns doch allen noch etwas von dem Respekte der Scholastik für ihren großen Meister im Blute, und es kostet uns eine gewisse Anstrengung, unsere kritische Unbefangenheit einer solchen Autorität gegenüber zu wahren.

Der Vf. hat es nicht vermocht, sich von diesem Banne zu befreien. Er hält es kaum der Mühe werth, zu untersuchen, woher denn Aristoteles, oder wer immer die Ἀϑηναίων πολιτεία geschrieben haben mag, seine Angaben über die Verfassungsgeschichte Athens geschöpft hat; mit einigen Bemerkungen geht er über diese Fundamentalfrage hinweg. Daß Aristoteles kein Historiker war, daß er am Ende des 4. Jahrhunderts schrieb, also für das 5., und nun gar für das 6. und 7. Jahrhundert nothwendigerweise von der ihm vorliegenden Überlieferung abhängig war, das kümmert ihn nicht.

Die Ergebnisse sind denn auch entsprechend ausgefallen. Die ganz werthlose Anekdote, wonach Themistokles in Verbindung mit Ephialtes im Jahre 462/1 die Macht des Areopags gestürzt haben soll, wird für den Vf. zum Angelpunkt der ganzen Chronologie des Zeitraums von den Perserkriegen zum peloponnesischen Kriege. Daß dabei alle anderweitig überlieferten chronologischen Angaben auf den Kopf gestellt werden, macht ihn nicht irre. Sie werden einfach für werthlos erklärt oder, wo das nicht angeht, wie bei Thukydides, die entgegenstehenden Zahlen durch Konjektur beseitigt. Auf eine Widerlegung der einzelnen Ansätze einzugehen, zu denen Bauer bei dieser Methode gelangt, ist hier nicht der Ort, Ref. überläßt diese leichte Mühe

gern andern. Nur zwei Hauptpunkte möchte er hervorheben. Wenn Themistokles wirklich im Sommer 462 den Areopag stürzte, so ist es doch evident, daß er damit zum mächtigsten Mann in Athen werden mußte. Wie ist es dann denkbar, was B. annimmt und seinem chronologischen System zu Liebe annehmen muß, daß er im nächsten Frühjahr durch den Ostrakismos verbannt wurde? Höchstens ein völliger Mißerfolg seiner äußeren Politik wäre im Stande, seinen Sturz zu erklären; wir wissen aber bestimmt, daß Athen in dieser Zeit einen solchen Mißerfolg nicht erlitten hat. Und ferner ist es ganz unverständlich, wie der Areopag gestürzt werden konnte, so lange Kimon auf der Höhe seiner Macht stand. Diese leitende Stellung hat er aber erst infolge des Zuges nach Ithome verloren, der, wie auch Vf. zugibt, erst nach dem Ostrakismos des Themistokles fällt. Auch muß Ref. an jede chronologische Behandlung der Pentekontetie die Forderung stellen, daß dem fünfjährigen Waffenstillstand seine volle Dauer gewahrt bleibt; denn wir haben auch nicht den Schein eines Grundes zu der Annahme, daß die Spartaner diesen Vertrag gebrochen hätten. Es hat also bei der bisherigen Chronologie dieser Ereignisse zu bleiben; Aristoteles verdanken wir nur die allerdings sehr erwünschte und durchaus glaubwürdige Angabe, daß die Verfassungsreform des Ephialtes in das Jahr 462/1 gehört, während wir uns bis jetzt mit der runden Bestimmung „um 460" begnügen mußten. Eben diese Übereinstimmung aber ist ein neuer Beweis dafür, daß die Erwägungen, auf Grund deren wir zu diesem Ansatz gelangt waren, richtig sind, und damit überhaupt die ganze bisherige Chronologie dieser Jahre.

Nicht besser steht es mit dem zweiten „festen Markstein für die Geschichte dieses Zeitraums" (S. 74 f.), den wir angeblich der *Ἀθηναίων πολιτεία* verdanken sollen. Aristoteles erzählt nämlich (26, S.74), von der auf Perikles' Antrag beschlossenen Erschwerung in der Zulassung zum athenischen Bürgerrecht und schließt daran den Bericht über die gesammte politische Thätigkeit dieses Staatsmannes mit den Worten: *μετὰ δὲ ταῦτα πρὸς τὸ δημαγωγεῖν ἐλθόντος Περικλέους.* Soll das heißen, daß Perikles erst nach 450 zu leitendem Einfluß gelangte, so ist es nichts Neues; heißt es aber, wie B. meint, daß Perikles „sich erst in den Jahren von 451/0 an politisch zu bethätigen begann", so ist es falsch, und im Widerspruch mit Aristoteles' eigenen Angaben, die den Beginn von Perikles' politischer Thätigkeit höher hinaufschieben, was B. selbst zuzugeben gezwungen ist (S. 76).

Vf. geht dann über zu einer ausführlichen Besprechung der attischen Politik im 5. Jahrhundert, worin ihm Ref. hier nicht folgen kann; er würde fast gegen jede einzelne Behauptung Einspruch erheben müssen. Nur auf einen Punkt soll hier eingegangen werden, da er den Ref. persönlich berührt, und daneben auch für die Methode des Vf. charakteristisch ist. B. meint (S. 147) „die moderne Forschung habe die Tendenz, die Bevölkerungszahlen (sic) Athens herabzudrücken. Sie befinde sich dabei aber auf einem Irrwege; das beweise jetzt des Aristoteles' Angabe, daß um die Mitte des 5. Jahrhunderts 20000 Athener von Amts- und Gerichtssold gelebt haben, und die Thatsache, daß auch Aristoteles die Bemannung einer Triere mit 200 Mann bemißt". Nun, es hat doch außer Breusing, dem man das als einem Nichtfachmann gern zu gute halten wird, niemand daran gezweifelt, daß die vollzählige Bemannung einer Triere nahe an 200 Mann betragen hat; wer es aber nicht wüßte, würde es aus der Ἀϑ. πολ. nicht lernen, denn dort steht nichts darüber, es steht nur in den Anmerkungen Kenyon's. Da aber die athenische Flotte im 5. Jahrhundert bekanntlich zum größten Theil mit außerhalb Attikas angeworbenen Ruderern bemannt war, so ist die Zahl der von Athen aufgestellten Schiffe für die Frage nach der Bevölkerung Attika's vollständig gleichgültig. Ferner glaubt Ref. allerdings bewiesen zu haben, daß die Sklavenzahl Athens weit hinter Boeckh's Annahmen zurückblieb; aber er hat gleichzeitig betont, daß die Bürgerzahl im 5. Jahrhundert beträchtlich höher gewesen sein müsse als Boeckh meinte. Und nur auf die bürgerliche Bevölkerung bezieht sich die Berechnung bei Aristoteles c. 24, die übrigens keineswegs, wie der Vf. glaubt (S. 136), auf einer „urkundlichen Zusammenstellung" beruht, sondern zum großen Theil aus Thuk. 2, 13 ausgeschrieben ist. Und wäre es, wie der Vf. meint: warum sollen denn bei einer Bürgerzahl von 30000—35000 nicht 20000 auf Staatskosten gelebt haben? Es waren ja die Bündner, die zahlten.

Es stehen aber noch bedenklichere Dinge in dem Buche. So setzt B. die Schlacht bei Kyzikos, die wie allbekannt im Frühjahr 410, also im attischen Archontenjahr 411/0 geschlagen worden ist, in das folgende Jahr 410/9 (S. 168). Und zwar ist das kein Versehen, denn Vf. baut darauf eine lange Erörterung. Auch an den „Rosten" des Kleidemos (Fr. 24) Anstoß zu nehmen, kommt ihm nicht in den Sinn (S. 155 A). Wenn er das Richtige, was sehr nahe liegt, nicht selbst zu finden vermochte, so hätte ihn ein Blick in Kaibel's Index

zum Athenaeos darüber belehren können. Und was soll man dazu sagen, wenn S. 144 behauptet wird, es seien infolge der perikleischen Politik „als Inbegriff des attischen Bürgerthums immer mehr die in Athen [d. h. in der Stadt Athen] lebenden Athener betrachtet worden?“ Meint Vf. denn wirklich ἐξ ἀμφοῖν ἀστοῖν (so gesperrt gedruckt) hieße „von in der Stadt lebenden Eltern?“ Und wenn nicht, warum citirt er die Stelle? Überraschend ist auch die Entdeckung, Perikles, der Vollender der attischen Demokratie, habe eigentlich ganz dieselben politischen Ziele verfolgt, wie Theramenes, der diese Demokratie zweimal zu stürzen versucht hat (S. 145).

Ref. möchte nun zum Schluß noch seine eigene Ansicht über die Bedeutung der Ἀθηναίων πολιτεία aussprechen; denn nur um Aristoteles' willen hat er sich gestattet, die Geduld des Lesers so lange in Anspruch zu nehmen. Der bei weitem werthvollste Theil der Schrift scheint ihm die systematische Darstellung der Verfassung Athens im 4. Jahrhundert, die ja auch für Aristoteles selbst die Hauptsache war. Der verfassungsgeschichtliche Theil dagegen ist — es muß doch einmal gesagt werden — eine recht nachlässig gearbeitete Kompilation. Das Knochengerüst dafür ist einer Atthis entnommen, und die daraus geflossenen, kurz und sachlich gehaltenen Angaben sind denn auch bei weitem das Beste darin. An sie schließen sich Auszüge aus einer Reihe von Historikern. Da wir die wichtigsten dieser Quellen, Herodot, Thukydides, Xenophon noch besitzen, so ist die Ausbeute, die wir aus diesem Theile der Πολιτεία gewinnen, nicht allzu bedeutend; das Gute ist oft nicht neu, und das Neue nicht gut. Höchst erwünscht sind natürlich die, leider sehr spärlichen, neuen Fragmente Solon's; die Darstellung aber, die Aristoteles daran knüpft, hat ihre Hauptbedeutung dadurch, daß sie wieder einmal beweist, wie man im 4. Jahrhundert von Solon's Reformen im wesentlichen nur das wußte, was er selbst in seinen Gedichten gesagt hatte. Der Abschnitt über Drakon ist fast durchaus willkürliche Konstruktion und darum historisch werthlos oder höchstens für die Erkenntnis der Zustände in späterer Zeit zu verwenden. Die Darstellung der Tyrannis des Peisistratos steht unter dem Einfluß Herodot's, so daß alle Einwände, die dessen Bericht gegenüber erhoben worden sind, auch gegenüber der Ἀθ. πολ. ihre Geltung behalten. Die Abweichungen von den bisher bekannten chronologischen Ansätzen zeigen aufs neue, daß es darüber eine wirkliche Überlieferung nicht gegeben hat. Beloch.

The Greek World under Roman Sway, from Polybius to Plutarch. By **J. B. Mahaffy.** London, Macmillan and Co. 1890.

Prof. Mahaffy gibt uns in diesem Bande die Fortsetzung seiner griechischen Kulturgeschichte für die drei ersten Jahrhunderte der römischen Herrschaft im hellenischen Osten, bis zum Regierungsantritte Hadrian's. Wie in den beiden früher erschienenen Theilen (Social Life in Greece from Homer to Menander und Greek Life and Thought from the Age of Alexander to the Roman Conquest) entwirft der Vf. eine Reihe fesselnder Bilder aus dem Leben des von ihm behandelten Zeitraums. Die literarischen Quellen, griechische wie römische, sind im allgemeinen recht sorgfältig ausgebeutet, die Inschriften und die archäologischen Monumente vielleicht nicht in gleichem Maße. Daß manche Behauptungen zum Widerspruch herausfordern, ist natürlich, z. B. die Bemerkungen über die ältere griechische und phönikische Kolonisation, die überhaupt etwas aus dem Rahmen des Buches herausfallen (S. 197 ff.). Auch will es Ref. scheinen, als ob Vf. über der Betrachtung des Hellenismus in den einzelnen Landschaften den Blick auf das Ganze, mehr als gut wäre, verloren gegangen sei. Infolgedessen kommen viele Erscheinungen im geistigen Leben der Zeit nicht zur rechten Geltung, oder doch nicht am rechten Ort. So die atticistische Renaissance unter Augustus, die nachher bei der Besprechung des Dion Chrysostomos kurz berührt wird (S. 382 ff.). Überhaupt ist die griechische Wissenschaft recht spärlich behandelt, wie übrigens schon in dem vorhergehenden Bande über die alexandrinische Zeit; selbst von der Philosophie ist eigentlich nur in ihrem Einfluß auf die römische Gesellschaft die Rede. Von der bildenden Kunst hören wir so gut wie gar nichts, und von der Wirthschaftsgeschichte sehr wenig; doch das letztere sind wir ja leider gewöhnt. Das Christenthum hat Vf. mit Absicht von seiner Darstellung ausgeschlossen, da es erst im Laufe des 2. Jahrhunderts zur weltbewegenden Macht geworden ist; aber die religiöse Bewegung, welche dem neuen Glauben den Weg bahnte, hätte doch eine weit eingehendere und tiefer eindringende Behandlung verdient als ihr auf S. 179—188 zu Theil wird. Indes, jeder Schriftsteller hat das Recht, beurtheilt zu werden nach dem, was er bietet, nicht nach dem, was er nach der Ansicht anderer vielleicht hätte bieten können. Und so schließt Ref. denn mit dem Ausdrucke des Dankes für die vielfache Anregung, die er, wie aus den früheren, so auch aus diesem neuen Werke Herrn Mahaffy's geschöpft hat. Beloch.

Public Lands and Agrarian Laws of the Roman Republic. By **Andrew Stephenson.** Baltimore 1891.

Auszug aus: John Hopkins University Studies in historical and political science, ninth series VII—VIII.

Vf. betritt mit dieser Arbeit offenbar ein Gebiet, das dem eigentlichen Kreise seiner Studien fern liegt. Daß er kein Philologe ist, zeigen schon die inkorrekten griechischen Citate oder Formen wie Micenum (für Misenum S. 64) Calles (für Cales S. 61) ꝛc. Nicht besser steht es mit der Literaturkenntnis; sie beschränkt sich im wesentlichen auf die bekannten römischen Geschichten, wie Mommsen, Ihne, Arnold, Duruy und etwa noch Marquardt's Staatsalterthümer. Selbst Mommsen's Staatsrecht existirt für den Vf. nicht, und die zahlreichen Spezialuntersuchungen über seinen Gegenstand natürlich ebenso wenig. Vf. hat es denn auch nicht vermocht, von den politischen und sozialen Zuständen Italiens bis zum Sozialkrieg sich ein richtiges, oder auch nur ein klares Bild zu machen, und es wimmelt von groben Versehen und Mißverständnissen. Vgl. z. B. die Tabellen auf S. 60/61. Ref. hat sich vergeblich bemüht, in der Schrift einen brauchbaren originalen Gedanken zu finden oder überhaupt irgend etwas, das die Wissenschaft förderte. Beloch.

Les conjurations des La Marck formées à Liège contre Charles-Quint. Par le Baron **J. de Chestret de Haneffe.** Brüssel, Hayez. 1891.

Als Franz I. 1540 zum Zwecke der Bekämpfung Karl's V. Unterhandlungen mit dem Herzoge von Jülich anknüpfte, mußte ihm der Besitz des Bisthums Lüttich seiner geographischen Lage wegen von hohem Werthe sein. Dasselbe stand indessen infolge eines 1518 abgeschlossenen Defensivvertrages in enger Verbindung mit dem Kaiser; zudem war der damalige Bischof, Corneille de Berghes, ein treuer Anhänger des letzteren.

Nichtsdestoweniger gab es in Lüttich eine Franz I. ergebene Partei, an ihrer Spitze mehrere Angehörige der Familie La Marck, vor allem der 26jährige ehrgeizige Wilhelm, Kanonikus von St. Lambert, ein Enkel jenes berüchtigten Sanglier des Ardennes, den Maximilian I. 1485 auf dem Schaffot hatte verbluten lassen, daneben zwei seiner Brüder und ein Vetter. Von diesen gingen verschiedene Versuche aus, Stadt und Bisthum Frankreich in die Hände zu spielen, welche indessen sämmtlich fehlschlugen.

Während in dem Werke von Chapeauville, Gesta pontificum Leodiensium, diese Unternehmungen nur kurz gestreift sind, und auch die 1887 erschienene Schrift von Lonchay, De l'attitude des souverains des Pays-Bas à l'égard du pays de Liège au 16e siècle dieselben nicht erschöpfend behandelt, finden wir in der vorliegenden Untersuchung eine eingehende Darstellung der betreffenden Vorgänge, welche auf dem kürzlich veröffentlichten Urkundenwerke von E. de Marneffe, La principauté de Liège et les Pays-Bas au 16e siècle beruht. Hollaender.

Über den Zug Kaiser Karl's V. gegen Algier. Von **G. Turba.** Wien, Tempsky. 1890.

Der Vf. beschäftigt sich von neuem mit der Frage, ob Kaiser Karl V. wirklich die Schuld an dem Unglücke seiner Flotte und seines Heeres vor Algier trifft, und glaubt nach sorgfältiger Prüfung aller Quellen dieses verneinen zu müssen.

Der Gang seiner Darlegungen ist der folgende: Spätestens im Frühjahr 1541 hat der Kaiser Rüstungsbefehle nach Italien und Spanien ergehen lassen. Von den verschiedensten Seiten wurde ihm freilich von dem Zuge nach Algier abgerathen, vor allem von Andreas Doria, da dieser für seine Vaterstadt Genua einen Angriff der türkischen Flotte, sowie einen solchen seitens Frankreichs fürchtete. Anderweitig wurde auch die drohende Türkengefahr in Ungarn hervorgehoben. Der Kaiser aber glaubte trotzdem auf seiner Unternehmung bestehen zu müssen, aus Rücksicht auf Spanien, Neapel und Sicilien, welche fortdauernd Küstenplünderungen seitens der algierischen Seeräuber ausgesetzt waren. — Der Hauptvorwurf, der dem Kaiser gemacht wurde, daß er nämlich den Hafen von Spezzia zu einer ungünstigen Jahreszeit verlassen habe, fällt auf Andreas Doria zurück, der nach einer Notiz bei Sepulveda rem tam negligenter administravit, ut ejus (Caroli) profectionem plus quam mensem moraretur. Wenn der Kaiser nun trotz der großen Verzögerung auf gut Glück den Zug unternahm, so ist dies damit zu entschuldigen, daß Flotte und Heer, deren Ausrüstung so viel Kosten verursacht hatten, anderweitig nicht hätten verwendet werden können, ferner, daß er sich darauf gefaßt machen mußte, im nächsten Jahre die Stadt Algier durch umfassende Vorkehrungen der Pforte gegen jeden Angriff gesichert vorzufinden.

Der Vf. geht sodann auf die angeblichen Fehler des Kaisers bei

der Landung selbst ein, namentlich daß er nicht gleichzeitig mit den Truppen auch Munition, Artillerie und Lebensmittel ausgeschifft hätte. Auch hier wird der Kaiser u. a. gegenüber einer neueren Schrift von Grammont, Relation de l'expédition de Charles-Quint contre Alger etc. damit entschuldigt, daß er hierbei nach wohlüberlegtem Plane gehandelt habe, der aber durch ein Naturereignis, einen Sturm, unvermuthet durchkreuzt worden sei. Übrigens hätte der durch den letzteren herbeigeführte große Verlust durch sachgemäße Vorkehrungen seitens Andreas Doria's gemindert werden können.

In einem zweiten Theile gibt der Vf. eine Übersicht und eingehende Kritik des gesammten über den Zug nach Algier auf uns gekommenen Quellenmaterials.

Im Anhang werden einige Aktenstücke aus dem Wiener und Florentiner Archive veröffentlicht, und zwar zwei Schreiben des Kaisers an den König Ferdinand, sowie mehrere schon von Ranke benutzte Depeschen des Florentiners Giovanni Bandini an den Herzog Cosimo.

Hollaender.

Kursachsen und Frankreich 1552—1557. Von **Johann Trefftz.** Leipzig, Fock. 1891.

Im Verein mit Frankreich war es im Frühjahr 1552 dem Kurfürsten Moritz von Sachsen und den mit ihm verbündeten deutschen Fürsten gelungen, der Sache Karl's V. eine schwere Niederlage beizubringen. Die seit dem 1. Juni zu Passau zwischen Moritz und dem Könige Ferdinand geführten Verhandlungen behufs einer Verständigung des ersteren mit dem Kaiser fanden am 2. August im Feldlager vor Frankfurt ihren Abschluß. Das einseitige Vorgehen des sächsischen Kurfürsten mußte, da es den mit Heinrich II. früher getroffenen Vereinbarungen zuwiderlief, am französischen Hofe nicht geringen Unwillen erregen. Doch war Moritz davon überzeugt, daß bei der Gemeinsamkeit der Interessen er des Friedensschlusses wegen mit Frankreich nicht zerfallen würde. Suchte er doch ebenso wie der junge Landgraf von Hessen in demselben Augenblicke, wo sie den Passauer Vertrag unterzeichneten, ein neues Verständnis mit Heinrich II. aufzurichten, welches ihnen als Rückhalt dienen sollte, falls der Kaiser, wie sie argwöhnten, über kurz oder lang über sie herfallen würde, um an ihnen Rache zu nehmen. Die Antwort des Königs auf die von den beiden deutschen Fürsten ausgehenden Anträge lautete zwar nicht ungünstig; doch beobachtete derselbe zunächst einen abwartenden

Standpunkt, bis der Heranmarsch des kaiserlichen Heeres gegen Metz für ihn eine engere Verbindung mit jenem im Werthe steigen ließ. Die Verhandlungen, welche auf ein förmliches Offensivbündnis zum Zwecke eines gemeinsamen Einfalls in den Niederlanden hinausliefen, wurden, nachdem sie bei der anfänglichen Zurückhaltung des französischen Königs zunächst nicht recht von der Stelle gekommen waren, gerade in dem Augenblick, wo ein Abschluß in Aussicht stand, durch den jähen Tod des Kurfürsten auf dem Schlachtfelde von Sievershausen unterbrochen.

Die Aufgabe der französischen Politik mußte nunmehr sein, auch den Nachfolger des Gefallenen, den Kurfürsten August, zu gewinnen und Frankreichs Interessen dienstbar zu machen. Derselbe, eine vorwiegend friedlich angelegte Natur, befand sich beim Antritt seiner Regierung in höchst schwieriger Situation, da ihm nicht allein vom Markgrafen Albrecht Gefahren drohten, sondern auch der Herzog Johann Friedrich von Weimar geradezu die Rückgabe der Kurwürde und Kurlande von ihm forderte. Indessen trotz der verschiedensten Annäherungsversuche seitens Frankreichs vermied es August in den ersten Jahren seiner Herrschaft geflissentlich, irgendwie näher mit Heinrich II. sich einzulassen.

Diese, namentlich was den Kurfürsten Moritz anbetrifft, bereits von Ranke in den Umrissen richtig skizzirten Unterhandlungen Kursachsens mit Frankreich in den Jahren 1552—1557 sind von Trefftz unter fleißiger und sorgfältiger Benutzung der ausgedehnten in Betracht kommenden gedruckten Literatur und der Akten des kgl. sächsischen Hauptstaatsarchivs auf's eingehendste untersucht und geschildert worden. Hiebei scheint mir freilich der Vf. auf manches Unwesentliche zu viel Nachdruck gelegt zu haben; so wenn er neben der Zusammenstellung aller möglichen Angaben über die verschiedenen Unterhändler sich der Mühe unterzieht, nicht nur die einzelnen thatsächlich doch ergebnislosen Reisen derselben auf das genaueste chronologisch zu fixiren, sondern auch förmliche Itinerarien aufzustellen. — Der im Frühjahr 1552 und im Sommer 1553 zu verschiedenen Missionen nach Deutschland verwendete französische Herold, wird übrigens sowohl in dem Briefe des Konnetabel an Straßburg vom 25. April 1552, als auch bei Mencken, epistolae arcanae Nr. 23. 26. 28. 29, nicht wie der Vf. schreibt, „Antoine Charolais“, sondern stets „Pietmont“ genannt. Wenn es ferner in einem Berichte des Dr. Mordeisen vom 24. August 1553 heißt, daß derselbe französische Gesandte „lange zu Straßburg

bei Herrn Jakob Sturm gewesen sein soll", so ist hier jedenfalls wieder eine der so oft beliebten Verwechslungen des Stättemeisters Jakob mit dem Rektor Johann Sturm anzunehmen, umsomehr als ja der Franzose auf des letzteren ausdrücklichen Wunsch nach Straßburg gekommen war (Mencken II, Nr. 23).

Hollaender.

Die Wahl Pius' V. zum Papste. Von **Benno Hilliger.** Leipzig, Gustav Fock. 1891.

Während wohl allgemein bekannt sein dürfte, daß die Wahl des Papstes Pius V. im Januar 1566 einen Sieg der strengeren, allen Vermittlungsversuchen abgeneigten Richtung innerhalb der Kirche bezeichnet, ruht über den Vorgängen, welche dieses Ereignis herbeigeführt haben, ein gewisses Dunkel. Der Vf. der vorliegenden Abhandlung hat dieses Dunkel nach Möglichkeit aufzuhellen gesucht, indem er neben dem gedruckten Material noch unbekannte Akten des Wiener Archivs, sowie Auszüge aus dem Archive von Simancas, welche ihm Professor Maurenbrecher mit der allen seinen Schülern bekannten Liberalität zur Verfügung stellte, verwerthet. Er kommt zu dem Ergebnis, daß jene Wahl aus einem Kompromiß zwischen den Nepoten Pius' IV., vor allen Karl Borromeo, und den Kardinälen Farnese und Pacheco hervorgegangen sei, nachdem der ursprüngliche Plan Barromeo's, den milden Morone zum Papste zu erheben, gescheitert war. Aber nicht auf das Konklave allein hat Hilliger seine Untersuchungen beschränkt, sondern zugleich nachgewiesen, daß schon während der ganzen Regierungszeit Pius' IV. die Frage, wer dessen Nachfolger werden solle, vielfach erörtert wurde und daß dieser Papst selbst sich bemüht hat, seinen Nepoten eine möglichst gesicherte Stellung zu verschaffen. Nicht ganz gerechtfertigt erscheint dabei eine Polemik gegen Ranke (S. 8). Dieser hat die Caraffa als die letzten Nepoten bezeichnet, „welche nach unabhängigen Fürstenthümern getrachtet und um politischer Zwecke willen große Weltbewegungen hervorgerufen haben." H. glaubt, Ranke's Bemerkung durch Hinweis auf die Fürsorge Pius' IV. für seine Nepoten widerlegen zu können, übersieht aber dabei den zweiten Theil des Satzes, der gerade für die Charakteristik entscheidend ist. Was H. weiterhin im Verlauf seiner Darstellung über den Charakter und die Bestrebungen Pius' IV. und seiner Nepoten, sowie über die hervorragenden Kardinäle und die weltlichen Fürsten jener Zeit sagt,

ist zwar nicht erschöpfend, entspricht aber den vorliegenden Thatsachen; namentlich wird die Geneigtheit jenes Papstes, der neuen Lehre gewisse Zugeständnisse zu machen, mit Recht hervorgehoben.

H. Forst.

Die politische Publizistik der Jesuiten und ihrer Gegner in den letzten Jahrzehnten vor Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges. Von **K. Kreß**. Halle, Niemeyer. 1890.

A. u. d. T.: Hallesche Abhandlungen Nr. 25.

Seit Stieve auf die Wichtigkeit der konfessionellen Streitschriften für die Vorgeschichte des Dreißigjährigen Krieges hingewiesen und einen ansehnlichen Theil derselben bis zum Jahre 1609 in seiner grundlegenden Weise bearbeitet hat, macht sich allenthalben ein lebhaftes Interesse für diese terra incognita geltend. Janssen hat sich damit beschäftigt, und nun greift ein befähigter Schüler Droysen's einen sehr wichtigen Theil heraus und führt die Untersuchung in beachtenswerther Weise bis 1618 weiter. Der erste, meist auf Stieve beruhende Theil hätte m. E. stark gekürzt werden können; doch zeigen die denselben betreffenden, lehr- und umfangreichen Bemerkungen, daß K. auch für dieses Gebiet selbständige Studien gemacht hat. Besonderes Augenmerk hat K. auf den Einfluß der auswärtigen Verhältnisse und Streitschriften in England, Frankreich und Venedig auf unsere heimische Literatur gerichtet. Ein wichtiges Ergebnis beruht darin, daß um 1614 die eigentliche Jesuitenpolemik über Religionsfriede, päpstliche Allmacht, Eidestreue gegen Ketzer, Volkssouveränität, Tyrannenmord u. s. w. allmählich verstummt und den Erörternngen über die Möglichkeit eines kriegerischen Zusammenstoßes, die Mittel, ihn zu verhüten u. s. w. Platz macht, sowie daß von da an das Übergewicht in der Streitliteratur nicht mehr den Theologen, sondern den Juristen und Staatsmännern zuzufallen beginnt, bis sie nach dem Intermezzo des Reformationsjubiläums ganz in den Strom der großen Politik mündet. Auf's neue wird daher angesichts dieser Arbeit wieder der Wunsch rege nach einem umfassenden Verzeichnis der deutschen Flugschriften von 1555—1648. Wie beschämend für die deutsche Wissenschaft, daß abgesehen von de Backer, der doch nur Jesuitica behandelt, die hauptsächlichsten bibliographischen Hülfsmittel hiefür die Kataloge der Antiquare sind.

Mayr-Deisinger.

Die Heirat Kaiser Leopold's I. mit Margaretha Theresia von Spanien. Von **Alfred Francis Pribram**. Wien, Tempsky. 1891.

Auch diese neue, aus den umfangreichen archivalischen Studien Pribram's zur Geschichte Kaiser Leopold's I. hervorgegangene, ursprünglich in dem Archiv für österreichische Geschichte (Bd. 77, 2) erschienene Schrift desselben enthält wieder verschiedenes Neues. Zunächst erfahren wir hier Näheres über die Verhandlungen, welche schon unter Kaiser Ferdinand III. zwischen dem österreichischen und spanischen Hofe über eine Vermählung der älteren Tochter Philipp's IV., Maria Theresia, zuerst mit dem römischen Könige Ferdinand IV. und dann nach dessen Tode mit seinem Bruder Leopold geführt, und auch nach dem Tode des Kaisers und der Thronbesteigung Leopold's fortgesetzt wurden, aber schließlich 1660 infolge des dringenden Wunsches Philipp's IV., den unheilvollen Krieg mit Frankreich zu beendigen, scheiterten. Dann werden die Verhandlungen vorgeführt, welche unmittelbar darauf, und zwar auf Veranlassung Philipp's IV. über die Vermählung Leopold's mit dessen jüngerer Tochter Margaretha Theresia angeknüpft wurden, und deren endliches Ergebnis die 1666 erfolgende Heirat beider bildet. Wir lernen näher die großen Schwierigkeiten kennen, welche die österreichische Diplomatie in Spanien, sowohl bei Lebzeiten König Philipp's, als auch nach dessen Tode infolge der Gegenwirkungen einer französisch gesinnten, von Penneranda geführten Partei findet, andrerseits die Geschicklichkeit, mit welcher der Ende 1664 zur Unterstützung des Gesandten in Madrid, des Grafen Pötting, dorthin geschickte Freiherr v. Lisola diese Schwierigkeiten zu überwinden und das von dem jungen Kaiser heiß ersehnte Ziel zu erreichen versteht. Quelle dafür ist neben den Relationen Lisola's und Pötting's auch die vertraute Korrespondenz, welche der Kaiser mit dem letzteren, ihm persönlich nahestehenden Manne unterhalten hat, und welche sehr interessante Einblicke in den Charakter und die Lebensweise des jungen Fürsten gewährt. Hoffentlich ist es dem Vf. bald vergönnt, seine hier ausgesprochene Absicht, diese den Zeitraum von 1663—1694 umfassenden zahlreichen Briefe Leopold's zu veröffentlichen, zur Ausführung zu bringen; auch den in Aussicht gestellten näheren Mittheilungen über ein schon im Jahre 1665 auf Anregung des Kurfürsten Johann Philipp von Mainz entworfenes Projekt einer einstigen Theilung der spanischen Monarchie zwischen Leopold und Ludwig XIV. sehen wir mit Spannung entgegen.

F. Hirsch.

Philippe V et la cour de France. Par **Alfred Baudrillart.** I. Philippe V et Louis XIV. II. Philippe V et le duc d'Orléans. Paris, Firmin-Didot & Cie. 1890. 1891.

Der Vf. des vorliegenden Werkes hatte bei seinen Forschungen ganz ungewöhnliches Glück. Er hat für eine Periode französischer Geschichte, welche wie wenig andere durchgearbeit ist, eine Reihe höchst bedeutender Correspondenzen, insbesondere in den spanischen Archiven zu Alcala de Henarès und zu Simancas gefunden. In ausführlichen Einleitungen hat B. in beiden Theilen seines Werkes über den Umfang und den Werth dieser von ihm benutzten Materialien Bericht erstattet. Es würde zu weit führen, wollten wir auch nur flüchtig darüber an diesem Orte referiren. Es genüge, hervorzuheben, daß B. neben den gewöhnlichen Materialien, als Berichten der Gesandten, Memoiren der betheiligten fürstlichen Persönlichkeiten und derlei mehr, über 500 zum größten Theile unbekannte Schreiben Ludwig's XIV. an den König und an die Königin von Spanien, über 600 Briefe Philipp's V, mehrere hundert Schreiben des Herzogs von Burgund und zahlreiche Briefe von der Hand des Vaters und des zweiten Bruders Phillipp's V. für seine Zwecke verwerthen konnte. Insbesondere die Briefe Ludwig's XIV. sind eine Quelle ersten Ranges. Mit Recht bezeichnet denn auch B. dieselben als den werthvollsten seiner Funde. Das Urtheil, das wir uns im Laufe der letzten Jahrzehnte über Ludwig's XIV. Regententhätigkeit in den letzten Jahren seines Lebens gebildet haben, dürfte durch das Bekanntwerden dieser Briefe wesentliche Modifikationen erfahren.

Man staunt, wenn man die Schreiben Ludwig's XIV. liest, wie scharf und richtig auch der alternde König in politischen Dingen zu sehen verstand, wie weit er in der Beurtheilung der meisten Fragen, soweit dieselben die auswärtige Politik betrafen, seine Umgebung überragte. Aber auch die Briefe Philipp's V. und seiner Brüder enthalten eine Fülle höchst interessanter Nachrichten und haben mit in erster Linie dazu beigetragen, daß B. eine in allen wesentlichen Punkten richtigere, besser begründete Darstellung der Beziehungen Frankreichs zu Spanien in den ersten Dezennien des 18. Jahrhunderts zu liefern vermochte, als alle seine Vorgänger. Die Art und Weise, in der B. des gewaltigen Materials, das er zu verarbeiten hatte, Herr geworden, verdient großes Lob. B. versteht es vortrefflich, aus dem Briefwechsel der maßgebenden Persönlichkeiten charakteristische Stellen auszusuchen und in glücklicher Weise mit seinen eigenen Raisonnements

in Verbindung zu bringen. Seine Schreibweise ist klar, sie entbehrt auch nicht des Schwunges, wo die Sache ihn fordert oder wenigstens gestattet; die Charakteristik der leitenden Persönlichkeiten ist meistens zutreffend, sein Urtheil in politischen Dingen maßvoll und gerecht. Insbesondere den 1. Band, in welchem die Beziehungen der beiden Staaten von der Thronbesteigung Philipp's V. bis zum Tode Ludwig's XIV. dargestellt werden, möchte Ref. in vieler Hinsicht mustergültig nennen. Hier ist nirgends über dem Einzelnen das Allgemeine vergessen, die leitenden Gesichtspunkte treten klar und deutlich hervor. Man erkennt mühelos, daß es dem Vf. darauf ankommt, zu zeigen, wie ernst Ludwig XIV. die Beschäftigung mit den spanischen Sachen nahm, wie eifrig er darauf aus war, neben den eigenen auch die Interessen der Spanier zu berücksichtigen und zu fördern, und den Nachweis zu führen, daß Ludwig XIV. nicht von allem Anfang an, sondern erst als er die gänzliche Unfähigkeit der leitenden spanischen Kreise erkannte, sich bewogen fühlte, einen bestimmenden direkten Einfluß auf die spanische Regierung zu nehmen. Diese Einflußnahme Ludwig's XIV. glaubt B. scharf durch vier Perioden abgrenzen zu können. In der ersten, bis zum Jahre 1705 reichenden, sehen wir den König den Versuch wagen, Spanien direkt durch seine Minister zu regieren, — ein Versuch, der ebenso wie die von Ludwig geplanten großen Reformen vorerst an der Unfähigkeit und Ungeschicklichkeit der nach Harcourt am Madrider Hofe accreditirten französischen Diplomaten, sowie an den zahllosen Palastintriguen scheitert. In der zweiten Periode, von 1705 bis 1709 reichend, gelingt es Ludwig XIV., indem er den Gedanken einer direkten Beherrschung aufgibt, durch die Prinzessin von Ursins und durch seinen Vertreter Amelot bestimmenden Einfluß auf die spanische Regierung zu gewinnen und die Durchführung großer Reformen, zumal der Finanzen und der Marine, zu ermöglichen. Allein die entscheidenden Niederlagen, welche er wie sein Enkel durch die Heere der Verbündeten erleiden, nöthigen ihn, Spanien sich selbst zu überlassen.

Die dritte, die Jahre 1709 und 1710 umfassende Periode ist nach B. dadurch charakterisirt, daß Ludwig XIV. aufhört, Spanien zu beeinflussen, und seine Sympathie für diese Nation nur dadurch kundzugeben vermag, daß er die von den Verbündeten von ihm geforderte Theilnahme an dem Kriege gegen Spanien auf das entschiedenste zurückweist. Als das bezeichnendste Moment der vierten, bis zum Tode Ludwig's XIV. reichenden Periode hält B. endlich die

Idee des französischen Königs, durch die definitive Trennung der beiden Kronen, durch die Verzichtleistung auf jegliche Bevormundung Spaniens seitens der Könige Frankreichs den Grund zu einer neuen, lediglich durch das gemeinsame Interesse hervorgerufenen und erhaltenen Verbindung zu legen. Innerhalb dieses Rahmens hat B. die vielen Fragen, welche in den Jahren des spanischen Erbfolgekrieges aufgeworfen und behandelt worden sind, zu erörtern und zu beantworten gesucht. Daß B. dabei nicht durchwegs Neues sagen konnte, ist klar. Vieles von dem, was er über die Vorgänge am spanischen Hofe und von den Beziehungen desselben zum Versailler mittheilt, ist uns bereits durch eine Reihe älterer und jüngerer Werke, in letzter Zeit durch Landau's Geschichte Karl's VI. in Spanien, bekannt geworden. Auch wird man B.'s Ansichten nicht immer beipflichten können. Das ihm vorliegende Material hat ihn doch manchmal verleitet, die Thätigkeit Ludwig's XIV. in einer etwas zu günstigen Weise zu schildern. Insbesondere in der Schätzung der Vortheile, welche Ludwig's XIV. Thätigkeit den Spaniern brachte, ist B. zu weit gegangen.

Nicht das gleiche Lob, wie dem 1. Bande, kann dem 2. Bande gespendet werden. Freilich wird die Schuld daran nicht so sehr dem Vf. als dem Gegenstande der Darstellung zugeschrieben werden müssen. Die diplomatischen Verhandlungen, welche in den Regierungsjahren des Herzogs von Orleans zwischen den verschiedenen Kabinetten geführt worden sind, eingehend, wie dies die wissenschaftliche Erkenntnis fordert, zu schildern, ohne den Leser zu ermüden, dürfte schwerlich irgend jemandem gelingen. Auch standen dem Vf. für die Schilderung dieser Verhältnisse wohl ebenso zahlreiche, aber bei weitem nicht so werthvolle neue Dokumente zur Verfügung. Doch enthält auch dieser Band eine Fülle höchst interessanter Mittheilungen, welche unsere Kenntnisse bezüglich einer Reihe wichtiger Fragen um ein wesentliches vermehren. Die Beziehungen der Herzoge von Orleans zu Philipp V. von der Thronbesteigung des letzteren an sind mit Zugrundelegung eines überaus reichhaltigen Materials eingehend geschildert. Der Nachweis, daß der Herzog keineswegs daran gedacht hat, sich zum Könige von Spanien zu machen, es sei denn, daß König Philipp zur Abdankung genöthigt werden sollte, daß er die ihm günstige Gesinnung der Gegner Philipp's V. zu benutzen bereit war, aber diese Gesinnung hervorzurufen nichts gethan hat, scheint Ref. vollkommen gelungen; desgleichen die Widerlegung der Ansicht von einer geplanten

Vergiftung Philipp's V. durch den Herzog von Orleans. Auch die Auseinandersetzungen über die unbedingte Gültigkeit und die innere Nothwendigkeit der gegenseitigen Verzichtleistungen scheinen Ref. formell und inhaltlich gelungen; ein Urtheil über die Rechtsfrage abzugeben, welche B. bei dieser Gelegenheit erörtert, vermag Ref. nicht. Dagegen scheint es demselben, als ob B. über den Herzog von Orleans und über Dubois, den Leiter der auswärtigen Politik Frankreichs, in vielen Stücken zu günstig geurtheilt habe. Man mag über die Bedeutung des Wechsels der französischen Politik, wie er durch diese beiden Männer herbeigeführt wurde, über den Anschluß Frankreichs an England denken, wie man will, niemand wird leugnen können, daß die Verbindung der Franzosen mit den Engländern, deren Unhaltbarkeit sich schließlich im Laufe der Jahre ergab, den Handel Frankreichs empfindlich geschädigt hat. Das Streben B.'s, den Herzog von Orleans in einem ungleich günstigeren Lichte zu zeigen, als wir denselben zu sehen gewohnt sind — ein Versuch, der ja in vieler Hinsicht B. gelungen ist —, hat ihn auch verleitet, in seinen Auseinandersetzungen über die zwischen Philipp V. und dem Herzoge schwebenden Differenzen, dem ersteren auf Kosten des letzteren Unrecht zu thun, das Entgegenkommen und die guten Absichten des Herzogs zu stark zu betonen. Vielleicht wäre auch das Urtheil B.'s über Dubois' Bedeutung, den er wenn nicht zu den größten, so doch zu den fähigsten der französischen Minister zählen zu müssen glaubt, etwas ungünstiger aber richtiger ausgefallen, wenn B. in höherem Maße, als er es gethan, die außerordentlich günstigen Verhältnisse in Betracht gezogen hätte, unter denen dieser Staatsmann den Kampf gegen das zerrüttete Spanien aufnahm und führte. Aber diese und ähnliche Bedenken können Ref. nicht abhalten, auch den 2. Band, der gleich dem ersten eine Fülle trefflich gezeichneter Porträts und eine Reihe lebendig geschilderter dramatischer Begebenheiten enthält, als eine vortreffliche Leistung zu bezeichnen.

Das große Verdienst, das sich B. durch sein Werk erworben, würde aber um ein Bedeutendes vermehrt werden, wenn er sich entschließen wollte, die Briefe Ludwig's XIV. in ihrer Vollständigkeit dem Publikum durch den Druck zur Verfügung zu stellen.

A. Pribram.

Die häusliche Erziehung in Deutschland während des 18. Jahrhunderts. Von **G. Stephan.** Mit einem Vorwort von Karl Biedermann. Wiesbaden, J. F. Bergmann. 1891.

Der Vf. hat sich ein wahres Verdienst durch die fleißige und liebevolle Behandlung des anziehenden und bisher von der Forschung nur gestreiften Gegenstandes erworben. Die pädagogische Literatur des vorigen Jahrhunderts einerseits, Memoiren und Biographien hervorragender Männer, deren Jugendzeit in das 18. Jahrhundert fällt, andrerseits waren seine Hauptquellen. Am besten gelungen scheint uns das Kapitel über die körperliche Erziehung, weil hier eine wirklich bedeutende Entwickelung gegeben wird, nämlich der große Umschwung zur Natürlichkeit, der sich, durch Locke und noch mehr Rousseau gefördert, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts vollzog. Viel Interessantes wird dann über das Hauslehrerthum, den Unterricht der Kinder durch die eigenen Eltern, die Jugendlektüre u. s. w. zusammengestellt, aber vielleicht wäre es in diesen Kapiteln möglich gewesen, den Zusammenhang mit den allgemeinen geistigen Strömungen des Jahrhunderts noch genauer und zwingender nachzuweisen. Die Urtheile des Vf. über Verkehrtheiten und Mißstände der häuslichen Erziehung sind überhaupt mehr die eines praktischen Schulmanns als eines Historikers. So ließe sich über die Bedeutung des Unterrichts durch die Väter wohl noch ein gerechteres Urtheil fällen, als dasjenige auf S. 72: daß so viele hervorragende Männer „nicht durch die planlose häusliche Unterweisung, sondern trotz ihr, zu der hohen Stufe, geistige Führer der Deutschen zu sein, emporgestiegen" seien.

Fr. Meinecke.

Goethe-Kult und Goethe-Philologie. Eine Streitschrift von **Braitmaier.** Tübingen; Leipzig, in Kommission bei Gustav Fock. 1892.

Es sind in jüngster Zeit mehrere Schriften in auffallend kurzen Zwischenräumen erschienen, die gegen die weit verbreitete, von Wilhelm Scherer begründete philologische Methode in der Erforschung der deutschen Literatur zu Felde ziehen. Kein Gegner aber hat sie so erbittert und mit so viel persönlichen Ausfällen angegriffen wie Braitmaier. In gleichem Ton zu antworten, gewinne ich nicht über mich. Die meisten derer, denen B. den Handschuh hinwirft, sind in der Lage, ihn aufzunehmen. Hier sei nur rückhaltlos Protest erhoben gegen den Ton, in welchem der Vf. im allgemeinen redet. Worte, wie er sie

auf S. 27 gegen Woldemar v. Biedermann gebraucht, sollten selbst in erregter Debatte nicht geduldet werden; und gar einen Todten, Wilhelm Scherer, persönlich zu schmähen, anstatt sich an seine Werke zu halten, ist gewiß nicht ritterlich.

Gegen Scherer richten sich B.'s meiste Angriffe; ein wichtiger Abschnitt bekämpft das posthume Werk, die Poetik. Hier sind die Einwände nicht ohne weiters abzuweisen. Doch ist in Rechnung zu ziehen, daß Scherer's Poetik erster Entwurf ist, den weiter auszuführen, bestimmter zu fassen und zu berichtigen dem Vf. leider nicht vergönnt war. So wie das Werk jetzt vorliegt, bietet es allerdings dem Gegner manche Blöße. Und B. läßt es denn auch, indem er einzelne Sätze heraushebt und isolirt, an gefährlichen Deutungen und geflissentlichen Mißdeutungen nicht fehlen.

Wichtiger ist der Feldzug gegen die Scherer'sche Methode. Ref. hat Scherer nicht persönlich gekannt, aber seine Schriften mit Dank, stellenweise mit Bewunderung gelesen und aus ihnen sich dieses Urtheil gebildet: Für Scherer taugte die Methode der Forschung, die er ausgebildet hatte; er durfte sich gelegentlich scheinbar in Mikrologie verlieren, denn ihm schwanden niemals die großen Gesichtspunkte aus den Augen. Auch durfte er hoffen, daß auf dem Wege, den ihn seine eigenste Begabung hatte finden lassen, Schüler von ähnlicher Veranlagung ihm folgen und sein Werk fortsetzen würden. Nur hätte man nicht jeden auf diesen Weg schicken sollen. Viele sind dort gestrauchelt oder unterwegs stecken geblieben, und nur wenige zu großen Aussichtspunkten vorgeschritten. Das ist aber noch durchaus kein Grund, den Pfadfinder zu schelten oder an die Straße, die er gebahnt, zu schreiben: „Verbotener Weg". Nicht an sich unzulänglich oder gar lebensunfähig ist die Scherer'sche Methode, wie B. meint; sie ist nur in den wenigsten, die sich ihrer bedienen, neu lebendig geworden. Und ohne daß dies geschieht, ist jede Methode nur ein beschwerendes Rüstzeug.

Ähnliches ist von den Ergebnissen der Scherer'schen Methode zu sagen; auch sie werden von B. in Bausch und Bogen verworfen. Und scheinbar mit Recht! Denn selbst den Literarhistoriker von Beruf erfaßt ein Schrecken, wenn er den Ballast zusammenhangslosen Details anschaut, den die Forschung der letzten Jahrzehnte aufgehäuft hat. Aber, wenn man auch diesen peinlichen, kleinlichen philologischen Untersuchungen meistens eine selbständige Daseinsberechtigung abspricht,

so liegt damit doch noch kein Grund vor, sie auch als Mittel zu einem höheren Zweck zu verwerfen. Sagt doch auch B. S. 68 ganz richtig: „der Mann der Wissenschaft nutzt diese Kärrnerarbeit, soweit sie nutzbar ist". Ref. ist weit davon entfernt, Scherer's Methode für das A und O der literarhistorischen Forschung auszugeben; aber für die sicherste Grundlage aller Arbeiten auf diesem Gebiet erklärt er sie dennoch.

Man kann an der B.'schen Schrift selbst die Probe machen. Was setzt denn der Vf. an die Stelle jener Methode, die er niederreißt? So gut wie gar nichts. Denn die allgemeinen Ratschläge am Schluß seiner Abhandlung kann man nicht als Ersatz für das Beseitigte ansehen. Für die Ausführungen über Goethe's historische und politische Anschauungen aber und vollends für die Abhandlungen über einzelne Goethe'sche Werke verlangt man dringend eine planvollere Untersuchung. Wohin B.'s System- und Methodelosigkeit führt, können einzelne herausgegriffene Stellen beweisen. Man lese z. B. S. 17 f. die Worte über Goethe's Leidenschaftlichkeit und Erregbarkeit. Wenn solche oberflächliche Beurtheilung und vor allem solche unbegründete Phantasterei nach des Vf. Ansicht an die Stelle eingehender Spezialforschung treten soll, dann wird nach kurzer Zeit niemand mehr einen unbefangenen Blick in des Dichters Seelenleben thun können. Nicht immer bleibt übrigens B. die Beweise schuldig; oft läßt er Goethe in langen Citaten zu Wort kommen, besonders wo von des Dichters politischem Bekenntnis die Rede ist. Aber auch hier vermißt man jede Methode. Goethe's „Gespräche" als unbedingte Beweisstellen anzuführen, ist höchst unkritisch und gefährlich. Man muß in jedem Einzelfall Stimmung des Redenden, Person des Angeredeten und Veranlassung zu dem Gespräch in Rechnung ziehen und vor allem nicht die Äußerungen aus mehreren Jahrzehnten bunt durch einander werfen. Was B. S. 25 f. gegen W. v. Biedermann vorbringt, fällt auf ihn selbst zurück.

Aus unsicher fundirter Untersuchung gehen meistens auch unsichere Resultate hervor; auch dafür bietet die vorliegende Schrift Beweise. Wenn die „Goethe-Philologie" im Aufsuchen und Ausscheiden von Motiven, Entlehnungen und persönlichen Erlebnissen bisweilen die dichterischen Gebilde wie Mosaiken zerlegt und dabei Hypothesen wie bewiesene Thatsachen vorgetragen hat, so übertreibt B. dagegen seine Scheu vor bestimmt formulirten Ansichten und Vermuthungen. Uns erscheint immer noch besser eine kecke Behauptung, der man wider-

sprechen kann, als vage, molluskenartige Sätze wie etwa (S. 101): „da Goethe den Werther unter dem Eindruck des Zerwürfnisses mit Brentano niederschrieb, so mag dieser immerhin auf die Zeichnung des unerfreulichen Albert einigermaßen eingewirkt haben; spezielle Züge liegen nicht vor".

Alle diese Ausstellungen sollen uns nicht hindern, anzuerkennen, daß manche Einzelheiten von B.'s Schrift Beifall verdienen. Was er über Merck sagt, was er gegenüber v. Biedermann für Lessing, gegenüber H. Grimm für Schiller vorbringt, ist wohl zu billigen, wenn auch, sobald man es verallgemeinert, nicht mehr zeitgemäß. Aber selbst hier, wo man gern zustimmt, bedauert man, daß der Vf. kein methodisches Mittel zu nennen weiß, um seine Untersuchungen an's Ziel zu führen. In schwierigere Fragen, z. B. bei dem Vorwurf, Schiller habe die Stoffe zu seinen Dramen stets außer sich gesucht, dringt er daher nicht völlig ein. Hier kann ihm nur die geschmähte philologische Methode helfen. Ein genaues Vergleichen von Schiller's Dramen mit ihren Quellen würde ihn belehren, wie eben das, was der Dichter „von außen" nahm, Fabel oder Motivirung, Kolorit oder gelegentlich auch sprachliche Wendungen, verschwindend wenig ist gegenüber der großen Fülle von Ideen und Gefühlen, die längst in ihm lagen und die er in den scheinbar willkürlich aufgegriffenen Dramenstoff nur deshalb hineinschöpfte, weil er ihm hierfür das geeignetste Gefäß zu sein schien. Zu derartiger Erkenntnis kann uns nur gründliche Einzeluntersuchung führen: freilich muß man dabei die Belegstellen wägen, nicht zählen.

Kurzum, man mag sich wenden, wie man will, der heilsamen Zucht einer straffen Methode kann man nicht entraten. Und ehe nicht einer in Theorie und Praxis uns eines Besseren belehrt, gilt uns Scherer's Methode nach wie vor als beste Grundlage für literarhistorische Untersuchungen. Freilich verträgt sie, wie alles Menschenwerk, Verbesserungen so gut wie Ergänzungen. Auch ist sie zwei großen Gefahren leider nicht entgangen, früh überschätzt zu werden und früh zu verknöchern. Gegen beide Schäden ist eine aufreizende Schrift, wie die von B., gelegentlich ein gutes Heilmittel; und deshalb sei sie willkommen trotz Allem, was wir gegen sie auf dem Herzen hatten. Albert Köster.

Das Zeitalter der deutschen Erhebung 1807—1815. Von **Rudolf Goette.** Gotha, F. A. Perthes. 1891.

A. u. d. T.: Geschichte der deutschen Einheitsbewegung im 19. Jahrhundert. I.

Das vorliegende Buch setzt sich nicht zum Ziel, die Forschung über die Reformzeit vor den Freiheitskriegen selbständig fortzuführen, sondern will auf Grund der bisherigen Arbeiten weiteren Kreisen eine übersichtliche Darstellung dieser Periode bieten. Man muß zugeben, daß das Bedürfnis nach einer derartigen Zusammenfassung des bisher Festgestellten vorhanden war: gerade der Zeit vor den Freiheitskriegen hat sich neuerdings das Interesse der Forschung besonders zugewandt, und vor allem durch die Arbeiten Lehmann's und Bailleu's ist die Wissenschaft aus dem Irrpfade, den sie beschritten, glücklich wieder zurück und auf den rechten Weg gelenkt worden; kein Wunder, daß durch die rege Thätigkeit der letzten Jahre die früheren zusammenfassenden Werke über jene Epoche vielfach überholt und antiquirt sind. Insofern fehlt es dem Entschluß Goette's, das, was in einer ganzen Anzahl von Einzelwerken und in vielen Spezialuntersuchungen zerstreut ist, einem größeren Publikum in Kürze vorzuführen, nicht an Berechtigung. Im wesentlichen dürfte der Vf. seiner Aufgabe genügend gewachsen sein: er ist mit der neueren Literatur im allgemeinen vertraut, und seine Darstellung liefert ein in den Hauptpunkten richtiges Bild der Reformzeit und bietet meist ziemlich treffende Charakteristiken der in Betracht kommenden Personen. Insbesondere sei hervorgehoben die durchaus zutreffende Würdigung und Beurtheilung Friedrich Wilhelm's III., die, ohne irgendwie die Schwierigkeiten der Lage des Monarchen zu verkennen oder etwaige Entschuldigungsgründe zu verschweigen, doch die Duncker'sche Schönfärberei vollkommen vermeidet.

Daß sich der Vf. bei der Darstellung einzelner Punkte eng an gewisse bahnbrechende neuere Werke anlehnt — so beruhen z. B. die Ausführungen über die agrarischen Reformen durchaus auf Knapp —, wird man ihm nicht verübeln dürfen; eher ist zu tadeln, daß er doch die eine oder andere recht wichtige Arbeit übersehen hat. So scheint ihm vor allem Mamroth's Geschichte der preußischen Staatsbesteuerung 1806—1816 nicht bekannt zu sein; infolge davon bewegt sich G.'s Darlegung über die finanziellen Reformen zu sehr an der Oberfläche und zeigt keine Einsicht in die principielle Wichtigkeit dieser Veränderungen; insbesondere die Äußerung, daß Hardenberg's Steuerpolitik wenig zielbewußt sei, wäre bei Einblick in Mamroth's Buch

wohl sicher unterblieben. Überhaupt urtheilt G. über Hardenberg entschieden zu scharf: man merkt, daß der Staatskanzler dem Vf. viel weniger sympathisch ist als Stein, bei dem er immer zu milder Auffassung geneigt ist, selbst noch bei jener Denkschrift von 1806: wie unendlich viel der Staat Hardenberg verdankt, wie die Befreiung des Bürgerthums aus den Schranken mittelalterlicher Zwangsinstitute für die Weiterentwickelung des Staates eine ebenso bedeutsame That war wie die Neuänderung der Verwaltung und die Agrarreformen, davon wird der Leser durch G. doch nur eine sehr abgeblaßte Vorstellung empfangen. Auch bei Schön empfindet man, daß er nicht zu den Staatsmännern gehört, für die sich der Vf. hat erwärmen können. Dafür widerfährt Jahn zweifellos zu viel Ehre, wenn er unter den eigentlichen Weckern des Strebens nach Einheit mit Stein und Arndt in einem Athem genannt wird. Andrerseits sind die Worte über Goethe, wenn auch nichts direkt Unrichtiges enthaltend, doch überaus frostig und kühl.

Alles das sind indes subjektive Werthurtheile über die einzelnen in Betracht kommenden Personen, über die man vielleicht verschiedener Ansicht sein kann; schwerer möchte ich es dem Vf. anrechnen, daß seine Darstellung des Tiroler Aufstandes von 1809 doch recht einseitig ist. Die Änderungen der baierischen Regierung in Tirol sind in der Hauptsache keineswegs „Plackereien, Maßregelungen und willkürliche Eingriffe", sondern Ausflüsse einer zielbewußten Reformpolitik, die freilich etwas zu hastig und im einzelnen zu gewaltsam vorging, im wesentlichen aber entschieden das Richtige wollte und sich ehrlich bemühte, das geistig zurückgebliebene Land auf eine höhere Kulturstufe zu erheben: die Vertreter des ideellen Fortschritts waren nicht die Tiroler Bauern, sondern die Baiern. Von einem wirklichen Volksaufstand in Tirol kann man doch nach den letzten Memoirenpublikationen nicht mehr reden: diese zeigen zu sehr, wie wenig Antheil das eigentliche Volk an der Bewegung nimmt, wie diese vielmehr ganz das Werk der Geistlichkeit und einiger Faiseurs ist. Die Kriegführung der Tiroler, vor allem des von G. sehr gelobten Hofer, ist nur eine zusammenhängende Kette strategischer und taktischer Fehler[1]). Auch sonst fehlt es nicht ganz an Einseitigkeiten und Unrichtigkeiten; um davon abzusehen, daß die Einleitung manches Schiefe enthält,

[1]) Wir vermögen dem Ref. in seiner Beurtheilung des Tiroler Aufstandes nicht überall zu folgen. A. d. R.

will ich nur darauf hinweisen, daß die Behauptung, in dem preußischen Heere von 1806 sei die Mehrzahl der Generale alt, grau und gebrechlich gewesen, sich nach den Forschungen von Goltz nicht mehr aufrecht erhalten läßt. Überhaupt merkt man es dem Buche manchmal etwas zu sehr an, daß der Vf. nicht aus den Quellen, sondern aus den neueren Bearbeitungen schöpft, und daß er demgemäß über solche Partien, wo ihm keine guten neueren Werke zu Gebote standen, möglichst rasch hinweggeht: hierin ist wohl auch der Grund zu suchen, daß nur von Preußen und Österreich geredet ist, während die Geschichte der Rheinbundstaaten, die doch für eine „Geschichte der deutschen Einheitsbewegung" sei es positiv, sei es negativ unbedingt in Betracht kommen muß, ganz unberücksichtigt bleibt.

Die Form der Darstellung ist glatt und fließend, die Schilderung klar und verständlich; etwas unangenehm berührt bisweilen eine gewisse Vorliebe für allzukräftige Ausdrücke (z. B. S. 20 „das Pack [sc. der Emigranten] durfte am Rhein u. s. w.", S. 21 „der filzige Eigennutz Englands", S. 202 „In dem Hexentanz der Lumpenkönige vor dem Throne des gewaltigen Emporkömmlings"; S. 398 „der Beschluß [des preußischen Landadels] war ein Sieg des zügellosesten unverschämtesten Raubtiergelüstes"), die ich wenigstens in einem Werk wissenschaftlichen Charakters nicht für angebracht halte.

Der Titel: „das Zeitalter der deutschen Erhebung 1807—1815" ist irreführend; die Freiheitskriege sind nicht mitbehandelt, ebenso wenig die diplomatischen Verwickelungen der Jahre 1811 und 1812; die Darstellung schließt, abgesehen von ein paar Bemerkungen, die weiter hinausgreifen, mit den inneren preußischen Reformen vor der Erhebung von 1813. Walther Schultze.

Deutsche Kaiser und Könige in Straßburg. Von **Hermann Ludwig (v. Jan).** Straßburg, C. F. Schmidt (Fr. Bull). 1889.

Die Erbauung der „Kaiserpfalz" in Straßburg durfte wohl Veranlassung geben, der häufigen Anwesenheit der deutschen Kaiser und Könige in vergangenen Zeiten zu gedenken. Es war ein glücklicher Gedanke des Vf., dem man mehrere anerkennenswerthe Arbeiten auf dem Gebiet der elsässischen Literaturgeschichte verdankt, hierüber im Zusammenhang zu handeln. Dem Historiker vermochte er allerdings nichts Neues zu bieten; sollte aber eine solche Zusammenstellung für weitere Kreise lesbar werden, so durfte er sich nicht auf eine magere Aufzählung beschränken, sondern mußte auch der Beziehungen

der jeweiligen Herrscher zu Straßburg gedenken. Das ist auf Grund der vorhandenen Literatur geschehen; einiges hat auch das Straßburger Stadtarchiv beigesteuert. So enthält das Buch mehr, als der Titel ahnen läßt. Die Eintheilung des Stoffes ist nicht sehr glücklich. In einem allgemeinen Theil S. 1—66 handelt der Vf. über die Wechselbeziehungen Straßburgs zu Kaiser und Reich; daran schließt sich ein besonderer Theil in fünf Abschnitten, welche in der Weise gearbeitet sind, daß zunächst die Entwickelung der Stadt dargestellt wird; im Anschluß darau gedenkt der Vf. dann der Anwesenheit der einzelnen Herrscher und sucht eineu gewissen Zusammenhang zu erzielen durch Hereinziehung der Reichsgeschichte. Diese Eintheilung hat zahlreiche Wiederholungen zur Folge. Man vergleiche z. B., was der Vf. im allgemeinen Theil und darauf im 3. Abschnitt des zweiten Theiles über Maximilian I. sagt. Am gelungensten dürften die Ausführungen über das geistige Leben in Straßburg sein; namentlich im 4. Abschnitt für die Zeit vor Ausbruch der Revolution. Eine Beschreibung des Kaiserpalastes mit Photographie und Grundriß beschließt die Arbeit des Vf. Die Sprache ist bilderreich und schwungvoll, vielfach allerdings im Übermaß; lobenswerth ist das Vermeiden der Fremdwörter. Störend ist der Druckfehler Joseph I. anstatt II. Das Buch enthält zahlreiche Abbildungen, besonders von Namenzeichen einzelner Herrscher, Straßburger Münzen 2c.; seine prächtige Ausstattung verdankt es dem Entgegenkommen der kaiserlichen Landesregierung, die schon so oft ihr hohes Interesse für die Förderung der Landesgeschichte bekundet hat.

H. Witte.

Rappoltsteinisches Urkundenbuch 759—1500. Herausgegeben von **Karl Albrecht.** I. Colmar, Barth. 1891.

Die stattliche, bis zum Jahre 1363 reichende 1. Band von 707 Quartseiten, mit dem das Rappoltsteinische Urkundenbuch in's Dasein tritt, ist dreien Faktoren zu danken: einer Anregung des verdienten Bezirksarchivars Dr. Pfannenschmid in Colmar, der begeisterten Hingabe des Herausgebers an das übernommene Werk, für das er trotz seiner Beschäftigung als Gymnasial-Oberlehrer in zehnjähriger Arbeit fast 4300 Urkunden und Notizen sammelte, und der Liberalität des elsässischen Landesausschusses, der die nöthigen Mittel für die Drucklegung der auf fünf Bände berechneten ganzen Sammlung bewilligte. Mögen die letzteren zu diesem Zwecke ausreichen; möge es aber auch

der Arbeitsfreudigkeit des Herausgebers beschieden sein, das etwas weit gesteckte Ziel glücklich zu erreichen.

Fünf Bände eines Urkundenbuchs für ein verhältnismäßig kleines Territorium und für ein Dynastengeschlecht, das zwar in allerlei interessanten Beziehungen zu anderen stand, aber doch immer zu den minder bedeutenden des alten Reiches zählt! Das ist in der That viel und kann, neben manchen anderen Erscheinungen der neuesten Zeit, dem Geschichtsforscher fast ebenso sehr Schrecken einflößen, wie den Bibliotheken, deren Mittel der fortwährend wachsenden Fluth der Quellenpublikationen gegenüber immer weniger ausreichen wollen. Man mag sich da wohl fragen, ob auf diesem Gebiete nicht etwas zu viel des Guten geschieht und ob sich nicht Wege finden lassen, den Umfang derartiger Veröffentlichungen etwas mehr zu beschränken.

Das ist eine Frage, die meiner Meinung nach sich gerade auch beim Rappoltsteiner Urkundenbuche aufdrängt; es ist aber auch, um dies gleich von vornherein zu sagen, der einzige Punkt, hinsichtlich dessen ich mit dem Verfahren des Vf. nicht einverstanden bin, dessen Fleiß in der Herbeischaffung des urkundlichen und chronikalischen Materials für die Geschichte des Territoriums und der Dynastie bewunderungswürdig ist, und dessen saubere Arbeitsweise, wie sie sich in der Wiedergabe der Texte, in der genauen Angabe der Herkunft der einzelnen Stücke, ihrer bisherigen Drucke und Registrirungen, in der knappen, aber ausreichenden Beschreibung der Siegel und in den sachlichen Anmerkungen zeigt, allen und jeden Ansprüchen an eine solche Ausgabe vollkommen gerecht wird. Das Urkundenbuch hätte, nach diesem 1. Bande zu schließen, der mit dem ersten Vorkommen des Namens Rappoltsweiler im 8. Jahrhundert beginnt und mit dem Jahre 1363 endet, gar nicht in bessere Hände gerathen können: es macht von der Einleitung an, in welcher der Herausgeber eine kurze Skizze der im Besitze der Herrschaft sich ablösenden Geschlechter gibt, bis zu den Registern, die 100 doppelspaltige Seiten umfassen, und den Stammtafeln am Ende durchweg den erfreulichsten Eindruck.

Hiernach wird, um auf das oben Bemerkte zurückzukommen, der Herausgeber meinen Wunsch, daß der Umfang einigermaßen eingeschränkt worden wäre, nicht falsch auffassen; was ich tadle, ist, wenn es überhaupt ein Tadel ist, nicht daß er zu wenig, sondern daß er zu viel gethan hat. Er gibt z. B. von Kaiserurkunden und anderen, in denen Rappoltsteiner als Zeugen vorkommen, meistentheils und mit vollem Rechte nur die Zeugenreihen und Daten wieder, weil

dies für den vorliegenden Zweck vollkommen genügt; in anderen Fällen aber druckt er auch die ganze Urkunde ab. Er begnügt sich bei Urkunden, die ausreichend gedruckt sind, oft mit Auszügen, was nur zu billigen ist; aber oft druckt er sie nochmals vollständig ab, während man doch meinen sollte, daß die früheren Abdrücke, z. B. die des trefflichen Straßburger Urkundenbuchs, Jedermann im Elsaß leicht zugänglich seien. Niemand möchte endlich seine gelegentlichen geschichtlichen Erörterungen missen, die von vollständiger Beherrschung des Gegenstandes zeugen und, soweit ich sehe, stets zu haltbaren Ergebnissen führen, wie die hübsche Auseinandersetzung S. 21—25 über Egenolf v. Urslingen als Stammvater des zweiten Rappoltsteinischen Geschlechts. Aber wenn zu derselben noch S. 25—32 Anmerkungen kommen, in denen zum Theil wieder förmliche Abhandlungen stecken, so geht das m. E. über den Rahmen eines Urkundenbuchs überhaupt hinaus. Wir finden da sehr gelehrte Zusammenstellungen nicht allein über den aus der Geschichte Friedrich's I. und seiner Söhne als Herzog von Spoleto bekannten Konrad v. Urslingen (S. 41—48 auch noch dessen vollständige Regesten) — das könnte man sich allenfalls noch gefallen lassen, da Albrecht diesen Konrad als nahen Verwandten jenes Egenolf v. Rappoltstein erwiesen hat —, sondern auch über Konrad's Söhne, die Titularherzöge von Spoleto, Heinrich, Rainald und Berthold, ja sogar über den Neffen der letzteren, den Kastellan Eberhard von S. Miniato, wird in erschöpfender Weise alles beigebracht, was sich an Urkunden von ihnen oder sonstigen Erwähnungen auftreiben ließ. Das ist alles so sauber und hübsch gemacht, daß man seine Freude daran haben kann; aber mit Rappoltstein selbst haben alle jene Urslinger von Spoleto nicht das Geringste zu thun.

Ich führe diese Dinge an, nicht weil ich sie an sich tadle, sondern weil sie als Beleg dafür dienen sollen, daß eine Beschränkung im Umfange des Urkundenbuchs nicht bloß wünschenswerth, sondern auch möglich gewesen wäre, wie ich denn auch der Meinung bin, daß sich solche Beschränkung in dem weiteren Fortschreiten des Werkes ganz von selbst aufdrängen wird, d. h. Fortlassen alles nicht unumgänglich Nöthigen, Vermeidung des nochmaligen Abdrucks dessen, was schon ausreichend gedruckt ist, und überhaupt häufigere Verwendung eines Auszugs des Wichtigeren an Stelle des förmlichen Abdrucks. Im übrigen kann man nur wünschen, daß der Herausgeber das glücklich Begonnene auch zu einem glücklichen Ende führen möge.

Winkelmann.

Geschichte der Stadt Mainz während der zweiten französischen Herrschaft (1798—1814). Von **K. G. Bockenheimer.** Mainz, Kupferberg. 1890.

Der auf dem Gebiete der Mainzer Stadtgeschichte schon seit Jahren thätige Vf. behandelt hier einen Zeitabschnitt der Geschichte von Mainz, welcher bisher noch keine zusammenfassende Bearbeitung gefunden hatte. Wenn auch der Schwerpunkt des Buches, wie der Vf. selbst hervorhebt, in der Darlegung der inneren Verwaltung liegen mußte, wobei naturgemäß eine gewisse Trockenheit schwer zu vermeiden war, so fehlt es doch der Darstellung in höherem Grade, als sich durch jenen Umstand rechtfertigen ließe, an Blut und Leben; man hat mehr den Eindruck einer reichhaltigen Stoffsammlung, in der man nachschlagend sich über manches unterrichten kann, nicht den einer Schilderung, die das Vergangene wieder an's Licht zu fördern und dem Leser nahezubringen vermöchte. Keine kräftige, frisch gezeichnete Gestalt tritt hervor; alles gleitet farblos an uns vorüber, wie ein Schattenspiel an der Wand. Wanbald.

Das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogthums Lothringen zum deutschen Reich seit dem Jahre 1542. Von **Siegfried Fitte.** Straßburg, J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel). 1891.

A. u. d. T.: Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen. 10. Heft.

Vorliegende tüchtige Arbeit füllt eine wesentliche Lücke in der Geschichtsliteratur aus. Mit Fleiß hat der Vf. sich durch den Wust der einschlägigen staatsrechtlichen Schriften der drei vorhergehenden Jahrhunderte hindurchgearbeitet und über die vielfach dunkle Frage der staatsrechtlichen Stellung Lothringens zum deutschen Reich Klarheit geschaffen. Die Schrift beginnt mit einem einleitenden Kapitel über die Entstehung des Herzogthums Lothringen und seine Entfremdung vom Reich und geht dann über zum Ursprung des Nürnberger Vertrages, welcher für die Folgezeit das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogthums zum Reiche geregelt hat. Herzog Anton von Lothringen wollte sich weder dem Kammergericht noch den Anforderungen des Reichs unterwerfen und behauptete, sein Land sei ein freies Fürstenthum, das er von niemand als Gott dem Herrn habe; nicht das Herzogthum, sondern nur einzelne Theile desselben rührten vom Reiche her. In der That konnte er sich in dieser Hinsicht auf frühere Lehensurkunden berufen, wonach die Herzöge nicht das Herzogthum, sondern nur einzelne Stücke desselben als Lehen empfingen; die älteste

dieser Art ist von 1361, ohne daß man weiß, worauf solche Anschauung beruht. Durch den Nürnberger Vertrag eignete das Reich sich diese Auffassung an. Das Herzogthum Lothringen hörte auf, ein Reichsfürstenthum zu sein; nur einzelne Theile waren noch dem Reiche zuständig. Wenn gleichwohl das Reich nun für das ganze Lothringen die Verpflichtung des Schutzes übernahm, so findet diese unverhältnismäßige Belastung seine Erklärung in der damaligen politischen Lage. Mit Recht weist der Vf. auf die Analogie hin in den Bestrebungen des Kaisers, für seine Niederlande als Kreis Burgund eine ähnliche Sonderstellung zu erlangen, und zeigt in einem besonderen Exkurs, wie der Nürnberger Vertrag vielfach maßgebend geworden ist für den Augsburger Vertrag, welcher das Verhältnis des burgundischen Kreises zum Reiche regelte.

Für Lothringen ist dieser Nürnberger Vertrag verhängnisvoll geworden. Selbstverständlich war das französische Lehensgebiet, das Barrois mouvant links der Maas, in den Vertrag nicht mit inbegriffen; außerdem lag es nur zu nahe, daß die Reichsstände genug gethan zu haben glaubten, wenn sie im Fall der Gefahr allein die lothringischen Reichslehen zu erhalten suchten, die aber nothwendig das Schicksal des Herzogthums theilen mußten. Hier setzte dann auch die französische Politik ein, wie der Vf. nachweist, und erreichte in der That, daß Lothringen, als nicht zum Reich gehörig, vom Westfälischen Frieden ausgeschlossen wurde.

Von dem sonstigen Inhalt des Buches sei nur noch der Neuregelung der lothringischen Reichsstandschaft gedacht. Wenngleich die Herzöge als solche nun aufgehört hatten, Mitglieder des Reichs zu sein, so blieben sie doch Reichsfürsten als Markgrafen von Pont-à-Mousson, dem rechts der Maas gelegenen Theil des Herzogthums Bar. Dazu kam als Reichsfürstenthum durch den Lehnbrief von 1567 die Markgrafschaft Hatton-Châtel; gleichzeitig wurde die einer Seitenlinie des lothringischen Hauses gehörige Herrschaft Nomeny zur Markgrafschaft erhoben. Die Herzöge machten zunächst von ihrer Reichsstandschaft überhaupt keinen Gebrauch; die Markgrafen von Nomeny erscheinen dann seit 1570 auf den Reichstagen und vertreten als Vasallen der lothringischen Herzöge deren Interessen. Die Änderung der Verhältnisse in Frankreich, das Scheitern der Pläne des lothringischen Hauses auf die Krone Frankreichs, die Thronbesteigung Heinrich's von Bourbon machten den lothringischen Herzögen die Annäherung an das Reich wieder wünschenswerth. Indem nun die Markgrafschaft Nomeny 1612

durch Kauf an Herzog Heinrich von Lothringen übergegangen war, trat er auch als Nachfolger in die Reichsstandschaft des Markgrafen ein. Unter dem Aufruf „Nomeny“ wird die lothringische Stimme fernerhin auf den Reichstagen geführt. Als jüngster Markgraf war der Herzog von Lothringen längere Zeit der letzte unter den Reichsfürsten, und erst seit dem großen Fürstenschub von 1654 rückte er weiter vor.

Zu tadeln ist eine gewisse Unbestimmtheit in der Erörterung staatsrechtlicher Fragen. Namentlich das fernere Verhältnis zum Kammergericht ist nicht klar genug gestellt. H. Witte.

Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert. Von **J. Hansen.** II. Die münsterische Stiftsfehde. Leipzig, S. Hirzel. 1890.

A. u. d. T.: Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven. XLII.

Der erste Band dieses Werks (vgl. H. Z. Bd. 62) vergegenwärtigt einen bedeutungsvollen Abschnitt der rheinisch-westfälischen, der deutschen Geschichte des 15. Jahrhunderts. Die Soester Fehde — nicht nur für die nordwestdeutschen Gebiete im Mittelpunkt der staatlichen Entwickelung — wird dort durch eine ansehnliche Menge von Urkunden und Akten beleuchtet, welche sie selber erzeugt hat; klar, überzeugend wird die weit verzweigte, verwickelte Geschichte dieses Kampfs um die Vorherrschaft unter den Staaten des nordwestlichen Deutschlands in der Einleitung des Herausgebers zusammengefaßt. In noch größerer Fülle breiten sich nun in diesem 2. Band, der seinem Vorgänger sehr schnell gefolgt ist, die Dokumente aus, welche zu der münsterischen Stiftsfehde gehören. Auch hier werden sie von Hansen zu einer Darstellung des Gegenstandes, aus dem sie entsprungen, in einer Einleitung von erheblichem Umfang verbunden. Der Gegenstand selbst ist indes nicht so sehr allgemeiner Natur.

Allerdings findet in dieser Stiftsfehde das Ergebnis des größeren Hergangs, der in der Soester Fehde sich darstellt, eine Ergänzung, seine Vollendung: das Übergewicht des Kölner Bisthums unter den Territorien von Westfalen und Rheinland erscheint mit dem Ausgang der zweiten Fehde zu gunsten der klevischen Macht endgültig gebrochen. Aber der Wettstreit um die Hegemonie gibt sich hier, ich möchte sagen, nicht rein, unvermischt; die Konkurrenz anderer Interessen, welche daneben hergehen und Befriedigung begehren, muß er sich allenthalben gefallen lassen. Auch stehen nicht mehr die Träger der beiden großen

Gegensätze, Graf Dietrich v. Moers, Erzbischof von Köln, und der Herzog von Kleve, allein oder vornehmlich im Vordergrund des Kampfes, militärisch und diplomatisch. Durch geschicktes Abwarten, durch rechtzeitige Benutzung der Vortheile, welche Andere erringen, nicht so sehr durch schnelle, entscheidende eigene That ist der Herzog hier eigentlich zum Übergewicht gelangt. Der Kirchenfürst wiederum, dessen Ehrgeiz auf ganz Rheinland und Westfalen gerichtet gewesen, war in Wahrheit bereits beiseite geschoben, bevor noch der Schiffbruch, den er erlitt, durch den Abschluß der münsterischen Stiftsfehde sich Jedermann offenbarte. Hieneben wird doch die Entwickelung, welche sich abspielt, nicht weniger durch das Vordringen, das wirksame Eingreifen anderer Gewalten gekennzeichnet, unter denen die Grafen v. Hoya ihre Nebenbuhler eine Weile überragen. Eben hiedurch erhält diese Stiftsfehde ein besonderes territorialgeschichtliches Gepräge.

Es ist indes nicht zu verkennen, daß sich dies an zwei Stellen verändert, erweitert. Dort, wo die Gestalt des viel vermögenden, im Reich und in Rom hoch gewertheten Herzogs Philipp von Burgund sich im Hintergrund erhebt; sodann dort, wo in der alten Bischofs- und Kaufmannsstadt Münster das Regiment eines demokratischen Bürgerthums unter der Führung eines westfälischen Grafen, Johann's v. Hoya, sich etablirt zeigt. Gerade letzteres ist von besonderem Interesse; ihm widmet auch der Vf. eindringende Aufmerksamkeit. Indem er zunächst weit ausholt, versucht H., im 5. Kapitel der Einleitung, den Ursprung und die Entwickelung der städtischen Verfassung von Münster auseinanderzubreiten. Mit vollem Recht, wie mir scheint, sieht er, wie es Frensdorff bei seinen Untersuchungen über Dortmund gethan hat, die Träger dieser Verfassung, des politischen Lebens in der Stadt in der Kaufmannschaft, den Kaufmannsfamilien, nicht in den Vertretern des ererbten Grundbesitzes an sich (anders jetzt Hegel, Städte und Gilden 2, 361 ff. 372 ff.). Die Bedeutung des Handels für die Entwickelung von Münster verdient in der That die Beachtung, welche H. verlangt; viel mehr, als es gewöhnlich geschieht, indem man die Kirchen- und Bischofsstadt in den Vordergrund rückt. Eine Kaufmannschaft, deren lebendige Regungen sich weit hinauf und hinaus verfolgen lassen, behauptet sich hier bis gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts thatsächlich in dem Besitz der herrschenden Macht. Dann aber vollzieht sich ein jäher Umschwung, herbeigeführt zu gleicher Zeit von unten und von außen: von der Menge, den niederen Kreisen der Bevölkerung, denen, nach dem Gang der Dinge, auch sozialistische

Antriebe nicht fremd sind, und von jenem Grafen v. Hoya, welcher den vorhandenen Gegensatz benutzt, um ihn seinen eigenen dynastischen Zwecken dienstbar zu machen. Eine Verbindung von Volksherrschaft und Tyrannis bemächtigt sich nunmehr Münsters (1452 ff.). Es versteht sich dabei von selbst, daß die Gewalt thatsächlich diesem Tyrannen zufällt, dem „Verweser" des Stifts und der Stadt; es liegt nahe, daß er sie für die Errichtung eines eigenen Fürstenthums in Münster ausbeuten wird. Da sodann vor diesem Ziel sich wieder ein Wande ereignet, durch eine Verschiebung unter den Bewerbern um das münsterische Bisthum, durch eine entscheidende Dazwischenkunft Burgunds, wird das tyrannisch-demokratische Regiment in der Stadt Münster beseitigt. Allein das Ergebnis ist für die städtische Entwickelung dennoch gewonnen, daß das aristokratische, patrizische Regiment in seinem alten Umfang zu der Bürgerschaft überhaupt nicht mehr zurückkehren kann. Man erkennt darin alsbald einen Vorgang von allgemeiner Bedeutung für die bürgerliche und städtische Geschichte in Deutschland während des 15. Jahrhunderts.

Ebenso greift über die Grenzen der territorialen Geschichte die Betheiligung des burgundischen Herzogthums an der Stiftsfehde hinaus. Sie ist immer maßgebend gewesen, sie hat, da sie sich zeigte, neue Wendungen, auch den Ausgang bewirkt. Seit langer Zeit lebt und webt dieses Herzogthum in dem Bestreben, durch kluge Einmischung in den Streit der kämpfenden Parteien, indem es sich den Mächten, welche noch mit dem Scheine der höchsten weltlichen und geistlichen Autorität sich umgeben, unentbehrlich zu machen versucht, seinen Einfluß in den allgemeinen Geschäften thatsächlich zu befestigen, um hiedurch auch rechtlich eine Unterlage für den Ehrgeiz des Herrscherhauses zu gewinnen. Er ist auf die Herstellung einer königlichen Herrschaft gerichtet, die sich durch den Besitz der niederen Lande bereits angebahnt hat. Erst neuerdings ist es wieder versucht worden, die deutsche Geschichte um die Mitte und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts aus dem Gesichtswinkel des österreichischen Habsburgerthums, eines Friedrich's III., zu erläutern. Näher kommt man der Wirklichkeit doch, wenn man es auch unternimmt, die tief greifenden Einwirkungen der burgundischen Herzoge auf das Kaiserthum und das Papstthum, auf die Überbleibsel des alten Reiches aufmerksam abzuwägen. Werthvolle Andeutungen hat H. in seiner Einleitung dafür gemacht, wie schon in seiner Soester Fehde; noch stärkere sind in den Dokumenten des Bandes selber zu finden. Es

wäre ein dankbares Werk, die burgundische Frage in der deutschen Geschichte des 15. Jahrhunderts an der Hand dieser Veröffentlichungen und der Überlieferung, welche die einheimischen und auswärtigen Archive bewahren, in ihrem Zusammenhang aufzudecken. Eine Aufgabe allerdings, welche die volle Kenntnis der westeuropäischen Geschichte in ihren verschiedenen Äußerungen während dieser Periode voraussetzt.

Die Urkunden und Akten der Publikation, der eigentliche Stamm dieses Werkes, dienen zunächst der rheinisch-westfälischen Landesgeschichte; sie erschließen für sie eine Fülle unmittelbarer, ergiebiger geschichtlicher Quellen; dann, durch ihre Beziehungen selbst, für die Geschichte des 15. Jahrhunderts überhaupt. Wer möchte, abgesehen von anderem, in die überhohe Schätzung eines Nikolaus von Cusa jetzt noch einstimmen, der sich unter den Elementen des wirklichen Lebens so wenig bewährt hat; wer bemerkt nicht auch hier die wahre Natur der gegebenen Mächte und Verhältnisse gegenüber den volltönenden, schwunghaften Worten an den obersten Stellen, denen man zu glauben gewöhnt ist. Die Urkunden und Akten, die der Vf. aus einer langen Reihe von Archiven zu Tage gebracht hat, bereichern wirklich das Wissen; sie befördern, richtig erfaßt, die Erkenntnis der staatlichen und sozialen deutschen Verhältnisse um die Mitte des 15. Jahrhunderts; die Sammlung, welche hier vorliegt, gehört m. E. zu den ergiebigsten neueren Quellenpublikationen. Es ist mehr eine Sache des Geschmacks, wie man sich gegenüber der Art der Mittheilung des Stoffes verhält; hier würde wohl stärkere Beschränkung, dort größere Vollständigkeit gewünscht werden. Meines Erachtens hätte bei der Wiedergabe der kurialistischen Deklamationen mehr Enthaltsamkeit geübt werden können. Vielleicht sind sie Anderen willkommen; aber ich meine, daß die Mittheilungen aus dem vatikanischen Archiv eine Übereinstimmung zwischen Inhalt und Umfang nicht überall aufweisen. Das Register läßt einzelne Lücken bemerken; doch weiß Jedermann, der sich zu solcher Arbeit einmal hat hergeben müssen, wie leicht, beim besten Willen, derartige Lücken entstehen. Trotzdem bleibt die Publikation, zusammen mit der Soester Fehde von H., m. E. eine grundlegende Arbeit für die rheinisch-westfälische und die deutsche Geschichte im 15. Jahrhundert. Höhlbaum.

Die Matrikel der Universität Köln 1389—1559. Bearbeitet von **Hermann Keussen**. I. 1389—1466. Text und Register. Bonn, H. Behrendt. 1892.

A. u. d. T.: Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. VIII.

Man kann der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde zu dieser schönen Veröffentlichung Glück wünschen. Der Text macht überall den Eindruck gleich bleibender Sorgfalt und die Einrichtung der Ausgabe ist vortrefflich; sie verdient bei künftigen Unternehmungen auf diesem neuerdings mit Eifer gepflegten Gebiete wohl beachtet zu werden. Der gebotene Text beschränkt sich auf die eigentliche Matrikel, d. h. die Liste der Studirenden (Name, Stand, Herkunft) mit den zugehörigen Bemerkungen (Fakultät, Gebührenzahlung, Eidesleistung u. dgl.). Notizen anderweitigen Inhalts, wie sie in den älteren Matrikeln vorkommen, sind weggeblieben. Unter dem Text folgen erläuternde Anmerkungen, welche das enthalten, was dem Bearbeiter über die einzelnen Immatrikulirten, namentlich ihre Studien an anderen Universitäten und ihre spätere Laufbahn, aus gedruckten und ungedruckten Quellen bekannt geworden ist. Schon die Matrikelbände selbst enthalten eine erhebliche Anzahl älterer Randglossen solcher Art; nicht minder die fleißig herangezogenen Matrikeln fremder Hochschulen, wie Bologna, Prag, Heidelberg, Erfurt, Rostock und Tübingen. Daß sich bei diesen Erläuterungen auch nur annähernde Vollständigkeit nicht erreichen ließ, ja daß dem Herausgeber schon beim Schluß des Druckes seines 1. Bandes zahlreiche Ergänzungen zu Handen waren (S. 573), wird nicht überraschen. Erst nachdem die Matrikel mit ihren Registern gedruckt vorliegt, kann hier durch fortgesetztes planmäßiges Sammeln einigermaßen Abschließendes gewonnen werden[1].

Wanbald.

[1]) Ein paar Beiträge will ich hier geben: Der dritte Rektor der Universität Köln war (1389) Bernardus Ottijn de Pinguia. Interessante urkundliche Nachrichten über die Lombardenfamilie der Ottin, die schon 1353 zu Bingen ihre Geldgeschäfte betrieb, hat Schunck, Beyträge z. Mainzer Gesch. 1, 73 ff., mitgetheilt, besonders S. 91 ff. drei Briefe, die Bernhard, der spätere Rektor, in den Jahren 1380 und 1381 aus Paris, wo er studirte, an seinen Vater Leo Ottin gerichtet hat. Johannes Sefrit de Müterstat (1455) ist ohne Zweifel identisch mit dem gleichnamigen Verfasser der Chronica praesulum Spirensis civitatis (gest. 1472); die von Remling, Gesch. d. Bischöfe von Speier 1, 6 zusammengetragenen Notizen über ihn bedürfen der Sichtung. Über Jacobus

Geschichte der Stadt Neuß. Von **K. Tücking**. Düsseldorf und Neuß, L. Schwann. 1891.

Auf keinem historischen Gebiete ist die Thätigkeit der Lokalforscher eine ersprießlichere als auf dem der Städtegeschichte, wo der Indi-

---

Welder de Segen findet sich Material bei Joannis, SS. rer. Mog. 2, 499, einem Werke, das überhaupt über die Angehörigen Mainzer der Stifter und Klöster, von denen viele studirt haben, umfassende Zusammenstellungen enthält. — Ein weiterer Vorzug der Ausgabe besteht in der in fünf Tabellen niedergelegten statistischen Durcharbeitung des Stoffes nach verschiedenen Gesichtspunkten; namentlich belehrend ist Tabelle IIa, welche von fünf zu fünf Jahren die Herkunft der Studenten nach Diöcesen absolut und in Prozenten darstellt. Gleich anderen Matrikeln ist auch die Kölner nicht frei von fehlerhaften Einträgen, wie folgende: Johannes Beren magister artium . . . canonicus s. Martini extra muros Mogunt; St. Martin wäre das Mainzer Domstift, aber das lag nicht vor der Stadt, auch hat Beren ihm nicht angehört; ein Ort Erwinga in der Wormser Diöcese dürfte kaum nachweisbar sein; statt Kumichsteen möchte ich Kuinichsteen, statt Reppam Reppain, statt Belmesteyn Bolmesteyn zu lesen vorschlagen. — Ein besonderer Registerband ermöglicht die bequeme Benutzung der Matrikel; Personen und Orte, nicht getrennt und die Orte thunlichst nachgewiesen, bilden ein alphabetisches Hauptregister; vier Nebenregister sammeln die Universitätsangehörigen nach Dignitäten (durchweg geistlichen Ämtern und Würden), sofern sie solche besaßen; nach Diöcesen, nach Klöstern (Orden), sofern sie solchen angehörten, und nach Universitäten (das Kölner Universitätspersonal, die Bursen und die Studirenden mit akademischen Graden anderer Universitäten). Darf man gegenüber einer dem Benutzer den Stoff so von allen Seiten entgegenbringenden Arbeit eine kleine Unbequemlichkeit bei der Handhabung erwähnen, so ist es diese: im Hauptregister werden etwaige Würden u. s. w. der Studirenden nicht mit aufgeführt, und in den Nebenregistern wird nur der Familienname des Studirenden genannt, unter welchem man im Hauptregister weiter zu suchen hat. Ist dieser Name, wie nicht selten, durch mehrere Personen vertreten, die dann nach der alphabetischen Reihe ihrer Vornamen unter einander stehen, so muß man die einzelnen in der Matrikel nachschlagen, bis man auf den Dignitar, oder was er sonst ist, stößt. So wird z. B. im Dignitätenregister, unter Mainz, St. Stephans-Stift, Canonici, ein Stumel genannt; im Hauptregister zunächst auf Stommel verwiesen, finden wir drei Träger dieses Namens, von welchen dann beim Nachschlagen in der Matrikel der zweite sich als der Gesuchte erweist. Oder man versuche einmal den am Schlusse des Nebenregisters über die Klöster unter der Rubrik „Verschiedenes" vermerkten Turcus an der Hand der Verweisung Aquis zu ermitteln. Eine kleine Vervollständigung der Angaben im Hauptregister, die auch sonst von Vortheil wäre, hätte in den meisten der-

vidualismus der Einzelerscheinungen das herrschende Princip bildet. Auch ist eine Stadt wie Neuß gewiß ein dankbares Objekt, zumal

artigen Fällen den Suchenden direkt zum Ziele geführt. — Die Aufgabe der Ortsbestimmung war bei dem weitem Umkreis, aus welchem Köln Studenten anzog, nicht leicht; kein Wunder, daß hie und da Zweifelhaftes oder Falsches gegeben oder die Erläuterung unterlassen worden ist. So in folgenden Fällen: Alezena („= Alzey"): Alzenau bei Aschaffenburg; Beldershusen („Bellersen, Kr. Höxter"): wohl eher Beltershausen bei Marburg; Billingehusen („? Billingshausen, A. Northeim"): wohl eher Bellinghausen bei Biedenkopf; Boychem prope Wermaciam („? Bockenheim, Pfalz"): vielleicht verschrieben für Hoychem prope Wormaciam (Hochheim dicht bei Worms); Joh. Dudelshem de Bovenhusen („Bubenhausen bei Zweibrücken"): Babenhausen bei Darmstadt und Düdelsheim bei Büdingen; Dürn Erbip. dioec.: Walldürn, Baden, Unterrheinkreis; Emelraed („? Emmerath, Kr. Bernkastel"): Eimelrod nordw. Korbach; Joh. Stetsenbach de Everbach wird als Begleiter eines Pfalzgrafen eher aus Eberbach am Neckar als aus Eberbach (damals längst Erbach genannt) im Rheingau gewesen sein, und sein Name hat mit Stettbach bei Zwingenberg nichts gemein, denn dieses hieß damals Stedebach; Groenenbergh Mag. dioec.: Grünberg, Oberhessen (wo ein Antoniterhaus war); Heyer: Haiger bei Dillenburg; Ysenhach Mag. dioec.: Eisenach; Heynr. Medenbach Moguntinus trug seinen Namen nicht von M., Kr. Brilon, sondern von M. bei Hochheim; Mengerinchusen („? Meineringhausen"): Mengeringhausen bei Arolsen; Nuwenborch Mag. dioec.: Naumburg, Niederhessen, bei Wolfhagen; Odernheim („baier. Pfalz"): oder Gauodernheim bei Alzey; Wonnecken Mag. dioec.: Windecken bei Hanau (der aus W. stammende H. Lorebecher trägt seinen Namen von Lorbach bei Büdingen); Utenhem („? Uttenheim, Elsaß"): wohl eher Ottenheim bei Euskirchen. Ein sehr werthvoller Eintrag, Kölns berühmten ersten Buchdrucker betreffend, lautet: Ulricus Zell de Hanou clericus Mag. dioec; das Register bringt irrig die Diöcesenangabe mit Zell in Verbindung und will diesen zum Personennamen gewordenen Ortsnamen unbegründeter Weise auf Zell im badischen Mittelrheinkreis beziehen. Bei Ortsnamen, die in verschiedenen Gegenden vorkommen, ist bisweilen eine feste Bestimmung getroffen worden, ohne daß sie sich auch nur mit Wahrscheinlichkeit treffen ließ: so soll Richenbach Reichenbach bei Bensheim, Roedheym Rodheim im Kr. Gießen, Sassenhusen Sachsenhausen im Kr. Ziegenhain sein. Joh. Moelßbergh de Uppenheim war aus dem nach Oppenheim ausgewanderten Mainzer Patriziergeschlecht; es nannte sich nicht nach dem Hof Molsberg bei St. Goarshausen (wahrscheinlich war es gerade umgekehrt), sondern nach dem Hause Molsberg in Mainz, und das Haus hatte seinen Namen von den Herren von Molsberg bei Wallmerod im Westerwald. Der Personenname Verlenen wird auf Verlaine bei Liége zurückgeführt; er kann aber auch ver Lenen, d. h. Sohn der Frau Lene.

dem reichlich vorhandenen Material die bisherige Ausnutzung keineswegs entspricht. Der naheliegenden Gefahr des Überwiegens lokaler

---

bedeuten, wie auch die entsprechend zu erklärenden Namen Verbeelen, Verhüsen, Vernudeken (vern Udeken) in der Matrikel vorkommen. Bei der Bestimmung der Sitze adelicher Geschlechter, selbst bei berühmten deutschen Häusern, versagt mitunter die Erläuterung oder es treten Fehler zu Tage, die man in einer so verdienstlichen Arbeit ungern bemerkt: Zesolphus de Adlachem militaris gehört der Familie von Adelsheim (Baden, Unterrheinkr.) an; Ger. de Erenberch militaris 1454 kann nicht dem Geschlecht im Kreis St. Goar zugezählt werden, da dieses schon 1426 ausstarb, sondern ist einer von Ehrenberg am Neckar (Baden, Unterrheinkr. bei Heinsheim), seine Grabschrift bei Gudenus, Cod. 2, 907; nobilis de (? wohl dominus) Hermannus de Bochenauwe can. eccl Mag. (Buchenau, Kr. Hünfeld) wird nach „Buchenau, Rheinhessen" (st. Oberhessen!) „Kr. Battenberg" gesetzt; die Spechte von Bubenheim führten ihren Namen nicht von Bubenheim, Kr. Koblenz, sondern von dem ausgegangenen Dorfe B. bei Kirberg, A. Limburg; Engellardus de Ensberch: Enzberg, OA. Maulbronn; illustris Joh. Schenck dominus in Erppach („Erbach, Rheingaukr."!): Erbach im hessischen Odenwald; Ever. de Hoenvels Mag. dioec. („Hohenfels bei Frankfurt", gibt es gar nicht!); Hohenfels bei Buchenau, Kr. Biedenkopf, oder Hohenfels bei Kirchheim-Bolanden; Adolphus Roü de Holshûsen Mag. dioec. („Holzhausen, mehrere"): Holzhausen bei Amöneburg (Rauisch Holzhausen), vgl. über ihn Joannis 2, 388; Joh. Brendel de Homberch: Homburg vor der Höhe; Adam Voele de Yrmentroede („Irneroth, Kr. Neuwied"): Irmtraud bei Westerburg; Walramus de Cappenstein Mag. dioec.: Koppenstein an der Simmer, Kr. Kreuznach; Conr Schenck de Limpürg Erhip dioec und sein Bruder Wilhelm gehören zum Geschlecht der Reichsschenken, benannt nach der ehemaligen Burg Limpurg vor Schwäbisch-Hall; Heynricus Heynrici Wijszen de Limpurg stammte aus der Patrizierfamilie zu Limburg an der Lahn (Weiß v. Limburg); Ortho de Bach militaris und Conr. de Maesbach, familiares comitum de Lyningen, ersterer nicht erklärt, letzterer zweifelnd nach Maasbach (Österreich ob der Enz) verwiesen, heißen der Eine nach Bach im badischen Mittelrheinkreis, der Andere wahrscheinlich nach Mußbach in der baierischen Pfalz; Richardus de Maspach decan. Herbip. war einer von Maßbach bei Münnerstadt (Nachrichten über ihn im Archiv von Unterfranken 32, 259): Dam de Prumheym (vgl. Joannis 2, 387) und Heilmannus de Prüenheim gehören zu den von Praunheim bei Frankfurt a. M.; Egidius de Nydeck militaris, Begleiter des Pfalzgrafen Johann, ist nicht auf Nideggen, Kr. Düren, sondern auf eines der würtembergischen Neideck zu beziehen; nobilis dominus Wernerus de Petra can. Trevirensis („vom Fels") ist einer von der Leyen (später Trierer Chorbischof); illustris domicellus Philippus de Rineck can maior. eccl. Col. gehört nicht zu den Burggrafen

Interessen ist indessen auch das Werk von Tücking verfallen, indem es zum Schluß eine ausführliche Schilderung der städtischen Einrichtungen seit Einführung der preußischen Herrschaft (1816) bietet. Gesundheitspflege und Fabrikwesen des 19. Jahrhunderts gehören nicht in ein Werk des angeführten Titels. Es wäre vielleicht nicht nöthig gewesen, dies anzumerken, wenn nicht der historische Theil des Buches seine Superiorität so wenig geltend machte; denn er zeigt zwar eine umfassende Heranziehung des Stoffes, aber eine mangelhafte Durcharbeitung, welche das Gerippe der Regesten gar zu deutlich durchblicken läßt. Streng chronologisch fortschreitend, was besonders schroff in dem engen Anschluß an die Regierungsjahre der Kölner Erzbischöfe hervortritt, behandelt die Darstellung abschnittweise die verschiedenen historischen Beziehungen neben einander und wird damit völlig unübersichtlich. Belehrender wäre ein Verfolgen einzelner Entwickelungsreihen durch längere Zeiträume gewesen. So trägt das Ganze den Charakter der Materialiensammlung, deren Stelle aber auch die Veröffentlichung der Regesten vertreten hätte als Grundlage der Behandlung sei es einzelner Perioden oder einzelner Verhältnisse. Ein Beispiel eines weiterer Aufklärung bedürftigen Punktes bietet die Geschichte der Rathsverfassung, wenn der Leser sich dieselbe zusammengesucht hat. Als ihre Wurzel erscheint ein mit Rechtspflege und Verwaltung betrautes Schöffenkollegium, für dessen durch anno 1074 erfolgte Einsetzung nur eine als unecht anerkannte Urkunde zeugt. Ihm zur Seite trat 1259 nach dem Privileg Erzbischof Konrad's ein Kollegium von 12—14 Amtmännern. Die Besetzung der Schöffenstühle erfolgte nach T. neben den Ministerialen durch die Kaufmannsgilde, während die Amtmänner die Handwerker vertraten. Eine demokratische Änderung aber sieht T. erst in der 1460 erfolgten Einsetzung der 24 Gemeinheitsfreunde, welche in Vertretung der sog. Jungbürger, d. i. zinspflichtigen Handwerker, bis zum Ende der kurfürstlichen Regierung die Urwähler für die Amtmänner bilden und eine Kontrolle über die

von Rheineck, Kr. Ahrweiler, sondern war ein Graf von Rieneck (bei Gemünden in Unterfranken, vgl. Gudenus, Cod. dipl. 5, 395); Conr. de Roedeshem, familiaris des Pfalzgrafen Stephan, saß zu Rüdesheim, Kr. Kreuznach, nicht zu Rüdesheim im Rheingau; Joh. de Schacht nobilis („? Schachten, Kr. Hofgeismar"): gewiß; kurz vorher studirte er zu Erfurt (Weißenborn 1, 291); Silvestris comes war nicht mit Waldgraf wiederzugeben, sondern mit Wildgraf; Conr. de Sedwitz can. Herbip.: Zedtwitz, Oberfranken, bei Hof.

Finanzen ausüben. Häufig finden wir sie in Opposition gegen die beiden älteren Kollegien, welche sich schroff gegen sie abschließen. Die treibenden Kräfte dieser Zusammensetzung sind aus der Darstellung nicht zu erkennen. Waren die Amtmänner schon Vertreter der Handwerker, warum finden wir dann einen Theil von diesen so früh bevorzugt? Geschah es, weil die anderen zinspflichtig waren, was war hievon die Ursache? Die Amtmänner wurden aber 1259 nicht nach Zünften gewählt, sondern entsprechend der Zahl der schon vorhandenen (12—14) Schöffen; Wiederbesetzung einer freien Stelle erfolgt durch die übrigen Genossen in Verbindung mit der universitas, die der späteren Gemeinheit entspricht. Es wäre von Interesse, zu erfahren, ob die 1513 nach Staffeln (Bürgerabtheilungen) erfolgende Wahl der Gemeinheitsfreunde auf älteren Grundsätzen beruht. Der entscheidende Fortschritt bei deren Einsetzung 1460 ist die Ausschließung der Mitwirkung bisheriger Rathsgenossen, die der Vf. beiläufig in einer Anmerkung erwähnt. Sollte man nicht in den Schöffen Vertreter des Grundbesitzes und erst in den Amtmännern Vertreter der Kaufmannsgilde zu sehen haben, d. h. der Zusammenfassung der mit ihren Erzeugnissen auch Handel treibenden vornehmsten Zünfte? Am fruchtbarsten ist die Thätigkeit des Vf. geworden, wo er sich entschlossen hat, einzelne Verhältnisse zu behandeln, unter welchen ich die topographischen und merkantilen hervorhebe. Erschöpfend ist es allerdings nicht geschehen, z. B. in der Frage der städtischen Quartiere. Schätzenswerth ist die Beigabe bildlicher Darstellungen von Rissen, Siegeln u. a., wenn sie auch nicht den heutigen verwöhnten Ansprüchen entspricht, und von ungedruckten Urkunden. Liebe.

Inventare des Frankfurter Stadtarchivs. Mit Unterstützung der Stadt Frankfurt a. M. herausgegeben vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde. III. Eingeleitet von **R. Jung.** Frankfurt a. M., K. Th. Völcker. 1892.

Dieser Band behandelt die Abtheilungen Privilegien, Kaiserschreiben, Kopialbücher, Wahltagsakten und Reichstagsakten, die beiden letzteren von R. Froning, die übrigen unter theilweiser Verwerthung von Kriegk's Arbeit, vom Herausgeber verzeichnet. Es sind die wichtigsten und darum auch schon am stärksten benutzten Gruppen des Archivs. Bei den vollständig gedruckten Stücken sind die Drucke angegeben worden, doch unter Beschränkung auf vier große Sammlungen (Privilegia et pacta, Frankf. 1728), Böhmer's Frankfurter Urkundenbuch, Janssen's Frankfurter Reichskorrespondenz und die deutschen Reichs-

tagsakten. Die von Kriegk übernommene, nicht eben glückliche Bezeichnung „Kaiserschreiben“ begreift eine nach 1623 von dem Registrator Paltheuius in 17 Foliobänden vereinigte bunte Masse von Archivalien, die das Verhältnis der Stadt zu Kaiser und Reich betreffen und sich nicht selten mit den „Reichssachen“ der beiden ersten Bände der Inventare berühren. Aus den Kopialbüchern, 22 an der Zahl, ist nur aufgenommen worden, was nicht bereits nach den Originalen zur Verzeichnung gelangt war[1].

Ein vierter Band soll neben der Übersicht über einige kleinere Abtheilungen des politischen Archivs ein Register über das ganze Werk bringen. Wanbald.

Geschichte der Mediatisirung des Fürstenthums Isenburg. Von **Manfred Mayer**. München, M. Rieger. 1891.

Als Fürst Karl von Isenburg die Regierung antrat (1803), waren für die kleinen, oder, wie sie sich euphemistisch nannten, die

[1]) Im einzelnen habe ich mir beim Durchblättern des Bandes Folgendes notirt: S. 7, 73a: „Bockenberg“ lies Rockenberg. S. 42, 22: die Urkunde Kaiser Ludwig's von „1346 Sept. 30“ gehört (trotz R. 32, I. 19), wie auch die beiden anderen vom selben Tag, Böhmer Regest. S. 159) in 1347. S. 43, 73: „Jodocus v. Rosenlichen“; es handelt sich um Jodocus von Rosenberg (vgl. Böhmer-Huber, Reg. Karl's IV. Nr. 2428). S. 43, 74 f.: die undatirten Berichte der Frankfurter Bevollmächtigten über den Besuch des Nürnberger Tages und die Ankunft Kaiser Karl's IV. und anderer Fürsten zu Rothenburg o. d. T. werden versuchsweise datirt „1358? 1364?“ 1358 paßt gut; aber was soll 1364, da Karl in diesem Jahr fast ausschließlich in Böhmen war und in die westlichen Theile des Reiches gar nicht gekommen ist? S. 46, 80 und 47, 78 „Thun, Thuno v. Koldiez“, lies Thimo. S. 71, 105 (Frankfurt verkauft einem Speierer Bürger eine Gült) nimmt sich in der Abtheilung „Kaiserschreiben“ sonderbar aus. S. 98, 129: „Eberhard v. Hyrtz Bürgermeister nicht genannter (niederdeutscher) Stadt“; diese Stadt ist Köln. S. 140, 21 f.: die Frankfurter Bürgerin „Gele von Gandern“ hieß doch wohl von Gaudern (jetzt Gedern), S. 150: „Heinricus Banarus Sohn des edlen Heinricus Banarus von Boppard“; Bavarus de Boppardia oder zu deutsch Beyer von Boppard, denn um dieses bekannte Adelsgeschlecht handelt es sich. S. 155: „Conrad Burnwe“, lies Buruwe. S. 159: „Genant v. Usingen“ ist doch wohl derselbe, der S. 168 Gerhard v. U. heißt. S. 166: „Graf Diether (von?)“: von Katzenelnbogen. S. 177: „Gottfried Haue“, nicht Haue? S. 177: „Streuffin“ ist Genitiv, das Geschlecht hieß Streuff. S. 205: der hattsteinische Zehnte zu „Molff“? vermuthlich Wolf bei Büdingen. S. 237: „Trasperg“, dann „Tasperg“; gemeint ist jedenfalls die Burg Tratzberg bei Schwaz in Tirol.

„mindermächtigen" Stände des Reiches trübe Zeiten angebrochen. Der Reichsdeputationshauptschluß hatte 112 deutschen Staaten den Garaus gemacht. Die übrig gebliebenen Kleinstaaten sahen ein ähnliches Schicksal vor Augen. Vom Reich war kein Schutz mehr zu hoffen; sie mußten daher bedacht sein, unter sich zusammenzuhalten. Am 29. August 1803 schlossen die Fürsten und Grafen von Isenburg, Erbach, Hohenlohe-Öhringen, Leiningen, Solms, Löwenstein, Wittgenstein, Öttingen-Spielberg und Limburg-Speckfeld die Frankfurter Union, worin sie „in Erwägung der dermalen vordringenden Zeitumstände und möglichen Ereignisse" es „sowohl der Pflicht der verfassungsmäßigen Selbsterhaltung als der Vorsicht angemessen" erklärten, gemeinschaftliche Geschäftsträger an den Höfen von Wien, Paris und Berlin zu unterhalten. Als den Urheber dieses Gedankens, wie später „die verborgene treibende Kraft, die eigentliche Seele der Union", bezeichnet der Vf. (S. 42, 46) den Grafen Friedrich v. Solms-Laubach, denselben, der später unter Stein thätig war und der erste Oberpräsident der preußischen Rheinprovinz geworden ist. Man erhält aber nicht diesen Eindruck, wenn man das in den Beilagen (S. 161) abgedruckte Schreiben des Grafen an den fürstlich isenburgischen Geheimen Rath v. Goldner vom 31. Juli 1803 liest. Der Graf verspricht darin, Goldner's „Vorschläge zur engeren Vereinigung der mindermächtigen Stände" zu unterstützen, erklärt, die Vertretung derselben bei der französischen Regierung für „allerdings nöthig", will Goldner's „Ideen zur Befestigung der Union" mit Geld und gutem Willen fördern, und drückt den Wunsch aus, dessen „Pläne bald kennen zu lernen". Hiernach war der Graf nicht der Urheber, sondern nur ein williger Theilnehmer des vielmehr von Isenburg inscenirten Unternehmens. Wohin die Union zielte, das offenbarte bald ein in das Frankfurter Journal gestifteter Artikel Des bords du Main (aus Offenbach, der Residenz des Isenburgers?), welcher die Union als sous la garantie d'une grande puissance geschlossen hinstellte, und der ganz in diesem Fahrwasser segelnde Graf v. Solms schrieb darüber an Goldner: „Der Kern, daß Frankreich als Schutzgott dasteht, ist wahr, und gefällt mir doch . . . So viel Energie hat man uns nicht zugetraut" Als Napoleon nach Annahme der Kaiserwürde in Mainz eintraf, machten ihm zwei Mitglieder der Union, die Fürsten von Leiningen und Isenburg, ihre Aufwartung (1804, 21. Sept.), und der letztere ging dann als Vertreter der Union zu den Krönungsfeierlichkeiten nach Paris, wo ihm Napoleon beim Empfang, unter

Gestattung der Beglaubigung eines Unionsgesandten, die denkwürdigen Worte sagte: Je prouverai toujours que protéger l'indépendance de vos amis les princes et États de l'Allemagne, est ma plus vive sollicitude et intérêt réel de la France (S. 49). Beim Ausbruch des Krieges, im Herbst 1805, erklärte sich der Fürst für Frankreich, stellte ein Regiment in den Dienst des Kaisers und empfing als französischer Oberst den Orden der Ehrenlegion. Auf seine deutsch geschriebene Anzeige der Errichtung des Regiments an den König von Preußen erhielt er von diesem in französischer Sprache die Benachrichtigung, daß sein bisher im preußischen Heere bekleideter Rang damit in Wegfall komme (Beilagen S. 172 f.). Die Union hatte nach der Pariser Reise des Fürsten aus Mangel an Geld ein Stillleben geführt; am 6. Februar 1806 hielt sie ihre letzte Versammlung, und beschloß, Goldner nach Paris zu senden. Der Plan war, die Union zu erweitern und zu einer gesetzlich anerkannten Vereinigung zu erheben, welche 2 Millionen Seelen mit 20000 Mann Soldaten zum Schutz gegen die mächtigeren Stände unter Frankreichs Protektorat umfassen sollte. Für ihre Mitglieder erstrebte man Souveränität. Den in Paris befindlichen Fürsten von Isenburg bat der Graf v. Solms noch, wenn von Isenburg gesprochen werde, auch den Namen Solms anzuflicken (S. 53). Er sollte bald grausam enttäuscht werden. Bevor der Fürst Karl Paris verließ (Mai 1806), konnte er seiner Gemahlin schreiben: Les nouvelles à moi sont bonnes; notre indépendance et intégrité est assurée, et il y a très grand espoir d'obtenir ce que je désire. Zwei Monate später (12. Juli) wurde zu Paris der Rheinbund geschlossen. Nur die Gesandten der darin aufgenommenen vier größeren Staaten bekamen das Konzept der Bundesakte vorher zu sehen; mit den kleinen machte man wenig Umstände. Der Fürst von Isenburg erhielt erst am 17. Juli aus dem französischen Ministerium die Nachricht von dem erfolgten Abschluß des Bundes und seiner Aufnahme in denselben (Beilagen S. 173 Nr. 7). Diesen Umstand hat er später zu seiner Entschuldigung geltend machen wollen; es war aber keine Zwangsmaßregel, sondern eine Gnade, und an seiner Bereitwilligkeit brauchte Talleyrand nicht zu zweifeln. Fast alle anderen Mitglieder der Union, darunter Solms und die gräflichen Linien von Isenburg, verfielen der Mediatisirung. Sie waren fortan die erbitterten Feinde des Fürsten, der die Lande seiner isenburgischen Vettern und einige ritterschaftliche Besitzungen erhielt, so daß, nach einem Austausch mit Hessen-Darmstadt, sein nunmehr

souveränes Fürstenthum 14 Quadratmeilen mit 45000 Einwohnern, das doppelte des früheren, umfaßte. Die Franzosen ließen ihn aber auch das Gewährte verdienen. Zum Feldzug gegen Preußen stellte er drei Kompagnien, und nach der Schlacht bei Jena mußte er auf Befehl Berthier's lediglich aus preußischen Überläufern und Gefangenen zwei Regimenter mit vollkommen preußischer Ausrüstung bilden. Als Brigadegeneral nahm er dann in der Division Marlot an dem Kriege in Spanien Theil. 1810 trat er wegen Gichtleidens außer Aktivität. Nach der Schlacht bei Leipzig floh er in die Schweiz — er „theilte im Herzen den Jubel der großen deutschen Nation", meint der Vf. S. 74 —, entsagte dem Rheinbund und nahm seine Entlassung aus französischen Diensten. Seine als Regentin zurückgebliebene thatkräftige Gemahlin Charlotte von Erbach-Erbach bat wenige Tage nach der Schlacht bei Hanau, doch ohne Erfolg, um die Erlaubnis zum Anschluß an die Verbündeten. Sie verfocht auch später auf dem Wiener Kongreß mit Eifer und Geschick das Interesse ihres Hauses, und wenn es schließlich doch zur Mediatisirung des Fürstenthums kam, so war es weniger wegen der politischen Sünden des Fürsten, als wegen der Lage seines Gebietes, das bei dem verwickelten Länderausgleich gebraucht wurde. Von der ganzen Herrlichkeit von Napoleon's Gnaden blieb dem Fürsten nichts, als gegen 3 Millionen Gulden Schulden, wovon Hessen-Darmstadt mit der ihm zugewiesenen größeren Hälfte des Fürstenthums einen Theil zu übernehmen hatte. Diese pekuniäre Auseinandersetzung, sowie die nach der Meinung des Vf. dabei geschehene Benachtheiligung des Fürsten ist zwar für die Zwecke des Buches wohl nicht unwesentlich, bleibt aber hier des mangelnden historischen Interesses halber außer Betrachtung.

Der Vf. tritt durchweg als beflissener, aber nicht eben geschickter Vertheidiger des Fürsten auf. Mit Stellen, welche in patriotischem Tone die Erhebung Deutschlands schildern, wechseln Klagen über das Schicksal des Isenburgers, der, von einem ehrgeizigen Minister (Goldner) wider Willen in den Vordergrund geschoben (S. 46), gegen seine bessere Überzeugung als Werkzeug Napoleon's habe dienen müssen. Ref. glaubt an die deutsche Gesinnung des Fürsten ebenso wenig, wie an die Echtheit der Begeisterung, als in isenburgischen Landen der erste Jahrestag der Schlacht bei Leipzig von Amtswegen gefeiert wurde (S. 87); er sieht überall nur den zähen Egoismus eines kleinen Staatswesens, das nicht sterben will. Der Fürst war kein Cato (was auch nicht Jedermanns Sache ist); es galt ihm, seine

politische Selbständigkeit unter allen Umständen zu retten, und das konnte bei der eigenen Machtlosigkeit — der Wurzel allen Übels — nur im Anschluß an eine Macht geschehen. Er sah in der Noth sein Heil bei den Franzosen, zu denen ihn im übrigen keine Sympathien zogen, und nachdem die schiefe Bahn einmal betreten war, gab es kein Halten mehr. — Der Nutzen des Buches beruht wesentlich auf den aus dem isenburgischen Archiv zu Birstein beigebrachten Materialien. Die von zahlreichen, oft recht überflüssigen Citaten begleitete Darstellung ist wenig anmuthend; ja sie streift hie und da die Grenzen des Geschmacklosen. So, wenn in der übrigens berechtigten Polemik gegen die Benutzung eines Arndt'schen Zeitungsartikels (S. 75 f.) für den Werth objektiver Geschichtschreibung Autoritäten aufgeführt werden, oder wenn der hessisch-isenburgische Staatsvertrag von 1817 als eine „in der Geschichte der Menschheit" zu würdigende Thatsache bezeichnet und Hessen dabei ein abfälliges Urtheil der „Weltgeschichte" in Aussicht gestellt wird (S. 139 f.). Ein sonderbares Versehen ist es, daß Johannes v. Müller als „der Schweizer Geschichtschreiber Andreas Müller" erscheint (S. 69). Beilage I, 8 (S. 174) kann nach Ausweis des Inhalts nicht an den Fürsten von Isenburg gerichtet gewesen sein, wie die Überschrift behauptet. Wanbald.

Abriß der großherzoglich hessischen Kriegs- und Truppengeschichte 1567 bis 1888. Zweite bis auf die Gegenwart fortgesetzte Auflage. Darmstadt und Leipzig, Zernin. 1889.

An diesem Schriftchen ist außer dem Titel- und Vorsatzblatt nur der fünfte Bogen neu, welcher die Truppengeschichte von 1871—1888 fortführt. Ref. verweist daher auf seine Anzeige der ersten Auflage H. Z. 60, 544 zurück. Wanbald.

Kunstdenkmäler im Großherzogthum Hessen. Inventarisirung und beschreibende Darstellung der Werke der Architektur, Plastik, Malerei und des Kunstgewerbes bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts. Provinz Oberhessen Kreis Büdingen. Von **Heinrich Wagner**. Darmstadt, Bergsträßer. 1890.

Von diesem reich ausgestatteten Unternehmen, welches 18 Abtheilungen, entsprechend den 18 Kreisen des Großherzogthums, umfassen soll, sind bis jetzt vor dem hier zu besprechenden Bande erschienen: Der Kreis Offenbach, bearbeitet von Georg Schäfer (1885), und der Kreis Worms, bearbeitet von Ernst Wörner (1887). Steht ihnen der Kreis Büdingen hinsichtlich der Bedeutung seiner Bau- und sonstigen Kunstwerke in mancher Beziehung nach, so möchte Ref. ihm

hinsichtlich der Behandlung, die sie gefunden haben, den Vorzug geben. Der Vf. zeigt sich überall als tüchtiger Kenner seines Faches und war auf den ihm ferner liegenden Gebieten wohl beraten. Geschichtliche Unkenntnis, wie sie manchen anderen Werken dieser Gattung (z. B. der Abtheilung Seekreis des ähnlichen badischen Unternehmens hie und da und der Beschreibung der Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Koblenz in geradezu störender Weise) anhaftet, macht sich nicht bemerklich. Die Beschreibung der Gegenstände ist gut und sachgemäß; der Darstellung wäre etwas mehr Gewandtheit und Glätte zu wünschen. Was den Stoff anbelangt, so verdient das meiste Interesse Büdingen selbst mit seiner großentheils erhaltenen Stadtbefestigung, vor allem aber seinem Schlosse, einer Vereinigung von Bauten aus sechs Jahrhunderten, deren anziehenden Gesammteindruck so leicht Keiner vergessen wird, der einmal, im inneren Schloßhof stehend, rings Umschau gehalten hat: Romanische Reste (Giebelmauer mit Fenstergruppen, Portal unter der Kapelle u. a.), spätgothische Bauten und Werke der Renaissance- und Barockzeit, wie sie durch Bauen und Umbauen auf demselben Raume nach den Bedürfnissen und dem Geschmack der Jahrhunderte (etwa 1170—1670) neben und auf einander entstanden sind, erscheinen zu einem originellen, nicht unharmonisch wirkenden Ganzen verschmolzen. Von den Wehrbauten des Kreises sind noch anzuführen: aus vorgeschichtlicher Zeit eine Ringwallanlage auf dem Berge über dem Dorfe Glauberg, auf welchem 1247 auch eine bald spurlos verschwindende Reichsburg, die Glauburg, sich erhob; aus dem Mittelalter die Burg Lißberg, und die im 16. Jahrhundert umgebaute und stark erweiterte Ronneburg, im vorigen Jahrhundert ein Zufluchtsort der Herrnhuter unter Zinzendorf. Von der einst stattlichen Burg zu Ortenberg hat sich nichts Altes erhalten. Unter den kirchlichen Gebäuden sind außer der Büdinger Pfarrkirche das Kloster Konradsdorf (romanische Anlage), das Kloster Marienborn und die Kirche zu Geisnidda (beide frühgothisch), sowie die Kirche zu Hirzenhain (spätgothisch, mit schönem Lettner) von Bedeutung. Von Gemälden ist nur das (in der Darmstädter Galerie aufbewahrte) Altarbild aus der Pfarrkirche zu Ortenberg (Tafel X) hervorzuheben. Auch der prunkvolle Hochaltar von 1731 im Kloster Engelthal (Taf. VI) ist in seiner Art bemerkenswerth. Besonderes Lob verdient die Wahl und Ausführung der Abbildungen. In der Glockeninschrift von Wenings (S. 274) ist Tonan(te) zu lesen. Wanbald.

Kunstdenkmäler im Großherzogthum Hessen. Inventarisirung und beschreibende Darstellung der Werke der Architektur, Plastik, Malerei und des Kunstgewerbes bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts. Provinz Starkenburg. Kreis Erbach. Von **Georg Schäfer**. Darmstadt, Bergsträßer. 1891.

An die Spitze der Denkmäler, welche der reich und meist vortrefflich illustrirte Band beschreibt, stellen wir billig ein Werk der Karolingerzeit, die im Kern wohl erhaltene Einhard-Basilika zu Steinbach; der Vf. hat das Verdienst, in dieser Kirchenruine das verschollene Werk des kunstreichen Bautenmeisters Karl's des Großen erkannt und 1873 in die Kunstgeschichte eingeführt zu haben. Dann zieht die mächtige Burganlage des Breubergs den Blick auf sich; der gewaltige Bergfried aus romanischer Zeit, die starken Festungsbauten der Renaissance und die prächtige Stuccodecke im Festsaal des Kasimirbaues von 1613. Diese Decke, die Arbeit eines leider unbekannten Künstlers, wird in sehr gelungenen Abbildungen vorgeführt; ich will hier darauf aufmerksam machen, daß unter den Wappen der 16 väterlichen und mütterlichen Ahnen des Bauherrn, Grafen Johann Kasimir von Erbach, welche das Mittelfeld der Decke schmücken, das Wappen von Salm irrig die Unterschrift Ulm trägt (wohl ein Versehen bei einer späteren Ausbesserung). Von sonstigen Burgen sind nur die spätgothischen Theile oder Reste von Fürstenau, Freienstein und Reichenberg zu nennen. Das Schloß in Erbach hat nur noch seinen romanischen Bergfried, während im übrigen die merkwürdige alte Wasserburg einem plumpen Neubau von 1736 weichen mußte. Von kirchlichen Bauten ist aus frühgothischer Zeit nichts Besonderes erhalten; aus spätgothischer haben wir den Chor der Wallfahrtskirche zu Schöllenbach, das Klosterportal zu Höchst, namentlich aber die Pfarrkirche zu Michelstadt anzuführen. Als Begräbnisstätte der Herren und Grafen v. Erbach enthält sie beachtenswerte Grabdenkmäler der Gothik und prächtige Monumente der Renaissance; die in Alabaster ausgeführten Grabmäler der Grafen Georg II. (gest. 1569), Friedrich Magnus (gest. 1618), und Johann Kasimir (gest. 1627) sind Meisterwerke ihrer Art. Gebührende Beachtung haben auch die von dem Grafen Franz v. Erbach-Erbach begründeten großen Sammlungen von Kunstgegenständen aller Art gefunden, wenn gleich die meisten der behandelten Stücke fremdem Boden entstammen, wie der Helm von Cannä (bekannt durch Otto Müller's liebenswürdige Novelle), die Glasmalereien aus dem Kloster Altenberg bei Wetzlar, sowie die meisten Rüstungen und Waffen. Ein sehr anziehendes Werk der

Holzplastik ist der aus der Schöllenbacher Wallfahrtskirche in die Sammlung überführte Flügelaltar mit dem Stammbaum Christi, aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts (Fig. 35).

Ein anderer, gemalter Flügelaltar der Sammlung (S. 65 f.) soll in München erworben worden sein und ist dem Vf. zufolge oberdeutschen Ursprungs. Die Sprache der Widmung und der Spruchbänder trägt keine ausgeprägte oberdeutsche Färbung, doch ist die Wiedergabe ungenau; so ist statt des sinnlosen synt in lobe ohne Zweifel synem lobe, statt cünderyn lünderyn zu lesen; auch die angegebene Jahreszahl mcccc5viii (1458?) erregt Bedenken. Als den Stifter des Altars nennt die Widmung Wiprich von Langenauwe; er sowohl, wie zwei Frauengestalten sind betend, ihre Wappen zur Seite, abgebildet. Obwohl diese Wappen den Schlüssel zur Deutung der Personen abgeben, werden sie doch ebenso wenig beschrieben, wie vorher das Allianzwappen an der Kasula aus dem 15. Jahrhundert (S. 61); ich kann daher nur vermuthungsweise auf das Geschlecht v. Langenau an der unteren Lahn aufmerksam machen, in dem zwar nicht der Name Wiprich (?), wohl aber der Name Winrich gebräuchlich war. S. 105 wird der Markstein bei Gammelsbach von 1793 für eine „frühere erbachisch-badische Grenzmarke" erklärt; aber damals gab es doch in dieser Gegend noch keine badische Grenze! Nicht minder verfehlt ist folgende Deutung (S. 140): Auf einem Thürsturz der Propstei Höchst (Fig. 83) befindet sich eine Inschrift, bestehend aus Zahlzeichen, die der Vf. als 15 liest, und den darunter stehenden Worten hic bertoldus. Er erklärt sie als „Thüre Nr. 15, hier wohnt Bertoldus". Dabei übersieht er aber, daß hinter 15 noch ein weiteres Zeichen steht, welches, gar nicht undeutlich, nichts anderes ist, als eine 3. Damit würden wir, im übrigen dem Vf. folgend, vielmehr die unmögliche Thürnummer 153 erhalten. Die Zahl 153 bedeutet in Wirklichkeit einfach die Jahreszahl 1503, unter Weglassung der Null, worin nichts Ungewöhnliches liegt; man vergleiche z. B. die Breuberger Inschrift von 15[0]1 S. 38. Zu dieser Zeit stimmt der Charakter des Werkes vollkommen. Aus derselben Zeit stammt der schöne, aus Holzplastik und Malerei zusammengesetzte Altarschrein zu Kirchbrombach (S. 145 ff., Fig. 84), der den heiligen Alban, sein Wirken und seinen Tod darstellt. Der Heilige war vermuthlich der Patron der Pfarrkirche; von 'canonici regulares s. Albani', die am Orte eine „parochiale Niederlassung" gehabt hätten, kann nicht die Rede sein. Das eine der beiden Flügelgemälde des Schreins zeigt

die Hinrichtung des Märtyrers „inmitten einer amphitheatralisch sich aufbauenden Architekturlandschaft, worin das Bild einer ansehnlichen, von Mauern und Wehrthürmen umgebenen Stadt mit Kirchen romanischen und gothischen Stils wiedergegeben ist". Diese Stadt ist keine andere als Mainz (wo Alban ja auch thatsächlich den Märtyrertod erlitten hat), unter starker Hervorhebung des Albanstiftes und einer gewissen, durch die Enge des zu benutzenden Raumes gebotenen Zusammenschiebung. Vergleicht man damit den von derselben Seite aufgenommenen bekannten Merianischen Stich, so erkennt man deutlich den Chor von St. Alban und den nach Westen vorliegenden, bei Merian schon baufälligen, hier noch wohl erhaltenen Thurm. Man darf wohl hoffen, diesem bisher unbekannten Bilde von Mainz, dem nur der phantastische Holzschnitt in Hartmann Schedel's Chronik (1493) an Alter vorgeht, in dem dem Kreise Mainz zu widmenden Bande des schönen Unternehmens in entsprechender Behandlung wieder zu begegnen. Das „plastische menschliche Lockenhaupt" im Gewölbescheitel der Johanniterkirche zu Obermossau (S. 210) stellt wohl Johannes den Täufer dar. In den mitgetheilten Inschriften zeigt sich öfter Ungenauigkeit; mehrfach kann man sie mit Hülfe der mechanisch hergestellten, also zuverlässigen Abbildungen berichtigen, z. B. bei den Wappen der Breuberger Stuccodecke (S. 34), bei den auf Glas gemalten hl. drei Königen (S. 62), bei den erbachischen Grabschriften von Michelstadt[1]). Die beigegebenen geschichtlichen Nachrichten über Orte, aus denen Denkmäler beschrieben werden, beruhen fast überall auf Simon's Erbachischer Geschichte, einem nicht eben durch Tiefe ausgezeichneten Buche, in dessen Autor der Vf. einen „Meister der Urkundensprache" erblickt (S. 27). Wie in den vorhergehenden Bänden,

[1]) In der Glockeninschrift S. 48 ist Iohe statt Ione, in der S. 137 o rex glorie veni sum pace, nicht venit, in der Kelchinschrift S. 211 liberalitate statt libertate zu lesen. Die Inschrift am Helm des Bergfrieds zu Erbach von 1497 zeigt in der Wiedergabe S. 51 eine Orthographie, die zu jener Zeit nicht paßt. In dem aus Luck übernommenen Verdingzettel von 1542 heißt es (S. 165): . . . „einen neuen schwibogen, darauf der anfact gestelt, vffneren"; die Verbesserung vffueren liegt nahe), aber was ist anfact? Das „schräg gewellte blaue Band" im Wappen der Stadt Erbach (S. 47) ist vielmehr ein (im Anschluß an den Ortsnamen gewählter) Bach, wie die Wappenverleihung von 1560 (Simon S. 94) ausdrücklich sagt. Daß die Habermannskreuze bei Michelstadt im 16. Jahrhundert Habermuskreuze geheißen hätten (S. 197), sollte doch näher nachgewiesen werden.

sind auch in diesem bei den einzelnen Orten die älteren Namensformen mit beigesetzten Jahreszahlen ihres urkundlichen Vorkommens gegeben; leider in sehr unbefriedigender Weise. Ich will hier auf das Einzelne nicht eingehen, sondern nur den Wunsch aussprechen, daß man in Zukunft nur solche Formen aufnehmen möge, die sich sicher auf den betreffenden Ort beziehen, thunlichst aus Originalen geschöpft sind, und deren Schreibung genau wiedergeben. Auch wäre es erwünscht, den kleinen Adel, wie hier die Erbachischen Burgmannen, künftig nicht als „Herren" oder „Herrengeschlechter", ihre Wohnstätten nicht als „Herrensitze" und diejenigen unter ihnen, die das „von" nicht geführt haben und deren Namensbedeutung es gar nicht verträgt, nicht mit diesem Wörtchen ausstaffirt zu sehen, wie im vorliegenden Bande die Basey, Schnellradt, Duborn, Gans zu Otzberg, Ravenolt, Rauch, Kesselhut, Schelle. Wanbald.

Familienchronik des Ritters **Michel v. Ehenheim.** Herausgegeben von Christian Meyer. Würzburg 1891.

Das ritterschaftliche Geschlecht der Herren v. Ehenheim (Enheim in Unterfranken, B.-A. Kitzingen) nahm unter dem niederen Adel des ehemaligen Ostfrankens Jahrhunderte hindurch durch die Fülle seiner Besitzungen und die Anzahl der Geschlechtsgenossen eine hervorragende Stellung ein. Der Verfasser vorliegender Familienchronik lebte in der Zeit von 1463 bis 1518 und hat diese seine Aufzeichnungen, wie er selbst ausdrücklich sagt, in den letzten Jahren seines Lebens, von 1515 angefangen, niedergeschrieben. Die Worte (S. 29 Z. 4 und 5 von oben), die seinen eigenen wiederholten Versicherungen zu widersprechen scheinen, können nur einem Versehen des Autors oder des Abschreibers ihr Dasein verdanken, wie ja, da das Original verloren gegangen, der Text in einer möglichst inkorrekten Gestalt auf uns gekommen ist, welche auch durch die Anstrengungen des Herausgebers nicht nach Wunsch überall gut gemacht werden konnte. Übrigens hat bereits vor anderthalbhundert Jahren der bekannte ansbachische Archivar K. F. Jung im dritten Theile seiner Miscellaneen diese Chronik, allerdings nicht vollständig und in einem viel inkorrekteren Texte veröffentlicht, so daß eine neue vollkommenere Ausgabe wohl gerechtfertigt erscheinen kann. Der Vf. hat im Dienste verschiedener Herren so mancherlei erlebt, was man ganz gern sich erzählen läßt, obwohl er überall nur mehr im Hintergrunde steht und von einer selbständigen Aktion bei ihm keine Rede ist. Vor allem aber liegt ihm die Ehre

und das Interesse seines Geschlechtes am Herzen; diese haben ihm die Feder in die Hand gegeben, und er beginnt mit dem ausdrücklichen Wunsche, daß sein Werkchen (er nennt es „Register") nach seinem Tode eine Fortsetzung finden möge, was jedoch nicht der Fall gewesen zu sein scheint. Der Herausgeber hat dem Text erklärende Anmerkungen beigegeben, die uns aber gelegentlich doch im Stiche lassen. Unter den Mittheilungen des wackeren Ritters dürfte der Bericht über die Rückkehr eines „böhmischen Ketzers" zu dem wahren christlichen Glauben, die im Jahre 1500 zu Würzburg geschah, Aufmerksamkeit verdienen. Eine Stelle dieses Berichtes verlangt aber offenbar eine Verbesserung. S. 45 Z. 13 von oben wird unter den verschiedenen „hochgelerten prelaten", die bei dem in Frage stehenden Vorgang mitgenannt werden, „der frauen Bruder profuci" aufgeführt. Der Herausgeber will das Wort „profuci" vielleicht richtig durch provisor ersetzen; dagegen werden die Worte „der frauen Bruder" kaum als die „Stadtpfarrkirche U. L. Fr." erklärt werden dürfen, sondern statt dem „der grauen Bruder" (der grawen Brüeder), d. h. der Cistercienser, gelesen werden müssen, deren provisor hier neben den Vorständen der übrigen Orden aufgeführt wird. Wegele.

Das oldenburgische Münsterland in seiner geschichtlichen Entwickelung. Von **C. L. Niemann.** I. II. Oldenburg, Schulze. 1889—1891.

Bis in die kleinsten Einzelheiten wird hier die soziale Geschichte des südlichen Theils von Oldenburg beschrieben. Bf. hat eine bewunderungswürdige Kenntnis dieser Gegend und ihrer geschichtlichen Entwickelung, die er in ermüdender Vollständigkeit erzählt. Nichts wird dem Leser gespart. Er erfährt die Namen und Schicksale nicht allein der adelichen Familien und Burgen, sondern auch und besonders die der Pfarrer und Pfarreien; von den Klöstern und Dorfpfarreien werden uns die unbedeutendsten Sachen erwähnt. Was die einzelnen Pfarrer für ihre Schafe gethan, wie viel sie jährlich empfingen, das Alles und noch viel Sachen mehr ist aus diesen zwei Bändchen zu erlernen — eine Menge des Materials, das aber nicht in der Urgestalt, sondern in weitschweifigster Umschreibung gegeben wird. Für die Einwohner des Landes ist es eine reiche Fundgrube lokaler Geschichtchen, für die allgemeine historische Literatur würde es ein Irrgarten sein, wenn nicht der Autor in seiner allgemeinen Inhaltsbeschreibung den Faden gegeben hätte, durch welchen man, einmal in diesen Garten hineingetreten oft wieder glücklich sich herausfinden könnte. Von den Dörfern und von den

Bauern selbst erfahren wir nur sehr wenig. „In Bezug auf den Besitz und die Benutzung des Grund und Bodens“ wird nur ein „kurzer Überblick“ gegeben (1, 179), und das scheint uns eben das Interessanteste in der sozialen Geschichte dieser Gegend, die weder politisch noch kirchlich hohes Interesse bietet. Zu bemerken ist noch, daß der Autor in der Reformationsfrage eine gemäßigte Ansicht vertritt. Wohl konstatirt er, daß im Anfang des 16. Jahrhunderts „von einer sittlichen und religiösen Verkommenheit unter dem Volke hier keine Spur zu finden war“ (was auch an der Beschaffenheit der Quellen liegen kann) und daß gegen Ende des 16. Jahrhunderts „der religiöse Sinn ganz fehlte“ und „die Sittlichkeit vollständig darniederlag“ (worüber die Quellen hier aber auch den Ausführungen nach nicht reichlich zu fließen scheinen). Aber von einem gehässigen Ton wider die Reformatoren oder die Reformation findet sich keine Spur. Es wäre erwünscht gewesen, wenn der Autor es für gut erachtet hätte, seine Quellen etwas näher anzudeuten; doch hat er das Auffinden möglich gemacht. Die hinzugefügten Karten und Pläne sind gut ausgeführt.

P. J. Blok.

Beiträge zur Geschichte des Landes Würden. Von **G. Sello**. Oldenburg, Gerh. Stalling. 1891.

Die vorliegende Festschrift zum 70. Geburtstag des heimischen Dichters und Geschichtsforschers Allmers umfaßt, außer einer guten Übersicht der Geschichte des kleinen, den Bremern so wichtigen Friesenlandes an der Wesermündung eine Anzahl Würdener Rechtsquellen mit Einleitung und Noten. Die historische Übersicht ist im allgemeinen gut gehalten. Der Autor stellt hier eine neue Hypothese auf zur Erklärung des Auftretens der Oldenburger Grafen als Landesherren in Würden: das Ländchen sollte ein Theil der Erbschaft Ida's v. Elsdorf sein, „der von Wittekind abstammenden (?) Ahnherrin des Oldenburger Grafenhauses.“ Es ist möglich, aber da der Umfang dieser Hereditas „unter allen Umständen unbekannt“ ist, wird die Sache wohl immer dunkel bleiben. Weit bedenklicher scheint mir die Namensableitung des Würdener Hauptdorfes Thiedolfestorp (jetzt Dedesdorf) von einer dort muthmaßlich vorhandenen Theodulfs-Kapelle. Es ist zu beachten, daß eine Kapelle in den Jahren 1105—1110 gestiftet wurde in dem schon unter diesem Namen bestehenden Dorfe; daß der Name dieser Kapelle unbekannt ist und man höchstens weiß, daß ein Altar in der Kirche einem St. Helpadis, Helpedius oder

wie der Name sonst lautet, geweiht war. Es ist wahrscheinlicher, daß Thiedolfestorp, wie eine Menge der friesischen Dörfer seinen Namen einem gut friesischen Thiedolf verdankt, der dort wohnte. Das zweite Kapitel, Land und Volk, vermißt Einheit der Darstellung: es gibt nur sehr wenig zusammenhängende Bemerkungen kulturhistorischer Art, die übrigens allerdings sehr merkwürdig sind. Der wichtigste Theil aber ist der dritte, die Rechtsquellen umfassende: einzelnes davon ist gedruckt, das Übrige aus den im Oldenburger Landesarchiv und der Landesbibliothek vorhandenen Urkunden und Abschriften in verdienstlicher Weise zusammengetragen; die Sammlung fängt an mit Stücken aus dem angehenden 15. Jahrhundert und zählt 44 Akten und Weisthümer bis 1804.

P. J. Blok.

Bilder aus Hannovers Vergangenheit. Von **Adolf Ulrich**. Hannover-Linden, Verlagsanstalt v. Karl Manz. 1891.

In sechs aus den Jahren 1887—1889 stammenden Aufsätzen bietet der zu früh der Wissenschaft entrissene Verfasser Bruchstücke zu einer nicht mehr zur Ausführung gekommenen Geschichte seiner Vaterstadt. Der Haupttheil der Bilder ist dem Mittelalter entnommen: an die Entstehungs- und Baugeschichte der Stadt reihen sich Darstellungen der mittelalterlichen Gesetzgebung und Rechtspflege, sowie der städtischen Zustände um 1400; dagegen ist die Geschichte der um die Burg Lauenrode erwachsenen Neustadt und des benachbarten Klosters Marienwerder bis in die Neuzeit fortgeführt, und das Kapitel „wie wurde Hannover Residenzstadt", die Schilderung des Widerstandes der Bürgerschaft gegen die Aufnahme des herzoglichen Hofes, bietet ein Stück Kulturgeschichte aus dem 17. Jahrhundert. Die Darstellung ist überall auf die eingehendste Durchforschung der städtischen Archivalien gestützt; in anspruchsloser, angenehm lesbarer Form sucht der Verfasser die Kenntnis der seiner Obhut anvertrauten Schätze dem größeren Publikum zu vermitteln. Interessant, aber kaum ganz zutreffend ist sein Versuch, aus den städtischen Schoßrollen die Einwohnerzahl zu bestimmen, die er für das Jahr 1380 auf ca. 900, für 1443 auf 1100 berechnet (S. 50). Wenn dagegen in der Zeit von 1386 bis 1400 allein 255 von auswärts zugezogene Neubürger aufgenommen werden (S. 51), so müßte das nach der vom Verfasser angewandten Berechnungsweise schon für das Jahr 1400 eine Zahl von über 2000 Seelen ergeben! Dies aber soll ebensowenig wie

andere kleine Ausstellungen, die sich im einzelnen erheben ließen, den Werth des Buches vermindern. Es ist eine aus Liebe zur engeren Heimath entsprungene, im besten Sinne des Wortes populäre Schrift, der wir einen recht zahlreichen Leserkreis wünschen.

K. Kunze.

Geschichte des Schulwesens im Herzogthum Braunschweig von den ältesten Zeiten bis zum Regierungsantritt des Herzogs Wilhelm im Jahre 1831. Im Überblick dargestellt von **Friedrich Koldewey.** Wolfenbüttel, Zwißler. 1891.

Nachdem Koldewey durch Herausgabe der braunschweigschen Schulordnungen in der Sammlung der Monumenta Germaniae paedagogica (Bd. 1 und 8) den gesammten urkundlichen Stoff der braunschweigschen Schulgeschichte der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht und zugleich durch sorgfältig geschriebene Einleitungen den Inhalt und geistigen Zusammenhang jener Verordnungen klargelegt hat, ist es gewiß mit Freuden zu begrüßen, daß er jetzt seine gründliche Kenntnis auf diesem Gebiete auch zu einer zusammenfassenden Darstellung der braunschweigschen Schulgeschichte verwandt hat. Er hat diese Aufgabe in vortrefflicher Weise gelöst. Da er nicht nur die Verordnungen, die theoretischen Forderungen berücksichtigt, sondern zugleich auch auf Grund umfassenden Aktenstudiums ihre Ausführung, den wirklichen Schulbetrieb, sowie die Verhältnisse verfolgt, unter denen dieser sich entwickelt, die soziale Stellung und die Besoldung der Lehrerschaft — Jahrhunderte lang der wundeste Punkt des Schulwesens —, den Lehrstoff, die Lehrmittel u. s. w., so erhalten wir ein lebensvolles Bild der Vergangenheit; wir erfahren nicht nur, wie man den Unterricht zu gestalten wünschte, sondern auch wie er sich thatsächlich gestaltet hat. Da ferner das Herzogthum Braunschweig seit alter Zeit eine bemerkenswerthe Pflegestätte geistiger Bildung gewesen ist, da hier auf dem Gebiete des Unterrichts mannigfache Bestrebungen in eigenartiger Weise zu Tage traten, oft geradezu typischen Ausdruck gewannen und auch auf weitere Gebiete bestimmend einwirkten, da der Vf. es zudem sehr gut verstanden hat, die einzelnen Erscheinungen stets an den allgemeinen Gang des deutschen Unterrichtswesens anzuknüpfen und aus ihm zu erklären, so hat er ein Werk geliefert, das an dem Beispiele eines kleinen Landes die wesentlichsten Züge der deutschen Schulgeschichte zur Anschauung bringt und weit über die braunschweigschen Grenzen hinaus auf volle Theilnahme rechnen darf. Das Buch zerfällt in vier Abschnitte. In dem ersten,

der dem Mittelalter gewidmet ist, werden die Stifts- und Klosterschulen, sowie die Stadtschulen behandelt, deren früheste zu Helmstedt schon im Jahre 1248 erscheint. Im zweiten Theile, der die Reformationszeit umfaßt, werden besonders die Thätigkeit Bugenhagen's in der Stadt Braunschweig (1528) und die Kirchenordnung des Herzogs Julius (1569) in Bezug auf das Schulwesen eingehend gewürdigt. Im dritten Abschnitte, der nach dem beherrschenden Einflusse des Helmstedter Theologen Georg Calixt die Zeit des Calixtinismus genannt wird, werden die Schulgesetzgebnng des gelehrten Herzogs August (insbesondere die Schulordnung von 1651), wodurch schon 1648 ein Fachmann als Generalschulinspektor an die Spitze der ganzen Schulverwaltung gestellt wurde, und die von August's Sohne, Anton Ulrich, gegründete Ritterakademie in Wolfenbüttel (1687 — 1714) behandelt. Im vierten Theile wird die Zeit der Aufklärung vorgeführt: die verständnisvolle Pflege des gesammten Schulwesens unter Herzog Karl I. (1735 — 1780); das auf des Abts Jerusalem Vorschlag gestiftete Collegium Carolinum, das, frei von einseitiger Gelehrsamkeit, eine freie und zeitgemäße Bildung vermitteln sollte (1745); die „Ordnung für die Schulen auf dem Lande„ von 1753, von H. Heppe als „die erste eigentliche und vollständige Volksschulordnung" bezeichnet; die von dem späteren Staatskanzler Hardenberg betriebene Errichtung des Schuldirektoriums, von dem das ganze Unterrichtswesen, nach philanthropischen Grundsätzen umgestaltet und von geistlicher Aufsicht losgelöst, verwaltet werden sollte u. s. w. Man sieht, es sind wichtige Momente, die uns hier, wie wir hinzufügen können, gewandt und anziehend geschildert worden. Die Universität Helmstedt ist von der Darstellung ausgeschlossen geblieben. Hoffentlich nimmt der Vf. bald an anderer Stelle Gelegenheit auch deren Einfluß auf das Schulwesen genauer zu verfolgen. P. Z.

Altona unter schauenburgischer Herrschaft. I. Die Anfänge Altonas. Von **Rich. Ehrenberg.** Altona, Harder. 1891.

An die werthvollen Beiträge, welche wir in den letzten Jahren zur älteren Handelsgeschichte Hamburgs erhalten haben, reiht sich jetzt eine Geschichte des Nachbarortes. Das von dem bisherigen Oberbürgermeister angeregte Werk soll die Zeit bis 1640 behandeln und in einzelnen für sich abgeschlossenen Heften die Entwickelung der Stadt nach den verschiedensten Seiten hin zur Anschauung bringen. Die Aufstellung des Planes wie die Beibringung des zum guten Theil noch

ganz unbekannten archivalischen Materials ist das Werk von Ehrenberg, der auch die Bearbeitung mehrere Abteilungen des Buches übernommen hat. Das vorliegende Heft ist den ersten Jahrzehnten der Geschichte Altonas gewidmet; auf sorgfältige Quellenkritik gestützt, schildert E., wie der durch Sturmfluthen von seiner Elbinsel vertriebene Fischer Joachim von Lohe sich im Jahre 1536 auf dem Festlande einen Krug erbaut, um den dann allmählich unter dem Schutz des Schauenburger Drosten ein kleiner von Fischern und Handwerkern bewohnter Ort erwächst. Einige Exkurse bringen Untersuchungen über die Örtlichkeit der ersten Ansiedelung, Akten und Nachrichten über den ersten Anbauer und seine Familie. K. Kunze.

Hermann Bonnus, erster Superintendent von Lübeck und Reformator von Osnabrück. Nach seinem Leben und seinen Schriften dargestellt von **Bernhard Spiegel.** Zweite Auflage. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1892.

Unter den Männern, welche die Ideen Luther's im nordwestlichen Deutschland vertreten haben, nimmt Hermann Bonnus als langjähriger Superintendent von Lübeck (1531—1548) und Reformator von Osnabrück eine hervorragende Stellung ein. In Osnabrück hat er unter dem Schutze des Bischofs Franz v. Waldeck (desselben, der in Münster die Wiedertäufer blutig niederwarf) die Reformation durchgeführt und ein Werk geschaffen, welches durch alle späteren Gewaltmaßregeln der altkirchlichen Partei wohl stellenweise beschränkt, aber nie vernichtet werden konnte. Als Schriftsteller endlich hat er, gleich Bugenhagen, die Gedanken der Reformation hauptsächlich dem niederdeutschen Volke in seiner Mundart zugänglich gemacht. Es war daher sehr dankenswerth, daß ein Osnabrücker Geistlicher, Dr. B. Spiegel, im Jahre 1864 ein Lebensbild von Bonnus entwarf. Diese Schrift liegt nunmehr in zweiter, vermehrter und verbesserter Auflage vor. Wie fleißig der Vf. an der Vervollständigung seines Werkes gearbeitet hat, zeigt sich schon äußerlich: der Umfang ist von 150 auf 212 Seiten, die Zahl der urkundlichen Anlagen von 6 auf 14 gestiegen; außerdem ist ein Bildnis von Bonnus beigegeben. Viele Dokumente, die in der ersten Auflage nur auszugsweise mitgetheilt waren, sind jetzt vollständig abgedruckt, darunter die von Bonnus im Jahre 1534 dem Rathe von Lübeck eingereichte Denkschrift, welche seinen konservativen Standpunkt gegenüber den revolutionären Bestrebungen Wullenweber's klarlegt. In der Beurtheilung des letztgenannten Staatsmannes

schließt Sp. sich mit Recht ganz an Waitz an; dagegen muß es befremden, daß bei der Schilderung der Osnabrücker Verhältnisse das im Jahre 1872 erschienene grundlegende Werk von C. Stüve (Gesch. des Hochstifts Osnabrück, Bd. 2) nicht berücksichtigt zu sein scheint. Auch die S. 80 zusammengestellten Citate über Franz v. Waldeck zeigen, daß der Vf. die allerdings schwer zu übersehende historische Literatur über Osnabrück weniger beherrscht als die theologische: denn die dort angeführte Reimchronik Klinckhamer's ist bereits (nach einer anderen Handschrift) in Spangenberg's Neuem vaterländischen Archiv Jahrg. 1832, 2, 193—252, das Manuskript des Herrn v. Schele aber in den Mittheilungen des Historischen Vereins zu Osnabrück 1, 112—134 vollständig veröffentlicht. Ferner sind die S. 91 und 102 sich findenden Anführungen „Erdmann in seiner Chronik IV. 187" bzw. „186" irreführend; Vf. meint damit den vierten Theil des im Jahre 1792 erschienenen Sammelwerkes „Geschichte des Fürstenthums und Hochstifts Osnabrück". Die Chronik des 1505 verstorbenen Ertwin Ertman bildet nur den ersten Theil dieses Werkes, während die im vierten Theile zusammengestellten Aufzeichnungen meist dem 17. Jahrhundert entstammen. Bedenklich erscheint außerdem die von Sp. (S. 3) versuchte Identifizirung der Namen Bonnus und Gude; um diese Vermuthung zu begründen, müßte doch erst die Herkunft des Rathsherrn Arnold Bonnus, des Vaters von Hermann, festgestellt werden. Indessen sind dies Dinge von nebensächlicher Bedeutung; seinen Hauptzweck, ein lebendiges Bild von Bonnus' Persönlichkeit zu geben, hat Vf. erreicht. H. Forst.

Die Matrikel der Universität Rostock. II, 2. Ostern 1563 bis Ostern 1611. Herausgegeben von **Adolf Hofmeister.** Rostock, in Kommission bei Stiller (G. Nusser). 1891.

Der 1. Band dieses verdienstlichen Werkes erschien 1889 (vgl. H. Z. 28, 499 f.). Ihm folgte 1890 die 1. Lieferung des 2. Bandes, welcher sich jetzt mit einer auf beide Lieferungen bezüglichen Einleitung die 2. Lieferung anschließt. Das Unternehmen wird in diesem 2. Bande nach den früheren bewährten Grundsätzen durch einen mehr als hundertjährigen, für die Universität bedeutungsvollen Zeitraum weitergeführt. Die im Jahre 1517 von Wittenberg ausgegangene kirchliche Bewegung übte während der ersten Jahre auf die Anstalt noch keinen wahrnehmbaren Einfluß. Bis Michaelis 1522 hielt sich die Zahl der jährlichen Einschreibungen, welche im Jahre 1517 sich auf 200 belaufen hatte, noch

auf 130. Dann aber ging es reißend bergab, so daß im Winterhalbjahr 1526/27 gar kein Zugang zu verzeichnen war. Erst allmählich arbeitete sich die Hochschule auf neuer Grundlage wieder empor, und die Landesherrschaft wie der Rath zu Rostock zeigten sich für deren Hebung thätig. Die Zahl der Studirenden wuchs, und der Kreis der Lehrer ergänzte sich durch ältere und jüngere tüchtige Kräfte. Durch eine Vereinbarung zwischen den Landesfürsten und dem Rath über das Patronat der Universität, die formula concordiae vom 11. Mai 1563, wurde die staatsrechtliche Grundlage derselben neu geordnet. Gleichzeitig wurden die Statuten der Hochschule und ihrer vier Fakultäten einer Umarbeitung unterzogen. Als neue Quellen neben dem Dekanatbuch der philosophischen Fakultät eröffnen sich dem Herausgeber Dekanatbücher der anderen Fakultäten. An den vorangestellten geschichtlichen Überblick reiht sich ein vollständiges Verzeichnis der Rektoren und ein Verzeichnis der Dekane der Fakultäten und der von ihnen vorgenommenen Promotionen und Inskriptionen, soweit sich diese aus den vorhandenen Quellen haben feststellen lassen. Für den Schluß des Ganzen ist ein Register in Aussicht genommen, welches für die volle Ausnutzbarkeit des Inhalts unentbehrlich erscheint. — Nicht ganz genau ist der Ausdruck, wenn im Eingange der Einleitung Herzog Erich von Mecklenburg „der letzte Rektor des alten Jahrhunderts" genannt wird. Denn das Rektorat des Herzogs Erich dauerte, wie auch angegeben wird, von Michaelis 1499 bis Ostern 1500; das „alte" Jahrhundert aber schloß erst unter seinem zweiten Nachfolger, Joachim Papeke, welcher von Michaelis 1500 bis Ostern 1501 das Rektorat der Universität führte. J. Wiggers.

Die territoriale Zusammensetzung der Provinz Sachsen. Karte und Begleitworte von **Alfred Kirchhoff.** Halle, Tausch & Grosse. 1891.

Sonderabdruck aus dem Archiv für Landes- und Volkskunde der Provinz Sachsen. Erster Jahrgang.

Es ist eine nicht unbeachtenswerthe Thatsache, daß sich in einem aller einheitlichen historischen Vergangenheit so ganz entbehrenden Verwaltungsgebiete, wie es die seit 1815 bestehende preußische Provinz Sachsen darstellt, dennoch der Sinn für die eigene Landesgeschichte so lebhaft geltend macht, daß E. Jacobs vor zehn Jahren eine Geschichte der in dieser Provinz vereinigten Gebiete — es sind dies nächst dem 1815 vom Königreich Sachsen abgetrennten Hauptstücke die Altmark, das Herzogthum Magdeburg, das Fürstenthum

Halberstadt, die Grafschaft Wernigerode, das Stift Quedlinburg, der Saalkreis, die Grafschaften Mansfeld und Hohnstein, die Reichsstädte Nordhausen und Mühlhausen, die Fürstenthümer Eichsfeld und Erfurt und ein paar kleine Sondershausensche Enklaven — hat schreiben und neuerdings ein Archiv für Landes- und Volkskunde hier hat entstehen können. Zu der von Jacobs gegebenen Übersicht über die die Provinz bildenden Einzelterritorien bildet die von Kirchhoff im Maßstabe 1 : 850000 entworfene graphische Darstellung eine sehr willkommene Ergänzung, deren Brauchbarkeit sich noch erhöht durch die beigegebenen Erläuterungen. Th. Flathe.

Geschichte der Stadt Magdeburg von ihrem Ursprunge bis auf die Gegenwart. Von **F. A. Wolter.** Zweite nach den Ergebnissen der neuesten Forschungen umgearbeitete Auflage. Magdeburg, Faber'sche Buchdruckerei. 1890.

Neben der mehr auf das Bedürfnis der Wissenschaft Rücksicht nehmenden Geschichte Magdeburgs von F. W. Hoffmann hat auch diese populäre Darstellung magdeburgischer Geschichte wohl eine neue Auflage verdient. Sie empfiehlt sich als eine gründliche Umarbeitung der älteren von 1844. Der ursprüngliche jugendliche Charakter des Werkes tritt noch hie und da in der Neigung zu moralisirenden und belehrenden Urtheilen über einzelne Personen oder Begebenheiten hervor. Die Sonderphysiognomie des modernen Magdeburg ist nicht genügend hervorgehoben. Die Darstellung der Verfassungsverhältnisse steht im ganzen auf dem Boden der gegenwärtigen Forschung, so daß nur kleine Irrthümer der Berichtigung bedürfen[1]).

G. Stoeckert.

[1]) S. 15 wird der Erzbischof Werner, der Bruder Anno's von Köln, irrthümlich zu einem Grafen v. Lassel gemacht. — S. 35 durfte nicht mehr von einer 1277 stattgehabten zwiespältigen Bischofswahl geredet werden (vgl. darüber Sello, magdeburgische Geschichtsblätter 23, 83). — Der unglückliche Verlauf der Dinge im Mai 1631 ist schwerlich so ausschließlich, wie es hier geschieht, dem Fanatismus und Zelotismus der Geistlichen und der Zügellosigkeit des Pöbels auf Rechnung zu setzen. Und so ist es schließlich wohl auch eine unerwiesene Behauptung, wenn der „abenteuerliche Entschluß, aus Magdeburg unter dem Namen Marienburg eine erzkatholische Stadt zu machen", dem Grafen Wolfgang v. Mansfeld als alleinigem Urheber zugeschrieben wird. Nach Dittmar's und Wittich's Ausführungen (vgl. H. Z. 65, 430) haben Tilly und die Prämonstratenser nicht minderen Antheil an diesem Plane gehabt.

Die theologischen Promotionen auf der Universität Leipzig 1428 bis 1539. Von **Theodor Brieger.** Leipzig, Alexander Edelmann. 1890. Reformationsprogramm der Universität Leipzig.

Für die Geschichte der deutschen Universitäten ist in den letzten Jahrzehnten außerordentlich viel geschehen; so scheint es denn auch, daß diejenige Universität, die namentlich während der ersten anderthalb Jahrhunderte ihres Bestehens ohne Frage einen Platz in erster Reihe beanspruchen, ja in mancher Beziehung vielleicht schlechthin als die interessanteste bezeichnet werden darf, nicht länger hinter weit bescheideneren Genossinnen zurückbleiben wird. Den Acta rectorum und den älteren Statutenbüchern, die Zarncke, der verdienstvolle Bahnbrecher der Leipziger Universitätsgeschichte, 1858 und 1861 herausgab, folgte 1879 das von B. Stübel bearbeitete Urkundenbuch der Universität, das als Theil des Codex diplomaticus Saxoniae regiae erschien; und wenn der Vf. der vorliegenden Schrift fragt, ob man auf die besonders schmerzlich vermißten Matrikeln etwa noch bis zum Jubiläumsjahr 1909 warten solle, so können wir ihn jetzt auch in dieser Hinsicht beruhigen: in wenigen Jahren wird auch diese Quelle im Codex diplom. in sorgsamer Bearbeitung vorliegen. Ein Blick in die treffliche Übersicht über die Quellen der Universitätsgeschichte, die Zarncke in den Abhandl. der kgl. sächs. Gesellschaft der Wissensch. 1857 gab, lehrt freilich, daß immer noch eine Reihe mehr oder weniger wichtiger Materialien der Herausgabe harren. Da ist es denn nun, nachdem Zarncke's umfassender Plan einer Sammlung der Monumenta universitatis studii Lipsensis als aufgegeben anzusehen ist, recht dankenswerth, wenn akademische Programme und Gelegenheitsschriften benutzt werden, um auch diese Quellen der allgemeinen Benutzung zugänglich zu machen und so einer allen Anforderungen entsprechenden Geschichte der Universität Leipzig, die ja jedenfalls die erwünschteste Festgabe zu jenem Jubiläum sein würde, die Wege zu ebnen. In diesem Sinne heißen wir auch das Schriftchen Brieger's willkommen und hoffen, daß es eine Fortsetzung finden und zu ähnlichen Veröffentlichungen die Anregung geben möge.

Die dem 16. Jahrhundert angehörige älteste Statutensammlung der theologischen Fakultät enthält eine Signatura promotorum in theologia, die freilich erst 1428 beginnt, dann bis 1508 Abschrift ist und erst von da an aus Originaleinträgen besteht; sie ist bis 1643 weitergeführt worden. B. gibt sie hier bis 1539, d. h. bis zum Ende der katholischen Zeit der Fakultät heraus. Enthält sie einerseits will-

kommene Aufschlüsse über die freilich in den meisten Universitäten im wesentlichen übereinstimmende Ordnung des theologischen Studienganges, die gerade in Leipzig, der „Repräsentantin einer mittelalterlichen Normaluniversität", wie sie Zarncke nennt, besonders klar zum Ausdruck kommt, so vermittelt sie uns andrerseits eine reiche Fülle von Personalnachrichten, die namentlich für die Zeit der Reformation, in der uns eine Reihe bekannter Vertreter der neuen wie der alten Richtung begegnen, sehr schätzenswerth sind. Die Ausgabe ist, soweit sich das ohne Einsichtnahme der Vorlagen beurtheilen läßt, eine höchst sorgfältige; sie geht sogar über das gegenwärtig übliche Maß diplomatischer Genauigkeit hinaus, indem sie z. B. den Unterschied zwischen u und v, i und j, ja selbst zwischen großen und kleinen Anfangsbuchstaben beibehält, was Ref. umsoweniger gutzuheißen vermag, als ein großer Theil der Vorlage nicht Original, sondern Abschrift ist; für die eigenhändigen Aufzeichnungen der Sententiarii (1510—1529), die den Schluß der mitgetheilten Einträge bilden, mag eine so treue Wiedergabe allenfalls von einigem Interesse sein, im übrigen aber halten wir sie für nicht nachahmenswerth.

Ebenso gewissenhaft ist das Register, das ja bei allen derartigen Publikationen die Hauptsache ist, gearbeitet; es begnügt sich nicht allein damit, bei jeder Person anzugeben, was die Signatura über sie berichtet, sondern fügt nach anderen Quellen hinzu, was über ihre Zugehörigkeit zu einer Nation, über die Grade und Ehrenstellen, die sie in der Artistenfakultät erwarb, über die Bekleidung des Dekanats und Rektorats zu ermitteln war; endlich gibt es Verweise auf die wichtigeren, in Betracht kommenden Urkundenwerke (wobei auch der seit Jahren sehnlich erwartete 3. Band des Leipziger Urkundenbuches nach den Aushängebogen benutzt werden konnte), die sich leicht noch hätten vermehren lassen, wenn nicht der Herausgeber aus triftigen Gründen eine Selbstbeschränkung für geboten erachtet hätte. Wenn das Register freilich, wie das im 15. und 16. Jahrhundert üblich war und von Zarncke empfohlen worden ist, nach Vornamen geordnet ist und ein zweites Register eine Zusammenstellung der Zunamen gibt, so können wir uns damit nicht befreunden; die Familiennamen waren damals doch schon so weit gefestigt, daß man sie als Stichworte gebrauchen und etwa umgekehrt unter den Vornamen wiederholen kann; ohne Frage erleichtert dieses Verfahren die Übersicht. Wünschenswerth wäre die Beifügung eines erläuternden Registers der Ortsnamen gewesen. H. Ermisch.

Ältere Universitätsmatrikeln. I. Universität Frankfurt a. O. III. Personen- und Ortsregister. Unter Mitwirkung von Georg Liebe, Emil Theuner, Herman v. Petersdorff und Herman Granier bearbeitet von **Ernst Friedländer.** Leipzig, Hirzel. 1891.

A. u. d. T.: Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven. XLIX.

Zu den beiden ersten, die Matrikel enthaltenden Bänden (H. Z. 60, 345; 64, 489) wird hier ein Registerband geliefert, der jene erst recht benutzbar macht. Er besteht aus zwei Theilen: einem Personen- und einem Ortsverzeichnis. Man wird den Bearbeitern für dieses Werk mühseligen Fleißes gewiß dankbar sein und bei der großen Ausdehnung des zu beherrschenden Gebietes manche Unvollkommenheiten begreiflich finden. Was der Herausgeber im Vorwort über die alphabetische Anordnung sagt, ist zu billigen; nur hätte Ref. gewünscht, daß i und y nicht bloß im Anlaut, sondern auch im Inlaut als gleichwerthig behandelt worden wären. So steht z. B. der Name Kyrchgesser ganz am Schlusse des K, und ein danach Suchender wird ihn, wenn er nicht an die Möglichkeit der Schreibung mit y denkt, überhaupt nicht finden. Die Genauigkeit in der Wiedergabe der Namen und die Vollständigkeit der Aufzählung sind zu loben; ich habe nur folgende, wohl für Druckfehler anzusprechende Versehen bemerkt: im Ortsregister steht (unter Mannheim) Gucknack statt Guckmack, (unter Schmalkalden) Renck statt Rendt, Weichemensis statt Weidhemensis; unter Mainz (bzw. Menz) fehlt Breumannus. Manche Fehler in den Namen haften der Matrikel selbst an, wovon der Herausgeber im Vorwort S. VIII einen Fall anführt. Joh. Albr. Santorack Hasso-Marburgensis wird auch dahin zu rechnen sein; denn er gehört der Familie Santoroc an (Strieder, Hess. Gelehrtengesch. 12, 180 ff.), deren eigenthümlich klingender Name eine Latinisirung des schon frühe in Hessen erscheinenden Namens Santrock (Stölzel, Studirende aus Hessen S. 92) sein wird. Besondere Schwierigkeiten bot natürlich die Nachweisung der Heimatsorte der Studenten; hier ist es ohne mancherlei Irrthümer nicht abgegangen, und der Benutzer wird gut thun, auf eigene Prüfung nicht zu verzichten[1]). Wanbald.

[1]) Die nur zweifelnd gewagte Deutung der Herkunft des Georgius de Morlin dictus Behem ist richtig; es handelt sich um ein Glied des so benannten Adelsgeschlechtes von Mörlen bei Friedberg in der Wetterau. Unter den studirenden Franken erscheinen 1506 ein Baumgart de Rotenberga und

Über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert. Von **Friedrich Großmann.** Leipzig, Duncker & Humblot. 1890.

A. u. d. T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Bd. 9 Heft 4.

Für die Geschichte des Bauernthums und seiner rechtlichen Stellung in der Mark war man bisher, abgesehen von den Aus-

ein Baumgartner de Rothemberg. Das Register läßt hier keinem Zweifel Raum und deutet den Ort als „Rotheuberg, Hessen"; das ist der Flecken an der Mümling im Odenwald, denn die früher kurhessischen Orte dieses Namens heißen Rotenburg und Rodenberg. Woher wissen aber die Bearbeiter, daß unter den zahlreichen gleichnamigen Orten West- und Mitteldeutschlands, deren Söhne sich unter den Franken würden eingetragen haben, gerade dieser gemeint ist? Einen Grund, wenn auch keinen zwingenden, kann man allerdings für jene Deutung geltend machen: es ist die Nähe des Geburtsortes des ersten Rektors, Conradus Wimpina, der viele seiner engeren Landsleute nach Frankfurt gezogen hat. Er war aus Buchen Herbipolensis dioecesis, worunter man (was das Register nicht angibt) die Stadt Buchen im badischen Unterrheinkreis zu verstehen hat. Prüft man daraufhin die Heimatsangaben der damaligen Studenten fränkischer Nation, so wird man verschiedene nahe gelegene Orte finden; ich will nur zwei nennen: Ryssenbach (nicht Rüssenbach in Oberfranken, sondern Reissenbach bei Buchen) und Schipff (nicht erklärt, Schüpf bei Boxberg). Ein späterer Rektor, Just. Chr. Dittmar Homberga-Hassus stammte jedenfalls aus Homberg in Niederhessen; denn dieses hieß „Homberg in Hessen", nicht aus „Homburg" (das wäre Homburg bei Frankfurt a. M.). L. Baidt Schwamhemensis Francus erhält die Deutung „Schwanheim, Baden? Pfalz?" Es dürfte Schwainhemensis zu lesen und zunächst an Schweinheim bei Aschaffenburg zu denken sein. Westprimensis geht auf Veszprim in Ungarn. Curia Regnitz ist die Stadt Hof in Oberfranken; das Register setzt irrig Regnitz curia und räth auf Regnitz in Hohenzollern oder auf Regnitzlosau in Oberfranken. Unter den Studenten, die sich als Norici oder als ex Norico eintragen ließen („Baiern" sagt das Register), mögen manche Nürnberger gewesen sein. Im Ortsverzeichnis stehen unter „Einsiedel?" die Namen Horn, Rüffer, Rücker und Schmid, unter „Einsiedel, Franken, Solitaria": Hensler, unter „Einsiedel, Hessen": Schmoll. Weiß man aber, daß als Einsiedel in Hessen nur ein bei Darmstadt gelegenes Forsthaus mit Wirthschaft existirt, das der Universität Frankfurt a. O. sicherlich keinen akademischen Bürger geliefert hat, und schlägt, dadurch stutzig gemacht, in der Matrikel selbst nach, so ergibt sich, daß nicht nur Hensler, sondern auch Horn und Schmid die Bezeichnung Solitariensis Francus haben, daß Rüffer als Hanovico-Solitariensis, Rücker als Solitaria-Hanovicus, Schmoll

führungen in dem bekannten Werke Knapp's über die Bauernbefreiung in Preußen, vornehmlich auf den Aufsatz von L. Korn (Geschichte d. bäuerl. Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg, Ztschr. f. Rechtsgesch. 11, 7) angewiesen. Großmann kommt in vielen Punkten zu wesentlich anderen Resultaten als Korn. Im Gegensatze zu Korn geht er von der Annahme aus, daß der Bauer gleich bei der deutschen Besiedelung der Mark Privatunterthan eines Grundherrn wurde, dem er Zins zahlte, und daß dieses Verhältnis gegen Ende des 13. Jahrhunderts bereits vollständig klar ausgeprägt war. Er führt aus, daß eine Verschärfung dieses Verhältnisses erst im 16. Jahrhundert, besonders durch die Landtagsabschiede unter Joachim I. und II. eingetreten sei; diese haben den Bauer wesentlich in die abhängige Stellung gebracht, in der er sich bis zur Reformgesetzgebung am Anfang des 19. Jahrhunderts befand. G. tritt der (z. B. von Korn getheilten) Ansicht entgegen, daß die Rezeption des römischen Rechts an sich die Lage des Bauers verschlechtert habe. Er mißt die Schuld hieran (in einer übrigens ansprechenden Darlegung) den allgemeinen volkswirthschaftlichen Anschauungen jener Zeit bei und neigt der Ansicht zu, daß die Lage des Bauers vor dem 30jährigen Kriege, besonders in wirthschaftlicher Beziehung, immerhin keine ungünstige gewesen sei; es wäre zu wünschen, daß sich dafür greifbarere Beweise schaffen ließen, als z. B. das Werk des Colerus bietet. — In eingehender Weise wird die Stellungnahme der gelehrten Juristen, namentlich Scheplitz's für den Anfang, Friedrich Müller's für den Ausgang des 17. Jahrhunderts, zu den Rechten des Bauern behandelt. Indem G. dabei mehrfach zu Wiederholungen des schon früher Gesagten sich gezwungen sieht, kommt freilich ein kleiner Riß in die Darstellung. Direkt eingewirkt haben die Ansichten der juristischen Lehrbücher auf die Entwickelung der bäuerlichen Rechtsstellung nicht. Die von G. aufgestellte Meinung über die Entstehung der „Lassiten“ nach dem 30jährigen Kriege (S. 63—80) ist gut begründet und hat große Wahrscheinlichkeit für

als Solitariensis-Hanoviensis erscheint. Also nicht bei einem, sondern bei dreien war der Zusatz „Franken“ zu machen; der Zusatz „Hessen“ ist überhaupt auf den Matrikeltext nicht gegründet, und der urkundliche Zusatz Hanoviensis u. s. w. nicht berücksichtigt. Was nun gar die Identifizirung des Ortes Solitaria mit dem deutschen „Einsiedel“ anlangt, so irrt sie weit vom Ziel ab; denn es handelt sich um Schlüchtern in der Grafschaft Hanau.

sich. Dagegen wird man die Ausführungen über die Leibeigenschaft nicht ohne Bedenken unterschreiben können; es scheint, als habe sich Vf. dabei durch die systematischen Aufstellungen der juristischen Theoretiker zu weit mit fortführen lassen. Hiergegen hat sich neuerdings auch Knapp (Preuß. Jahrb. 67, 233) gewendet.

Die Schrift ist, unter sorgfältiger Benutzung des Materials im Geheimen Staats-Archiv zu Berlin, mit großem Fleiße gearbeitet; der weitschichtige Stoff ist übersichtlich geordnet, die Darstellung ist klar. Sehr werthvoll ist der Anhang, welcher in tabellarischer Form dem „mittelmärkischen Schoßkataster von 1624" bietet.

v. Buttlar.

Die preußischen Landtage während der Regentschaft der brandenburgischen Kurfürsten Joachim Friedrich und Johann Sigismund 1603—1619. Nach den Landtagsakten dargestellt von **M. Toeppen.** I. II. Elbing, R. Kühn. 1891. 1892.

Beilagen zu den Programmen des kgl. Gymnasiums zu Elbing.

Nach langer, durch die bekannten großen Editionen veranlaßter Unterbrechung hat endlich Toeppen die Zeit gefunden, eine nicht viel weniger verdienstvolle Nebenarbeit wieder aufzunehmen. In den Jahrgängen 1847 und 1849 des Historischen Taschenbuchs und in den Programmen des Progymnasiums zu Hohenstein von 1855, 1865, 1866 und 1867 hatte er die Verhandlungen der preußischen Landtage des 16. Jahrhunderts, von der Säkularisation bis zum Übergange der Tutel und Landesverwaltung an das brandenburgische Kurhaus (1525—1603), in der Weise zur Darstellung gebracht, daß er in seinen verbindenden Text reichlich wörtliche Auszüge aus den Landtagsakten einwob, und dadurch die volle Kenntnis der Geschichte des Herzogthums Preußen in jener Zeit so recht eigentlich erst erschlossen, die Forschung ungemein erleichtert. In den beiden vorliegenden Stücken wird nun diese Arbeit zunächst bis zum Sommer 1608, bis zum Tode des Kurfürsten Joachim Friedrich, weitergeführt. — Bei dieser Gelegenheit darf wohl auf zwei in letzter Zeit veröffentlichte Aufsätze verwandten Inhalts hingewiesen werden. Im 1. Hefte des 9. Bandes (1887) der Zeitschrift für die Geschichte Ermlands hat der Frauenburger Domherr Dr. A. Kolberg, zwar auf sehr reiches Aktenmaterial gestützt, aber doch nicht frei von aller Einseitigkeit, „die Lehnsverträge zwischen Polen und Brandenburg von 1605 und 1611 und die darin den Katholiken des Herzogthums Preußen ge-

währten Religionsrechte" behandelt; und ferner hat Dr. Paul Stettiner im Sommer 1890 in der Königsberger Alterthumsgesellschaft Prussia einen Vortrag über „die Verhandlungen über Kuratel und Succession des Kurfürsten Johann Sigismund in Warschau im Jahre 1609" gehalten (s. Sitzungsberichte S. 157 ff.), jedoch ausschließlich auf Grund der (damals noch nicht gedruckten) Landtagsakten.

K. Lohmeyer.

Der alte Harkort. Ein westfälisches Lebens- und Zeitbild von L. **Berger** (Witten). Leipzig, Baedeker. 1891.

Nahe Familienbande, langjährige politische Kampfgenossenschaft und persönliche Verehrung haben den Vf. berufen, das Leben des kernhaften westfälischen Volksmannes zu schreiben, dessen Name es in hohem Maße verdient, vor Vergessenheit bewahrt zu werden. Wenn er dabei die Absicht verfolgt, „nebenher nicht nur für die politische und Kulturgeschichte seiner westfälischen Heimat einen Beitrag zu liefern, sondern auch der jüngeren Generation in einem Einzelbilde zu zeigen,was das heute so viel angegriffene freigesinnte Bürgerthum im Laufe des 19. Jahrhunderts für Preußen und Deutschland geleistet hat", so ist dagegen an sich umsoweniger etwas einzuwenden, als er diese Aufgabe, besonders in der einleitenden Schilderung von Natur- und Sittenzustand der viele althergebrachte Eigenthümlichkeiten zäh bewahrenden Grafschaft Mark mit Geschick löst und auch sein politischer Parteistandpunkt sich nicht ungebührlich bemerkbar macht. Nur scheint in manchen Abschweifungen des Guten doch etwas zu viel gethan zu sein, z. B. über den Feldzug von 1815, an welchem die Brüder F. und G. Harkort als Landwehroffiziere Theil nahmen, zumal er dabei nur Beitzke folgt, während ihm Delbrück's Gneisenau u. a. unbekannt geblieben zu sein scheint. Hievon abgesehen macht das gezeichnete Lebensbild einen sehr erfreuenden Eindruck. Von 1818 an, wo Friedrich Harkort seine Maschinenfabrik zu Wetter im Ruhrthale begründete, zu der er die ersten Arbeiter und Ingenieure aus England herüberholen mußte, tritt uns der unermüdlich thätige Mann als ein wahrhafter Bahnbrecher für die Industrie seiner Heimat vor Augen; ihm verdankt sie die Einführung des Puddelverfahrens, die Verbesserung des Hochofenbetriebes; seine Schmiede ist die Pflanzschule für die ganze westfälische Kesselschmiederei geworden. Insbesondere stellt das für die Geschichte des deutschen Eisenbahnwesens beachtenswerthe 7. Kapitel fest, daß nicht von F. List, wie gewöhnlich

angenommen wird, die erste Anregung zum Eisenbahnbau in Deutschland gegeben worden ist, sondern bereits acht Jahre früher, 1825, von Harkort durch einen Aufsatz, den er in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift Hermann veröffentlichte; freilich nicht mit demselben Erfolge. Durch seinen Antrag ist 1830 zum ersten Male einer deutschen Ständeversammlung, nämlich dem westfälischen Landtage, Gelegenheit geboten worden, ihr Wort zu gunsten des neuen Verkehrsmittels in die Wagschale zu werfen; nur lautete der Bescheid trotz der Empfehlung, welche der Minister v. Motz dem Projekt einer Bahn Minden-Lippstadt angedeihen ließ, im wesentlichen ablehnend. Harkort hat sich dadurch nicht abhalten lassen, zu prophezeien: „dergleichen Dinge klingen jetzt noch seltsam, allein im Schoß der Zeiten schlummert der Keim so großer Entwickelung der Eisenbahnen, daß wir die Resultate nicht zu ahnen vermögen". Von ihm ist ferner das erste Weser-Dampfboot, der „Friedrich Wilhelm III." erbaut worden. Die Geschichte von dessen Fahrt aus dem Rhein durch die Watten die Weser aufwärts ist ein interessantes Seitenstück zu dem, was Duckwitz in seinen Denkwürdigkeiten über die damaligen Schiffsahrtsverhältnisse auf diesem Flusse mittheilt. Daß Harkort's Name mit einer Menge gemeinnütziger und menschenfreundlicher Bestrebungen verknüpft ist, darf als hinreichend bekannt gelten; aber man ist betroffen, schon von ihm Gedanken zur Lösung der sozialen Frage ausgesprochen zu finden, die erst viel später zu allgemeiner Geltung gelangt sind. Nicht genug, daß er sein Leben lang nie aufgehört hat, in Wort und Schrift und That für die Verbesserung der Volksschule und die Hebung des Arbeiterstandes einzutreten, von ihm sind bereits ganz bestimmte praktische Forderungen gestellt worden: die Pflicht des Staates, daß er nicht allein gebiete, sondern auch fördernd und helfend einschreite; das unbedingte Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken, gesetzliche Feststellung eines Maximums für die Dauer der Arbeit, Sorge für billige Nahrungsmittel und gesunde Wohnungen, allgemeine Krankenversicherung für die unteren Klassen, Errichtung von Armenkolonien; selbst auf die Nothwendigkeit der Erwerbung überseeischer Kolonien weist er hin. Daß er auch in der Presse für seine Ideen eifrig Propaganda machte, hatte freilich in der trüben Periode seit 1830 nach oben nur die Wirkung, ihn verdächtig zu machen; es gelang der Reaktion sogar, den verhaßten „Pumpernickel-Lafayette" mittels einer Wahlrechtseinschränkung aus dem westfälischen Landtage auszuschließen. Und doch „wirkte auch in der einfachsten

Kleidung die Erscheinung dieses die Tugenden des echten Demokraten in sich vereinigenden Mannes als die eines echten Aristokraten". Jene Erfahrungen haben ihn auch nicht abgehalten, im Jahre 1848 sogleich für die Königstreue einzutreten. In der preußischen Nationalversammlung ist er der Stifter der Centrumspartei geworden, hat auch den folgenden Landtagen angehört und sich dort der konstitutionellen Linken angeschlossen, hat sich aber auch in der neuen Reaktionsperiode durch seine Bürger- und Bauernbriefe eine gerichtliche Verfolgung zugezogen, die jedoch mit Freisprechung endigte. Im übrigen hat Harkort das Los der meisten Bahnbrecher getheilt: trotz rastloser Thätigkeit ist er in seinen persönlichen, finanziellen Verhältnissen nicht vorwärts gekommen.

Th. Flathe.

Erinnerungen an Friedrich Wilhelm IV. von Preußen. Dem deutschen Volke dargeboten von **Th. Eckart.** Hannover-Linden, Karl Manz (o. J.).

Anekdoten, einzelne Charakterzüge, auch einige Reden und Briefe des Königs, etwas salbungsvoll, aber doch ganz unterhaltend zu lesen. Ob es gelingen wird, dadurch für die Gestalt Friedrich Wilhelm's IV. im Volke ein lebhafteres Interesse zu wecken, muß dahingestellt bleiben.

—e.

Das Leben des Generalfeldmarschalls Edwin v. Manteuffel. Von **C. H. Keck.** Bielefeld und Leipzig, Velhagen & Klasing. 1890.

Der Vf. hat zu dem verstorbenen Feldmarschall in persönlichen Beziehungen gestanden, die sich aus der Zeit von dessen Kommando in Schleswig herschrieben. Diesen Beziehungen widmet denn auch der Vf. den größten Theil seines Buches unter Mittheilung zahlreicher Briefe des Generals, sowie auch der Gedichte, mit denen er selbst denselben bei verschiedenen Gelegenheiten besungen hat. Leider hat er sich nicht auf diese Mittheilungen, die manchen charakterisirenden Zug bieten, beschränkt, obgleich, wie er selbst anerkennt, gegenwärtig die Zeit noch nicht gekommen ist, um eine wirkliche Biographie des durch seine diplomatische Thätigkeit vielleicht noch mehr als durch seine militärischen Leistungen bedeutenden Mannes zu geben. Alles, was über das Persönliche hinausliegt, ist daher unbefriedigend. Was z. B. Keck über Manteuffel's Heerführung in Frankreich erzählt, ist einfach aus Wartensleben geschöpft. Er beeinträchtigt außerdem den Werth seines Buches dadurch, daß er schlechthin einen Panegyrikus auf seinen Helden schreibt, ein Lichtbild ohne den leisesten Schatten von ihm

entwirft; selbst an seiner Verwaltung des Reichslandes findet er nicht das Geringste auszusetzen. Diese unbedingte Verehrung mag seinem Herzen Ehre machen, ein historisches Urtheil vermag sie weder zu fällen noch bei Anderen zu begründen. Th. Flathe.

Moltke's militärische Werke. I. Militärische Korrespondenz. Erster Theil. Krieg 1864. Herausgegeben vom Großen Generalstabe (Abtheilung für Kriegsgeschichte). Berlin, E. S. Mittler. 1892.

Es ist nicht durchaus Neues, was uns hier in den 146 Aktenstücken geboten wird, da bereits durch die Darstellungen Sybel's und des Generalstabswerkes, welche die hier veröffentlichten Briefe benutzt haben, ihr Hauptinhalt bekannt geworden ist. Ein Theil davon ist im Generalstabswerk sogar schon wörtlich publizirt, indessen ist es wohl kaum nöthig hervorzuheben, daß trotzdem dieses Buch für das Studium des dänischen Krieges von der höchsten Wichtigkeit ist: der Historiker, der Moltke's Ideen und Gedanken kennen lernen will, ist nun nicht mehr auf die Angaben jener beiden Werke angewiesen, sondern kann sich seine Anschauung unmittelbar nach den eignen Worten des Generals selbst bilden. Man darf sich nur an die Bedeutung der Korrespondenzen Friedrich's und Napoleon's für die Geschichte ihrer Kriege erinnern, um den Quellenwerth des hier Gebotenen zu ermessen.

Die Publikation beginnt mit einigen Operationsentwürfen aus der Zeit, da man in Berlin einen Krieg mit Dänemark bestimmter in's Auge faßte, dem Dezember 1862, sodann geben einige Berichte über Moltke's Theilnahme an den Berathungen der Bundes-Exekutionskommission in Frankfurt Auskunft, bis die eigentliche Korrespondenz über den Feldzug mit dem Operationsplane vom 13. Januar 1864 einsetzt. Zahlreiche Schreiben an den König und den Kriegsminister werden da mitgetheilt, das meiste Interesse beanspruchen aber unstreitig die Briefe an den Oberst v. Blumenthal, den Generalstabschef im Armeekorps des Prinzen Friedrich Karl. Da während der ersten Monate des Krieges General Vogel von Falckenstein als Wrangel's Generalstabschef fungirte und Moltke in Berlin geblieben war, so wurde er von Blumenthal über alle wichtigen Vorgänge im Felde vertraulich unterrichtet, worauf er mit der rückhaltlosen Darlegung seiner Ansichten über die Pläne und Maßregeln der Heeresleitung antwortete. Hiedurch erfahren wir namentlich genaueres über die Meinungsverschiedenheiten, die während der Belagerung von Düppel

innerhalb der preußischen Heerführung zu Tage traten. Der Oberfeldherr Wrangel wünschte die Belagerung noch vor dem Eintreffen des gesammten schweren Geschützes so bald als möglich zu eröffnen, während Prinz Friedrich Karl, dem die Belagerung übertragen war, den Beginn des Artillerieangriffes an Ort und Stelle nach eigenem Ermessen bestimmen wollte. Wenn das Generalstabswerk nur kurz angab, daß Moltke die Meinung des Prinzen theilte, so können wir uns jetzt aus seinen Briefen und Gutachten überzeugen, daß er in der That wiederholt volle Aktionsfreiheit für den Prinzen, als den verantwortlichen Leiter des Unternehmens, verlangte. Der König trat ihm bei, „weder ich noch Roon denken daran — Hofkriegsrath spielen zu wollen" schrieb er dem Prinzen (16. März) in einem hier ebenfalls mitgetheilten Briefe.

Ein anderer Punkt, in dem die Ansichten der maßgebenden Personen differirten, war der Plan Blumenthal's, durch einen Übergang nach Alsen und die Vernichtung der dortigen dänischen Armee den Fall Düppels zu beschleunigen. Über diese Episode selbst enthalten die Briefe wenig mehr als das Generalstabswerk, dagegen ersehen wir aber aus der Korrespondenz zu dieser Frage, wovon uns die amtliche Darstellung nichts mittheilt, daß während der Belagerung von Düppel trotz jener Erklärung des Königs Prinz Friedrich Karl zu seinem und Moltke's Verdrusse wiederholt durch Verfügungen aus Berlin in seiner Aktionsfreiheit behindert worden ist. (Nr. 48, 52, 56, 57.)

Bald nach der Erstürmung Düppels wurde Moltke an Stelle Falckenstein's Chef des Generalstabes im Oberkommando und nahm in dieser Stellung an dem Übergang nach Alsen Theil. Von den Schriftstücken aus dieser Zeit ist ein herrlicher Privatbrief, der die Eroberung Alsens schildert, hervorzuheben. G. Roloff.

Geschiedenis van Amsterdam. Door **J. ter Gouw.** I.—VII. Amsterdam, T. van Holkema. 1879—1891.

Es ist schon zehn Jahre her, daß der erste Band dieses Werkes in der H. Z. (48, 559) besprochen wurde. Rüstig hat der Vf. seine Arbeit fortgesetzt, die jetzt zu sieben ganz respektablen Bänden angewachsen ist, allein er bleibt noch immer weit entfernt von dem Ziel, das er sich gesteckt, denn er hat eben erst den Anschluß Amsterdams an die Sache der niederländischen Unabhängigkeit durch die

städtische Revolution des Jahres 1578, der sog. Alteratie, erreicht. Kein Wunder, daß der schon bejahrte Vf. die Weiterführung aufgegeben und hier den Schluß gemacht hat, wo die Geschichte Amsterdams als Hauptfaktor der Provinz Holland, des Kernes der niederländischen Republik, eben anhebt. Freilich, er hofft, es wird jemand seinen Platz einnehmen. Wir hoffen es auch, allein eine so ausführliche Behandlung der Geschichte setzt Eigenschaften voraus, die nicht jedermann besitzt. Dazu, wer wird es wagen, den Lesern nochmals eine so umfangreiche Arbeit vorzulegen, ihre Geduld so auf die Probe zu stellen? Denn bei allem Guten, was sich von diesem Werke sagen läßt, kann es nicht bestriten werden: es ist entschieden viel zu lang. Was hier in sieben Bänden geboten wird, hätte ruhig in einem oder höchstens in zwei zusammengestellt werden können. Der Leser eines Buches braucht ja über den behandelten Gegenstand nicht so Vieles zu wissen als der Verfasser. Letzterer braucht doch nicht alles zu sagen, was er weiß. Und das hat der Vf. entschieden gethan. Hätte er sich beschränken können, er hätte eine in vieler Hinsicht musterhafte Arbeit geleistet, denn es fehlt ihm durchaus nicht an Scharfsinn oder Kritik, und er steht nicht an, letzterer auch die ihm, dem Bewunderer seiner Stadt, theuersten Meinungen zu opfern, wenn er sie nicht stichhaltig befunden hat.

Es ist hier natürlich nicht der Ort zu einer ausführlichen Besprechung, welche eigentlich auch nur von einem mit dem Gegenstand vollkommen Vertrauten unternommen werden kann. Es sei mir aber vergönnt, den Inhalt der sieben Bände hier mitzutheilen. Der erste Band, die Geschichte der Stadt bis zum Jahre 1351 umfassend, ist schon besprochen. Die beiden folgenden umfassen den Zeitraum zwischen den Jahren 1351 und 1515. Der vierte die Zeit Karl's V. Eben hier hat der Vf., der so viel des Neuen in seinen Archivalien gefunden hatte, was seinem doch auch nicht wenig weitschweifigen Vorgänger Wagenaar verborgen geblieben war, sich nicht enthalten können, den Lesern Alles mitzutheilen, was er Neues vorfand: wie er z. B. die Namenslisten der Schöffen u. s. w. in extenso für jedes Jahr druckt. Eine Beschreibung der Stadt um die Mitte des 16. Jahrhunderts füllt den fünften Band aus, dem eine facsimilirte Abbildung der Stadt aus jener Zeit beigegeben ist, die so wie alle Siegel- und Wappenbilder und überhaupt das ganze Werk musterhaft ausgeführt ist.

Schon im vierten Band nehmen die Religionswirren einen

großen Raum ein: Amsterdam war bereits damals ein Tummelplatz aller Arten Sekten; die Wiedertäufer versuchten vergeblich, dort ihr Hauptquartier zu gründen. Doch die regierenden Geschlechter blieben der Kirche treu, die Konservativen waren in den Niederlanden eo ipso gute Katholiken und es gelang ihnen, sich zu behaupten, wenn auch nicht ohne heftigen Kampf. Das geschah namentlich in der Revolutionszeit, als Amsterdam in Gefahr gerieth, von den Geusen als Vertheidigungs-Centrum benutzt zu werden; die Regierung machte 1567 nicht allein ihren Frieden mit dem Könige, sondern betheiligte sich auch lebhaft am Kampfe gegen den Rest der Provinz. Wie dies geschah, wie in jener „spanischen Zeit" die Stadt das Opfer einiger eigensüchtigen Regenten wurde, welche von ihrer Herrschaft nicht lassen wollten und darum bis auf's Äußerste sich der Aussöhnung mit Oranien und dem Rest der Provinz widersetzten, wie die Bürgerschaft alle Versuche von außen her, mit Gewalt eine Umwälzung zu Stande zu bringen, abwies und erst im Jahre 1578 sich der nationalen Bewegung anschloß, wird in dem sechsten und siebenten Bande erzählt. Freilich eine so breite Darstellung einer Ortsgeschichte (denn Amsterdam hatte damals nur noch eine lokale Wichtigkeit und war noch keinesfalls der Mittelpunkt des Welthandels, im Gegentheil es drohte der Handel Amsterdams eher ganz einzugehen, so lange die Stadt von den Gegnern blokirt und wenigstens der Weg zur See verschlossen blieb) kann ihr eigenthümliches Verdienst haben, namentlich wenn sich die soziale und wirthschaftliche Geschichte in den Vordergrund drängt; jedoch es geht nicht an, den Lesern so viel zuzumuthen, wenn es eigentlich nur persönliche und Parteiinteressen sind, welche maßgebend sind und auch in der Darstellung den Platz behaupten.

Jedoch eins ist dem Vf. gewiß gelungen: er hat jeden, der nach ihm versuchen will, die Geschichte Amsterdams vor der Zeit ihrer Blüte zu schreiben, der Mühe überhoben, neues Material zusammenzubringen, alles liegt in seinem Buche aufgestapelt. Wer nach ihm kommt, hat nur die richtige Auswahl zu treffen; vielleicht auch wird es an ihm sein, das Material zu verwerthen. Doch gewiß wird er dem fleißigen Vorarbeiter, welcher ihm seine Arbeit so leicht gemacht, öfters von Herzen dankbar sein. P. L. M.

S. Muller, Bijdragen voor een oorkondenboek van het sticht Utrecht: a. Programma b. Regesten van het kapittel van St. Pieter. 's Gravenhage, Algemeene landsdrukkery. 1891.

Der Utrechter Staats- und Stadtarchivar hat der Geschichtsforschung einen neuen großen Dienst erwiesen oder vielmehr eine Arbeit angefangen, die der Forschung manchen wichtigen Dienst leisten wird. Das in der mittelalterlichen Geschichte Deutschlands so oft genannte Stift Utrecht hatte bis jetzt kein Urkundenbuch. Viele Urkunden waren veröffentlicht, der Plan der Herausgabe eines Urkundenbuchs war oft gefaßt, aber bis jetzt nicht ausgeführt. Jetzt ist ein berufener Historiker, einer der besten Kenner der mittelalterlichen Geschichte dieser Gegenden, mit einem neuen großen Plan an das Licht getreten und hat die ersten Schritte zur Ausführung seiner Absicht bereits gethan.

In einem Programm faßt er seine Idee zusammen. Das neue Urkundenbuch wird reichen bis zur Säkularisirung des Stiftes unter Karl V. (1528). Es wird nicht lediglich die Urkunden umfassen, welche sich auf die innerhalb der Grenzen der jetzigen Provinz Utrecht oder des früheren Utrechter Gebiets liegenden Landschaften beziehen; es sieht ab von dieser geographischen Eintheilung, die von den neueren Herausgebern der Urkundenbücher für das Reich mehr und mehr aufgegeben wird, und will eher die Geschichte der Utrechter Bischöfe als Kirchenfürsten und weltliche Herrscher ins Auge fassen, daneben die der wichtigen Utrechter Korporationen: Städte, Dörfer, Kapitel, Abteien u. s. w. Das Utrechter Urkundenbuch wird also aus etlichen kleineren Urkundensammlungen bestehen. Der Autor gibt selber zu, daß auch diese Methode ihre Bedenken hat. Es ist schon in einem Artikel im „Niederländischen Spectator“ [1]) darauf hingewiesen, daß die chronologische „Farrago“-Methode für den Benutzer des Urkundenbuchs ihre unverkennbaren Vorzüge hat; daß die vom Vf. angepriesene Methode nicht konsequent durchgeführt werden kann; daß sie z. B. für Urkunden, welche sich auf ein in Utrecht liegendes Gut beziehen, aber zwischen Parteien außerhalb Utrechts gemacht worden sind, keinen Platz hat; daß eine große Anzahl kleiner Urkundenbücher für den Benutzer wirklich beschwerlich wird. Aber der Autor hat diese Bedenken selbst gefühlt und will vorläufig nichts veröffentlichen als eine Serie Regestenbücher, nach der von ihm gewählten Methode eingerichtet. Ein voluminöses

[1]) Von Mr. Feith, im „Nederl. Spect.“ vom 11. April, Nr. 15.

Regestenbuch, das des Kapitels S. Peter in Utrecht, liegt schon gedruckt vor: es umfaßt 1800 Regesten, kurz gehalten und mit vortrefflichen Registern versehen. Diese erste Probe zeigt, welche Masse sich vorfindet und welche Riesenarbeit hier zu machen ist. Herr Muller stellt sich auch nicht vor, das Ende seiner Arbeit zu erleben, wenn nicht andere sich zu ihm gesellen[1]). Möge seine Arbeit glücklich fortgehen!

Das oben genannte Programm enthält noch zwei Studien von großem Gewicht: 1. Über den im Stifte Utrecht gebräuchlichen Jahresanfang; 2. über den Utrechter Heiligenkalender. Der Autor schließt aus unumstößlichen Fakten, daß vor 1310 das Stift im allgemeinen, die bischöfliche Kanzlei gewiß dem Osternstil folgte, nach diesem Datum aber unter Kölnischem Einfluß dem Weihnachtsstil. Es ist die erste größere Untersuchung dieser Art, die in den Niederlanden publizirt ist; die früheren Forscher in diesen Gegenden scheinen sich um diese Sache nur wenig gekümmert oder mit ungenügendem Material gearbeitet zu haben. Nach M. hat sein gleichnamiger Neffe in Rotterdam sich in den Rotterdamer Urkunden umgesehen und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß in dieser holländischen Stadt seit der Mitte des 14. Jahrhunderts der Weihnachtsstil üblich war. M.'s Studien haben manchen niederländischen Stadtarchivar auf diese wichtige chronologische Sache aufmerksam gemacht und zu neuen Studien veranlaßt. Was den Heiligenkalender betrifft, so bietet das Programm in einer Beilage einen solchen, aus den Utrechter Urkunden mit aller Sorgfalt zusammengebracht. Eine zweite Beilage bietet eine Übersicht der geplanten Regestenbücher und ihres Inhalts; der Autor nennt eine Anzahl von 17 dieser Bücher, die eins nach dem andern an's Licht treten werden. P. J. Blok.

S. Muller, De Registers en Rekeningen van het bisdom Utrecht (1325—1336). 's Gravenhage, Nyhoff. 1891.

A. u. d. T.: Werken van het Historisch Genootschap te Utrecht. Nieuwe Serie No. 54.

Der zweite Theil dieser wichtigen Ausgabe hat nicht lange auf sich warten lassen, und er umfaßt, was wir in unserer früheren An-

[1]) Seit etlichen Jahren beschäftigt sich eine gelehrte Gesellschaft zu Groningen mit dem Sammeln der Urkunden für die Provinzen Groningen und Drente. Weil Drente und Stadt Groningen zum Stift Utrecht gehören, wird ein modus vivendi zwischen dieser Unternehmung und der M.'schen nöthig.

zeige wünschten: Einleitung und Register. Die treffliche Einleitung beschreibt in 174 Seiten nicht allein die benutzten Handschriften, sondern erklärt auch ihre Natur, die Stellung der vornehmsten in diesen Akten genannten Personen, die Münzrechnung, die Einrichtung der bischöflichen Hofhaltung u. s. w. So gibt sie nicht nur, was man von einer Einleitung erwarten kann, sondern liefert auch sehr merkwürdige Beiträge zur Kenntnis der bischöflichen Administration und der sozialen Verhältnisse im Utrechter Stift im 14. Jahrhundert. Die ausgezeichneten Register: ein chronologisches, ein Personenregister und ein Ortsregister, erleichtern sehr die Benutzung der Ausgabe. Zum Schuld- und Haushaltungsregister des bischöflichen Schreibers Hubert, zum bischöflichen Diversorium (ein Theil des ältesten bischöflichen Kanzlerregisters in Utrecht), zu den erhaltenen Rechnungen der bischöflichen Beamten aus dieser Zeit — was alles im ersten Theil abgedruckt war — gesellen sich hier noch im zweiten Theil werthvolle Beilagen: eine freilich schon früher gedruckte Liste der bischöflichen Hufen in Salland, für die Markeneinrichtung in Overysel von hohem Werth; ein Handbuch des Twenter Rentmeisters, sehr merkwürdig für die Kenntnis der agrarischen Zustände in dieser Gegend um 1300; ein altes (das älteste?) Lehensregister des Utrechter Stiftes aus 1381—1383. Man sieht, es ist äußerst wichtig, was hier den Forschern der niederländischen Geschichte geboten wird; und daß die Ausgabe eine sorgfältige ist, dafür ist der Name des Herausgebers eine Bürgschaft. Es ist möglich, mit ihm über diesen oder jenen Punkt in der Einleitung zu rechten, aber im allgemeinen wird die Kritik sich seinen Ausführungen anschließen können. Diese Rechnungen und Register zeigen, wie weit die administrativen und die sozialen Zustände im Stift überhaupt abliegen von denen in Holland, die wir aus den holländischen und seeländischen Grafschaftsrechnungen derselben Zeit — auch in den Werken der Historischen Gesellschaft herausgegeben — kennen. Welches die Stellung des Utrechter Bischofs im 14. Jahrhundert war — kein erfreuliches Bild — und wie er sein Gebiet administrirte — was man früher eigentlich nicht wußte — kann jetzt genau bestimmt werden. Übrigens sind hier auch für die in den Niederlanden bis jetzt wenig beachteten sozialhistorischen Studien wichtige Quellen geöffnet.

P. J. Blok.

Ch. Dozy, De Oudste stadsrekenungen van Dordrecht (1284—1424). 's Gravenhage, Nyhoff. 1891.

A. u. d. T.: Werken van het Historisch Genootschap te Utrecht. Verde Serie No. 2.

Die erhaltenen holländischen Stadtrechnungen sind — soweit bis jetzt bekannt war — älter als das Ende des 14. Jahrhunderts; aus dieser Zeit hatte man einzelne aus Leiden, die aber erst mit dem 15. Jahrhundert durch eine ununterbrochene Serie fortgesetzt wurden. Die Dordrechter aus dem 14. und 15. Jahrhundert waren zum Theil früher von Gouthoeven handschriftlich ausgezogen, aber seitdem verschollen; von anderen Städten war aus dieser Zeit nichts zu finden, von Dordrecht selbst aus dem 15. Jahrhundert nur einzelne Rechnungen vorhanden, wie von anderen Städten höchstens ein paar. Es war daher ein guter Gedanke, als Dozy die gänzlich vergessenen Dordrechter Rechnungen von 1284—1287 aus dem Dunkel wiederum hervorzuziehen und in stattlicher Ausgabe zu veröffentlichen sich vornahm. Er hat dies jetzt gethan und Gouthoeven's Auszüge, im Manuskript in seine (D.'s) Hände gekommen, hinzugefügt. Die Rechnungen sind sehr merkwürdig, die Ausgabe im allgemeinen korrekt. Nur wäre es zu wünschen, daß der Autor in der Auflösung der Abkürzungen konsequenter gehandelt hätte. Die Noten sind wenig interessant, soweit sie nicht die Handschrift beschreiben, und hätten füglich fortbleiben können, wie auch das Glossarium, das wenig Licht gibt, wo Licht gewünscht wäre, und dagegen mehr bekannte Ausdrücke erläutert. Aber auch so sind wir dem Autor dankbar. P. J. Blok.

Jos. **Habets,** Limburgsche Wijsdommen. Dorpscostumen en gewoonten, bevattende voornamelijk bank-, laat- en boschrechten. Haag, Nyhoff. 1891.

A. u. d. T.: Vaderlandsche Rechtsbronnen. XII.

Wieder eine neue willkommene Ausgabe der um die niederländische Rechtsgeschichte so verdienten Gesellschaft zur Herausgabe der vaterländischen Rechtsquellen. Diese Sammlung umfaßt eine Anzahl Rechtsquellen aus der jetzigen niederländischen Provinz Limburg die Maas herunter bis Horst und Lottum — keine einheitliche Sammlung also, sondern eine Zusammenstellung von Rechtsaltertümern aus vieler Herren Ländern und verschiedenster Art, auch aus allerlei Zeit: Limburgische und Geldrische Land- und Gerichts-

küren, Dorf-, Hof- und Waldrechte vom 13. bis in das 18. Jahrhundert; im allgemeinen so ziemlich Alles, was dieser Art sich in der jetzigen Provinz Limburg auftreiben ließ. Der Limburger Reichsarchivar Habets bietet bei den Rechtsquellen jedes Dorfes, jeder Herrschaft, jedes Waldes eine kurze Übersicht der lokalen Geschichte und eine Beschreibung der benutzten Handschriften. Eine zu knapp gehaltene, etwas dilettantische Einleitung gibt Bemerkungen über die Art der gesammelten Quellen; in Noten werden die veralteten oder dialektischen Formen und Wörter wo möglich erklärt und zahlreiche Literaturnachweisungen untergebracht. Ein kleines Register gibt die vornehmsten Namen und Sachen an. Der größte Theil dieser Rechtsquellen ist hier zuerst gedruckt oder war nur in wenig bekannten Zeitschriften und Sammlungen herausgegeben. Das Ganze hat etwas wenig Zusammenhängendes. Die kurzen Einleitungen machen denselben Eindruck: dann und wann ergeht der Herausgeber sich in Einzelheiten, die in diesen knappen Zusammenhang nicht gehören. Doch darf man ihm für die offenbar getreue Wiedergabe dieser meistentheils merkwürdigen Rechtsquellen dankbar sein.

P. J. Blok.

Groningen als Hanzestad. Door **J. B. Schepers.** Groningen, J. B. Wolters. 1891.

Die vorliegende Groninger Doktordissertation, von einem Schüler Blok's verfaßt, bietet mehr als der Titel vermuthen läßt. Denn nicht allein werden in drei Hauptstücken die verschiedenen Beziehungen der Stadt Groningen zu dem Bunde der deutschen Handelsstädte, dem sie vom Anfang an zugehört hat, und zu ihren verschiedenen Mitgliedern im Bunde behandelt, sondern als Einleitung findet man eine Skizze der Geschichte der Stadt, als Mittelpunkt der umliegenden friesischen und sächsischen Länder, während des Mittelalters, und — last not least — eine Darstellung der Handelsgesetzgebung derselben im 15. Jahrhundert. Letztere, auf das Studium der beiden Groninger Gesetzsammlungen, des „Stadbock", von Telting, und des „Oldermansbock", von H. O. Feith herausgegeben, beruhend, unter Hinzuziehung vieler Archivalien aus dem Groninger Archiv und mit Benutzung der den Gegenstand berührenden Literatur, scheint mir wohl die gelungenste Partie zu sein. Nicht daß der Vf. im Übrigen nicht fleißig gearbeitet hat; im Gegentheil, er hat sein Bestes gethan, um auch nicht das Geringste zu übersehen. Allein seine Darstellung

leidet an einer Art Unbeholfenheit, welche allzu sehr die Hand eines Anfängers verräth, und dies nicht allein in Hinsicht auf den Stil, sondern auch auf die Ordnung und Benutzung des Stoffes. Sie hat dadurch etwas chronikartiges. Geringe Streitigkeiten der Städte unter einander, welche sehr oft ziemliche Ähnlichkeit miteinander haben, nehmen nicht selten den gleichen Raum ein wie wichtige Fragen der Handelspolitik. Jedoch dies sind Fehler, welche man einem Anfänger nicht zu sehr anrechnen soll; aber seine Darstellung, meistentheils auf den Hansarecessen und dem Hansischen Urkundenbuche fußend, ergänzt durch ein fleißiges Studium der Literatur und aller gedruckten Quellen, deren der Vf. habhaft werden konnte, füllt wesentlich eine Lücke, wenigstens zum Theil, aus. Denn die Beziehungen der niederländischen Städte zur deutschen Hansa, von welchen einige, namentlich im 15. Jahrhundert, sehr mächtige Mitglieder, und mit welchen alle um jene Zeit verbunden waren, sind noch nie näher untersucht worden. Hoffentlich wird diese auch für Deutschland interessante Arbeit auch dort nicht unbekannt bleiben und der deutsche Leser sich nicht zu sehr ärgern über den ziemlich schroffen niederländischen oder besser Groninger Partikularismus des Vf.: ihm bleibt die Klage Bippen's (in den Flämischen Geschichtsblättern, 1883), Groningen habe „das nach Sprache, Recht und Geschichte mit dem Lande zwischen Weser und Ems auf's innigste verwachsene Gebiet den Grafen von Holland in die Arme geführt und es Deutschland entfremdet", vollkommen unverständlich, ja, sie verführt ihn, die Abweisung desselben zu einem Seitenhieb auf Deutschland zu benutzen. Umsomehr muß dies auffallen, als er selber nicht umhin kann, dann und wann zu bemerken, wie sehr die Herstellung der kaiserlichen Autorität für die Hansestädte, und auch für Groningen, nothwendig gewesen wäre und wie wenig das lose Band der Hansa im Stande war, jene Autorität zu ersetzen. Überhaupt ersieht man aus einer Darstellung wie die vorliegende erst recht, wie lose die Verbindung war, wie jedes Mitglied bloß seine engeren Interessen verfolgte, und darum eben die Maßregel, welche zur Stärkung der Verbindung dienen sollte, die Wirkung hatte, die Mitglieder, und namentlich die vom Mittelpunkt entfernt liegenden, zu entfremden. Mit Vergnügen heben wir noch hervor, daß der Vf., wie von einem Schüler Blok's zu erwarten war, versucht hat, auch ein Stück Wirthschaftsgeschichte zu bieten, und daß er manches nennenswerthe aus derselben mitgetheilt hat. P. L. M.

Les Masuirs. Recherches historiques et juridiques. Par **Paul Errera.** I. II. Bruxelles, Muquardt. 1891.

Diese sehr sorgfältig bearbeitete Doktordissertation der Brüsseler Université libre gibt sehr werthvolle Beiträge zur Geschichte des gemeinschaftlichen Grundeigenthums in Belgien. Von Luxemburg bis tief in Flandern durchkreuzte der Autor das ganze Königreich, den jetzt noch vorhandenen Spuren des früheren gemeinschaftlichen Besitzes an Wald, Weide, Heide nachzugehen. Im Wallonenland fand er sie unter den Namen Masuirs, Golettes, Aisances, Quartiers; in niederdeutschen Gegenden als veld, weide loo in großer Menge. Er schrieb die Geschichte der „Masuirs" von Châtelineau (bei Charleroi) ausführlich und gab eine Übersicht der Entwickelung von 27 anderen dergleichen Korporationen. So entstand eine Sammlung, deren Belegstücke der Autor in 62 Urkunden und Akten im zweiten stattlichen Theil seiner Arbeit, den Preuves, zusammenbrachte.

Es ist eine Arbeit etlicher Jahre gewesen, und mit großem Fleiß und Geschick hat sich der Autor durch die Unmasse der lokalen Forschungen und Archivalien hindurchgearbeitet. Die Sache hat nicht allein ein historisches, sondern auch ein juridisches Interesse, da erst in letzter Zeit die meisten dieser alten Besitz- oder Benutzungsrechte aufgehoben sind und noch etliche hier und dort fortleben, hier in sehr weit fortgeschrittenen, dort in seit Jahrhunderten unverändert gebliebenen Entwickelungsformen.

Das juridische Ergebnis dieser scharfsinnigen und umfassende Kenntnisse bezeugenden Untersuchungen ist, daß nicht der Staat, ebenso wenig die individuellen Besitzer, sondern nur die Gemeinschaft dieser oder vielmehr die Gemeinde, in der sie wohnen, der rechtmäßige Eigenthümer dieser Wälder, Weiden und Haiden ist. Dieser Satz wird auf historische Gründe gestützt. Vielleicht wäre es angemessen gewesen, die nur ganz beiläufig genannten Erscheinungen in den Nachbarländern mehr zur Erklärung der belgischen Zustände zu verwerthen; besonders die niederländischen sind vernachlässigt, wiewohl eben hier der Zusammenhang mit den vlämischen und brabantischen auf der Hand lag. Aber die Untersuchung war auch jetzt schon umfangreich genug, und bei einer Doktordissertation gilt es gewiß, daß lites finiri oportet.

Le droit coutumier est celui d'une époque, où la méthode historique était ignorée. Wie aus dem früheren Gewohnheitsrecht heraus die späteren Juristen neue Formen entwickelten, ihre eigenen

Gedanken mit den alten Ansichten verarbeitet haben, bis die späteren Eigenthumsformen entstanden, wird in zahlreichen Beispielen gezeigt und in anziehender Form beschrieben. Vf. ermüdet weder durch unnütze Wiederholungen noch durch Einverleibung dürrer Aktenstücke in den Text.

So kann diese Arbeit als eine wirklich sehr gelungene bezeichnet werden und wird die Grundlage bleiben für weitere Untersuchungen über die Geschichte des Grundeigenthums in Belgien in alter Zeit. Der schwächste Theil der Ausführungen sind wohl die sprachlichen Bemerkungen über die Bedeutung der alten oder veralteten Wörter, wodurch die Besitzer der Rechte, diese Rechte selbst und ihre Objekte unterschieden werden. Die Etymologie ist nicht immer ein sicherer Leitfaden zur Entdeckung der späteren Bedeutung der Wörter. Auch gibt es falsche Etymologien, wie m. E. die hier S. 247 von den vlämischen ambórgers gegebene, als: „geborgd aen iets", was der Autor unrichtig übersetzt durch qui ont l'usage, la jouissance d'une chose. Es ist nicht la plus simple und gewiß nicht la meilleure, weil sie sprachlich ebenso unmöglich ist als bord für „borg", wie der Autor will. Eine bessere Lösung gibt vielleicht die vom Autor freilich verworfene Assimilation mit den deutschen Heimbürgern. Es ist schade, daß der Autor aus diesen etymologischen Kraftstücken bisweilen weitgehende Folgerungen macht. Aber auch so gehört seine Dissertation zu denen, die von hohem wissenschaftlichen Sinn Zeugnis ablegen. P. J. Blok.

Geschichte von England. Von **Moritz Brosch**. VI. Gotha, F. A. Perthes. 1891.

A. u. d. T.: Geschichte der europäischen Staaten. Von Heeren, Ukert und v. Giesebrecht. 51. Lieferung. 2. Abth.

Der vorliegende Band bildet die Fortsetzung der von Lappenberg begonnenen und von Pauli bis zum Ausgang Heinrich's VII. (1509) geführten Geschichte von England, er umfaßt die Zeit vom Regierungsantritt Heinrich's VIII. bis zum Tode Elisabeth's 1509 bis 1603. Leider entspricht sein Werth nicht dem der vorangehenden Bände. In dem Bestreben, eine derartige zusammenfassende Darstellung eines größeren Zeitraumes auf eigene Quellenforschung zu gründen, liefert der Verfasser nur etwas Halbes. Auch gibt er dies Bestreben bei fortschreitender Darstellung auf; überhaupt kommt

der wichtigste Abschnitt der Epoche, das Zeitalter der Elisabeth, bei ihm unverhältnismäßig zu kurz: im Vordergrund steht, sowohl was Umfang als Durcharbeitung angeht, die Regierung Heinrich's VIII. Vf. kennt und beherrscht fast das ganze publizirte Material, zeigt sich aber bei dessen Fülle außer Stande, es in genügender Weise auszunutzen. Sein Bestreben, der bisherigen Einzelforschung stets mit eigenen Forschungsergebnissen entgegen zu treten, führt ihn lediglich dazu, über jede schwierigere Frage leicht hinweg zu gehen und sie ungelöst zu lassen. So erhalten wir weder eine Förderung der geschichtlichen Kenntnis der Epoche noch auch, was wir vor allem erwarten sollten, eine genügende Zusammenfassung und Verarbeitung der bisherigen Forschungsergebnisse. Seine Versuche zu selbständiger Beurtheilung laufen meist auf ein nicht tief gehendes Raisonnement hinaus. Am auffälligsten zeigt sich dies gegenüber der schwierigen Frage über das Verhältnis von Heinrich's VIII. und Kardinal Wolsey's Politik; bequemer kann man sich mit der sonderbaren Episode der englischen Kaiserkandidatur 1509 nicht abfinden, als wie Vf. es that (S. 115 f.). Das offene Aussprechen eines non liquet ist gewiß zu loben, Vf. macht aber einen überreichen Gebrauch davon.

Wenn ihm des Königs und des Ministers Politik beim Kriegsausbruch 1521—1522 unklar erscheint (S. 153 f.), so beachtet er nicht, daß dieses Verhältnis während des ganzen Jahrzehntes 1519—1529 beständig hervortritt, am stärksten im Ehehandel des Königs. Wenn er bei der Zurücknahme der Anleihe von 1526 das Verdienst des hierbei nur mit politischer Konsequenz handelnden Wolsey anzuzweifeln sucht (S. 165 f.), so widerlegt ihn schlagend des Königs eigene vor Anna Boleyn geschehene Äußerung, die uns Cavendisch berichtet. Bei der Entsendung Knight's an den Papst im Ehehandel des Königs (S. 216 f.) wird das Wesentlichste einfach übergangen: daß diese Sendung vom König im unmittelbaren Gegensatz zum Kardinal in's Werk gesetzt wurde. Die noch geraume Zeit vor Brosch's Werk erschienenen Arbeiten über die Ehescheidung von Ehses und dem Ref. sind unbenutzt geblieben, auch hat Vf. Brewer's Darstellung und die vortreffliche Biographie Wolsey's von Creighton durchaus nicht genügend ausgenützt, denn seine Darstellung bezeichnet diesen gegenüber einen ganz auffallenden Rückschritt. Dafür begegnen ihm durch seine unvollkommene Quellenbenutzung erhebliche Versehen; so stützt er sich für das Auftreten der Königin Katharina vor dem Legatengericht

lediglich auf die Chronik Hall's und behauptet sogar (S. 234), daß hiefür „nur die Gewähr einer Überlieferung", eben Hall's, bestände, während wir den vortrefflichen Bericht Cavendisch's haben, daneben außer dem weit unvollkommeneren Hall's die gleichfalls skizzenhaften von du Bellay, Faliero und Campeggio, schließlich auch von Harpsfield. Ganz ähnlich spricht Vf. bei Moore's Rede zur Parlamentseröffnung 1529 (S. 257) nur von „Hall's keineswegs zuverlässigen Version", während diese auf das Beste durch Chapuy's Bericht gestützt wird; übrigens war dies schon bei Brewer zu finden. Ferner ist es eine längst bekannte Thatsache, daß Shakespeare in seinem „Heinrich VIII." sich Cavendisch auf das Engste anschloß, während Brosch bei jener Rede der Königin behauptet (S. 234), Shakespeare habe sie „ziemlich getreu nach Hall's Version wiedergegeben".

Mancherlei kleinere Mittheilungen bringt er selbständig aus dem venetianischen Archiv, z. B. über die Nachstellungen der Spanier gegen Elisabeth's Leben (S. 422). Für den Ausgang Heinrich's VIII. und für Eduard VI. benutzt er mit Erfolg die neuerdings veröffentlichten französischen Korrespondenzen; das interessante Verhältnis Philipp's II. und seiner Politik zu England hätte mit gründlicherer Benutzung von Maurenbrecher's Aufsatz im Histor. Taschenbuch besser herausgearbeitet werden können. Auffallend ist das Citat von Bekker's Beitrag zur Geschichte Elisabeth's (S. 471), während er zuvor (S. 466 f.) in der Beurtheilung von Elisabeth's Verhalten beim ersten Unternehmen gegen Schottland nicht die geringste Notiz von Bekker's Arbeit nimmt und Elisabeth geradezu verherrlicht, deren ganze Haltung gerade damals im fragwürdigsten Lichte erschien. So behauptet Vf. auch (S. 569), daß Elisabeth mit ihrer hinhaltenden Schonung Norfolk's tiefer geblickt hätte als Cecil, während die Ursache hier wie sonst nur in dem entschlußlosen Schwanken der Königin gelegen hat. In die Maria Stuart-Frage scheint Vf. sich wenig vertieft zu haben; sie wird auffallend kurz abgethan; für Elisabeth's Beurtheilung begnügt er sich am Schluß (S. 586) mit einem Citat aus Hallam's Verfassungsgeschichte. Überhaupt ist es auffallend, wie oft der Vf. diesen Historiker heranzieht, der auf veralteter Forschung beruht und die eigentliche Bedeutung der Tudors für die Verfassungsentwickelung vollkommen mißverstanden hat. Sonst widmet B. gerade dieser seine besondere Aufmerksamkeit. Er gibt (S. 5 f. und 19) einige gute Bemerkungen über die parlamentarische Praxis und das ganze System der Tudors, sonst aber laufen ihm Mißverständnisse unter, die bei

einer energischeren Durcharbeitung des Stoffes hätten vermieden werden können. Empfindlich fühlbar macht sich dabei, wie auch sonst die geringe Kenntnis der Epoche, welche dem Zeitpunkt kurz vorhergeht, bei dem der Vf. einsetzt. So lassen sich die Bemerkungen über die Politik Heinrich's VIII. gegenüber Irland (S. 378) nur dadurch erklären, daß dem Vf. thatsächlich die irischen Verwaltungsreformen unter Heinrich VII. unbekannt waren. Ähnlich scheint er von dem Vorgehen Empson's und Dudley's ein unklares Bild zu haben (S. 22) und die Aufhebung des gerade damit im Zusammenhang stehenden Justizgesetzes Heinrich's VII. wird ohne jede Bemerkung über die Bedeutung der Maßregeln berichtet (S. 24). Die Hofetiquette der Tudors, von welcher S. 11 f. erzählt wird, ist gleichfalls schon von Heinrich VII. als Theil seiner monarchischen Politik gegründet worden. Daß die „materiellen Grundlagen" der Tudormacht gegenüber der Aristokratie im Unterhaus nur „negativer Art" (S. 10) gewesen seien, beruht gleichfalls auf einem starken Mißverständnis der wirklichen Verhältnisse; denn gerade unter den Tudors gedieh die Macht des Bürgerthums, sie sind die eigentlichen Schöpfer des Hauses der Gemeinen, welches hernach den Kampf gegen die Stuarts siegreich bestehen konnte. Vielmehr auf sehr positiven Grundlagen stand die trotzdem herrschende Königsmacht der Tudors gegenüber diesen emporstrebenden Kräften im Staate. Was Vf. S. 12 f. über das Unterhaus sagt, beruht auf mangelhafter Sachkenntnis.

Das Gesammturtheil über das vorliegende Werk kann somit kein günstiges sein. Der Vf. zeigt wohl eine weite Bekanntschaft mit der Literatur, hat aber doch Wesentliches unbenutzt gelassen. Was er in den Kreis seiner Betrachtungen zieht, wird mehr gestreift als wirklich durchgearbeitet, die Sicherheit, mit welcher das eigene Urtheil ausgesprochen wird, kann doch in den meisten Fällen nur für den Augenblick über dessen mangelhafte Begründung hinwegtäuschen. Auch gegen die Schreibweise des Vf. müssen wir Einsprache erheben.

Wilhelm Busch.

Die konservativen Elemente Frankreichs am Vorabend der Revolution. Zustände und Personen. Von **Eugen Guglia.** Gotha, F. A. Perthes. 1890.

Daß das Frankreich des ancien régime nicht bloß Symptome des Verfalls darbot, wissen wir längst; vor allem die Schriften Tocqueville's und Taine's, um nur die allbekannten Hauptvertreter der neueren Richtung der Historiographie der Revolution zu nennen, haben ge-

nügend auf die entwickelungsfähigen Keime aufmerksam gemacht. In weit höherem Grade noch als ihre Arbeiten ist Guglia's Buch eine direkte Apologie der Zeiten des ancien régime; der Vf. bemüht sich, überall in den Institutionen und Zuständen des revolutionären Frankreichs „konservative Elemente" nachzuweisen, die von der Monarchie zu ihrem eigenen und zum allgemeinen Schaden ignorirt und nicht benutzt wurden. Gleich hier stoßen wir auf einen empfindlichen Fehler des Buches: der Vf. hat nirgends auseinandergesetzt, was er unter „konservativen Elementen" versteht. Ganz offenbar hat für ihn der Begriff „konservativ" weniger einen positiven als einen negativen Inhalt: konservativ ist ihm alles das, was im Gegensatz steht einerseits zur Aufklärung, andrerseits zu der Centralisation Ludwig's XIV. Durchaus nicht bedeutet nach seiner Meinung Konservatismus Festhalten an dem von den großen französischen Herrschern begründeten System, vielmehr ist nach seiner Auffassung die Monarchie Ludwig's XIV. etwas durchaus Revolutionäres. Konservativ dagegen sind die Parlamente, die Stände der Pays d'Etat, der Klerus und der Adel in seiner Majorität; ein konservatives Programm sind die Deklarationen vom 23. Juni 1789.

Mit großem Eifer hat sich der Vf. bemüht, alles zusammenzubringen, was irgendwie von Opposition gegen die Aufklärung zeugt, und es ist anzuerkennen, daß er in der gleichzeitigen Literatur sehr bewandert ist, und daß er mit seinem Buch auf eine Reihe von Schriften aufmerksam gemacht hat, die selbst vielen Historikern, soweit sie sich nicht etwa ganz speziell mit dem Gegenstand beschäftigt haben, bisher unbekannt geblieben sein werden; insbesondere verdient lobende Hervorhebung seine Darstellung der allmählichen Weiterbildung der politischen Theorien und seine Analyse der einschlagenden einzelnen Broschüren und Werke. Aber wir glauben doch, daß G. die Bedeutung dieser literarisch-wissenschaftlichen Opposition weit überschätzt hat: nicht das ist die entscheidende Frage, ob eine solche Opposition überhaupt vorhanden war, sondern wie weit sie im Publikum Anklang und Anhang fand. Wirklich in Betracht kamen sowohl in literarischer wie in politischer Beziehung doch nur die gebildeten Stände, und sie standen ganz auf Seiten der Aufklärung, bei ihnen stieß jene „konservative" Literatur gar nicht oder höchstens in den wenigen Fällen auf Zustimmung, wo es sich um persönliche Koterien und Antipathien handelt. So hat denn auch G. — in der richtigen Erkenntnis, daß dies ein Ding der Unmöglichkeit wäre — nicht den Versuch gemacht,

nachzuweisen, daß die Wirkung der „konservativen" Schriften irgendwie in ähnlicher Weise in die Breite und Tiefe ging, wie die der Werke Montesquieu's, Voltaire's, Rousseau's. Davon, daß auch die objektiv sachliche Bedeutung mancher antirationalistischen Werke entschieden zu hoch taxirt ist, will ich nicht reden; das aber darf nicht verschwiegen werden, daß Voltaire überall ungünstig und ungerecht beurtheilt wird, daß der Vf. zur Erkenntnis seiner bahnbrechenden Bedeutung und seiner unleugbaren großen Verdienste nicht gelangt ist; etwas unbefangener ist die Würdigung Rousseau's, ja hier scheint mir G. in dem Politiker des Radikalismus mehr Spuren historischen Sinnes zu finden, als dieser in Wahrheit besitzt.

Nach der immer wieder zu Tage tretenden Grundanschauung G.'s ist die Revolution lediglich das Machwerk einiger unzufriedenen und radikalen Gruppen des Tiers; sie hätte vermieden werden können, wenn es das Königthum verstanden hätte, alle die verschiedenen „konservativen" Elemente in Staat und Gesellschaft zu gemeinsamem Wirken zusammenzufassen. Es ist schwer, einzusehen, wie dies hätte geschehen sollen. Einig waren ja alle diese „Konservativen" nur in der Opposition gegen die Aufklärung und die von ihr angestrebten Reformen, dagegen waren ihre eigenen positiven Ideale sehr verschiedener Natur. Ein guter Teil der „Konservativen", vor allem die Parlamente, die jesuitischen Literaten, der orthodoxe Klerus erstrebte geradezu die Reaktion, die Rückkehr zu den Zuständen von Ludwig XIV.; sie alle hatten nur Sinn für ihre Sonderinteressen, waren nicht geneigt, für das allgemeine Wohl Opfer zu bringen. Glaubt G. denn wirklich, daß die Revolution vermieden wäre, wenn man von der Centralisation umgelenkt hätte zum Partikularismus, wenn an Stelle des königlichen Absolutismus wieder der Einfluß der Aristokratie mächtig geworden wäre, wenn in dem unvermeidlichen Kampf zwischen dem historischen Recht der Privilegirten und dem vernunftgemäßen Anspruch des Tiers sich das Königthum mit voller Entschiedenheit und Wucht auf Seiten der ersteren gestellt hätte? Wenn es überhaupt möglich war, was ich kaum glaube, der Revolution zu entgehen, so konnte dies nicht durch eine Verbindung des Königthums mit den „Konservativen", sondern nur durch eine entschlossene Allianz desselben mit der gemäßigten Richtung der Aufklärung geschehen.

Mit einem Wort, das, was G. darthun wollte, hat er nicht erhärtet, daß auf dem Boden des ancien régime selbst eine innere

Gesundung und Heilung möglich war. Es ist immer bedenklich, wenn ein Forscher an seine Arbeit geht mit der Absicht, eine für ihn bereits feststehende These zu beweisen, und es hat dies bei G. dazu geführt, daß sein Buch trotz vieler vortrefflicher Einzelheiten doch in der Hauptsache als verfehlt bezeichnet werden muß. Dagegen sei gern anerkannt, daß er ein sehr umfangreiches Material mit Fleiß und Sachkenntnis verarbeitet hat und daß dadurch sein Werk für den, der sich über die vor- und antirevolutionäre Literatur oder über weniger hervorragende Persönlichkeiten aus der Aufklärungszeit zu informiren wünscht, ein willkommenes und brauchbares Hülfsmittel sein wird; es würde dies in noch höherem Maße sein, wenn sich der Vf. entschlossen hätte, ein Register beizugeben, das man jetzt ungern vermißt.

Walther Schultze.

Das Verhältnis Venedigs zu Byzanz nach dem Fall des Exarchats bis zum Ausgang des 9. Jahrhunderts. Von **Eduard Lentz.** Berlin, Mayer & Müller. 1891.

Der Vf. versucht in der vorliegenden Schrift, einer Berliner Doktordissertation, den Nachweis zu führen, daß Venedig im 8. und 9. Jahrhundert nicht nur, wie gewöhnlich angenommen wird, dem Namen nach, sondern auch thatsächlich vom byzantinischen Reiche abhängig gewesen ist, daß die Kaiser desselben fortgesetzt auch in die inneren Angelegenheiten des Inselstaates eingegriffen haben, und daß, namentlich seit dem Aachener Frieden von 812, durch welchen das Verhältnis des östlichen zu dem neu aufgerichteten westlichen Kaiserreiche geregelt und dabei auch das vorher von König Pippin eroberte Venedig an das erstere wieder abgetreten wurde, unter den drei ersten Dogen aus dem Hause der Particiaci 812—836 (nur so weit reicht die Darstellung) der byzantinische Einfluß sich dort sehr energisch geltend gemacht hat. Da die byzantinischen Geschichtschreiber über diese Verhältnisse fast gänzlich schweigen, so ist man als Quelle hauptsächlich auf die einheimischen, venezianischen Autoren angewiesen, diese bieten aber erhebliche Schwierigkeiten dar, sie sind erst verhältnismäßig späten Ursprungs (die älteste, die Chronik des Johannes diaconus stammt aus dem Anfang des 11. Jahrh.), und wenn ihnen auch ältere Aufzeichnungen zu Grunde liegen, so zeigen sich diese doch bei ihnen, auch schon bei Johannes diaconus, in tendenziöser Weise verarbeitet; sie alle verrathen das Bestreben, ihre Vaterstadt schon frühe nicht nur möglichst mächtig, sondern auch möglichst selbständig

hervortreten zu lassen. Es gilt hier also, aus diesen offenbar entstellten Berichten den wirklichen Verlauf und Zusammenhang der Dinge zu ermitteln. Während andere Forscher, wie Gfrörer, Armingaud und Capelletti bei solchen Versuchen sehr willkürlich verfahren sind und alles Mögliche und Unmögliche aus jenen Quellen herausgelesen und herausinterpretirt haben, ist der Vf. besonnener und in methodischer Weise zu Werke gegangen; er prüft die einzelnen überlieferten Thatsachen, sucht vor allem sie chronologisch zu fixiren, weist auf die Analogien zwischen späteren und früheren Vorkommnissen hin, zieht ferner sonstige Zeugnisse, welche Licht verbreiten können, die Angaben fränkischer und italienischer Chronisten und die wenigen aus jener Zeit erhaltenen Urkunden heran, erwägt ferner die allgemeinen Zeitverhältnisse und zieht aus allem diesem dann die Folgerungen. Die Arbeit kann so als ein recht gelungener kritischer Versuch betrachtet werden, welcher nicht nur dem Vf. selbst, sondern auch der Schule, aus welcher er hervorgegangen ist (er bekennt sich selbst Scheffer-Boichorst als zu besonderem Danke verpflichtet) Ehre macht.

F. Hirsch.

Bericht der badischen historischen Kommission.

Erstattet im November 1892.

(Auszug.)

Seit der letzten Plenarsitzung (im November 1891) sind nachstehende Veröffentlichungen der Kommission im Buchhandel erschienen: Erdmannsdörffer, politische Korrespondenz Karl Friedrich's von Baden. 2. Band (1792—1797). Heidelberg, Winter. — Knies, Karl Friedrich's von Baden Korrespondenz mit Mirabeau und Du Pont. Zwei Bände. Heidelberg, Winter. — Schulte, Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden und der Reichskrieg gegen Frankreich 1693—1697. Zwei Bände. Karlsruhe, J. Bielefeld's Verlag. — Gothein, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. 8. und 9. Lieferung. (Schluß des 1. Bandes.) Straßburg, Trübner. — Thorbecke, die Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg vom 16. bis 18. Jahrhundert. Leipzig, Duncker & Humblot. — Fester, Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg. 1. Lieferung. Innsbruck, Wagner. — Badische Neujahrsblätter. Zweites Blatt. 1892. v. Weech, badische Truppen in Spanien 1808—1813. Karlsruhe, Braun. — Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. 7. Band, nebst den Mittheilungen der badischen historischen Kommission Nr. 14. Freiburg, Mohr.

Mittelalterliche Quellen-, insbesondere Regestenwerke. Von den Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, bearbeitet von Prof. Dr. Wille, befindet sich die Schlußlieferung — Register und Nachträge — unter der Presse.

Auf Geh. Hofrath Winkelmann's Antrag wird die schon früher beschlossene Fortsetzung derselben von 1400—1508 nunmehr in Angriff genommen, und die Bearbeitung — zunächst die Vorlage eines eingehenden Arbeitsplanes — ebenfalls dem Prof. Dr. Wille übertragen. — Von den Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz ist das von Dr. Müller bearbeitete Register zum 1. Bande (bis 1292) nahezu druckfertig, und auch die 1. Lieferung des von Dr. Cartellieri bearbeiteten Bandes wird im Laufe des Jahres 1893 zur Ausgabe gelangen. — Von den Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, bearbeitet von Dr. Fester, ist der Druck der 2. Lieferung vollendet, eine 3. und eine 4. Lieferung werden im Jahre 1893 erscheinen können. — Der 2. Band der Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau, eine kritische Ausgabe der Chronik des Gallus Öheim enthaltend, bearbeitet von Dr. Brandi, befindet sich unter der Presse. — Für die Herstellung der kritischen Ausgabe der Stadtrechte und Weisthümer des Oberrheins ist auf Veranlassung des Geh. Hofraths Schröder durch Dr. v. Freydorf die Literatur durchgearbeitet worden. — Die von Archivrath Schulte übernommene Sammlung der Urkunden und Akten zur Geschichte des Handelsverkehrs der oberitalienischen Städte mit den Städten des Oberrheins im Mittelalter soll im nächsten Jahre sicher begonnen werden.

Quellenpublikationen zur neueren Geschichte. Von der Politischen Korrespondenz Karl Friedrich's von Baden ist der Text des 3. Bandes, von Archivrath Dr. Obser bearbeitet, im Druck vollendet, Einleitung und Register sind dem Abschlusse nahe. — Die dem Archivdirektor Dr. v. Weech übertragene Sammlung und Herausgabe der Korrespondenz des Fürstabtes Martin Gerbert von St. Blasien konnte nicht in dem beabsichtigten Umfange gefördert werden.

Bearbeitungen. Der Druck des von Archivassessor Dr. Krieger bearbeiteten „Topographischen Wörterbuchs des Großherzogthums Baden“ hat begonnen. — Prof. Dr. Gothein in Bonn arbeitet am 2. Bande der Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, der die Agrar- und Verwaltungsgeschichte enthalten wird. — Für die Herausgabe der Siegel und Wappen der badischen Städte und Landgemeinden ist das Material zum größten Theile gesammelt. Die mit der Leitung dieses Unternehmens beauftragte Subkommission hat eine Erweiterung der Arbeit in der Richtung in das Auge gefaßt, daß das Werk auch die Wappen aller der zahlreichen größeren und kleineren Gebiete, aus denen das heutige Großherzogthum im Laufe der Zeit gebildet worden ist, zur Darstellung bringen soll. — Dem kgl. preußischen Major a. D. Kindler v. Knobloch, Mitglied des kgl. Heroldamtes in Berlin, ist die Bearbeitung eines Oberbadischen Geschlechterbuches übertragen worden. — Zur Anstellung von Untersuchungen über die Herkunft der romanischen Einwanderung in Baden in den Jahren 1685 ff. und die Ausbreitung der Einwanderer im Lande wurde dem Dr. A. Rößger, welcher eine ähnliche Arbeit für Würtemberg veröffentlicht hat, eine Beihülfe bewilligt.

Periodische Publikationen. Das Neujahrsblatt für 1893 befindet sich im Drucke. Geh. Hofrath Dr. Erdmannsdörffer theilt darin den Bericht eines österreichischen Kameralisten über eine Reise durch das badische Oberland im Jahre 1785 mit.

Entgegnung.

Herr Höniger ersucht uns auf Grund des Preßgesetzes um Aufnahme folgender Erklärung.

„Eine kurze Bemerkung, die ich in meiner Schrift 'Professor G. v. Below's Detailpolemik' über den Versuch einer Berichtigung Below'scher Auslassungen in der H. Z. gemacht habe, hat die Redaktion dieser Zeitschrift (Bd. 69 S. 568) zu einer Erklärung veranlaßt.

1) „Nach derselben hätte ich verschwiegen, daß die Redaktion mir gegenüber wie im gleichen Fall gegenüber jedem Andern nach Maßgabe des Preßgesetzes verfahren sei.

„Auf S. 14 meiner Schrift erwähne ich, daß die Redaktion den vollständigen Abdruck meiner Berichtigung verweigert habe. Auf S. 19 sage ich, daß die H. Z. 'sich grundsätzlich jeder Polemik gegen ihre Mitarbeiter verschließt', und deute in nicht mißzuverstehender Weise darauf hin, daß dem Angreifer in einem Blatte wie die H. Z. nur auf Grund des § 11 des Preßgesetzes beizukommen ist.

„Was ich angeblich verschweige, ergibt sich also thatsächlich für jeden Leser mit völlig ausreichender Klarheit.

2) „Ferner soll ich die 'geradezu unwahre Insinuation' erhoben haben, daß die Redaktion meine Berichtigung 'Herrn v. Below zur Kenntnisnahme und Begutachtung vorgelegt hätte'.

„Die angezogene Stelle meiner Schrift lautet vollständig:

> Ich lasse die Frage offen, ob die Redaktion meine Erklärung zur Kenntnisnahme und Begutachtung Herrn v. B. vorgelegt hat. Herr v. B. hat so ziemlich alle damals von mir berichtigten Punkte zum zweiten und dritten Mal gegen mich vorzubringen für gut befunden. Es wäre für mich und vielleicht auch für Andere von Interesse, zu erfahren, ob er mit oder ohne Kenntnis meiner Entgegnung seine Einwendungen wiederholt hat.

„Meine Worte geben sich als eine 'Frage', die ich völlig unzweideutig als eine 'offene' behandele. Es lag mir selbstverständlich fern, in dem hier lediglich als möglich hingestellten und notorisch vielfach üblichen Verfahren einer Redaktion, über Annahme oder Ablehnung einer Berichtigung a limine mit dem betheiligten Mitarbeiter sich in's Einvernehmen zu setzen, etwas Illoyales andeuten zu wollen.

„Die von der Redaktion gewählte Wendung 'geradezu unwahre Insinuation' enthält also eine Behauptung, die weder in dem Wortlaut, noch in dem Sinn meiner Ausführungen eine thatsächliche Unterlage hat." R. Höniger.

Schlußwort der Redaktion.

Zu 1. Herr Höniger hat für gut gefunden, oben nicht einen wörtlichen Abdruck der Stelle zu geben, durch die er unseren Tadel widerlegen will; er begnügt sich mit einer „Andeutung". Wir holen seine Versäumnis nach. Es heißt also auf Seite 19 seines Buchs:

> „Seltsam ruhig und zurückhaltend ist übrigens der Ton v. Below's im Verlauf dieser ganzen Diskussion [1]) geblieben. Wer sich der scharfen Ausfälle des Herrn in den Gött. Gel. Anz. und in der Hist. Zeitschr. erinnert, dem fällt vielleicht daneben ein, daß diese Blätter sich jeder Polemik gegen ihre Mitarbeiter grundsätzlich verschließen, während Quidde's Zeitschrift der Debatte freiesten Raum gewährt. Harmlose Gemüter mögen meinen, daß ein solches Verhältnis den Autor bis zu gewissem Grade verpflichtet. Ein rücksichtsloserer Kampf ist jedenfalls dort erlaubt, wo Wind und Sonne gleich vertheilt sind. Herr v. Below scheint entgegengesetzter Ansicht zu sein. Seine sonst übermäßig kecke Sprache ist überall da gemäßigt, wo er direkt zur Verantwortung gezogen werden kann. Am verwegensten aber wird er da, wo er sich selbst vor dem § 11 des Preßgesetzes sicher weiß."

Wir können es dem Urtheil des Lesers überlassen, ob in diesen Angaben auf Seite 19 über das Verhalten des Herrn v. Below gegenüber dem Preßgesetz „in einer nicht mißzuverstehenden Weise" die fünf Seiten früher geübte Verschweigung des allgemeinen Grundes für unsere Weigerung eines vollständigen Abdrucks der Erklärung des Herrn Höniger gutgemacht worden ist.

Zu 2. Wir halten das Verfahren dessen, welcher bei unvollständigem Abdruck einer polemischen Erklärung dem Gegner des Verfassers das ganze Dokument zu schleuniger Kritik zusendet, für ein illoyales. Wer behaupten würde, daß uns ein solches zur Last fiele, machte sich einer grundlosen Injurie schuldig; wer durch „eine offene Frage"

[1]) Mit Herrn Koehne. Unsere Leser wissen, daß diese Diskussion nicht in der H. Z. stattgefunden hat.

andeutet, daß bei uns dergleichen möglich sei, erhebt eine gehässige, geradezu unwahre Insinuation. Es freut uns, wenn jetzt Herr Höniger ankündigt, daß ihm jede solche Absicht ferne gelegen habe; den Thatsachen gegenüber können wir von unserer Erklärung nichts zurücknehmen.

Die Redaktion der Historischen Zeitschrift.

Heinrich v. Sybel. **Max Lehmann.**

Neue Bücher[1]).

(Eingegangen vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember 1892.)

Adams and Wood, Columbus and his discovery of America Baltimore, John Hopkin.

Albert, Matthias Döring, ein deutscher Minorit des 15. Jahrh. Stuttgart, Süddeutsche Verlagsbuchhandlung (D. Ochs).

Applegarth, Quakers in Pennsylvania. Baltimore, John Hopkin.

Aristoteles, d. Staat d. Athener. Der histor. Hauptteil (Kap. I—XLI) f. d. Schulgebrauch hrsg v. Hude. Leipzig, B. G. Teubner

Aschehoug, Norges nuvaerende Statsforfatning 12te Hefte. Christiania, P. T. Malling.

Beaucourt, Captivité et derniers moments de Louis XVI Paris, Alphonse Picard.

Beguelin, Denkwürdigkeiten 1807 bis 1813. Hrsg. v. Ernst. Berlin, J. Springer.

v. Below, der Höniger-Jastrow'sche Freundeskreis. Düsseldorf, L. Voß.

Benrath, Bernardino Ochino von Siena. 2. Aufl. Braunschweig, C. A. Schwetschke

Bilbassoff, Geschichte Katharina's II. Bd II. 1762—1764 Berlin, Siegfr. Cronbach

Binterim und Mooren, die Erzdiöcese Köln bis z. franz. Staatsumwälzung. 1 Neubearb. v. A. Mooren: Die Erzdiöcese Köln im Mittelalter. Düsseldorf, L. Voß.

Biographie, Allgemeine deutsche. 34. Band. Senckenberg—Spaignart. Leipzig, Duncker & Humblot.

Bonnassieux, les grandes compagnies de commerce. Paris, E. Plon, Nourrit et Co.

Bornhak, Anna Amalia, Herzogin von Sachsen-Weimar-Eisenach. Berlin, F. Fontane.

Bouillet, Dictionnaire universel d'histoire et de géographie. Nouvelle édition entièrement refondue sous la direction de L. G. Gourraigne Paris, Hachette.

Brandstetter, Repertorium über Aufsätze und Mitteilungen schweizergeschichtlichen Inhaltes. Basel, Adolf Gerring

Brooke, the history of early english literature, in two volumes. London, Macmillan.

Buckley (Mrs. Fisher), History of England. London, Macmillan.

Bulletin d'histoire ecclésiastique et d'archéologie religieuse des diocèses de Valence, Gap, Grenoble & Viviers. Neuvième année. 60. livraison.

Campori, Corrispondenza tra L. A Muratori e G. G. Leibniz. Modena, G T Vincenzi.

[1]) Die polnischen Novitäten werden in dem polnischen Jahresberichte verzeichnet werden.

Castellani, Lettere inediti di Fra Paolo Sarpi a Simone Contarini Ambasciatore Veneto in Roma 1615. Milano, U. Hoepli.

Chevalier, Actes capitulaires de l'église Saint-Maurice de Vienne publiés d'après les registres originaux. Romans, R Sibilat André.

Chevalier, Poésie liturgique du Moyen Age. Lyon, Emmanuel Vitte.

Chevalier, Repertorium hymnologicum. Catalogue des chants, hymnes, proses, séquences, tropes en usage dans l'église latine depuis les origines jusqu'à nos jours. 2me fasc D-K. Extrait d. Analecta Bollandiana. Louvain, Lefever.

Codex diplomaticus Silesiae. XVI. Regesten zur Schlesischen Geschichte. 1301—1315. Hrgb. v. C. Grünhagen u. C. Wutte. Breslau, Max.

Collection de cartulaires dauphinois. Tome VI, livraison 2. Diplomatique de Bourgogne p. Rivaz. Analyse par Chevalier. Romans, Sibilat André.

Cohn, introduction to the study of the constitution. Baltimore, John Hopkin.

Dopsch, Treffen b. Lobositz, sein Ausgang u. seine Folgen. Quellenkritische Untersuchungen. Graz, Styria.

Droysen, Gesch. Alexanders d. Gr. 4. Aufl. Gotha, F. A. Perthes.

Eckhardt, Figuren und Ansichten der Pariser Schreckenszeit (1791—1794). Leipzig, Duncker & Humblot. 1893.

Egelhaaf, Deutsche Gesch. im sechzehnten Jahrh. II. 1526—1555. Stuttgart, J. G. Cotta.

Ehrenberg, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der in der heutigen Provinz Posen vereinigten ehemals polnischen Landesteile. Leipzig, Veit.

Elliott, the Tariff Controversy in the United States 1789—1833. California. Published by the university.

Eudes de Saint-Maur, Vie de Bouchard le vénérable comte de Vendome de Corbell de Melun et de Paris. (X et XI siècles.) Publ. p. Bourel de la Roncière. Paris, Alph. Picard.

Evers, brandenburgisch-preußische Geschichte bis auf die neuste Zeit. Berlin, Winckelmann.

Familien-Stiftungen Deutschlands und Deutsch-Österreichs. II. München, Eduard Pohl.

Flammermont, de l'authenticité d. mémoires d. Tolleyrand. Extrait d. la Révolution française. Paris.

Fode, Theodericus Pauli, ein Geschichtschreiber d 15. Jahrh. u. sein Speculum historiale. Halle a. S., C. A. Kämmerer.

Frick, die Elzevir'schen Republiken. Halle, Max Niemeyer.

Fryxell's berättelser ur svenska historien, fortsatta af O. Sjögren. Fyrtiosjunde delen. Gustaf III. Regering. Stockholm, Aktiebolaget Hierta's Bokförlag. 1891. 1892.

Galland, der Große Kurfürst und Moritz von Nassau der Brasilianer. Frankfurt a. M., Heinr. Keller. 1893.

Gebauer, die Publizistik üb. d. böhm. Aufstand von 1618. Halle, Max Niemeyer.

Geiger, Berlin 1688 bis 1840. I. Berlin, Paetel. 1892. 1893.

Gerlach, Denkwürdigkeiten. Zweiter (Schluß-)Band. Berlin, Wilh. Hertz.

Gigas, Lettres inédites de divers savants de la fin du XVIIme et du commencement du XVIIIme siècle. II, 1. Lettres des Bénédictins de la congrégation de St. Maur 1652—1700. Copenhague, G. E. C. Gad.

Gossart, deux filles naturelles de Charles-Quint Thaddée & Jeanne. Bruxelles, P. Weissenbruch.

Green, a short history of the english people. Part 14. 15. London, Macmillan.

Grünberg, Philipp Jakob Spener. I. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht.
Gumplowicz, Sociologie u. Politik. Leipzig, Duncker & Humblot.
Haebler, Maria Josefa Amalia, Herzogin zu Sachsen, Königin von Spanien. Dresden, W. Baensch.
Hallier, Untersuchungen über die edessenische Chronik mit dem syrischen Text und einer Übersetzung. Leipzig, J. C. Hinrichs.
Harrisse, Christophe Colomb devant l'histoire. Paris, H. Welter.
Hart, Epochs of American History. Formation of the Union 1750 to 1829. London, Longmans, Green and Co.
Hegler, Geist u. Schrift bei Sebastian Franck. Freiburg, J. C. B. Mohr.
Hehn, de moribus Ruthenorum. Zur Charakteristik d. russ. Volksseele. Tagebuchblätter a. d. J. 1857—1873. Hrsg. v. Theodor Schiemann. Stuttgart, J. G. Cotta.
Hermann's Lehrb der griechischen Antiquitäten I. A. u. d. T.: Thumser, Staatsalterthümer. 6. Aufl II. Abt. Freiburg, J. C. B Mohr.
Heydenreich, Gesch. u. Poesie d. Freiberger Berg- u. Hüttenwesens. Freiberg, Craz & Gerlach.
Hodgkin, Italy and her invaders. I. II. Oxford, Clarendon Press.
Hoffmann, Gesch. der freien u. Hansestadt Lübeck II. Hälfte. Lübeck, Edm. Schmersahl.
Hollander, Svearnes förskandinaviska historia. Om läget af Asahem och nordiska gudalärans ursprung. Med Bihang. Stockholm, Samson & Wallin.
Hübner, z. Geschichte d. kursächsischen Politik beim Ausbruche des österreichischen Erbfolgestreites. Dissertation. Leipzig-Reudnitz, Oswald Schmidt.
Jacobs, Geschichte der Pfarreien im Gebiete des ehemaligen Stiftes Werden a. d. Ruhr. I Düsseldorf, L. Schwann. 1893.
Jahr, die Wahl Urban's VI. 1378. Halle a. S., E. A. Kämmerer.
Jänecke, Gewerbe-Politik des ehemaligen Königreichs Hannover 1815 bis 1866. Marburg, N. G. Elwert.
Josephson, Avhandlingar ock program, utgivna vid svenska ock finska akademier ock skolor under åren 1855—1890. Bibliografi Andra häftet. Upsala, Almqvist & Wiksell.
Judeich, Kleinasiatische Studien. Marburg, N. G. Elwert.
Kamphausen, das Buch Daniel u. die neuere Geschichtsforschung. Ein Vortrag m. Anmerk. Leipzig, J. C. Hinrichs.
Kaser, handelspolitische Kämpfe zwischen England und den Niederlanden 1563—1566. Tübinger Dissertation. Stuttgart, Greiner & Pfeiffer.
Keil, die Solonische Verfassung in Aristoteles' Verfassungsgeschichte Athens. Berlin, R Gärtner.
Koch, Dominikanerkloster zu Frankfurt a. M. 13. bis 16. Jahrhundert. Freiburg i. B., Herder.
Koehne, das Hansgrafenamt. Berlin, R. Gaertner. 1893.
Lamprecht, Deutsche Geschichte. III. Berlin, R. Gärtner. 1893.
Lea, Superstition and force. Philadelphia, Lea Brothers.
Lea, a formulary of the papal penitentiary in the thirteenth Century. Philadelphia, Lea Brothers.
Lefranc, Histoire du collège de France. Paris, Hachette 1893.
Lehmann, Consuetudines feudorum (libri feudorum, jus feudale Langobardorum). 1. Compilatio antiqua. Gottingae, Dieterich.
Lumbroso, Lezioni Universitare su Cola di Rienzo II—IV & V—VI. Roma, Forzani E. C. Tipografi del Senato.
Lundin, Wismars pantsättande till Mecklenburg-Schwerin. Upsala, Almqvist & Wiksell.
Mackinnon, Culture in Early Scotland. London, Williams & Norgate.
Pauli Manutii epistulae selectae. Ed. Fickelscherer. Lipsiae, B G. Teubner.

Marcks, Coligny. I, 1. Stuttgart, J. G. Cotta.

Menzel, Deutsches Gesandtschaftswesen i. Mittelalter. Hannover, Hahn.

Meyer, Eduard, Forschungen zur alten Geschichte. I. Zur älteren griechischen Geschichte. Halle a. S., Max Niemeyer.

Meyer, Leitfaden d. Gesch. i. Tabellenform f. preuß. höhere Lehranstalten. III. Berlin, Weidmann.

Mittheilungen a. d. Stadtarchiv v. Köln, begründ. v. Konstantin Höhlbaum, fortgesetzt v. Jos. Hansen. 22. Heft. Köln, M. Du Mont-Schauberg.

Mohr, die Finanzverwalt. d. Grafsch. Luxemburg im Beginn d. 14 Jahrh. (Auf Grund d. Urbars a. d. J. 1306 bis 1317). Jena, Gustav Fischer.

Moltke, Gesammelte Schriften und Denkwürdigkeiten. VI. Briefe an seine Braut und Frau. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. VII. Reden, Berlin, E. S. Mittler.

Monumenta Germaniae historica. Epistolarum Tomus III. Berolini, apud Weidmannos.

v. Mülinen, Beitr. z. Geschichte d. Einigungen d. alten Eidgenossenschaft m. d. Auslande u. d. Verhaltens d Eidgenossenschaft bei d endgültigen Übergang der Franche-Comté an Frankreich. Dissertation. Bern, Karl Stämpfli.

Briefwechsel der Brüder J. G. Müller und Joh. v. Müller 1789–1809. Hersg. v. Haug. II. Halbbd 1800 bis 1809. Frauenfeld, J Huber.

Müller, Zeittafeln z. Geschichte der Mathematik, Physik u. Astronomie bis z. J. 1500, m. Hinweis auf d. Quellen-Literatur. Leipzig, B. G. Teubner.

v. Natzmer, Lebensbilder aus dem Jahrhundert nach dem großen deutschen Kriege. Gotha, F. A. Perthes.

Neustadt, aus der Mappe eines Hohenzollern am ungarischen Hofe. I. Bayreuth, Th. Burger.

Nitzsch, Gesch. des deutschen Volkes. 2. Aufl. II. III Hersg. v. Matthäi. Leipzig, Duncker & Humblot.

Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Neue Folge. 4. Lieferung. Zürich, Ferd. Schultheß. 1893.

Peter, die Scriptores historiae augustae, sechs literargeschichtliche Untersuch. Leipzig, B. G. Teubner.

Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch. I. 772—1200. Osnabrück, Rackhorst.

Pitra, la journée du 14 juillet 1789. Fragment des mémoires inédits. Publié par Flammermont. Paris, Société de l'histoire de la révolution française.

Preger, Gesch. der deutschen Mystik im Mittelalter. III. Leipzig, Dörffling. 1893.

Raabe, Apologie des Aristides, aus dem Syrischen übersetzt und mit Beiträgen zur Textvergleichung und Anmerkungen. Leipzig, J. C. Hinrichs.

Reindell, Doktor Wenzeslaus Linck von Colditz 1483—1547. I. Marburg, Oskar Ehrhardt.

Resch, außerkanonische Paralleltexte z. d. Evangelien. Leipzig, J. C. Hinrichs.

Riehl, deutsche und italienische Kunstcharaktere. Frankfurt a. M., Heinr. Keller. 1893.

Saß, Deutsches Leben z. Zeit d. sächs. Kaiser. E. Beitrag z. d. deutsch. Privatalterthümern. Berlin, J. Springer.

Sauer, Nassau 1813—1820. Wiesbaden, C. W. Kreidel. 1893.

Scaife, America, its geographical history 1492—1892. Baltimore, John Hopkin.

Schmid, K. A., Gesch. d. Erziehung, III. Fortgeführt v. Gg. Schmid. Stuttgart J. G. Cotta.

Schmidt, Carl, Gnostische Schriften in koptischer Sprache Leipzig, J. C. Hinrichs.

Frhr. v. Schroetter, brandenburgisch-preußische Heeresverfassung unter dem Großen Kurfürsten. Leipzig, Duncker & Humblot

Schulenburg, Vertreibung der mecklenburger Herzöge durch Wallenstein und ihre Restitution. Dissertation. Rostock, Adler's Erben.

Schulten, de conventibus civium romanorum sive de rebus publicis civium romanorum mediis inter

municipium et collegium. Berolini, apud Weidmannos.

Schwappach, Grundriß d. Forst- u. Jagdgesch. Deutschlands. 2. Aufl. Berlin, J. Springer.

Secher og Stochel, Forarbejderne til Kong Kristian V danske Lov; 3—4 Haefte. København, G. E. C. Gad.

v. Stamford, das Schlachtfeld im Teutoburger Walde. Kassel, Fischer.

Talleyrand, Memoiren, hersg. v. Herzog von Broglie. Deutsch von Ebeling. IV. V. Köln, Alb. Ahn. 1893.

Thomassin, die Ermordung d Herzogs Carl v. Berry u. sein Mörder Louvel. München, Josef Seyberth.

Tollin, Gesch. d. franz. Kolonie v. Magdeburg. Bd. III, Abt. 1 A. Der Kampf d. „Hugenottischen Glaubensflüchtlinge" insbesondere i. Magdeburg. Magdeburg, Faber.

Tourtual, Bischof Hermann von Verden 1149—1167. 2. Aufl. Berlin, J. A. Stargardt.

Varenius, om Riksföreståndarskap enligt Sveriges och Norges grundlagar. Upsala, Lundequist.

Warschauer, Geschichte des Sozialismus und Kommunismus im 19. Jahrhundert. II. Fourier. Leipzig, Gustav Fock. 1893.

Weihrich, Stammtafel z. Gesch. d. Hauses Habsburg. Wien, F. Tempsky.

Weitemeyer, Aemner og Kuriositeter fra Columbustiden og Columbusliteraturen. København, A. F. Høst.

Winckelmann, d. Schmalkaldische Bund 1530—1532 u. d Nürnberger Religionsfriede. Straßburg, J. H. Ed Heitz.

Winkelmann, Romzug Ruprechts von der Pfalz. Innsbruck, Wagner.

Wirth, Übungsfragen z. Geschichtsunterricht. Pensum d. siebenten Gymnasialkl. (31 v. Chr. bis 1268 n. Chr.). Nach Pütz u. Preger bearb. Bayreuth Heinrich Heuschmann.

Wyß, Abhdl. z. Gesch. des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich, Art. Institut, Orell Füßli.

Zeißberg, Aldenhofen, Neerwinden, Löwen (1., 18., 22. März 1793). Wien, F. Tempsky.

Zeitschrift des Aachener Geschichts-Vereins. Hersg. v. Fromm. XIV. Aachen, Cremer.

v. Zenker, Geschichte der Wiener Journalistik. II. Das Jahr 1848. Wien, Wilh. Braumüller. 1893.

Die sogenannte Karolingische Schenkung von 774.

Von

P. Kehr.

Mit Untersuchungen über die Geschichte Italiens im Zeitalter der Karolinger und Ottonen beschäftigt, habe ich die so oft erörterte „römische Frage“ von neuem zu prüfen mich genötigt gesehen. Denn für Jeden, der die territoriale Entwickelung Italiens und das Verhältnis des Kaiserthums und des italienischen Königthums zu Papst und Kirchenstaat in dieser Periode zum Gegenstand einer neuen Untersuchung zu machen beabsichtigt, ist es unausweichlich, gerade über diese Grundfrage zu einem sichern Ergebnis zu kommen: ein Fehltritt hier an der Schwelle der für das Abendland und insbesondere für Italien so bedeutungsvollen Epoche würde verhängnisvoll sein für den gesammten Gang der weiteren Untersuchung.

Es erscheint freilich heute ein solcher Versuch als ein großes und fast aussichtsloses Wagnis, nachdem bereits die hervorragendsten Forscher alter und neuer Zeit ihren Scharfsinn an diesem vielumstrittenen Problem abgemüht haben. Man möchte glauben, daß, nachdem keine der vorgetragenen Ansichten zu allgemeiner Annahme gelangt ist, eine Einigung hinsichtlich dieser Frage schlechterdings nicht zu erreichen, daß es unmöglich sei, irgendwelche neue Argumente beizubringen, daß die entscheidenden Thatsachen überhaupt nicht mehr mit voller Sicherheit erkannt werden könnten, so weit gehen die Meinungen auseinander: der

hält das bekanntlich nur in der Lebensbeschreibung des Papstes Hadrian I. überlieferte Schenkungsversprechen Karl's des Großen in toto für falsch sammt der ganzen zugehörenden Erzählung, der für vollkommen verbürgt und in jeder Hinsicht glaubwürdig, dieser für interpolirt, jener für mißverständlich wiedergegeben: es ist, als ob uns hier die Mittel der historischen Kritik völlig im Stiche ließen [1]).

Einst waren diese einander widerstreitenden, ja geradezu ausschließenden Ansichten überwiegend bestimmt von jenen geschichtlichen Vorurtheilen, die, obwohl sie auch heute noch nicht völlig ihre alte Kraft eingebüßt haben, einer ruhigen und gleichmüthigen Erwägung vergangener Ereignisse, ihrer Ursachen und Wirkungen nicht mehr in dem Maße wie früher im Wege stehen. An ihnen litten zum Theil auch die zahlreichen Staatsschriften von hüben und drüben, in denen die zu einer staatsrechtlichen Kontroverse ersten Ranges gewordene Frage der weltlichen Souveränität des apostolischen Stuhles in den oberitalienischen Gebieten vertheidigt und bestritten wurde [2]); noch mehr aber die historischen Werke der Kurialisten, der Baronius, Orsi, Borgia, Cenni, Fontanini, und ihrer jüngeren Gefolgsmänner, Brunengo und der Gelehrten der Civiltà Cattolica [3]), denen die Echtheit der sogenannten Schenkungen Pipin's und Karl's als ebenso selbstverständlich galt, wie ihren Gegnern, den Ellendorf, Leo, Sugenheim, Gregorovius, Döllinger deren Unechtheit.

[1]) Auch L. v. Ranke, Weltgeschichte 5[b], 122 N. kommt zu dem negativen Ergebnis: „Wenn ich über das angebliche Dokument eine eigene Meinung aussprechen darf, so bin ich für die Verwerfung der Echtheit desselben, obwohl ich seine Entstehung nicht zu erklären vermag." Er trifft damit wie gewöhnlich den Kern der Frage.

[2]) Es genügt, an die Staatsschriften und juristischen Gutachten über Comachio und über Parma und Piacenza zu erinnern, in denen vielfach auch auf die Schenkungsversprechen Pipin's u. Karl's Bezug genommen wird.

[3]) Die Civiltà cattolica, Serie V, Bd. 9—12; Serie VI, Bd. 1—6 [1864—66] enthält eine Abhandlung il patriziato romano di Carlomagno, natürlich ganz in klerikalem Sinn. Gleichen Schlages sind die beiden Bücher von G. Brunengo, i primi papi re e l'ultimo dei rei Longobardi [1864] und le origini della sovranità temporale dei papi. 3. ed. [1889].

Heute liegt der Kern der Streitfrage nicht mehr auf kirchlich-politischem Gebiete. Es sind vielmehr die an die Überlieferung selbst sich knüpfenden methodischen Schwierigkeiten, die jetzt im Vordergrund der Diskussion stehen. Denn es ist eine merkwürdige, aber unbestreitbare Thatsache, daß die Überlieferung von und nach 774 auf ein großes Schenkungsversprechen hinweist, das überall seine Spuren verräth, während in den aus der Zeit vor 774 herrührenden Nachrichten nichts von einem solchen zu entdecken ist. Diejenigen nun, die wie H. v. Sybel und die ihm gefolgt sind, von der sogen. Pipinischen Schenkung von 754 und den uns über die Ereignisse dieses Jahres überlieferten Nachrichten ausgingen, gewannen zwar scheinbar sicherere Ergebnisse, vermochten aber mit diesen die Erzählung der Biographie Hadrian's und die spätere Überlieferung nicht in Einklang zu bringen. So kamen sie zu dem Verdikte, daß der Bericht des Biographen über das Schenkungsversprechen Pipin's und Karl's entweder in allen seinen Theilen oder doch in seinem wesentlichen Kern falsch sei. Stieß schon dieses Urtheil auf erhebliche Schwierigkeiten, so vermehrten sich diese noch mehr der Überlieferung aus der Zeit nach 774 gegenüber: vergeblich haben durchdringender Scharfsinn und gewaltsame Interpretation mit einander vereint die Spuren des großen Schenkungsversprechens von 774 zu beseitigen versucht.

Durchwegs zu anderen Ergebnissen gelangten diejenigen, die das Leben Hadrian's zunächst für sich, unabhängig von der Überlieferung über die Vorgänge der fünfziger Jahre prüften, wie Ficker, Sickel, Scheffer-Boichorst; sie fanden alle, wenn auch im Einzelnen mehr oder minder von einander abweichend, daß dieser Bericht doch nicht so ohne weiters zu verwerfen, daß er mindestens in seinen Haupttheilen glaubwürdig sei; nur über die wenigen, das Schenkungsversprechen selbst und seine Vorgeschichte enthaltenden Zeilen und deren Interpretation kam man zu keiner Einigung. Es lag aber in der Natur der eigenthümlichen Überlieferung, daß es auch da nicht ohne Gewaltsamkeit abging.

So, kann man sagen, befriedigt keiner der bisherigen Ver-

suche vollständig. Immer wird die Kritik in diesen zum Theil außerordentlich scharfsinnigen Untersuchungen einen schwachen Punkt entdecken oder eine verfehlte Kombination. Und so lange kann die Frage als eine abgethane nicht gelten [1]).

[1]) Die beiden Hauptrichtungen werden repräsentirt auf der einen Seite durch H. v. Sybel, auf der andern durch J. Ficker, deren Untersuchungen Epoche gemacht haben. Deshalb beschwere ich meine Abhandlung nicht mit dem älteren literarischen Ballast und berücksichtige im wesentlichen nur die seit jenen erschienenen Untersuchungen. Den Bericht der Vita Hadriani verwerfen H. v. Sybel, die Schenkungen der Karolinger an die Päpste, H. Z. 44 [1880], 47—85 (wiederabgedruckt in den kleinen hist. Schriften 3, 65—115); G. Kaufmann, deutsche Geschichte bis auf Karl d. Gr. 2 [1881], 415 ff.; W. Martens, die römische Frage unter Pipin und Karl d. Gr. [1881] und neue Erörterungen über die röm. Frage [1882]; vgl. die ausführlichen Recensionen von Funk in der Theol. Quartalschr. 64 [1882], 480 ff., und von L. Weiland in der Zeitschr. für Kirchenrecht 17 [1882], 368—387; F. Hirsch, die Schenkungen Pipin's und Karl's d. Gr. an die röm. Päpste, Festschrift der Königstädtischen Realschule zu Berlin [1882] S. 3—40; Funk, die Schenkungen der Karolinger an die röm. Kirche, Theol. Quartalschr. 64 [1882], 603—643; J. Langen, Geschichte der röm. Kirche von Leo I. bis Nikolaus I. [1885] S. 721 ff. Seine Glaubwürdigkeit behaupten J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens 2 [1869], 329 ff. und wesentlich im Anschluß an ihn Pl. Genelin, das Schenkungsversprechen und die Schenkung Pipin's [1880] und G. Hüffer, die Echtheit der Schenkung Karl's d. Gr. von 774, Hist. Jahrb. 2 [1881], 242—253. Endlich neuerdings Abbé Duchesne, le liber pontificalis 1 [1886], Introduction p. CCXXXIV ff. (Die Schrift des Abbé Dehaisne, dissertation critique sur la donation promise par Charlemagne au saint siège [1862] ist mir nicht zugänglich gewesen.) Für echt, aber weitgehender Interpretation bedürftig halten nach dem Vorgange Älterer den Bericht S. Abel, Papst Hadrian I. und die weltliche Herrschaft des röm. Stuhles, Forschungen zur deutschen Gesch. 1 [1862], 453—532; Th. Sickel, Acta Karolinorum 2 [1867], 380 f.; B. Niehues, die Schenkungen der Karolinger an die Päpste. Eine Replik gegen H. v. Sybel, Hist. Jahrb. 2 [1881], 76—99. 201—241; H. Thelen, zur Lösung der Streitfrage über die Verhandlungen K. Pippin's mit P. Stephan II. zu Ponthion und das Schenkungsversprechen Pippin's und Karl's d. Gr. [1881]; G. Waitz, deutsche Verfassungsgesch. 3² [1883], 218 ff.; B. v. Simson, Jahrbücher des fränk. Reiches unter Karl d. Gr. von S. Abel 1² [1888], 156 ff. Als interpolirt gilt der Wortlaut des Schenkungsversprechens Th. Sickel, das Privilegium Otto's I. für die röm. Kirche [1883] S. 132 ff. Im ganzen die gleiche Ansicht vertritt auch P. Scheffer-Boichorst, Pipin's und Karl's d. Gr.

Ich versuche, durch die folgenden Erörterungen ihrer Lösung näher zu kommen, indem ich den Wortlaut des Schenkungsversprechens selbst und seine Deutungen einer nochmaligen Kritik unterwerfe.

Denn daß nur eine solche Kritik der allein richtige, der allein die Möglichkeit sicherer Ergebnisse verheißende Weg ist, darüber kann nach den bisherigen Resultaten heute ein Zweifel nicht mehr bestehen. Vor allem andern ist der Bericht des Biographen selbst zu prüfen, gilt es, in ihm selbst die Merkmale aufzusuchen, die für seine Zuverlässigkeit sprechen oder seine Unglaubwürdigkeit erweisen.

Schenkungsversprechen, Mittheil. des österr. Instituts 5 [1884], 193—212. Dieser Aufsatz ist von grundlegender Bedeutung. Ihm folgen H. Kohl in Richter's Annalen d. deutsch. Gesch. im Mittelalter 2 [1887], 674—696 und E. Mühlbacher, die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 1 [1889], Reg. Nr. 72 und 159, dazu Nachträge S. 771. Auch das jüngst erschienene Buch von K. Lamprecht, die römische Frage von König Pippin bis auf Kaiser Ludwig d. Fr., in ihren urkundlichen Kernpunkten erläutert [1889], beruht im wesentlichen auf Scheffer-Boichorst's Ergebnissen, versucht aber zugleich in origineller Weise von den späteren Pakten aus die Schenkungen und Promissionen der älteren Karolinger wiederherzustellen. Ich kann freilich den mit vielem Scharfsinn konstruirten Versuch nicht als gelungen ansehen. Das sind im wesentlichen die Arbeiten, auf die im folgenden Bezug zu nehmen ist. Andere, wie die im Übrigen originellen Aufsätze von C. Bayet und A. Gasquet in der Revue historique 20 [1882], 88—105 und 33 [1887], 58—92 und die Dissertationen von W. Castendyck, Italien und das fränk. Reich zur Zeit K. Pippin's [Rostock 1875]; O. Kühl, der Verkehr Karl's d. Gr. mit P. Hadrian I. [Königsberg 1879]; H. Engelen, die ersten Versuche zur Gründung des Kirchenstaats [Halle 1882] bringen keine selbständigen Argumente. Überfluß an solchen ist überhaupt der gesammten Literatur über die Frage nicht eben nachzurühmen. Auch bei den Italienern ist sie wieder in Fluß gekommen. Aber die neueren Leistungen in Italien erheben sich nicht zur Höhe der durchdringenden, wenn auch negativen Kritik B. Malfatti's Imperatori e papi ai tempi della signoria dei Franchi in Italia 2 [1876], 95 ff.; Bonghi's und Bertolini's Aufsätze in der Nuova Antologia sind Essays; Crivellucci's Storia delle relazioni fra lo stato e la chiesa 2 [1885] reicht noch nicht so weit, und P. Pinton's prächtiges Werk Le donazioni barbariche ai papi [1890] hat die eigentlichen, hier in Betracht kommenden kritischen Fragen kaum gefördert.

Darum gehe auch ich von ihm aus. Zur leichteren Orientirung lasse ich ihn nach L. Duchesne's neuer Ausgabe in der Fußnote abdrucken [1]).

[1]) Dabei ändere ich an mehreren Stellen stillschweigend die Interpunktion Duchesne's, soweit sie mir dem Zusammenhange nicht zu entsprechen schien. [Liber pontificalis 1, 498]: At vero quarta feria agressus praenominatus pontifex cum suis iudicibus tam cleri quamque militiae in ecclesia beati Petri apostoli pariterque cum eodem rege se loquendum coniungens, constanter eum deprecatus est atque ammonuit et paterno affectu adhortare studuit, ut promissionem illam, quam eius sanctae memoriae genitor Pippinus quondam rex et ipse praecellentissimus Carulus cum suo germano Carulomanno atque omnibus iudicibus Francorum fecerant beato Petro et eius vicario sanctae memoriae domno Stephano iuniori papae, quando Franciam perrexit pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae et contradendis beato Petro eiusque omnibus vicariis in perpetuum possidendis, adimpleret in omnibus. Cumque ipsam promissionem, quae Francia in loco qui vocatur Carisiaco facta est, sibi relegi fecisset, conplacuerunt illi et eius iudicibus omnia quae ibidem erant adnexa. Et propria voluntate, bono ac libenti animo, aliam donationis promissionem ad instar anterioris ipse antedictus praecellentissimus et revera christianissimus Carulus Francorum rex adscribi iussit per Etherium, religiosum ac prudentissimum capellanum et notarium suum, ubi concessit easdem civitates et territoria beato Petro easque praefato pontifici contradi spopondit per designatum confinium, sicut in eadem donatione (donationem D) continere monstratur, id est a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in monte Bardone, id est in Verceto, deinde in Parma, deinde in Regio et exinde in Mantua atque [in] Monte Silicis; — simulque et universum exarchatum Ravennantium, sicut antiquitus erat, atque provincias Venetiarum et Istria[m] necnon et cunctum ducatum Spolitinum seu Beneventanum. Factaque eadem donatione et propria sua manu (eam) ipse christianissimus Francorum rex eam conroborans, universos episcopos, abbates, duces etiam et grafiones in ea adscribi fecit; quam prius super altare beati Petri et postmodum intus in sancta eius confessione ponentes, tam ipse Francorum rex quamque eius iudices beato Petro et eius vicario sanctissimo Adriano papae sub terribile sacramento sese omnia conservaturos quae (qui D) in eadem donatione continentur promittentes tradiderunt. Apparem vero ipsius donationis eundem Etherium adscribi faciens ipse christianissimus Francorum rex intus super corpus beati Petri subtus

I. Ich folge zunächst hinsichtlich der Kritik der Erzählung von dem großen Schenkungsversprechen Karl's des Großen in der Biographie des Papstes Hadrian I. den Ausführungen, die P. Scheffer-Boichorst in seiner Abhandlung über Pipin's und Karl's des Großen Schenkungsversprechen niedergelegt hat [1]). Auch der jüngste Herausgeber des Papstbuches, L. Duchesne, ist im wesentlichen zu denselben Ergebnissen gelangt [2]).

Scheffer-Boichorst hat zuerst die schon früher ausgesprochene Vermuthung [3]), daß das Leben Hadrian's nicht ein einheitliches Ganzes sei, sondern in zwei, leicht erkennbare Bestandtheile zerfalle, von denen jeder von einem andern Verfasser herrühre, als Thatsache erwiesen. Der Verfasser des ersten Theiles behandelt lediglich die politische Geschichte des Papstes und bricht mit der Erzählung von der Eroberung Pavias und dem Exile des Desiderius (Juni 774) ab [4]), während in dem zweiten, durchaus unpolitischen, übrigens nicht einmal einheitlichen [5]) Theile die Thaten

evangelia quae ibidem osculantur, pro firmissima cautela et aeterna nominis sui ac regni Francorum memoria propriis suis manibus posuit. Aliaque eiusdem donationis exempla per scriniarium (scrinium D) huius sanctae nostrae Romanae ecclesiae adscriptam eius excellentia secum deportavit.

[1]) Mitth. des österr. Instituts 5, 193—212; unbedingt zugestimmt haben W. Diekamp im H. J. 6, 637; H. Kohl in Richter's Annalen 2, 674 ff.; Mühlbacher, Reg. Kar. S. 771 und Lamprecht S. 9. Gegen Scheffer-Boichorst's Aufsatz erhob sich wieder W. Martens, die drei unechten Kapitel der Vita Hadrian's I. Theol. Quartalschr. 68 [1886], 601—620. Einigen seiner Einwände stimme ich zu. Aber er lehnt auch die überzeugenden Argumente Scheffer's ab und beharrt unerbittlich auf seinen Konstruktionen, ohne auch nur ein Titelchen davon preiszugeben. Auch Simson S. 166 äußert gegen Scheffer-Boichorst Bedenken.

[2]) Liber pontif., Introduction p. CCXXXIV ff. Scheffer-Boichorst und Duchesne sind von einander unabhängig; soviel ich sehe, citirt Duchesne des ersteren Abhandlung gar nicht.

[3]) Hirsch S. 27 N. 26

[4]) Es scheint besonderer Bemerkung werth, daß der Autor mit der Phrase .. suae potestati cunctum regnum Langobardorum subiugavit die Eroberung des Königreichs durch Karl abthut und daß er kein Wort über Karl's gleichzeitige Erhebung zum König der Langobarden sagt.

[5]) Duchesne p. CCXXXVI.

Hadrian's auf dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung bis zu seinem Tode (795) aufgezählt werden. Daraus folgt, daß „man aus Sätzen des nichtpolitischen Theils keinen Schluß auf die Abfassungszeit des politischen ziehen" darf: der erste, politische, mit 774 abbrechende Theil kommt allein in Betracht und ist lediglich für sich zu beurtheilen.

Ganz zu dem gleichen Ergebnis gelangt Duchesne. Aber auch darin stimmen der deutsche wie der französische Gelehrte überein, daß sie behaupten, dieser erste Theil der Biographie sei gleichzeitig, sei im Jahre 774 verfaßt. Und in der That, nur ein Zeitgenosse und ein Augenzeuge vermag so lebendig und treu zu schildern [1]). Man lese nur Karl's Ankunft und Empfang in Rom, die Tag für Tag aufgezeichneten Vorgänge, da ist kaum ein Anklang an die sonst in den Papstbiographien beliebte Art schematischer und formelhafter Anlehnung an bestimmte Vorbilder; so schreibt nur jemand, der dabei gewesen ist [2]).

Aber der Bericht ist nicht nur von einem Augenzeugen der Festtage von Ostern 774 verfaßt, er muß auch sofort unter dem unmittelbaren Eindruck des Erlebten niedergeschrieben sein. Der praecellentissimus et revera christianissimus rex hat nur zu bald die hochfliegenden Hoffnungen seiner römischen Freunde getäuscht; schon daß er sich zum König des verhaßten Langobardenvolkes machte, wird nicht nach ihrem Sinne gewesen sein. Und wie schnell verschlechterte sich das Verhältnis zu Hadrian mit jedem Jahr: er begünstigte den Ravennatischen Nebenbuhler, er entzog dem Papste Spoleto, er blieb taub gegen alle Bitten, er behandelte ihn geradezu schlecht: weder von diesen Stimmungen

[1]) Duchesne sagt p. CCXXXVI treffend: Il suffit de lire ces pages avec quelque connaissance de leur milieu historique, pour se sentir en présence d'un récit absolument contemporain, und Scheffer-Boichorst S. 206 betont: „Die einzige Quelle war das eigene Sehen und Hören des Autors".

[2]) „Die Angaben sind so genau, daß man an ein Tagebuch erinnert werden könnte," sagt Scheffer-Boichorst S. 199. Den tagebuchartigen Charakter des Berichtes streifte auch schon Piper, Einleitung in die monumentale Theologie S. 336.

noch von den das Verhältnis des jungen Kirchenstaates zu der fränkischen Schutzmacht auf eine ganz neue Grundlage stellenden späteren Ereignissen läßt sich in unserer Vita auch nur die Spur von einer Kenntnis nachweisen [1]).

Indessen, es ist nicht der allgemeine Eindruck allein, den der Bericht des Biographen auf jeden nicht gleich den Falsarius witternden Leser macht, sondern es sind auch einige sehr bemerkenswerthe Angaben in dieser Erzählung vorhanden, die für die Bestimmung der Abfassungszeit der Vita von Bedeutung sind. Auf sie energisch hingewiesen zu haben, ist Scheffer-Boichorst's weiteres Verdienst; ich wiederhole hier kurz seine Argumente.

Karl sei wie der Exarch oder Patricius empfangen worden, so meldet das Papstbuch [2]). Das ist eine auf eine schon weit zurückliegende Vergangenheit sich beziehende Reminiscenz: über zwanzig Jahre, ja wahrscheinlich über ein Menschenalter lagen bereits hinter der Zeit, seit ein Exarch in Rom feierlich eingeholt worden war [3]).

[1]) Mit Recht betont Duchesne nachdrücklich: Il représente bien ce qu'on pouvait, ce qu'on devait écrire en 774, non ce qu'on pouvait écrire après la mort d'Hadrien ... Dieser Beweisführung Duchesne's und den von Scheffer-Boichorst vorgebrachten Gründen gegenüber lassen sich die Behauptungen der Älteren von der späteren Niederschrift der bestrittenen Kapitel, die noch Sickel S. 136 wiederholt: „sei derselbe (der Bericht) gleich nach dem Tode des Papstes niedergeschrieben oder erst ein Menschenalter später" — nicht aufrecht erhalten. — Es ist kein Zeichen von kritischer Einsicht, wenn Martens, Theol. Quartalschr. 68, 603 N. 1 diese Frage für bedeutungslos erklärt und behauptet, in dem betreffenden Abschnitt sei „ein großes Maß von Unwahrheiten abgelagert". Über die angeblichen „groben Fehler" in der Vita vgl. schon Thelen S. 7 N. 2, Niehues S. 205 und jetzt Scheffer-Boichorst S. 199.

[2]) V. H. 497,4: Sicut mos est exarchum aut patricium suscipiendum; vgl. Scheffer-Boichorst S. 200.

[3]) Der Exarchat von Ravenna ging bekanntlich im Jahre 751 mit der Eroberung der Stadt durch Aistulf zu Ende. Aber wenn L. M. Hartmann, Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien S. 25 f. und 134 f. Recht hat, daß in den dreißiger Jahren der römische Dukat vom Exarchat als selbständiger Verwaltungsbezirk unter einem eigenen

Um der Städte und Stadtgebiete „dieser Provinz Italien" willen sei einst Papst Stephan II. zu König Pipin gekommen[1]). Auch das ist eine in den Papstviten des 8. Jahrhunderts häufig wiederkehrende Ausdrucksweise, die halb und halb einer bereits entschwundenen Vergangenheit angehört und hier zum letzten Male erscheint; auch sie ist eine Reminiscenz an die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mitte des Jahrhunderts, als man noch von der byzantinischen „Provinz Italien" reden konnte. „Der Begriff geht dann unter, weil er nicht mehr den staatsrechtlichen Verhältnissen entspricht, und die Worte scheinen ihn nicht überlebt zu haben" [2]). Kein Zweifel, unser Autor gehört der älteren Generation an, die noch die Zeit der byzantinischen Herrschaft mit ihrem Exarchen und Patrizier erlebt hat und in den staatsrechtlichen Vorstellungen jener Periode groß geworden ist. Daß auch die Inhaltsangabe des Pipinisch-Karolingischen Schenkungsversprechens selbst nur verständlich ist als hervorgegangen aus den Vorstellungen und staatsrechtlichen Anschauungen der Zeit des Überganges der Päpste von Byzanz zu den Franken, werde ich hernach zu beweisen versuchen.

Vornehmlich aber bietet der Bericht über den Akt der Beurkundung selbst so viele und so sichere Anhaltspunkte zur Kritik der umstrittenen Kapitel, daß ohne Zweifel eben in diesen Angaben die ausschlaggebenden Kriterien zu suchen sind [3]).

Patrizier abgetrennt worden sei, dann läge zwischen dem Jahre 774 und dem letzten Einzug eines Exarchen etwa ein Zeitraum von 40 Jahren. Ch. Diehl, études sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenne p. 145 n. 3 erklärt freilich den römischen Stephanus patricius et dux, auf den Hartmann seine Hypothese gründet, für einen einfachen byzantinischen Dux; auch Revue hist. 45, 143 äußert er Bedenken gegen H.'s Vermuthung; auch H. Brunner, deutsche Rechtsgesch. 2, 84 N. 4 spricht sich dagegen aus.

[1]) V. H. 498, 12: Pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae; vgl. Scheffer-Boichorst S. 200 ff.

[2]) Scheffer-Boichorst S. 201. Meine Bedenken gegen seine auf diesen Begriff aufgebaute Beweisführung mache ich weiter unten geltend.

[3]) Auch Sickel S. 25 sagt von diesem Berichte des Biographen: „Prüfen wir aber für sich die Angaben des Autors über die Beurkundung vom Jahre 774 und über die formale Beschaffenheit des damaligen Paktums, so

Karl läßt sich die Urkunde des Vaters vorlesen: das war Kanzleibrauch.[1]) Er und seine Großen billigen sie: auch das entspricht der besonderen Bedeutung der Urkunde. Der Erzähler hebt aber diese Theilnahme der fränkischen Großen nicht etwa ungebührlich hervor, als handele es sich um etwas Ungewöhnliches, oder in der Tendenz, daß das zu beurkundende Versprechen als besonders gesichert erscheinen möge: es ist lediglich ein Detail, das dieser aufmerksame Berichterstatter uns gewissenhaft überliefert. Der König läßt darauf nach der Urkunde Pipin's[2]) ein neues Schenkungsversprechen durch seinen Kapellan und Notar Hitherius aufsetzen: Hitherius war in der That Karl's Kanzler, er war auch 774 mit in Italien, er amtirte noch bis zum Juni 776. Eine Angabe von äußerster Wichtigkeit für die Kritik des ganzen Kapitels. Hitherius schrieb die Urkunde[3]), aber er rekognoszirte sie nicht[4]): also war aus dem Dokument selbst sein Name nicht zu entnehmen. Natürlich ebenso wenig seine

kommen wir zu einem günstigen Ergebnisse". Sein Vorwurf aber, daß „gerade mehrere der neueren Forscher, welche sich über die Vita Hadriani haben vernehmen lassen (insbesondere Martens ist damit gemeint), von diesen Dingen nicht einmal eine Ahnung haben" (ebenda S. 25 N. 1) ist nur zu gerechtfertigt; Martens' Protest, Theol. Quartalschr. 68, 610, entkräftet Sickel's Vorwurf mit nichten.

[1]) Scheffer-Boichorst S. 206; Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre 1, 690.

[2]) Zu ad instar vgl. Lamprecht S. 108 N. 2.

[3]) Wir kennen seine Hand aus den Tafeln 1 und 3 der Kaiserurkunden in Abbildungen Lief. 1, wo die Rekognition von ihm herrührt, und aus Kopp-Sickel's Faksimilesammlung. Zu adscribere s. Sickel S. 87 N. 1 und Simson S. 158 N. 1; vgl. auch V. H. p. 490, 24 und Cod. Carolinus Ep. 54, MG. Epp. 3, 576, 30. Ob das vorausgehende adnexa hier dasselbe bedeutet oder in seinem ursprünglichen Sinne gebraucht wird, ist nicht zu entscheiden. — Über des Hitherius Person s. Sickel, Acta Karol. 1, 77; Mühlbacher, Reg. Kar. p. XCV; Breßlau 1, 285. In Rom kannte man ihn schon, vgl. Lamprecht S. 113, der ihn für die „Fälschung" von 774 verantwortlich macht. Gegen diese Verdächtigung des Hitherius spricht sich auch Grauert im Hist. Jahrb. 10, 655 aus.

[4]) Über das Fehlen der Rekognition in den Pakten der Kaiser mit den Päpsten s. Sickel, Privileg Otto's I. S. 91.

Titulatur, selbst in den Diplomen führte Hitherius nie einen Titel [1]). Spätestens 775 aber wurde Hitherius Abt von S. Martin zu Tours, und als solcher ist er später öfters nach Rom gekommen [2]); es ist ein indirekter Beweis für die Gleichzeitigkeit des Berichtes, daß diesem Manne hier der richtige, ihm 774 zukommende Titel gegeben wird [3]). Dann vollzieht der König die Urkunde, und seine Großen, die Bischöfe und Äbte, Herzoge und Grafen unterschreiben sie. Die späteren Pakta beweisen, daß das im Gegensatze zu den Diplomen bei Pakten in der That üblich war [4]): unser Autor berichtet also das scheinbar Anomale statt des sonst üblichen und sicherlich bekannteren Beurkundungsverfahrens bei königlichen Präzepten, und wenn ihm das früher seitens ungeschulter Diplomatiker den Vorwurf der Unglaubwürdigkeit zugezogen hat, so fällt jetzt, seit Th. Sickel's Schrift über das Privilegium Otto's I. zuerst die Lehre von den Pakten in die Diplomatik eingeführt hat, gerade diese Angabe sehr zu seinen Gunsten in's Gewicht. Sind doch sogar Anklänge an die Urkunde selbst in unserem Berichte nicht unwahrscheinlich [5]). Es folgt dann die besonders feierliche Tradition der Urkunde am Altar, dann an der Confessio St. Peter's,

---

[1]) Vgl. Sickel, Acta Karol. 1, 77 und 101, der aber damals bestritt, daß Hitherius auch Kapellan war. Auch Scheffer-Boichorst S. 211 nimmt hier einen Irrthum unseres Autors an (den einzigen). Aber Breßlau 1, 276 N. 3 und schon vor ihm Waitz 3², 515 N. 5 und Simson S. 158 N. 1 sind mit Recht für die Vita Hadriani eingetreten.

[2]) Vgl. Cod. Carol. Ep. 69, 71 (a. 781), 77, 78 (a. 786).

[3]) Duchesne 1, 517 N. 34: C'est un trait d'exactitude chez notre biographe que l'absence du titre d'abbas. Dieselbe feine Beobachtung macht auch Scheffer-Boichorst S. 201 N. 5.

[4]) Vgl. Sickel S. 96. J. B. Jaffé, Mon. Carol. p. 416.

[5]) Sie hat Scheffer-Boichorst S. 207 f. nachgewiesen. Doch kann ich der von ihm S. 208 besonders hervorgehobenen Bezeichnung der Grafen als grafiones nicht das Gewicht zuerkennen, das er ihr beilegt, da es doch sehr zweifelhaft ist, ob unser Autor das Wort, das er schon zuvor einmal braucht (p. 496, 26), der Pipinischen Urkunde verdankt; er kann es ja ebensogut auf anderem Wege bei der Anwesenheit der fränkischen Großen in Rom kennen gelernt haben.

und der Schwur des Königs und der Großen [1]). Endlich ließ Karl durch Hitherius ein zweites Exemplar ausfertigen, das er und seine Großen in Person bei den Reliquien des hl. Petrus deponirten. Andere von einem päpstlichen Scriniar geschriebene Exemplare nahm er mit sich [2]).

Wie man einen solchen Bericht mit solchen Einzelheiten und speziellen Angaben für schlechthin unglaubwürdig hat erklären können, das wird in der Geschichte der historischen Kritik immer eine Merkwürdigkeit bleiben [3]). Welche Phantasie, welche Kenntnis aller Verhältnisse, selbst intimer Vorgänge und einem Römer nicht geläufiger fränkischer Institutionen muß der Biograph Hadrian's oder der spätere Interpolator besessen haben, als er daran ging, die Legende von dem freigebigen König Karl und seiner großen Schenkung in die Welt zu setzen. Und mit welchem Geschick vermied dieser geriebene Monsignore alle Klippen und Fehltritte, denen er umsomehr ausgesetzt war, je detaillirter er berichtete: war er wirklich ein Falsarius, so war er ein Tausendkünstler. Nein, nur „Zweifelsucht kann den Bericht in Bausch und Bogen als Fälschung verwerfen"; an der Thatsache eines feierlich beurkundeten Schenkungsversprechens Karl's kann nicht gezweifelt werden [4]).

[1]) Scheffer-Boichorst S. 208 f. hat überaus wahrscheinlich gemacht, daß auch diese Eide beurkundet worden sind. Geradezu kümmerlich ist, was Martens, Theol. Quartalschr. 68, 607 dagegen vorbringt.

[2]) Dazu Scheffer-Boichorst S. 210. Lamprecht S. 112 ff. findet das aber sehr sonderbar und Verdacht erweckend und macht daraus einen kleinen Kriminalroman.

[3]) Martens, Theol. Quartalschr. 68, 611 ficht das alles nicht an. Er findet es vielmehr „erklärlich, daß der Konzipient sich über die Beschaffenheit der äußeren Gebräuche orientierte, daß er auf die Schilderung der Nebendinge Sorgfalt verwendete und bei denselben mit Vorsicht auftrat, um in Betreff des Materiellen, des Inhalts und des Umfangs der Donationen desto groteskere Behauptungen aufzustellen".

[4]) Martens' Röm. Frage S. 290 ff. und Neue Erörterungen S. 4 f. Versuch, den Bericht der Vita Hadriani als aus dem Fragmentum Fantuzzianum entlehnt zu erweisen, ist trotz v. Schulte's Zustimmung (H. Z. 47, 324) völlig mißlungen. Scheffer-Boichorst S. 205 hat nun erwiesen, daß es erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts entstanden ist. Ich füge

Auch steht diese Frage in der That nicht mehr im Vordergrunde der Diskussion. Es handelt sich heute nicht mehr um die Thatsache der Beurkundung, sondern nur noch um den Inhalt der Urkunde.

II. Scheffer-Boichorst hat, so lebhaft er auch für die Glaubwürdigkeit der Vita Hadrian's eingetreten ist, den von dem Biographen überlieferten Inhalt des karolingischen Schenkungsversprechens nicht vollkommen retten zu können erklärt: es ist die unglückselige Grenzbeschreibung, die allen Forschern bisher so viel Kopfzerbrechen gemacht hat, an der auch seine Kunst und Kraft gescheitert ist. Er kommt zu dem Ergebnis, daß diese Grenzbeschreibung eine Interpolation sei.

Denn, so urtheilt er, mit dem angeblichen Inhalte des Schenkungsversprechens ist unvereinbar der kurz vorausgehende Satz der Biographie selbst, daß Pipin's Urkunde, mit der ja diejenige Karl's gleichlauten solle, nur den Städten und Stadtgebieten der Provinz Italien, d. h. nach damaligem Sprachgebrauch des Exarchats von Ravenna und des Dukats von Rom, gegolten habe: der Widerspruch sei handgreiflich, ein und derselbe Mann könne die Grenzbeschreibung, welche einem gewiß dreimal so großen Lande gilt, als die Provinz Italien war, erst zu einer Zeit hinzugefügt haben, als der Begriff ista Italia provincia nicht mehr verstanden wurde [1]).

zu Scheffer's bündiger Beweisführung noch hinzu, daß die Grenzlinie des Fragmentisten unsinnig ist und ein wirres Kreuz und Quer ergibt, während die des Biographen völlig klar ist. Bietet dieser ferner die Linie Mantua—Monselice, so erweitert jener sie durch Verona und Vicenza. Er redet endlich im Sinne der späteren Zeit vom Dukat von Venetien und Istrien, während die Vita das für das 8. Jahrhundert passendere provincia hat. Kurz das Plus des Fragments ist Interpolation und späterer, überdies mißverstandener Zusatz. — Eine ähnliche Meinung wie Martens haben übrigens schon Troya, Cod. dipl. Longobardo 4, 518 und Döllinger im Janus S. 149 vorgetragen; Martens' Ansicht aber haben bereits vor Scheffer Sickel S. 135 N. 1 und Funk S. 625 ff. zurückgewiesen. Nebenbei mag bemerkt werden, daß außer Troya S. 503 ff. und Brunengo S. 220 ff. kein Mensch das Fragment, ein elendes Machwerk, für echt hält.

[1]) S. 204 ff.

Aber ich kann hier seiner Beweisführung nicht mehr folgen.

Zunächst hat es mit der Annahme einer so partiellen Interpolation immer etwas Mißliches. Diejenigen, die den ganzen Bericht der Vita verwerfen, haben entschieden leichteres Spiel als diejenigen, die in einer sonst bis in alle Details zuverlässigen Erzählung an einem einzigen Punkte eine fälschende Überarbeitung annehmen. Und in der That sind, wie ich im Verfolge dieser Untersuchung darzulegen versuchen werde, bei solcher Annahme die Schwierigkeiten sehr erheblich.

Ich meine überdies: der von Scheffer-Boichorst konstatirte Widerspruch ist gar nicht vorhanden oder wenigstens, er ist nicht so eklatant, daß man mit ihm den überlieferten Inhalt der Promissio von 774 über den Haufen werfen könnte. Denn die kritische Stelle läßt doch auch eine andere Deutung zu. Was erfahren wir denn aus der Biographie Hadrian's über das Schenkungsversprechen von Kiersy? Doch nur, daß es mit demjenigen Karl's von 774 identisch war [1]). Über seinen speziellen Inhalt aber sagt meiner Meinung nach die Stelle gar nichts aus. Ich deute sie, indem ich allerdings zugeben muß, daß die Diktion des Autors hier einer Zweideutigkeit nahekommt, so: Hadrian bittet, daß Karl das Versprechen von Kiersy, welches Pipin mit seinen Söhnen und Großen dem hl. Petrus und dem Papste Stephan II. gegeben hatte, als dieser nach Frankreich kam behufs Erlangung gewisser Städte und Territorien dieser Provinz Italien, in allen Punkten erfüllen möge [2]). Wir erfahren also

[1]) Ich halte in diesem Punkte Scheffer-Boichorst's Beweisführung S. 194 ff. gegenüber Niehues, Kaiserthum und Papstthum 1², 523, Hist. Jahrb. 2, 231 und den früheren Vertretern dieser Ansicht, die zuerst von Mock, de donatione a Carolo magno sedi apostolicae oblata [1861] S. 34 ff. aufgestellt und von vielen, auch von Waitz 3², 219 angenommen wurde, für vollkommen gelungen; von einer Differenz zwischen den Promissionen von 754 und 774 kann keine Rede sein, beide sind identisch und die eine steht und fällt mit der andern. Vgl. auch Sickel, Acta Karol. 2, 381, Thelen S. 64, v. Sybel S. 68, Martens S. 307 ff., Funk S. 605 ff.

[2]) Pro confirmandis etc. verbinde ich also mit perrexit. Auch H. Kohl S. 675 hält das für selbstverständlich unter Hinweis auf die schon von Scheffer-Boichorst S. 203 N. 4 angezogene Urkunde Paul's I. J-E.

lediglich den nächsten Zweck der Reise Stephan's, und diese Angabe mag durch ihr Ergebnis, nämlich die Donatio von 754, gerade die anstößige Formulirung erhalten haben, nichts aber von dem Inhalte der Promissio. Überdies, Hadrian bittet Karl, er möge seines Vaters Versprechen in allen Punkten erfüllen: also war, was Pipin im Jahre 754 versprochen hatte, trotz der Donationen von 754 und 756 im April 774 noch nicht erfüllt. Man könnte interpretiren: in einigen Punkten, in anderen aber nicht; jedoch das ist offenbar nicht die Meinung unseres Autors [1]).

Ich kann ferner Scheffer-Boichorst's Behauptung, unter der „Provinz Italien" sei der Exarchat von Ravenna und der Dukat von Rom zu verstehen, auf der im wesentlichen seine gegen die Inhaltsangabe der Vita Hadriani gerichtete Beweisführung beruht, nicht als erwiesen betrachten. Ohne Zweifel gilt der Ausdruck ursprünglich nur byzantinischem Gebiete, aber keineswegs kann er als eine jene beiden Gebiete umfassende ausschließliche

2342 dum — Stephanus ad redimendam cunctam hanc Italiam provinciam simulque et exarchatum Ravennancium de manibus gentium Franciae properasset regionem. Dagegen v. Sybel S. 67 und Thelen S. 25, der von einer promissio pro concedendis etc. redet und daran S. 60 auch gegen Niehues S. 205 festhält. Übrigens sagt Scheffer S. 203 noch ganz richtig: „seine (Stephan's) Bitte galt nur dem Exarchate von Ravenna und dem Dukate von Rom"; erst auf S. 204 identifizirt er diese Bitte Stephan's mit dem Versprechen Pipin's. Über das Verhältnis der Vita Hadriani zur Vita Stephani II. handele ich weiter unten.

[1]) Entscheidend scheint mir da folgende Erwägung. Galt die Promissio von 754 wirklich nur diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae, so wäre sie ja durch Pipin selbst völlig zur Ausführung gebracht worden, also wäre eine Erneuerung der Promissio ganz überflüssig gewesen. Karl hätte dann vielmehr die Donatio Pipin's, die in der That diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae galt, bestätigen müssen, nicht aber die Promissio. Schon darum kann Scheffer-Boichorst's Deutung nicht die richtige sein. Das zweite easdem civitates et territoria beziehe ich nicht auf die diversae civitates ac territoria istius Italiae provinciae, um derentwillen Stephan nach Frankreich kam, sondern auf die Städte und Gebiete in dem Pipinischen Schenkungsversprechen, dessen Inhalt wir nur aus der Promissio Karl's kennen.

und spezifisch technische Bezeichnung angesehen werden. Laxer Gebrauch besonders der geographischen Bezeichnungen ist den mittleren Zeiten eigenthümlich [1]), und in der That zeigt eine Gegenüberstellung der Belege dieser provincia Italia durchaus die schwankende Anwendung. Und auch wenn zu einer bestimmten Zeit der Begriff der Provinz Italien absolut feststand, so können wir daraus noch nicht schließen, daß er auch im Jahre 774 noch den gleichen Inhalt und Umfang hatte, und können nicht wissen, ob hier dem Autor, dem vielleicht noch das Wort geläufig, der Sinn aber entschwunden war, nicht ein Irrthum zugestoßen ist. So scharfsinnig also auch der scheinbare Gegensatz erkannt ist, so däucht mir doch, er sei zu sehr in den Vordergrund geschoben und zu ausschließlich zum entscheidenden Punkte der Streitfrage gemacht worden [2]).

[1]) Ich erinnere an die Begriffe Ducatus Romanus und Exarchatus Ravennantium, die beide in verschiedenen Ausdehnungen erscheinen, wie ich in späteren Noten zeigen werde.

[2]) Die älteren Belege V. Theodori p. 332, 7; V. Martini p. 337, 7; V. Johannis VI p. 383, 2; V. Constantini p. 392, 17; V. Gregorii III p. 416, 7 und 20 und die von Simson S. 157 N. gesammelten Stellen im Liber diurnus beweisen zur Evidenz, daß unter der Provinz Italien das byzantinische Italien im Gegensatz zum langobardischen zu verstehen ist. Dasselbe ergeben auch die späteren Belege V. Zach. p. 431, 19; Steph. p. 442, 15; V. Hadr. p. 488, 25. Aber neben diesem weiteren Begriff scheint seit der Mitte des 8. Jahrhunderts ein engerer einherzugehen, indem ista Italia provincia für den Exarchat von Ravenna allein mit Ausschluß des Dukats von Rom gebraucht wird. Die Sache erklärt sich vielleicht aus der Beschränkung des Exarchen auf Ravenna und der Erhebung des römischen Dukats zum selbständigen Regierungsbezirk (s. oben S. 393 N. 3). Die wichtigsten Belege sind: V. Zachariae p. 426, 6: Hic invenit totam Italiam provinciam valde turbatam, simul et ducatum Romanum; V. Stephani II p. 444, 3: der Papst bittet für die verlorenen Schafe, scilicet pro universo exarchato Ravennae atque cunctae istius Italiae provinciae populo, quos diabolica fraude ipse impius deceperat rex et possidebat, was man doch nicht von dem ganzen byzantinischen Italien sagen kann: hier ist also offenbar nur der Exarchat gemeint; V. Stephani III p. 474, 4: adgregans diversos episcopos Tusciae atque Campaniae et aliquantos istius Italiae provinciae, worauf in der Liste der Anwesenden zunächst Bischöfe des langobardischen Tusciens (Castrum-Aquapendente bis Luni)

Denn die Sache stimmt auch sonst nicht. Gesetzt, die „Provinz Italien“ sei nur der Dukat von Rom und der Exarchat von Ravenna, und nur ihnen gälten die Promissionen Pipin's und Karl's, so wären als Interpolationen zu betrachten nicht allein die böse Grenzbeschreibung, sondern auch die Provinzen Venedig und Istrien und ganz gewiß die Herzogthümer Spoleto und Benevent.

Indessen steht unzweifelhaft fest, daß Karl's Schenkungs-

folgen, dann die Bischöfe des Dukats von Rom, und zwar des römischen Tusciens und der Campagna bunt durch einander (Cere bis Nepi), endlich die des Exarchats im weiteren Sinne (Cesena bis Urbino). Gerade auf diese Stelle hat Scheffer-Boichorst S. 202 entscheidendes Gewicht gelegt, er erklärt, daß „außer einer Menge von Toskanern und Campagnarden, die ja ausdrücklich von den Bischöfen dieser Provinz Italien geschieden werden, nur noch Bischöfe des Dukats von Rom und des Exarchats von Ravenna genannt werden“. Aber ich gestehe offen: ich weiß nicht, wo ich die Bischöfe des Dukats von Rom suchen soll, da sie bereits unter den Kollektivbegriffen Tuscia und Campagna zusammengefaßt sind; das (römische) Tuscien und die Campagna bilden eben den Dukat von Rom (vgl. V. Stephani III p. 472, 478; V. Hadriani p. 493, 513), dessen Begriff übrigens selbst ganz ähnlichen Schwankungen unterworfen gewesen zu sein scheint, wie der der Provinz Italien (vgl dazu Diehl S. 63 ff.; Sickel S. 120). Auch aus Ep. 17 des Cod. Carol (p. 515), der einzigen Stelle in diesem, wo die Italia provincia genannt wird, geht deutlich hervor, daß damit der Exarchat gemeint ist. Diesem Ergebnis scheint zu widersprechen die schon von Scheffer-Boichorst angeführte Stelle bei J.-E 2342: cunctam hanc Italiam provinciam simulque et exarchatum Ravennancium. Aber gegenüber den andern Belegen kann diese eine Stelle ein entscheidendes Gewicht um so weniger beanspruchen, als simulque et, wie der weitere Wortlaut der nur ex veteri apographo bekannten Urkunde wahrscheinlich macht, aus videlicet verderbt ist. Alles kommt, wie man sieht, darauf an, was hier wie in den anderen Belegen simulque et bedeutet, und darauf spitzt sich schließlich in Scheffer's Beweisführung die Entscheidung über Echtheit oder Unechtheit der strittigen Inhaltsangabe in der V. Hadriani zu. Er übersetzt „und damit denn zugleich“. Aber ich halte diese Übersetzung, wie ich weiter unten S. 414 N. 2 durch zahlreiche Belege zu erweisen versuche, für falsch, es sei denn, daß ein und derselbe Autor ein und dasselbe Wort in ganz verschiedenem Sinne gebraucht habe. — Auch Simson S. 157 N. und Martens, Theol. Quartalschr. 68, 616 haben Bedenken geäußert. Ich bemerke endlich noch, daß die Päpste im Cod. Carol. oft von ista provincia reden, aber nur einmal mit dem Zusatz Italia.

versprechen und, wenn die Biographie Hadrian's Recht hat, daß sich die Promissionen von 754 und 774 mit einander deckten, auch das Pipin's, mehr umfaßt hat als den Exarchat von Ravenna und den Dukat von Rom.

Es hat sicher umfaßt das Herzogthum Spoleto. Nur die gewaltsamste Dialektik kann jene Behauptung Hadrian's in dem 775 an Karl gerichteten Briefe Nr. 56 des Codex Carolinus: „Habt Ihr doch auch dieses Herzogthum Spoleto persönlich dem hl. Petrus dargebracht" aus dem Wege räumen wollen [1]). Der Dukat von Spoleto hat in der That seit Ende 773 zum Kirchenstaat gehört oder wenigstens die päpstliche Hoheit anerkannt; erst zu Anfang 776 ist er infolge eines dem Papste aufgezwungenen Abkommens mit den königlichen Gesandten dem Königreich Italien einverleibt worden. Später — der Zeitpunkt ist ungewiß [2]) — hat Hadrian in einer besonderen Urkunde auf seine spoletinischen Ansprüche verzichtet und sich mit der Überlassung des Königszinses begnügen müssen [3]).

[1]) p. 582, 21: Quia et ipsum Spoletinum ducatum vos praesentaliter offeruistis protectori vestro beato Petro principi apostolorum per nostram mediocritatem pro animae vestrae mercede. Der Passus hat eine fast urkundliche Fassung. — Martens S. 150 ff., Neue Erörterungen S. 22 f. interpretirt diesen Satz mit einer beispiellosen Willkür und beharrt auch Theol. Quartalschr. 68, 605 unerbittlich auf seinem Standpunkt. Weiland S. 378 hegt gegen Martens' Interpretationskünste doch halbe Bedenken, obwohl auch er schließlich keinen andern Ausweg sieht, als ihnen zuzustimmen. Ähnlich Hirsch S. 36. Dagegen Funk S. 632 und Hüffer S. 244 ff. Ranke 5 b, 125 denkt an eine „mündliche" Verheißung. Aber das ist alles dem klaren Wortlaut der Stelle gegenüber unhaltbar.

[2]) Nicht 781, wie Ficker 2, 347. 367 will. Die Belege behalte ich mir vor, s. Zt. vorzulegen. Martens kommt hier der Wahrheit nahe. Vgl. auch Hirsch Papst Hadrian I. und das Fürstenthum Benevent, Forschungen 13, 37 und Weiland S. 379. Mit dem Kloster Farfa, das dieser S. 378 in's Treffen führt, hat es aber besondere Bewandtnis, was ich hier nicht weiter ausführen kann.

[3]) Die bekannte Stelle im Paktum Ludwig's des Frommen, die den Forschern so viel Kopfzerbrechen gemacht hat, denke ich s. Zt. befriedigend erklären zu können. Diese Dinge kann ich hier nur streifen.

Aber Spoleto war es nicht allein [1]).

Es liegt am nächsten, an Tuscien zu denken Daß Hadrian auch auf dieses langobardische Land Ansprüche zu haben glaubte, ist sehr wahrscheinlich. Befriedigt auch der den tuscischen Verhältnissen geltende Brief Hadrian's im Codex Carolinus Nr. 58 nicht völlig unsere Wißbegierde, so beweisen wiederum die späteren Pakta der Kaiser mit der römischen Kirche auch hier Hadrian's Recht, auf das er in einem mit dem spoletinischen Abkommen analogen Vertrage unter den gleichen Bedingungen verzichten mußte [2]).

Daß auch Istrien und Venedig bereits zu Zeiten Pipin's und Stephan's II. Gegenstand der unterthanenfrohen Fürsorge der Päpste gewesen sind, hat schon Weiland dargethan; in einem Schreiben, das Papst Stephan III. im Jahre 771 an den Patriarchen Johann von Grado richtete, findet sich sogar der Satz, Pipin und seine Söhne, Sankt Peter's Getreue, hätten geschworen und das schriftliche Versprechen geleistet, Istrien ebenso wie den Dukat von Rom und den Exarchat zu schützen [3]).

[1]) Wie das et ipsum Spoletinum ducatum beweist, was Martens S. 151 sehr richtig hervorhebt.

[2]) Vgl. Martens S. 156 ff., dem Weiland S. 379 zustimmt. Den Passus im Paktum Ludwig's des Frommen interpretirt Weiland S. 380 richtig gegen v. Sybel S. 109.

[3]) J-E. 2391. Ich setze die wichtige Stelle nach MG. Epp. 3, 715 hieher. Quoniam in nostro pacto generali, quod inter Romanos, Francos et Longobardos dignoscitur provenisse, et ipsa vestra Istriarum provincia constat esse confirmata atque annexa simulque et Venetiarum provincia: ideo confidat . . sanctitas tua, quia ita fideles beati Petri studuerunt ad serviendum iureiurando beato Petro apostolorum principi et eius omnibus vicariis qui in sede ipsius apostolica usque in finem seculi sessuri erunt, in scriptis contulerunt promissionem, ut, sicut hanc nostram Romanorum provinciam et exarchatum Ravennatium, et ipsam quoque vestram provinciam pari modo ab inimicorum oppressionibus semper defendere procurent Aus diesem mit Unrecht von Waitz 3', 532 angezweifelten Briefe (vgl. Weiland S. 385; in der 2 Auflage ist, soviel ich sehe, der Zweifel gestrichen) erfahren wir, daß in dem Paveser Vertrag von 754 auch Istrien und Venedig genannt wurde, ferner bestätigt er das Vorhandensein einer Promissionsurkunde mit dem

Damit sind freilich unsere positiven Belege erschöpft [1].

Aber schwerer noch als diese wiegt die Korrespondenz Hadrian's I. mit Karl dem Großen aus den Jahren 774 bis 776 und die in ihnen herrschende Stimmung und Tendenz [2]. Man ist freilich auch mit ihr fertig geworden und hat so lange an des Papstes ewigen Vorwürfen und Klagen gedeutet und gedreht, bis auch sie nicht mehr wogen. Denn, so meinte man, aus dieser Korrespondenz spräche eine so starke Subjektivität, daß sie deshalb nicht als unbedingt zuverlässig gelten könne. Gewiß, aber man hat das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Man hat aus dem Bilde Hadrian's eine Karrikatur gemacht: als ein aufdringlicher und verlogener Bittsteller erscheint dieser kühne und auf seine Selbständigkeit eifersüchtige Priester [3], ebenso sehr unseren Widerwillen erregend wie Karl's unbegreifliche Langmuth

Defensionsversprechen Pipin's und seiner Söhne für den Dukat von Rom, den Exarchat von Ravenna und die Provinzen Venedig und Istrien, also die respublica Romanorum im weitesten Sinne. Weiland meint freilich, Stephan III. habe hier vermuthlich die Worte nicht auf die Goldwaage gelegt. — Die wichtige Stelle ist, soviel ich weiß, nur von Weiland S. 386, Hüffer S. 248 ff. Simson S. 167 N. 1 und Lamprecht S 87 verwerthet worden.

[1] Für Benevent (vgl. Hüffer S. 246 ff.) läßt sich nur geltend machen, daß Stephan II. nach Aistulf's Tod die Kommendation der Spoletiner und Beneventaner empfing. — Korsika dagegen (vgl. Hüffer S. 247) lasse ich hier ganz aus dem Spiel, weil die in dem Briefe Leo's III. Nr. 1 (Jaffé p. 310) vom J. 808 erwähnte Donatio nicht auf die Promissionen von 754 und 774 zu beziehen ist. Überdies sind alle Citate nach 778 für die Kritik dieser Promissionen irrelevant, da diese seitdem nicht mehr die Grundlage der päpstlichen Ansprüche gewesen sein können.

[2] Es sind dies die Briefe des Cod. Carolinus Nr. 49—58, zu denen nach W. Gundlach's Untersuchung (N. Archiv 17, 551 N. 1) auch noch Nr. 59 (nach Jaffé Nr. 64) tritt.

[3] Ich erinnere an Hadrian's Wort Ep. 94 (p. 635, 27): Sed sicut vestris hominibus sine vestra absolutione ad limina apostolorum neque ad nos coniungunt, ita et nostri homines, qui aput vos venire cupiunt, cum nostra absolutione et epistola veniant. Hier redet Souverän zu Souverän. Bekanntlich hat Hadrian niemals die unmittelbare Oberhoheit Karl's in seinen Urkunden anerkannt: er hat eine politische Selbständigkeit behauptet, die seiner Persönlichkeit zuzurechnen ist, und die sein schwächerer Nachfolger Leo III. nicht hat festhalten können.

unsere Bewunderung. Daß der König dem Papste die usurpirten mittelitalienischen Gebiete, die jener bei der Katastrophe des langobardischen Reiches an sich gerissen hatte, erst nach Jahr und Tag entzieht, ihn aber hernach reichlich entschädigt, sieht freilich beinahe aus wie Schwäche [1]).

Man hat hier, fürchte ich, doch sehr mit ungleichen Maßstäben gemessen und diesen Briefen Hadrian's geradezu Gewalt angethan. Um nur einen herauszugreifen, verweise ich auf seinen ersten Brief an Karl — er muß bald nach des Königs Heimkehr in's Frankenreich geschrieben sein —, in dem der Papst sich heftig über seinen ravennatischen Nebenbuhler beklagt, um schließlich in einer von Bitterkeit und Sorge gemischten Stimmung seinen Feinden den Hohn in den Mund zu legen: „Was hat es Euch denn genützt, daß das Volk der Langobarden vernichtet und dem Reich der Franken unterworfen ist? Siehe, nichts von dem, was Euch versprochen ist, ist bis jetzt erfüllt, ja selbst das, was einst der selige König Pipin Sankt Peter schenkte, wird Euch jetzt genommen" [2]). Eben damals als Hadrian diesen und andere von bitterer Sorge wegen der Erfüllung des Schenkungsversprechens diktirte Briefe schrieb, besaß er unzweifelhaft den Dukat von Rom, dann noch unangefochten den Dukat von Spoleto, Fermo, Ancona und Osimo, von Tuscien Città di Castello, den Exarchat und die Pentapolis, wenn auch nicht un-

[1]) Es ist nicht einzusehen, warum Karl dem Papste diese Eroberungen ließ, wenn dieser keinen rechtlichen Anspruch darauf gehabt hätte. Selbst v. Sybel S. 75 sagt von dieser Korrespondenz, daß man durch sie „zu einem halben Glauben an die große Schenkung" kommen könne.

[2]) Ep. 49 (p. 568, 32): Quid vobis profuit, quod Langobardorum gens est abolita et regno Francorum subiugata? Et ecce iam nihil de his, quae promissa sunt, adinpletum est; insuper et ea, quae antea beato Petro concessa sunt a sanctae recordationis domno Pippino rege, nunc ablata esse noscuntur. Vgl. dazu die von Lamprecht S. 99 N. 2 aus den Briefen Hadrian's gesammelten Stellen. — Über die Chronologie dieses und der folgenden Hadrianbriefe vgl. jetzt W. Gundlach im N. Archiv 17, 562 ff. Martens' S. 173 Vorschlag, die Ep. 50 (Reversus) vor die Ep. 49 (Pervenit) zu setzen, hat manches für sich; leider hat Gundlach sich darüber auch in der neuen Ausgabe nicht ausgesprochen.

bestritten; noch war ihm keines der 773 occupirten Gebiete abgenommen worden. Daß aber mit jenen unermüdlichen Klagen, die doch eine Substanz gehabt haben müssen, nicht der Exarchat allein gemeint ist, beweist, daß neben der Klage wegen Ravenna die große Klage ob des noch nicht eingelösten Versprechens regelmäßig einhergeht. Auf Benevent kann sie sich nicht beziehen, da dieses Herzogthum als unbezwungenes Land nicht in Betracht kam. Auf Patrimonien oder Fragen der inneren Verwaltung offenbar auch nicht. Man beachte endlich den Mangel jeder präzisen und spezialisirten Forderung auf Grund der Promissio: der Papst erwartet offenbar voll Ungeduld und steigender Sorge den versprochenen Antheil an der Beute, und doch ist er seiner Sache nicht ganz sicher. Will man ihn nicht geradezu der Lüge zeihen, so muß man an die Existenz einer Promissio glauben, aber nicht einer unbedingten, sondern einer irgendwie verklausulirten. Wo aber soll man das nach der Meinung des Papstes noch Fehlende suchen?

Ich versuche, diese und andere sich immer wieder aufdrängende Fragen zu beantworten, indem ich mich an den Inhalt des Schenkungsversprechens selbst wende.

Denn ich finde hier in der Beweisführung Scheffer-Boichorst's und Anderer eine Lücke; ich vermisse den Nachweis, wann die angebliche Interpolation vorgenommen worden sein soll [1]).

Groß ist der Zeitraum nicht, in dem das geschehen sein könnte. Denn der Luccheser Codex des Papstbuches, in dem sich schon die Vita Hadriani findet, stammt aus dem Ende des 8. oder dem Anfange des 9. Jahrhunderts [2]), und daß in dieser

[1]) Soviel ich sehe, hat man entweder mit ganz verkehrten Ansätzen operirt, wie Muratori, der die Interpolation in's 11. Jahrhundert setzte, Krosta (s. Scheffer-Boichorst S. 197 N. 5) u. A., oder aber sich mit dem Verdikt begnügt, die „Interpolation" sei eben das Machwerk eines Späteren. Es ist Lamprecht's Verdienst, S. 109 ff, wenigstens einen Versuch gemacht zu haben, auch diese Frage zu beantworten; daß er mißglückt ist, daran sind die irrigen Voraussetzungen schuld, von denen er ausging.

[2]) L. Duchesne, Introd. p. CLXIV, L. Bethmann im Archiv 12, 705, P. Ewald im N. Archiv 3, 342 setzen den Cod. Lucensis noch in's 8. Jahr-

Handschrift die Grenzbeschreibung interpolirt sei, ist eine längst widerlegte Legende[1]). Auch ist jener Codex nicht die Originalhandschrift selbst. Da nun auch die nicht auf den Lucensis zurückgehenden Handschriften den umstrittenen Passus im gleichen Wortlaut bieten, so muß die Interpolation noch vor der ältesten uns erhaltenen Handschrift liegen.

Es ist weder wahrscheinlich, daß die verlorene Originalhandschrift aufgefunden wird, noch daß erneute Untersuchung des Lucensis aus seinen graphischen Eigenthümlichkeiten genauere Indicien über sein Alter gewinnen werde. Somit sind wir lediglich auf den Wortlaut des Schenkungsversprechens angewiesen.

Aber was hat man mit diesem Passus nicht alles gemacht! Man hat ihn zerpflückt und zerdeutet, Länder und Patrimonien hinein- und hinausinterpretirt, ihm die möglichsten und unmöglichsten Deutungen gegeben. „Alle Interpretationskünste sind bisher an den Schwierigkeiten gescheitert, welche die auch in ihrer stilistischen Fassung durchaus unklare Stelle bietet," sagt H. Kohl in seinem Resumé über die Schenkungen der Karolinger an die Päpste; „sie ist zu einer Crux interpretum geworden", ein anderer als einer der ersten Kritiker anerkannter Historiker.

Es war aber vor allem die Grenzlinie, das designatum confinium[2]), die zu widerspruchvollster Diskussion Anlaß gab. Aber man hat sie meiner Meinung nach durchwegs mißverstanden. Man hat, ohne sich eigentlich darüber klar geworden zu sein, wo sie aufhört, in ihr eine allgemeine Grenzlinie gesehen, die das gesammte Mittel- und Süditalien von dem nördlichen Italien

hundert, dagegen Waitz 3², 219 (vgl. Niehues S. 227) und Mühlbacher Reg. Kar. S. 772 in den Anfang des 9. Jahrhunderts. Mabillon, Museum Italicum 1ᵃ, 186 sagt von ihm: sed prae ceteris insignis est codex tempore Caroli magni scriptus.

[1]) Breßlau in Gött. Gel.-Anz. 1871 1, 939 berichtete sie zuerst nach einer Mittheilung von W. Arndt (H. Pabst), was Waitz 3², 219 N. 1 aufgeklärt hat.

[2]) Nicht designatus continium, wie Martens Theol. Quartalschr. 68, 611 u. ö. sagt; vgl. Lamprecht S. 106 N. 2.

trennt [1]). Ich werde beweisen, daß sie das nicht ist. Man hat ihr dann eine zwiefache Deutung gegeben. Die Einen sahen in ihr die nördliche politische Grenzlinie eines ganz Mittel- und Süditalien umfassenden Kirchenstaats, aus dessen Gebiet dann noch einzelne Theile besonders hervorgehoben worden wären. Das erschien dann allerdings des Guten zu viel. Eben deshalb haben ihr ihre Vertheidiger die verschiedensten Auslegungen gegeben, um sie zu retten. Man hat für Mantua vorgeschlagen zu lesen Mutina (Modena), um sie so wenigstens mit der Grenze des Exarchats in Einklang zu bringen. Aber diese Emendation entbehrt jeder handschriftlichen Begründung [2]). Überdies machte man damit die Sache nicht besser. Denn was soll eine mit der Grenze des Exarchats sich deckende Linie, wenn unmittelbar

[1]) So v. Sybel S. 48: „der König habe dem Papste versprochen, ihm den ewigen Besitz von ganz Mittel- und Unteritalien nebst Venetien, Istrien und Korsika zu verschaffen" u. S. 68: „alle italischen Lande südwärts einer Linie von der Mündung des Magra bis zur Nordspitze des Adriatischen Meeres nebst Korsika und Istrien . . ., also mit anderen Worten ganz Italien mit einziger Ausnahme der heutigen Lombardei, Piemonts und Genuas". Ebenso Funk S. 604: „Die Schenkung (!) Karl's d. Gr. habe außer der Insel Korsika fast ganz Italien umfaßt, indem nur die heutige Lombardei, Piemont und Genua ausgeschlossen waren". Venetien ist hier immer im Sinne der späteren Terra ferma von Venedig verstanden, was abzulehnen ist. Auch das griechische Unteritalien sei mit in die Schenkung eingeschlossen, meinen fast alle Neueren, freigebiger mit Land und Leuten als Pipin und Karl selbst. Selbst nach Ficker 2, 330 wäre damit das ganze südliche Italien, wie es durch eine vom Ausfluß des Magra bis zum adriatischen Meere gezogene Linie von dem Reste des Langobardenreiches getrennt wurde, unter ausdrücklicher Hervorhebung der selbständigen Ländermassen des Exarchats und der Herzogthümer Spoleto und Benevent, der römischen Kirche versprochen. Ebenda S. 366: „den Päpsten die Überlassung von ganz Italien südwärts der Linie von Luni bis Monselice verheißend". Ähnlich auch Hirsch, S. 3. Gegen diese durchaus unbegründete Ausdehnung des Schenkungsversprechens hat übrigens schon Simson S. 157 N. Einspruch erhoben.

[2]) Zuerst, wenn ich nicht irre, von Ficker 2, 330 N. 6 vorgeschlagen, dem sich auch Mühlbacher Reg. Kar. Nr. 159 anzuschließen scheint. Ebenso Genelin S. 27. Dagegen mit Recht Martens S. 292 N. 2. Da auch das Ottonianum (DO. I. 235, MG. DD. 1, 325, 22) Mantua bietet, so kann von dieser Emendation keine Rede sein.

darauf der Exarchat selbst genannt wird? Das sähe dann allerdings aus, wie der Versuch eines Späteren, gleichsam eine geographische Glosse zu den versprochenen Gebieten einzuschieben. Und selbst wenn die Linie Modena—Monselice als ungefähre Grenze des Exarchats zu retten wäre, immer bliebe die jeder historisch-geographischen Anlehnung entbehrende, die Emilia mitten durchschneidende Linie Parma—Reggio—Modena unerklärlich. Ferner warum endet die Grenzbeschreibung gerade bei Monselice? Warum führte man sie nicht bis zum Meere? Das erforderte doch schon der Ausgangspunkt Luni. Und warum gerade das in kirchenstaatlichen Dokumenten sonst nicht begegnende Monselice? Viel näher hätte es doch gelegen, Adria oder Gabello zu nennen, die in den Verhandlungen und Schenkungsakten des 8. Jahrhunderts eine Rolle gespielt haben. Und endlich, warum schließt sich an Monselice, wie man doch, wenn es sich um eine ganz Italien durchschneidende Grenzlinie handelte, erwarten müßte, nicht unmittelbar Venetien und Istrien an? Mit anderen Worten, wenn diese Linie Norditalien vom mittleren und südlichen Italien scheiden soll, dann ist sie recht unvollständig und unverständig.

Andere aber haben in dieser Grenzlinie gar nicht eine dem zukünftigen Kirchenstaat geltende Grenze gesehen, sondern eine Linie, die sich nur auf Patrimonien und privatrechtliche Besitzungen der Kirche bezöge; sie solle lediglich besagen, daß innerhalb derselben sich gewisse Rechte und Güter der Kirche befunden hätten; von Landeshoheit sei keine Rede. Aber mit Fug und Recht hat H. v. Sybel diesen Gedanken, den zuerst der Däne Hald und dann besonders S. Abel näher zu begründen versucht haben [1]), ein verzweifeltes Mittel zur Rettung der

[1]) Hald, Donatio Caroli magni ex cod. Carolino illustrata [1836] S. 33. Schon vor ihm hat Schröckh, Christliche Kirchengesch. 19 [1794], 589 ff. eine ähnliche Meinung ausgesprochen. Dann hat sie Abel in Forschungen 1, 471 ff., Karl d. Gr. 1, 132 f. wieder aufgenommen. Sickel, Acta Karol. 2, 384, Niehues, Kaiserthum und Papstthum 1^2, 523 und Hist. Jahrb. 2, 236, Thelen S. 26, Waitz 3^2, 220, sind Abel beigetreten. Dagegen v. Sybel S. 74 und auch schon Ficker 2, 347 N. 2. Neuerdings hat Lamprecht S. 106 die Patrimonienidee in origineller Weise wieder zu beleben versucht.

Urkunde genannt: er beruht auf einer willkürlichen und gewaltsamen Interpretation. Überdies wäre dann die angegebene Linie nicht einmal richtig, wie jüngst wieder L. Duchesne nachgewiesen hat [1]).

Der Gedanke liegt allerdings nahe, daß einzelne Gebiete, von denen das ausdrücklich gesagt wird, mit allen Hoheitsrechten geschenkt worden seien, von andern aber nur gewisse nicht näher bezeichnete Städte und Landstriche. Sickel vor allen, dem sich auch Scheffer-Boichorst angeschlossen hat, wies nachdrücklich darauf hin, daß doch nur der ganze Exarchat und das ganze Herzogthum Spoleto und Benevent versprochen worden seien, die anderen Gebiete aber demnach nicht in ihrer Gesammtheit [2]). Der Unterschied liege auf der Hand, meint Scheffer-Boichorst: „Hier Einzelnes, dort Alles". Das ist in der That eine bestechende Interpretation, gegen die bisher kaum etwas Ernstliches eingewandt werden konnte: ich habe sie lange Zeit für die richtige gehalten.

Aber in Wahrheit schafft auch sie einen Gegensatz, der gar nicht vorhanden ist.

Sickel weist ferner darauf hin, daß der Inhaltsangabe eine

---

[1]) Introduct. p. CCXXXVIII. Auch Genelin S. 29 bemerkte das schon. Ganz verzweifelt erscheint mir Lamprecht's Versuch S. 89 und 106, die Linie als Patrimoniengrenze zu retten, insbesondere, wenn er meint, das außerhalb der Grenzscheide liegende große Patrimonium der Cottischen Alpen (worüber P. Fabre in Mélanges d'archéol. et d'histoire 4, 383 ff. und Duchesne a. a. O. und S. 387 N. 8) sei deshalb nicht mit in sie hineinbezogen, weil es bereits restituirt war. L. ist wohl Duchesne's Bemerkung p. CCXXXVIII entgangen. — Abgesehen von formellen Gründen, die ich hernach vorbringen werde, ist die Patrimonienidee auch aus Gründen des gesunden Menschenverstandes nicht haltbar. Es ist doch nichts verkehrter, als die Lage von Patrimonien in der angegebenen Weise zu bezeichnen. Man denke sich einmal in einem modernen Aktenstücke eine Verfügung über Domänen, von denen es hieße, sie lägen innerhalb der Linie Magdeburg-Berlin-Küstrin. Gerade bei derartigen Objekten sagt man, sie liegen in den und jenen Provinzen, Kreisen, Städten, Orten u. s. w. Nie anders erscheinen auch die päpstlichen Patrimonien. Eine derartige Linie hat nur Sinn, wenn es sich um das ganze durch sie abgetrennte Gebiet handelt, oder gar keinen.

[2]) Sickel S. 133; Scheffer-Boichorst S. 196.

gewisse Zweideutigkeit anhafte; sie mache den Eindruck, mit Absicht undeutlich gehalten worden zu sein. Er wirft mit Fug und Recht eine Reihe von Fragen auf, auf die diese Inhaltsangabe keine Antwort zu geben scheint, und die sich doch Jedem, der sie liest, von selbst aufdrängen. Warum ist z. B. Tuscien nicht genannt? Auch Tuscien lag innerhalb der angegebenen Grenzlinie und war, wie wir bereits sahen, Gegenstand der Sehnsucht Hadrian's: so gut es der Biograph für nützlich und nothwendig hielt, den Exarchat von Ravenna, die Herzogthümer Spoleto und Benevent, die Provinzen Venedig und Istrien besonders zu nennen, so nahe hätte es doch auch gelegen, Tuscien noch einmal besonders aufzuführen. Ferner wo bleibt der Dukat von Rom? Der lag doch auch hinter der Grenzlinie, auch er war von einiger Bedeutung und gewiß besonderer Nennung werth. Weiter, warum fehlt eine Südgrenze? Wenn der Fälscher zu den in dem echten Schenkungsversprechen überlieferten Gebieten eine nördliche Grenze erfand, — warum bewährte er seine geographischen Kenntnisse nicht auch in der Erfindung eines südlichen Confiniums? Nahm er vielleicht das ganze südliche Italien in Anspruch und hielt er es — mit Absicht natürlich — für überflüssig, zukünftigen päpstlichen Ansprüchen durch die Angabe einer Südgrenze Schranken aufzuerlegen? Oder war hier seine Geographie am Ende? Und schließlich, was hat es mit den Provinzen Venedig und Istrien für eine Bewandtnis: warum schaltet sie unser Autor zwischen den Exarchat und die langobardischen Herzogthümer ein, während doch ihr natürlicher Platz unmittelbar hinter Monselice gewesen wäre?

Mit anderen Worten, der angebliche Inhalt der sog. Pipinischen und Karolingischen Schenkung oder, sagen wir richtiger, der Pipinisch-Karolingischen Promissio ist entweder ein wahres Muster von Konfusion und Unklarheit — und dann allerdings kaum zu halten — oder aber er ist eine höchst zutreffende und verständige, uns nur auf den ersten Blick unverständlich und widerspruchsvoll erscheinende Disposition. Und das ist er, wie ich glaube, in der That.

Betrachten wir zunächst die syntaktische Gliederung der

ganzen Stelle, die trotz ihrer Einfachheit vielfach verkannt worden ist. Das Gerippe des Satzes ist: easdem civitates et territoria . . contradi spopondit per designatum confinium . . id est a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in monte Bardone, id est in Verceto, deinde in Parma, deinde in Regio, et exinde in Mantua atque in Monte Silicis simulque et universum exarchatum Ravennantium, sicut antiquitus erat, atque provincias Venetiarum et Istriam nec non et cunctum ducatum Spolitinum seu Beneventanum[1]). Die Cäsur also liegt nach Monte Silicis[2]), sie scheidet die beiden Satztheile von einander.

Weiter, alle die als Grenzpunkte genannten Orte Suriano, monte Bardone, Verceto, Parma, Regio, Mantua, Monte Silicis stehen im lokativen Ablativ, sind also abhängig von per designatum confinium, während die folgenden Länder sämmtlich im Accusativ stehen, also abhängig sind von contradi spopondit. Objekt des Versprechens sind mithin 1. die Städte und Stadtgebiete[3]) innerhalb der angegebenen Grenzlinie von Luni bis Monselice, 2. der ganze Exarchat, die Provinzen Venedig und Istrien, und die Dukate von Spoleto und Benevent.

Auch der Sinn der Stelle, wenn anders sie überhaupt einen hat, gebietet diese Unterscheidung: zuerst ist von Städten und Territorien die Rede, hernach aber von großen Länder-

[1]) In der Regel hat man den Begriff des confinium entweder bis Istriam oder gar bis Beneventanum ausgedehnt. So auch Thelen S. 26, der den originellen, aber unhaltbaren Versuch (vgl. auch Scheffer-Boichorst S. 196 N. 1) macht, den übrigens Simson 1², 167 N. 3 zu billigen scheint, simulque et etc. nec non et etc. abhängig zu machen von per designatum confinium und zu übersetzen: Städte und Gebiete in der bestimmten Abgrenzung, nämlich Korsika inbegriffen, von Luni u. s. w. bis Monselice, zugleich im Bereiche des ganzen Exarchats u. s. w. und des ganzen Herzogthums Spoleto u. s. w. — eine Interpretation, die schon wegen universus und cunctus unmöglich ist, sich überdies durch die verschiedenen Kasus der Grenzstädte und Gebiete verbietet.

[2]) Nicht nach Istria, wie Lamprecht S. 105, vom Ottonianum verführt, will.

[3]) Über die Bedeutung von territoria vgl. Simson 1², 165 N. 3.

gebieten; die letzteren können nicht in die ersteren einbegriffen sein, sie sind also einander koordinirt [1]).

Sieht man genauer zu, so erkennt man weiter, daß es sich zugleich um drei Gebiete handelt, die unser Autor schon durch die Art, wie er sie mit einander verbindet, als drei Complexe für sich bezeichnen will: civitates et territoria per designatum confinium, id est a Lunis — Monte Silicis | simulque et [2])

[1]) Lamprecht S. 105. 108 ist bei der Interpretation der ganzen Stelle von allen der Wahrheit am nächsten gekommen. Aber die unglückliche Patrimonienidee und sein Irrthum, daß das Ottonianum an dieser Stelle eine selbständige Überlieferung repräsentire, haben ihn dann völlig in die Irre geführt. Er stützt sich (S. 88) dabei einmal auf die Abweichung des Ottonianum von der V. Hadriani hinsichtlich des Ortes Bercetum: das widerlege ich S. 416 N. 5; er erblickt ferner in dem lokativen Ablativ provintia Venetiarum et Istria des Ottonianum die ursprüngliche Fassung, die der Biograph absichtlich verwischt habe, die aber noch in Istria der Vita erhalten sei. Aber Lamprecht überschätzt die Bedeutung dieser Variante (andere Handschriften, denen ich folge, bieten Istriam) und übersieht zugleich, daß der Biograph mit den Kasus der Ortsnamen ziemlich willkürlich umgeht, so daß daraus nichts zu folgern ist. Statt vieler Beispiele nur eins. V. H. p. 488, 24 heißt es Romanam urbem atque cuncta Italia . . . subiugare. Auch ist provincias offenbar das Ursprünglichere. Also der Diktator des Ottonianum hat nicht eine besondere Überlieferung vor sich gehabt, sondern er hat nur die V. H. mißverstanden. — Auch Simson im N. Archiv 15, 578 N. 1 spricht sich gegen Lamprecht's Deutung aus.

[2]) Was heißt Simulque et? Es hängt daran nicht nur die Feststellung des Begriffs der ista Italia provincia (s. oben S. 401 N. 2), sondern auch meine Interpretation der ganzen Stelle. Scheffer-Boichorst S. 203 N. 4 übersetzt simulque et mit „und damit denn zugleich" = una cum; ihm folgt Lamprecht S. 105; ähnlich auch Thelen S. 27 und Simson 1², 167 N 3; er subordinirt also den folgenden Begriff unter den unmittelbar vorausgehenden. Ich hebe dagegen unter zahlreichen anderen folgende besonders deutliche Belege heraus: V. Hadriani p. 496, 10: sed et omnes habitatores tam ducatus Firmani, Auximani et Anconitani simulque et de castello Felicitatis (einen geographischen Zusammenhang zwischen den genannten Orten und Città di Castello wird wohl niemand behaupten); p. 507, 27: Pariter et titulum beati Laurentii martyris qui appellatur Lucine seu ecclesiam beati Martini sitam iuxta titulum sancti Silvestri simulque et basilica beati Agapiti martyris foris muros iuxta sanctum Laurentium posita . . . renovavit (also drei koordi-

universum exarchatum .. atque provincias Venetiarum et Istriam | nec non et cunctum ducatum Spolitinum seu Beneventanum. Ich nehme an, daß derjenige, der diese Inhaltsangabe niederschrieb, sich etwas dabei dachte, als er zweimal starke Kopula anwandte und dadurch seine Länderangaben in drei Gruppen schied.

Es gilt zunächst, den ersten Komplex richtig zu erkennen.

Unser Autor hat, um dieses Gebiet zu bezeichnen, eine auf den ersten Blick sehr merkwürdige und in Urkunden jener Zeit unerhörte[1]) Form gewählt; statt einzelne Länder zu nennen, begnügt er sich mit einer durch per designatum confinium eingeleiteten Aufzählung einzelner Orte, deren Verbindungslinien die Grenzscheide bilden. Sie haben wir zuerst zu betrachten.

Es scheint festzustehen, daß die dem Laufe des Magra fol-

nirte Objekte mit seu und simulque verknüpft); ebenso p. 509, 27: Nec non et ecclesiam s. Felicis . . . noviter restauravit simulque et basilicam s. Abdon et Sennes atque beatae Candidae . . . renovavit; p. 511, 7: pariter etiam et ecclesiam beati Nicomedis sitam foris porta Numentana simul et cymiterium beati Yppoliti martyris iuxta s. Laurentium . . . restauravit. Dann ganz ähnlich wie an unserer Stelle Cod. Carol. Epp. 3 p. 547, 30: nec non et omnibus . . . episcopis, presbiteris etiam, religiosis abbatibus simulque et cunctis obtimatibus, iudicibus, ducibus videlicet et comitibus nec non et universo Christo protecti Francorum regni populo; p. 562, 27: tam per vestros missos quamque per litteras simulque et per Sergium fidelissimum nostrum nomenculatorem; p. 568, 20: genitor tuus simulque et praeclara excellentia tua; p. 569, 4: direxit Philippum . . . presbiterum simulque et Eustachium quondam ducem; p. 570, 15: omnes nostri sacerdotes seu etiam religiosi dei famuli monachi . . . simulque et reliquus populus; p. 577, 28: De reliquis vero civitatibus Emiliae simulque et Gabello. Ferner Ludovicianum (Sickel, Privileg Otto's I. S. 174, 30: exarchatum Ravennatem . . . simul et Pentapolim (hier ist die Pentapolis ausdrücklich vom Exarchat geschieden); S. 175, 17: provincias, urbes et civitates, oppida atque castella, viculos ac territoria simulque et patrimonia. Simulque et heißt also: „Und desgleichen"; es ist starke Kopula, welche koordinirte Begriffe verbindet, ganz wie nec non et.

[1]) Vgl. Sickel S. 134.

gende Linie Luni [1])—Surianum [2])—Mons Bardo [3]) nicht mit der Grenze zwischen Tuscien und Ligurien zusammenfällt [4]). Von Berceto [5]) nach Parma folgt die Linie dem Flußlaufe des Baganza oder der großen Apenninstraße; auch hier ist eine histo-

[1]) Luni, seit Augustus die Grenzstadt zwischen der Regio VII und IX (CIL. 11 [a], 259) wird auch von Paulus Diac. 4, 45 als Grenzstadt zwischen Tuscien und Ligurien genannt. Vgl. dazu auch die von Sickel S. 135 beigebrachten Belege.

[2]) Surianum deutet Ficker 2, 330 N. 3 auf Sarzana, dessen Identität mit Surianum aber doch sehr unsicher ist.

[3]) Mons Bardo ist der im Mittelalter viel begangene La Cisa-Paß (vgl. Ficker 2, 330 N. 4 und Sickel S. 135 N. 3). Ich verweise noch auf Affò, Storia della città di Parma 1, 132, der das mir nicht erreichbare Werk von Targioni, Viaggi della Toscana 9, 245 citirt.

[4]) Es fehlt mir augenblicklich an den nöthigen Hülfsmitteln, um über die tuscisch-ligurische Grenze nähere Angaben machen zu können. Aus den Spruner'schen Karten ersehe ich, daß die Diöcesangrenze von Luni-Sarzana nicht dem Magra, sondern dem die Lunigiana, d. i. das Magrathal im Nordwesten einschließenden Höhenzug folgt, womit auch die späteren politischen Grenzen im wesentlichen übereinstimmen. Vgl. auch Sickel S. 136. Die italienischen Historiker haben für die Aufklärung dieses Confiniums nichts gethan.

[5]) Die Lage von Bercetum (Berceto) ist neuerdings wieder erörtert worden. Ficker 2, 330 N. 5 deutete es auf Berceto an der Straße von Pontremoli nach Parma am Nordostabfall des Apennin, Sickel S. 135 N. 3 dagegen auf das in summa Bardonis alpe (Paul. Diac. 6, 58, vgl. auch Flodoard, Hist. Remensis 1, 20 SS. 13, 434) gelegene Kloster Bercetum. Lamprecht (S. 88) aber unterscheidet unter Berufung auf die abweichende Lesart des Ottonianum den Paß bestimmt von dem nordöstlich davon liegenden Berceto; er meint, die V. Hadriani identifizire fälschlich beide. Aber er hat dabei die Geschichte der Abtei völlig außer Acht gelassen. Ich verweise zunächst auf die mit Karlmann's Diplom von 879 (Mühlbacher, Reg. Kar. 1501) anhebenden Parmeser Urkunden, in denen dem Bischof von Parma die abbatia de Bercedo sita in monte Bardone bestätigt wird. Auch in der Translatio s. Habundii (Acta SS. ord. Bened. s. III, t. 1, 518, vgl. auch Acta SS. Oct. 22 [t. XI], 622; das Citat bei Affò S. 162 N. a ist falsch) heißt es von dem Kloster: est situm in cacumine montis cui nomen est Bardo. Erst in der Mitte des 9. Jahrhunderts ward das Kloster in's Thal hinab verlegt (vgl. Affò S. 163). Und wohl erst von da ab existirt auch der Ort Berceto. — Überhaupt sind Lamprecht's Schlüsse, daß der Passus im Ottonianum nicht auf die V. Hadriani zurückginge, sondern daß beide auf

rische Grenze nicht nachzuweisen. Bis hierher läuft die Linie ungefähr von Süden nach Norden, aber bei Parma biegt sie scharf nach Osten, der alten Via Ämilia folgend bis Reggio. Noch weniger denn bei den anderen Grenzangaben ist hier eine Anlehnung an geschichtliche Verhältnisse erkennbar; die Linie läuft mitten durch die Emilia parallel dem Po und dem Apennin, ohne alle Rücksicht auf die geschichtliche Entwickelung dieser Gebiete, ja in geradem Gegensatz zu ihren historischen Grenzen. Indem sie sich dann von Reggio scharf nach Norden wendet und, den Po überschreitend, Mantua erreicht, durchschneidet sie auch diesen Landstrich völlig willkürlich. Das Gleiche gilt von der Linie Mantua—Monselice, die wieder die Linie West-Ost aufnimmt. Hier in Monselice endet sie.

Was für einem Gebiete gilt nun dieses merkwürdige Confinium?

Sickel[1]), der diese Grenzlinie am eingehendsten behandelt hat, scheint an Tuscien, die Emilia und Venetien zu denken: statt die Länder selbst zu nennen, habe der Autor sich mit einer Grenzbeschreibung bzw. einer Inhaltsbeschreibung begnügt. In-

einer gemeinsamen Vorlage beruhten, weil das Ottonianum deinde in Berceto, die V. Hadriani aber id est in Verceto biete, ganz trügerische. Er übersieht einmal, daß Abschreiber überaus leicht durch das sich mehrfach wiederholende deinde verführt werden konnten, statt des einmaligen id est zu setzen deinde. Er beachtet ferner nicht, daß die Verlesung aus id zu inde, deinde überaus nahe liegt. Er hat ferner die Geschichte des Textes der V. H. aus den Augen gelassen und übersehen, daß schon Leo Marsicanus (SS. 7, 585) und des Cencius liber censuum (bei Theiner, Cod. dipl. dominii temp. S. Sedis 1, 2, danach auch Ficker 2, 330) inde, der Kardinal Deusdedit (ed. Martinucci p. 313) aber deinde bieten, obwohl sie alle auf die V. H. zurückgehen. Also wird auch der Variante des Ottonianum jede Bedeutung abgesprochen werden müssen. Sollte aber die Korrektur des id est zu deinde wirklich mit Bewußtsein seitens des Diktators des Ottonianum vorgenommen worden sein, so wäre das für die Kritik des Textes nicht unwesentlich, würde sich aber eben durch die Verlegung des Klosters erklären.

[1]) Privilegium Otto's I. S. 135. — Hüffer S. 243 meint, die Linie trenne Toskana vom nördlichen Langobardenreich und laufe (dann) an der Nordscheide des Exarchats hin, was schon ein flüchtiger Blick auf die Karte widerlegt.

dessen, es ist durchaus nicht einzusehen, warum er, wenn er diese Gebiete meinte, sie nicht auch beim Namen nannte, und warum er statt der natürlichen Grenzen, wie des Apennin oder des Po, eine diese Gebiete mitten durchschneidende Linie bot. Sickel und neuerdings auch Simson denken ferner an historische Reminiscenzen: der Autor habe diese Gebiete als alten byzantinischen Besitz reklamirt. Aber unterdes waren mehr als anderthalb Jahrhunderte seit den Eroberungen des Königs Agilulf verflossen, und überdies lassen diese sich gar nicht mit dem Confinium in Einklang bringen [1]).

Alle diese Erklärungen befriedigen nicht. Vielleicht wird die Bedeutung der Grenzlinie klarer, wenn man ihren Anfangs- und Ausgangspunkt schärfer in's Auge faßt. Sie reicht von Luni bis Monselice, also vom tyrrhenischen Meere bis zu dem Punkte, wo das Reich der Langobarden mit dem Exarchat von Ravenna und der Provinz Venetien zusammentraf: sie ist mithin eine das Königreich der Langobarden in zwei Hälften schneidende Linie. Man sieht zugleich, daß sie nur die Nordgrenze eines gewissen Gebietes sein soll: folglich hat der Autor die Kenntnis der Ost-, West- und Südgrenze desselben als allgemein bekannt vorausgesetzt. Er hat endlich eine den Straßen folgende Grenzlinie statt der natürlichen oder historischen Grenzen gewählt, offenbar weil er nicht die ganze Emilia im Sinne hatte; die Grenzlinie ist eine ganz willkürliche.

Das Confinium von Luni bis Monselice halbirt also das alte Königreich der Langobarden. Der größere Komplex, Ligurien, Piemont, die Lombardei, das nordwestliche Stück der Emilia,

[1]) Simson 1², 167: „Die Grenzlinie von Luna bis Monselice . . . umschreibt die Grenzen des alten Exarchats einschließlich der von Rothari an der ligurischen Küste und von Agilulf später dem Langobardenreich hinzugefügten Eroberungen.“ Aber die Stelle Paul. Diac. 4, 45 hat Simson mißverstanden; Ligurien ist nicht in das Confinium eingeschlossen. Auch die Eroberungen des Agilulf (Padua, Paul. Diac. 4, 23, Monselice 4, 25, Cremona und Mantua 4, 28) lassen sich nicht mit der Grenzscheide in Einklang bringen (vgl. die Karte 21 bei Spruner-Menke). Dagegen spricht auch, daß Parma und Reggio weit ältere langobardische Eroberungen sind; vgl. Diehl S. 54 f. — Ähnlich wie Simson auch Malfatti 2, 101.

das Veronesische, ferner das Land, das man später die Terra ferma von Venedig nannte, endlich Friaul, bleibt nördlich der Grenzlinie; südlich derselben liegen das langobardische Tuscien, der Rest der Emilia und das Gebiet am unteren Po.

Diese meines Wissens noch niemals vorgeschlagene Deutung der Grenzscheide auf eine das langobardische Reich theilende Linie löst, soviel ich sehe, alle Schwierigkeiten [1]).

Sie erklärt, warum einestheils Tuscien nicht genannt wird, während der Exarchat und andere Gebiete besonders hervorgehoben werden: Tuscien fiel in das von dieser Grenze umschlossene Gebiet, der Exarchat, Venedig, Istrien, Spoleto und Benevent aber nicht.

Es ist nun ferner klar, warum unser Autor lediglich eine Nordgrenze bot, die anderen aber nicht: was südlich von der Linie Luni—Monselice zum Reich der Langobarden gehörte, brauchte er ja nicht weiter zu nennen. Uns Menschen des 19. Jahrhunderts hätte er freilich einen Gefallen gethan, wenn er zu seiner Grenzbeschreibung erläuternd hinzugefügt hätte, daß sie nur dem Reiche der Langobarden gälte, aber er hatte es nicht nöthig, da man wohl zu seiner Zeit verstand, was er meinte.

Der erste Theil der sog. karolingischen Schenkung von 774 besagt also: Karl verspricht gleich seinem Vater Pipin die südlich der Linie Luni-Monselice gelegenen Städte und Stadtgebiete des langobardischen Reiches dem Papste zu überlassen.

Betrachten wir die zweite Ländergruppe.

Sie umfaßt den ganzen Exarchat, wie er von altersher war, und die Provinzen Venetien und Istrien. Daß diese Gebiete nicht in den Grenzen des ersten Komplexes eingeschlossen waren, sieht man sofort; jene galten lediglich dem langobardischen Reich, den Exarchat aber betrachtete man trotz seiner Eroberung durch

[1]) Es ließe sich allenfalls dagegen nur geltend machen, daß Korsika nicht zum langobardischen Reiche gehört habe, wie Duchesne, Introduct. p. CCXL N. 2 behauptet. Aber er muß doch selbst bekennen: l'histoire de la Corse en ces temps-là est très obscure. Vgl. auch Sickel S. 135 N. 2 und Hüffer S. 247 N. 2.

Aistulf noch immer als Theil des römischen Reiches, seine Eroberung galt als unrechtmäßig. Daher also seine besondere Nennung. Es wird zugleich, „der ganze Exarchat, wie er von alters her war", gefordert, d. h. wie er in byzantinischer Zeit bestand, als die jüngsten Eroberungen der Langobarden noch nicht Stück für Stück von ihm abgerissen hatten, also das Gebiet von Ravenna, die beiden Pentapolis, die Städte der Emilia südöstlich des Panaro, im Norden der Dukat von Ferrara und die Landschaften an der Pomündung[1]).

Zugleich mit dem Exarchat nennt unser Gewährsmann noch die Provinzen Venedig und Istrien[2]). Venetien beschränkte sich damals fast ganz auf den äußersten Küstenstrich von der Pomündung bis zum Livenza, wie wir aus dem Vertrage Liutprand's mit dem Dogen Paulucius und dem Magister militum Marcellus schließen können, von dem uns der venetianische Geschichtschreiber Johannes Diaconus und die seit Lothar I. erhaltenen und oft

[1]) Der Exarchat ist derjenige Theil des griechischen Italiens, der vom Exarchen unmittelbar regiert wurde, mit Ausnahme von Rom, Istrien und Venetien; vgl. Hartmann S. 135. Die Bezeichnung ist jung und fixirt sich allmählich. Im Cod. Carol. finde ich sie nur in Nr. 49; im Papstbuch V. Steph. II, p. 444, 4: Der Papst bittet pro universo exarchato Ravennae atque cunctae istius Italiae provinciae populo, wo offenbar Exarchat und Provinz Italien dasselbe bedeuten; p. 454, 6 werden dann die Städte des Exarchats aufgezählt, darunter auch die der Pentapolis. Daneben scheint aber der Begriff auch in engerem Sinne gebraucht worden zu sein. So wohl ebenda p. 446, 8: Ravennantium civitatem et exarchatum ei pertinentem. Auch im Ludovicianum (Sickel S. 174, 16) umfaßt er nur das Gebiet von Ravenna, Ferrara und die Emilia; die Pentapolis wird hier besonders aufgeführt. Ähnlich der Fantuzzi'sche Fragmentist. Vgl. auch Diehl S. 52 ff. — Jedenfalls kann die Reklamation des universus exarchatus sicut antiquitus erat nicht über Bologna im Westen und den Po im Norden hinausgegangen sein; sie gilt nicht auch dem ehemals byzantinischen, seit dem Anfang des 7. Jahrhunderts verlorenen Stück der Emilia, wie Diehl S. 55 N. 2 will.

[2]) Vgl. Sickel S. 136. Venedig und Istrien galten zuletzt als eine Provinz (Paul. Diac. 2, 14: Venetiae etiam Histria conectitur, et utraeque pro una provincia habentur. Genauere Angaben s. bei Diehl, S. 46 ff.).

erneuerten Verträge der Kaiser mit der Republik berichten [1]). Dies langgestreckte Gebiet war ebenso wie die Halbinsel Capo d'Istria griechisch geblieben. Offenbar deshalb werden hier diese beiden Provinzen zugleich mit dem Exarchat von Ravenna genannt und nicht im Anschluß an die mit Monselice endende langobardische Grenzlinie: es sind die byzantinischen Gebiete im nördlichen Italien, die den zweiten Länderkomplex der Pipinisch-karolingischen Promissio bilden. Daß bei Venedig der Zusatz cunctus oder universus fehlt, bedeutet nicht, wie man gewollt hat, daß dort im Exarchat „Alles", hier nur „Einzelnes" versprochen sei, sondern lehrt, daß man sich hier mit dem status quo, mit dem augenblicklichen Besitzstande der Byzantiner in diesen Provinzen begnügte.

Der zweite Theil der Promissio besagt also: Karl verspricht, wie sein Vater Pipin, dem Papste die alten Reichsgebiete im nördlichen Italien, nämlich den Exarchat in seinem ursprünglichen Umfang und die Provinzen Venedig und Istrien zu übergeben.

Die dritte Ländergruppe umfaßt den ganzen Dukat von Spoleto und Benevent. Die beiden langobardischen Herzogthümer haben bekanntlich seit alters eine selbständige und vom Hofe von Pavia unabhängige Stellung eingenommen. Erst in jüngster Zeit waren sie sehr gegen die Wünsche und Intriguen der Kurie in stärkere Abhängigkeit von den langobardischen Königen gerathen, die aber am Ende doch nicht so weit ging, daß sie die nominelle staatsrechtliche Unabhängigkeit der Herzogthümer aufgehoben hätte. Somit verstand es sich von selbst, daß sie auch in unserer Urkunde besonders genannt werden mußten, denn in der nur dem Königreich von Pavia geltenden Theilungslinie waren sie nicht inbegriffen. Daß dabei der Dukat von Spoleto in seiner Gesammtheit gefordert wurde, hat sicherlich seinen guten Grund: er bestand offenbar, als die Urkunde konzipiert wurde, ebenso

[1]) Vgl. Simson 2, 599 ff. und Fanta in Mitth. d. österr. Instituts, Ergänz.-Bd. 1, S. 85 ff. Die älteren Verträge jetzt endlich in MG. LL. Capitularia 2, 129 ff.

wie der Exarchat nicht mehr in seinem ursprünglichen Umfange[1]).

Es erklärt sich nun auch das Fehlen einer Südgrenze, die durch die angebliche Nordgrenze des geplanten Kirchenstaats erfordert zu werden schien: seine Südgrenzen sind, wie man sieht, eben die Südgrenzen des Dukats von Benevent. Von päpstlichen Ansprüchen auf das griechische Süditalien ist demnach keine Rede[2]).

Der dritte Theil des Pipinisch-Karolingischen Schenkungsversprechens besagt also: der König verspricht, dem Papste den Dukat von Spoleto in seinem vollen Umfange und den Dukat von Benevent abzutreten.

Nicht genannt aber wird der Dukat von Rom. Auch das hat sicherlich seinen guten Grund. Der Papst besaß ihn bereits und brauchte sich ihn nicht, wie die anderen drei Gebietskomplexe erst versprechen zu lassen.

Diese Inhaltsangabe der Vita Hadriani ist also nicht nur frei von Unklarheiten oder gar absichtlichen Zweideutigkeiten, sondern ein Muster scharf präzisierter Zusammenfassung und doch zugleich den ganz verschiedenen staatsrechtlichen Verhältnissen der drei Ländergebiete Rechnung tragender Anordnung: Alles fügt sich auf das beste zusammen. Sie ist ferner nicht ein mit Interpolationen verfälschter Urkundenextrakt, sondern ein einheitliches Ganzes, dessen einzelne Theile mit dem Ganzen stehen und fallen.

[1]) Schwierigkeit macht der Ausdruck cunctum ducatum Spolitinum seu Beneventanum. Es ist die Frage, ob nicht cunctus auch auf das Herzogthum Benevent zu beziehen ist, oder ob es bloß, wie ich annehme, Spoleto gilt. Im ersteren Falle hätte der Autor sich wohl klarer ausgedrückt. Auch paßt cunctus, wie ich später zeigen werde, wirklich nur zu Spoleto, nicht aber zu Benevent.

[2]) Nicht unwichtig ist, wie der Verfasser des Fantuzzi'schen Fragments sich mit der Südgrenze abgefunden hat. Er hat hier, wie auch sonst die V. Hadriani mißverstanden — es ist überhaupt interessant, beide Angaben mit einander zu vergleichen — und es für nöthig gehalten, noch einige der griechischen Städte Süditaliens hinzuzufügen. Darüber ist aber auch er nicht hinausgegangen. Erst im 11. Jahrhundert taucht die Meinung auf, daß auch Süditalien in die Schenkung einbegriffen sei (die Belege bei Ficker 2, 331). Vgl. auch Hüffer S. 244.

III. Es ist nun die Frage — und damit komme ich zu dem entscheidenden Punkte —: wann ist diese Inhaltsangabe entstanden?

Ihre Beantwortung kann nicht allzu schwierig sein, da sie mit zahlreichen mittelbaren Zeitangaben ausgestattet ist, die ebenso viele Kriterien ihrer Entstehungszeit sind.

Ich gehe von der heute überwiegend zur Anerkennung gelangten Annahme aus, sie sei eine Interpolation aus dem Ende des 8. oder dem Anfang des 9. Jahrhunderts, das Machwerk also eines Späteren. Ich will beweisen, daß sie das nicht sein kann. Denn es liegt auf der Hand, daß ein nach 774 Schreibender die aufzuzählenden Gebiete unwillkürlich im Sinne des Staatsrechts seiner Zeit charakterisiert haben würde, wie es z. B. der Autor des sog. Fantuzzi'schen Fragments gethan hat[1]). Aber auch wenn er dies absichtlich vermied und sich den Vorstellungen des älteren italienischen Staatsrechts aus der Mitte des 8. Jahrhunderts gemäß auszudrücken versuchte, so ist es bei dem gewaltigen Umsturz aller Verhältnisse in Italien nach 774 doch nicht wahrscheinlich, daß dies einem späteren Interpolator in allen Stücken geglückt, daß er nicht der Versuchung unterlegen wäre, den Bedürfnissen und Wünschen des Augenblicks Rechnung tragend, Beziehungen der Gegenwart in seinen Wunschzettel hineinzutragen.

Es ist mir nicht gelungen, solche zu entdecken. Im Gegentheil, dieses Falsarius gründliche Kenntnis des älteren italienischen Staatsrechts und seine Fähigkeit, sich völlig im Sinne desselben auszudrücken, ohne sich irgendwie durch die staatsrechtlichen Vorstellungen seiner Zeit irre machen zu lassen, verdient unsere höchste Anerkennung.

Diesem Manne stand, da seine Grenzlinie die Existenz des altlangobardischen Königreichs von Pavia zur Voraussetzung hat,

[1]) So ersetzt dieser die provincias Venetiarum et Istriam durch ducatus. Was Benevent anlangt, so trägt er den politischen Verhältnissen Rechnung, indem er Spoleto und Benevent von einander trennt und an Stelle des einfachen ducatum Beneventanum einen ganzen Satz setzt: Et si . . deus noster nobis Beneventum et Neapolim subdere dignatus fuerit, integriter tibi . . concedimus.

dasselbe noch in seinem alten Umfange lebendig vor Augen. Er hat ferner die seit einem Menschenalter nicht mehr richtige Vorstellung, daß Exarchat, Venedig und Istrien, als alter Reichsbesitz durch die gleichen staatsrechtlichen Verhältnisse verbunden, zusammengehöre, obwohl im Exarchat seit 751 das Regiment der Byzantiner erloschen war. Er weiß 20 bis 50 Jahre (je nachdem man seine „Interpolation" ansetzt) nach dem Untergange der oströmischen Herrschaft in Ravenna, daß der Exarchat, wie ihn seit 754 die römische Kirche besaß, nicht der Exarchat der byzantinischen Zeit[1]) war, und er vergißt nicht, ausdrücklich darauf hinzuweisen. Dies ergibt mit Sicherheit einen terminus ad quem: da zu Ausgang der siebziger oder doch zu Anfang der achtziger Jahre Hadrian im Besitze des ganzen Exarchats war[2]), so muß die „Interpolation" früher vorgenommen worden sein. Er fordert ferner zugleich mit dem Exarchat Istrien, obwohl dieses Land wahrscheinlich schon 788, sicher aber 791 fränkisch geworden war und unter einem eigenen Dux stand[3]). Von Venetien freilich wissen wir aus der Periode nach 774 nicht viel; gewiß aber war infolge der Ereignisse jener Zeit, der Vernichtung der byzantinischen Herrschaft in Mittelitalien durch die Langobarden und des Untergangs des altlangobardischen Reiches, die Autonomie Venedigs unter seinen Dogen so erstarkt, daß von der provincia Venetiarum zu einer Zeit zu reden, wo sie sich längst in einen nahezu selbständigen Dukat umgewandelt hatte, nur einem sehr geschichtskundigen Manne möglich war. Es sei nur nebenbei daran erinnert, daß im Jahre 805 auch Venetien zum italischen Königreiche Pipins geschlagen wurde, daß es dann zugleich mit Dalmatien im Jahre 812 wieder an Byzanz abgetreten wurde[4]), während Istrien beim Königreich ver-

[1]) Zu universus exarchatus, sicut antiquitus erat vgl. auch Lamprecht S. 109 N. 4.

[2]) Vgl. Martens S. 179 f. Vielleicht noch früher. Es kommt auf die Glaubwürdigkeit der Behauptungen Hadrian's in Epp. 49, 54, 55 an.

[3]) Vgl. Simson 1², 642; 2, 337.

[4]) Vgl. Simson 2, 335 ff., 444 ff., 599 ff., dagegen Fanta in Mittheilungen des österr. Instituts, Ergänz.-Bd. 1, 76 ff.

blieb; es ist in der That erstaunlich, daß unser Falsarius trotz dieser, die alten staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Gebiete völlig über den Haufen werfenden Entwickelung die Erinnerung an ihre gemeinsame Vergangenheit festgehalten hat. Ihm ist ferner die Vorstellung geläufig, daß die Herzogthümer Spoleto und Benevent zusammengehören; indem er sie sozusagen in einem Athem nennt, nimmt er offenbar für beide die gleiche staatsrechtliche Existenz an. Auch das beweist eine rühmliche Kenntnis der Geschichte jener Dukate, die der „Interpolator" sich bewahrt hat, obwohl seit 774 die Geschicke Spoletos und Benevents auf Jahrhunderte hinaus einen verschiedenen Gang einschlugen. Spoleto war Ende 773 päpstlich geworden, zu Anfang 776 ward es dem Königreich Italien einverleibt, zunächst allerdings immer noch unter einem eigenen Herzoge; aber seit nach dieses Herzogs Hildebrand Tod (ca. 788) ein fränkischer Dux das Regiment dort führte, ward die herzogliche Würde mehr und mehr zum Amte: eine staatsrechtliche Selbständigkeit kam dem Dukate nicht mehr zu, er gehörte zum Königreich Italien[1]). Ganz anders gestaltete sich nach 774 die Geschichte des Herzogthums Benevent[2]). Hier behauptete sich als „Fürst von Benevent" des letzten nationalen Königs Desiderius Schwiegersohn Arichis unabhängig von Karl's Herrschaft, ja oft im Gegensatz zu ihm und dem Papste; erst 787 unterwarf er sich und zahlte Tribut, aber er blieb nach wie vor ein souveräner Fürst. Auch sein Sohn Grimoald behauptete diese Stellung; weder die Feldzüge von 792, noch die von 800 und den folgenden Jahren haben eine wirkliche Unterwerfung des Fürstenthums herbeigeführt. Der Vertrag von 812 zwischen Karl und Grimoald sanktionirte im wesentlichen dies Verhältnis; Grimoald behielt sein Fürstenthum als selbständiger Herrscher, und Karl mußte sich mit der

[1]) Die Geschichte des Herzogthums Spoleto gedenke ich später im Zusammenhange mit der des Kirchenstaats zu erörtern. Das hier Gebotene steht überdies völlig fest.

[2]) Vgl. F. Hirsch, Papst Hadrian I. und das Fürstenthum Benevent, Forschungen 13, 33—68; Simson 1², 364, 560 ff.; 2, 49 ff., 221 ff., 249 ff., 284 ff., 490 ff.

Anerkennung gewisser oberherrlicher Rechte seitens des Fürsten begnügen. All' dieses hat unsern Falsarius nicht irre gemacht; obwohl Spoleto längst ein Theil des italienischen Königreiches geworden war und etwa die Stellung hatte wie Friaul, während in Benevent eine selbständige fürstliche Macht sich behauptete und hier, man kann sagen, ein ganz neuer Staat, das „Fürstenthum" Benevent, emporgekommen war: trotz alledem, sage ich, erinnert sich unser geschichtskundiger Fälscher doch recht wohl der Zeit, als Spoleto und Benevent zwei langobardische Herzogthümer waren, die unter den gleichen staatsrechtlichen Bedingungen lebten. Er fordert zugleich das Herzogthum Spoleto in seinem alten Umfange; also muß es zu seiner Zeit eine Minderung seines Gebiets erlitten haben. Nun hat allerdings zu Anfang des 9. Jahrhunderts — der Zeitpunkt ist nicht näher zu bestimmen — eine Theilung des Dukats in zwei Herzogthümer stattgefunden, indem von Spoleto die Mark Camerino als selbständiges Herzogthum abgetrennt wurde[1]), aber es ist kaum wahrscheinlich, daß der „Interpolator" diese Theilung im Sinne gehabt habe. Wir werden nach der Lage der Dinge die Minderung Spoletos in früherer Zeit zu suchen haben. Auch da weist alles auf die langobardische Zeit hin. Seit König Liutprand finden wir die Herzoge in Opposition gegen das Königthum, bis es den Königen endlich gelang, die alte Selbständigkeit der Herzoge zu brechen; Agiprand, Lupo, Gisulf, Theodicius sind Geschöpfe der letzten Könige, denen die Päpste vergeblich Gegenherzoge, den Transamund, Albuin und endlich den Hildebrand entgegenstellten. Unter Aistulf ist das Herzogthum sogar vorübergehend (751—756) mit dem Königreich vereinigt worden. In diesen Kämpfen ist wohl nicht bloß die Selbständigkeit der Herzoge in empfindlicher Weise gemindert worden, sondern wahrscheinlich hat auch ihr Gebiet eine Schmälerung durch die Könige erlitten[2]).

[1]) Schon im Jahre 811 (Falteschi, Memorie de' duchi di Spoleto 290 no. 47 bietet irrig 826) finden wir in Camerino einen Herzog Affideus, während in Spoleto Winigis Herzog war (Regesto di Farfa 2, 220 no. 269). Vgl. auch Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches 3², 17₃N. 2.

[2]) Das läßt sich mit einiger Sicherheit wenigstens wahrscheinlich machen für Fermo. Es gehört später zweifellos zum Dukat von Spoleto und wohl

Aber unser Autor weiß nicht nur in der Vergangenheit all' dieser Gebiete so gut Bescheid, er vermeidet auch jede Erwähnung von päpstlichen Bestrebungen nach 774, die ihn hätten verrathen können. Es hätte doch so nahe gelegen, auch die griechisch gebliebenen Gebiete von Terracina und Gaeta zu nennen, die seit 778 in der päpstlichen Politik seine Rolle spielten[1]): jedoch unser vorsichtiger Gewährsmann vermeidet diese gefährliche Klippe. Er sagt auch kein Wort von Patrimonien, obwohl diese seit 778 ein besonderer Gegenstand der landesväterlichen Fürsorge Hadrian's gewesen sind[2]) und obwohl auch später, in den großen Privilegien, die Kirche Werth auf besondere Anerkennung und Vermehrung ihres Domanialbesitzes gelegt hat: er bleibt damit in dem durchaus einheitlichen Geiste des von ihm produzierten Dokuments, dessen Tendenz ausschließlich auf große Landgebiete geht.

Solche Erwägungen lassen eine Fälschung des karolingischen Schenkungsversprechens nach 774 äußerst unwahrscheinlich erscheinen. Indem dieses, wie ich nochmals hervorhebe, die Existenz des altlangobardischen Reiches und die Herrschaft des Kaisers in Ravenna, Venedig und Istrien voraussetzt, indem es ferner die Dukate von Spoleto und Benevent als einen zusammengehörenden Gebietskomplex behandelt, weist es uns mit zwingender Nothwendigkeit auf die Zeit vor 774 hin. Das italische Königreich Karl's und Pipin's, Ludwig's und Bernhard's theilen zu wollen, war ein Wahnsinn; ein derartiger politischer Gedanke konnte nur dem Reiche des Aistulf oder des Desider gelten, dem man zu Rom

auch schon früher. Aber aus dem Januar 770 hat sich eine Inschrift erhalten mit temporibus Tasguni duci civitati Firmane (Muratori, Novus thes. inscriptionum 4, 1857 Nr. 7). Auch aus der V. Hadriani p. 496 erfahren wir, daß Ende 773 nicht nur die Spoletiner, sondern auch die habitatores ducatus Firmani zum Papste abfielen. Wahrscheinlich hat Aistulf oder Desiderius das Gebiet von Fermo vom Herzogthum Spoleto abgetrennt und es unter einem eigenen Dux mit dem Königreich vereinigt (vgl. auch Fatteschi 42; anderer Meinung ist freilich Troya, Cod. dipl. Longob. 5, 532).

[1]) Wie das Fragmentum Fantuzzianum thut, das außer Terracina und Gaeta noch Fundi, Spelunca und Neapel nennt. Zur Sache vgl. Cod. Carol. Epp. 61, 64, und Simson 1², 320. 365 f.

[2]) Vgl. Martens S. 169 ff.

den Untergang um jeden Preis geschworen hatte. Wünsche auf den Exarchat, auf Venedig und Istrien hatten nur Sinn in einer Zeit, da eine Aussicht vorhanden war, diese Gebiete zu erlangen; aber auch ganz abgesehen von der Reihenfolge, in der unser Autor sie aufzählt, waren nach 774 solche Pläne Utopien. Die Herzogthümer Spoleto und Benevent zu einer Zeit zu fordern, als der eine Dukat im langobardisch-italienischen Königreiche Karl's aufgegangen war, der andere sich zu einem selbständigen Staat entwickelt hatte, an dem selbst Karl's des Großen Wille scheiterte, däucht mir ein müßiger Einfall zu sein. Auch in dem damaligen Rom würde man den guten Mann, den solche Träume beunruhigten, für unzurechnungsfähig gehalten und ihm nicht die Abfassung oder Revision der Biographie des Papstes anvertraut haben; in jenen Jahren lagen selbst einem strebsamen Geiste im Lateran andere Sorgen wahrlich näher, als der Plan einer Theilung des Königreichs. Auch dieser Umstand spricht gegen eine Fälschung, daß die römischen Ansprüche in jener Zeit nie über Spoleto und Tuscien hinausgegangen sind; erst der Papstkönig Julius II. hat auf Parma und Piacenza Ansprüche geltend gemacht, und zwar, wie Guiccardini sagt, als auf Theile des alten Exarchats. Es bleibt unerfindlich, wie ein Fälscher gerade auf jene Orte verfallen ist.

Handelt es sich wirklich um eine Fälschung, so muß sie vor 774 angefertigt worden sein in der Absicht, dem König Karl im April 774 vorgelegt zu werden. Denn nur damals waren Bestrebungen möglich, wie sie in der Promissio hervortreten, nur damals konnte der Papst das halbe Königreich der Langobarden fordern, an dessen Katastrophe er einen so großen Antheil hatte, nur damals konnte er nach der Erwerbung der alten Reichsgebiete im Norden Italiens streben, nur damals auf Spoleto und Benevent hoffen[1]); in jedem späteren Stadium hätten sie eine andere Form, eine andere Ausdehnung, eine andere Richtung annehmen müssen.

[1]) Ich erinnere hier an Stephan's II. Versuche auf die Herzogthümer (Cod. Carol. Epp. 11, 17).

Wenn diese Erwägungen sich als begründete erweisen, dann wird man über die Promissio doch wesentlich anders denken müssen als bisher. Nicht daß mit ihnen nun bereits ihre Echtheit erwiesen wäre. Es ist immerhin denkbar, daß unser Autor die wahre Pipinisch-Karolingische Promissio unterschlug und an ihre Stelle eine Fälschung unterschob, oder daß er ebenso wie Karl selbst durch ein keckes Falsifikat aus der Zeit Stephan's II. oder seiner nächsten Nachfolger, in deren Umgebung die Konstantinische Schenkung entstand[1]), getäuscht wurde, indessen wahrscheinlich ist das nicht. Entscheiden kann da nur eine die gesammte Überlieferung noch einmal prüfende Erwägung, wie weit eine Promissio in dem angegebenen Umfange im Jahre 754 möglich ist.

Ich meine auch hier, daß die selbstbereiteten Schwierigkeiten größer sind als die thatsächlichen. Auf das nachdrücklichste ist zunächst mit Scheffer-Boichorst zu betonen, daß es sich nur um ein Versprechen, um eine Promissio, nicht um eine Donatio handelt[2]). Daß man beides zusammengeworfen oder nicht scharf genug auseinandergehalten hat, hat erst jene heillose Verwirrung erzeugt, die selbst den Blick schärferer Kritiker getrübt hat. Man verkannte das Wesen der Promissio: der Widerstreit der späteren Donationen mit ihr spricht an sich noch nicht gegen sie, denn ein Versprechen ist immer an Voraussetzungen geknüpft, seine Erfüllung immer von zukünftigen Eventualitäten abhängig.

Diese zu erkennen und damit ein sicheres Urteil über die Natur unserer Promissio zu gewinnen, ermöglicht meiner Meinung nach wiederum allein ihr Wortlaut. Allerdings hier fällt — so

[1]) Wie m. E. Scheffer-Boichorst in Mitth. des österr. Instituts 10, 302 ff. überzeugend nachgewiesen hat. Was E. Löning (H. Z. 65 (N. F. 29), 220 ff., der auf Hadrian's I. Zeiten zielt, dagegen vorbringt, ist allerdings z. Th. von Gewicht; für irrig aber halte ich die geschichtliche Anschauung, daß die Zeit von 774 bis 781 ein günstiger Boden für solche Pläne gewesen sei: damals befand sich das Papstthum in keiner erfreulichen Lage; seit 774 ist es nicht mehr in der Offensive, sondern in der Defensive gegenüber der es immer mehr erdrückenden Schutzgewalt.

[2]) Vgl. Scheffer-Boichorst S. 196, und auch Lamprecht S. 102.

paradox das auch klingt — nicht in's Gewicht, was unser Gewährsmann sagt, sondern was er nicht sagt.

Dem Papste wird die südliche Hälfte des langobardischen Reiches versprochen. Über die nördliche Hälfte sagt unser Autor kein Wort. Wir aber dürfen wohl fragen, was man denn über deren Schicksal sich gedacht hat. Soll die Halbirung des Königreichs etwa eine Beschränkung der langobardischen Herrschaft auf die nördlich der Theilungslinie gelegenen Gebiete, also auf Ligurien, Piemont, Lombardei, Venetien und Friaul, bedeuten? Das ist doch schwerlich zu glauben. Eine Herrschaft des Papstes in den überwiegend langobardischen Gebieten von Tuscien, von Parma und Reggio, Mantua und Monselice, von Spoleto und Benevent war neben einem noch so geschwächten nationalen Königthum nicht möglich; das hätte einen dauernden Kriegszustand und fortwährende Rebellion der langobardischen Unterthanen des Papstes zur Folge gehabt. Wenn es richtig, daß jenes Confinium die Theilung des langobardischen Reiches bedeutet, dann kann auch über das Schicksal der nördlich der Linie Luni—Monselice gelegenen Gebiete kein Zweifel sein: es war die den Franken zugedachte Beute[1]).

Auf eine Theilung des Reiches von Pavia in diesem Sinne weist vor allem auch der Charakter der Theilungslinie. Ich sagte schon, daß sie nicht, wie man erwarten sollte, Gebiete und Provinzen des langobardischen Reiches aufzähle, sondern diese mitten durchschneide und aller Anlehnung an historische Verhältnisse baar verlaufe: sie macht fast den Eindruck einer militärischen Demarkationslinie[2]). So theilt man nicht ein bereits erobertes Gebiet, sondern nur ein erst noch zu eroberndes. Die Voraussetzung des Versprechens Pipin's ist also die Eroberung des langobardischen Reiches und seine dauernde Besitznahme durch die Franken.

[1]) Duchesne p. CCXLII kommt der Sache ziemlich nahe. Est-il donc impossible — fragt er — que, dans cette hypothèse, il eût arrêté avec le pape un plan de partage de l'Italie conquise?

[2]) Man verfolge sie nur auf der Karte, die ich meine Leser überhaupt dringend zu Rathe zu ziehen bitte. Vgl. auch Lamprecht S. 109 N. 2.

Ganz die gleiche Bewandtnis hat es mit den alten Reichsgebieten und den Herzogthümern. Pipin verspricht nicht unbedingt, sie zu schenken, „denn schenken kann man nur, was man besitzt"; er verspricht, sie zu schenken unter der stillschweigenden, aber selbstverständlichen Voraussetzung, daß er sie erobern werde. Daß er sich damit zu solchen Eroberungen verpflichtet habe, folgt daraus noch nicht; sein Versprechen galt nur einem möglichen Falle.

Das Pipinisch-Karolingische Schenkungsversprechen ist also kein unbedingtes, sondern es charakterisirt sich als ein Eventualversprechen; es hat zur Voraussetzung die Eroberung des nördlichen und mittleren Italiens durch die Franken, die Vernichtung des Reiches der Langobarden und ihrer südlichen Herzogthümer und das Aufhören der kaiserlichen Herrschaft im nördlichen Italien: Ereignisse, die so niemals eingetreten sind.

Als Eventualversprechen, ich möchte geradezu sagen, als ein Zusatzvertrag[1]) zu der eigentlichen, dem Schutz des jungen Kirchenstaats und seiner „Restitution" geltenden Promissio Pipin's ist es schon durch seinen Gesammtinhalt erkennbar. Kein Wort von Schutz, keine Rede von Patrimonien[2]), kein Wort über das Verhältnis des fränkischen Patricius zu Papst und Kirchenstaat, keine Rede von der Stadt Rom und ihrem Dukat[3]): schon dadurch

[1]) Man könnte das auch aus den Worten der V. H. selbst herauslesen: conplacuerunt illi . . quae ibidem erant adnexa, indem man adnexa, seinem ursprünglichen Sinne entsprechend, auf besondere, zur eigentlichen Promissio hinzugefügte Kapitel deutet. Vgl. dazu aber auch L. P. p. 373, 1; 416, 13; 442, 7; 455, 8; Cod. Carol. p. 486, 29; 546, 13; 575, 7.

[2]) Die fides, defensio, exactio vermißt besonders Lamprecht S. 107 und meint, das sei ein nothwendiger Bestandtheil der Promissio von 754 gewesen. Aber auch wenn das richtig, so folgt daraus noch nicht ohne weiters, daß das uns vorliegende Versprechen falsch sei, sondern zunächst nur, daß es mit jener Promissio nicht identisch ist. Und das ist in der That meine Ansicht.

[3]) Darauf, daß der Dukat von Rom nicht besonders genannt ist, lege ich viel Gewicht. Wie mir scheint, mit Fug und Recht. Contradi spopondit heißt es in der Promissio. Das kann man nur sagen von Gebieten, die derjenige, dem sie versprochen werden, noch nicht besitzt. Den römischen Dukat aber besaß der Papst thatsächlich schon vor 754, alle anderen Gebiete aber

unterscheidet es sich völlig von den späteren Pakten. Es gilt nur Ländern und deren Erwerbung. Standen aber jene Punkte in der echten Promissio, so vermag ich nicht einzusehen, warum der Fälscher oder Interpolator diese für die Kirche nicht weniger wichtigen Abmachungen nicht beibehielt, sondern sie opferte, um an ihre Stelle Gebiete und nur Gebiete zu setzen.

Ein solches, wie ich glaube, durch den Wortlaut und den Sinn der in der Biographie Hadrian's überlieferten Promissio sich charakterisirendes Eventualversprechen Pipin's steht, soviel ich sehe, mit den uns sonst überlieferten Nachrichten durchaus nicht in Widerspruch. Und damit scheint mir dann allerdings seine Echtheit kaum mehr geleugnet werden zu können.

Aber es wird dem entgegengehalten, daß weder die fränkische Überlieferung, noch auch die Biographie Stephan's II. etwas davon meldet. Daraus ergäbe sich, so erklärte man, daß der Bericht des Biographen über jenes „exorbitante" Schenkungsversprechen schlechthin unvereinbar sei mit allen anderen, uns überlieferten Nachrichten[1]).

noch nicht. Ist das richtig, so erklärt sich nicht allein das Fehlen des ducatus Romanus, sondern es fällt auch diese Lücke sehr zu gunsten unserer Promissio in's Gewicht, indem sie zwingend auf das Frühjahr 754, als die Zeit ihrer Entstehung hinweist. Ich füge hinzu, daß m E. der Dukat in den älteren Pakten überhaupt nie genannt worden ist. Des Papstes Recht daselbst war nicht von Pipin's oder Karl's Gnaden, wie im Exarchat. Erst als Karl in seiner Eigenschaft als Patricius und vollends als Kaiser bestimmte Hoheitsrechte auch in Rom und seiner Umgebung forderte und ausübte, kann der Dukat von Rom in die Pakta aufgenommen worden sein.

[1]) Über das Verhältnis der V. Hadriani zur V. Stephani II., soweit es sich um die hier in Betracht kommenden Ereignisse von 754 handelt, bemerke ich folgendes: Die V. H. (p. 498) berichtet darüber lediglich: 1) P. Stephan II. sei nach Frankreich gekommen pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae et contradendis beato Petri eiusque omnibus vicariis in perpetuum possidendis. 2) Pipin, Karl, Karlmann und die fränkischen Großen hätten zu Kiersy dem Papste ein nicht näher bezeichnetes Versprechen gegeben und beurkunden lassen. 3) Mit dieser promissio Carisiaca sei Karl's promissio Romana von 774 identisch. Die V. Stephani II. (p. 447) erzählt dagegen zunächst die Ereignisse zu Ponthion, und zwar 1) den Empfang des Papstes zu Ponthion am 6. Januar 754

Aber man hat, wie ich meine, die Natur der annalistischen und biographischen Überlieferung jener Zeit vielfach verkannt, ihre oft trostlos dürftigen Nachrichten einseitig betont und sich

durch Pipin, die Königin, seine Söhne und die Großen, 2) Stephan's Bitte an Pipin ut per pacis foedera causam beati Petri et reipublicae Romanorum disponeret, 3) Pipin's Eid, dem Papste in allen Punkten zu willfahren, et . . . exarchatum Ravennae et reipublicae iura seu loca reddere modis omnibus. Dann 4) die Ereignisse von S. Denis, Pipin's und seiner Söhne Salbung durch Stephan und des Papstes Krankheit. Endlich 5) die Vorgänge zu Kiersy; der König und die Großen beschließen quae . . una cum eodem papa decreverat, perficere. — Es ist zunächst klar, daß der Biograph Hadrian's seine Nachrichten nicht aus der V. Stephani haben kann, mag er auch sonst, wie Martens S. 288 ff. und Funk S. 625 behaupten, von ihr abhängig sein: hier ist er durchaus unabhängig von ihr. Bei beiden Viten zeigt sich hier der diesen Biographien eigenthümliche Pragmatismus auf das deutlichste; es sind ganz andere Thatsachenreihen, die sie berichten, nicht bloß verschiedene Thatsachen. Der Biograph Stephan's erwähnt weder die Promissio Carisiaca noch die Theilnahme der Söhne bei den Pipinischen Verpflichtungen (er nennt weder hier noch an irgend einer andern Stelle den Namen Karlmann) noch überhaupt ein urkundliches Versprechen. Daß der Autor der V. Stephani, mag er nun, wie G. Schnürer im Hist. Jahrb. 11, 425—438 zu überzeugen sucht, der Primicerius Christophorus gewesen sein oder irgend ein Vestiarius der römischen Kirche (vgl. Duchesne p. CCXLIII) von diesen Dingen nichts gewußt habe, ist in Anbetracht seiner sonstigen Kenntnis der Ereignisse schwerlich anzunehmen. Also hat er sie entweder absichtlich verschwiegen, oder aber, da dies nicht wahrscheinlich ist, er hat sie wie andere Vorgänge in Frankreich, die er erlebte, als Ereignisse von nur sekundärer Bedeutung übergangen. Der Schwerpunkt seiner Erzählung liegt in Ponthion. — Umgekehrt berichtet die V. Hadriani nichts von den Vorgängen in Ponthion, die für die Ereignisse von 774 auch ganz gleichgültig waren, sondern lediglich von Abmachungen zu Kiersy, die erst jetzt, 774, Bedeutung bekamen. Ich finde gerade in dieser ganz verschiedenen Auffassung der Ereignisse von 754, in der Unabhängigkeit der V. Hadriani von der V. Stephani ein entschieden günstiges Kriterium für die Promissio Carisiaca. Der Bericht des Biographen Hadrian's ist hier durchaus aus einem Guß. Man könnte wohl zur Charakteristik der beiden Viten sagen: in der einen beherrscht die Thatsachenreihe Kiersy-Rom, in der andern die Thatsachenreihe Ponthion-Pavia die Erzählung. — Endlich weist die V. Hadriani auch selbständige Details auf, wie die Betheiligung der Söhne Pipin's bei der Promissio Carisiaca und die Erwähnung Karlmann's des Jüngern, die entschieden für ihre Originalität und damit für ihre Glaubwürdigkeit sprechen.

nicht klar gemacht, was für Lücken sie aufweisen. Indem man dann aus diesen Berichten die einzelnen Fakta herausriß und sie mit einander konfrontirte wie die Aussagen zweier unglaubwürdigen Gerichtszeugen, ist man über die Grenzen gesunder und besonnener Kritik hinausgegangen und hat sich erst die Schwierigkeiten bereitet, von denen man dann erklärte, sie seien unüberwindlich. Man übersah vor allem den freilich dürftigen Pragmatismus, der in diesen Papstbiographien herrscht. Auf 25 Zeilen der Duchesne'schen Ausgabe erzählt der Biograph Stephan's die Vorgänge in Frankreich, sehr klar und übersichtlich zwar, aber sehr lückenhaft. Sagt er doch z. B. kein Wort von der Übernahme der Defensio durch Pipin, eine Thatsache, die auch Martens' künstliche Interpretation nicht zu beseitigen vermocht hat. Schweigt er doch, was vielleicht noch befremdlicher ist, von der Verleihung des Patriziats an Pipin und seine Söhne. Aber noch niemand hat behauptet, diese Thatsachen seien darum unwahr. Man braucht dabei noch gar keine Tendenz zu wittern, es genügt vielmehr, sich klar zu machen, daß dieser Autor die Wichtigkeit der einzelnen Ereignisse ganz anders auffaßte, als wir Menschen von heute, und danach erzählte, was ihm im Zusammenhang der Ereignisse als wesentlich erschien: den Eid Pipin's zu Ponthion, die Ereignisse von S. Denis, die Beschlüsse von Kiersy, den Beginn der Aktion. Die staatsrechtliche Begründung des Verhältnisses zwischen Papstthum und fränkischem Königthum ignorirt er. Warum nicht auch die Versprechungen von Kiersy, wenn sie außerhalb der einfachen Thatsachenreihe lagen, von der er berichtet?

Aber nicht das allein haben die meisten Kritiker dieser Überlieferung gegenüber außer Acht gelassen. Sie haben auch der Komposition dieser Viten und ihren formalen Eigenthümlichkeiten zu wenig Beachtung geschenkt. Es hätte ihnen sonst nicht entgehen dürfen, wie stark der Schematismus ist, der diesen Papstbiographien eigen ist, und wie abhängig ihre Verfasser von ihren Vorlagen und Mustern gewesen sind[1]. Es verhält sich mit diesen

[1] Da ich hoffe, Zeit zu einer Abhandlung über die Komposition der Papstviten des 8. und 9. Jahrhunderts zu finden, begnüge ich mich hier mit

Biographien nicht anders als mit den im Codex Carolinus gesammelten Papstbriefen[1]): nicht ihre Subjektivität, nicht ihre Tendenz bereitet die größeren Schwierigkeiten, sondern ihre oft bis zu wörtlicher Wiederholung ganzer Sätze gehende Abhängig-

---

einigen besonders auffallenden Belegen. Daß die Elogien in den einzelnen Papstbiographien häufig einander entlehnt sind, hat Duchesne schon bemerkt; so stammt der Anfang der V. Gregorii III. aus der V. Leonis II., der der V. Leonis III. theils aus der V. Gregorii II., theils aus der V. Zachariae, der Eingang der V Stephani IV. aus der V. Hadriani, der der V. Pascalis aus der V. Leonis III. So ist die Erzählung von Ludwig's II. Empfang zu Rom in der V. Sergii II. wörtlich dem Berichte der V. Hadriani über Karl's des Großen Empfang nachgebildet. Daß die nichtpolitischen Partien, die der kirchlichen Verwaltung des Helden gewidmet sind, oft wörtlich mit einander übereinstimmen, hat schon Piper S. 336 und Scheffer-Boichorst S. 199 bemerkt. Hier kommt es mir nun vor allen Dingen darauf an, auf den Zusammenhang, der zwischen den Viten und den Briefen im Cod. Carol. besteht, hinzuweisen. In magno stupore et extasi deductus sei Hadrian über Karl's plötzliche Ankunft in Rom gewesen (V. H. p. 496, $_{28}$); man sehe, was Martens S. 145 daran für Schlüsse knüpft, obwohl er selbst gefunden hat, daß dieselbe Phrase sich schon im Cod. Carol. Ep. 99, p. 650, $_{32}$ findet. Die Wenduug a caritate et dilectione separare V. H. p. 488, $_{33}$ und 493, $_{19}$ kehrt in vielen Briefen der Päpste wieder. V. H. p. 498, $_{17}$ heißt Hitherius religiosus ac prudentissimus capellanus, ebenso Ep. 46, p. 564, $_{19}$. Fast alle die charakteristischen Worte und Wendungen, die W. Gundlach in seinem Aufsatz über den Codex Carolinus N. Archiv 17, 539 ff. anführt, lassen sich auch in den Viten nachweisen. So emittere V. Leonis III. p. 6, $_{12}$; 7, $_{2}$; prorsus ebenda, p. 1, $_{6}$; 4, $_{20}$; vor allem olitanus V. H. p. 505, $_{18}$; V. Leonis III p. 2, $_{14}$ und sehr oft. Auch deo amabilis, das in der Kontroverse über das Constitutum Constantini eine Rolle spielt (Scheffer-Boichorst in Mitth. d. österr. Instituts 10, 309 f. und Löning, H. Z. 65, 220) findet sich noch in der V. Leo. IV p. 108, $_{14}$. Das alles sind nur zufällige Funde. Aber sie werden genügen, um den Zusammenhang zwischen den Viten und der Korrespondenz zu erweisen, der bisher nicht genügend beachtet worden ist.

[1]) W. Gundlach's Untersuchung im N. Archiv 17, 535 ff. hat wieder schlagend dargethan, zu welchen wichtigen Ergebnissen die Diktatvergleichung führt. Seinen schönsten Fund, die seitenweise Wiederholung der Ep. 9 (Stephan II.) durch Ep. 57 (Hadrian I.), hat ihm allerdings schon Scheffer-Boichorst S. 201 N. 1 vorweggenommen. Aber es bleibt auch so des Lehrreichen genug.

keit von älteren Vorlagen. Darum muß ihrer Verwerthung zunächst eine sehr eindringende, die gesammte römische Überlieferung dieser Zeit, Papstviten wie Papstbriefe umfassende Diktatuntersuchung vorausgehen, die scheidet, was in ihnen formelhaft und was individuell ist: dann wird man auch erkennen, daß man einzelne Nachrichten dieser Biographien wie gewisse Behauptungen in der päpstlichen Korrespondenz entweder überschätzt oder irrig aufgefaßt hat.

Es kann kein Zweifel sein — die Lage der Dinge und die Größe des Unternehmens ergeben es ganz von selbst —, daß in ganz anderem Umfange, als wir aus der Biographie Stephan's und den fränkischen Annalen erfahren, Verhandlungen zwischen Pipin und Stephan stattgefunden haben. Mit dem Gelöbnis Pipin's, dem heiligen Petrus zu seinem Rechte zu verhelfen, war es doch noch nicht gethan. Der König und seine Großen mußten sich über die Konsequenzen einer bewaffneten Intervention zu gunsten des Papstes klar werden; es heißt, sie zu Barbaren machen, wenn man ihnen solche politische Erwägungen abspricht[1]). Ein noch größeres Interesse daran aber hatte offenbar der Papst. Sollte sich der kluge Stephan II. nicht klar gemacht haben, was ein fränkischer Feldzug in Italien für Konsequenzen haben könne und müsse, sollte er nicht auf den Gedanken gekommen sein, daß ein siegreicher Feldzug nur zu leicht zu einer dauernden Eroberung führt? Sollte er sich nicht die Frage vorgelegt haben: was wird aus Italien, wenn die Franken die Langobarden schlagen, ihr Reich erobern und behalten? Das war doch eine Möglichkeit, mit der die Kurie rechnen und vor deren Konsequenzen sie eine gewisse Sicherheit für ihre eigene Existenz und Unabhängigkeit erwerben mußte: der Gedanke, daß das fränkische Reich — an ein langobardisches Königthum des Frankenkönigs dachte man damals gewiß noch nicht — seine Grenzen bis vor die Thore Roms ausdehnen könnte, lag doch nicht gar zu fern und hatte für den Papst sicherlich nicht viel Verführerisches. Von allen

[1]) Vgl. die treffende Bemerkung v. Sybel's S. 70.

diesen Erwägungen und den ihnen entsprechenden Verhandlungen wissen wir nichts.

Die von der Biographie Hadrian's überlieferte Promissio gibt meiner Meinung nach die Antwort auf diese Fragen. Wenn sie aber eine Fälschung ist, dann ist sie wahrhaft raffinirt gefälscht: statt die Promissio, wozu die Vita Stephani hätte verführen müssen, nach Ponthion zu verlegen, verlegte sie der Fälscher nach Kiersy, in der richtigen Einsicht, daß die letzten Konsequenzen nicht schon bei der ersten Verhandlung in Betracht gezogen sein werden. Bietet nicht gerade diese Differenz, daß der Biograph Stephan's von dem Eide Pipin's zu Ponthion und der Hadrian's von einem urkundlichen Versprechen Pipin's zu Kiersy redet, während es einem Fälscher oder Interpolator doch sehr nahe gelegen hätte, den scheinbaren Widerspruch auszugleichen, eine gewisse Bürgschaft für die Richtigkeit beider Überlieferungen? Allerdings muß man nicht mit Gewalt und Willkür alles in einen Topf werfen, nicht das Versprechen von Kiersy mit dem Eide von Ponthion, nicht den Inhalt der Promissio mit dem Inhalte des Eides bestreiten wollen. Somit unterscheide ich mindestens zwei urkundlich nachweisbare Phasen in den Verhandlungen des Papstes mit Pipin — dazwischen mögen noch andere liegen, von denen wir nichts wissen —

1) den Eid Pipin's zu Ponthion, die „Restitution" des Exarchats von Ravenna und der dem römischen Dukat entrissenen Orte und Rechte an den Papst zu bewirken und den Schutz des Kirchenstaats zu übernehmen[1]);

2) einen zu Kiersy abgeschlossenen Eventualvertrag, in dem Pipin und seine Söhne Karl und Karlmann sammt den fränkischen Großen versprechen: für den Fall der Unterwerfung und dauernden Eroberung Italiens dem Papste den südlich der Linie Luni—

[1]) Das letztere nach Cod. Carol. Ep. 7 (491, 27): Et vos beato Petro polliciti estis eius iustitiam exigere et defensionem sanctae dei ecclesiae procurare. Die weiteren Stellen bei Lamprecht S. 93 N. 2. Es ist hier nicht zu untersuchen, ob die Übernahme der Defensio schon in Ponthion oder sechs Wochen später in S. Denis bei der Salbung Pipin's und seiner Söhne (so bekanntlich Martens S. 23 ff.) stattfand.

Monselice gelegenen Theil des langobardischen Königreichs zu überlassen (während die nördlich derselben gelegenen Gebiete selbstverständlich dem fränkischen Reiche einverleibt werden würden), ferner für den Fall der Eroberung der bis dahin noch byzantinischen Provinzen Venedig und Istrien auch diese ebenso wie die Dukate von Spoleto und Benevent dem Kirchenstaat zu überweisen.

Daran schließen sich nach Beendigung des ersten Feldzuges der allgemeine Friedensvertrag zwischen Römern, Franken und Langobarden[1]), und eine besondere, den Städten des Exarchats geltende Schenkungsurkunde Pipin's.[2])

Wenn diese Schlüsse richtig sind, dann vermehren sich, allerdings nicht eben zum Ruhme der beiden Betheiligten, die Fälle um einen neuen, in denen verbündete Mächte die Vernichtung eines gemeinsamen Gegners und die Theilung seines Landes in's Auge faßten. Es versteht sich dann aber auch von selbst, warum sowohl 754 wie 756 dieses Versprechen nicht zur Ausführung kam: Pipin verzichtete, aus Gründen, die hier nicht erörtert zu werden brauchen, auf die Eroberung Italiens, und der Papst war zufrieden, daß der nächste Zweck erreicht war, zufriedener vielleicht, als wenn die Dinge sich bis zu ihren letzten Konsequenzen, die erst 774 eintraten, entwickelt hätten. Vielleicht hat er rechtzeitig die Wahrheit jenes von Einhard überlieferten Sprichworts der Griechen erkannt: den Franken habe zum Freunde, aber nicht zum Nachbarn. Man kann unter solchen Umständen auch nicht von einem wiederholten Wortbruch Pipin's reden, denn er hat thatsächlich erfüllt, was er zugesagt.[3]) So erklärt sich auch Stephan's und seiner Nachfolger „tiefes Schweigen" über die Promissio von Kiersy[4]) und die Nichterwähnung derselben in der Vita Stephani und der fränkischen Überlieferung: die Hauptsache war und blieb der Exarchat und das Schutzbündnis; jenem galt die

[1]) Lamprecht S. 75, dazu Jaffé Reg. pontif. Nr. 2391 und V. Hadriani p. 487, 8

[2]) Lamprecht S. 79.

[3]) Über die moralische Entrüstung Neuerer vgl. Sickel S. 155.

[4]) Vgl. v. Sybel S. 70; Funk S. 622.

Reise Stephan's, ihm galt seine Bitte, ihm galt auch Pipin's Versprechen. Erst in zweiter, vielleicht in dritter Reihe stand die, nur einer Möglichkeit geltende Kombination von Kiersy. Nur so erklärt sich endlich, daß dies Schenkungsversprechen nur noch einmal im Zusammenhang der Ereignisse erscheint, als im April 774 Karl unmittelbar vor der Unterwerfung des langobardischen Reiches stand. Erst in diesem Jahre erhielten die Abmachungen von Kiersy eine aktuelle Bedeutung. Wohl auf sie gestützt, hat Hadrian, der sich als Verbündeten Karl's betrachtete, auf eigene Faust Eroberungen in Mittelitalien gemacht, Spoleto und Città di Castello, Fermo, Ancona und Osimo für die Kirche in Eid genommen [1]). Aber auch Karl selbst hat wahrscheinlich anfangs an dem Programm von Kiersy festgehalten; wir haben kein Zeugnis dafür, daß er mit der Absicht, Desiderius und Adelchis zu entthronen und sich an ihre Stelle zu setzen, den Feldzug unternommen habe. Wir dürfen vielmehr aus dem Umstand, daß er im April 774 zu Rom die Promissio von Kiersy wiederholte, vorausgesetzt, daß er nicht ein ruchloses Spiel mit Treu und Eiden spielte, wohl schließen, daß er auch in diesem Augenblick noch nicht an ein langobardisches Königthum gedacht hat [2]).

Aber die Lage verschob sich in einer in den Verträgen von 754 und 774 nicht vorhergesehenen Weise, als Karl wenige Wochen, nachdem er Rom verlassen, sich zum König der Langobarden machte, und damit der Rechtsnachfolger der nationalen Könige wurde; man kann wohl annehmen, daß dies Ereignis in Rom wie ein Donnerschlag gewirkt haben mag [3]). Es war nicht

[1]) Das betont richtig Genelin S. 33.

[2]) Ganz ebenso Duchesne Introduction p. CCXLI: Il est fort douteux que le roi frank eût dès lors le projet de substituer, purement et simplement au roi lombard en fonctions, tout en maintenant le royaume avec ses limites et son organisation. Dagegen steht allerdings Weiland's Autorität, der S. 378 meint, „daß Karl nicht erst nach dem Falle Pavia's den Plan gefaßt, sich zum König der Langobarden zu machen, sondern in dieser Absicht schon den Feldzug unternommen, wird doch niemand in Zweifel ziehen wollen.“ Aber es fehlt jede Nachricht darüber.

[3]) Es ist vielleicht kein Zufall, daß ein Glückwunschschreiben Hadrian's zu Karl's Erhebung zum König der Langobarden nicht im Codex Carolinus

eigentlich ein Bruch des Versprechens von Kiersy und Rom, aber thatsächlich kam es doch darauf hinaus und brachte den König in das übelste Verhältnis zu Hadrian. Wer die Korrespondenz Hadrian's nach dem Juni 774 aufmerksam liest, wird aus Karl's Verhalten leicht eine Mischung von Feindseligkeit und schlechtem Gewissen gegen den Papst herauslesen — auf der einen Seite begünstigte er die Ansprüche des Erzbischofs Leo von Ravenna auf den Exarchat und die Pentapolis, auf der andern ließ er dem Papste stillschweigend die Eroberungen von 773 noch geraume Zeit — und aus Hadrian's Klagen den tiefen Groll über Karl's Verhalten, gepaart mit der Hoffnung, daß der König doch noch sich auf den Boden der Verträge von Kiersy und Rom stellen werde. Ich verweise nochmals auf jenen von leidenschaftlicher Erregung zitternden Ausruf Hadrian's in seinem ersten Brief: Quid . . profuit, quod Langobardorum gens est abolita et regno Francorum subiugata? Et ecce iam nihil de his, quae promissa sunt, adinpletum est[1]). Heißt das nicht, daß er, der Papst, vertragsmäßig begründete Aussicht zu haben glaubte, von der „Vernichtung und Unterwerfung der Langobarden unter das fränkische Reich“ auch seinerseits Nutzen zu haben, d. h. Land und Unterthanen zu gewinnen?[2]) Es ist offenbar: der eine

erhalten ist, man müßte denn mit Martens S. 173 die Ep. 50 als solches betrachten. Freilich, das wird Vermuthung bleiben müssen ebenso wie die Ansicht, daß es nicht Zufall war, daß der Biograph Hadrian's mitten im Jahre 774 mit der Eroberung Pavia's abbrach: hat er vielleicht, schmerzlich enttäuscht über den Gang der Dinge, die Feder niedergelegt?

[1]) Ganz ähnlich Ep. 53 (p. 575, 24) a. 775: Plenissime enim satisfactus es, praecellentissime regum: — quomodo — deus noster victoriam tibi tribuit regnumque Langobardorum tuae tradere iussit potestatis dicioni . . . Quia nos omnino satisfacti sumus et magnam habemus fiduciam in vestri cordis constancia, celeriter vos omnia perfici, quae eidem apostolo . . spopondistis. Es macht fast den Eindruck, als sei hier ein ursprünglicher Gegensatz, etwa nos autem omnino non satisfacti sumus, sed . . verwischt.

[2]) Es ist wohl keine Haarspalterei, wenn ich auf den Ausdruck abolita et regno Francorum subiugata hinweise, der der Wirklichkeit durchaus nicht entspricht, aber Hadrian's Auffassung des Ereignisses vom Juni 774 auf das deutlichste wiedergibt: er behauptet die thatsächlich nicht erfolgte Vernichtung

glaubt sich nicht an die Promissio gebunden, und formell hat er Recht, der andere beruft sich auf sie, formell allerdings mit Unrecht, materiell aber mit gutem Grund. In diesem Zwiespalt des jungen langobardischen Königthums Karl's mit dem Papste, der ohne die Annahme der Echtheit der Promissionen von Kiersy und Rom in seiner Schärfe nicht verständlich ist, liegt zum guten Theile die weitere Entwickelung der italienischen Dinge begründet[1].

und Einverleibung des langobardischen Reiches in das der Franken und erinnert an das offenbar auf diesen Fall sich beziehende Versprechen von Rom. In Ep. 53 (s. N. 2) drückt sich Hadrian richtiger aus.

[1]) Ich habe mit Absicht die späteren Pakta so wenig wie die im Codex Carolinus gesammelten Briefe nach 776 hier herangezogen. Denn nachdem zwischen Karl und Hadrian eine prinzipielle Auseinandersetzung über die Promissio von 754 und 774 stattgefunden hatte — es ist J. Ficker's bleibendes Verdienst, diese Wendung der Dinge zuerst erkannt zu haben — spielt das Schenkungsversprechen auf lange Zeit überhaupt keine Rolle mehr in der Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum. Es ist weder Gegenstand der späteren Korrespondenz Hadrian's und Leo's mit Karl noch auch die Grundlage der späteren Pakta. — Eine ähnliche Auffassung der Ereignisse von 774, wie die hier vorgetragene, hat, wie ich nach Abschluß dieser Abhandlung sehe, auch schon L. Duchesne, »L'historiographie pontificale au huitième siècle«. Mélanges d'archéologie et d'histoire 4 [1884], 267 ff. entwickelt.

Anmerkung. Da ich in dem vorliegenden Aufsatze häufig genannt werde, glaube ich mich durch ein kurzes Wort gegen die Vermuthung, Schweigen sei Zustimmung, verwahren zu sollen. Der Aufsatz scheint mir äußerst scharfsinnig, anziehend, lehrreich, im ganzen aber keineswegs ausreichend, um die Einwendungen gegen die Echtheit der angeblichen Promissio von Kiersey zu entkräften. Für mich bleibt auch nach Herrn Kehr's Ausführungen entscheidend der unauflösliche Widerspruch, in welchem der Inhalt der Promissio, die ja auch Herr Kehr auf König Pippin zurückführt, zu den Angaben der beiden gleichzeitigen Quellen, sowie zu dem Verlaufe aller Ereignisse und Verhandlungen von 754 bis 774 steht. Was Hadrian's Klagen über Karl's Wortbrüchigkeit betrifft, so ist es nach den ersten Regeln der Kritik nicht erlaubt, daraus irgend einen Schluß über den Inhalt der zwischen beiden bestehenden Vertragsverhältnisse zu ziehen, so lange uns Karl's Antworten nicht vorliegen. Heinrich v. Sybel.

Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter.

Eine Antikritik

von

Karl Hegel.

Mein unter obenstehendem Titel erschienenes Buch hat eine Recension von O. Gierke in der Deutschen Literaturzeitung 1892 Nr. 4 und eine andere von M. Pappenheim in der Kritischen Vierteljahresschrift für Rechtswissenschaft 1892 Heft 2 erfahren. Auf den Widerspruch eben dieser beiden Germanisten und Rechtshistoriker, des älteren und des jüngeren, war ich zum voraus gefaßt, da ich mich gegen die von ihnen aufgestellten Hypothesen, Gierke's über die Herleitung der Stadtgemeinde und Stadtverfassung von der Gilde, Pappenheim's über die Herleitung der Gilde von der altnordischen Eidbrüderschaft erklärt und deren Grundlosigkeit, wie ich meine, dargethan habe. Ihre Recensionen meines Buches sind nun von der bekannten üblen Art, bei welcher der Recensent allein bemüht ist, seine eigene Ansicht zu vertheidigen, während er dem Gegner jede Anerkennung des von ihm Geleisteten versagt. Es ist meine Absicht, dieses Verfahren hier etwas näher zu beleuchten.

Zuvörderst kommt in Betracht die verschiedene Behandlungsweise, welche — ich sage nicht die Rechtsgeschichte überhaupt als eine speziell juristische Domäne, sondern die Verfassungs-

geschichte von den Rechtshistorikern auf der einen Seite und von den bloßen Historikern auf der anderen erfahren hat. Dieser Gegensatz hat einen scharfen Ausdruck gefunden in dem geringschätzigen Urtheil, das sich v. Amira über „eine Gruppe von Historikern" erlaubt hat, die „seit den vierziger Jahren unter Verzicht sowohl auf juristische als auf grammatische Schulung in den Wettbewerb um das rechtsgeschichtliche Gebiet der Germanistik eintrat" [1]). Wer sind diese Historiker?

Es ist die Zeit, da Waitz seine deutsche Verfassungsgeschichte 1844 begann und ich meine Geschichte der italienischen Städteverfassung 1846/47 veröffentlichte. Es wird uns vorgeworfen, daß wir eine „methodologische Verwirrung" auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte angerichtet hätten. Fragen wir, was mit diesem unklaren Ausdruck „methodologische Verwirrung" — das wäre eigentlich eine Verwirrung in der Methodenlehre! — gemeint sei, so soll das doch wohl nur die Anwendung einer falschen Methode bedeuten. Welche ist nun aber nach v. Amira's Meinung die richtige und welche die falsche Methode? Es ist nach seinem Urtheil über die bloßen Historiker anzunehmen, daß diese den falschen Weg eingeschlagen haben. Jedenfalls ist unser Weg ein anderer. Denn es liegt in der Natur der beiden Wissenschaften, der Jurisprudenz und der Historie, daß ihre Auffassung und Behandlungsweise der gleichen Gegenstände eine verschiedene ist. E. Bernheim hat in seinem Lehrbuch der historischen Methode treffend bemerkt (S. 48): „Der Ausgangspunkt ist ein anderer, wenn ein Historiker oder ein Fachmann die Geschichte eines Spezialgebietes behandelt; die Verfassungsgeschichte eines Historikers sieht anders aus als die eines Juristen, die Literaturgeschichte eines Historikers anders als die eines Philologen." Und näher eingehend wird dann von ihm das Verhältnis der Geschichtswissenschaft zu anderen Wissenschaften, zur Philologie, Politik, Philosophie u. s. w. dargelegt; ich vermisse die Jurisprudenz, doch wird auch diese, und zwar mit einem Worte der Abwehr

[1]) v. Amira, das Recht, in Paul's Grundriß der germanischen Philologie 2^b, 37.

gestreift, wo er sagt (S. 60): „Die Vertreter jener Disziplinen halten sich für berechtigt, von ihren Voraussetzungen aus Geschichte zu treiben, zu ignoriren, daß die Geschichte eigenartige Aufgaben und Methoden habe, daher eine spezielle Fachbildung für unnöthig zu halten und die Methoden ihrer Fächer ohne weiters auf die Geschichtsforschung anzuwenden . . ., wie etwa, wenn die Juristen ihre begrifflich konstruktive Methode in der Rechtsgeschichte durchführen."

Ein Beispiel dieser Methode im größten Maßstabe gibt Gierke's Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, deren ich im Vorworte meines Buches gedacht habe. Darin werden die sozialen Bildungen des deutschen Rechtslebens aus dem allgemeinen Princip der Genossenschaft und der Einung abgeleitet. Das ist keine geschichtliche Darstellung, sondern eine begriffliche Konstruktion des Geschichtlichen, wenn auch gegründet auf solide Kenntnis der Dinge und reich an fruchtbaren Gedanken. Eine andere Methode ist die rein historische, die allein für mich zur Richtschnur dient. Lediglich auf Erkenntnis des Wirklichen, des in den zuverlässigen Quellen der Geschichte Gegebenen geht sie aus. Auf die Erforschung des Einzelnen, der mannigfaltigen lebensvollen Erscheinungen kommt es dem bloßen Historiker zuerst an; das Gleichartige, den allgemeinen Begriff wird er nur daraus entnehmen.

Demnach ist der Ausgangspunkt unserer Betrachtung ein anderer und daher auch unsere Auffassung des Gegenstandes eine verschiedene. „Wie in allen Zweigen der Geschichte", sagt Gierke an einer Stelle seines Buches (S. 5), „so ist auch in der Rechts- und Verfassungsgeschichte das wahrhaft Bleibende und Wesentliche die sich entfaltende Idee, während das Thatsächliche und Stoffliche nur die Symptome und die Erkenntnisquellen derselben bietet." Hiernach wäre die Idee die Hauptsache, auf welche die Erkenntnis gerichtet sein soll, und das mit einem „nur" bezeichnete Thatsächliche und Stoffliche das Untergeordnete, die bloße Erkenntnisquelle. Für den Historiker dagegen ist umgekehrt das Thatsächliche das, worauf es ankommt, die Idee aber, als das Allgemeine in den Erscheinungen, das Ergebnis der Ver-

gleichung und Kombination. Gierke macht mir in seiner Recension den Vorwurf, daß ich dem Grundsatz huldige: Quod non est in actis non est in mundo, ein Grundsatz, der „völlig unbrauchbar für die Beurtheilung geschichtlicher Dinge" sei. Ich sage dagegen: quellenmäßige Forschung ist das Erste und Nothwendigste, um daraus die wirklichen Dinge zu erkennen, und kehre den Satz im Sinne des Rechtshistorikers um: quod non est in actis est in mundo: d. h. seine Welt sind die über die Quellen hinausgehenden Rechtsgedanken.

Ich komme zu unserer verschiedenen Auffassung von dem Wesen und Ursprung der Gilden. In seinem Aufbau einer Geschichte der deutschen Genossenschaft weist Gierke dem Gildewesen die Stelle als erste Form einer „gewillkürten Genossenschaft" an: mit ihm sei gegenüber den älteren und herrschaftlichen Verbänden der neue Gedanke der freien Einung in's Leben getreten (S. 221). Das germanische Wesen konnte bei seiner Entstehung an heidnische, römische und christliche Momente anknüpfen, der innere Grund aber lag in der „Selbsthülfe des Volkes, das der im Volksbewußtsein lebenden Genossenschaftsidee in frei erschaffenen Formen einen neuen Ausdruck verlieh" (S. 226). Es folgt hierauf eine allgemeine Beschreibung des germanischen Gildewesens, bei welcher die Züge des Bildes aus den Gilden verschiedener Völker und Zeiten entnommen sind, und weiterhin als „Fortbildung der Gilden und Bruderschaften" die Darstellung ihrer verschiedenen Arten als religiöse und weltliche.

Meine Auffassung und Methode ist eine andere. Für den bloßen Historiker stellt sich die Frage so: Wie weit reicht in der Überlieferung die Kunde von den Gilden zurück, und was waren sie nach ihrer ursprünglichen Bedeutung? In welchen Formen finden sie sich bei den germanischen Völkern, früher und später, gesondert nach bestimmten Zwecken, Stand und Beruf? Dies ist der Weg, den ich in der Darstellung meines Buches, immer auf den geschichtlichen Quellen fußend, gegangen bin. Dem entgegen sagt Gierke von mir: „So gelangt er zu einer vielfach willkürlichen und oft am bloßen Namen haftenden Begrenzung des Gildebegriffs. Das innere Wesen der Gilde, der eigentliche

Grundgedanke der gekorenen Bruderschaft bleibt ihm verhüllt. Darum hat er auch kein Verständnis für die Um- und Fortbildung des Gildewesens, für die allmählich sich vollziehende Differentiirung (sic) der Gilden nach Stand und Beruf, nach geistlichem und weltlichem Zweck, nach dem Inhalte der genossenschaftlichen Aufgaben, die aus der besonderen Lebenslage der Genossen sich für ihre brüderliche Lebensgemeinschaft ergeben." Ich frage mich verwundert, ob denn Gierke mein Buch wirklich gelesen hat? oder, wie er es gelesen hat? In den acht Büchern meines Werkes verbreite ich mich über das gesammte Gildewesen der germanischen Völker und zeige dessen verschiedene Erscheinungsformen, die ältesten sowie die später umgebildeten, auf. Ich glaube darin eher zu viel als zu wenig gethan zu haben, und doch soll ich kein Verständnis für die Fort- und Umbildung des Gildewesens bewiesen haben? Aus den vorhandenen Gildeordnungen und urkundlichen Nachrichten über die Gilden habe ich die Kenntnis von ihrer Existenz und ihrem Wesen geschöpft. Woher wäre denn sonst das richtige Verständnis von ihnen zu entnehmen? Etwa aus einem zum voraus festgestellten Begriff von der Gilde und dessen „Differentiirung", wie Gierke will? Das ist nicht die Methode der Behandlung, die dem Historiker ansteht.

Gierke wirft mir vor, daß ich „durch eine zu enge und äußerliche Fassung des Gildebegriffs mir den Weg zur richtigen Würdigung des Gildewesens von vornherein verlegt" und Pappenheim's Herleitung der Gilde aus der Blutsbrüderschaft verworfen habe. Von der letzteren, die, wie ich sehe, nun auch Gierke gutheißt, wird später die Rede sein. Den Gildebegriff habe ich auf meinem Wege aus der ursprünglichen Bedeutung der Gilde und aus ihrer frühesten Erscheinung, in der wir sie näher kennen lernen, geschöpft. Gilde bedeutet altnordisch, wie schon Konrad Maurer dargethan hat, Opfer und Opfergemeinschaft mit Trinkgelagen; als ein wesentliches Moment sind diese überall zu erkennen. Den burschikosen Witz Gierke's, daß ich „unverbrüchlich den Satz durchführe: wo nicht gekneipt wird, keine Gilde", lasse ich als werthlos auf sich beruhen.

Ist hiernach die Gilde eine ursprünglich germanische Genossenschaft, so wurde doch schon frühe auf sie, wie auf andere germanische Institutionen, die christliche Anschauung übertragen, und wurden christliche Gebräuche an Stelle der heidnischen bei ihnen eingeführt: insoweit erkenne ich in der Gilde mit Wilda das christliche Element. Der von mir nach beiden Seiten hin festgestellte Gildebegriff ist weit genug, um sich mit den verschiedenen Formen und Abwandlungen der Gilden des Mittelalters zu decken. Gierke aber faßt ihn nach dem Gedankenprincip, das er von vornherein aufgestellt hat, in einem viel umfassenderen Sinne. Er versteht unter Gilden Genossenschaften aller Art, die aus freier Einung hervorgegangen sind: Brüderschaften nicht bloß, auch Konjurationen, Freundschaftsbündnisse (amicitiae), Hansen und Kommunen, bei welchen allen niemand im Mittelalter an eine Gilde gedacht hat. Das ist in der That ein allzu weiter und willkürlicher Gildenbegriff! Man könnte nun wohl dies als eine harmlose Erfindung beiseite liegen lassen, wenn nicht ein bestimmter Zweck damit verbunden wäre. Der Zweck ist der, die Gildetheorie in der Stadtverfassung zu beweisen.

Mit Unrecht wirft mir Gierke vor, das Hauptziel meines Werkes sei die Bekämpfung der Gildetheorie gewesen. Ich bin mit aller Unbefangenheit an die Untersuchung der Sache gegangen und wäre meinem Beruf als Historiker untreu geworden, wenn ich nicht jedes andere Ergebnis angenommen hätte. So lag mir auch ferne, wie tief unter mir, das Gefühl „eines errungenen Triumphes", das mir Pappenheim, Gierke's Echo, in seiner Recension (S. 226) zuschreibt, so oft es mir gelungen sei, die Annahme von einer großen Gilde in den deutschen Städten zu widerlegen.

Was ist denn nun die Gildetheorie? Wenn Gierke in seiner Recension sagt, ich streite gegen „eine von niemand mehr ernstlich vertheidigte Meinung, daß die Stadtgemeinde ihrem Begriff nach nichts als eine erweiterte Gilde sei" — was ihm ein Recensent in der Allgemeinen Zeitung mit Unverstand nachgesprochen hat — so ist dies völlig unrichtig. Ich habe die Gildetheorie nicht

bloß so, wie Wilda sie zuerst aufgestellt und wie sie weite Verbreitung auch bei den Historikern in England, Frankreich, Belgien gefunden hat und bei manchen noch jetzt gilt[1]), bestritten, sondern auch in den Modifikationen, worin sie sonst aufgetreten ist. So gerade bei Gierke selbst. Denn, abgesehen von seiner Ableitung sowohl der Gilden als der Stadtgemeinden aus dem gemeinsamen Princip der deutschen Genossenschaft, finde ich doch nicht, daß seine historische Anschauung sich wesentlich unterscheidet von der Wilda's. „Schutzgilden“, sagt er an einer Stelle seiner Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft (S. 242), „bildeten (in den englischen, dänischen, französischen und niederländischen Städten) vor Entstehung einer eigentlichen Stadtgemeinde freie, sich selbst regierende und mannigfach privilegierte Genossenschaften, sahen sich bald als die Vertreter der Stadt selbst an und leiteten allmählich ihre Gildeverfassung in die Stadtverfassung über“, und dabei citirt er immerfort Wilda! Weiter fährt er fort: „Auch in deutschen Städten aber haben sicherlich (!) vor Entstehung einer Stadtverfassung vielfach ähnliche Gilden bestanden, wie die stets wiederholten Verbote gegen geschworene Einigungen beweisen“. Was für eine vage und bodenlose Behauptung! Als Beispiele werden die Richerzeche in Köln und die Schutzgilde in Schleswig angeführt. Doch konnte Gierke, so wenig wie Wilda, die Augen gegen die Thatsache verschließen, daß keineswegs überall weder in den außerdeutschen noch in den deutschen Städten alte Gilden vor Entstehung der Stadtverfassung bestanden; und da er nicht so kühn vorgeht wie Wilda, der das Vorhandensein von Gilden auch da voraussetzt, wo solche nicht bezeugt sind, zieht er sich auf das Princip der Gilde zurück, indem er hinzufügt: auch da, wo weder eine alte Schutzgilde bestand, noch auch eine neue sich bildete, „wurden doch Wesen und Begriff der Einung in die Bürgergemeinde hineingetragen“ (S. 268). Wesen und Begriff der Einung, das ist allerdings das allgemeine Abstractum, das nicht bloß auf Gilde und Bürgergemeinde, auch auf alle Ge-

[1]) Vgl. Städte und Gilden unter Literatur 1, 15 f.; 2, 23 f. 117 f.

nossenschaften Anwendung findet. Doch was ist damit anzufangen? und was dadurch erklärt? Erst aus seiner Recension ist mir einigermaßen klar geworden, was Gierke eigentlich mit der Überleitung der Gildeverfassung in die Stadtverfassung gemeint hat. „Der Wahrheitsgehalt der Gildetheorie", sagt er da, sei der, „daß die Gedankenelemente, durch deren Verschmelzung mit den in der städtischen Gerichts- und Agrargemeinde gegebenen Elementen die Bürgerschaft sich in ein korperatives Gemeindewesen ganz neuer Art verwandelt hat, der Gilde entstammen." Also, die Agrar- und die Gerichtsgemeinde waren doch bereits vorhanden, ehe die Gedankenelemente der Gilde auf sie übertragen wurden! Ein bloßes Unding sprach in der That jener vorher citierte Satz aus, daß in den deutschen Städten Gilden schon vor Entstehung der Städteverfassung dagewesen seien, denn eine Stadt ist, so wenig wie der Staat, nicht ohne irgend eine Regierungsform und Verfassung zu denken, sie müßte denn bloß in einem ungeordneten Haufen von Einwohnern bestanden haben. Als jene Gedankenelemente der Gilde aber gibt Gierke an: „den verbindenden Eidschwur, die Regeln über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts, den Inhalt der gegenseitigen bürgerlichen Rechte und Pflichten, die Gestaltung und die Funktionen und vielfach auch die Namen der Organe des Gemeinwesens". Alles das hätte die Bürgergemeinde, die schon Agrar- und Gerichtsgemeinde war, erst von der Gilde empfangen! Als ob sie, die doch die Kraft der Einung, aus der sie hervorgegangen, besaß, für sich unfähig gewesen wäre, die natürlichen und einfachen Formen ihres Gemeinwesens hervorzubringen und zu gestalten! Dagegen sagt Gierke von mir: „ich stelle in Abrede, daß irgendwo die korporative Organisation der Bürgerschaft unmittelbar aus der Übernahme der neuen Rechte und Aufgaben durch eine bereits vorhandene Gilde der Vollbürger hervorgegangen sei". Kann man sich wohl unklarer ausdrücken? Was ich in Abrede stelle, ist, daß in den Städten Gilden vor Entstehung der Städteverfassung existiert haben.

Die Vermuthung, daß Gierke mein Buch nur stellenweise, zum Theil nur in den Schlußergebnissen der einzelnen Abschnitte gelesen habe, erneuert sich mir, wenn er mir den Vorwurf macht,

ich hätte mich mit der Hanse durch die Bemerkung abgefunden, daß das Wort Hanse bald einen Verein, bald eine Abgabe, bald eine Räumlichkeit bedeute. Von den Handelsgenossenschaften, die das Hanserecht ausübten und verliehen, und von der Bedeutung dieses Rechts habe ich in den einzelnen Abschnitten meines Buches geredet: so in England, in Frankreich, in Flandern, wo besonders die Organisation der Hanse zu Brügge in Betracht kam (2, 185 ff.), dann in einer Reihe von andern niederländischen und von deutschen Städten, in denen gleichfalls Kaufmannsgilden mit Hanserecht vorkommen. Soviel mir bekannt, ist dieser Gegenstand bisher noch nicht in so umfassender Betrachtung behandelt worden. Ich weise daher den Vorwurf Gierke's als völlig unzutreffend zurück.

In einer mehr greifbaren Gestalt, nicht in principieller Auffassung, sondern auf historischem Boden bin ich der neueren Gildetheorie von K. W. Nitzsch begegnet. Diese ist nicht identisch mit der bisher besprochenen Wilda's und Gierke's, doch einigermaßen mit ihr verwandt. Sie bezieht sich allein auf Deutschland, und zwar Niederdeutschland, wo Nitzsch in einer Reihe von Städten das frühe Dasein einer großen Gilde behauptet hat, die alle am Verkehr eines Platzes betheiligten Einwohner, sowohl Kaufleute, wie Krämer und Handwerker in sich vereinigt habe, und aus der im 13. Jahrhundert die speciellen Brüderschaften und Innungen hervorgegangen seien. Ich mußte auf diese Ansicht und ihre Beweise in meiner Darstellung der Städte und Gilden Norddeutschlands um so mehr eingehen, als sie bereits weite Verbreitung gefunden hat und auch in die Lehrbücher übergegangen ist [1]). Um hierüber eine sicher begründete historische Ansicht zu gewinnen, habe ich besonders bei den in Rede stehenden Städten ihre Entstehung und die Anfänge ihrer Verfassung betrachtet und daneben die Beschaffenheit der in

[1]) R. Schröder, deutsche Rechtsgeschichte S. 597: „Wie in England und Dänemark, so bildeten auch in Norddeutschland sämmtliche Kaufleute einer Stadt eine geschworene Einung oder Gesammtgilde, aus der erst im 13. Jahrhundert die einzelnen Kleingewerbe als gesonderte Zünfte oder Innungen (Bruderschaften, Ämter, officia) mit Zunftzwang ausschieden."

ihnen vorhandenen Gilden und deren politische Bedeutung nach der Stellung, die sie als einzelne oder als vereinigte Korporationen in der Städteverfassung einnahmen, dargelegt. Dabei hat sich schließlich herausgestellt, daß eine derartige Gilde, wie sie Nitzsch im Sinne hatte, nirgends existiert hat.

Eine „überaus ungerechte Polemik" gegen Nitzsch macht mir Gierke zum Vorwurf. Worin liegt da die Ungerechtigkeit? Habe ich ihn mißverstanden oder seine Ansicht irgendwo entstellt? Das sollte mir ernstlich leid thun gegenüber einem Historiker, dessen Verdienst ich hoch schätze, und einem Mann von vortrefflichem Charakter, mit dem ich zusammen in der Central-Direktion der Monumenta Germaniae saß und freundschaftlich verkehrte, dem ich ein treues Andenken bewahre. Mit Recht wird von ihm gerühmt, daß er besonders die wirthschaftlichen Zustände des Volkes in die historische Betrachtung hereingezogen habe. Was ich aber an ihm nicht billigen, wenigstens nicht bewundern kann, ist die geschichtliche Behandlung und Darstellung, die, wenn auch eigenthümlich und reizvoll durch neue Gedanken, sich in willkürlichen Ausdeutungen der Quellen und phantasievollen Kombinationen gefällt und dadurch die reine Betrachtung der gegebenen Thatsachen in hohem Grade verwirrt. Und eben auf diesem Wege ist ihm seine Schule jüngerer Historiker bis zum Extrem gefolgt. Schon einmal bin ich in früherer Zeit ihm auf dem Gebiete der Verfassungsgeschichte der deutschen Städte entgegengetreten, da ich seine Ideen über die „bürgerliche Ministerialität" als ein bloßes Phantasiegemälde bezeichnete — so sind sie jetzt wohl allgemein erkannt —, und für nichts anderes halte ich seine neue Gildetheorie. Auf dem Gebiete der Wissenschaft gilt keine andere Gerechtigkeit als die Überzeugung von der Wahrheit.

Bei der Polemik, die der jüngere Germanist, M. Pappenheim, gegen mich eröffnet hat, ist nicht die Gildetheorie, sondern seine Hypothese von der Gilde als Blutsbrüderschaft, wie er sie nennt, die Hauptsache. Dadurch, daß ich diese als unhaltbar zurückwies, habe ich bei ihm, wie es scheint, die empfindlichste

Seite berührt. Gierke ist ihm jetzt hierin beigetreten, wie umgekehrt Pappenheim dessen Gildetheorie mit vertritt. Beide sind gegen mich Verbündete. Indessen ist Pappenheim's Methode nicht die principiell juristische, sondern vorwiegend exegetisch. Sein Buch über die altdänischen Schutzgilden ist eine breite Auslegung der Gildeordnungen, seine kürzere Schrift über ein norwegisches Gildestatut eine Interpretation von diesem. Beide sind mir nützlich gewesen, wie ich bereitwillig anerkenne. In der altnordischen Literatur und Sprache zeigt er sich gut bewandert. Weit darüber hinaus scheint er mit seinen Studien über Gilden und Städte bisher noch nicht gekommen zu sein. Das Rüstzeug zu seiner Kritik hat er aus meinem Buche selbst entnommen. Es fehlt ihm an allem historischen Verständnis.

Seine Polemik gegen mich eröffnet er mit einer Reihe von sprachlichen Mißverständnissen, die ich zumeist bei der Interpretation der altnordischen Rechtsquellen begangen habe. Darin ist er mir sicherlich überlegen. Auch wurde sein spähender Blick ohne Zweifel noch geschärft durch meine Verwegenheit, ihm einige Übersetzungsfehler bei dem norwegischen Gildestatut nachzuweisen (1, 423 Anm.). Wir sind eben beide keine Philologen. Von seinen Berichtigungen werde ich zum Nutzen meines Buches Gebrauch machen.

Pappenheim will mich eines Widerspruchs darin überführen, daß ich das christliche Element bei den fränkischen Gilden nur als Zuthat und Färbung erkenne — worin er mit mir übereinstimmt —, dann aber es als ein wesentliches und wichtiges in dem angelsächsischen und germanischen Gildewesen überhaupt bezeichne (1, 111). Er begreift nicht, daß ein und dasselbe Element zu einer Zeit ein unwesentliches und zu anderer oder an anderer Stelle ein sehr wesentliches sein kann! In dem Nibelungenliede ist das Christenthum auch nur bloßes Beiwerk ohne allen Einfluß auf Sitte, Gesinnung und Handlungen: dagegen war es zu der Zeit, als unser Nationalepos seine letzte Gestalt erhielt, die stärkste Triebkraft, die es gab, eine weltbewegende Macht!

Zu dem anfänglich christlichen Beiwerk der Gilden gehört nun auch, wie ich meine, die Brüderschaftsidee. Die fränkischen

Gilden wurden Brüderschaften genannt nach Art der schon bestehenden geistlichen confratiae. Es scheint mir dies die einfachste und natürlichste Erklärung zu sein. Diese Annahme, sagt Pappenheim (S. 183 d. Rec.), sei eine unerwiesene Behauptung. Das ist richtig. Ich gebe sie auch nicht für mehr aus als eine wahrscheinliche Vermuthung. Wie steht es aber mit seiner Hypothese? mit der weit hergeholten Herleitung der Brüderschaftsidee und der Gilden überhaupt aus der altnordischen Eidbrüderschaft, der willkürlichen Bruderschaft, die zwischen zwei oder auch mehreren Personen durch die Zeremonie der Blutvermischung geschlossen wurde, und welche die so Verbundenen zur Rache des Todtschlags und zum Begräbnis des erschlagenen Bruders verpflichtete?[1]).

Gegen diese von dem dänischen Bischof Münter aufgebrachte Hypothese hat sich schon Wilda mit ausreichenden Gründen erklärt. Auch Gierke, der ihr jetzt zustimmt, hat sich früher gegen sie ausgesprochen. „Man nannte die Gilde Brüderschaften", schrieb er damals, „denn Brüder waren die ältesten und nächsten Genossen"[2]). Doch aufs neue wurde sie von Pappenheim aufgenommen und mit Gründen zu stützen versucht. Er glaubt, die Verwandtschaft der Gilden mit der nordischen Eidbrüderschaft eben in der eidlichen Verbrüderung und der Rachepflicht zu erkennen. Ein historischer Beweis für die Herleitung wurde von ihm nicht im mindesten beigebracht. Dagegen hat K. Maurer, der beste Kenner des nordischen Rechts, auf rein historischem Wege, und somit unwidersprechlich, aus den nordischen Quellen dargethan, wie in Norwegen die Gilden lediglich aus den heidnischen Trinkgelagen hervorgegangen sind, und dazu den Nachweis gegeben, daß die Sitte der alten Eidbruderschaft noch im 12. Jahrhundert unabhängig von den Gilden fortbestand (Gula-

[1]) Der Ausdruck „Blutsbrüderschaft", den, wenn ich nicht irre, zuerst Pappenheim eingeführt hat, ist nicht zutreffend. Das wäre die natürliche Brüderschaft nach dem Blute. Für die willkürliche, von der hier die Rede ist, hat die nordische Sprache die zweifache Benennung Pflegbrüderschaft (fostbrœdralag) und Eidbrüderschaft.

[2]) Rechtsgeschichte d. deutschen Genossenschaft S. 226.

thingslög § 239), so daß offenbar beide Institute nichts mit einander gemein hatten[1]).

Doch nicht „die Autorität Maurer's bloß" habe ich in meiner Widerlegung der Pappenheim'schen Hypothese „ins Feld geführt", wie mir Gierke in seiner Recension fälschlich nachsagt, sondern, was die allgemeinen Gründe, die ihr widersprechen, angeht, habe ich vorerst die treffenden Argumente Wilda's gegen dieselbe Hypothese in der Münter'schen Fassung wiederholt: die Theilnahme der Frauen an den Gilden und deren durch Lebensgemeinschaft der Genossen bedingte Lokalisirung, wesentliche Seiten der Gilden, die sich aus jener Eidbrüderschaft nordischer Helden in keiner Weise erklären lassen. Und als ein weiteres Argument habe ich selbst noch hinzugefügt, daß der Eid oder das Gelöbnis der Gildegenossen nicht, wie bei der alten Eidbrüderschaft, den durch sie verbundenen Personen galt, sondern daß er der Korporation im ganzen auf Beobachtung ihrer Statuten geleistet wurde[2]).

So zeigt sich die Hypothese von allen Seiten als unhaltbar. Was Pappenheim zu ihrer Vertheidigung in seiner Recension noch vorbringt, ist äußerst geringfügig. Alle Unähnlichkeiten und Verschiedenheiten der Gilden von der Eidbruderschaft waren nach ihm bloß spätere Modifikationen von dieser. Um die Theilnahme der Frauen an den Gilden zu erklären, hatte er den trivialen Einfall, daß die Geistlichen sie gemacht hätten. Es sei „das Bestreben der Kirche" gewesen, so spricht er sich darüber aus[3]), „die Vereinigung der fratres conjurati so viel wie möglich in das Fahrwasser einer fraternitas schlechthin, einer kirchlichen Brüderschaft einlenken zu lassen". — „Gelang es ihr auch nicht, das egoistische Princip der Beschränkung aller Rechte und Pflichten auf den Kreis der Genossen zu beseitigen, so hatte sie doch schon einen wesentlichen Erfolg zu verzeichnen, als sie dem weiblichen Geschlecht die Möglichkeit eröffnet hatte,

---

[1]) Krit. Vierteljahresschrift N. F. 9 u. 12, 214 f.

[2]) Städte und Gilden 1, 252.

[3]) Altdänische Schutzgilden S. 52.

ihm Angehörende in jenen Kreis eintreten zu lassen" (sic!). Und weiterhin (S. 54) schließt er aus der Stellung der Frauen in den Gilden, es müsse angenommen werden, „daß die Frauen frühestens mit dem Beginn der Einwirkung der Kirche auf die Gilden zu den letzteren Zutritt erlangten". Mit denselben Worten habe ich dies in einer schonungsvollen Anmerkung kurz erwähnt[1]). Dennoch erklärt jetzt Pappenheim in seiner Recension (S. 194), meine Bemerkung über den Grund seiner Ansicht von der Zulassung der Frauen sei „durchaus unrichtig!" Will er hiermit, was er selbst schrieb, in Abrede nehmen?

Für meine Behauptung, daß der Eid oder das Gelöbnis der Gildebrüder bei ihrem Eintritt nicht von Person zu Person, sondern der Korporation im ganzen auf die Statuten geleistet wurde, vermißt Pappenheim jeden Beweis. Hier ist er! In der Regel wird des Gelöbnisses in den dänischen und norwegischen Gildeordnungen gar nicht gedacht. Ich finde es aber erwähnt in den Statuten der Erichs-Gilde zu Kallehave im Schlußartikel 49, wie folgt: Omnes qui intrant gildam jurent... quod omnes justitiam et legem observare et tenere voluerint, prout in praesenti skra etc.[2]). Und ebenso in den Statuten der Revaler Knuts-Gilde im ersten Artikel: Und dar na dat he ingaen is (in die Gilde eingetreten ist), so schal he sweren bi dem hilligen lichte, dat he wil gerne holden der gilde recht[3]). Eben auf dieses Gelöbnis, wodurch die Gildebrüder mit einander verbunden waren, ist auch der Ausdruck patres conjurati zu beziehen, den die Gildeordnungen und dänischen Stadtrechte von den höchsten Gilden gebrauchen, um sie von andern Gilden zu unterscheiden. Für

---

[1]) Städte und Gilden 1, 133 Anm. 4: „Die Behauptung P.'s, daß die Frauen erst durch die Einwirkung der Kirche Zutritt zu den Gilden erlangt hätten, hängt lediglich mit seiner Hypothese von dem Ursprunge der Gilden aus der Blutsbrüderschaft zusammen, womit sich freilich die Mitgliedschaft der Schwestern schlecht verträgt."

[2]) Vgl. den Text bei Pappenheim S. 488.

[3]) Vgl. den Text ebenda S. 502.

einen Zusammenhang mit der nordischen Eidbrüderschaft, wie Pappenheim will, beweist diese Benennung durchaus nichts.

„Die Idee der Brüderschaft", sage ich an einer Stelle meines Buches (1, 253), „war eine christliche Idee, wie sie schon anfangs bei den ältesten bekannten Gilden, den fränkischen Gildonien, zur Erscheinung kam[1]). Sie war nicht die ursprüngliche Idee der germanischen Genossenschaft, wurde aber übertragen auf sie, gleichwie die Heiligenverehrung auf die Trinkgelage. Freilich wurde dieselbe nicht im Sinne allgemeiner Brüderlichkeit aufgefaßt, sondern nur in dem der besonderen Verbrüderung unter den Genossen. Die christliche Bruderliebe hat in den Gilden eine nur auf sie beschränkte Anwendung gefunden, doch nicht anders als wie das Christenthum überhaupt in den nordischen Volksrechten und Gesetzbüchern, in denen wohl das Christenrecht einen besondern Abschnitt bildet, im übrigen aber wenig vom Christenthum zu spüren ist." Hiernach finde ich es unbegreiflich, wie Pappenheim mir nachsagen kann, ich hätte „dem Genossenschaftsgedanken einen Platz unter den Bildungselementen nicht eingeräumt!" (Rec. S. 193).

Ich lege kein großes Gewicht auf den Ursprung der Brüderschaftsidee bei den Gilden aus dem Christenthum. Mag man darin auch nur, wie Gierke früher wollte, den allgemeinen Ausdruck für engere Genossenschaft überhaupt erkennen, so ist doch die Hauptsache die, daß jene Idee tief in das Gildewesen, nicht bloß bei den religiösen, auch bei den weltlichen, eingedrungen ist. „Das Wesen der Gilde", sage ich an einer andern Stelle meines Buches (1, 242), „ist Lebensgemeinschaft mit bestimmten Rechten und Pflichten, die sich aus dem Begriffe der Brüderlichkeit ableiten. Die brüderliche Liebe soll sich unter den Genossen bethätigen durch gegenseitigen Beistand . . . bis zur Rachepflicht", ut voventium ad invicem fraterna pietas illibata perseveret et maneat, wie es im Vorwort der Malmöer Knutsgildeskra

[1]) Älter sind freilich die Gegildan in den Gesetzen des Königs Ine von Wessex, wie Pappenheim bemerkt: allein von diesen wissen wir nichts näheres über ihre Beschaffenheit.

heißt. Es ist eine Unterstellung Pappenheim's, wenn er in dem hier angeführten Satze die brüderliche Liebe in „die christliche Bruderliebe" (von ihm unterstrichen) umändert und mir so den Unsinn zuschiebt, es solle sich diese bis zur Rachepflicht bethätigen[1]). Das ist keine erlaubte Polemik!

Pappenheim folgt der Gildetheorie Gierke's in der Anwendung auf die Stadtgemeinde und die Stadtverfassung und meint, sogar aus meinem Buche einige Beweise für sie vorbringen zu können. Ich habe dort nach meiner Ausführung über die niederländischen Schutz- und Friedensverbindungen gesagt: „Alle kamen als ein neues und wesentliches Element mit eigenen Organen zur betreffenden Stadtverfassung hinzu, machten aber diese nicht selbst aus; denn die Stadtobrigkeit war und blieb bei den herrschaftlichen Beamten und Schöffen"[2]). Pappenheim sagt, ich sei auch hierfür den Beweis schuldig geblieben. Er konnte, wenn er wollte, ihn finden in dem Abschnitt meines Buches, aus dem ich in der angeführten Stelle nur das Resultat gezogen habe. Um mich zu widerlegen, geht er näher auf meine Ausführung über die Amicitia von Aire in Flandern ein, bei der sich herausstelle, daß die zwölf judices selecti, die sowohl im gräflichen Gericht wie in dem der Amicitia fungirten, von und aus der Amicitia gewählt wurden. Als ob es allein auf die Art der Wahl ankäme! Pappenheim konnte sich aus dem in Rede stehenden Abschnitt meines Buches darüber belehren, daß, gleichviel ob der Stadtherr selbst oder die Bürgergemeinde oder beide zusammen die Richter und Schöffen wählten, diese doch herrschaftliche Beamte waren[3]).

Nach der Gildetheorie wird auch die Stadtgemeinde unter den Begriff der Gilde gebracht. Pappenheim citirt zum Beweise dafür aus meinem Buche den Ausdruck communitatis confraternitas, der einmal (im Jahre 1316) von der Stadtgemeinde von Mecheln gebraucht wird (2, 213). Wie das gemeint ist,

[1]) Vgl. die Recension S. 195 Anm.

[2]) Städte und Gilden 2, 228.

[3]) Vgl., was Flandern betrifft, Städte und Gilden 2, 170. 181. 185. 193.

zeigt der Satz der Verordnung: Item nulla confraternitas neque gulda . . . nisi sola communitatis confraternitas in Machlinia esse poterit vel debebit. Alle Bruderschaften und Gilden in der Stadt sollen abgeschafft sein und allein die Brüderschaft der Gemeinde bestehen: bloß der Name Brüderschaft ohne ihre eigentliche Bedeutung wird hier auf die Stadtgemeinde übertragen. L. Brentano hat sogar die deutschen Städtebünde für Gilden ausgegeben[1]). Es sollte mich nicht wundern, wenn nach dieser Theorie auch die erste französische Republik für eine Gilde erklärt würde, weil sie das Princip der Brüderlichkeit mit dem der Freiheit und Gleichheit verkündigte.

Auch auf die specielle Frage, welche die deutschen Städte betrifft, ob hier eine alte städtische Gilde bestanden habe, wie Nitzsch dies für eine Reihe der niederdeutschen Städte behauptete, läßt sich Pappenheim am Schluß seiner Recension ein. Er meint, es könne die politische Bedeutung der Gilde auch hier nur in der Zeit vor Entstehung der Stadtverfassung, d. h. also im allgemeinen (!) im 10. und 11. Jahrhundert bestanden haben", und es sei daher auf diesen Zeitraum die Aufmerksamkeit zur Erforschung des alten Gildewesens zu richten; dabei müsse man man sich aber auf „ein ganz anderes Material" als das von mir benutzte stützen. Ich war sehr gespannt darauf, dieses andere Material kennen zu lernen, und erwartete, es in der Recension v. Amira's zu finden, auf welche Pappenheim mich verweist[2]), wurde jedoch sehr enttäuscht, als ich dort nichts als einige „vorläufige Gesichtspunkte" antraf, wonach das Quellenmaterial (welches?) zu prüfen sei. Nun ist das Quellenmaterial des 10. und 11. Jahrhunderts allerdings von mir untersucht worden, allein von der angeblichen alten Gilde der deutschen Städte habe ich nichts darin entdeckt, und von ihrer Existenz vor Entstehung der Stadtverfassung kann überhaupt nicht die Rede sein, da, wenigstens für mich, eine Stadt ohne Verfassung ein Unding ist. Pappenheim zwar hält in jenem dunklen Zeit-

[1]) Städte und Gilden 1, 17.

[2]) Göttinger Gel. Anzeigen 1886 S. 668.

raum alles für möglich, was sich historisch nicht beweisen läßt, so z. B. könne die Reinolds-Gilde zu Dortmund früher dagewesen sein als die Verehrung des hl. Reinold selbst zu Ende des 12. Jahrhunderts, ganz nach dem Grundsatz Gierke's: quod non est in actis est in mundo. Bei dem Reiche der Möglichkeit hört aber das Forschungsgebiet des Historikers auf.

Um zum Schluß noch einmal auf v. Amira's Äußerung über die Historiker zurückzukommen, die auf dem rechtshistorischen Gebiet eine „methodologische Verwirrung" angerichtet haben sollen, so gönne ich ihm und Pappenheim, der es nachspricht, das schöne volltönende Wort — „methodologisch": — sie haben ohne Zweifel ihre eigene Methodenlehre! Dagegen wurde von mir im Vorstehenden gezeigt, welche wirkliche Verwirrung der Begriffe und Sachen bei den genannten Juristen herrscht, die nicht nach der historischen Methode von Gilden und Städten gehandelt haben.

Miscellen.

Jean Debry und der Rastatter Gesandtenmord.

Es ist bekannt, daß bald nach dem Attentate auf die Vertreter Frankreichs beim Kongreß von Rastatt Jean Debry selbst, der einzige Gesandte, der dem Überfall entronnen war, von einzelnen Stimmen als Urheber des Mordes bezeichnet wurde. Die Leser dieser Zeitschrift wissen auch, daß noch neuerdings Böhtlingk auf diese Gerüchte hin die Hypothese begründet hat, daß kein Anderer als Napoleon Bonaparte als eigentlicher Anstifter des Überfalls gelten müsse, eine Hypothese, die in diesen Blättern durch Wegele ausreichende Widerlegung gefunden hat[1]).

Weniger bekannt dürfte es bisher gewesen sein, daß, wie die folgenden Schreiben Jean Debry's an Napoleon außer Zweifel stellen, jene Gerüchte noch länger als ein Jahr nach dem Überfall in Paris verbreitet und geglaubt wurden, ja daß von einer Verhaftung Debry's gesprochen werden konnte[2]). P. B.

Paris, 4 thermidor an VIII[3]).

C'est avec bien du regret que je vous interromps pour un objet qui m'est personnel, j'aurais attendu le 6 sans les embarras d'une audience publique.

---

[1]) Vgl. Bd. 46, 193. Über den wirklichen Verlauf vgl. Sybel, Revolutionszeit 5. Band[4], S. 275 ff.

[2]) Die Schreiben und die Denkschrift beruhen im Archiv des auswärtigen Ministeriums zu Paris (Allemagne vol. 701).

[3]) 23. Juli 1800.

Depuis huit jours, les hommes qui m'ont vu avec tant de peine échapper à l'assassinat redoublent de calomnies, et malgré toute ma circonspection, je ne peux faire un pas sans les entendre. Depuis huit jours, chaque matin ils publient mon arrestation, mon arrestation!! et pourquoi? pour le crime commis à Rastatt contre moi.

Je mépriserais ces clameurs d'une infernale méchanceté, si elles n'arrivaient que jusqu'à moi; mais j'ai une femme enceinte, j'ai deux filles dont l'une est mère, j'ai une mère âgée, l'inquiétude peut les tuer, au loin les craintes grossissent, et le souvenir des injustices d'autrefois n'est point encore effacé.

Ces bruits répandus avec affectation ont un objet: la police peut le découvrir et faire taire ses coupables auteurs.

Voilà tout ce que je demande, Citoyen Consul, à votre justice; elle m'est due comme citoyen; de l'amitié que vous m'avez quelquefois témoignée, je n'ai jamais été indigne.

Je ne désire que l'obscurité; j'ai renfermé mes souvenirs avec mes vêtements sanglants; je sacrifie de plein cœur tout ressentiment à cette paix que nous vous devrons. Enfin, j'oublie le forfait; que les meurtriers oublient leur victime . . .

Paris, 8 thermidor VIII [1]).

Je ne mériterais point ce que vous avez bien voulu me faire dire d'obligeant par le général Clarke, si je ne me hâtais de vous en remercier. Croyez que moi et les miens en conserveront un vif souvenir. Sous un gouvernement juste et grand, les efforts des méchants tournent toujours contre eux, car ils ne servent qu'à faire sortir la justice.

Je répondrai à l'offre infiniment gracieuse qui m'a été faite de votre part que ce que je désire le plus, c'est la continuation de votre estime. Si l'occasion se présente, le poste où vous me croirez le plus utile, je l'accepterai sans balancer et avec reconnaissance. Permettez-moi seulement d'ajouter que si un général ennemi a compté comme une des jouissances de la paix, la faculté de venir vous voir à Paris, et moi aussi j'attache tout son prix à cet avantage . . .

---

[1]) 27. Juli 1800.

Mémoire que présente au Premier Consul de la République le citoyen Jean Debry tribun ci-devant ministre plénipotentiaire au congrès de Rastatt.

Citoyen Consul. La paix ne peut tarder à couronner vos efforts; vous aurez protégé votre pays, vous l'aurez constitué, vous l'aurez sauvé.

A de si glorieuses et de si douces espérances, je ne me permettrais pas de mèler rien qui me fût personnel, si l'objet de ma réclamation ne me paraissait pas intimement lié à l'intérêt et à l'honneur national.

Le congrès de Rastatt a été dissout par un lâche assassinat exécuté par les Seklers autrichiens sur la légation française; mes deux collègues ont été massacrés; taillé de coups de sabre, je ne dois mon existence qu'à une série de prodiges et surtout à la généreuse bienveillance des membres du corps diplomatique. Témoins impartiaux de l'événement, ces ministres l'ont constaté dans un procès-verbal; il confirmo d'une manière écrasante pour les auteurs du crime toutes les dépositions des personnes intéressées ou victimes. Ces dépositions, je les ai recueillies, je les ai fait imprimer, vous les avez entre les mains, Citoyen Consul; si une vérité palpable pouvait acquérir un nouveau degré d'évidence, elle le tirerait dans cette affaire de mon intérêt lui-même, et j'ai l'orgueil de le dire, de mes mœurs, de mon attachement non démenti à toutes les vertus sociales. Cependant, Citoyen Consul, et quoique tout ce qui porte le nom français ait dû se regarder comme solidairement outragé avec les ministres de la République, c'est en France que tous les faits ont été dénaturés; c'est en France qu'on a repoussé toutes les lumières, exagéré les doutes et stipulé pour l'Autriche plus qu'elle n'a osé faire elle-même, puisqu'on n'a pas craint, par la plus atroce démence, de m'imputer à moi l'exécution d'un crime dont j'avais failli être la victime: tant il est vrai que souvent l'obligation d'estimer un homme vivant est un poids insupportable pour les contemporains.

Tant qu'un gouvernement faible et déconsidéré fut à la tête de la République, j'ai senti que lui demander son intervention pour détruire ces imputations, c'eût été les accréditer. Mais aujourd'hui qu'un acte de Bonaparte peut dissiper pour la génération actuelle et pour l'histoire le prestige inconcevable

de la calomnie, je me dois, je dois à ma famille, je dois à celles de mes malheureux collègues, je dois à mon pays de le réclamer[1]).

Quand je pouvais me flatter de signer la paix, j'avais trop bien su l'apprécier pour n'être pas aujourd'hui disposé à lui faire tous les sacrifices hormis celui de l'honneur et de la réputation. Il n'en est pas de même, il me semble, de la République, son gouvernement ne peut en aucun temps passer sous silence la catastrophe de Rastatt; et cependant il se pourrait alors que la seule mention de ce qui sera l'éternelle honte du cabinet de Vienne, révoltât son orgueil et reculât l'époque que je voudrais avancer au prix de tout mon sang.

C'est à vous, Citoyen Consul, qu'il appartient de trancher cette difficulté. Vous avez trop profondément le sentiment de ce qui est grand et juste, pour que je me permette même de chercher comment vous pouvez noblement venger la République de l'Autriche, sans que cette dernière puissance ait le droit de s'offenser.

D'ailleurs, et sous un autre rapport, vous penserez peut-être qu'il importe à votre gloire de ne pas laisser croire à l'étranger qu'à la moindre oscillation intérieure ou à la plus légère inconstance de la fortune, on peut impunément maltraiter, assassiner les envoyés de la République. Quel qu'ait été son gouvernement, il est inhérent à la considération de celui qu'elle s'est donné d'établir qu'en aucun temps on n'a pu l'outrager sans risque. Je pourrais étendre, Citoyen Consul, ces considérations, car vous sentirez facilement qu'elles ne me sont pas exclusivement personnelles; elles se rattachent à la mémoire de mes collègues massacrés, et j'ose le dire, à la dignité nationale avilie.

J'invoque pour les examiner, non pas l'amitié que vous m'avez plusieurs fois témoignée, mais votre justice et votre magnanimité: quelle que soit votre détermination, elle deviendra pour moi, dans la retraite la plus modeste, un autre drapeau

---

[1]) L'on dira peut-être que nous avons été indemnisés. L'expression n'est pas juste; l'on a remboursé à ma femme, à mes filles, à mon secrétaire par une somme de 27800 francs le prix de ce qu'on nous avait enlevé, et l'on nous avait tout pris, à 3 mille francs près que Mme de Bry portait sur elle.

d'Arcole; et en songeant avec quel dévouement je m'étais livré au travail qui devait mettre le sceau à vos triomphes, je pourrai me dire, je ne l'ai point démérité. Salut et respect.

Ein Beitrag zur Geschichte des Jahres 1809.

Es hätte wenig daran gefehlt, daß Schill's Auszug am 28. April 1809 in eben denselben Tagen ein noch viel folgenreicheres Seitenstück fand. Graf Götzen, der Führer der oberschlesischen Brigade, hat, wie die nachfolgenden Aktenstücke aus seinem Nachlasse [1]) beweisen, den an ihn herantretenden Plan, die von den Franzosen besetzte Festung Glogau mit preußischen Truppen zu überrumpeln, auch ohne die königliche Genehmigung dazu abzuwarten, nicht von der Hand gewiesen. Warum der Plan nicht zur Ausführung gekommen ist, läßt der zweite Brief ahnen. Daß er zur Kenntnis des Generallieutenants v. Grawert, des damaligen kommandirenden Generals in Schlesien, gelangte, mußte allein schon den Wagemuth der Entschlossenen lähmen. Wie Grawert dachte, zeigt sein Urtheil über Schill's That [2]). Er nennt sie ein „rasendes Unternehmen", einen „traurigen Beweis des weitgediehenen Grades von Auflösung aller Banden von Gehorsam und Subordination in der Armee". Er bittet Götzen dringend, bei seiner Brigade die größte Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß der Schritt nicht Nachahmung finde. Grawert's Mißbilligung allein nun freilich würde wohl Götzen nicht zurückgeschreckt haben. War er doch eben deswegen das Jahr zuvor nach Schlesien gesandt, um für den Fall außerordentlicher Ereignisse „nach Einsicht und Überzeugung zu handeln, ohne erst weitere Rückfprache mit dem Generallieutenant v. Grawert zu nehmen oder seine Befehle zu erwarten" [3]). „Gern will ich", hatte Götzen an Stein im Oktober 1808 geschrieben [4]), „alle Folge des Ungehorsams tragen, desavouirt werden und als Rebell erscheinen, wenn ich Überzeugung habe, daß ich dadurch für das Beste meines Königs und Vaterlandes handle." Den Muth dieser Gesinnung hatte Götzen auch noch im Frühjahr 1809; aber konnte er es 1808 ge-

[1]) Generalstabsarchiv in Berlin.

[2]) Grawert an Götzen 2. Mai 1809, a. a. O.

[3]) Hassel, Gesch. der preuß. Politik 1807—1815, 1, 543; vgl. Lehmann, Scharnhorst 2, 189.

[4]) Pertz, Gneisenau 1, 436.

wissermaßen als seine Mission auffassen, durch einen kühnen, verantwortungsvollen Schritt die Kriegsfrage zu entscheiden, so war es jetzt nach der Entlassung Stein's und dem Abschlusse der Konvention mit Frankreich trotz des inzwischen erfolgten Bruches zwischen Österreich und Frankreich sehr fraglich geworden, ob er damit noch den Absichten der Regierung entsprach. Der König hatte es neuerdings für nöthig gehalten, ihm einzuprägen, nicht ohne oder gegen seinen Befehl „nach Privatansichten nachtheilige Schritte zu thun"[1]). Es war kein Geringes, daß Götzen nun dennoch ein solches Wagnis auf seinen Kopf nehmen wollte. Aber das zum Gelingen des Planes unumgänglich nöthige Geheimnis war nun einmal durch die Mittheilung an Grawert verletzt, und endlich mag auch der Eindruck des Schill'schen Unternehmens schon eingewirkt haben. Wer eine gewaltige, aus den Schranken des Erlaubten heraustretende That vorhat, wird, wenn ihm eine inferiore Natur in unüberlegter Hast darin zuvorkommt, stärker an die abmahnenden Rücksichten der Pflicht und des Gewissens erinnert werden. Der Genius seiner That ist dann gleichsam entweiht.

Der Schreiber der beiden folgenden Briefe ist der damalige Major und Flügeladjutant Friedrich v. Roeder, der wohlbekannte Reitergeneral aus den Befreiungskriegen. Nachdem er schon vor seiner Ernennung zum Flügeladjutanten Adjutant Grawert's gewesen war, weilte er seit dem Herbst 1808 wieder in Breslau, wohl jedenfalls mit dem Auftrage, Grawert's kräftige Stütze und Antreiber zu sein, wie es ja Scharnhorst's Grundsatz war, junge energische Offiziere den älteren Generalen zur Seite zu setzen. Fr. Meinecke.

1. Roeder an Graf Götzen. Breslau 24. April 1809 (pr. Glatz 26. April).

Ein gewisser Gärtner aus Glogau hat mir von einem Plane der Überrumpelung dieser Festung gesprochen, worüber er auch mit Putlitz einig sein soll. Soviel ich darüber von ihm vernommen, scheint mir die Sache wohl ausführbar, wenn nämlich die Lage der Dinge dort so bleibt, wie sie gegenwärtig ist — nur würden allerdings Truppen dazu gehören, und nun frägt es sich, können und dürfen wir solche schon jetzt dazu employiren, oder muß die königliche Autorisation dazu erst

[1]) Immediatbericht Götzen's 19. März 1809. Vgl. Wiese in der Zeitschr. f. Geschichte Schlesiens 27, 45.

eingeholt werden. Lange darf mit der Ausführung auf keinen Fall gezögert werden, sonst wird sie erschwert oder vielleicht gar unmöglich gemacht. Ich melde Ihnen, bester Graf, dies alles nur, um von Ihnen zu erfahren, ob Sie von dieser Sache etwas wissen oder wissen wollen — weil, wenn dies nicht ist, ich auch die Mitwirkung, zu welcher ich indirecte dabei aufgefordert worden bin, ablehnen, aber mit Freuden alles, was in meinen Kräften steht, dazu beitragen würde, sobald ich weiß, daß Sie ihr Fiat dazu gegeben haben. Bescheiden Sie mich daher über diesen Punkt, wenn ich bitten darf, baldmöglichst durch ein Ja oder Nein zu meiner Richtschnur. Mit dem Gärtner stehen wir wegen Nachrichten aus Glogau in direkten Verhältnissen und wohl etablirter Korrespondenz.

Randbemerkung des Hauptmanns v. Rottenburg[1]) zu diesem Schreiben: „Ist eigenhändig bejahend beantwortet."

2. Roeder an Graf Götzen. Breslau 3. Mai 1809 (pr. Glatz 7. Mai).

Ich bin selbst sehr unzufrieden gewesen, aus des Generals eigenem Munde zu vernehmen, daß er von dem bewußten Plan eher unterrichtet war als ich. Dies ist indessen folgendermaßen zugegangen. Das Kriegsdepartement hatte dem General aufgetragen, sich von dem bewußten Ort zuverlässige Nachricht zu verschaffen, und deshalb darin Konnexionen anzuknüpfen. Wie dies zu veranstalten sei, darüber wurde mit Massow[2]) konferirt. Dieser ließ zu diesem Zweck den Ihnen bekannten Mann hierher beordern und schickte ihn geradezu an den General mit der Weisung, ihm alles zu entdecken.

Diesem Fehlgriff konnte ich weder vorbeugen, noch repariren, weil ich die Ankunft des quäst. Mannes erst erfuhr und seine Bekanntschaft machte, als der dumme Streich schon geschehen war. Ich habe freilich nachher meinen Unwillen darüber deutlich zu verstehen gegeben, allein was hilft dies, es war zu spät. — Massow ist in Ansehung der alten Formen incorrigible, und es ist daher ein wahres Unglück, daß nicht leicht etwas ohne ihn geschehen kann.

Verzeihen Sie, verehrter Freund, wenn ich bei der Ausführung des mir gegebenen Auftrages, die hiesige Garnison zu avertiren, daß

---

[1]) Adjutant des Grafen Götzen; es ist der spätere Generalstabschef des Grafen Tauentzien v. Wittenberg.

[2]) Oberpräsident von Schlesien.

sie sich marschfertig halten soll, noch einiges Bedenken äußere. — Die neuesten Begebenheiten und Gerüchte, welche sich hier verbreiten, sind von der Art, daß ich mit Gewißheit voraussehen kann, eine solche Anweisung von mir, der ich nichts zu kommandiren habe, würde, besonders da die hiesigen Commandeurs nicht die stärksten Köpfe sind, Mißtrauen und, wenn die Sache nicht sehr verschwiegen bleibt, was hier gar nicht zu erwarten ist, ein sehr nachtheiliges Aufsehen erregen. Darum, bester Graf, nehme ich mir die Freiheit, Ihnen zu rathen, jedem Marsch, den Sie für nöthig finden, kein vorläufiges Aviso vorauszuschicken, sondern geradezu an die Truppen den Befehl ergehen zu lassen, bei der strengsten Verantwortlichkeit der Commandeurs 24 Stunden nach Eingang der Ordre zu marschiren.

Sollen dergleichen Avertissements geheim bleiben, so können doch keine Anstalten getroffen werden, und wenn es noth thut, muß jedes Regiment in jenem Zeitraum fertig sein; je weniger sie Ballast mitführen, je besser. Sie wissen, sehr verehrter Freund, daß mir jede Befolgung Ihrer Aufträge heilig ist; wenn ich daher diesmal damit gezögert habe, so werden Sie sich auch ohne weitere Entschuldigungen von meiner Seite überzeugen, daß nur Gründe von Wichtigkeit mich davon abhalten konnten.

Ich sehne mich, Sie zu sprechen, und kann doch nicht füglich in der gegenwärtigen Krisis zwei Tage von hier abwesend sein, weil ich jede Stunde befürchten muß, daß etwas geschieht, was ich sonst immer noch größtentheils hintertreiben zu können so glücklich bin.

Randbemerkung Rottenburg's: „Ist mündlich beantwortet."

Literaturbericht.

Kleine Schriften zur Geschichte und Kultur. Von **Ferdinand Gregorovius.** III. Leipzig, Brockhaus. 1892.

Die weitaus bedeutendste der hier gesammelten Abhandlungen ist Gregorovius' 1890 in der Münchner Akademie gehaltene Rede über „die großen Monarchien oder die Weltreiche in der Geschichte", ein geistvoller und kenntnisreicher universalhistorischer und geschichtsphilosophischer Versuch, der als das politisch-historische Glaubensbekenntnis G.'s zu betrachten ist und im einzelnen eine Fülle von neuen Anregungen enthält. Besonders hervorzuheben sind ferner noch die Aufsätze über das römische Passionsspiel des Mittelalters und der Renaissance und das neuere deutsche in Tirol, sowie „die Villa Malta in Rom und ihre deutschen Erinnerungen": liebenswürdige Bilder aus dem deutschen Künstlerleben im päpstlichen Rom, die den Leser nicht ohne erneuten Zorn über die Opfer entlassen, die dem Bauspekulationstreiben der neuesten Zeit haben gebracht werden müssen und wohl noch ferner zu bringen sind. Auch in diesem 3. Bande drängen sich zwischen die dauernden Wert besitzenden Aufsätze einzelne von recht vergänglichem Interesse, wie z. B. die bloße Anzeige von Fumi's Urkundenbuch von Orvieto. Aber heute hat die etwas ärgerliche Verwunderung darüber zu verstummen und läßt keiner Empfindung mehr Platz als der des wehmüthigen Bedauerns, daß man nun keinem dieser bis zu den unbedeutenderen hin überall von echt historischem Sinne und von Idealismus und poetischer Stimmung durchwehten Aufsätze hinfort in der Allgemeinen Zeitung oder sonstwo begegnen wird, daß kein weiterer Band Gregorovius'scher kleiner Schriften mehr zu den jetzt vorliegenden drei sich hinzugesellen soll.

Ed. Heyck.

Weltgeschichte. Von **Joh. Bapt. v. Weiß.** Dritte verbesserte Auflage. Lieferung 19—24. Graz und Leipzig, Styria. 1892.

Mit dem dritten Bande seiner Weltgeschichte beginnt der Vf. die Darstellung des Mittelalters, das nach seiner Auffassung mit der Geburt Christi und der Begründung des römischen Kaiserreiches durch Augustus anhebt; was Ref. von dieser Periodisierung hält, hat er bereits in seiner Anzeige des zweiten Bandes angedeutet. Den jetzt zu besprechenden Lieferungen liegt, offenbar vom Verleger beigegeben, eine Musterrecension bei, die betont, daß alle Vorzüge der früheren Hefte auch den neuen zukommen. Richtig ist, daß der dritte Band denselben Charakter trägt, wie die beiden ersten. Ich muß daher mein ungünstiges Urteil auch auf ihn ausdehnen: es ist eine fleißige, aber unkritische Arbeit, unzuverlässig in ihren Angaben und ohne Maß in der Mitteilung des zusammengelesenen Stoffes. Merkwürdige Quidproquos begegnen mehrfach. Bereits die Äußerung des Vf. Bd. 2, 875, daß Augustus „vom Senat das Imperium und Tribunicium auf Lebenszeit" annahm, ließ erkennen, daß Verfassungsgeschichte nicht seine Stärke ist, und der dritte Band bestätigt, daß Mommsen's Prinzipat nicht für ihn geschrieben ist. Die Angaben über die Christenverfolgungen mag ich weder im ganzen noch im einzelnen korrigieren; und ebensowenig die Darstellung der jüdischen Geschichte, die sich (S. 156) in entschiedenen Gegensatz zu „de Wette, Schrader, Nöldeke, Dillmann, Graf, Reuß, Wellhausen" stellt. Dafür weiß unser Autor (S. 154), daß der Pentateuch „ein einheitliches Werk von einem Verfasser, aber in kurzen Zwischenräumen geschrieben" ist. Als Vorbereitung des Christenthums hat Weiß die Geschichte Israels episodisch in die Kaisergeschichte eingeschoben. Das läßt sich wenigstens begreifen; aber wenn er diesem Exkurse einen andern über die Inder und den Buddhismus vorausschickt, so wäre das nur unter der Voraussetzung eines, von ihm selbst doch auch nicht angenommenen Zusammenhanges des Christenthums mit dem Buddhismus zu rechtfertigen. K. J. Neumann.

Jason von Kyrene. Ein Beitrag zu seiner Wiederherstellung. Von **A. Schlatter.** Festschrift der theologischen Fakultät zu Greifswald. München, C. H. Beck. 1891.

Unsere bisherige Kenntnis von dem Historiker Jason von Kyrene gründete sich ausschließlich auf die Einleitung zum 2. Makkabäerbuche (II. M.), wo der Vf. 2, 23—32 sein Buch als einen Auszug

darstellt aus den *ὑπὸ Ἰάσωνος τοῦ Κυρηναίου δεδηλωμένα διὰ πέντε βιβλίων.* Da II. M. nur die erste Periode des makkabäischen Freiheitskrieges mit ihren Vorbereitungen, die Zeit von 175—160 beschreibt, so mußte man annehmen, daß der Diasporajude Jason ebenfalls nur diesen kurzen Zeitraum zum Gegenstand seiner Geschichtschreibung gemacht hatte; und da er (fünf Bücher über die jüdische Historie von 15 Jahren!) über reichen Stoff verfügt haben muß, ihm sein Excerptor massenhaftes Material und einen Schwall von Zahlen ausdrücklich nachsagt, glaubte man ihn nicht lange nach jener Zeit ansetzen zu dürfen. Daß die Auswahl in dem Excerpt tendenziös getroffen war, und Jason nicht für alle erbaulichen Phrasen und groben Irrthümer von II. M. verantwortlich gemacht werden konnte, lag auf der Hand. Ob aber dem Excerptor noch andere Quellen vorgelegen hätten, namentlich etwa die hebräische Urgestalt des I. Makkabäerbuchs (I. M.), das freilich bei anderthalbmal so großem Umfang die Geschichte jenes Kampfes um 25 Jahre weiterführt, bis zum Tode des letzten der drei großen Brüder, des Simon 135 v. Chr., darüber war man in Zweifel; denn das Beste aus dieser Quelle hätte der Abschreiber dann jedesmal beiseite geschoben; der bedeutende Vorzug von I. M. vor II. M. als Geschichtswerk war allgemein zugestanden.

Schlatter ist in der Lage, im 22. Kapitel seiner Schrift „die geistige Art der drei — hier genannten — Erzähler" zu behandeln, namentlich von Jason eine vollständige Charakteristik zu entwerfen. Schon vorher haben wir gehört S. 50 f., daß Jason nicht nur für I. M. bis zum ersten Jahr der Regierung Simon's und darüber hinaus die Grundlage gebildet haben wird, daß sein 5. Buch recht wohl die I. M. 16, 24 citirte Darstellung der Regierung Hyrkan's (135—106) gewesen sein kann. Jetzt erfahren wir, daß er ein Zeitgenosse dieses Hyrkan war, ein Grieche, der aber lange in Jerusalem gelebt hat, der auch griechische Historiker wie wohl den Polybios verwerthet hat, ein Typus der damaligen ernsten, religiös warmen, geistig regsamen Diaspora-Judenschaft, für die er schreibt. In schöner Weise einigen sich in den ihn leitenden Grundgedanken die griechischen und die jüdischen Impulse. Er ist welt- und gesetzeskundig, frei von der hohlen Rhetorik und ungebundenen Phantastik besonders der späteren griechischen Juden, ein fleißiger Sammler, scharfer Beobachter, lichtvoller Erzähler, voll Verständnis und intellektueller Kraft, hat aber auch das wunderbare heilige Walten Gottes in diesem Geschichtslauf tief empfunden, „weshalb er auch den Preis der Märtyrer

erhielt"; er verstand das Leben nach seinen beiden Seiten „nach seinem naturhaften Element, das den Kausalkonnex des historischen Pragmatismus ergibt, wie nach den innerlichen Grundkräften, die das Göttliche in demselben ausmachen." Als Geschichtschreiber steht Jason hoch über Josephus.

Woher hat Schl. dieses erstaunlich genaue Wissen über einen bisher ganz Unbekannten? Er erklärt einfach alle brauchbaren, verständigen und anmuthenden Überlieferungen aus der jüdischen Geschichte von ca. 175 bis ca. 110, gleichviel ob sie bei I. oder II. M., bei Eupolemos (über den er in einem nahe mit dieser Schrift zusammengehörigen, gleichwerthigen Aufsatz in den Stud. u. Krit. 1891, 4 gehandelt hat) oder Nikolaos von Damaskus vorliegen, als aus Jason entnommen. Der Parallelismus zwischen den beiden Makkabäer-Büchern sei zu eng und beständig, als daß beide Darstellungen unabhängig sein könnten, also ist auch I. M. auf Jason zurückzuleiten, und zwar ist es die im Bibelhebräisch vorgenommene kurze Bearbeitung Jasons durch einen palästinensischen Anhänger des Hasmonäerhauses ca. 90 v. Chr., die uns wieder bloß in einer griechischen Übersetzung vorliegt. Ungefähr gleichzeitig hat, aber mit geringerem historischem Sinn und lediglich für den Tempel und die in der Geschichte sich offenbarende göttliche Gerechtigkeit interessirt, ein griechischer Jude den andern Auszug aus einem noch viel kleineren Theil von Jason verfertigt, nämlich II. M. Aus der Kombination beider Excerpte wird man den ursprünglichen Jason wiederherstellen können — und das geschieht nun S. 2 ff. durch Schl. bei den einzelnen Abschnitten des makkabäischen Kampfes: I. die Ursachen des Konfliktes, II. der Parteikampf in Jerusalem, III. Antiochus in Jerusalem u. s. w. Was in den beiden Berichten wahrscheinlich klingt und gute Sachkenntnis sowie tüchtiges Urtheil verräth, wird dem Jason zugeschrieben, die Mißverständnisse, Widersprüche und Geschmacklosigkeiten kommen auf Rechnung der Excerptoren.

Da ich auf Details nicht eingehen darf, kann ich hier das Referat abbrechen. Die Studie Schl.'s ist ein an und für sich dankenswerther Beweis, daß der Vf. auch vernachlässigten Gebieten der historischen Forschung sich mit Liebe zuwendet; sie enthält manche gute Bemerkung, z. B. sind die Makkabäerbücher am Schluß vortrefflich charakterisirt, und an einer Reihe von Stellen tritt Schl. einer unverdienten Mißachtung von Angaben in II. M. erfolgreich entgegen. Auf einzelne Versehen im Referat und Steifheiten der Form ist kein Gewicht zu legen. Um

so bedauerlicher ist, daß ein Theologe von dem Ansehen Schl.'s so grob die Gesetze historischer Forschung verletzen kann, wie es hier geschehen. Was zu beweisen war, was von vornherein sehr unwahrscheinlich ist, wird einfach vorausgesetzt, der durchgehende Parallelismus zwischen I. und II. M., der doch selbstverständlich ist, wenn beide nach guten Informationen berichten, als ausreichender Beleg dafür behandelt, daß die Quelle des einen auch die des andern sein muß. Natürlich hängt die ganze Rekonstruktion in der Luft. Nachdem diese seltsame Methode historischer Kritik in der neutestamentlichen Forschung (Urevangelium!) so gründlich abgewirthschaftet hat, sollte sie bei minder wichtigen Quellen nicht als die richtige behandelt werden.

Ad. Jülicher.

Geschichte der griechischen Plastik. Von **J. Overbeck.** Vierte umgearbeitete und vermehrte Auflage. Erster Halbband. Mit 76 Abbildungen. Leipzig, J. C. Hinrich. 1892.

Zu einer vierten Auflage darf man jedem Verfasser Glück wünschen, oft auch dem Publikum, Beides gewiß, wenn ein für die weiteren Kreise des Künstlers und des gebildeten Kunstfreundes bestimmtes, aber wissenschaftliches und der Wissenschaft erfolgreich dienendes Werk durch wiederholte Neudrucke Gelegenheit erhält, mit der fortschreitenden Wissenschaft sich fortschreitend zu erneuern. Und wie die archäologische Wissenschaft, von Tag zu Tage wachsend, allmählich ihr Gesicht verändert, das kann die Vergleichung der vorliegenden neuen Auflage mit ihren Vorgängerinnen recht zu Gefühl bringen. Die Archäologie gedeiht vorzüglich durch die zunehmende planmäßige Ausbeutung des klassischen Bodens. Also Thatsachen, facts, an Stelle der früher nothwendig vorherrschenden substratlosen Diskussionen über den Sinn orakeldunkler plinianischer Literaturhutzeln. Auch in Overbeck's Geschichte der griechischen Plastik entwickelt jener Frühlingsregen neuer Fakte erquickendes Ozon, wofür wir dem unermüdlich schaffenden Vf. aufrichtig Dank wissen. Die Einleitung freilich, mit ihrer doch wahrlich unnöthigen Rechtfertigung einer Sonderbehandlung der griechischen Plastik und mit ihrer allzu zaghaften Warnung vor umfassender Darstellung der griechischen bildenden Künste, ist unverkürzt stehen geblieben. Doch gleich das erste, völlig neugeschriebene Kapitel gibt der Auflage die Signatur; statt Dialektik gibt es Stoff, statt Untersuchungen über den Unterschied der griechischen von der ägyptischen Kunst gibt es das von Schliemann und den Anderen ergrabene Ma-

terial zur Kunstgeschichte des zweiten vorchristlichen Jahrtausends, welches erörtern einfach Weltgeschichte arbeiten heißt.

Das zweite, den Halbband hauptsächlich ausfüllende Buch handelt von der „alten Zeit", dem „sechsten Jahrhundert". Hier kamen vor allem die epochemachenden Ausgrabungen auf der athenischen Akropolis und die von ihnen angeregten Verhandlungen zu gute. Der Vf. hat zu den wichtigeren Arbeiten Stellung genommen, hier annehmend, dort ablehnend oder berichtigend: keine kleine Sache bei der Gärung, in welcher die neuere Forschung sich befindet, wo es nicht bloß jüngeren Kämpen passirt, daß sie heute Sätze als „Unmöglichkeiten" verwerfen, deren „unzweifelhafte Richtigkeit" sie gestern gleich emphatisch verkündet hatten.

Sollen wir einen Wunsch aussprechen, so wäre es der, daß die Perioden künftig mehr gegliedert, daß nachpersische Skulpturen nicht mit pisistratischen in eine Periode gethan würden, insbesondere, daß „jene ungemein interessante Periode der Kunstentwickelung, welche wir als die nächste Vorstufe der durch Phidias zur Vollkommenheit entfalteten Blüte betrachten dürfen" (Otto Jahn gelegentlich der neapler Orestes-Gruppe), die Periode also, die wir kurz als die „Vorblüte" bezeichnen, vom alterthümlichen Stil, dem gegenüber sie ein bewußt Neues darstellt, reiner abgelöst und völliger ausgebaut werde. Schöpfungen wie die „Penelope", der kasseler und der „Omphalos-Apollon", die „Wettläuferin", haben auf hellere Beleuchtung Anspruch, wie ja auch Viele die Skulpturen vom Zeustempel zu Olympia lieber in diesen Zusammenhang eingeordnet sähen.

Der Verleger hat die Abbildungen erheblich vermehrt, zum Theil auch durch bessere Neuaufnahmen, in Zinkdruck statt Holzschnitt, ersetzt. Wir erkennen gern den Fortschritt an, müssen aber bedauern, daß diese Zinke doch wieder nach, wenn auch guten, Umzeichnungen gemacht sind, und sprechen die Hoffnung aus, daß für Textabbildungen der einstweilen einzig brauchbare Zinkdruck die für stilkritische Publikationen ungenügenden graphischen Künste mit der Zeit überall verdränge. L. v. S.

W. S. Teuffel's Geschichte der römischen Literatur. Neu bearbeitet von Ludwig Schwabe. Fünfte Auflage. Zwei Bände. Leipzig, Teubner. 1890.

Was Teuffel's römische Literaturgeschichte ist und leistet, ist anerkannt und unbestritten; sie bietet keine literarhistorische Darstellung großen Stils wie Ribbeck's Geschichte der römischen Dichtung, son-

dern ein kritisch gesichtetes Repertorium des Stoffes, der Überlieferung und Untersuchung, ein unentbehrliches Rüstzeug für die Arbeit. Von Anfang an ist sie darauf ausgegangen, über den Stand der Forschung zu orientiren. Bei diesem Charakter würde das treffliche Buch rasch veralten und seine Brauchbarkeit verlieren, wenn es nicht durch fleißige und sorgfältige Nacharbeit auf seinem Niveau gehalten würde. Es ist ein wirkliches Verdienst von Schwabe, daß er nach dem vorzeitigen Tode T.'s die Sorge für die Erhaltung seines Lebenswerkes übernahm, ein Verdienst, das um so höher anzuschlagen ist, als die mühselige Thätigkeit des Nachtragens, Berichtigens und Umgestaltens des Reizes der freien Produktion entbehrt. Welche Fülle der Literatur von einer Auflage zur andern Berücksichtigung und Prüfung fordert, kann man sich lebhaft aus den Nachträgen vergegenwärtigen, welche das Material verzeichnen, das dem Herausgeber während des Druckes zu Gesicht kam. Diese Fülle macht es begreiflich, daß die auf S. 1308—1317 gebuchte Literatur noch nicht in dem Sinne wirklich verarbeitet ist, daß bereits zu erkennen wäre, zu welchen Änderungen sie nöthigt. Aber schon das bloße Verzeichnis ist willkommen und erleichtert es einem jeden, diese Arbeit nöthigenfalls selbst zu leisten. Bei der Durchsicht des ganzen Werkes hat Ref. sich einige Bemerkungen zu den Paragraphen über die Historiker und die Kirchenväter aufgezeichnet, deren Mittheilung er bittet, als Zeichen seines Interesses an der mühevollen Arbeit des Herausgebers aufzufassen[1]).

K. J. Neumann.

[1]) Zu § 36. Die Aufzeichnungen der pontifices sind nicht uralt, sondern beginnen erst um 400 vor Chr. Was vorhergeht, ist eine Verlängerung nach oben. Die rhetorische Behandlung der Geschichte beginnt nach der Auffassung Ciceros bereits in der Zeit der Gracchen; nicht Sallust, sondern Coelius Antipater ist der erste kunstgerechte Historiker der Römer. Die Meinung, daß Fabius Pictor griechisch schrieb, weil es eine lateinische Prosa noch nicht gab, wird man nach den Ausführungen von Diels in seinen sibyllinischen Blättern aufgeben müssen; die Rücksicht auf das griechische Publikum, die im Zusammenhange mit der Wendung der römischen Politik nach dem Osten steht, bestimmte vielmehr die Wahl der Sprache. Daß Albinus (§ 127,1) für griechische Leser schrieb, hätte man nie bestreiten sollen. — § 36,1 die Erwähnung Blum's und auch die des alten Wachsmuth ist überflüssig, die Bröcker's zusammen mit Lewis, Nitzsch u. A. ohne jede Charakteristik irreführend. — § 37,1 die Fälschungen der jüngeren Annalistik sind viel weniger patriotischen Velleitäten entsprungen, als vielmehr der Sucht, originell zu

Römische Herrschaft in Westeuropa. Von **Emil Hübner**. Berlin, Besser (W. Hertz). 1890.

In einer Reihe von Aufsätzen hatte es Hübner unternommen, über eigene und fremde Studien, die sich mit der römischen Kultur in Britannien, Deutschland und Spanien beschäftigen, ein weiteres

---

sein und Neues vorzubringen. — § 38 vgl. 255,3 Dellius beschrieb wahrscheinlich nicht bloß den Partherkrieg des Antonius, sondern behandelte überhaupt die Thätigkeit des Antonius im Orient bis zur Schlacht bei Actium. — § 39,2 über die Geschichtschreibung der Frontonianer vgl. Nissen, über die Abfassungszeit von Arrian's Anabasis, Rhein. Mus. 43, 1888, S. 236 ff. — § 46 unter den Briefen der Kirchenväter sind nicht die des Hieronymus, sondern die des Cyprian die inhaltreichsten und wichtigsten; bei ihnen kann man auch gewiß von salbungsreicher Wortfülle nicht reden. — § 29,11 Lenel's Palingenesie war bereits hier bzw. in dem Nachtrage zu dieser Stelle zu citieren. — § 60 die römische Geographie ist in erster Linie in ihrer Unwissenschaftlichkeit und in ihrem Gegensatze zu der griechischen zu charakterisiren. Recht bezeichnend ist es, daß Cicero den Plan einer Bearbeitung des Eratosthenes aufgab, da er der an Eratosthenes geübten Kritik nicht folgen konnte; vgl. Berger, Erat. S. 6. — § 65 war Mommsen's Aufsatz über die römischen Ackerbrüder zu erwähnen. — § 69 Schwabe setzt den ersten römisch-karthagischen Vertrag noch immer in das erste Jahr der Republik. Ref. ist bei wiederholter Prüfung ganz von diesem Ansatz zurückgekommen; die aus der Erwähnung der latinischen Orte entnommenen Gründe machen ihn unmöglich. Diese Gründe, die mit zwingender Nothwendigkeit auf das Jahr 348 v. Chr. führen, hat Mommsen im 10. Bd. des corpus inscript. Lat. nachdrücklich geltend gemacht. Über das Datum des foedus Cassianum bei anderer Gelegenheit. — § 75 die einschneidenden Untersuchungen von Cichorius über die fasti Capitolini sind wohl citirt, aber nicht verwerthet. — § 76 und § 88 war Seeck's Kalendertafel der pontifices zu berücksichtigen. — Zu § 116,2 vgl. Bader, de Diodori rerum Romanarum auctoribus, Lipsiae 1890. — Das § 127,4 erwähnte ἐπιστόλιον über die Schlacht bei Pydna identificirte Gutschmid mit der § 127,3 erwähnten historia quaedam Graeca eines Scipio. — § 137,5 wer die Entdeckungsgeschichte Afrikas im Alterthum kennt, der weiß, wie selten eine Umsegelung Afrikas unternommen wurde. Ref. muß an seiner Gleichsetzung des Afrikaumseglers bei Coelius Antipater mit Eudoxus von Cyzikus unbedingt festhalten. Auf die Ausflucht, daß Coelius einem bloßen Schwindler begegnet sei, wird man hoffentlich nicht verfallen. — § 287,3 so werthlose Bücher wie das von Hochart (Dacbert) über Seneca sollte man nicht citiren, ohne sie mit einem Worte zu charakterisiren. — § 292,3 die Resultate der Untersuchungen über die Quellen des Curtius sind nicht so unsicher, wie der Herausgeber meint; in den Schriften

Publikum zu belehren. Diese Aufsätze hat der Vf. zu einem Buche zusammengefaßt und dabei überall die Ergebnisse der neuesten Forschungen mit verarbeitet.

---

von Kärst findet man die Ergebnisse, welche auch Gutschmid für richtig hielt Die Hauptsache, auf die es ankommt, ist, daß Curtius eine Kontamination der klitarchischen mit der arrianischen, d. h. der ptolemäisch-aristobulischen Tradition darstellt; vgl. auch den Ref. in Fleckeisen's Jahrbb. 1883 S. 543 ff. Erst in zweiter Linie kommt das Verhältnis des Curtius zu Trogus Pompejus in Betracht, von dessen Beurteilung die Entscheidung der Frage abhängt, wer diese Kontamination zuerst vorgenommen hat. — § 337,4 die Frage nach dem Verhältnisse Plutarch's in den Viten des Galba und Otho zu den Historien des Tacitus suchen die Bemerkungen von Klebs im Philologus 49, 1890 S. 302 ff. über Tacitus und Vellejus auf Grund neuer Beobachtungen zu beantworten, die aber leider eine genaue Prüfung nicht aushalten. Lediglich der Ausdruck auctibus extollere bei Tac. h. 4, 28 und Vell. 2, 40, 4 beweist stilistische Beeinflussung, aber noch nicht des Tac. durch Vell., sondern ebenso gut beider durch einen älteren Autor. — § 346,2 über die Selbstbiographie Hadrian's vgl. Plew, Quellenuntersf. zur Gesch. des Kaisers Hadrian, Straßburg 1890; über die Echtheit des dem Hadrian zugeschriebenen Briefes an Servianus § 346,3 vgl. Friedländer, Sittengeschichte Roms II[6] S. 153,8 und Mommsen, R. G. V S. 576,1; 585,2. — § 368 für Minucius Felix ist nicht die gesammte Literatur verwerthet, die bei Abschluß des Werkes bereits vorlag. — Bei der Behandlung der pseudocyprianischen Schrift adversus aleatores § 368,7 und 382,2 fällt es auf, daß Schwabe den sprachlichen Bemerkungen von Wölfflin und Miodoński nicht mit derselben Skepsis entgegentritt wie § 197,7 S. 1312 bei dem bellum Africanum. Auf Harnack's Beleuchtung dieser sprachlichen Argumente ist gar nicht hingewiesen. Auf die theologischen Gründe Harnack's sind Wölfflin und Miodoński überhaupt nicht eingegangen. — § 368,8 der muratorische Kanon stammt aus dem Anfange des dritten Jahrhunderts; vgl. des Ref. Schrift über Staat und Kirche I S. 57,1; 52,7. — § 373 auch in der knappsten Kürze und bei peinlicher Scheidung des Sicheren und Unsicheren, läßt sich heute eine viel genauere Chronologie der tertullianischen Schriften bieten. Warum § 373,4 das Apologeticum „um J. 200“ und nicht einfach in's Jahr 197 gesetzt wird, ist unerfindlich. — Der über Cyprian handelnde § 382 muß ebenso wie der über Tertullian auf Grund vollständiger Lektüre der Schriften dieser Männer und der neueren Literatur darüber ganz neu geschrieben werden, wenn er das Wesentliche und Charakteristische in knapper Kürze bieten soll. Hier handelt es sich nicht um einzelne Korrekturen. Die Akten Cyprian's und die vita Cypriani des Pontius sind von hohem Werthe. Zu Hartel's Ausgabe sind die Bemerkungen in de Lagarde's Symmicta zu vergleichen, deren Berechtigung

Es ist H. gelungen, ohne Eingehen auf gelehrtes Detail über die Quellen und Denkmäler, aus denen unsere Kenntnis gewonnen ist, eine faßliche Übersicht zu geben. Für diejenigen, welche sich über die kritischen Grundlagen seiner Darstellung zu orientiren wünschen, sind den einzelnen Aufsätzen literarische Verweisungen vorangeschickt. In dem Bestreben, nur sicheres Wissen mitzutheilen, vermeidet es der Vf., auf Fragen einzugehen, deren Beantwortung von besonderem Interesse wäre, aber allerdings auf Hypothesen angewiesen ist. So sagt er nichts über die Gründe, welche Claudius zur Eroberung Britanniens bestimmt haben können, und berührt auch nur kurz die Kontroverse über den Zweck des römischen Grenzwalles in Deutschland. Wer über solche Fragen Auskunft wünscht, sucht sie besser im 5. Bande von Mommsen's römischer Geschichte, neben dem aber H.'s Darstellung den Wert behält, daß sich an ihr genau unterscheiden läßt, wie viel auf Überlieferung und wie viel auf Vermuthung beruht.

Der Hauptreiz des Buches liegt in den anschaulichen Schilderungen des provinzialen Privatlebens, welche vornehmlich nach monumentalen Quellen gegeben werden. Diese Schilderungen werden hoffentlich, dem Wunsche des Vf. entsprechend, dazu beitragen, das Interesse für die antike Kultur in weiteren Kreisen lebendig zu erhalten. Es ist eine unscheinbare Seite des römischen Lebens, die uns hier vorgeführt wird; aber es ist eine Seite, welche der Gegenwart zahlreiche Berührungen bietet. Im Alltagskleide werden die Gestalten des klassischen Alterthums, welche staunende Bewunderung einem wirklichen Verständnisse entfremdet hatte, dem modernen Publikum menschlich näher gebracht.

Friedrich Cauer.

Das Kriegswesen Cäsar's. Von **Franz Fröhlich.** III, 2. Zürich, Schultheß. 1891.

Das letzte Heft von Fröhlich's Buch enthält den Schluß des Abschnittes über Gebrauch und Führung der Kriegsmittel. Wie in den früheren Theilen, so treten auch in diesem gewisse Mängel der Disposition störend hervor. Cauer.

Hartel selber anerkannt hat; vgl. de Lagarde, Bescheinigung u. s. w., Göttingen 1890, S. 27. — § 384,2 hätte der in Aubé's Buche L'église et l'état dans la seconde moitié du III^e siècle, Paris 1886, S. 517 wieder abgedruckte Aufsatz aus der Revue archéologique nicht nur erwähnt, sondern auch für die Zeitbestimmung von Commodian's carmen apologeticum verwerthet werden sollen; vgl. auch Rover's, Apokalyptische Studien, Leiden 1888.

Chronologie de l'empire romain publiée sous la direction de R. Cagnat. Par **Georges Goyau.** Paris, C. Klincksieck. 1891.

Diese Chronologie der römischen Kaiserzeit bietet eine Zeittafel von der Schlacht bei Actium bis zum Tode Theodosius des Großen mit Belegstellen, und als Anhang eine knappe Konsulnliste von 395 bis 541. Ihr Ziel ist eine Verwerthung der seit Clinton's Fasti Romani hinzugekommenen Literatur. Veranlaßt ist das Buch von Cagnat, den sein Zuhörer Goyau nach einem Thema fragte, pour occuper utilement les loisirs de sa seconde-année d'école. Es ist eine sehr nützliche und brauchbare Zusammenstellung, aber natürlich kein „neuer Clinton". K. J. Neumann.

Der Konstantinische Patriziat. Von **Ernst A. Stückelberg.** Basel und Genf, Georg, 1891.

Seit den Bemerkungen des Gothofredus zu cod. Theod. 6, 6 haben Bethmann-Hollweg, der röm. Zivilprozeß 3, 23. 96 und Karlowa, röm. Rechtsgeschichte 1, 872 f. knapp und scharf über den Konstantinischen Patriziat gehandelt. Weitergeführt ist die Untersuchung in Mommsen's ostgothischen Studien im Neuen Archiv 14, 1889, 483 f.

Der Vf. hat sich eine dankbare Aufgabe gestellt, deren befriedigende Lösung freilich schwer ist. Das gilt von allen Arbeiten auf Grenzgebieten. In diesem Falle handelt es sich um die Verbindung von philologisch-historischer Schulung mit juristischer Bildung. In der Verfassung der diokletianisch-konstantinischen Monarchie, in der notitia dignitatum und im codex Theodosianus, bei Böcking und bei Gothofredus muß gut Bescheid wissen, wer über den Konstantinischen Patriziat sich und Andere belehren will. Und dann muß eine sehr umfassende Quellenlektüre das Material beschaffen, zumal wenn nicht nur die spätrömische, sondern auch die byzantinische Periode behandelt wird.

Auf eine Einleitung über den Patriziat zur Zeit der Republik und des Prinzipates folgen systematische Untersuchungen über den Konstantinischen Patriziat und zwei Patrizierkataloge, ein chronologischer und ein alphabetischer. Der Vf. beklagt S. 66 die Mangelhaftigkeit der Indices in den Byzantinerausgaben. Ob er die Schriftsteller mit den mangelhaften Indices im Zusammenhange gelesen hat, sagt er nicht.

Die Einleitung über Republik und Prinzipat wimmelt von Irrthümern und Mißverständnissen, falschen und schiefen Behauptungen.

Seit die Plebejer in die Kuriatkomitien Aufnahme gefunden, war eine Aufnahme neuer gentes in den Patriziat unmöglich, und nur einzelne Plebejer konnten durch Abrogation oder Adoption in eine patrizische gens gelangen. Der Patriziat als die Summe der patrizischen gentes war also während der Republik geschlossen. Ref. erschrak daher, als er bei Stückelberg S. 3 las: „In der Zeit der Republik stand das Recht der Patrizierernennung den Zensoren zu.“ Und das will der Vf. in Mommsen's Staatsrecht 2, 418; 3, 856 gefunden haben! Er verwechselt Patrizier und Senatoren.

Die für die Begründung des Konstantinischen Patriziats klassische Stelle, Zosimus 2, 40, 2, schreibt der Vf. S. 7 aus und zieht aus ihr seine Schlüsse: (*Κωνστάντιος*) *συναναιρεθῆναι τούτῳ* (sc. *Δαλματίῳ τῷ Καίσαρι*) *καὶ Ὀπτᾶτον παρασκευάσας, ὃς παρὰ Κωνσταντίνου τῆς ἀξίας τετυχήκει τοῦ πατρικίου, πρώτου ταύτην ἐπινοήσαντος τὴν τιμὴν, καὶ προκαθῆσθαι τοὺς ταύτης ἠξιωμένους τῶν τῆς αὐλῆς ὑπάρχων νομοθετήσαντος.* Optatus hat also die Würde eines Patrizius von Konstantin erhalten, der diese Würde erst geschaffen und den Patriziern den Vorrang vor den praefecti praetorio angewiesen hat.

Anders der Vf.; er bemerkt: „Daraus ergibt sich, daß Konstantin es war, welcher den neuen Patriziat zuerst verliehen hat, und daß ein gewisser Optatus (Konsul 334) der erste war, welcher die Würde des *πατρίκιος* zugleich mit dem Rechte erhielt, die übrigen, d. h. die künftig zu ernennenden Patrizier zu präsidiren.“

Ist, wer einen einfachen griechischen Satz richtig zu konstruiren außer Stande ist, befähigt, byzantinische Geschichte zu schreiben?

Wer sind die *ὕπαρχοι τῆς αὐλῆς*? Die Worte des Vf. lassen es nicht errathen. Aber S. 29, wo er sich einer richtigeren Konstruktion der Stelle zu nähern scheint, bemerkt er unter Hinweis auf Zosimus 2, 40: „Schon Konstantin's Wille war, daß die Patrizier den übrigen Würdenträgern des Reichs vorangehen sollten.“ *Οἱ τῆς αὐλῆς ὕπαρχοι* sollen also die übrigen Würdenträger des Reiches sein. Wenn der Vf. nicht so viel Zosimus gelesen hat, um aus Zosimus 2, 32. 33 zu wissen, daß die *ὕπαρχοι τῆς αὐλῆς* die praefecti praetorio sind: warum schlägt er nicht den griechischen Ducange nach? Dort hätte er zwar keinen Artikel *ὕπαρχος τῆς αὐλῆς* gefunden, wohl aber ein Citat, das ihn auf den rechten Weg hätte führen können, Procop. bell. Vand. 1, 11, wo erwähnt wird *Ἀρχέλαος, ἀνὴρ ἐς πατρικίους τελῶν, ἤδη μὲν τῆς αὐλῆς ὕπαρχος ἔν τε Βυζαντίῳ καὶ Ἰλλυριοῖς*

γεγονώς, τότε δὲ τοῦ στρατοπέδου καταστὰς ἔπαρχος. Hätte er dann den Index der Dindorf'schen Prokopausgabe unter Patricii aufgeschlagen, so hätte er bemerkt, daß der Patrizier Archelaus dort ebenso fehlt, wie er jetzt in dem Patrizierverzeichnis St.'s vermißt wird.

Wie steht es demnach mit der Kenntnis des Vf. von der römischen Staatsverwaltung? Welche Quellen hat er wirklich im Zusammenhange gelesen? K. J. Neumann.

Kirchengeschichte. Von **Karl Müller**. I. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr (P. Siebeck). 1892.

Diese erste Hälfte eines Grundrisses der Kirchengeschichte umfaßt die Zeit von der Gründung der christlichen Kirche bis ca. 1270 n. Chr.; ein Band von ungefähr gleichem Umfange wird die Geschichte von da bis auf die Gegenwart fortführen. Nachdem in jüngster Zeit so viele ähnliche Werke erschienen waren, durfte man zweifeln, ob solch ein Grundriß im vollen Sinne Existenzrecht besitze; aber wer auch nur einen größeren Abschnitt in ihm gelesen hat, wird von diesem Zweifel für immer befreit sein. Die neuesten zusammenfassenden Arbeiten über Kirchengeschichte, etwa die von Hase, Möller und Herzog-Koffmane, sehen einander wahrlich nicht ähnlich, die Individualitäten ihrer Verfasser sind die denkbar verschiedensten: aber in der Auswahl des Stoffes, in der Gesammtanlage und in der Auffassung von den Dingen weicht Müller von ihnen allen viel weiter ab als einer unter ihnen von dem anderen. Der Name „Grundriß" paßt eigentlich nur insoweit für M.'s Buch, als er mit Recht die Erwartung beseitigt, daß hier eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Meinungen geboten, und umfängliche Quellenbelege für die eigenen Thesen des Vf. zusammengeschleppt würden; im übrigen ist es nichts weniger als bloß eine knappe Übersicht über das in der kirchenhistorischen Forschung heut allgemein Anerkannte, soweit der Durchschnittstheologe es kennen muß und zu verstehen vermag, sondern eine mit seltener Unabhängigkeit von allen Vorgängern gearbeitete Darstellung der Resultate gründlichster eigener Forschung, die überall in die Probleme hineinführt, dem Leser nicht bloß Thatsachen mittheilt, sondern ihn zwingt, Stellung zu nehmen zu dem Versuch, die Entwickelung der kirchlichen Dinge zu erklären und zu dem Urtheil über die dabei mitwirkenden Faktoren. Man wird dem Vf. vielleicht nicht überall beistimmen, aber man wird sich nie beklagen, daß er die

Schwierigkeiten umgehe oder seine Meinung unklar lasse, und immer wird man sich zu weiteren Forschungen angeregt und sich neue Aufgaben gestellt finden.

M. arbeitet mit der größten Sorgfalt; seinen Angaben, auch das Register mit eingeschlossen, kann man volle Zuverlässigkeit nachrühmen; für reichlichere Quellennotizen fehlte der Raum, aber es fehlt nicht an Beweisen, daß er vertraut mit den Quellen ist; die Auswahl bei den Literaturverzeichnissen ist mit Verständnis getroffen, nur selten läuft ganz Minderwerthiges mit unter; in der Regel versteht es M., selbst den Grad der Wahrscheinlichkeit, den seine Auffassung besitzt, fühlbar zu machen; auch im Äußern herrscht, wenn ich von einer Reihe orthographischer Inkonsequenzen absehe, Korrektheit. Die Sprache ist einfach und durchsichtig; jede erbauliche Phrase und alle geschichtsphilosophirende Geistreichigkeit ist vermieden; einen Mangel an Wärme, den ein vermeintlich allein auf dem Boden der biblischen Thatsachen stehender Recensent neulich tadelte, werden die Leser dieser Zeitschrift wahrscheinlich so wenig wie ich wahrnehmen: das Buch soll eben nicht einem kirchlichen Geschmack, sondern den Bedürfnissen der Wissenschaft dienen.

Wo sich ein historisch Gebildeter über kirchengeschichtliche Fragen im einzelnen oder im ganzen orientiren will, wird man ihm keinen besseren Rathgeber als M.'s Grundriß empfehlen können; ob er für den Studenten, der mit der Kirchengeschichte zum ersten Male bekannt gemacht werden soll, in gleichem Grade vortheilhaft sein würde, ist mir nicht ebenso sicher. M. hat das Buch geschrieben, weil er meinte, „daß wir einmal mit der Auswahl und Anordnung des Stoffes brechen müssen." Er fand das Herkommen unerträglich, wonach die ganze Kirchengeschichte in 6 bis 9 jahrhundertelange Perioden zerlegt und dann in jeder von diesen, höchstens in wechselnder Reihenfolge, nach demselben Schematismus äußere Ausbreitung der Kirche und Verhältnis zum Staat, kirchliche Wissenschaft, Dogma und Häresie, Kirchenrecht und -verfassung, endlich Gottesdienst, Sitte und Sittlichkeit abgehandelt wurden; dabei werde Zusammengehöriges auseinandergerissen, und eine Anschauung von einem bestimmten Zeitraum nach allen Seiten zu gewinnen sei unmöglich. So hat er denn weit mehr Querschnitte angebracht; wenn er auch die erste Periode, wie viele Andere, bis ca. 600 und die zweite bis zum Ende des Mittelalters laufen läßt, so zerlegt er die erste denn doch nicht bloß in drei Abschnitte, sondern behandelt je für sich die Zeiträume bis ca. 140, bis

ca. 200, bis ca. 300, bis ca. 324, bis ca. 381, bis ca. 500, bis ca. 600 (oder 650); und am allermeisten Querschnitte nimmt er vor bei dem zweiten Zeitraum des Mittelalters ca. 950 bis ca. 1270, wo zwar nur vier Abschnitte konstituirt werden, (ca. 950 bis ca. 1050), dann bis ca. 1100, bis ca. 1150, endlich 1152 bis 1270; aber die Kapitel innerhalb dieser Abschnitte enthalten doch auch fast immer wieder nur zeitlich Auseinanderfolgendes, sodaß wir beinahe für jede Generation einen Durchschnitt des kirchlichen Lebens und Erlebens vorgeführt bekommen. Daß aber die Wahl so kleiner Perioden auch wieder Unzuträglichkeiten mit sich bringt, zeigt sich schon in der Schwierigkeit, diese Perioden in den Überschriften zu charakterisiren, und daran, daß z. B. Kapitel 2 des 2. Abschnitts der ersten Periode die „weitere Erschließung der Kirche für griechisch-römisches Wesen vom Ende des 2. bis gegen Ende des 3. Jahrhunderts," darstellen soll, dazugehörige Paragraphen aber, wie II. Abtheilung § 32 und § 34, Gegenstände behandeln, die jenseits dieser Grenzen liegen, nämlich „die Stellung der römischen Gemeinde im Westen bis Ende des 2. Jahrhunderts" und „die religiös-sittlichen Zustände in den Gemeinden während der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts." Die zahlreichen Querschnitte nöthigen doch auch den Vf., die Geschichte, z. B. von kirchlichen Einrichtungen, die in fortwährender Entwickelung begriffen sind, wie das Mönchthum, die Buße immer wieder abbrechend in relativ kleinen Stücken an den verschiedensten Stellen seines Buches dem Leser vorzusetzen; für den Sachkundigen ist das kein Schaden, ob es gegenüber dem Anfänger die praktische Methode ist, wird mir immer zweifelhafter. Und so kunstvoll die Gliederung durch 5 bis 7 Schichten hin von den Perioden bis zu den untersten, übrigens wieder durch Zahlen gegliederten Einheiten, den (bis jetzt 166) Paragraphen durchgeführt ist, und so sachentsprechend die Überschriften lauten, eine gewisse Unübersichtlichkeit bleibt bestehen und damit die Gefahr der Verwirrung für den Uneingeweihten. Dem Ideale der Geschichtsschreibung liegt M.'s Stoffeintheilung zweifellos näher als die bisherigen; aber die Voraussetzung dafür scheint mir die in einem Grundriß nicht gegebene Möglichkeit ruhigen Verweilens beim Einzelnen zu sein; der Theilungen und Absätze dürfen es nicht zu viele werden; für Zwecke des Unterrichts, auch des höheren, wird die — sit venia verbo — Katechismusform, die mit Bewußtsein auf das Vollkommene verzichtet, günstiger sein.

Und auch betreffs der Auswahl des Stoffes habe ich ein Bedenken. Ich möchte nichts von dem missen, was M. hier geboten hat, und glaube, daß er den wärmsten Dank verdient für die gleichmäßige und erfolgreiche Hereinziehung von bisher vernachlässigten Seiten des kirchlichen Lebens. In keinem Lehrbuch kann man sich über die Geschichte der kirchlichen Institutionen so gut Raths erholen wie in diesem, und wie eifrig der Vf. beschäftigt ist, vereinzelte Mängel seiner Arbeit in diesem Punkte noch auszumerzen, beweist sein Aufsatz in der Festschrift für Weizsäcker 1892, 287 ff.: „Der Umschwung in der Lehre von der Buße während des 12. Jahrhunderts", in dem er eine Revision der §§ 94, 137 und 156 seines Grundrisses vornimmt. Aber ein Gebiet der Kirchengeschichte scheint mir bei ihm doch etwas zu kurz wegzukommen, die kirchliche, ich will nicht sagen Wissenschaft, aber Literatur. Es ist wohl wahr, daß dies Gebiet bisher übertrieben bevorzugt worden ist, und mit bloßer Aufzählung von den Titeln der Schriften alter Kirchenväter ist keinem Leser sonderlich genutzt. Aber wenn Schriftsteller wie Commodianus und Cyrill von Jerusalem gar nicht erwähnt werden, wenn von Arnob und Lactanz nur eine Anmerkung sagt, sie seien im 3. Jahrhundert Christen und zugleich Lehrer der Grammatik und Rhetorik gewesen, wenn man von Eusеb v. Cäsarea und Hilarius v. Poitiers kaum mehr erfährt, als welcher Richtung sie in den theologischen Streitigkeiten ihrer Zeit angehörten, so ist das doch auch für einen Grundriß nicht genug. Fast hat man den Eindruck, daß M. hier seiner vornehmen Neigung, nichts zu schreiben, was anderswo schon ebenso gut geschrieben sei, zu stark nachgegeben habe; denn daß etwas nähere Bekanntschaft mit den großen Schriftstellern der Kirche, als sein Buch sie vermittelt, zur allgemeinen kirchengeschichtlichen Bildung gehöre, wird auch er nicht leugnen. So wird denn mindestens ein Grundriß der Patristik neben dem seinigen unentbehrlich. Ich meine aber, daß in einer Geschichte der Kirche die Literatur noch entschiedenere Berücksichtigung verdient als in einer Geschichte des deutschen Volkes die deutsche Nationalliteratur; denn in der Kirche haben die führenden Geister mit den Äußerungen ihres geistigen Besitzes noch maßgebenderen Einfluß geübt als oft im Staat; wie ganz anders wäre die Kirchengeschichte verlaufen ohne einen Origenes, einen Augustin, einen Gregor den Großen, einen Luther je zu ihrer Zeit! Und welch ungemeinen Einfluß hat selbst die schriftstellerische Thätigkeit Eusеb's, des Hieronymus, des Rufin gewonnen! Mit grober Einseitigkeit hat

man zum Theil die Kirchengeschichte behandelt, als wären ihr Gegenstand lediglich die großen und kleinen Männer, die sich in ihr wichtig zu machen wußten, modern ausgedrückt Konsistorialräthe, Professoren, Kirchenzeitungsredakteure und Synodalredner; für die Stimmungen und Bedürfnisse der Massen hatte man kein Auge und wenig Interesse für die Einrichtungen, die sich die Kirche schuf und denen die meisten jener Männer ihr Auskommen verdankten, die das Bleibende darstellen in allem Wechsel der Personen; aber hinter dem Sachlichen das Persönliche ganz zurücktreten zu lassen, ist doch auch eine Einseitigkeit; nur in Personen kann man doch den Charakter einer Zeit wirklich zur Anschauung bringen. Da können selbst die Büchertitel sehr charakteristisch sein. Vielleicht will M. eben hier „die Persönlichkeit des Lehrers," der seinen Grundriß benutzt, thätig eingreifen lassen. Nur wird die Mehrzahl seiner Leser solchen Lehrer nicht zur Hand haben. Sein Buch ist viel zu originell und bedeutend, um von Vielen als Grundlage ihrer Vorlesungen benutzt werden zu können; es rechnet auf solche Leser, die des Vf. Absicht verstehen und zu würdigen wissen, was er erreicht hat, „die Geschichte im straffen Zusammenhang ihrer Elemente vorzuführen, Ereignisse und Zustände nur so weit aufzunehmen, als sie lebendige Kräfte, Mächte der Entwickelung oder Hemmung bilden." Ad. Jülicher.

Lehrbuch der vergleichenden Konfessionskunde. Von **Ferdinand Kattenbusch.** I. Prolegomena und erster Theil. Die orthodoxe anatolische Kirche. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1891.

Ein überaus wohlthuendes Buch, dem man auf Schritt und Tritt den historisch interessirten, uns mit philosophisch sein sollender Systematisirung verschonenden Verfasser anmerkt. Nichts von schablonenhaften Theoremen, kein Gerede von typischen Vorbildern für die einzelnen Kirchen, von ihrem Petrus-, Johannes- oder Paulusantlitz, und wie die ähnlichen Ausgeburten früherer theologischer Studirstuben heißen, sondern möglichst viel thatsächliches und aktuelles Material, aus dem jeder Leser reichen Gewinn ziehen wird, wie dies Ref. von sich bekennt. Die Prolegomena beschäftigen sich zuerst mit dem Gegenstand im allgemeinen. Der Vf. rechtfertigt den von ihm gewählten Titel „vergleichende Konfessionskunde" gegenüber dem in theologischen Kreisen üblichen „Symbolik". Er erörtert die geschichtliche Bedeutung der Symbole und die Grenzen der Bedeutung der Lehre.

Sehr werthvoll ist das zweite Kapitel, welches sich mit den Kirchen und der Kirche beschäftigt, und ebenso das dritte, welches uns eine Geschichte der vom Vf. behandelten Disziplin bietet. Über alle diese Erörterungen muß sich Ref. als Nichttheologe eines näheren Eingehens enthalten.

Wir wenden uns gleich zum zweiten Theile des Werkes, welcher speziell der orthodoxen anatolischen Kirche gewidmet ist. Die zwei ersten Abschnitte sind mehr historischer Art, sie charakterisiren in den Hauptzügen die Geschichte der Trennung und dann die Wiedervereinigsversuche zwischen der orientalischen und der occidentalischen Kirche. Ein weiterer, besonders gelungener Abschnitt beschäftigt sich mit dem gegenwärtigen Bestand und der politisch-rechtlichen Organisation der orthodoxen Kirche. Hier hat es sich Vf. angelegen sein lassen, möglichst wenig Veraltetes zu bieten, was — wie jeder mit diesen Dingen Vertraute weiß — oft sehr schwierig ist. Seine Darstellung der russischen Kirche hat die vorzügliche Arbeit von Leroy-Beaulieu, wie natürlich, als Grundlage benutzt. Etwas stiefmütterlich ist der Abschnitt über die Nebenkirchen und die Unirten ausgefallen. Die vier Schlußkapitel beschäftigen sich mit dem Dogma, der Hierarchie und den Mysterien, dem Kultus und der Frömmigkeit der orthodoxen Kirche.

Den berühmten Titel *οἰκουμενικὸς πατριάρχης* erklärt der Vf. als Reichspatriarch: es ist ein Ehrentitel für die beiden Oberbischöfe der beiden Reichshauptstädte, Alt- und Neu-Rom. S. 112 ff. und S. 553. Er stützt sich dabei hauptsächlich auf die bekannten Worte des Anastasius, welche ich nach wie vor für einen „schlechten Scherz" der Griechen halten muß. Die parallele Benennung der drei Lehrer als ökumenischer, erklärt der Vf. als „Musterlehrer" oder „offiziell proklamirte Lehrer". Indessen bei Combefis (hist. haeres. Monothelit. c. 285 A) lesen wir in unmißverständlicher Ausdrucksweise: *τοῦ κόσμου διδάσκαλοι καὶ γραμματεῖς ὑμεῖς ἐστε.* Das ist doch deutlich. Ferner wenn Hilarion zu Antonios (Coteler, Gr. eccl. mon. 1, 509) sagt: *εἰρήνη σοι ὁ στίλος τοῦ φωτὸς, ὁ τὴν οἰκουμένην φωτίζων*, so ist doch der hl. Antonios nicht der offizielle Erleuchter des römischen Reichs, so wenig als Symeon Stylita nach den Worten des Kyrillos von Skythopolis (v. Euthym. 64): *μέγας φωστὴρ καὶ τῆς οἰκουμένης ἐκλάμπων* seine Erleuchtungsthätigkeit etwa nur auf das römische Reich beschränken soll. So ist auch der ökumenische Lehrer ein Lehrer der ganzen Welt. Ganz so bezeichnet ein

gewiß authentischer Interpret des Wortes *οἰκουμενικός*, der ökumenische Patriarch Philotheos, im Brief an den Metropoliten von Rußland sich geradezu als Lehrer der ganzen Welt (*πάσης τῆς οἰκουμένης*); der Gegensatz zu Rußland schließt jede andre Deutung als Universalpatriarch aus. (Acta patriarch. Const. 1, 582): „wie unsere Wenigkeit von Gott zum Hirten und Lehrer der gesammten Welt verordnet worden ist, so habe ich Deine Heiligkeit zum Vater und Lehrer des gesammten Volkes dort (nämlich in Rußland) geweiht." Es liegt also in dem Titel in der That eine Gleichstellung Neuroms mit Altrom.

Den Titel des Patriarchen von Alexandria *κριτὴς τῆς οἰκουμένης* deutet der Vf. ähnlich als Reichsrichter S. 172. Er führt dann S. 552 nach Ph. Meyer eine Stelle aus Dositheos an, wonach Basileios II. ihn dem Patriarchen Philotheos verliehen habe. D. beruft sich auf Epiphanios, den Großlogotheten. Die Stelle hatte übrigens längst der treffliche Le Quien 2, 481 beigebracht; vgl. auch Gutschmid Kl. Schr. 2, 487, der sonderbarerweise an der Geschichte auch keinen Anstoß nimmt und sie auf den jakobitischen Patriarchen Philotheos (979—1003) bezieht. Es ist nun merkwürdig, daß auch der Vf. das Geschichtchen für authentisch zu halten scheint, als wenn solche Angaben eines Gräkulus des 17. Jahrhunderts auf Glaubwürdigkeit irgend Anspruch machen könnten. Gerade Dositheos' Angaben sind vielfach hochverdächtig. Faktisch ist auch zu entgegnen, daß im 14. Jahrhundert der Titel noch nicht angewandt wurde (Acta patr. Const. I p. 20, 22, 129, 438 und ebenso die unter Neilos (1379—1388) angefertigte Ecthesis nova). Ende des 16. Jahrhunderts führt den Titel nicht bloß Silvester, sondern auch Meletios Pegas (Regel, analecta byz. 92), der sich freilich auch den dreizehnten Apostel nennen läßt. Man kann daraus abnehmen, ob dem Histörchen des Dositheos zu trauen sei, und ob ich mit Unrecht den Titel „modern" genannt habe.

Der Titel des Metropoliten von Herakleia „Exarch von ganz Thrakien", S. 85 Nr. 2, ist erst im 14. Jahrhundert nachweisbar, mithin für die betreffende Beweisführung bedeutungslos.

S. 157 behauptet der Vf., daß durch die Errichtung des russischen Patriarchats Konstantinopel wieder auf den Umfang zu Photios' Zeit eingeschränkt worden sei; er vergißt, daß die Polen unterstehende kleinrussische Metropolis Kiew-Halicz nach wie vor zum Sprengel von Konstantinopel gehörte, so daß daselbst bis tief in's 17. Jahrhundert trotz

der Union Abgesandte des ökumenischen Patriarchats dessen Rechte wahrnahmen. Die Verhandlungen von Ephesos haben keineswegs, wie S. 172 zu lesen ist, die Autokephalie von Kypros ein= für allemal entschieden; vielmehr half gegen Petros Gnapheus' erneuerte Ansprüche nur der Nachweis des apostolischen Ursprungs, welcher durch das unter dem Johannisbrodbaum ausgegrabene, von Barnabas ἰδιοχείρως geschriebene Matthäus=Evangelium geliefert wurde. Betreffs der kirchlichen Verhältnisse in den neugewonnenen Provinzen Griechenlands S. 175 hat mir ein Beamter des griechischen Kultusministeriums mitgetheilt, daß die gegenwärtigen Metropoliten von Arta und Larissa ihren Rang und ihre Einkünfte behalten; nach ihrem Tode soll alles auf griechischen Fuß gesetzt werden. Wenn Leroy=Beaulieu behauptet, es existire nur noch ein Metropolit von Rumänien (S. 181), so ist das falsch. Neben dem Erzbischof=Metropolitan und Primas von Rumänien (Residenz Bukarest) existirt noch ein Erzbischof=Metropolitan von Moldau=Suczawa, gegenwärtig Msgr. J. Naniescu. Daß Basileios II. der Diöcese von Achrida die griechischen Distrikte von Unteritalien angegliedert habe, beruht auf einem Irrthume Jirečeks. Die unteritalischen Diöcesen gehörten, so lange sie griechisch waren, stets zu Konstantinopel. Die allein in Betracht kommende Urkunde bei Golubinski (Geschichte der bulgarischen, serbischen und rumänischen Kirche, Moskau 1871, russisch, S. 258 ff.), welche den Bestand der bulgarischen Diöcese genau cirkumskribirt, sagt kein Wort von Italien. Ebenso wenig gedenkt Golubinski in seiner Übersicht der bulgarischen Diöcesen S. 50—78 italienischer, unter Achrida stehender Kathedren.

Bezüglich der Armenier, mit deren Geschichte Ref. sich eingehender beschäftigt hat, soll noch einiges angeführt werden. Gregorianer (S. 205) nennen sich die Armenier nie, sondern sie reden nur von der „armenischen Kirche“ oder dem „armenischen Glauben“. In dem Verkehr mit den Russen wenden bisweilen Katholikos und Synode den Ausdruck Lusavorčakan an. Von der angeblichen Nationalsynode von 435 S. 207 wissen die einheimischen Quellen nichts. Es existirt nur Liberatus' Zeugnis. Man kann auch nicht ohne weiters sagen, daß die Armenier auf dem Standpunkt der vorchalcedonensischen Orthodoxie stehen geblieben seien; sie neigen eher zu den Julianisten hin, wenn sie auch nicht scharf alle Konsequenzen derselben ziehen. Die „drei Konzilien“ erkennen sie erst mit dem Ende des 5. und seit dem 6. Jahrhundert an. Auch mit der Einsamkeit der Armenier ist (S. 208) es nicht so schlimm bestellt; mit der syrischen Kirche standen

sie in regem Verkehr in Glaubens- und Disziplinsachen; auch ihr Verkehr mit Ägypten ist bezeugt. Michael der Syrer in seiner Rede über das Priesterthum lobt zwei orthodoxe Länder, Ägypten und Armenien. Ferner der Vorwurf (S. 208), daß nach der kurzen, goldnen Epoche ihre Orthodoxie nur ein todtes Erbe gewesen, geht zu weit; seit dem 16. Jahrhundert tritt allerdings eine gewisse Verdorrung ein. In den vorhergehenden Jahrhunderten kann man sich aber leicht vom Gegentheil überzeugen, wie schon Komitas, Johann Osnezi, Chačik der Katholikos und Nersēs Šnorhali erweisen. Die relative Blüte unter den Bagratuniern hat auch einen Aufschwung der Kirche hervorgerufen, welcher der dogmatischen Arbeit zu gute kam. Die zehn Grade des Obervardapetats (S. 208 Nr. 1) sind Fabel, die Würde des Vardapet und des Obervardapet wird vom Katholikos und der Synode geschenkt. (Mittheilung von Dr. A. Ter Mikelian, wie mehreres Folgende.) Der Katholikos von Alt'amar ist stets nur Gegenkatholikos gewesen (S. 211). Daß der Patriarch von Konstantinopel wichtiger, als alle drei Katholikoi und vollständig unabhängig sei, ist unrichtig. Der Katholikos von Ejmiacin übt ein recht starkes Oberaufsichtsrecht auch im Patriarchalsprengel von Konstantinopel aus und weiht alle Bischöfe desselben, selbst die Patriarchen von Konstantinopel und Jerusalem. Diese holen auch durch Delegirte das Salböl aus Ejmiacin, nur die zwei Katholikoi von Sis und Alt'amar bereiten es für ihre Diöcesen selbständig. Der Katholikos von Ejmiacin war politisch nie dem Patriarchen von Konstantinopel untergeben; vor der russischen Herrschaft stand er unter Persien. Im 18. Jahrhundert reiste er bisweilen nach Konstantinopel, und dort saß ein ständiger Legat desselben, dessen Stelle später mit dem Patriarchat vereinigt ward. Die beiden türkischen Katholikoi sind (gegen S. 212) vom Patriarchen von Konstantinopel völlig unabhängig. Vor etwa einem Jahrzehnt versuchte letzterer allerdings, sie abzusetzen, doch es mißlang. Die sieben Sakramente (S. 210 Nr. 2) sind erst durch die Mechitaristen eingeschmuggelt worden. Die Alten kennen keine Siebenzahl. Sie gebrauchen das Wort „Mysterien". Unter den von Alexandria abhängigen monophysitischen Kirchen fehlt S. 216 die nubische (S. 217 wird sie mit der abessinischen zusammengeworfen), welche erst im 17. Jahrhundert völlig untergegangen ist. Nicht unwichtig wäre für die Skizze der abessinischen Kirche auch die Benutzung der (in's Deutsche übersetzten) Reisebeschreibung des im Auftrag der türkischen und englischen Regierung zum Kaiser Theodorus gesandten

Bischofs von Charput gewesen, der viel Material über die kirchlichen Zustände bringt und natürlich für diese mehr Verständnis als die europäischen Reisenden besitzt. Kufâlê (= Mikrogenesis, Buch der Jubiläen) S. 221 hätte der Vf. bei Rönsch, Buch der Jubiläen S. 3 ff., 433 und in Ewald's bibl. Jahrb. 2, 231. 255 und 3, 73 erklärt finden können.

Unrichtig ist auch, wenn S. 225 der Monophysitismus in Kleinasien als ganz unbedeutend hingestellt wird. Die Bischöfe Konon und Eugenios, die Führer der Tritheïten sind Kleinasiaten, wie denn nach Johannes von Ephesos die Monophysiten in den sämmtlichen Südprovinzen der Halbinsel starken Anhang hatten. Der Ausdruck Dyophysiten und Dyophysitismus (S. 224) ist eine Erfindung des 17. Jahrhunderts; die Griechen sagen Diphysiten. Über die Herstellung einer Hierarchie für die Raskolniken unter der Metropolis Belokriniza hätte der Vf. auch die Mittheilungen von J. Pelesz (jetzt Bischof von Przemysl) Geschichte der Union 2, 781—786 vergleichen können.

Für die Unirten benutzt der Vf. meist den ganz veralteten Silbernagl, statt etwa Neher, und merkwürdigerweise scheint er die Gerarchia cattolica gar nicht beigezogen zu haben. Die offiziellen Bezeichnungen der unirten Orientalen S. 250 sind nicht ganz korrekt. Die römische Kircheu nterscheidet im Rito Siro folgende vier Unterabtheilungen: 1. Siro puro, 2. Siro Caldeo, 3. Siro Maronito, 4. Siro Soriano o Malabarico. Patriarchen von Antiochien gibt es auch nicht vier (S. 251), sondern sechs; zu den vom Vf. aufgezählten kommt noch der Patriarch Antiochenus Syrorum (der unirten Jakobiten) und der Antiochenus Latinorum, welche Würde keineswegs eingegangen ist, sondern noch gegenwärtig als Titel verliehen wird. Ihr Inhaber ist seit 1886 Vincenzo Tizzani, vorher Erzbischof von Nisibis. Daß endlich der Patriarch der „chaldäischen Christen" stets Jossif heiße (S. 251), kann schon darum nicht richtig sein, weil der jetzige Petrus Elias heißt.

Doch ich breche ab; möge der Vf. in ähnlich umfassender und von feinem historischen Verständnis zeugender Weise uns bald die römisch-katholische Kirche darstellen.

H. Gelzer.

Die armenische Kirche in ihren Beziehungen zur byzantinischen (vom 4. bis zum 13. Jahrhundert). Von **Arsak Ter Mikelian.** Leipzig, Gustav Fock. 1892.

Unter den orientalischen Kirchen, welche außerhalb der Gemeinschaft der orthodoxen anatolischen Kirche stehen, nimmt fraglos durch die Zahl ihrer Gläubigen, wie durch ihren relativ hohen Kulturstandpunkt, die armenische Kirche den ersten Rang ein. Noch in der Kreuzfahrerzeit stand die koptisch-alexandrinische Kirche geistig mindestens ebenso hoch wie die armenische; ja die syrisch-antiochenische, wenn man an Männer, wie den Patriarchen Michael und namentlich an Barhebräus denkt, war ihr vielleicht noch überlegen. Das hat sich seitdem gründlich geändert; jene beiden Kirchen sind auf der denkbar tiefsten Stufe der Barbarei und Unwissenheit angelangt, während bei den Armeniern einerseits dank vorzugsweise der ausgezeichneten Leistungen der Mechitaristenpatres das Studium der alten klassischen Literatur des Landes neu belebt und andrerseits durch den eifrigen Anschluß an die europäische Kultur eine Höhe der Bildung erreicht worden ist, welche zu der begründeten Hoffnung Anlaß gibt, daß diesem Volke noch eine große Rolle in der Entwickelung des Orients beschieden sei. Einen Übelstand weist die bisherige Behandlung namentlich der Kirchengeschichte Armeniens auf. Großentheils ausgehend von den Mechitaristen oder von Männern, welche von deren Leistungen abhängig sind, zeigen diese Arbeiten eine übermäßige rom- und unionsfreundliche Haltung, welche sogar in den Ausgaben der Schriftsteller bisweilen zur Unterdrückung oder Abschwächung scharf antichalkedonischer Stellen geführt hat. Das gewöhnlich citirte Werk Tschamtschean's ist vor mehr als 100 Jahren erschienen und ein vielfach ungründliches Machwerk. Auch die neueste Leistung des Jesuiten Donat Vernier: histoire du patriarchat arménien catholique (Lyon-Paris 1891), leidet an einer vielfach ungeschichtlichen Auffassung; so nimmt der Vf. alle Katholikoi bis auf Nersēs Aštarakeçi naiverweise für die sog. Orthodoxie in Anspruch. Es ist nun ein großes Verdienst des Vf., daß er fast ausschließlich die Originalquellen selbst sprechen läßt. Der Vf. steht auf einem sehr scharf antichalkedonensischen Standpunkt; man wird daher die strenge Objektivität des Historikers bisweilen vermissen; aber Jeder, der sich etwas in den armenischen Quellen umgesehen hat, weiß, daß der Gegensatz gegen die Griechen und die Opposition gegen Chalkedon die eigentliche Lebensluft der armenischen Kirche ausmachen, und

jedenfalls schildert deshalb der Vf. die wichtigen hier in Betracht kommenden geistlichen Führer ungleich wahrhaftiger, als die verschleiernden und die Thatsachen umbiegenden Darstellungen der Unionsfreunde und Römischgesinnten. Sodann schreibt der Vf. als Armenier mit warmer Liebe für sein Volk. Aber wir haben doch selbst bei unseren neuesten deutschen Geschichtswerken gleichfalls die Beobachtung gemacht, daß der vaterländische Sinn und das heimatliche Gefühl den vorurtheilsfreien Standpunkt einigermaßen verrückt haben; also wäre es ungerecht, an den patriotischen Armenier einen übermäßig strengen Maßstab anzulegen. Er erzählt die armenische Kirchengeschichte, wie sie von den Armeniern selber verstanden und überliefert worden ist. Wir erhalten so Berichte von Männern, welche, aus der gleichen Heimat stammend und in den Erinnerungen der Väter großgezogen, es zwar oft genug an gesunder historischer Kritik fehlen lassen, aber jedenfalls getreuere Dolmetscher des nationalen Lebens sind, als fremde und moderne Berichterstatter, die für manches Räthsel orientalischer Eigenart keine Lösung zu finden vermögen.

Am meisten sieht sich zu Äußerungen des Dissensus Rf. gegenüber Abschnitt I veranlaßt. Der Vf. hat die unter dem Namen des sog. Agathangelos gehende Legende von König Trdat und dem hl. Gregor als historische Quelle benutzt, ohne zu unterscheiden, welche Stücke dem Leben Gregor's und welche den Akten des hl. Gregor und der hl. Hrip'simen angehören. Gutschmid hat völlig evident erwiesen, daß die zu den Akten gehörigen Stücke mit ihren Geschmacklosigkeiten und Maßlosigkeiten die stereotypen Züge der alten Heiligenlegende zeigen und also historisch oft geringen Werth haben. Zu diesen Stücken gehört aber der Bericht von den 400 unter Gregor stehenden Bischöfen (§ 158), der Phantasie zu sein scheint, während der historische Bericht des Lebens des hl. Gregors mit Noth zwölf Namen zu sammenbringen kann (§ 153). Daß die ganze Gründungsgeschichte der Kirche von Valaršapat unmittelbar durch Christus eine bewußte, im Interesse der Unabhängigkeit der armenischen Kirche erfundene Tendenzlegende sei, hat Gutschmid klar gezeigt. Das älteste Centrum des Christenthums ist auch gar nicht in der Provinz Ajrarat, sondern in Tarôn. Dort scheinen die alten, von Kaisareia aus geweihten und Kaisareia unterstellten Oberbischöfe auch geweilt zu haben. Die bei Faustus noch mehrfach sich vorfindenden Bezeichnungen Großpriester (Mec k'ahanaj), Bischofshaupt (Episcoposapet) zeigen, daß die ältere Epoche noch kein Katholikat kannte, während die klassische Epoche die

ganze Machtfülle der ihr gleichzeitigen Kirchenfürsten unhistorisch auf die Vorzeit übertrug. Indessen dies näher auszuführen, muß einem andern Orte vorbehalten bleiben. Jedenfalls kann aber nicht die Gründung der Katholikate Albanien und Iberien schon Gregor's Zeit zugeschrieben werden, wie S. 14 geschieht. Grigoris, der erste Bischof von Aluank' und Virk', Vrt'anês' Sohn, ist noch der reinste Missionsbischof (Faustus 3, 5. 6); von einer organisirten Kirche ist in diesen Ländern keine Rede. Sehr zu loben ist, daß der Vf. so vielfach Faustus benutzt hat; bei Widersprüchen mit dem unzuverlässigen, uns in recht junger Bearbeitung vorliegenden Môsês von Choren ist jenem allemal der Vorzug zu geben. Der Vf., noch zu sehr in der hergebrachten nationalen Anschauung der Armenier befangen, hält Faustus' von „allen anderen Historikern" abweichenden Angaben über die Succession im Katholikat für unbrauchbar, während im Gegentheil die Angaben der Späteren der absichtlichen Zurechtmachung verdächtig sind.

Auch gegenüber der Darstellung des Konzils von Nicäa und der Betheiligung der Armenier daran hat Rf. erhebliche Bedenken; vortrefflich sind aber S. 29 die Ausführungen über Nersês' I. angebliche Betheiligung an dem zweiten Konzil. Er erweist schlagend, wie werthlos des unzuverlässigen Môsês' Bericht über diesen Gegenstand ist; aber auch Faustus, der von der Fabel des Konzilsbesuchs nichts weiß, hat eine unhaltbare Chronologie. Die Festung Anjus S. 32 ist das aus Prokop, Theophylakt, Leontios u. A. wohlbekannte *φρούριον τῆς λήθης*. Die Stadt Samos, wo nach Korün, Lazar P'arpeçi und Môsês die Buchstabenverbesserung vor sich geht, möchte ich nicht mit dem Vf. in Samosata verbessern, welches die Armenier als Samûsat oder Šamšat sehr wohl kennen. Auf Flavian's I. Konzil gegen die Messalianer erscheint ein *Μαρουθᾶς τοῦ Σουφαρηνῶν ἔθνους καὶ Σάμου*. Ersteres ist *κάστρον Ἴσφριον* (Syfrea, *Σίφριον*, Šifrîn) am Fuße des Daradagh, letzteres wohl *κάστρον Σαμοχάρτων* (Šamokart) in Sophanene, also in einer ehemals zu Armenien gehörigen und diesem Volk stets innig verbundenen Landschaft. Dies wird das Samos der Armenier sein. Sehr gut sind wieder die Ausführungen, wo der Vf. den Legenden entgegentritt, als wäre Sahak der Große irgend bei den Beschlüssen von Ephesos betheiligt. Die zufällig ungefähr gleichzeitig in Konstantinopel weilenden Armenier „bezweckten nichts anderes, als der griechischen Sprache mächtig zu werden und die verschiedenen Werke zu übersetzen". Er zeigt, daß die dem Sahak

untergeschobenen dogmatischen Briefe nicht vor dem 10. Jahrhundert nachweisbar sind. Interessant ist auch des Vf. Nachweis, daß zuerst Gregor IV. (12. Jahrh.) das Konzil von Nicäa ökumenisch genannt habe. Daß freilich die alten Armenier vor dem 6. Jahrhundert die Konzilien nicht so hoch stellten, als Griechen und Syrer, geht weniger aus einer etwaigen freien Entwickelung der Kirche hervor, als aus ihren noch sehr primitiven Religionszuständen. Das Christenthum hatte noch vielfach um seine Existenz zu ringen; die von Trdat kommandirte Bekehrung des Volkes war kaum viel ernsthafter, als die der Russen durch den hl. Wladimir; sagt doch Faustus mit dürren Worten (3, 13), daß wirkliche Christen nur die des Griechischen oder Syrischen kundigen Priester gewesen seien. Satrapen und Volk hatten nur ganz äußerlich einiges Christliche angenommen. Unter solchen Umständen ist aber eine Beschäftigung mit subtilen dogmatischen Fragen von selbst ausgeschlossen.

Den dritten Abschnitt eröffnet der in kurzen Zügen treffend geschilderte großartige Kampf gegen den Mazdaismus. Auch das scharfe Urtheil über die byzantinische Politik z. B. des Kaisers Maurikios ist nicht ungerecht. Die griechische Kirchenpolitik ist den Armeniern, wie den Syrern gegenüber gerade so intolerant und unverständig gewesen, wie nur je seit den Kreuzzügen die Lateiner gegenüber den Griechen es gewesen sind. Freilich darf nicht verschwiegen werden, daß die Armenier, wo sie die Macht haben, es genau so machen. Unter Chosru II. unterdrücken sie die Synoditen, und der Katholikos Elias scheut sich nicht, mit Hülfe der Muhammedaner chalkedonensische Regungen in Albanien gewaltsam zu vernichten.

Seit die Armenier von der persischen Verfolgung aufathmen, widmen sie ihren ganzen Eifer der Widerlegung der Chalkedons-Lehre. S. 46 bringt der Vf. interessante Belege aus David dem Philosophen, Mambrê u. A. Besonders wichtig ist das Konzil unter Babkên (487 bis 492), da durch dessen Subskriptionen urkundlich feststeht, daß damals nicht bloß Albanien, sondern auch Georgien mit den Armeniern Kirchengemeinschaft hielt. Definitiv werden dann die armenischen Kirchenangelegenheiten auf der Synode zu Dvin 551 geordnet. Die gesammten Ausführungen des Vf. zeigen aber, wie thöricht und unhaltbar die Behauptung der Römer ist, als hätten vor Nersês II. die armenischen Katholikoi mit den Synoditen Kirchengemeinschaft gehalten. Die Armenier haben das Chalcedonense niemals — auch nur stillschweigend — approbirt.

Für die definitive Kirchentrennung Georgiens von Armenien — orthodoxe Velleitäten sind übrigens schon früher bei den Georgiern nachweisbar — benutzt der Vf. die trefflichen aktenmäßigen Berichte des Bischofs Uchtanês, denen gegenüber die späten und von chronologischen Verstößen wimmelnden Angaben der georgischen Chronik nicht den geringsten Glauben verdienen.

Zu den besten Partien der Schrift gehört des Vf. Beurtheilung von Herakleios' Kirchenpolitik. Er wird dem von so überaus verständigen Kirchenfürsten, wie Sergios und Honorius, protegirten Grundgedanken des Monotheletismus durchaus gerecht. Ezras war völlig in seinem Rechte, wenn er mit dem „gebesserten" Herakleios Kirchengemeinschaft hielt; dieser war in der That kein „chalkedonensischer Häretiker" mehr, wie seine Vorgänger. Bedenklicher erscheint S. 71 der Rettungsversuch Nerses' III., und hier trifft wohl die Verurtheilung von dessen Schwäche durch Sebêos mehr das Richtige; freilich darf man nicht vergessen, daß der Katholikos und seine Bischöfe unter dem Terrorismus des sehr energischen Kaisers Konstans standen, welcher für seine Glaubensansicht den stärksten Beweisgrund, eine große Armee, herbeigebracht hatte. Jedenfalls hielt es Nerses III. für räthlicher, von dem alten Grundsatz: „der Tod ist für Gott, wenn man für die Kirche und ihr Bekenntnis stirbt", für diesmal keinen Gebrauch zu machen. Eine neue Glanzepoche beginnt mit der Herrschaft der Bagratunier. Die gleichzeitigen makedonischen Kaiser verdanken ihre Machtstellung großentheils armenischen (und georgischen) Feldherren und Truppen. Gegenüber den Arabern war Einigkeit der griechischen und armenischen Christen einfache Pflicht der Selbsterhaltung. Die rohe Antwort „wir halten die armenische Kirche und eure Mzkif (Moschee) für gleichwerthig" (Stephanos Asolik 3, 40, 268) ertheilen übrigens nicht die Griechen, sondern die Georgier den Arabern. Im 10. Jahrhundert fand bereits eine starke Ausdehnung der Armenier nach Syrien und Cilicien statt, so daß armenische Bisthümer in Antiochien, Tarsos und sonst gegründet wurden. In dem fünften Abschnitt verdienen die Darstellung der Wirksamkeit Gregor's II. und die der interessanten, wenn auch völlig resultatlosen Unionsverhandlungen unter Manuel dem Komnenen hervorgehoben zu werden. Der letzte Abschnitt, die Kirchengeschichte des kilikischen Armeniens, behandelt hauptsächlich das Verhältnis der Armenier zu den Kreuzfahrern und zu dem Abendland. Dieser aus den Originalquellen geschöpfte Theil ist besonders verdienstlich, als er einer Menge

durch die unzuverlässigen Unionsschriften des Abendlandes verbreiteter Legenden ein definitives Ende macht. Die treffliche Arbeit verbreitet viel neues und authentisches Licht über die Geschichte der armenischen Kirche, und wir können zum Schlusse nur wünschen, daß der Vf., nach Ejmiacin zurückgekehrt, in der That, wie er uns in Aussicht stellt, die dortigen reichen, für die genauere Kenntnis der armenischen Kirchengeschichte hoch werthvollen handschriftlichen Schätze der europäischen Wissenschaft zugänglich machen werde. H. Gelzer.

S. Aureli Augustini operum sectionis VI pars II. Rec. **Jos. Zycha.** Vindobonae, G. Tempsky. 1892.

A. u. d. T.: Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum editum consilio et impensis Academiae litterarum Caesareae Vindobonensis. XXV.

Von diesem zweiten Halbbande der Zycha'schen Augustin-Edition gilt das Gleiche, was in dieser Zeitschrift 69, 311 f. über den ersten bemerkt wurde; er genügt den an die Wiener Sammlung zu stellenden Ansprüchen nicht (vgl. Theol. Lit.-Ztg. 1892 Nr. 17). Außer den keineswegs zu ausführlichen Prolegomena zu den zwölf im Bande zusammengefaßten Schriften (86 Seiten) wird uns der Text geboten von folgenden antimanichäischen Werken Augustin's: contra Felicem S. 801—852, de natura boni bis S. 889 und die Korrespondenz mit Secundinus, zuerst Secundini Manichaei ad sct. Aug. epistola bis S. 901, dann Augustini contra Secundinum liber bis S. 947. Beigefügt sind, wie in älteren Ausgaben, ein Traktat des Euodius, Bischofs von Uzala — eines Freundes und Nachahmers von Augustin — de fide contra Manichaeos und ein kurzes, gegen den Manichäismus gerichtetes Kommonitorium auf Augustin's Namen. Ein Index Scriptorum und ein Druckfehlerverzeichnis machen den Schluß. Das Register der Bibelstellen wird durch eine Unzahl von Fehlern fast werthlos; die Citate aus manichäischen Schriften bleiben ganz unvermerkt, obwohl ihre Zusammenstellung, soweit es sich nur um Citate handelt, nicht um Reproduktion einer ganzen Schrift, doch wichtiger wäre als die Aufzählung der paar loci scriptorum latinorum aus Cicero, Seneca und Vergil. Der Haupterfolg der praefatio ist, das Vertrauen zur Zuverlässigkeit der Angaben im textkritischen Apparat definitiv zu untergraben, und daß dieser Apparat nicht mit der nöthigen peinlichen Sorgfalt gearbeitet ist, sieht man auch ohne Vergleichung der Mittheilungen in der Vorrede. Trotzdem

wird der Text im allgemeinen das Ursprüngliche wiedergeben, zu Konjekturen ist ja selten Veranlassung. Wo Z. konjekturirt, kann er so fehlgreifen wie S. 805 Z. 2: in dem Citat aus Apostelgeschichte 1, 15 schreibt er in medio audientium, während die vier Codices nach seiner Aussage dicentium, die erste Ausgabe, die Amerbachiana, fratrum bieten. Ich weiß nicht, ob ich hier nicht den Maurinern mehr Glauben schenken soll, die zu der Stelle notiren, die Manuskripte hätten discentium, entsprechend dem griechischen μαθητῶν, daher sie auch das fratrum aller älteren Ausgaben durch discentium ersetzen. Jedenfalls hätte ein Blick auf die Mauriner-Edition — und ein solcher scheint mir für einen Augustin-Herausgeber durchweg Pflicht — Z. von seiner Konjektur audientium abgehalten, selbst wenn er sich nicht aus Sabatier, den nachzuschlagen sich bei zweifelhaftem Wortlaute von Stücken der altlateinischen Bibelübersetzung immer empfehlen dürfte, überzeugt hatte, daß die Lesart discentium als altafrikanisch durch Cyprian epist. 67, 4, audientium aber nirgendwo gesichert ist. Hoffen wir, daß die fernerhin von Z. zu erwartenden Recensionen Augustinischer Schriften im Corpus Vindobonense gerechten Anforderungen besser entsprechen. Ad. Jülicher.

Die Wahl Gregor's VII. Von **Carl Mirbt.** Marburg, N. G. Elwert. 1892.

Eine vortreffliche Arbeit, in welcher mit sicherer Hand, klaren und unparteiischen Blickes die vielen widersprechenden Berichte und Ansichten über die bedeutungsvolle Wahl Hildebrand's gewürdigt werden. Der Vf. kommt wohl zu dem Resultat, daß die eigenen Berichte Gregor's die beste Quelle für die Geschichte dieser Wahl sind, er weist aber scharfsinnig nach, was Gregor in eigenem Interesse verschweigen mußte, was wir also aus anderen Quellen zu ergänzen haben. Besonders hervorheben möchte Ref. den Abschnitt „das Streben nach der päpstlichen Würde" S. 42 ff. Der Vf. betont, wie hoch Gregor betheuert habe, invitus Papst geworden zu sein; er meint, hier reiche nicht die Erklärung aus, habe jener Sitte seinen Tribut gezollt, welche von dem in ein Amt Gewählten Bekenntnisse seiner Unwürdigkeit und Unfähigkeit forderte. Denn Gregor's Äußerungen seien mehr als konventionelle Phrasen, sie seien feierliche Proteste gegen die Unterstellung, er habe sein Auge auf die Cathedra Petri gerichtet gehabt. So habe man denn Gregor entweder zu glauben, oder ihn der Lüge, des Spielens mit Heiligem anzuklagen.

Im Blick auf die moralischen Qualitäten des großen Papstes scheine nur die erste Annahme acceptabel. Der Vf. ist nun der Meinung, die unleugbare Herrschsucht Hildebrand's brauche ihn doch keineswegs vermocht zu haben, nach der höchsten Stelle zu streben; ein Mann nach seinem Herzen an der Spitze, er selbst als höchster Rathgeber ihm zur Seite: diese Rolle habe er wohl aus sachlichen Rücksichten zum Vortheil der Kirche weiter spielen wollen. Man wird diesen apologetischen Ausführungen des Vf. ungern widersprechen, zumal nachdem man sich beim Lesen seiner Schrift von neuem überzeugt hat, wie unzuverlässig die Nachrichten über diese Wahlhandlung, und zwar gerade diejenigen sind, welche von der Gegenpartei Gregor's beeinflußt waren. E. Ausfeld.

Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. I. Von **Ludwig Pastor.** Zweite vielfach umgearbeitete und vermehrte Auflage. Freiburg i. Br., Herder. 1891.

Im Kreise der Fachgenossen wird eine zweite Auflage dieses Bandes besonders daraufhin angesehen werden, ob die bekannte v. Druffel'sche Kritik im Gött. Gel. Anz. 1887 S. 449 ff. einen Einfluß auf die auf dem Titel hervorgehobene Umarbeitung ausgeübt hat oder nicht. Wer Pastor's Replik am Schluß des zweiten Bandes seines Werkes gelesen, die sich nur über ungerechtfertigte Anschuldigungen zu beschweren wußte, der durfte annehmen, der Vf. werde sie nach seiner Abfertigung ad acta gelegt haben. In der That verhält es sich ganz anders: er hat von ihr denn doch manches gelernt, zwar nicht, seine Gesammtauffassung zu ändern, aber doch im einzelnen nachzubessern, namentlich auch Entlehntes deutlicher als in der ersten Auflage als fremdes Gut zu bezeichnen. So sind, um nur Einzelnes zu notiren, S. 443 u. 445 aus Gregorovius und Reumont entlehnte Sätze jetzt in Anführungsstriche gesetzt, ebenso ist S. 62 das Citat aus Höfler deutlicher als solches kenntlich gemacht. Auch S. 72 finden wir jetzt die eine wörtliche Anleihe markirenden Häkchen, die der ersten Auflage fehlten. Druffel's Monitum zufolge ist S. 178 das Citat aus Gsell-Fels gestrichen. Eine Ergänzung, die Vf. Druffel verdankt, zeigt uns z. B. S. 326; Korrekturen, Vervollständigungen oder vorsichtigere Formulirungen auf Grund Druffel'scher Kritik finden wir ferner z. B. S. 128 f. 238. 312. 326. 334. 630. 675. 680. Eine besondere Freude würde v. Druffel daran haben, wenn er sähe, wie Pastor S. 328 jetzt den in der ersten Auflage aus „Janus“ ohne

Quellenangabe entlehnten Satz (vgl. Druffel S. 454) umgestaltet hat, um ein Buch wie den Janus doch nur dann citiren zu müssen, wenn er es tadeln kann. Wie er hier gegen Druffel's Einspruch Enea Silvio's Rede bei der Kaiserkrönung noch harmlos als ein echtes Dokument behandelt, so hat er auch sonst an zahlreichen Stellen sich der Kritik seines Gegners verschlossen, z. B. 327 den sehr berechtigten Einwendungen gegen die Art und Weise, wie er Geyler v. Kaysersberg dort verwerthet hat. Nirgends aber, auch da nicht, wo er von Druffel gelernt hat, hat er dem Kritiker die Ehre erwiesen, ihn zu erwähnen. — Der Text ist von 619 auf 665 Seiten angewachsen; der Vf. hat sehr eifrig im einzelnen nachgearbeitet, zum Theil auf Grund neuer archivalischer Materialien; so hat er z. B. das Verzeichnis der Handschriften des Telesphorus noch um mehrere Nummern vermehrt. Unbedeutender ist der Zuwachs in den Beilagen. An zwei Stellen dieses Bandes läßt uns der Vf. sein Verständnis der Reformation hindurchschimmern: S. 22, wo er seiner Schilderung der „widerlichen Emanzipation des Fleisches" der italienischen Renaissance den Ausblick auf Luther's „Verbindung mit dem libertinistischen Humanismus" — natürlich unter Berufung auf das Zeugnis eines „Protestanten" (Paulsen) — anschließt, und S. 71, wo er emphatisch verkündet: „Wenn irgend einer, so ist Marsiglio (mit seiner „alle individuelle wie kirchliche Freiheit vernichtenden Staatsomnipotenz") ein Vorläufer Luther's und Calvins." G. Kawerau.

De slag bij St. Quentin (10 Augustus 1557). Historische toelichting by den optocht den 30sten Juni 1891 binnen Utrecht gehouden in opdracht der maskerade commissie bewerkt door **H. W. van Asch van Wyck, J. Hooft Graafland** en **W. C. A. van Wedenbusch.** Utrecht, J. van Boekhoven & J. L. Beyers. 1891.

Es besteht an den niederländischen Universitäten die Gewohnheit, jedes Lustrum, mit Festlichkeiten der Studenten zu feiern, welche immer in einem Aufzug gipfeln, in welchem meistens eine Begebenheit der niederländischen Geschichte, am liebsten der Einzug eines Fürsten in irgend eine Stad tim späteren Mittelalter oder im 16. oder 17. Jahrhundert, dargestellt wird. Diese Aufzüge, welche meistens mehr durch Aufwand und fast verschwenderische Pracht der Kostüme sich auszeichnen als durch Geschmack und den en die künstlerische Ordnung fehlt, welche dieselben erst recht interessant macht, ziehen aber eine ungeheure Masse Zuschauer an und genießen keine geringe Popularität. Um dem Publi-

kum diese Aufzüge verständlich zu machen, wird meistens von dem zur Ordnung desselben erwählten Verwaltungsausschuß der Studenten ein Werkchen verfaßt, in welchem die Begebenheiten, auf welche sich der Aufzug bezieht, dargestellt und die in demselben vorkommenden historischen Persönlichkeiten beschrieben werden. Meistens sind diese Studentenarbeiten ziemlich dürftige Kompilationen, dann und wann aber sind sie mit Fleiß und Geschick abgefaßt. Zu jenen besseren gehört das vorliegende, wie es scheint eigentlich von Herrn Wedenbusch verfaßte Werkchen, das von einem fleißigen und richtigen Studium der Geschichte jener Zeit zeugt. Neues soll man freilich hier nicht suchen, doch verdient die ausgiebige Benutzung der weitverzweigten Literatur unsere volle Anerkennung. Denn sowohl die zeitgenössische wie die neuere ist fleißig und mit großem Geschick benutzt, auch ziemlich ältere und nicht leicht zugängliche Werke sind herbeigezogen. Auch die Darstellung ist klar und ziemlich fließend geschrieben. Zwei Kärtchen, der Kriegsschauplatz und das Schlachtfeld, sowie ein Portrait des in der Schlacht siegreichen Feldherrn, des berühmten Herzogs Emanuel Philibert von Savoyen, erhöhen den Werth der Arbeit. Auch die Mittheilungen über die im Aufzug dargestellten Personen sind sorgfältig ausgearbeitet, einige sind zu kleinen biographischen Skizzen angewachsen. P. L. M.

Christian's II. von Anhalt Gesandtschaftsreise nach Savoyen (1617). Von **M. Regel**. Bernburg, Meyer. 1892.
Beilage zum Jahresbericht des Realgymnasiums zu Bernburg.

Eine auf Grund neu aufgefundener Aktenstücke des Zerbster Gesammtarchivs bearbeitete Darstellung der Reise, welche Christoph v. Dohna mit dem 18jährigen ältesten Sohne des bekannten Unionspolitikers Christian von Anhalt im Spätsommer 1617 zu dem Herzoge Karl Emanuel von Savoyen unternahm. Zweck derselben war nicht, wie der Vf. annimmt, der Wunsch, Näheres über Savoyen und den Fortgang des Krieges in Piemont zu erfahren, sondern, nach des älteren Anhalt eigenen Worten, praktische Ausbildung seines Sohnes im Waffenhandwerk, Förderung der evangelischen Religion in Italien und der Versuch, aus der Pflege schon früher angeknüpfter Beziehungen zu Savoyen Nutzen für sich, seinen Sohn und die Union zu ziehen. Den abgedruckten wichtigeren Aktenstücken schickt der Vf. eine Inhaltsübersicht voraus; sehr erschwerend wirkt es beim Lesen, daß er diesen beiden Abschnitten besondere Anmerkungen zuertheilt hat. Der Haupt-

werth der Schrift liegt in der mitgetheilten Instruktion Anhalt's an Dohna und in den Briefen Christian's II. an seinen Vater; beide geben über den Heilbronner Unionstag von 1617, über Beschaffenheit und Stärke der savoyischen Truppen, den Verlauf des Feldzuges (August bis September 1617) zwischen Karl Emanuel und Pedro von Toledo und den häßlichen Charakter des Söldnerführers Ernst v. Mansfeld Auskunft. In den Literaturangaben vermißt Ref. den Hinweis auf Gonzenbach's Erlach und Reuß' Mansfeld. Nicht recht ersichtlich ist es, warum der Vf. geringe Ungenauigkeiten des französischen Textes der Briefe, wie avec de(s) raisons, un(e) heure u. s. w. verbessert, schwierigere Erklärungen wie mon scope [= σκοπός] dagegen unterläßt. Mandioit (S. 20) ist nicht mit mangeait, sondern mit mendiait zu erklären, accourir les journées nicht mit commencer zu deuten, sondern accourcir l. j. zu lesen. Der savoyische Gesandte Biandra war 1617 beim Schlusse des Unionstages noch nicht in Heilbronn anwesend; mit votre fidele Achates (S. 15) ist nicht Achatius v. Dohna, sondern der treue Gefährte des Äneas (Verg. Aen. I 178) und im übertragenen Sinne eben der Begleiter und väterliche Freund Christian's II., also Christoph v. Dohna gemeint. Trotz dieser und anderer den Anfänger verrathenden Versehen kann die Abhandlung als eine fleißige und geschickte Arbeit und als ein nicht unwichtiger Beitrag zur Vorgeschichte des Dreißigjährigen Krieges bezeichnet werden. J. Krebs.

Untersuchungen über die Schlacht bei Lützen (16. Nov. 1632). Inaugural-Dissertation von **Hermann Diemar.** Marburg [Druck von L. Döll in Kassel]. 1890.

Mit strenger, aber nur zu gerechter Kritik wendet sich diese aus der tüchtigen Schule von M. Lenz hervorgegangene Erstlingsarbeit des Vf. vor allem gegen Gustav Droysen, welcher mit dem Anspruch, besonders durch seine Methode zu interessiren, bekanntlich über den nämlichen Gegenstand eine ausführliche Untersuchung veröffentlicht hat (Forsch. z. deutschen Gesch. 5, 69 f.). Diemar zeigt zunächst eingehend, wie überaus problematisch die kritische Methode des jüngeren Droysen ist, wie vielmehr Hyperkritik und Akritik sich in seltsamer Weise bei ihm gemischt finden. Schon in der eigenthümlichen „Rangordnung“, die letzterer den Quellen gegeben und nach der er über sie aburtheilt, sieht jener einen methodischen Grundfehler seiner Arbeit und betont mit Recht die Nothwendigkeit, unbeeinflußt durch bloß

äußere Merkmale, die doch niemals für die Werthschätzung von Geschichtsquellen genügen können, jede einzelne derselben „mit nichts als Wahrhaftigkeit auf ihre Wahrheit zu prüfen". Und bei dieser detaillirten Untersuchung deckt er dann die Voreingenommenheit auf, durch welche G. Droysen sich und seine Leser irregeführt hat. Nicht, daß nicht auch D. eine Sichtung und Ordnung der Quellen nach bestimmten formalen Gesichtspunkten von vornherein für zweckdienlich hält; schon die bessere Übersicht läßt ihm solche sehr räthlich erscheinen. Allein, während er hiebei doch an sich einem rationelleren Eintheilungsprincip folgt und seine dadurch erzielten Abtheilungen noch einmal, insbesondere nach dem von Droysen vernachlässigten Hauptprincip, nach dem Standpunkt der Partei, der katholischen und der evangelischen, der Berichterstatter zweitheilt und „quer durchschneidet", warnt er andrerseits, den Werth dieser verschiedenen Quellen vor der genauen Prüfung ihres Inhalts bestimmen zu wollen. Und nicht weniger treffend fügt er hinzu, daß ein abschließendes Urtheil überhaupt erst, nachdem wir sie alle geprüft, gewonnen werden könne.

Ähnlich, wie ich selber es in einer anderen wichtigen historischen Frage zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges im Gegensatz zu Droysen gethan habe — auch jene Zweitheilung habe ich im gleichen Gegensatz streng durchgeführt —, handelt unser Vf. zuerst über die mehr oder weniger offiziellen Briefe und Rapporte, welche dem großen Ereignis gelten, um sich nachher den für die Öffentlichkeit bestimmten Druckberichten, zumal den Flugschriften, und darauf den Aufzeichnungen mehr persönlichen Charakters, den Denkwürdigkeiten zuzuwenden. Die vorliegende Arbeit kommt leider über die Besprechung der ersteren Kategorie, der freilich bei weitem wichtigsten, noch nicht hinaus. Dafür aber bezeugt sie auch neben voller Gründlichkeit einen Scharfsinn, dem wir unmittelbar schon sehr bemerkenswerthe Resultate der Quellenkritik verdanken.

Die einschlägigen Schlachtberichte werden paarweise, d. h. protestantische und katholische der Reihe nach, wiederum in besondere Gruppen getheilt. I und II enthalten demnach die frühesten und unmittelbarsten, wobei dennoch die eigene Augenzeugenschaft und persönliche Theilnahme der Berichterstatter, wenn solche gleich vorherrscht, nicht als unbedingtes Erfordernis erscheint, da auch Mittheilungen Nahestehender, die sich auf sofortige mündliche Angaben von Augenzeugen gründen, also Mittheilungen aus zweiter Hand hier in Betracht kommen und recht werthvoll sein können. Stammt doch als-

bald der erste Bericht, den D. anführt und den er als den frühesten von allen bezeichnet, aus der Feder eines unterrichteten Mannes in der Nachbarschaft, der „die Schlacht nicht mitgemacht hat", des Grafen v. Brandenstein (S. 13). III und IV bringen Berichte von entfernteren Orten, dementsprechend auch von späterem Datum, immerhin aber noch ganz unter dem frischen Eindruck der Ereignisse geschrieben. Es ist klar, daß bei ihnen die Augenzeugenschaft mehr und mehr zurücktritt, was indes auch hier noch keineswegs einen höheren Werthgrad auszuschließen braucht. Es kommt nur auf zweierlei, auf die Authentizität der ursprünglichen Gewährsmänner und auf die Zuverlässigkeit der Wiedergabe an. Über allen Zweifel erhaben ist beides zum mindesten in Bezug auf den Bericht des Residenten Hallenus in Stralsund an den schwedischen Reichsrath, der sich in bündigster Form auf die übereinstimmenden, wahrhaften Erzählungen eines schwedischen Lieutenants und eines finnischen Fähnrichs beruft (S. 47 f.). Von katholischer Seite schließt sich dem der Brief des Nichtaugenzeugen Feldmarschalls Gallas, welcher sich vornehmlich auf seinen Kameraden Holk, „Wallenstein's rechte Hand", stützt, würdig an (S. 55 f.). Übrigens wird auch für diese zweite Kategorie noch ein sehr beachtenswerther unmittelbarer Augenzeugen-Bericht, das Schreiben des vom Schlachtfelde zu seinem Regiment in Preußen zurückkehrenden schwedischen Obersten Fleetwood aus Stettin angeführt (S. 49 f.). — V und VI sind eigentlich nur weitere Ausführungen der oben genannten Gattung, und ich verstehe nicht recht, warum die dort besprochenen Relationen getrennt worden sind von III und IV. Jedenfalls ist das nur deshalb geschehen, weil diese Relationen, erst aus Aufträgen von Vorgesetzten hervorgegangen, mit ihnen zusammen gleichsam wieder besondere Gruppen bilden. So vornehmlich die berühmte Relation des kaiserlichen Generalquartiermeisters Deodati oder besser, wie D. zeigt, nach Deodati an den Kaiser im Anschluß an Wallenstein's Ordre und Geleitschreiben (S. 61 f.). — VII und VIII, schließlich IX und X geben Beispiele der sich immer weiter verzweigenden Berichterstattung, und auch diese beiden Kategorien sind einander nahe verwandt. Wenigstens ist der Unterschied zwischen Sammlung und Kompilation von allerhand beigebrachten Berichten, der für die eine und die andere maßgebend sein würde, nicht immer streng aufrecht zu erhalten, wie namentlich aus der Ausführung auf S. 75 erhellt. Außerdem ist freilich noch, wie D. bemerkt, zu berücksichtigen, daß die Kompilation, die sich in der letztgenannten

Kategorie darstellt, und aus der es einen historisch brauchbaren Kern mit Auffindung der daselbst benutzten Originalquellen herauszuschälen gilt, theilweise bereits unmittelbar in gedruckten Werken, wie z. B. den angeblichen Memoiren Richelieu's, zum Ausdruck kommt, oder wie dies mit gewissen zusammengetragenen spanischen Relationen der Fall, übernommen und ausgeschrieben worden ist in Publikationen wie dem Swedish Intelligencer oder den Annales Ferdinandei des Grafen Khevenhiller (S. 89 f.). Damit ist denn auch der Übergang zu den eigentlichen Druckberichten, welche der Vf. in der Fortsetzung behandeln wird, gegeben.

Aus der Untersuchung der einzelnen Quellen, die den hier erwähnten Gruppen eingereiht sind, sei nur noch kurz als besonders werthvoll hervorgehoben, was D. über des königlichen Sekretärs Schwallenberg Bericht an Feldmarschall Horn (S. 18 f.) beibringt und wie er die Identität desselben mit der „Erfurter Relation" zu erhärten versucht hat. Er setzt hiermit zugleich die letztere in ihr Recht als eines hochbedeutsamen Schlachtenberichts, welches Droysen durch sehr äußerliche Ausstellungen zu erschüttern vermeint hatte, wieder ein. Und nicht weniger versteht er es, der bewußten Pseudokritik gegenüber den katholischen Hauptbericht, den Deodati'schen, zu rehabilitiren. Er macht es höchst wahrscheinlich, daß die Entstellungen, die freilich in letzterem vorkommen, nicht dem ursprünglichen Autor, sondern einer Korrumpirung seiner Erzählung durch die Hand des Schreibers zur Last fallen, und es ist ihm eine wichtige Aufgabe, den Text zu reinigen (S. 69 f.). — Ihres Scharfsinnes wegen verdient auch die Feststellung des in jenen sog. Memoiren Richelieu's mitgetheilten Schlachtenberichtes, als von dem französischen Kammerjunker v. Truchseß herrührend, lobende Erwähnung (S. 85 f.)[1].

[1]) Nur Einzelnes hätte ich auszusetzen. Die Vermuthung, daß die Relatio und die vorausgeschickte Erzählung in dem sog. Ratzeburger Diarium aus dem Heere des Herzogs von Lüneburg stammen, ist ebenso wenig begründet worden, als die Behauptung, daß die sämmtlichen Schlachtberichte der Torgau-Meißnischen Quellenkategorie ganz minderwerthig seien (S. 72). Der Vf. macht diese Bemerkung im Hinblick auf die verhältnismäßig große Rolle, welche beide Berichte Pappenheim durch sein Eingreifen in die Schlacht spielen lassen. Und im voraus hat er bereits auch Droysen widersprochen, daß Pappenheim erst im Verlauf des Kampfes auf dem Schlachtfeld eingetroffen sein und dem Gefecht eine neue Wendung gegeben haben sollte — einen Widerspruch, dessen Berechtigung ich an sich umsoweniger bestreiten

Mit Spannung dürfen wir der Vollendung der D.'schen Studien über die Schlacht bei Lützen entgegensehen. Und es sollte mich freuen, wenn ich durch Veröffentlichung der holländischen Gesandtschaftsberichte, die ich vor vielen Jahren im Reichsarchiv im Haag nach dem Original abgeschrieben habe, dem wackeren Forscher noch nachträglich einen kleinen Beitrag liefern könnte. Beruft sich unser Berichterstatter, der niederländische Resident Karl v. Cracau in Dänemark, doch auf eine Reihe von Mittheilungen, welche ihm persönlich zugekommen waren, u. a. — neben einer recht interessanten direkten Angabe von Seite König Christian's IV. — auf solche des kgl. schwe-

will, als ich in eigenen Darstellungen (s. meinen Gustav Adolf- und meinen Pappenheim-Artikel in der Allgem. Deutschen Biographie 10, 209; 25, 157) die Ansicht von Pappenheim's „rechtzeitigem" Erscheinen vertreten hatte. Da aber Diemar in der vorliegenden Abhandlung zufällig gerade in Bezug auf Pappenheim Stellen aus den obenerwähnten Berichten und überhaupt bloß solche citirt, die der gegentheiligen Ansicht Droysen's Vorschub leisten könnten, so wäre wohl auch hier schon eine Begründung ihrer Geringwerthigkeit am Platze gewesen (s. S. 4, S. 72 Anm. 4). — Daß, wie der Vf. S. 63 mit Söltl annimmt, Kaiser Ferdinand dem geächteten Kurfürsten von der Pfalz, dem Winterkönig Friedrich, den Tod des Schwedenkönigs brieflich angezeigt habe, bedürfte ebenfalls des Beweises; bis dahin ist es ganz unglaubwürdig. Sollte bei dem D. Palatino nicht vielmehr regni Hungariae zu ergänzen sein? — Etwas kühn scheint mir ferner die Behauptung, daß der königliche Sekretär Lars Grubbe, von dem wir gleichfalls einen Bericht besitzen, ausschließlich schwedisch geschrieben habe, unter Bezugnahme darauf, daß das von ihm unterzeichnete Stockholmer Reichsrathsprotokoll vom 10./20. Dezember 1629 in dieser Sprache abgefaßt sei, während andere Sekretäre „diese Protokolle z. Th. deutsch führten" (S. 42). Selbst wenn Diemar Recht hätte — indes sind nach Ausweis der Kullberg'schen Edition die Reichsrathsprotokolle, soweit ich sehe, durchweg schwedisch geschrieben, — so könnte damit doch nichts bewiesen werden. Gleichviel, ob die im Arkiv till upplysning . . . gedruckt vorliegenden Relationen Grubbe's sämmtlich in seiner Muttersprache verfaßt sind — daß er des Deutschen dennoch zur Genüge mächtig war und auch deutsch zu schreiben vermochte, zeigt nicht allein ihr Inhalt, sondern mehr noch der Umstand, daß, wie mir die unmittelbare Einsicht in die Originalien des schwedischen Reichsarchivs bewiesen, sein König gerade ihn zum Dechiffreur für den wichtigsten Theil der von außen einlaufenden, ganz oder theilweise in Ziffern geschriebenen deutschen Korrespondenz bestimmt hatte. Dazu s. jetzt, in Irmer's neuester Publikation (3, 45), Grubbe's deutsches Originalschreiben.

dischen Sekretärs Grubbe. Nach D.'s Eintheilung würden diese Berichte, die ich nicht höher stelle, als sie gestellt zu werden verdienen, seiner Rubrik Nr. VII (vgl. S. 70) zuzuweisen sein.

Karl Wittich.

Die Gefechte bei Steinau an der Oder vom 29. August bis 4. September 1632. Das Treffen bei Steinau an der Oder am 11. Oktober 1633. Eine kriegsgeschichtliche Untersuchung von **F. Täglichsbeck.** Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1889.

Mit großer Sorgfalt und anerkennenswerther historischer Kritik hat der Vf. alles ihm zugängliche Material in Bezug auf die hier genannten Begebenheiten zusammengestellt, untersucht und die Resultate seiner Untersuchung in lichtvoller Weise vorgetragen. Er selber rechnet jene nicht zu den bedeutenderen Ereignissen des Dreißigjährigen Krieges; indes die Berechtigung, sie eingehend zu schildern, wird ihm — auch abgesehen von seinem nächsten Beweggrund, „ein Steinchen zu dem stolzen Bau einer Geschichte aller Feldzüge des brandenburgisch-preußischen Heeres" beitragen zu wollen — wohl niemand absprechen. Die Gefechte bei Steinau von 1632 und 1633 sind für den folgenschweren Kampf um den Besitz Schlesiens zwischen den Schweden und ihren Verbündeten einerseits und den Kaiserlichen andrerseits doch immer an sich selbst belangreich genug, und sie sind es umsomehr, als sie zugleich Beiträge zur Beurtheilung der namhaftesten Kriegsmänner jener Zeit, dort Arnim's und hier Wallenstein's, liefern. Dem kursächsischen Feldmarschall Hans Georg v. Arnim gebührt in erster Linie das Verdienst, ebenso mit Vorsicht wie durch Umsicht, durch den Hauptangriff im richtigen Moment die entscheidende Wendung in den Kämpfen vom Spätsommer 1632 herbeigeführt zu haben (s. besonders S. 21/2, S. 27). Täglichsbeck hat während seiner Ausarbeitung wohl noch nicht die große Publikation Irmer's („die Verhandlungen Schwedens und seiner Verbündeten mit Wallenstein und dem Kaiser") eingehender benutzen können; sonst hätte er für seine eigene günstige Beurtheilung Arnim's sich mit vollem Recht auf das königliche Lob Gustav Adolf's berufen dürfen, das dem noch kurz vorher so arg verdächtigten und verleumdeten sächsischen Heerführer auf die Kunde von dem Sieg bei Steinau gezollt wurde (s. daselbst 1, 269 f.). Er leugnet nicht, daß Arnim's Kriegführung vielleicht „etwas zu methodisch und vorsichtig" gewesen; allein den auch trotz dieses Sieges noch fortgesetzten Anklagen seiner Gegner auf schwedischer Seite widerspricht er als

sachkundiger Militär in überzeugender Weise (Täglichsbeck S. 28 Anm. 3).

Und nicht unmittelbar durch Arnim's Schuld gingen ein Jahr später die Früchte des Sieges wieder verloren. Das Treffen bei Steinau am 11. Oktober 1633 brachte den verbündeten Heeren eine Niederlage, die der zum Schutze Kursachsens plötzlich aus Schlesien abberufene, nunmehrige Generallieutenant Arnim nicht mehr zu verhüten vermachte. In dem großen strategischen Zusammenhang aber, in welchem es steht, dank seiner sorgsamen Vorbereitung, bezeichnet dieses Treffen kein geringes Ruhmesblatt in Wallenstein's Feldherrngeschichte, während sein damaliges politisches Verhalten ihm freilich immer allgemeiner den Ruf der Treulosigkeit zuzog. Auf den hier angedeuteten weiteren Zusammenhang geht T. jedoch nicht ein, da es ihm, wie bei dem ersten, so auch bei diesem zweiten Treffen bloß auf die Klarlegung der militärischen Verhältnisse und, mit möglichster Beschränkung auf das eigentliche Gefechtsfeld, vorwiegend nur auf die Feststellung der taktischen Operationen ankam.

So hat er denn auch noch besondere Studien über den „Zustand des Geländes", der Gegend um Steinau während des Dreißigjährigen Krieges gemacht (S. 3. 30). So hat er namentlich für beide Treffen umfassende Untersuchungen über Stärke und Zusammensetzung der verbündeten, wie der kaiserlichen Truppen angestellt, wobei nur Gförer's Buch über Gustav Adolf als Quelle unberücksichtigt hätte bleiben können (S. 6 f.; 31 f.). — Merkwürdig, wie doch beide Male, 1632 auf der kaiserlichen und 1633 auf der schwedischen Seite, die Unfähigkeit der nächstbetheiligten Truppenführer die Niederlage derselben nach beschleunigte und verschärfte. Im ersten Falle war der mehr als siebzigjährige kaiserliche General Graf Marradas der Aufgabe, in Wallenstein's Abwesenheit die drohende Katastrophe ab- oder aufzuhalten, so wenig gewachsen, wie im zweiten Falle der alte Graf Thurn als schwedischer General in Arnim's Abwesenheit der entsprechenden Aufgabe gerecht zu werden im Stande war. Marradas' unglückliche Position in jenem Falle läßt den Vf. warnend bemerken: „Das Beispiel der Kaiserlichen beweist recht klar, welchen geringen Nutzen Stellungen gewähren, die vor die Hauptvertheidigungslinie vorgeschoben sind" (S. 22). Gleichwohl hat Thurn sich noch als bei weitem unfähiger, ja als in jeder Hinsicht kurzsichtig, nachlässig, thöricht erwiesen. Und das Verhängnis wollte in diesem Falle, daß der ihm beigegebene schwedische Oberst Duvall, der sich in dem ersten Treffen

bei Steinau, wenn auch seinem Charakter nach allzu ungestüm, doch zweifellos als tapferer und erfolgreicher Angreifer gezeigt hatte, nicht mehr Stand hielt, sondern jetzt ebenfalls eine jämmerliche Rolle spielte. Mit Bezug auf ihn wie auf Thurn faßt T. sein Urtheil über die zweite Katastrophe, die den Gewinn der ersten zerstörte, in die Worte zusammen: „Leichtsinn und Unverstand der Führer hatten das Unglück verschuldet, Feigheit und Charakterschwäche ließen die Niederlage völlig ausnutzen" (S. 44). Andrerseits vergißt er doch auch nicht, hervorzuheben, daß Wallenstein's unblutiger Sieg „von mindestens fünffacher Übermacht" errungen war (S. 45).

Im Anhang werden dann noch zahlreiche militärische Schreiben, die sich auf die beiden Ereignisse beziehen und von denen natürlich die der betheiligten Feldherren die wichtigsten sind, aus den Archiven zu Dresden, Berlin, Stockholm und Wien, auch ein recht interessantes aus Steinau beigebracht. Dieser Anhang enthält (S. 98 f.) auch eine bereits im Jahre 1633 gedruckte Vertheidigungsschrift Thurn's, deren Angaben unserem Vf. indes wiederholt sehr verdächtig erscheinen, und der man die Absicht des Grafen, sich rein zu waschen, nur allzusehr anmerkt. Sie bildet ein würdiges Gegenstück zu dessen bekannter Defensionsschrift von 1636, welche Hallwich (Heinr. Matth. Thurn als Zeuge im Prozeß Wallenstein S. 1 f.) von neuem abgedruckt hat. Karl Wittich.

Erzherzog Johann von Österreich im Feldzuge von 1809. Mit Benutzung der von ihm hinterlassenen Akten und Aufzeichnungen, amtlichen und Privatkorrespondenzen dargestellt von **H. v. Zwiedineck-Südenhorst.** Graz, Styria. 1892.

Die schon ehedem überreiche Literatur über den Krieg Österreichs gegen Frankreich im Jahre 1809[1]), kürzlich noch vermehrt durch den 2. Band von F. Wertheimer's „Geschichte Österreichs und Ungarns im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts" (Leipzig 1890), ist nunmehr durch ein neues interessantes Werk bereichert worden, dessen Verfasser es sich zur Aufgabe gestellt hat, auf Grund hinterlassener Akten, Aufzeichnungen und amtlichen wie Privatkorrespondenzen die militärische Thätigkeit des Erzherzogs Johann im Feldzuge von 1809 nochmals, besonders zur Widerlegung der von Wertheimer neuer-

[1]) Vgl. das Verzeichnis der Werke bei: F. Sauerhering, die Entstehung des Friedens zu Schönbrunn im Jahre 1809. Leipzig 1890.

dings wieder vorgebrachten Behauptungen, einer endgültigen kritischen Beurtheilung zu unterziehen.

Benutzt ist zur Darstellung außer dem bereits veröffentlichten Material die eigene „Lebensbeschreibung" des Erzherzogs Johann (vgl. Anhang 2, 217—245), die dieser in seinen letzten Lebensjahren vorbereitet hat; dieselbe reicht vom 27. Mai bis 14. Juli 1809 und besteht aus kurzen, regestenartigen Auszügen aus den zu diesem Zwecke gesammelten Aktenstücken, Briefen und Tagebuchblättern, die dem Manuskript in Original eingefügt sind. Für das Jahr 1809 insbesondere stützt sich der Verfasser auf das bereits von Hormayr in „Das Heer von Innerösterreich unter den Befehlen des Erzherzogs Johann im Kriege 1809" (Leipzig 1817) größtentheils wörtlich benutzte, bei den Akten liegende Manuskript aus dem Jahre 1810.

Über die Schlacht bei Raab wird zunächst ein Abschnitt aus den Lebenserinnerungen des Generals Ettingshausen mitgetheilt, der für die Gefechte am 12. und 13. Juni reiches Material bietet und beweist, daß Erzherzog Johann schon in Tét sich entschlossen hatte, auf keinen Fall vorwärts von Raab eine Schlacht anzunehmen, und daß er die Position auf den Czanaker Weinbergen, deren Vernachlässigung ihm zur Last gelegt wurde, deshalb nicht berücksichtigt hatte, um nicht im Süden der Berge umgangen und dadurch von der Rückzugslinie abgedrängt zu werden. Über die Schlacht bei Raab am 14. Juni werden zwei Originalberichte bei Zwiedineck-Südenhorst zum ersten Mal veröffentlicht: ein Tagesbericht vom 15. Juni 1809 und der Bericht des Erzherzogs Johann an den Generalissimus, Erzherzog Karl, aus denen klar hervorgeht, daß die Niederlage lediglich veranlaßt wurde durch die nicht vorausgesehene, frühzeitige Flucht von 18 Divisionen der ungarischen Insurrektionskavallerie auf dem linken Flügel, die, wie der Erzherzog in seinem Bericht sagt, bei dem ersten Kanonenschuß ausrissen und durch nichts zum Stehen gebracht werden konnten; dadurch wurde der Heerführer genöthigt, den Rückzug anzuordnen, um wenigstens hinter ihnen die Straße nach Komorn zu decken. Daß gegen diese vom Erzherzog und von anderen Betheiligten bestätigte Flucht der Insurrektionstruppen Wertheimer die Behauptung aufstellen konnte, die fliehenden Abtheilungen seien gar nicht auf dem Schlachtfelde gewesen, sondern einzelne anrückende Divisionen hätten, als sie die Nachricht von der verlorenen Schlacht erhielten, in einem

möglichst schnellen Rückzug über die Donau Rettung zu finden geglaubt, ist daher nicht recht begreiflich.

Nach dem Übergang der französischen Armee über die Donau wurde vom österreichischen Generalissimus die Heranziehung des Korps des Erzherzogs Johann zur Schlacht beschlossen; dieser erhielt demgemäß am 5. Juli die Aufforderung zu einer für ihn bisher nicht vorgesehenen oder besprochenen Wirksamkeit in dem Augenblicke, als die Schlacht bereits, 60 km von dem Standorte seiner Truppen entfernt, ihren Anfang genommen hatte. Entsprechend den erhaltenen Befehlen war Erzherzog Johann nach dem Marchfeld vorgerückt; doch als er um 2 Uhr in dem 20 km von Deutsch-Wagram entfernten Schönfeld eintraf, hatte Davoust bereits den linken österreichischen Flügel unter Rosenberg zurückgeworfen und stand nun in drohender Position zwischen diesem und dem Erzherzog. Als dann Johann um 5 Uhr in Ober-Siebenbrunn anlangte, waren alle Versuche, sich mit dem Generalissimus in Verbindung zu setzen, um Befehle von ihm zu erhalten, vergeblich; denn Erzherzog Karl befand sich gegen Abend des Schlachttages auf den Höhen von Stammersdorf und gab dort die Anordnungen für den Rückzug der Armee nach Böhmen.

An dieser Stelle setzt nun Zw.-S. wieder mit seiner Kritik ein, indem er der jahrelang von Geschichtschreibern bereitwillig aufgenommenen Ansicht, daß die Niederlage von Wagram dem Erzherzog Johann zur Last zu legen sei (insofern dessen angebliches Zuspätkommen nicht nur durch die Lässigkeit und Energielosigkeit, sondern sogar durch Mangel an gutem Willen bei dem Heerführer veranlaßt sei), einige wichtige publizistische und fachmännische Urtheile in Original-Aktenstücken entgegenstellt. Schließlich citirt der Vf. noch die Worte M. v. Angeli's (aus dessen Aufsatz in den „Mittheilungen des k. k. Kriegsarchivs zu Wien", Wien 1881, 1, 71—103), dessen Standpunkt der Vf., entgegen der Meinung Wertheimer's (der das Verhalten des Erzherzogs Johann als ein durchaus tadelnswerthes bezeichnen zu müssen glaubt), durchaus vertritt. Auch er ist bei seiner Untersuchung der Frage zu dem Resultat gelangt, daß der Erzherzog Johann auf dem Schlachtfelde von Wagram rechtzeitig nicht eintreffen konnte und daß, wenn diese Unmöglichkeit zur Thatsache geworden wäre, er am Geschicke der Schlacht nichts geändert haben würde, da Napoleon das Korps des Erzherzogs Johann nicht nur nicht außer Betracht gelassen, sondern dasselbe sogar überschätzt

und dementsprechend seinen rechten Flügel außerordentlich verstärkt hatte und dazu noch eine intakt gehaltene Schlacht-Reserve bereit hielt, so daß „der Erzherzog im günstigsten Falle bei früherem Eintreffen von überlegenen Kräften an die March gedrängt und dort derart festgehalten worden wäre, daß ihm jedes Eingreifen in das Geschick des Tages hätte unmöglich werden müssen; ja daß sogar sehr wahrscheinlich in dem Zeitpunkte, wo er über die March zurückgeworfen worden wäre, Napoleon alle verfügbar gewordenen Kräfte gegen die Hauptarmee gewendet und eine raschere und deshalb verderblichere Verfolgung derselben angeordnet hätte."

Daß es dem Erzherzog Johann trotz der schweren Niederlage bei Wagram nicht an Muth und Hoffnung für die Zukunft fehlte, beweist sein Vorschlag in der zwischen Kaiser Franz und den Erzherzögen am 18. Juli zu Koronczó abgehaltenen Konferenz, welcher, entgegen den Negociationsgelüsten Metternich's dahin ging, daß man die Kampfespause nach Kräften ausnützen müsse, um nach Ablauf derselben mit aller Offensive gegen Napoleon vorzugehen. (Vgl. Sauerhering's Abhandlung S. 24 f.) Mit Beendigung des Feldzuges 1809 war es für den Erzherzog Johann mit der Führung österreichischer Heere für immer zu Ende; er erhielt bei der neuen Militär-Organisation die Stellung als General-Geniedirektor.

Was einzelne Geschichtsschreiber schon vordem behauptet, daß Johann von dem Vorwurfe willkürlicher Saumseligkeit oder Pflichtvergessenheit bei seinen kriegerischen Unternehmungen im Jahre 1809 freizusprechen sei, hat Zw.-S. mit Aktenstücken bewiesen und zur unumstößlichen Gewißheit erhoben. F. Sauerhering.

Die Zusammensetzung der französischen Provinzial-Armeen im Kriege von 1870/71. Von **Hermann Kunz**. Berlin, E. S. Mittler. 1892.

Im Anschluß an neuere französische Publikationen sucht der Vf. die ordre de bataille der im Laufe des Krieges gebildeten Provinzialarmeen festzustellen. Wie er selbst bemerkt, ist eine abschließende Lösung dieser Aufgabe, so lange die Archive des französischen Kriegsministeriums noch nicht völlig geöffnet sind, unmöglich; man muß sich vor der Hand begnügen, aus den widerspruchsvollen Angaben der französischen Autoren das Wahrscheinlichste zu ermitteln. Es ist Kunz ohne Zweifel gelungen, manche Lücken in unserer Kenntnis der französischen Provinzialtruppen auszufüllen, wie ein Vergleich mit den Listen des preußischen Generalstabswerkes lehrt;

in der Hauptsache freilich ist das Verdienst seiner Arbeit ein relatives: sie zeigt, wie wenig genaues wir über Eintheilung und Stärke der neu formirten französischen Armeekorps und namentlich über ihre Artillerie wissen. Höchst werthvoll sind die Angaben, wann die einzelnen neu ausgehobenen Truppentheile formirt worden sind; man ersieht daraus, wie verschieden die Armeekorps an innerer Tüchtigkeit und Festigkeit gewesen sein müssen. Zum Schluß folgt eine Berechnung der von Frankreich 1870 in's Feld gestellten Mannschaften und eine Übersicht über Vertheilung und Schicksale der neu gebildeten Regimenter. Jede eingehendere Untersuchung über den Feldzug gegen die republikanische Regierung wird die von K. aufgestellten Tabellen berücksichtigen müssen. G. Roloff.

Untersuchungen zur Geschichte Kaiser Konrad's II. Von **J. v. Pflugk-Harttung.** Stuttgart, W. Kohlhammer. 1890.

Die Befürchtung des Vf., seine Schrift werde sich zu einer schweren Anklage der Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II. gestalten, hat sich glücklicherweise nicht erfüllt.

Die Ausführungen über den Werth der Erzählung Ademar's v. Chabannes für die Anfänge Konrad's II. möchte Ref. als die glücklichsten der ganzen Schrift bezeichnen und namentlich der Verwerfung eines späteren Berichtes über die Designation des älteren Konrad durch Heinrich II. zustimmen. Die Zweifel über die Vorgänge bei der Krönung Gisela's werden immer bestehen bleiben, da es gute Quellen sind, die hier verschiedene Nachrichten bieten. Rudolf Glaber's Glaubwürdigkeit schlägt der Vf. wohl zu hoch an. Wenn dieser Schriftsteller in der Lage war, glaubwürdige Nachrichten zu bieten, und er dies nachweisbar doch nicht überall thut, um so schlimmer; das gerade macht ihn uns höchst verdächtig. Das Itinerar der ersten Romfahrt Konrad's scheint Ref. immer noch näherer Untersuchung zu bedürfen. Die Petition für den Entdecker der schwäbischen Reichsannalen sei Breßlau und Wattenbach zur Berücksichtigung bestens empfohlen. Völlig zustimmen müssen wir dem Vf., wenn er die Stellung Wipo's als eines Hofhistorikers hervorhebt, dessen Nachrichten mit Vorsicht aufzunehmen seien. Die auf der Basis einer Arbeit des Vf. in der Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung Bd. 3 beruhenden Erörterungen über Erzbischof Poppo, S. Simeon und Trierer Urkunden vermögen die chronologischen Schwierigkeiten in den Nachrichten über die Wallfahrt des Trierer Erzbischofs sehr anschaulich

zu machen, nicht aber alle Bedenken zu beseitigen. Auch hier wie in der ganzen Arbeit richtet sich die Polemik des Vf. im wesentlichen gegen Breßlau. Die stark hervortretende Tendenz, das Ansehen dieses verdienten Forschers erschüttern zu wollen, kann dem ruhig urtheilenden Fachgenossen keinen angenehmen Eindruck machen. E. Ausfeld.

Die Summa cancellariae des Johann von Neumarkt. Eine Handschriftenuntersuchung über die Formularbücher aus der Kanzlei Kaiser Karl's IV. Von **Jean Lulvès**. Berlin, Mayer & Müller. 1891.

Es ist ein eigenthümliches Zusammentreffen, daß ein keineswegs an der Heerstraße liegender Gegenstand der Forschung zu gleicher Zeit von zwei Forschern in denkbarst verschiedenem Sinne behandelt worden ist: K. Burdach hat die literarische Thätigkeit von Karl's IV. Kanzler aus den weitesten Gesichtspunkten im Zusammenhang der modernen Kulturentwickelung in überaus anregenden, geistvollen Aufsätzen behandelt (Centralblatt für Bibliothekswesen 8, 1891); L. hat sich die bescheidene Aufgabe gestellt, über die Entstehung des Formularbuchs und über das Verhältnis der Handschriften Klarheit zu verschaffen. Beide Arbeiten sind unabhängig von einander entstanden, und bezeichnenderweise würde die Förderung der einen durch die andere nicht bedeutsam gewesen sein; denn aus naheliegenden Gründen hat L. die fast reife Frucht seiner Forschungen, eine kritische Ausgabe der Summa cancellariae, nicht gepflückt, und nur sie hätte dem Diplomatiker wie dem Literarhistoriker wertvollen Ertrag gewährt. Unzweifelhaft verdient der Fleiß und Scharfsinn, mit welchem L. vier Redaktionen der Sammlung durch Vergleichung von fünfzehn Handschriften unterschieden, einen Stammbaum der Handschriften aufgestellt hat, alles Lob; aber man wird kaum sagen dürfen, daß die Mühe des Herausgebers, wenn nicht L. selbst sich nachträglich damit befassen sollte, wesentlich geringer geworden sei. Er wird doch alles auf's neue selbständig prüfen müssen. Und ferner ist es wohl von einem gewissen Interesse, zu erfahren, daß die erste Redaktion aus drei Theilen, einer Sammlung von Privatbriefen des Kanzlers und Kaisers, einer großen Sammlung von Formularen und noch einer kleinen Sammlung von Privatbriefen von Johann von Neumarkt zusammengefügt ist, daß er selbst noch eine zweite übersichtlicher angelegte Redaktion herstellte, eine dritte von einem Beamten der kaiserl. Kanzlei, eine vierte von einem Notar der Olmützer Botschaftskanzlei hergestellt wurde, daß die zweite und dritte Redaktion

in je sieben und fünf Handschriften, die erste nur in einer (der Görlitzer), die letzte in zwei Handschriften[1]) erhalten ist. Es ist ja auch völlig begreiflich, daß L.'s Erstlingsschrift über die erforderliche bedeutende Arbeitsleistung nicht hinauskam zu einer Würdigung von Johann's epochemachender Stellung als Vorläufers des deutschen Humanismus; vielleicht muß auch erst eine kritische Ausgabe vorliegen, ehe man daran gehen kann, Stil und Geist seines Formelbuchs durch Vergleichung mit früheren und späteren Leistungen der Kanzlei in's rechte Licht zu stellen: — trotz all dieser Zugeständnisse kommt man nicht völlig über den unbefriedigenden Eindruck der sorgfältigen Arbeit hinaus. Möchte es L. vergönnt sein, sie durch eine kritische Ausgabe der Summa cancellariae zu ergänzen.

Karl Wenck.

Melanthoniana paedagogica. Eine Ergänzung zu den Werken Melanchthon's im Corpus Reformatorum. Von **K. Hartfelder.** Leipzig, Tauchnitz. 1892.

Wie Hartfelder in seinem schönen Buche über „Melanchthon als praeceptor Germaniae" (Berlin 1889) den Begriff des Lehrers so weit gefaßt hat, daß vielseitige Beziehungen und Arbeiten Melanchthon's zur Sprache gebracht werden konnten, so bringt auch diese Nachlese zum Corp. Ref. nicht nur zur Pädagogik Melanchthon's eine dankenswerthe Nachlese in drei im Corp. Ref. fehlenden Schulordnungen (und einer theologischen Promotionsordnung), die dieser verfaßt hat, sowie in schätzenswerthen bibliographischen Sammlungen über seine pädagogischen, philosophischen und humanistisch-philologischen Arbeiten, sondern wir erhalten auch eine Nachlese zu seinem Briefwechsel, seinen Gedichten, seinen Apophthegmata; weiter zu seiner Biographie und zur Geschichte der Wittenberger Universität. Der rastlos forschende und sammelnde Herausgeber hat vieles schon an anderen Orten verstreut Veröffentlichte hier zusammengetragen, hat aber auch Handschriftliches neu aufgeschlossen: Aktenstücke, die Wittenberger Universität betreffend, meist aus dem Weimarer Archiv; Wittenberger Studentenbriefe 1520—1525 (darunter viel Interessantes), besonders aus St. Gallen; Apophthegmata aus einer Münchener Handschrift; biographisches Material theils aus München, theils aus

[1]) Aus Versehen nennt L. S. 112 Leipz. U(niversität) statt Leipz. St(adtbibl.) als Handschrift der vierten Redaktion.

Hannover. Unter den Briefen von, an und über Melanchthon (38 Nummern) sind neu: Pellikan an Melanchthon, 30. November 1521 (aus Thes. Baum. in Straßburg), Micyllus an Megobacchus, Oktober 1525 (aus Camerar's Sammlung in München), Hedio an Melanchthon, 22. März 1545 (aus derselben Quelle). Das meiste Interesse dürfen die Wittenberger Studentenbriefe beanspruchen, eine Vervollständigung der von Jäger (Karlstadt), Kolde und von Horawitz-Hartfelder (Briefwechsel des B. Rhenanus) begonnenen Sammlungen, und daneben die Aktenstücke zur Geschichte der Universität Wittenberg, 1518—1545, betreffend Stellenbesetzung, Lektionsverzeichnisse, Reformen, Gesetze für Studenten u. dgl. Für Einzelheiten verweise ich auf meine Bemerkungen in Th. L.-Blatt 1893, 1 ff. — S. 171 ist für Episcopus Arrelatensis vielmehr Atrebatensis zu lesen. G. Kawerau.

Analecta Lutherana et Melanthoniana. Tischreden Luther's und Aussprüche Melanthon's, hauptsächlich nach Aufzeichnungen des Johannes Mathesius. Aus der Nürnberger Handschrift des Germanischen Museums mit Benutzung von Joh. Karl Seidemann's Vorarbeiten herausgegeben und erläutert von Georg Lösche. Gotha, Friedr. And. Perthes. 1892.

Der um die Lutherforschung hochverdiente J. K. Seidemann († 5. Aug. 1879), dem ich in der theologischen Realencyklopädie, zweite Auflage S. 38 ff., eine biographische Skizze gewidmet habe, trug sich in den letzten Jahren seines Lebens mit dem Gedanken, eine kritische Ausgabe der Tischreden Luther's zu veranstalten. Zu diesem Zwecke hatte er u. a. eine der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts angehörige, im Germanischen Museum zu Nürnberg befindliche Tischredenhandschrift, in der er die Sammlung des Joh. Mathesius gefunden haben wollte, kopirt und zur Herausgabe vorbereitet. G. Lösche, der durch seine Mathesiusstudien darauf geführt wurde und die fragliche Sammlung, obwohl ein sicherer Beweis dafür nicht erbracht werden kann, ebenfalls dem Mathesius zuschreibt, hat die Abschrift nochmals sorgfältig kollationirt und liefert in dem vorliegenden Werke eine genaue, wenn auch nothgedrungen vielfach verbesserte Wiedergabe des Textes mit reichem kritischen Apparat, in dem er außer den gedruckten Tischredensammlungen nicht weniger als 15 handschriftliche zur Vergleichung heranzieht und die Parallelen notirt. Außerdem hat der Herausgeber mit großer Kenntnis der einschlägigen Literatur einen werthvollen Kommentar zu den Auslassungen geliefert. Was nun den Quellenwerth der Publi-

kation anlangt, so bedauert Ref., ihn nicht sehr hoch schätzen zu können. Diese Sammlung beruht nicht etwa, wie die von Schlaginhauffen und Lauterbach, auf unmittelbarer Niederschrift der soeben gehörten Äußerungen Luther's und Melanchthon's, sondern ist eine Kompilation aus eigenen Aufzeichnungen und handschriftlichen Notizen Anderer in buntem Durcheinander, so daß nur hie und da, keineswegs immer, unter Hinzuziehung der Parallele eine Zeitbestimmung für die einzelne Äußerung möglich ist, ohne welche dieselbe doch in den meisten Fällen werthlos ist. Nach der Zählung des Herausgebers dürften unter den 529 Luther zugeschriebenen Nummern — 137 weitere gehören Melanchthon an — etwa 54 sein, welche bisher sonst nicht nachgewiesen sind. Der Fleiß und die Arbeit des Herausgebers sind, was ich noch einmal hervorhebe, durchweg zu loben, wir sind auch durch seine mühselige Edition in der Tischredenkritik um ein gutes Stück vorwärts gekommen, aber das Resultat ist doch ein wesentlich negatives. M. E. ist von neuem der Beweis geliefert, daß ein authentischer Tischredentext schwerlich herzustellen ist, und damit die Tischreden noch weniger als bisher als Quelle beachtet zu werden verdienen. Ich mache von ihnen so gut wie gar keinen Gebrauch, am meisten noch von den Aufzeichnungen Lauterbach's, weil sie datirt sind und mehr als andere den Charakter des Ursprünglichen an sich tragen. — Erwähnenswerth ist noch das treffliche Register, welches L. seiner Arbeit beigefügt hat. Th. Kolde.

Zum Kirchenrechte des Reformations-Jahrhunderts. Drei Abhandlungen. Von **Otto Mejer.** Hannover, C. Meyer. 1891.

Drei Abhandlungen, deren mittlere „die Errichtung des Konsistoriums zu Rostock“ hier zum ersten Male erscheint, während die beiden andern „Anfänge des Wittenberger Konsistoriums“ und „Zur Geschichte des ältesten protestantischen Eherechts, insbesondere der Ehescheidungsfrage“ Neubearbeitungen älterer Aufsätze aus der Zeitschrift für Kirchenrecht sind. Jener mittlere Aufsatz bietet auf Grund des archivalischen Materials ein abgerundetes Bild mecklenburgischer Kirchengeschichte, an welchem der Widerstand besonders lehrreich ist, den ebenso die Ritterschaft wie die Städte Wismar und Rostock der Errichtung des landesherrlichen Konsistoriums im Interesse ihrer Sonderrechte entgegenstellten. Der Aufsatz über das Ehescheidungsrecht bringt höchst dankenswerthe Mittheilungen aus der theologischen und juristischen Literatur des 16. Jahrhunderts, um Wittenberger Theorie und

Praxis in Bezug auf die Behandlung der zulässigen Scheidungsgründe, also den Einfluß Luther's und des römischen Rechtes auf die Umbildung des kirchlichen Rechtes anschaulich zu machen. Es tritt dabei zu Tage, daß die Verquickung von Theologie und Jurisprudenz hier dazu führte, einerseits die Lehre von den bekannten zwei „schriftgemäßen" Scheidungsgründen dogmatisch zu entwickeln, andrerseits unter dem Titel „Quasidesertion" alles zu befassen, was thatsächlich in der Praxis veranlaßte, Scheidung auszusprechen; daß endlich in verschiedenen Fällen durch das Zwangsmittel der Landesverweisung der schuldige Theil gewaltsam zum malitiosus desertor gemacht und so gegen ihn der Desertionsprozeß eingeleitet werden konnte. Mejer verfolgt bei diesen Ausführungen den praktischen Zweck, den Theologen unserer Tage, welche wieder zu den „biblischen Scheidungsgründen" strikte zurückkehren wollten, nachzuweisen, daß sie thatsächlich etwas anderes damit aufrichten, als die Praxis des 16. Jahrhunderts darunter verstanden hat. So weit wird man dem Verf. unbedenklich folgen können (vgl. meine Bemerkungen in Stud. u. Krit. 1878 S. 93 f.). Bedenklich ist mir dabei nur, daß auch der Vf. seinerseits wieder (S. 210) mit dem Kanon „schriftgemäßer" Scheidungen operirt; denn abgesehen davon, daß die Bibel überhaupt nicht als Gesetzbuch behandelt werden will, ist nicht allein einzuwenden, daß 1 Kor. 7 von dem, was wir „bösliche Verlassung" nennen, nicht handelt, sondern auch, daß der Ehescheidungsgrund des Ehebruchs nach Marc. 10, 11 wahrscheinlich in Christi Wort bei Matthäus gar nicht ursprünglich ist. Die Wiedertrauungsfrage ist aber damit noch gar nicht gelöst, daß die Kirche des Staates Recht, in so und so vielen Fällen innerlich zerrissene Ehen zu lösen, willig anerkennt. Denn trauen heißt in solchem Falle nicht nur das Scheidungsrecht des Staates, sondern auch die neue Ehe als der Ordnung und Stiftung Gottes gemäß anerkennen. Hier liegt die Schwierigkeit; doch ist hier nicht der Ort, dieser Differenz der Auffassung weiter nachzugehen. — Höchstes Interesse beansprucht der erste Aufsatz über die Anfänge des Wittenberger Konsistoriums. Zurückhaltend äußert der Vf. S. 4, er habe die seit 1874 erfolgten Publikationen zur Sache, „soweit sie ihm bekannt geworden", berücksichtigt. Im Interesse der werthvollen Arbeit wäre zu wünschen gewesen, daß ein Reformationshistoriker ihn an diesem Punkte berathen hätte. Er würde dann für die richtige Datirung von Corp. Ref. 4, 985 auf Brieger's Aufsatz in den kirchengeschichtlichen Studien (Leipzig 1888), ferner auf den interessanten Brief des Jonas

an Spalatin (Briefwechsel des J. Jonas 1, 424), auf Zeitschrift für Kirchengeschichte 4, 440, auch auf Bindseil's Colloquia aufmerksam gemacht worden sein; über Agricola hätte er sich auch bequemer und vollständiger aus meiner Biographie orientiren können. Während die mir bekannt gewordenen Recensionen des M.'schen Buches auch diesem Aufsatz gegenüber nur Zustimmung äußern, hat jüngst R. Sohm in seinem „Kirchenrecht" in dankbarer Anerkennung desselben in stofflicher Beziehung doch gegen die Auffassung und Beurtheilung der Hergänge tief einschneidenden Widerspruch erhoben. Zunächst gegen M.'s Urtheil, daß schon in den Maßnahmen des Kurfürsten von 1527 ff. landesherrliches Kirchenregiment, speziell in den Superintendenten Organe desselben zu erblicken seien. Sohm sieht in jenen Maßnahmen nur einen Noth-Reformationsakt des Kurfürsten zum Zweck der Herstellung geistlichen, lehramtlichen Kirchenregiments, in den Superintendenten nicht Organe des landesherrlichen Kirchenregiments, sondern die evangelische Erneuerung des Bischofsamtes mit rein geistlichem, seelsorgerlichem Beruf. Sie fungiren nicht im Namen des Kurfürsten, sondern im Namen Gottes. Es handelt sich hier m. E. um die Frage: war das Eingreifen des Landesherrn wirklich nur als ein einmaliges und nicht vielmehr als ein andauerndes Ergreifen der episkopalen Kirchenaufsicht gedacht? Behielt sich der Kurfürst nicht von seinem ersten Eingreifen an dauernd die Ernennung der Superintendenten vor? Ferner: War das diesen verliehene Citationsrecht über die Pastoren, ihre Pflicht, über „Ungeschicklichkeiten" in Lehre und Wandel der Pastoren an den Kurfürsten zu berichten (Richter, Kirchenordnungen 1, 81), damit dieser die „Ungeschickten" zwangsweise beseitige, noch eine Handhabung des Wortes Gottes, ein Akt der Seelsorge? Sohm deutet das dauernde Eingreifen des Kurfürsten, um untaugliche Pastoren zu entfernen, doch sehr künstlich als obrigkeitliche Wahrung des Landfriedens und als Bestrafung des crimen der Gotteslästerung; war denn schlechter Lebenswandel eines Pastors Aufruhr oder Gotteslästerung? Ein anderer Differenzpunkt zwischen M. und Sohm besteht darin, daß letzterer einen prinzipiellen Gegensatz Luther's gegen den Gedanken der Konsistorien als kirchenregimentlicher Behörden aus den Quellen herausliest und in specie Luther's Kampf gegen die Juristen wegen der heimlichen Verlöbnisse 1544 als den principiellen Kampf gegen ein Kirchenrecht überhaupt deutet, auch die „Kirchengerichte", welche die Ref. Witt. 1545 fordert, für Luther's eigentliches, dem Konsistoriengedanken Melanchthon's u. A. entgegengesetztes Verfassungsideal hält,

während Mejer in der Ref. Witt. nur den Wiederschein der thatsächlich begonnenen Konsistorialordnung sieht. Ich kann hier in die gewichtige Kontroverse nicht näher eintreten, möchte nur betonen, einmal, daß es doch wunderbar wäre, wenn Melanchthon, hier angeblich Luther's Antipode, in der Ref. Witt. gerade der Verfasser von Ausführungen sein sollte, welche Luther's von den seinigen abweichende Gedanken zum Vortrag brächten. Ferner, wenn Luther die Bibel gegen das kanonische Recht setzt, so ist seine Meinung nicht, daß die Kirche kein Kirchenrecht, also auch kein Eherecht haben dürfe, sondern nur, daß alles kirchliche Recht schriftgemäß sein müsse. Fordert doch gerade die Ref. Witt. daß Ehesachen entschieden werden sollen iuxta verbum Dei, Evangelium et illas honestas leges, quae in ecclesia Christi a piis et prudentibus Christianis . . . judicatae sunt (Richter, Kirchenordnungen 2, 92). Und Luther schilt die Konsistorialen nicht darum, daß sie überhaupt Recht sprechen, sondern daß sie des Papstes Dekret, „ihre Bücher" höher achten als eine entgegenstehende kurfürstliche Verordnung und „unsere Bücher" (Erl. Ausg. 62, 230 f.). Nur an der materiellen Entscheidung, dem zähen Festhalten der Juristen an dem päpstlichen, schriftwidrigen Recht nimmt er Anstoß, nicht daran, daß überhaupt ein kirchliches Eherecht formulirt wird.

G. Kawerau.

Die Wahl des Erzherzogs Leopold Wilhelm zum Bischof von Halberstadt durch lutherische und katholische Domherren 1628. Von **J. O. Opel.** Halle, E. Anton. 1891.

Auszug aus den Neuen Mittheilungen des thüringisch-sächsischen Geschichtsvereins. XVIII.

Wer sich über die inneren Schäden der herrschenden protestantischen Gesellschaftsklassen am Anfange des Dreißigjährigen Krieges unterrichten will, findet in dieser Schrift reiche Belehrung. Sie erzählt in fesselnder Weise nach den besten archivalischen Quellen, wie der Katholicismus unter den Kriegsdrangsalen von 1625—1627 im Bisthum Halberstadt erstarkte, wie das anfänglich noch überwiegend evangelische Kapitel infolge von Drohungen und Überredungen und in dem Bestreben, sich das nach der früheren Armuth seiner meisten Mitglieder um so höher geschätzte Wohlleben zu erhalten, nach und nach „auf der tiefsten Stufe jener moralischen Ehrlosigkeit anlangte, zu welcher zahlreiche norddeutsche adeliche und bürgerliche Lutheraner durch ihre hervorragende Theilnahme an dem Kriege gegen den glaubensverwandten König von Dänemark herabsanken." Angesichts

der matten Haltung der eingeschüchterten Stiftsherren war es möglich, daß sich Jesuiten und Franziskaner wieder in Halberstadt einfanden und zum Theil mit Erfolg ihre seit sechzig und mehr Jahren aufgegebenen Kirchen zurückforderten, daß Pfründen des Hochstifts an sechs- und vierzehnjährige katholische Prinzen verliehen wurden, im Laufe der Jahre 1626—1627 mit Zustimmung der evangelischen Majorität fünf neue katholische Domherren Sitz und Stimme im Kapitel erhielten, und der mit Wort und Feder mächtig gegen das Leben und Verhalten der Kapitulare eifernde Domprediger Herold gleich seinem Vorgänger des Amtes entsetzt wurde. Nach der völligen Besiegung des Dänenkönigs warf der Kaiser vollends die Maske ab und muthete dem Kapitel die letzte Demüthigung, die Wahl seines vierzehnjährigen Sohnes Leopold Wilhelm zum Bischof, zu. Sie ging am 3. Januar 1628 seitens der 13 anwesenden Domherren beinahe anstandslos vor sich. Die sieben protestantischen, zum Theil hochbejahrten und sämmtlich fest an ihren Stellen klebenden Domherren „fanden in dem Bekenntnis des Erzherzogs keinen Hinderungsgrund zur Wahl; oft mochten sie Luther's Reformationshymne mitgesungen haben, aber das Wort: ‚Laß fahren dahin' hatte in ihrem Herzen keinen kräftigen Wiederhall gefunden." Der durch Tradition und Besitz vornehmste protestantische Fürst des Reiches, Johann Georg von Sachsen, der dem Kapitel schon früher die Aufnahme katholischer Domherren empfohlen hatte, bat kurz vor der Wahl um Berücksichtigung des Hauses Sachsen! Es erfüllt den Leser beinahe mit Genugthuung, daß der Kaiser seinen Zusagen zuwider gleich darauf durch Verpfändung der Grafschaften Regenstein und Hohnstein den Bestand des Bisthums angriff und nach dem Erlaß des Restitutionsediktes die acht schlaffen evangelischen Domherren mit Gewalt aus ihren Stellungen entfernte. Der Plan des Kaiserhofs und Waldsteins, den Erzherzog Leopold Wilhelm zu einer Art von Generalbischof in ganz Norddeutschland zu erheben, scheiterte zunächst an dem Widerspruche Urban's VIII. und der rheinischen Bischöfe. — Das auf Seite 5 erwähnte unverständliche „pladdieren" wird erst Seite 38 näher erklärt. Der Halberstädter Rath scheint arg übertrieben zu haben, wenn er Seite 4 und 8 versichert, daß wenige Wochen nach dem Einzuge der kaiserlichen Truppen bloß in der eigentlichen Stadt 288 Häuser leer gestanden hätten, und daß die Stadt für die Einquartirung schon bis zum Mai 1627 9 Tonnen Goldes (= 900000 fl.) aufgewendet habe. J. Krebs.

Geschichte der evangelischen Kirche des Elsaß in der Zeit der französischen Revolution. Von **J. Schneider.** Straßburg, C. F. Schmidt (Fr. Bull). 1890.

La Cathédrale de Strassbourg pendant la révolution. Par **R. Reuss.** Paris, Fischbacher. 1888.

L'église de Strassbourg pendant la révolution sous la constituante et la législative. Par **N. Paulus.** Strassbourg, Leroux. 1890.

Selten ist ein kirchengeschichtliches Spezialwerk von der Kritik so allgemein günstig aufgenommen worden, wie der (dem bewährten elsässischen Historiker Erichson gewidmete und durch Rud. Reuß veranlaßte) Schneider'sche Ausschnitt aus der elsässischen Revolutionsgeschichte. Es ist fast lauter unbekanntes urkundliches Material, über welches der Vf. verfügt. Er hat dasselbe in klarer übersichtlicher Weise verwerthet. Seine Urtheilsweise ist von jedem Parteistandpunkte frei. Die vier Abschnitte entsprechen ebenso vielen Perioden: 1. Unter der Nationalversammlung, 2. unter der gesetzgebenden Versammlung, 3. unter dem Nationalkonvent, 4. unter dem Direktorium und dem Konsulate. Die durchaus neuen Daten, welche wir hier über die Leiden der an dem Ausbruch der Revolution völlig unschuldigen evangelischen Kirche erhalten, bilden aber zugleich eine hoch interessante Parallele zu der damaligen Lage der römisch-katholischen Kirche; dadurch wird das Schneider'sche Buch, abgesehen von dem Werth, den es an für sich hat, überdies zu einem wichtigen Beitrag für die jüngste Kontroverse über die gleichartigen Geschicke des Katholizismus in der Revolutionszeit. Genau die gleiche Periode, welche Schneider's Geschichte der evangelischen Kirche behandelt, hatte Rud. Reuß mit Bezug auf das Straßburger Bisthum geschildert. Aber trotz (oder sagen wir vielleicht besser: wegen) der hohen Objektivität, welche der seinem großen Vater hierin würdig nachfolgende Sohn hinsichtlich der verschiedenen Richtungen des französischen Katholizismus beobachtete, ist seiner Monographie alsbald eine Gegenschrift in der bekannten Janssen'sche Mache gegenübergestellt worden. Es ist in hohem Grade lehrreich, die hier zu Tage tretende Urtheilsweise über den Zusammenhang der Ereignisse zu konstatiren. Wie von der politischen Restauration nach 1814, gilt es auch von dieser kirchlichen Tendenz, daß sie nichts gelernt und nichts vergessen hat. Statt in der Behandlung der kirchlichen Dinge durch die Revolution den unausbleiblichen Rückschlag zu erkennen gegen die bis zum Vorabend der Revolution alle Andersgläubigen gewaltthätig vertilgende „Kirche", erscheint bei Abbé Paulus die Zivilkonstitution vom 12. Juli 1790

als „eine Maßregel der Gewalt, welche durch nichts veranlaßt war und durch nichts entschuldigt werden kann.“ Statt auch nur mit einem Wort daran zu erinnern, in wie schrecklicher Weise der französische Staat nicht nur dem Protestantismus, sondern ebenso dem Jansenismus gegenüber zum „Büttel der Kirche“ geworden war, heißt es hier schlankweg, daß dieser gleiche Staat sich „zum Büttel der Häresie gemacht habe.“ Statt es sich auch nur einen Augenblick zu vergegenwärtigen, daß erst das päpstliche Dekret vom 13. April 1791, welches die Zivilkonstitution für schismatisch und häretisch erklärte, die Gegensätze in Frankreich selber unheilbar gemacht und die herrschende Partei geradezu zu weiteren Maßnahmen gezwungen hat, erscheint hier das Gesetz vom 20. November 1791 gegen die eidweigernden Priester wie aus der Pistole geschossen. Für den lokalen Gesichtspunkt der Abbé Paulus'schen Darstellung mochte es ja allenfalls außer Betracht bleiben, daß der unglückliche König erst durch sein Veto gegen jenes Gesetz seine Stellung für alle Zukunft unhaltbar gemacht hat. Um so charakteristischer aber ist nun gerade mit Beziehung auf den Elsaß selber das ungleiche Maß, welches an den bürgerfreundlichen und an den eidweigernden Theil des Klerus angelegt wird. Als das eigentliche Verbrechen von Reuß, welches die Gegenschrift des Abbé Paulus herausforderte, lernen wir gerade sein Bestreben kennen, beide Theile mit gleichem Maße zu messen, ihre Anschauungs- und Handlungsweise aus sich selbst heraus zu verstehen. Man sollte doch meinen, daß gerade im Elsaß der durch die Halsbandgeschichte so heillos kompromittirte (und, was noch viel schlimmer, die unglückliche Königin kompromittirende) Kardinal Rohan sich wenig zum Engel des Lichts eignete gegenüber der sittenstrengen, bürgerlich ehrenhaften Tendenz eines Grégoire. Aber der einzige Punkt, wo die Mohrenwäsche versagt, ist der denn doch nicht abzuleugnende Zusammenhang der Réfraktaires mit den gegen ihr Vaterland an den fremden Höfen konspirirenden Emigranten. Von dieser einen Ausnahme abgesehen, erscheinen die Gegner der Zivilkonstitution als die ohne jeden Anlaß Verfolgten. Der bürgerfreundliche Theil des Klerus aber kann nach dem die Geschichte besiegenden Dogma der „Kirche“ (außer der es natürlich keinerlei andere Kirche gibt) auch hier nur aus ähnlich verworfenen Persönlichkeiten bestehen, wie die Reformatoren, die fürstlichen Retter des evangelischen Glaubens und die deutschen Klassiker. Zudem ist es ja immer leichter geworden, auch die national gesinnte Richtung im französischen wie im deutschen Klerus

mit den gleichen Farben wie jene zu malen. Bereits die Biographie des Aufklärungstheologen Franz Berg von dem Würzburger Kirchenhistoriker Joh. Bapt. Schwab hat es an einem unwiderleglichen Beispiel klargestellt, in welcher Weise die wirklichen Geschichtsquellen, zumal über die durch die Revolution zerstörten Aufklärungsbestrebungen, vertilgt worden sind. Die im Frankfurter Broschürencyklus gegen Döllinger gerichtete Schrift „Der Papst und seine neuesten Verleumder“ hat sogar ganz offen das Princip proklamirt, daß „alle großen katholischen Historiker sich später jener Zeit geschämt und, soweit die Wissenschaft es vermag, die letzten Spuren derselben vernichtet haben.“

Um so unbequemer ist in diesem Lager ein Buch wie das Reuß'sche empfunden worden, welches eine Ehre darin sah, der Überzeugungstreue der eidweigernden Priester geschichtlich gerecht zu werden, so gut wie ihnen aber auch dem vaterländisch gesinnten Theile des katholischen Klerus. Umsomehr jedoch darf man sich umgekehrt von dem einfach geschichtlichen Standpunkte aus der Ergänzung des Reuß'schen durch das Schneider'sche Werk freuen. Erst durch die Parallelisirung aller Religionsgesellschaften (auch die im Elsaß nicht unwichtigen jüdischen Gemeinden dürfen dabei nicht ausgeschlossen werden) kann es deutlich zu Tage treten, wo es sich um die unschuldig Verfolgten gehandelt hat, und wo um die Buße für die Sünden der Väter. Die Septembermorde haben nur die Bartholomäusnacht kopirt, die systematische Aufspürung der eidweigernden Priester (aber auch der Girondisten und der staatstreuen Geistlichen, die zugleich ihrem Glauben treu blieben) die entsetzlichen Scenen nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes. Aber die evangelische Kirche des Elsaß ist beide Male das Opfer der gleichen Verfolgungstendenz gewesen. Nippold.

Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg vom 16. bis 18. Jahrhundert. Herausgegeben von der badischen historischen Kommission. Bearbeitet von **August Thorbecke.** Leipzig. Duncker & Humblot. 1891.

In stattlichem Quart- oder Großoktavbande erscheint hier zu der reichen Heidelberger Jubiläumsliteratur von 1886 ein höchst interessanter und werthvoller Nachzügler, welcher Thorbecke, dem Verfasser der Geschichte der Ruperto-Carola für 1386—1449, verdankt wird. Er enthält den Text der — natürlich auch in Winkelmann's Urkundenbuche der Universität schon kurz verzeichneten — jeweiligen Neuordnungen

der akademischen Verhältnisse durch die Kurfürsten Otto Heinrich (1558), Ludwig VI. (1580), Johann Casimir (1588), Karl Ludwig (1672) und Karl Theodor (1786), sowie als Beilagen 1) Mittheilungen über die Reformation Ludwig's V. von 1522, 2) einen an Kurfürst Friedrich II. eingereichten Privatentwurf von 1545, 3) Zusätze Otto Heinrich's zu seiner Ordnung von 1558 (beide Male verdruckt in 1588) und 4) Statuten der Mediziner von 1743. Der Herausgeber gibt in den „Geschichtlichen Vorbemerkungen" seiner Einleitung eine klare und anziehende Übersicht der schirmenden und ordnenden Fürsorge der verschiedenen Kurfürsten für ihre Hochschule und setzt sich in einem weiteren Abschnitte mit den Handschriften (Originalen, Kopien, auch Entwürfen und Konzepten) so sorgfältig und umsichtig auseinander, daß die hergestellten Texte selber nur mit einem geringen Apparate beschwert zu werden brauchten und daher eine bequem genießbare Lektüre bilden. Ein Verzeichnis der Namen und eines von „Wörtern und Sachen" kommen ebenso wie Literaturvermerke in den Noten der Benutzung in bester Weise zu Hülfe. Ed. Heyck.

Franz v. Meinders. Ein brandenburgisch-preußischer Staatsmann im 17. Jahrhundert. Von **Arthur Strecker.** Leipzig, Duncker & Humblot. 1892.

A. u. d. T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. XI, 4.

Zu den verdienten Räthen des Großen Kurfürsten, denen in jüngerer Zeit eine besondere Biographie gewidmet worden ist, gesellt sich nun auch der Bielefelder Rezeptorssohn Franz Meinders (geb. 1630, † 1695) hinzu, dem es in einer mehr als vierzigjährigen arbeitsamen Beamtenlaufbahn wenigstens für die letzten Jahre Friedrich Wilhelm's beschieden war, unter dessen Rathgebern und Diplomaten in der vordersten Reihe zu stehen, wenn er auch „eine entschlossene Selbständigkeit in großen Dingen trotz seiner glänzenden Fähigkeiten neben einem Fürsten wie Friedrich Wilhelm dem Großen auch in den Jahren seines weitesten Einflusses nicht zur Geltung zu bringen" vermocht hat. Sein Biograph, Strecker, ein Österreicher, wie es nach gewissen Ausdrücken („unterweilen", „in etwas" statt „etwas" u. s. w.) scheint, hat sich seiner Aufgabe mit sehr anzuerkennendem Geschick unterzogen und neben den gedruckten Materialien, sowie natürlich zeitlich über die „Urkunden und Aktenstücke" hinaus die Berliner Staats- und Kriegsarchive und ferner wegen der besonderen Beziehungen Meinders'

zu Waldeck das Archiv zu Arolsen sorgfältig benutzt. Wenn seine darauf fußende Darstellung in erster Linie die Politik Friedrich Wilhelm's, soweit Meinders daran besonders betheiligt oder sachlich interessirt war, entwickelt und die eigene Persönlichkeit des Helden der Biographie nur zeitweilig mehr in den Vordergrund stellt, wenn ferner auch in diesen Partien, wo die selbständigere Thätigkeit Meinders' plastischer herausgearbeitet werden konnte, d. h. gegen das Ende der Darstellung, immerhin nur der Beamte, nicht die Person mit ihrem eigenen Denken und Meinen klarer heraustritt, so liegt das einerseits in der Natur des Quellenmaterials begründet, entspricht aber andrerseits auch sicherlich dem wirklichen wissenschaftlichen Zweck einer solchen Monographie. In einem freilich bleibt neben dem kurfürstlichen Herrn selber die Verantwortung hauptsächlich an Meinders haften, der hier gegen Schwerin und gegen die persönlichen Mahnungen Waldeck's keinen ganz leichten Stand hatte: das ist in dem von ihm vermittelten Anschlusse an Frankreich nach dem Nymweger Frieden; und so ganz zweifelsohne scheidet man trotz der in vielem berechtigten Motivirungen und Wendungen des Vf. doch nicht mit dem Gefühl von Meinders, daß er, weil „gut brandenburgisch und sonst nichts", damit auch, „wie wir heute wissen", zugleich gut deutsch war. — Die Vermuthung, daß Meinders in Straßburg studiert habe (S. 6, Anm. 3) ist seitdem durch Varrentrapp, H. Z. 68, 376, aus der Matrikel und dem Protokollbuch der Juristenfakultät zur Gewißheit erhoben worden.

Beigegeben sind 17 interessante, zum Theil umfängliche Aktenstücke und ein Lichtdruckporträt nach einem gleichzeitigen Linienstich, der den schönen und bedeutenden Kopf des brandenburgischen Staatsmannes in eleganter Auffassung wiedergibt.

Ed. Heyck.

Geschichte der Dreifaltigkeitskirche zu Berlin. Im Zusammenhange der Berliner Kirchengeschichte dargestellt von **E. Lommatzsch.** Eine Festschrift zum 150jährigen Jubiläum der Kirche. Berlin, G. Reimer. 1890.

Die Berliner Dreifaltigkeitskirche „hatte das Glück, eine Reihe bahnbrechender Geistlicher zu besitzen, deren tiefgehende Einwirkung nicht mit ihrem Leben abschloß, sondern deren Geist auch auf ihre Nachfolger im Amte, wie auf die späteren Generationen der Gemeinde nie ohne spürbaren Einfluß gewesen ist." Aber auch die Gemeinde selbst hat mehr wie die anderen Berliner Gemeinden noch

eine Reihe von denjenigen Eigenschaften bewahrt, welche für den Begriff einer kirchlichen Gemeinde konstitutiv sind: fromme Familientraditionen, pietätvolle Behörden, enge Zusammenhänge mit der höheren und niederen Schule, lauter „lebendige Bausteine für den in unserer unruhigen und zu einem modernen Nomadenleben verführenden Riesenstadt so dringend der Erneuerung oder Verstärkung bedürftigen Gemeindezusammenhang.“ Auf dieser Basis hat dann der Vf. versucht, die Geschichte der Einzelkirche zugleich im Zusammenhange der Berliner Kirchengeschichte zu schreiben. Es ist ihm dies nicht nur gelungen, sondern Ref. muß offen gestehen, daß er geradezu zum ersten Male in diesem Buche ein Stück einer wirklichen Berliner Kirchengeschichte, die nicht bloß von der jeweiligen Hofluft abhängig gewesen ist, vor Augen gehabt hat.

In vorderster Reihe ist es natürlich die überragende Persönlichkeit Schleiermacher's, den der Vf. wie heute wenige kennt, welche der Lokalgeschichte gerade seiner Kirche ein allgemeineres Interesse verleiht. Aber schon ein flüchtiger Blick in den Anfang des Anhangs, die Personalchronik der Pfarrer und der anderen Gemeindebeamten, führt dem Leser eine stattliche Zahl verdienstvoller Persönlichkeiten vor Augen. Unter jenen steht obenan Jablonski, als erster Pfarrer der reformirten Gemeinde. Von den lutherischen Pfarrern sind die beiden Hecker und Silberschlag in ihrer Zeit bekannte Namen gewesen; aber auch Marheineke reiht ihnen sich an. Nach der Union stehen sogar Schleiermacher und Marheineke im gleichen Pfarramt neben einander, später sind ihnen u. a. Friedr. Wilh. Krummacher, Panck und Dryander gefolgt In dem kirchlichen Gemeinderath finden wir u. a. den alten Buchhändler Reimer, sowie nachmals mehrere bekannte Minister.

Von den vorgenannten Pfarrern gibt L. nicht nur eine zutreffende Charakteristik ihrer amtlichen Wirksamkeit, sondern schildert auch ihre gegenseitigen Beziehungen zu einander (wie z. B. gerade zwischen Marheineke und Schleiermacher). Aber auch sonst werden die sechs Kapitel über den Bau der Kirche selber, über ihre ersten Geistlichen, über die weitere Entwickelung der Kirche, über den Kampf zwischen Altem und Neuem an der Grenzscheide des Jahrhunderts, über die Zeit vor und die nach 1840 um so reicher an Inhalt, je näher sie der Gegenwort kommen. Umgekehrt bieten die überaus werthvollen Anmerkungen vor allem eine Fülle von bezeichnenden Daten aus dem älteren Berlin. Und erst, wenn man sich alle die lokalen Daten

wieder vergegenwärtigt, lernt man die Einleitung doppelt schätzen, welche das Einzelbild in den Rahmen der Gesammtgeschichte des Staates nnd seiner Hauptstadt hineingestellt hat. Nippold.

Heinrich VIII. und die englischen Klöster. Zur Beleuchtung der Geschichte ihrer Aufhebung. Von **Franz Aidan Gasquet.** Aus dem Englischen von Thomas Elsässer. I. II. Mainz, Frz. Kirchheim. 1890. 1891.

Unter den Erzeugnissen einer besondern katholischen Geschichtschreibung macht das vorliegende Werk einen entschieden wohlthuenden Eindruck; seinen Parteistandpunkt und die dadurch verursachte Einseitigkeit verbirgt der Vf. durchaus nicht, vielmehr weist er selbst darauf hin. Nun ist seine Stellung bei dem behandelten Stoff eine unverkennbare günstige; der Panegyrikus Froude's auf Heinrich VIII. findet jetzt kaum noch Gläubige! Vielleicht hätte Vf. besser einige Zeit gewartet, bis ihm Gairdner's Publikationen das Material leichter zugänglich gemacht hättten, jedenfalls aber hat er sich durch seine emsige Forscherarbeit ein schätzbares Verdienst für die Kenntnis dieser überaus wichtigen Epoche englischer Geschichte erworben. Die Schicksale der ersten Märtyrer des alten Glaubens, ferner die Rechtfertigung der „Nonne von Kent" nehmen in der Darstellung einen ungerechtfertigt breiten Raum ein. Die wunderbare Prophetin war eine krankhafte Person, die unter strenge ärztliche Aufsicht gehörte; dem Vf. scheint aber dieser Gedanke ferner zu liegen als der Wunsch, mit der persönlichen Rechtfertigung der Nonne auch ihren Ruf als Heilige zu retten. Weit interessanter sind die Mittheilungen über die Visitationen und die darauf folgende Einziehung der Klöster. Die rohe Brutalität und Willkür, die bei diesem Verfahren geherrscht hat, tritt dabei in ihr rechtes Licht. Begründet erscheinen die Zweifel gegenüber dem sog. „Schwarzen Buch", auf welches hin das Parlament von 1536 die Einziehung der geringeren Klöster beschlossen haben soll. Dieser Parlamentsbeschluß gründete sich lediglich auf des Königs Erklärung, daß in den Ordenshäusern von weniger als 12 Insassen ein schändliches Lasterleben herrsche. Diese Erklärung wieder fußte lediglich auf den Berichten der Cromwell'schen Visitatoren, und deren fragliche Zuverlässigkeit charakterisiert es, wenn einer von ihnen „hofft, Schlimmes finden und berichten zu können" (überflüssig freilich ist es, diese Stelle zweimal S. 228 und 258 mit gesperrter Schrift wiederzugeben). Ebenso charakteristisch ist, daß der König beim Empfang eines guten Berichtes sofort den Schreiber beschuldigte, bestochen zu sein. Die Aufgabe der

Visitatoren war nur, für den bereits feststehenden Plan der Klosteraufhebung die rechtliche Bemäntelung zu schaffen. Auf Erforschung der wirklichen Zustände kam es dabei nicht an. Besonders im 2. Band sind die Vorgänge bei den 1536 beginnenden Aufhebungen gut zusammengestellt, wenn auch bei der öfter wiederholten Erzählung gleichartiger Ereignisse die Darstellung unnöthig breit wird. Die Rücksichtslosigkeit, ja Roheit des ganzen Verfahrens hebt Vf. stark hervor, besonders den empörenden Vandalismus, mit welchem gegen die Baulichkeiten, die Kunstschätze und Bibliotheken der Klöster gewüthet wurde. Ein bezeichnendes Beispiel für die Behandlung der Personen ist im 9. Kapitel in dem Schicksal der drei Benediktineräbte von Glosterbury, Reading und Colchester gegeben. Solche Einzelschilderungen, bei denen der Vf. sich gewissenhaft an die Quellen hält, sind die besten Partien des Werkes, hauptsächlich durch sie erhält der zweite Band seinen Vorzug vor dem ersten.

Mit Recht wendet sich Vf. gegen die bisherige Methode, nach welcher der eine Historiker das Urtheil über die englischen Klöster kritiklos vom Vorgänger übernahm; aber steht es mit der Kritik des Vf. besser? Mit Vorliebe stützt er selbst sich auf Urtheile späterer Bearbeitungen, wenn sie seiner Auffassung entsprechen; er denkt nicht daran, deren Begründung zu prüfen, ein Bericht Spelman's wird als „allem Anschein nach traditionell“ genau wiedergegeben, und zur Rechtfertigung angeführt, daß Spelman „kaum 30 Jahre nach dem Ereignis“ geboren (!) sei (1, 245 f.) (es betrifft die Behandlung oppositioneller Commons durch den König); die bei der Verurtheilung der Mönche erhobenen Beschuldigungen werden, und zumeist mit Recht, verworfen, die Anklageakte gegen Cromwell dagegen auf Treu und Glauben angenommen, weil ihr Inhalt mit des Vf. Annahmen übereinstimmt (1, 328), Parteischriftsteller wie Pole und Harpsfield gelten ihm als gute Gewährsmänner (1, 250; 2, 5.).

Von gesuchter Parteilichkeit ist der Vf. dabei entschieden frei, trotzdem muß der Leser beständig auf seiner Hut sein. Der spanische Gesandte Chapuys bezeichnet nicht konsequenter die Königin Anna, die Mutter Elisabeth's, als „Konkubine“, als hier ein Historiker (z. B. 1, 194; 2, 1 u. a.); ihm ist Cromwell, der gegen den katholischen Klerus und Zeremoniendienst vorgeht, sofort ein Vorkämpfer von „Freidenkerei und Verachtung der Religion“ überhaupt (1, 247, stärker noch S. 326); die Bearbeitung der öffentlichen Meinung im Sinne der Neuerung ist ihm ebenso eine Schandthat. Die hinfällige Behauptung von

Katharina's Vergiftung, die Friedmann zuerst gebracht hat, ausschließlich auf Grund eines vom spanischen Gesandten geäußerten Verdachtes, wird ungeprüft mit dem Hinweis auf Anna Boleyn als Mitwissende übernommen (1, 226). Bedenklicher ist schon die Methode, den Mangel an Quellen auszugleichen durch Bemerkungen, wie: „Über das traurige Los der armen Nonnen, welche dem Zartgefühl solch brutaler Menschen anheimgegeben waren, hat die Geschichte vielleicht aus weisen Gründen einen Schleier geworfen" (1, 211), und ähnlich: „Vielleicht wollte die Geschichte absichtlich die Nachwelt von diesem Bilde des Unglücks und Elends verschonen" (2, 340). Auffallend ist auch, daß die Einkünfte der Klöster immer im Geldwerth der Zeit, die von ihnen gespendeten Almosen aber immer in starker Umrechnung auf den heutigen Geldwerth gegeben werden; der Effekt bei der Gegenüberstellung ist klar.

Das sind kleinere Ausstellungen; stärker wird der Widerspruch hervorgerufen, wenn der Vf. vom schlichten Erzähler sich zum beurtheilenden Historiker erhebt. Das Kapitel über Cromwell in Bd. 1 ist der schwächste Abschnitt des ganzen Werkes. Cromwell erscheint nur als ein Ungeheuer, welches aus innerster Verworfenheit als einzigen Lebenszweck verfolgt, die Klöster zu zerstören; daß dieses Vorgehen im Zusammenhang mit anderen politischen Zielen stand, daß Cromwell überhaupt außerdem politische Gedanken besessen, anderweitige Ziele verfolgt hat, das bleibt dem Vf. völlig verborgen: schiefer und einseitiger ist selten über diesen gewaltthätigen, aber auch gewaltigen Staatsmann geurtheilt worden.

Verfehlt erscheint auch die ganze umfangreiche Einleitung, welche den Untergrund zeichnen soll, auf welchem sich die dann geschilderten Vorgänge abspielen. Nach dem Vf. ist das England der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts ganz und ausschließlich das Produkt der Pest (von 1349!) und der Bürgerkriege des 15. Jahrhunderts. Daß auf die letzteren die völlig umgestaltende neu schaffende staatliche Arbeit einer thatkräftigen Monarchie durch Heinrich VII. und Wolsey gefolgt war, davon verlautet nicht das geringste. Ein halbes Jahrhundert ruhiger und stetiger Entwickelung hatte seit den Bürgerkriegen das Leben in Staat und Nation vollkommen erneut: wer von dem 1535 lebendem Geschlecht konnte obendrein noch eine lebendige Erinnerung an die 1485 endenden Wirren des Rosenkriegs haben! Aber nach dem Vf. ist es nicht die Gewöhnung an eine starke monarchische Disziplin, welche das englische Volk den Launen eines Heinrich's VIII.

fügsam machte, sondern in Erinnerung an die frischen Kriegsnöthe der Wunsch, lieber zu dulden als den Frieden wieder zu gefährden (1, 24). Die Aristokratie unter Heinrich VIII. zeigte in ihrer Unterwürfigkeit lediglich den vollen Erfolg einer seit dem Sternkammergesetz bewußt gegen sie gerichteteten Politik, und gerade diese Niederhaltung des ehrgeizigen Adels, welcher fast alle früheren Bürgerkämpfe verursachte, war eine der segensreichsten Maßregeln gewesen; und da erfahren wir staunend (1, 26), daß es mit der Machteinbuße der Aristokratie „um jene Stabilität geschehen war, welche der alte Adel durch seine Traditionen und klugen Rathschläge dem Staatsschiff zu geben pflegte": ein Satz, den auch die oberflächlichste Betrachtung der Zeiten einer schwachen Monarchie unter Heinrich III., Eduard II., Richard II., Heinrich VI. sofort widerlegt. Daß durch die Heranziehung frischer Talente aus niederem Stande die Tudors gerade die Staatsmänner dem Lande schenkten, auf deren Arbeit Englands Größe im 16. Jahrhundert beruhte, das wird nicht erwähnt; der alte Aristokrat konnte nicht ärgerlicher auf diese „Stellenjäger und politischen Abenteurer" blicken, als Herr Gasquet es thut. Wo bleibt die Erwähnung, daß seit Heinrich VII. von der Tudormonarchie gegenüber dem unterdrückten Adel das Bürgerthum zu seiner Blüthe und Macht geführt wurde, gerade die Klassen, welche im folgenden Jahrhundert den siegreichen Kampf gegen die Stuarts durchfochten?

Die Rebellionen seit 1536 bleiben wieder völlig unverständlich, wenn nicht die schlimme soziale Lage der unteren Klassen in Betracht gezogen wird; diese aber führte lediglich die damals sich vollziehende große agrarische Umwälzung herbei. Wie kurz geht Vf. über diese folgenschwere Bewegung hinweg! Heinrich VII. hatte sich zuerst bemüht, der fortgesetzten Umwandlung des Ackerlandes in Weideland entgegenzutreten, durch welche der kleine Pächter und die Menge der Feldarbeiter brodlos gemacht wurde. Die ganze Natur des Vorgangs muß dem Vf. unbekannt sein, sonst könnte er nicht (S. 29) von der „Einführung eines neuen Farmsystems unter Heinrich" (!) sprechen, und während die Gesetze wieder und wieder über den damit beginnenden Arbeitsmangel und das einreißende Vagabundenthum klagen, so weiß Vf. von einem „Mangel an Feldarbeitern" zu berichten. In England kamen von jeher klerusfeindliche Regungen leicht zum Durchbruch, ebenso war eine nationale Opposition gegen päpstliche Ansprüche stets lebendig. Ohne diese Gesinnung der Nation wäre auch einem Heinrich VIII. kaum möglich gewesen, so leicht zum Ziele

zu kommen, und gewiß ist es bezeichnend, daß nach dem Bericht des spanischen Gesandten die parlamentarische Opposition hauptsächlich handelspolitische Gründe gegen das Schisma geltend machte (Gairdner, Lett. and Pap. 6, 128). Auch davon erfahren wir hier nichts. Wenn aber die wichtigsten Vorbedingungen unerwähnt bleiben, so ist nicht zu verwundern, daß die Gesammtbeurtheilung der Klosteraufhebung und der sich daran schließenden Ereignisse einseitig und unvollkommen ausfällt.

Wenn das früher entworfene tendenziöse Nachtbild vom Zustand der Klöster der Wirklichkeit nicht entspricht, so entnimmt Vf. das von ihm entworfene Lichtbild auch nur einseitig gefärbten Berichten. Die Visitationsvollmachten und Berichte aus der vorhergegangenen Epoche Heinrich's VII. (in Wilkin's Concilia Bd. 3 und Visitations of the Dioc. of Norwich) lassen recht starke Schatten auf das so hell scheinende Bild fallen. Wenn eine Maßregel segensreich war, so war es das Vorgehen Wolsey's, welcher die unnützen kleinsten Stifter beseitigte, um ihre Einkünfte höheren Zwecken in den von ihm begründeten Colleges dienstbar zu machen.

Bei der besonderen Aufgabe, welche Vf. sich gestellt, die Klosteraufhebungen Heinrich's zu „beleuchten", bleibt es unverständlich, daß er den Gegensatz von Heinrich's und Wolsey's Vorgehen gegen die Klöster gar nicht berührt. Gerade hier tritt der Gegensatz schroff hervor zwischen der Nutzbarmachung der klösterlichen Einkünfte für ideale Zwecke und einer rohen Beraubung, um die Habsucht eines brutalen Monarchen und seiner höfischen Freunde zu sättigen.

Es ließen sich solcher Ausstellungen noch mehrere machen, ich glaube die wichtigsten hervorgehoben zu haben. Gerade ihnen gegenüber sei nochmals betont, daß dem Vf. jede absichtliche tendenziöse Färbung fern liegt; er hat sich in emsigem Quellenstudium um wahrheitsgetreuen Aufschluß bemüht, aber er steht völlig im Bann der einmal ihm überlieferten Anschauungen, und leider vermag er seinen Stoff nicht mit beherrschendem historischen Urtheil zu umfassen.

Die Übertragung, für die ein unmittelbares Bedürfnis kaum vorlag, ist sorgfältig und liest sich im ganzen gut; nur wäre ein Wust von Fremdwörtern zu vermeiden gewesen, besonders Bildungen wie: Annexirung, annexiren, Perplexität, monstruos, Monster, Furien u. ähnliche. Nicht recht verständlich ist 1, 28 hinter: 20, 30, 50 Pfd. Sterl. die Angabe: 200, 300 Mark; sollte das eine Bestimmung des Geldwerthes sein? Wir hätten gern gesehen, wenn später bei der

englischen Mark die Zufügung „Sterling“ nicht vergessen wäre, da die meisten deutschen Leser diese Münze (3 Mark Sterl. = 2 Pfd. Sterl.) kaum kennen. Eine Stelle zumal ist sonderbar. Wir finden in dieser deutschen Ausgabe (1, 199) das Citat: Ranke, History of England (!); der dort abgedruckte Abschnitt ist aber nicht etwa der Ranke'sche Text, sondern eine nicht unbeträchtlich abweichende Rückübersetzung aus der englischen Übersetzung. Das ist doch ein etwas auffallendes Verfahren. W. Busch.

Queen Elizabeth. By **Edward Spencer Beesly.** London, Macmillan & Co. 1892.

Das vorliegende Werk gibt auf engem Raum eine alles Wesentliche berücksichtigende Charakteristik Elisabeth's und ihrer Regierung. Jeder Satz zeugt von gründlichen Quellenstudien, obgleich dieselben äußerlich nicht hervorgehoben sind. Der Vf. bemüht sich, auf Grund der Thatsachen nachzuweisen, daß Elisabeth trotz aller ihrer Schwächen und trotz mancher Mißgriffe im einzelnen dennoch die politische Gesammtlage meist richtiger beurtheilte als ihre Minister, und daß ihr Bestreben, die gemäßigten katholischen und protestantischen Elemente zu versöhnen, durch den Erfolg gerechtfertigt wurde, obwohl der energische Parteimann Cecil häufig mit ihr unzufrieden war. Man kann daher dem Vf. nur Recht geben, wenn er gegen die neuerdings hervorgetretene abfällige Beurtheilung Elisabeth's polemisirt; denn diese Beurtheilung stützt sich auf die — augenblicklicher Mißstimmung entsprungenen — Klagen in den vertrauten Briefen Cecil's und seiner Freunde. Ebenso nüchtern und gerecht ist das Urtheil des Vf. über Leicester sowie über Maria Stuart und den von den Vertheidigern der letzteren zu schwarz geschilderten Murray. Da das Buch die Gesichtspunkte angibt, von denen aus man durch die oft verwirrende Masse von Einzelheiten zu einem richtigen Urtheil gelangen kann, so ist es namentlich angehenden Forschern zu empfehlen. Besonders interessant ist die kritische Erörterung (S. 186—187) über den angeblichen Brief von Walsingham und Davison an Paulet und Drury, worin letztere aufgefordert werden, Maria Stuart heimlich aus der Welt zu schaffen. Der Vf. hält diesen Brief für eine spätere Fälschung und begründet seine Ansicht mit ähnlichen Argumenten, wie sie bisher von den Vertheidigern Maria's gegen die Echtheit der Kassettenbriefe vorgebracht worden sind. H. Forst.

Les communes françaises à l'époque des Capétiens directs. Par **Achille Luchaire.** Paris, Hachette & Cie. 1890.

Luchaire tritt hier nicht mit neuen gelehrten Untersuchungen hervor; er will vielmehr einen Überblick, eine zusammenfassende Darstellung geben. Objekt derselben sind die französischen „Kommunen", d. h. die Städte, die eine geschworene Einung und ein hohes Maß von politischer Selbständigkeit besessen und die sich in dieser Stellung vom 12. bis etwa zum 15. Jahrhundert zu behaupten gewußt haben. Wir müssen freilich von vornherein das Recht zu dieser Begrenzung des Themas in Zweifel ziehen. Denn sind die Städte mit jener Einung und die mit großer politischer Selbständigkeit vollkommen identisch? Läßt sich nicht das eine ohne das andere erreichen? Mögen immerhin die meisten politisch mächtigen Städte zugleich eine Einung gehabt haben, eine solche Übereinstimmung wäre etwas Zufälliges, der Zusammenhang kein notwendiger. Unseres Erachtens müßte das Buch den Titel haben: „Die Zeit der Selbständigkeit der französischen Städte." Wenn L. in dem von ihm gewählten Titel auf ein anderes Moment den Nachdruck gelegt hat, so ist damit zugleich der Fehler, der dem Buche überhaupt anhaftet, angedeutet: die Überschätzung der Bedeutung des freien Vereins, der Gilde. Ich will mich hier über die Unrichtigkeit der Gildetheorie nicht eingehend äußern, da ich dazu an anderen Orten Gelegenheit gehabt habe (vgl. Gött. Gel. Anz. 1892, S. 406 ff.). Nur Einzelnes mag hervorgehoben werden. Sehr richtig wendet L. Seite 42 gegen diejenigen, welche die Geschworenen der Gottesfrieden mit den Geschworenen der Städte in Zusammenhang bringen, ein, daß aus der Übereinstimmung der Benennung der Institutionen noch keineswegs die Identität der Institutionen selbst gefolgert werden könne. Thatsächlich ist es jedoch dieser methodische Fehler, worauf die ganze Gildetheorie beruht. Mit den anderen Anhängern derselben sieht L. in der Stadtgemeinde, welche eine coniuratio vornimmt, eine Gilde, eine association, weil die Gilden auch gelegentlich coniurationes heißen, und vergißt über der Übereinstimmung der Namen vollkommen den Unterschied in der Sache: daß nämlich die Gilde ein freier Verband, die Stadtgemeinde dagegen, auch die, welche eine coniuratio hat (d. h. deren Bürger sich für die Erreichung eines bestimmten Zweckes eidlich verbunden haben), ein Zwangsverband ist. Dieser Unterschied ist nun aber gerade das wesentliche. Und wenn man festhält, daß die Stadt, deren Bürger zu einem bestimmten Zwecke einen Eid geleistet haben, doch

noch durchaus kein freier Verband, keine Gilde ist, so braucht man auch den großen Anstrengungen, die gemacht werden, um die Entstehung der angeblichen Stadtgemeindegilde zu erklären, keine Aufmerksamkeit mehr zu schenken. L. bietet zu diesem Behuf die gewerblichen Gilden, ja sogar religiöse Vereine auf: sie können indessen gar nicht die Bildung der Stadtgemeindegilde herbeigeführt haben, weil es eine solche schlechterdings nicht gegeben hat [1]).

Die Anschauungen von der Stadtgemeindegilde sind es nun, von denen L.'s Buch überall erfüllt ist. So erhalten wir z. B. eine sehr eingehende Darstellung über die Mitgliedschaft in der association communale. Thatsächlich aber handelt es sich in den Urkunden, welche L. hier excerpiert, nicht um die Mitgliedschaft einer association, sondern des Zwangsverbandes, der unter dem Namen Stadt allbekannt ist. Man begegnet Bestimmungen, wie sie in Stadtrechtsurkunden ganz gewöhnlich sind, wie sie auch in Städten vorkommen, welche nachweislich nie eine coniuratio gehabt haben. — Man muß sich bei der Lektüre des Buches stets gegenwärtig halten, daß die zu Grunde liegende Idee eine irrige ist. Thut man das aber, so wird man aus L.'s Ausführungen sehr reiche Belehrung schöpfen. Als trefflicher Kenner der französischen Geschichte jener Jahrhunderte ohnehin bekannt, schildert er hier klar und übersichtlich Verfassung und Verwaltung der Städte. Wegen dieser Vorzüge können wir das Buch (mit der vorhin gemachten Einschränkung) nur auf's nachdrücklichste empfehlen [2]). G. v. Below.

Théophile Gautier. Par **Maxime du Camp.** Paris, Hachette & Comp. 1890.

A. u. d. T.: Les grands écrivains français.

Es ist bezeichnend für die literarischen und moralischen Anschauungen Frankreichs, daß die jetzige Generation Theophile Gautier zu

[1]) S. 32 verwertet L. die Thatsache, daß die Kaufleute in den Städten großen Einfluß gehabt haben, für seine Theorie von dem Ursprung der Stadt aus der Gildeverfassung. Es bliebe indessen zunächst nachzuweisen, daß die Kaufleute wirklich überall (was bekanntlich keineswegs der Fall war) eine Gilde gehabt haben. Aber selbst wenn es so wäre, würde daraus allein noch nichts zu schließen sein.

[2]) S. 53 wird die taille als charge de la servitude bezeichnet. Sie ist indessen thatsächlich eine öffentliche Abgabe. Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2, 351.

den „Großen“ unter den französischen Schriftstellern, zu einem der wenigen, in denen die schaffende Geisteskraft des Volkes besonders charakteristisch hervortritt, rechnet und ihm einen Platz neben Montesquieu, Vauvenargues, Turgot u. s. w. anweist.

Gautier ist in Deutschland wenig bekannt, seine Werke sind bei ihrem Entstehen, zwischen 1833 und 1861, bei uns wenig gelesen und nie vollständig in's Deutsche übersetzt worden. Dies erklärt sich daraus, daß der Reiz seiner Schriften in der Darstellungsweise liegt, und daß der Inhalt seiner novellistischen Produktionen so herausfordernd gegen Sitte und Anstand verstößt, daß, selbst nachdem die Schranken der polizeilichen Zensur gefallen waren, ein Verleger in Deutschland auf Leser nicht hätte rechnen können. Diesem Umstande, dem demoralisirenden Einflusse seiner Schriften, hatte Gautier es wohl auch zuzuschreiben, daß ihm, trotz dreimaligen Bewerbens, kein Fauteuil in der französischen Akademie zu Theil wurde und ihm von seinen Zeitgenossen nicht die Unsterblichkeit zugedacht war, welche der Herausgeber seiner Biographie, sein Freund Maxime du Camp, ihm jetzt nachträglich wahren will: unseres Erachtens mit Unrecht.

Gautier, ein unermüdlicher Skribent, der sich selbst rühmt, 300 gedruckte Bände geschafft zu haben, war sein Leben lang Journalist, ein unparteiischer Kunst- und Theaterkritiker im Dienste der „Presse“, des „Figaro“ und zuletzt des „Moniteur“. In letzterer Stellung widerfuhr ihm die Ehre, daß sein Chef, Emil de Girardin, ihm zum Vorwurf machte, daß er ein Einfaltspinsel sei, da er nicht verstanden habe, sich mit den Theaterdirektoren, deren Aufführungen er zu kritisiren hatte, so zu stellen, daß er sich ein Vermögen erworben hätte, sondern ein armer Teufel geblieben wäre. Der Vf. liefert uns mit dieser bisher unbekannten Anekdote einen erbaulichen Beitrag zur Kulturgeschichte seines Landes.

In zweiter Linie machte sich Gautier als Verfasser von Reisebeschreibungen bemerklich, welche Italien, Spanien und die Türkei zum Gegenstande hatten, amüsant und pikant und — vor 30 Jahren — auch lehrreich waren, aber jetzt wohl von neueren Forschern überholt und der Vergessenheit anheimgefallen sein werden.

Es ist ein Beweis von Gautier's unermüdlichem Fleiße, daß er neben der täglichen Last seines journalistischen Berufes im Stande war, Werke der Phantasie, Romane, wie „Mademoiselle de Maupin“, „Fortunio“, „Kapitän Fracasse“ und mehrere Gedichtsammlungen zum Druck zu bringen. In allen diesen Schöpfungen wird die meister-

hafte Handhabung der Sprache gerühmt, und dieser Vorzug ist es wohl insbesondere, welcher dem französischen Leser über das Gefühl des Mißbehagens und der Langeweile hinweghilft, dem sich ein Deutscher bei Durchblätterung der indezenten und weitschweifigen Schriften Gautier's schwer entziehen wird. H. v. W.

Historia general del Derecho español. Por **Eduardo de Hinojosa.** Tomo I. Madrid, Tipografia de los Huérfanos; libreria Guttenberg. 1887.

Zu den erfreulichsten Erscheinungen in der Entwickelung der deutschen Rechtsgeschichte unserer Tage gehört es, daß dieselbe in der „Darstellung" zwar prinzipiell sich auf das spezifisch deutschrechtliche Material beschränkt, daß aber als Hilfsmittel zu ihrer „Erforschung" in ergiebigem Maaße die germanischen Schwester- und Tochterrechte herangezogen werden, ja theilweise auch die Resultate der arischen Rechtsgeschichte und der Weltrechtsgeschichte, welche die wissenschaftliche Thätigkeit auf dem Gebiete der vergleichenden Rechtsgeschichte als Zweig der vergleichenden Rechtswissenschaft zu Tage gefördert hat.

Gilt dies auch für das „spanische Recht"? Ficker in seiner Abhandlung über nähere Verwandtschaft zwischen gothisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht (Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, 2. Ergänzungsband [1888], S. 456 f.) hat die bisher herrschende Ansicht dahin zusammengefaßt: daß für Zwecke der gesammtgermanischen Rechtsgeschichte die späteren spanischen Rechtsquellen nicht mehr zu beachten, daß die nationalen Bestandtheile in den verschiedenen Formen der lex Wisigotorum in Spanien das einzige seien, was für jene noch Verwerthung zulasse. Dem entsprechend endet denn auch in solchen Bearbeitungen der deutschen Rechtsgeschichte, in welchen, wie etwa bei Brunner, anderen Schwesterrechten, so insbesondere den nordgermanischen, manche Berücksichtigung geschenkt wird, die Beachtung der spanischen Rechtszustände mit der Besprechung der lex. Und auch der aus dieser zu ziehende Gewinn wird durchweg recht gering angeschlagen. Römisches und kanonisches Recht, dann die gesetzgeberischen Experimente der Könige hätten da das nationale Recht sichtlich so überwuchert, daß daraufhin schon wohl die Ansicht ausgesprochen wurde, das gothische Recht sei überhaupt den germanischen Rechten nicht zuzuzählen: so etwa von Marichalar und Manrique in der Historia de la legislacion de España.

Dieser herrschenden Ansicht gegenüber hat nun Ficker die Frage

aufgeworfen, ob nicht in weiterem Umfange ein engerer Anschluß des späteren spanischen Rechts an germanische Auffassung anzunehmen sei, als er sich in der lex Wisigotorum ergibt, und in der genannten Abhandlung den Beweis für die Behauptung zu erbringen versucht, daß „das spätere spanische Recht sich dem altgothischen Rechte ungleich näher anschließe, als die lex Wisigotorum; es sei daher ein Hülfsmittel für die Erkenntnis altgermanischer Rechtszustände, dessen Werth durch den Einfluß römischer und kirchlicher Auffassung wenig beeinträchtigt werde".

Unabhängig von Ficker sind auch Eduardo de Hinojosa und andere spanische Historiker schon früher zu demselben Resultate gekommen (S. 365 N. 1). Ficker hat also nicht ganz Recht, wenn er behauptet, daß der von Jakob Heimer in dieser Beziehung zuerst gebotene Fingerzeig auch andere nicht zur Prüfung dieser Frage veranlaßt habe. Aber gerade die selbständigen Untersuchungen Ficker's erhalten durch die Ausführungen in den letztgenannten Abhandlungen einen neuen wesentlichen Stützpunkt. Die Möglichkeit, daß in späteren spanischen Rechtsquellen wieder auf gothisches Recht zurückgegriffen worden sein möchte, von welchem die lex Wisigotorum nichts wußte, ist auch von Konrad Maurer zugegeben worden (Kritische Vierteljahresschrift 1889, S. 190 f.). Nur verneint K. Maurer mit K. v. Amira (Literaturblatt für germanische und romanische Philologie 1888, S. 1 f.), daß das damit für die Erkenntnis der altgermanischen Rechtszustände gewonnene Hülfsmittel sich mit dem Werte der skandinavischen Quellen auch nur annähernd zu messen vermöge. Zahl, Umfang, Sprache, und teilweise auch Feinheit der juristischen Durchbildung dürften vielmehr immerhin diesen letzteren ein sehr beträchtliches Übergewicht sichern. Um so bedenklicher erscheint ihm dagegen die nähere Anknüpfung des gothischen Rechts an das skandinavische überhaupt, und an das isländisch-norwegische insbesondere.

Wenn nun auch gegenüber dieser letzteren Ansicht Ficker's Konrad Maurer wohl Recht behalten wird, um so sicherer ist doch die erste Ansicht. Von diesem Standpunkt aus rechtfertigt es sich wohl, das Interesse der deutschen Rechtshistoriker durch vorstehende Anzeige auf die neueste zusammenfassende Darstellung der spanischen Rechtsgeschichte hinzulenken. Allein, auch wenn ich von diesen eben besprochenen Fragen und ihrer Berechtigung absehe, so ist doch sicher, daß die Rechte der gothisch-vandalischen Völkerschaften, als Schwesterrechte des deutschen Rechts, für die Erforschung der deutschen Rechtsgeschichte

bei kritischer Vergleichung von wesentlichem Werthe sind. Und gerade diese behandelt der erste Band des angezeigten Werks. Ja, auch abgesehen von dem direkten Interesse, das aus dem letztangeführten Grunde diese neueste spanische Rechtsgeschichte erwecken muß, ist sie auch indirekt als solche, d. h. als rechtsgeschichtliches Werk, das Kunde gibt von dem Stande der rechtsgeschichtlichen Forschungen in Spanien, für den deutschen Rechtshistoriker von Bedeutung.

Der Vf., ursprünglich Professor der Rechtsgeschichte an der höheren Schule der Diplomatik in Madrid, von dem bereits eine spanisch geschriebene Geschichte des römischen Rechts in zwei Bänden vorliegt (Historia del derecho romano según las más recientes investigationes. Madrid 1885), Mitarbeiter an der Allgemeinen Geschichte von Spanien, herausgegeben von den Mitgliedern der historischen Akademie unter Leitung von Canovas del Castillo (seit 1891 bei Falcon in Madrid erschienen), Verfasser eines preisgekrönten Werkes zur Strafrechtsgeschichte (Influencia que tuvieron en el derecho publico de su patria y singularmente en el derecho penal, los filósofos y teologos anteriores á nuestro siglo. Madrid 1890), jetzt gobernator civil von Alicante, hat mit seinem Buche eine der erfreulichsten Leistungen in der neueren wissenschaftlichen Literatur Spaniens geschaffen. Am besten zeigt dies ein Vergleich mit den früheren rechtsgeschichtlichen Werken, so von Manresa, Gómez de la Serra y Montalbán, Antequera, Viso, Domingo de Morató, Fernández Elias, Sánchez Román und Pérez Pujol.

Man kann dem Buch mit Recht völlige Beherrschung des Stoffes und gleichmäßige Berücksichtigung der einheimischen wie der ausländischen, französischen, italienischen, englischen und besonders deutschen Literatur bis herab auf die jüngsten Forschungen nachrühmen. Was die Methode der Darstellung betrifft, so kehrt der Vf. gegenüber der früher zum Theil vorherrschenden systematischen Methode zur synchronistischen Stoffvertheilung zurück, zur sog. historischen Methode, deren Vortheile, aber auch Schattenseiten dargelegt werden. So hat die Behauptung von v. Amira über die Vorzüglichkeit der historischen Methode bei zusammenfassenden Darstellungen der Rechtsgeschichte nicht nur in Deutschland, sondern auch für England und Frankreich, und auch für Spanien ausnahmslos Recht behalten.

Bei der Periodisirung folgt Vf. im wesentlichen der von Pérez Pujol aufgestellten Eintheilung in der Abhandlung über: Origen y

progresos del Derecho y del Estado en España (Revista General de Legislación y Jurisprudencia, 18 [1860] 305—342).

Im großen und ganzen stimmen seine Ansichten über Entstehungszeit, Autoren, Charakter der westgothischen Gesetze mit den Ergebnissen der neuesten deutschen Forschungen überein (§ 356 Note 2 und § 359 Note 2). Betreffs des Urhebers der sog. westgothischen Antiqua verweist er auf eine demnächst erscheinende Publikation von José Garcia, der in der Abhandlung Ley primitiva de los visigodos y descubrimiento de algunos de sus Capitulos (Madrid 1861) sie mit Gaupp, Haenel, Boretius, Brunner auf Eurich zurückgeführt und neuerdings das Pariser Palimpsest einer eingehenden Untersuchung unterworfen hatte.

Sicher ist, daß dieses Buch sehr wohl im Stande ist, der im Jahre 1883 eingeführten Neuordnung des Rechtsstudiums in Spanien in Bezug auf die spanische Rechtsgeschichte die bis dahin fehlende Grundlage zu geben. H.

Eine deutsche Kolonie zu Treviso im späteren Mittelalter. Mit einem Exkurs: Freidank's Grabmal. Von **Henry Simonsfeld.** München, G. Franz. 1890.

Aus den Abhandlungen der k. baierischen Akademie der Wissenschaft. 3. Kl. 19. Bd. 3. Abth.

Eine aus Treviso stammende Handschrift des 15. Jahrhunderts, welche Professor v. Zahn 1875 für das Germanische Museum erworben hatte, hat die Veranlassung zu S.'s Publikation gegeben. Sie enthält Statuten und Mitgliederverzeichnis einer deutschen Bruderschaft (schola Theotonicorum), welche, von deutschen Einwanderern in Treviso kurz vor 1440 gegründet, in der Mitte des 15. Jahrhunderts ihre Hauptblüthe hatte, aber sich bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts erhielt. Im Jahre 1681 sind die letzten Eintragungen in das Mitgliederverzeichnis erfolgt. Die Mitglieder waren deutsche Gewerbetreibende und Handwerker, der Zweck der Bruderschaft wie anderwärts ein rein sozialer: Pflege frommer und guter Sitte im gesellschaftlichen Leben, christlicher Nächstenliebe und Wohlthätigkeit im Leben und Sterben.

S. skizzirt zunächst in fesselnder Weise den Gang der geschichtlichen Entwickelung Trevisos bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts, bis zur endgültigen Einverleibung in das Gebiet der Republik Venedig und weist insbesondere hin auf die wiederholte Herrschaft

deutscher Fürsten über die Stadt. Sie bot Gelegenheit zur Ansiedelung Deutscher in Treviso, andere kamen als Söldner Venedigs, die meisten wurden wohl durch die Handelsbeziehungen Venedigs mit Süddeutschland dahin geführt, endlich war Treviso auch eine Station auf der Pilgerfahrt in's heilige Land. Bei Errichtung der Bruderschaft um 1440 waren wohl dreißig betheiligt, im ganzen weist die Liste 456 Namen auf. S. hat dieses Namensverzeichnis nach jeder Richtung mit hingebendem Fleiß und Scharfsinn ausgenutzt, er konstatirt, daß nicht bloß süddeutsches Volksthum von den Vogesen bis nach Siebenbürgen, natürlich unter vorwiegender Betheiligung des baierischen Volksstammes, sondern auch der Norden und Osten Deutschlands seine Vertretung in der deutschen Kolonie zu Treviso gefunden hat. Daß merkwürdig viele kleine Orte als Heimat der Einwanderer genannt werden, gibt S. zu der Bemerkung Anlaß, daß zwischen jenen und den größeren Plätzen, wo man von Treviso wissen konnte, ein ungeahnt starker Verkehr bestanden haben müsse. Ich möchte dagegen den wohlfeilen Einwand erheben, daß vielfach gewiß Treviso nicht gleich zu Anfang als Ziel der Wanderung vorgeschwebt haben wird. — Über Herkunft und Beruf gibt das Mitgliederverzeichnis leider keineswegs in allen Fällen Auskunft, aber auch die Namen an sich sind ein schätzbares Material der Forschung, und es sind von S. interessante Zusammenstellungen vorgelegt worden — Daß ein im Jahre 1470 bis 1471 eingezeichnetes Mitglied den Namen Lamprecht Freidank von Petrazgabem geführt hat, gibt S. den Anlaß zu einem Exkurs über das Grabmal des Dichters Freidank in Treviso, das Hartmann Schedel 1464 gesehen und nachmals mehrfach besprochen hat. Der Nachweis einer zahlreichen deutschen Kolonie in Treviso könne als Stütze dienen, meint S., für die Annahme von W. Grimm, daß Bild und Grabschrift erst im 15. Jahrhundert entstanden sei; sei es, daß sie damals „erst ganz neu angebracht wurden, vielleicht auf Grund einer vorhandenen Tradition, sei es, daß damals nur eine Renovirung an bereits Vorhandenem vorgenommen wurde“. S. beseitigt in überzeugender Weise die Vermuthungen Grion's, daß das Grabmal nicht dem Dichter der „Bescheidenheit“, sondern einem andern Dichter Freidank gegolten habe, und weist das Exemplar der rithmi Freidank's in lateinischer und deutscher Sprache, das Schedel selbst geschrieben hat, in einer Handschrift der Münchener kgl. Bibliothek nach. Karl Wenck.

Bernardino Ochino v. Siena. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformation. Von **Karl Benrath**. Zweite verbesserte Auflage. Braunschweig, Schwetschke & Sohn. 1892.

Im Jahre 1875 ist Benrath's schöne Monographie zum ersten Male ausgegangen; die neue Auflage ist zwar an Seitenzahl geringer geworden (322 zu 382 S.), aber der Inhalt ist nicht unerheblich (bei größerem Format und kompresserem Druck) bereichert. Die Arbeiten von Fontana und Campori (über Vitt. Colonna), Dittrich (über Contarini), Galiffe (le refuge ital. de Genève), Buisson (über Castellio), Reusch (über den Index), Wilkens (über spanische Reformation) u. a. m., besonders auch Publikationen aus Genfer Akten, die Ruffet in der Revue chrét. 1877 bei der französischen Bearbeitung der ersten Auflage herangezogen hatte, sind jetzt verwerthet worden. Der Anhang von Briefen und Dokumenten S. 277 ff. ist durch 5 Stücke (Nr. 1. 9. 16. 17. 21) bereichert; der Abdruck von Nr. 18 (Ochino an Calvin) hätte freilich erspart werden können, da der Brief jetzt auch im Corp. Ref. zu finden ist und der Vf. doch nicht darauf ausgeht, alles schon irgendwo sonst Gedruckte aus der Korrespondenz Ochino's hier zu vereinigen. Auch die Bibliographie der Schriften Ochino's hat dankenswerthe Vervollständigung erhalten. Eine Veränderung des Gesammtbildes ist mit all' diesen Bereicherungen im einzelnen nicht gegeben. Man darf sich aber mit dem Vf. freuen, daß ihm Gelegenheit zu dieser editio auctior gegeben worden ist, bei der die sorgsam nachbessernde Hand durchweg zu erkennen ist. Aufgefallen ist mir, daß Vf. S. 172 den Satz, daß Heinrich VIII. bereits „die neuen Lehren" in England eingeführt habe, unverändert aus der ersten Auflage herübergenommen hat. Auf S. 117 würde ich zu dem Brief des Claudio Tolomei doch auch die den Benutzern des Buches leichter zugängliche lateinische Übersetzung in Schelhorn, Ergötzlichk. 3, 1006 ff. neben dem italienischen Original in den Lettere di Cl. T. Vened. 1550 notiren. Auf S. 45 bemerkt B. mit Recht, daß can. 21 des IV. Laterankonzils mit den bekannten Worten omnis utriusque sexus fidelis den Spott der Reformationszeit herausgefordert habe. Er citirt dafür eine Stelle aus Calvin; vielleicht ist ihm entgangen, daß dieser hier aus Luther entlehnt hat, Weim. Ausgabe 6, 193. 8, 168. — S. 278 lies 27 (statt 28) settembris. G. Kawerau.

Geschichte der byzantinischen Literatur von Justinian bis zum Ende des oströmischen Reiches (527—1453). Von **Karl Krumbacher.** München, C. H. Beck. 1891.

Durch das vorliegende Werk hat sich der Vf. Anspruch auf den lebhaftesten Dank von Seiten aller derjenigen erworben, welche sich mit byzantinischer Geschichte und Literatur zu beschäftigen haben. Während bisher die byzantinische Literatur nur als Ausläufer der griechischen betrachtet und dem entsprechend in den Handbüchern der griechischen Literatur anhangsweise in dürftigster und oberflächlichster Weise abgehandelt worden ist, hat er zum ersten Male den Versuch gemacht, diese byzantinische Literatur als ein selbständiges Ganzes in ihrer Entwickelung darzustellen. Seine Arbeit beruht auf einem ausgedehnten und eingehenden Studium sowohl der Werke der Byzantiner selbst als auch der dieselben betreffenden ziemlich reichen und weit zerstreuten neueren Literatur. Die so gewonnene genauere Kenntnis des Gegenstandes hat ihn zu neuen Anschauungen über den Charakter und den Wert der byzantinischen Literatur geführt, welche von der bisher namentlich in philologischen Kreisen üblichen Auffassung und Beurtheilung derselben weit abweichen; dieselben sind in dem ersten Theile der Einleitung niedergelegt. Der Vf. untersucht hier zunächst, von wann an die byzantinische Geschichte zu rechnen sei, und kommt auf Grund scharfsinniger und durchaus richtiger Erwägungen zu dem Ergebnis, daß die bisherige, die Regierung Justinian's zum Ausgangspunkt nehmende Rechnungsweise weder von dem Standpunkt der politischen oder Kirchen-, noch von dem der Kunst- und Literaturgeschichte aus berechtigt erscheint, daß vielmehr für die letztere die Mitte des 7. Jahrhunderts als der Scheidepunkt zwischen Alterthum und Mittelalter anzusehen ist. Er zeigt, daß die Werke der justinianischen Zeit und auch noch des darauf folgenden Jahrhunderts allerdings noch als Ausläufer der antiken griechischen Literatur zu betrachten sind, daß diese aber um die Mitte des 7. Jahrhunderts ihr Ende genommen, daß damals eine Zeit der Verödung auf allen literarischen Gebieten eingetreten ist, welche bis zum Ende des 8. Jahrhunderts angedauert hat, daß zu Beginn des 9. Jahrhunderts dann eine neue, allmählich aufsteigende Entwickelung begonnen hat, welche bei fortschreitendem Studium und Nachahmung der antiken griechischen Literatur im 12. Jahrhundert, in der Zeit der Komnenen, eine Renaissance hat erblühen lassen, die freilich eine so rein kunstmäßige gewesen ist, daß daneben schon im 11. Jahrhundert eine volksmäßige,

die vulgärgriechische Literatur ihren Anfang genommen hat. Jene kunstmäßige Literatur hat in der Paläologenzeit, im 13. bis 15. Jahrhundert, eine noch größere Ausdehnung gewonnen und ist endlich in den Humanismus übergegangen. Wer diese Erörterungen, denen sich noch weitere über den Charakter der byzantinischen Literatur und über die internationalen Kulturbeziehungen derselben anschließen, mit Spannung gelesen hat, der findet sich etwas enttäuscht, wenn er nachher erfährt, daß der Vf. aus äußeren Gründen, da seine Arbeit als ein Theil des „Handbuchs der klassischen Alterthumswissenschaft" sich unmittelbar an die vorangehende Geschichte der griechischen Literatur von Christ anschließen soll, davon Abstand genommen hat, dieselbe auch wirklich von jenem als richtig nachgewiesenen Anfangspunkt beginnen zu lassen, daß er vielmehr doch wieder mit der Zeit Justinian's angefangen hat. Auch daß er seinen Stoff nicht nach Perioden, sondern nach Literaturgattungen eingetheilt hat, wird kaum allgemeine Zustimmung finden, und lebhaft muß man bedauern, daß er, wie er selbst angibt, theils aus Mangel an Zeit, theils um nicht aus dem Rahmen des Unternehmens, dem seine Arbeit angehört, herauszutreten, darauf verzichtet hat, die Entwickelung der Literatur durch eine begleitende Schilderung der geschichtlichen und Kulturverhältnisse, welche derselben zur Grundlage gedient haben, zu erläutern. Trotzdem ist der nun folgende Haupttheil, in welchem die verschiedenen Literaturgattungen und innerhalb derselben in chronologischer Ordnung die einzelnen Schriftsteller und deren Werke behandelt werden, eine sehr tüchtige Arbeit; wir haben hier ein reichhaltiges, zuverlässiges und höchst brauchbares Nachschlagebuch, in welchem wir sowohl über allgemeinere Fragen, als auch über spezielle Punkte entweder sogleich die nöthige Auskunft oder wenigstens, dank den reichen Literaturangaben, Anleitung dazu finden, wo wir weiteres zu suchen haben. Ganz besonders dankenswerth ist es, daß der Vf. sich auch bemüht hat, die in Rußland, wo man neuerdings sich eifrig der byzantinischen Geschichte zugewandt hat, erschienenen Schriften, namentlich auch die in schwer zugänglichen Zeitschriften enthaltenen Abhandlungen namhaft zu machen. Die erste Abtheilung umfaßt die prosaische Literatur der Byzantiner, innerhalb derselben behandelt ein erstes umfangreiches Kapitel die Geschichtschreibung, und zwar von einander gesondert zunächst die eigentlichen Geschichtschreiber, von Procop bis Phrantzes, welche sämmtlich nach dem Muster antiker Vorbilder zeitgenössische Stoffe in kunstmäßiger Form für ein höher

gebildetes Publikum dargestellt haben, und dann die Chronisten (von Johannes Antiochenus bis Ephraem), welche kompilatorische Bearbeitungen der allgemeinen Weltgeschichte in gemeinverständlicher Sprache für die größere Masse, namentlich für die Mönche verfaßt haben. Ein zweites Kapitel hat die Geographie zum Gegenstande, zuerst die wissenschaftlichen, theoretischen Werke, dann die den praktischen Zwecken des Staates, der Kirche und des Handels dienenden Handbücher, ein drittes die Philosophie, ein viertes die Rhetorik, Sophistik und Epistolographie. Das fünfte, die Alterthumswissenschaft behandelnde enthält interessante Erörterungen über die philologischen Studien der Byzantiner im allgemeinen und dann nähere Angaben über Photios, Tzetzes, Eustathios und andere Alterthumsforscher, sowie über Lexikographie, Grammatik, Metrik und Musik. Die zweite Abtheilung behandelt die poetische Literatur, welche in Kirchen- und Profanpoesie gesondert ist, die als Anhang bezeichnete dritte Abtheilung die vulgärgriechische Literatur, zunächst die ziemlich zahlreichen poetischen Erzeugnisse (Lehr- und Gelegenheitsgedichte, sagenhafte und historische Dichtungen auf nationaler Grundlage, romantische Dichtungen über antike und mittelalterliche Stoffe, endlich Thiergeschichten) und dann zum Schluß die spärliche, nur wenige Romane, Gesetzbücher, Chroniken (cyprische) und Arzneibücher umfassende prosaische Literatur. F. Hirsch

Het Nederlandsch gezag over Java en onderhoorigheden sedert 1811. Verzameling van onnitgegeven stukken uit de koloniale en andere archieven. Uitgegeven door **M. L. van Deventer.** Eerste deel 1811—1820. Haag, Martinus Nyhoff. 1891.

Das vorliegende Buch ist, wie schon der Titel bezeugt, in engem Anschluß an das de Jonge'sche Werk, abgefaßt (vgl. H. Z. 66, 135). Wenn es also sich hier in erster Reihe um eine selbständige Arbeit handelt, so wäre es doch niemanden anzurathen, sich an das Studium derselben zu machen ohne nähere Bekanntschaft mit dem de Jonge-schen Werke und namentlich den obenerwähnten Bänden. Freilich besteht ein großer Unterschied in der Beschaffenheit des Materials. Das de Jonge'sche Werk enthält ausschließlich Aktenstücke aus der Kolonialabtheilung des Haager Reichsarchivs, hier dagegen finden sich nur wenige der Art vor, und bei eventueller Fortsetzung der Arbeit wird diese Quelle nothwendig aufhören zu fließen, da das Reichsarchiv bloß die Akten bis zum Jahre 1813, und nur ausnahmsweise einige

sozusagen zufällig dorthin gerathene aus späterer Zeit enthält. Die niederländischen Ministerial- und Kolonialarchive, sowie einige Akten, welche sich im Privatbesitz befinden, lieferten denn auch Herrn van Deventer die eine Hälfte seines Materials, der Rest stammt aus den englischen Archiven. Letzteres muß nothwendig der Fall sein bei einem Buche, welches sich namentlich mit der Zeit der englischen Zwischenherrschaft über die niederländischen Kolonien befaßt. Natürlich hat der Vf. in ganz anderer Weise als de Jonge arbeiten müssen, denn er hatte seinen Stoff erst mühsam zusammenzubringen, während de Jonge nur aus dem Vollen zu schöpfen hatte und so auch keine geringe Nachlese dem überlassen hat, der derartige Studien machen will. Dazu hatte er eine ziemlich umfangreiche Literatur zu berücksichtigen, deren Kontrollirung um so dringender geboten war, als sie theilweise eine absichtlich gefärbte Darstellung enthielt. So ist denn auch der Einleitung ein viel größerer Platz eingeräumt als im de Jonge'schen Werke, und dieselbe ist wesentlich der Widerlegung vieler bis jetzt fast ohne Widerrede geglaubter Behauptungen gewidmet. Namentlich hat der Vf. es sich angelegen sein lassen, dem bekannten Sir Thomas Stamford Raffles entgegenzutreten, der in der Zeit der englischen Eroberung, in den Jahren 1811—1815, als Lieutenant-Gouverneur über Java regiert hat und sowohl in seiner berühmten History of Java wie in seinen vielen gedruckten Denkschriften sein Bestes gethan hat, das eigene Wirken zu verherrlichen und alles zu verdammen, was von den Holländern stammte. In diesem Bestreben ist ihm das Erste nicht weniger als das Letzte gelungen. Wie parteiisch Raffles gegenüber den Holländern gewesen ist, wie sehr bemüht, die Zurückerstattung der holländischen Kolonien durch die Engländer nach der Befreiung Hollands zu hintertreiben oder wie sehr, da diese nichtse aufzuhalten war, er auch später ohne Aufhören bestrebt war, den Holländern zu schaden: das Alles wußte man schon lange. Aber daß der Mann, der in Allem als Reformator aufzutreten sich bestrebte, der sich selber immer darstellte, als sei ihm jeder Fortschritt zu danken, welcher auf Java gemacht wurde, und zu welchem die Liberalen Hollands immer aufgeblickt haben als zu demjenigen, der das System der ostindischen Kompagnie vernichtet und den Eingeborenen ein menschenwürdiges Dasein verschafft hat, und hinter dessen Reformen die niederländische Kolonialverwaltung nicht selten zurückgeblieben ist, daß dieser Mann so wenig Ursache gehabt hat auf das, was er eigentlich zu Stande

gebracht hat, stolz zu sein; daß zwar seine Entwürfe und Verordnungen alles mögliche enthalten, die Ausführung aber so mangelhaft war, daß öfters das Alte unter neuen Benennungen fortbestand und er selbst seine Zuflucht genommen hat zu eben den nämlichen Monopolen, welche er auf's Höchste verdammt und formell abgeschafft hatte, so daß zuletzt die eingeborene Bevölkerung nicht weniger bedrückt wurde, als unter dem Regiment der Kompagnie, und daß er auch durchaus nicht bedauerte, daß die alte niederländische Herrschaft wieder hergestellt wurde: das wußte man, so viel ich weiß, noch nicht. Das hat der Vf. aber mit unwiderlegbaren Beweisen dargethan. Und nicht weniger, daß die Politik Raffles' außerhalb Java's ein vollständiges Fiasco gemacht hat, und daß er sowohl in dieser Hinsicht als in manchem anderen Punkte die Welt in seinen Schriften und seine Regierung in Akten und Depeschen oft arg betrogen hat, weil namentlich letztere nur sehr selten mit seinen allein gegen Holland gerichteten Entwürfen einverstanden war, weil sie nichts sehnlicheres wünschte, als den alten Bundesgenossen gegen Frankreich auch in Indien stark zu machen. So ist dieses Buch vor allem eine Kritik Raffles'scher Behauptungen und Raffles'scher Handlungen geworden. Es verdient wohl bemerkt zu werden, daß Herr v. D. der trefflichen Eigenschaften Raffles und dem Nutzen seines Wirkens, wo es ihm gelungen ist, wirkliche Reformen durchzuführen, volle Anerkennung zollt, und auch seinen Verdiensten als Gelehrter, als Forscher der Geschichte, Geographie und Ethnologie Java's Recht wiederfahren läßt, wenn er auch nicht umhin kann, nachzuweisen, wie Raffles es sich beim Zusammenbringen seines Materials äußerst bequem machte und bereit war, Allem Glauben zu schenken was ihm die Eingeborenen erzählen wollten. Bei der fast absoluten Autorität seiner History of Java war letzteres allerdings dringend geboten.

Das erste Hauptstück des Werkes behandelt die Begebenheiten, welche mit der Eroberung Java's durch die Engländer zusammenhängen. Das zweite die die Zurückgabe der Kolonien bezweckenden Traktate der Jahre 1814—15. Das dritte und vierte die Verwaltung Raffles' und seine Reformen. Die ersten Jahre der seit 1816 wiederhergestellten niederländischen Regierung, die Maßregeln zur Befestigung ihres Regiments, die fortgesetzten Angriffe Raffles', seitdem er auf Sumatra angestellt war, sowie die Besitznahme der Südspitze der Halbinsel Malacca und der Insel Singapure durch die Engländer füllen die beiden letzten Kapitel aus. Wie bekannt, sind erst durch

einen Traktat im Jahre 1824 die Grenzen der englischen sowie der niederländischen Machtsphären regulirt worden, die damals so durcheinander liefen, daß fortwährend Zusammenstöße vorhergesehen werden mußten.

Ich brauche nicht darzulegen, wie wichtig die Arbeit des Herrn v. D. ist. Freilich, das Buch ist keine Geschichte der englischen Herrschaft in den niederländischen Kolonien und der Wiederherstellung der niederländischen Kolonialmacht. Doch dieses wurde auch nicht bezweckt. Es ist ein Urkundenwerk mit einer geschichtlichen und kritischen Einleitung, ebenso wie das Werk von de Jonge. P. L. M.

De Hanoï à Pékin. Notes sur la Chine. Par le lieutenant-colonel **Bouinais.** Avec une préface de A. Rambaud. Paris, Berger-Levrault & Cie. 1892.

Seit dem zweiten Vertrage von Tien-Tsin im Jahre 1885 ist die französische Republik auf eine Linie von beinahe 1000 Kilometern die Grenznachbarin des chinesischen Kaiserreiches geworden. Die betheiligten Kreise der Republik, die Männer der Verwaltung der Kolonien und der Marine verfolgen daher mit Aufmerksamkeit die Verhältnisse des Nachbarreiches, den chinesischen Handel, das chinesische Regiment, die Strömungen der öffentlichen Meinung, der Bureaukratie und der Hofkabale, denen dieses unterworfen ist; ferner das chinesische Militärwesen und die Beziehungen der schlauen Mandarinen zu den übrigen europäischen Großmächten; sie suchen ferner mit Eifer, der Regierung weite Gesichtspunkte in der Behandlung der indochinesischen Geschäfte zu zeigen. — Vf., betheiligt bei der Festsetzung der Grenzen zwischen Frankreich (Annam) und China 1887, reiste von Tonkin nach Peking. Gleich seinem Vorgesetzten und Meister, dem den Lesern dieser Zeitschrift schon bekannten General-Gouverneur Lanessan, ein rühriger Beobachter und Schriftsteller von leichter Hand, schildert er in unterhaltender und verständiger Weise Land und Volk, und bringt namentlich Bemerkenswerthes über die Fortschritte des Kriegswesens. Wir hören auch von der deutschen Diplomatie, deutschen Instrukteuren, der deutschen Sprache als Unterrichtsgegenstand auf der école militaire in Tien-Tsin, der deutschen Industrie in China.

F. B.

Christoph Columbus. Von **Sophus Ruge.** Dresden, Ehlermann. 1892.

Unter den zahlreichen Biographien des Columbus, welche bei dem Herannahen der 400jährigen Jubelfeier der Entdeckung von Amerika an die Öffentlichkeit getreten sind, nimmt die vorliegende eine hervorragende und ganz eigenartige Stellung ein. Der Vf. hat allerdings nicht für den engen Kreis der Forscher schreiben wollen, dagegen bietet er aber seinen Lesern nicht, wie die meisten popularisirenden Geschichten der Entdeckungszeit, das allgemein Bekannte und längst Feststehende nur in neuem Gewande, sondern er hat es versucht, das weitere Publikum mit dem gegenwärtigen Stande der Forschung und der Kontroversen über Columbus bekannt zu machen, und bietet von dem Bekannten gerade nur so viel, um dem Lebensbilde die äußerliche Vollständigkeit zu wahren. Nun ist aber bekanntlich in dem Leben des Columbus vor 1492 beinahe alles Gegenstand von Kontroversen gewesen, die zum großen Theile noch immer fortgesetzt werden, und dasjenige, was wir nunmehr als gesichert annehmen können, ist so wenig geeignet, ein schillerndes Lebensbild zu entwickeln, daß sich dem Vf. eine ziemlich schwierige Aufgabe bot. Er hat dieselbe aber in einer äußerst glücklichen Weise dadurch gelöst, daß er die Darstellung des Gewonnenen und den Überblick über die Kontroversen bei jeder einzelnen Frage getrennt behandelt, ein Verfahren, durch welches er den Leser stets im voraus orientirt, damit er in dem Wirrsal der streitenden Meinungen den Faden nicht verliert. Daß der Vf. zu denen gehört, die mit den Fehlern und Schwächen des Columbus ziemlich scharf in's Gericht gehen, hat er schon in früheren Veröffentlichungen bewiesen, und seine neue Schrift steht hier vollkommen auf dem gleichen Standpunkt. Leider ist dem Buche vom Herausgeber ein Porträt des Columbus beigegeben, welches auf eine schlechte Reproduktion eines spanischen Gemäldes zurückgeht und wenig Anspruch auf Glaubwürdigkeit besitzt. Der Vf. selbst hat an anderer Stelle[1]) dies Versehen ausgeglichen, indem er das neuerdings wieder aufgefundene Bildnis des Museo Giovio bekannt gemacht hat, nunmehr das einzige, welches einigermaßen als authentisch angesehen werden kann. Häbler.

[1]) Ausland 1892 Nr. 1.

Historia jeneral de Chile. Por **Diego Barros Arana.** IX—XI. Santiago (Chile), Rafael Jover. 1888. 1889. 1891.[1])

Der Inhalt des 9. Bandes dieses ausgezeichneten Geschichtswerkes ist kurz folgender. Der Vizekönig von Peru sandte den Brigadier Antonio Pareja nach Chile, um das Land zu pazifiziren. Pareja landete bei Concepcion und unterwarf nach einigen glücklichen Gefechten schnell die ganze Provinz (Januar bis April 1813). Die Aufständischen (Patrioten) stellten José Miguel Carrera an die Spitze ihrer Truppen, die sich bei Talca sammelten. Die Spanier errangen einige Vortheile und schlugen das jammerhaft organisirte und disziplinlose Heer des Carrera am 15. Mai bei San Carlos, mußten sich aber wegen der zahlreichen Desertionen nach Chillan zurückziehen. Die Patrioten nahmen wenige Tage darauf Concepcion und Talcahuano in Besitz. J. Franc. Sanchez, der an Stelle des erkrankten Pareja den Oberbefehl übernommen hatte, befestigte Chillan und schlug alle Angriffe der Patrioten siegreich zurück (August 1813).

Das 16. Kapitel schildert die Fortschritte, welche die Truppen der Realisten bis zum Oktober machten, das 17. die innere Verwaltung und die von der Regierungsjunta in Santiago dekretirten Reformen. Im nächsten Kapitel werden eingehend die Gründe angegeben, die zur Ernennung des Obersten Bern. O'Higgins zum Oberbefehlshaber der Armee der Patrioten an Stelle des Carrera führten. Zu Anfang 1814 kam General Gav. Gainza mit Verstärkungen aus Peru in Chile an und führte den Kampf mit Erfolg gegen die Patrioten weiter. Durch Vermittelung des englischen Commandeurs Jam. Hillyar kam es am 3. Mai 1814 zu dem Vertrage von Lircai, der aber den Anhängern beider Parteien nicht genehm war und in Santiago zur Revolte (23. Juli), zum Kampfe zwischen O'Higgins und Carrera führte. Der Vizekönig von Peru verwarf den Vertrag von Lircai und sandte den Oberst Mar. Osorio nach Chile. Dieser schlug die Patrioten entschieden bei Rancagua und besetzte bald darauf (Oktober 1814) die Hauptstadt. Die Führer der aufständischen Bewegung flohen nach Mendoza, Osorio wurde mit Jubel von den Bewohnern Santiagos aufgenommen und führte die Regierung mit Mäßigung und Klugheit (Kap. 23—25). Pläne der

[1]) S. Besprechung von Bd. 1—4 in H. Z. 57, 377 f. und von Bd. 5 bis 8 in H. Z. 62, 188 f.

Schlachtfelder von Chillan und Rancagua und Porträts von O'Higgins und Juan Mackenna sind diesem Bande beigegeben.

Band 10 gibt einen Abriß der Geschichte der neuen Herrschaft der Spanier in Chile vom Jahre 1814 bis 1817. Kapitel 3 und 4 sind den Streitigkeiten der chilenischen und argentinischen Patrioten in Mendoza und Buenos-Aires, besonders der Rivalität zwischen San Martin und Carrera gewidmet. Zum Unglück für Spanien ernannte Ferdinand VII. im Juni 1815 den Franc. Casim. Marcó del Pont zum Gouverneur von Chile, statt den Osorio zu bestätigen. Marcó del Pont machte die königliche Herrschaft durch seine Strenge allgemein verhaßt; zudem gestattete er San Martin, bis Ende 1816 aus chilenischen Patrioten und Argentinern das Andenheer bei Mendoza zu bilden. Bereits Ende 1815 entstanden einige aufständische Freischaren, und bald wurde die Lage der Spanier eine schwierige.

Das 11. Kapitel schildert den Übergang des Patriotenheeres über die Anden (Jan. und Febr. 1817), das 12. die Schlacht bei Chacabuco (12. Febr. 1817), durch welche die Spanier zur Räumung des nördlichen Chile gezwungen wurden. O'Higgins ward zum obersten Direktor des Landes ernannt. — Karten des centralen Theiles von Chile nördlich von Santiago, des Überganges über die Andes und des Schlachtfeldes von Chacabuco, sowie Porträts von San Martin und Man. Rodriguez schmücken diesen Band.

Der 11., im September 1891 ausgegebene Band ist „den guten Chilenen" gewidmet, „welche unter dem Zeichen der Freiheit und der Verfassung die schimpfliche und blutige Diktatur bekämpften und stürzten, sei es von der Regierung aus oder in der Flotte oder im Landheere". Auch in der kurzen Einleitung zu dieser Widmung wird von einer „schmachvollen Diktatur" gesprochen, die „durch ein Regiment von Schrecken, Gewalt, Verfolgung und Blut" unterhalten worden sei.

Kapitel 1 des 11. Bandes gibt die Geschichte der Einrichtung der Regierung des Generals O'Higgins (Febr. und März 1817), Kapitel 2 die der Befestigung der chileno-argentinischen Allianz, der Reisen von San Martin, der geplanten Expedition des Carrera nach Chile und der ersten Versuche zur Gründung einer Landesflotte (März bis Mai). Es folgt die Schilderung der militärischen Ereignisse im Süden des Landes bis zum August, der inneren Verwaltung, der von den Carreras geplanten Revolution gegen die provisorische Regierung des Direktors Hilarion de la Quintana und der kriegeri-

schen Ereignisse bis Ende 1817, welche — nach dem verunglückten Angriffe auf Talcahuano — mit dem Rückzuge der Patrioten über den Rio Maule endeten. Die provisorische Regierung übernahm der Oberst Louis de la Cruz.

Bei der schwierigen Lage des kleinen spanischen Heeres in Chile erinnerte sich der Vizekönig in Lima wieder des Mar. Osorio und sandte denselben mit einer kleinen Truppe nach Chile. Kapitel 6 schildert die Landung derselben in Talcahuano und ihren Marsch gen Norden. Zugleich wurde in Santiago die Unabhängigkeit Chiles von der spanischen Herrschaft feierlich proklamirt und beschworen (Febr. 1818). Die Patrioten wurden bei Cancharrayada am 20. März geschlagen, was eine wahre Panik in Santiago und den nördlichen Provinzen zur Folge hatte. O'Higgins übernahm wieder die Regierung und sammelte alle Streitkräfte in den Ebenen des Rio Maipo. Hier kam es am 5. April 1818 zu einer entscheidenden Schlacht, welche die Macht der Spanier in Chile definitiv brach (Kap. 8). Osorio ging mit den Trümmern seines Heeres nach Talcahuano zurück. Kapitel 9 und 10 führen die Geschichte bis zum November 1818 fort und behandeln das tragische Ende von Juan José und Luis Carrera in Mendoza, die Ermordung des Man. Rodriguez, die Verfassung von 1818, die Räumung des chilenischen Gebietes durch Osorio (der nur ca. 1500 Mann bei Talcahuano zurückließ), die Bildung einer nationalen Flotte und die ersten Erfolge derselben. Ganz besonders interessant sind die Angaben über die Ausrüstung der am 21. Mai 1818 von Cadix abgesandten Hülfstruppe (2080 Mann) und über den Untergang dieser Expedition (Kap. 10). — Den Beschluß dieses Bandes macht ein Anhang mit biographischen Notizen über Bern. O'Higgins.

Daß der Autor Chilene ist, zeigt sich an vielen Stellen dieser letzten Bände seines großen Werkes in oft peinlicher Weise. So hat er z. B. kein Wort des Tadels über die allem Völkerrechte widersprechende Treulosigkeit, mit welcher die Patrioten in ihrem ersten Seegefechte vorgingen. H. Polakowsky.

La Revolucion de 1891 en Chile. Por **Eulojio. Allendes.** Santiago, Impr. El Progreso. 1891.

Vf. ist Mitglied der Deputirtenkammer Chiles und war im Jahre 1890 kurze Zeit hindurch Minister. Er ist also über den Principienstreit, der den Bürgerkrieg verursacht hat, vollständig in-

formirt. Er schildert in ruhiger und objektiver Weise die wichtigsten Ereignisse aus der inneren politischen Geschichte Chiles seit 1886, seit Antritt der Regierung Balmaceda's, und weist nach, daß die Ansprüche der Kongreß-Majorität auf unbedingte Parlamentsherrschaft verfassungswidrig waren. Die Opposition wollte Minister aus ihren Reihen ernannt wissen, um so die für März 1891 angesetzten Wahlen beeinflussen zu können. Die Kongreß-Majorität hatte durch ihr maßloses Auftreten fast allen Anhang im Lande verloren, deshalb mußten ihre Mitglieder mit Recht fürchten, nicht wiedergewählt zu werden.

H. Polakowsky.

Estudio sobre la Revolucion de 1891. Por **Ramon Aliaga Olivares.** Santiago de Chile, Impr. Cervantes. 1891.

Vf. ist ein hervorragendes Mitglied der konservativen Partei Chiles. Er weist eingehend die Ungerechtigkeit der aus unlauteren Motiven provozirten Revolution nach und tritt energisch für die von Balmaceda unternommene Vertheidigung seiner verfassungsmäßigen Rechte ein.

H. Polakowsky.

La revolucion y la administracion Balmaceda. Discurso pronunc. en la Camara de Diputados el 28 de abril de 1891 por **Julio. Bañados Espinosa.** Panamá, Aquilino Aguirre. 1891.

Bañados Espinosa war einer der wenigen intelligenten Staatsmänner, auf welche sich Balmaceda in dem furchtbaren Kampfe gegen die Aristokratie, die — aus der spanischen Kolonialzeit stammend — durch großen Grundbesitz, Bergwerksgesellschaften und heute besonders durch die Banken das Land beherrscht und ausbeutet, unbedingt verlassen konnte. B. erklärt, daß der Majorität des Kongresses von 1890 die Ehrenhaftigkeit und der Patriotismus fehlte, welche alle Kongresse Chiles von 1810 bis 1888 ausgezeichnet habe. Er bezeichnet Herrsch- und Gewinnsucht, die weitere Ausbeutung der Salpeterlager gegen das Interesse des Staates (durch englisches und chilenisches Kapital) als die Hauptursachen der Rebellion der Geld-Aristokratie. Leider geht der Redner, wie er sagt, „aus Achtung vor uns selbst“, nicht näher auf die rein finanzielle Seite der Revolution ein.

H. Polakowsky.

Ultimas Operaciones del ejercito constitucional. Partes oficiales de las batallas de Concón y la Placilla. Agosto 21 — 28 de 1891. Santiago de Chile, Impr. Nacion. 1892.

Dieses in erster Linie für den Militär interessante Buch enthält den Generalbericht des Oberbefehlshabers der Revolutionsarmee, Oberst E. del Canto, und den Spezialbericht des Chefs des Generalstabes, Oberst Emil Körner. Wie auch del Canto an zwei Stellen seines Berichtes speziell hervorhebt, sind dem deutschen Offizier Körner (der seinen Kontrakt mit der Regierung brach und heimlich zu den Rebellen eilte) besonders die Organisation des Heeres in Iquique und die Siege von Concon und Placilla zu verdanken. Er lehrte den Truppen die zerstreute Gefechtsordnung, und diese, im Vereine mit der furchtbaren Wirkung des Manlichergewehres und der meist tüchtigen Führung und der Tapferkeit der Offiziere, entschied den Sieg. Dazu kam, daß nach Concon Desertion und Verrath das Regierungsheer schwächten.

H. Polakowsky.

Bibliografia de la Imprenta en Santiago de Chile desde sus origenes hasta Febrero de 1817. Por **José Medina Tor.** Santiago de Chile, Impreso en casa del autor. 1891.

Dieses neue Werk des fleißigen chilenischen Historikers gibt eine Übersicht aller Drucksachen, die in Chile von der ersten Einführung der Druckerkunst bis zur Schlacht von Chacabuco (12. Febr. 1817) erschienen sind. Viele dieser Publikationen, die meist in einfachen Flugblättern bestanden, sind verloren gegangen und fehlen deshalb in dieser chronologischen Aufzählung, in welche alle vom Autor selbst gesehenen Publikationen und die von anderen Autoren citirten aufgenommen sind. Die Titel der Bücher und Broschüren und die „Köpfe" der Zeitungen und Flugblätter werden genau reproduzirt.

Die erste Presse arbeitete in Mexiko (1540); die erste in Südamerika funktionirende war die in Lima, wo 1584 die „Doctrina christiana" in der Quichua- und Aimara-Sprache gedruckt wurde. 1705 führten die Jesuiten die Buchdruckerkunst in Paraguay ein. In Chile gab es keine eigentliche Presse während der Kolonialzeit. Religionsschriften, Statuten und Verordnungen, die für Chile bestimmt waren, wurden (im 18. und zu Beginn des 19. Jahrh.) in Lima und Buenos Aires gedruckt.

H. Polakowsky.

Noticia de algunas publicaciones ecuatorianas anteriores á 1792. Por **Nicolas Anrique.** Santiago de Chile, Impr. Nacion. 1891.

Man nahm bisher an, daß die Buchdruckerkunst erst 1792 in Ecuador bekannt geworden sei. Die Historiker J. Cevallos (Resumen de la Historia del Ecuador) nimmt an, daß dieselbe 1760 durch die Jesuiten eingeführt sei. Daß den Jesuiten dieses Verdienst gebührt, ist unbestreitbar. Sie setzten die erste Presse 1754 in Ambato in Thätigkeit. H. Polakowsky.

Der schwarze Berthold der Erfinder des Schießpulvers und der Feuerwaffen. Eine kritische Untersuchung. Von **Heinrich Hansjakob.** Freiburg i. Br., Herder. 1891.

Der Versuch, den mythischen „schwarzen Berthold" als Erfinder, Freiburg im Breisgau als Stätte der Erfindung des Pulvers zu retten, ist völlig mißglückt. Hansjakob's neues Beweismaterial reicht dazu nicht aus. Die Stelle in einem von Laßberg wohl mit Recht in's 14. Jahrhundert gesetzten Breisgauer Spottlied:

„Als remer wol horten
Daß graff Konrat
Zu Friburg husz stat",

deutet H. ganz willkürlich auf Konrad I. von Freiburg († 1271), das darin erwähnte Haus auf den 1296 vollendeten Dom. Damit glaubt er, einen festen Anhalt für die Datirung des Liedes und, da in demselben vom Schießen mit Büchsen die Rede ist, auch der Erfindung des Pulvers gefunden und dargethan zu haben, „daß das Leben des Pulvererfinders in die Regierungszeit Konrad's I. (von Freiburg) fällt" (S. 64). Ergänzt wird dieser Beweis nach H.'s Ansicht durch eine Urkunde aus Freiburg vom Jahre 1245. In ihr wird als Zeuge ein Magister Berthold, Cisterzienfermönch zu Thennenbach, genannt. Der Auslegungskunst des Vf. macht dies keine Schwierigkeit. Der „schwarze Berthold" war berühmter Alchymist, folglich zweifellos Magister. Und warum soll nicht einmal ein Thennenbacher Cisterzienser später Freiburger Franziskaner geworden sein? „Oder hatte er sich durch seine „Schwarzkünste" . . . so mißliebig und verdächtig gemacht, daß man ihm rieth, zur Buße in einen strengeren Orden einzutreten?" (S. 66.)

Eine gleich kühne Logik finden wir in der Quellenanalyse; besonders die Art und Weise, wie H. die einzelnen Zeugnisse verknüpft, spricht jeder historischen Kritik Hohn. Unter den Beweismitteln

figuriren auch „die alten Universal-Lexika, die ja nur nach Durchlesung vieler vorhergehender Schriften fixirt wurden," und die „renommirtesten neueren Konversations-Lexiken, die ja nur stereotype Thatsachen bringen". Dagegen hat der Vf., der mit Vorliebe Jähns, „den gelehrten Militärsmann", citirt, die Gegner seiner Hypothese, „den General Kohler (!), Hauptmann Meyer u. A.", totgeschwiegen.

Mag man immerhin mit Jähns annehmen, „daß ein deutscher Mönch entscheidenden Einfluß auf die Herstellung oder Anwendung der Feuerwaffen im Abendlande geübt hat", mag man Freiburg eine erste Stelle unter den Fabrikationsstätten der Geschütze einräumen, „den schwarzen Berthold" dagegen mit der Sage zum Erfinder zu stempeln und „den berühmtesten Franziskaner von St. Martin und den bekanntesten Mann Freiburgs der Stadt und dem Kloster zu vindiciren", liegt auch nach den Ausführungen H.'s kein Grund vor.

J. R. Dieterich.

Braunschweigische Schulordnungen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1828. Von **Friedrich Koldewey.** II. Berlin, A. Hofmann & Komp. 1890.

A. u. d. T.: Monumenta Germaniae Paedagogica. Herausgegeben von Karl Kehrbach. VIII.

Ratio studiorum et institutiones scholasticae societatis Jesu per Germaniam olim vigentes collectae a **G. M. Pachtler.** III. Berlin, A. Hofmann & Komp. 1890.

A. u. d. T.: Monumenta Germaniae Paedagogica. IX.

Koldewey, der 1886 im ersten Bande seines Werkes die Schulordnungen der Stadt Braunschweig veröffentlicht hatte [1]), bringt nun die Schulordnungen des Herzogthums Braunschweig, also der Lande des ehemaligen Fürstenthums Wolfenbüttel, des Fürstenthums Blankenburg, des Stiftes Gandersheim und der Klöster Walkenried am Harz und S. Liudgar bei Helmstedt. Diese Schulordnungen, Stiftungsurkunden, Bestallungsbriefe, Lehrpläne, landesherrliche Verordnungen, Schulgesetze u. ä., im ganzen mit einer Nachlese 85 Stück, umfassen die Zeit von 1248 bis 1826. Diesen Dokumenten folgen wieder Anmerkungen, Glossar, Namen- und Sachregister, alles mit der großen Sorgfalt und wissenschaftlichen Zuverlässigkeit gearbeitet, die schon den ersten Band zum mustergültigen Vorbild für ähnliche Publikationen machten. Die vorangehende Einleitung, welche eine

[1]) Siehe H. Z. 61, 557 ff.

sehr klare historische Erläuterung zu den einzelnen Stücken gibt und in Einzelheiten zeitlich über sie hinaus bis in die Gegenwart führt, ist zugleich eine treffliche Geschichte der ganzen Entwickelung des Schulwesens im Lande Braunschweig, und sie wird auch über die Kreise der Fachgenossen hinaus Interesse erregen[1]). Wir werden z. B. alle in Erinnerung an die klassischen Zeiten unserer Literatur mit Befriedigung die Richtigstellung über Karl's I. von Braunschweig (1735—1780) hohe Verdienste um die gesetzliche Regelung des braunschweigschen Schulwesens lesen, gern die französische Art mit den Stätten deutscher Bildung umzugehen (1808—1813) zur ernsten Belehrung uns erzählen lassen und dann mit höchstem Interesse von Friedrich Wilhelm's, des Helden von Quatrebas, so ersprießlicher Wirksamkeit für die Schulangelegenheiten, trotz seiner kaum zweijährigen Regierung, vernehmen. Für die Schulgeschichte, die Pädagogik überhaupt und selbst für unmittelbare pädagogische Tagesfragen findet der Fachmann im vorliegenden Werke eine reiche Quelle, und K.'s Vorwort birgt, bei der Entschuldigung, daß er ein Verzeichnis der in den Ordnungen erwähnten Schulbücher nicht habe liefern können, sehr zu beherzigende Lehren für die pädagogische Wissenschaft. Man hüte sich, es zu unterschätzen, sagt er, daß für die meisten Lehrzweige die Lehr- und Lernbücher unserer Vorfahren noch von tiefem Dunkel bedeckt liegen. Unsere pädagogische Geschichtschreibung läßt noch zu sehr die Lehrart und Schulmeisterpraxis, welche uns die alten Schulbücher offenbaren, unbeachtet, so meint er weiter. Diese und ähnliche Gedanken sind es, die uns besonders interessiren. Denn ich vermeine, das Richtige zu treffen, wenn ich sage, daß dem Historiker aus der Geschichte des Unterrichtswesens viel weniger die pädagogische Theorie, die Schulentwickelung u. ä. wissenswerth erscheinen, als die Beantwortung der Frage, was hat in einem bestimmten Zeitraum unser Volk an wirklichem schulgemäßen Wissen besessen, und in welcher Art hat man, entsprechend seiner Vorstellungsentwickelung und Art des Denkens, ihm dieses Wissen zuzuführen vermocht. — Das Werk Pachtler's, der inzwischen seiner wissenschaftlichen Thätigkeit leider durch den Tod entrissen wurde, ebenfalls eine Fortsetzung, bringt eine Fortführung der Urkunden zur Studienordnung der Jesuiten. Der Vf. gruppirt sie nach zwei Gesichtspunkten; zuerst bringt er die Anordnungen der Generäle für das Schulwesen der Gesellschaft Jesu überhaupt, von

[1]) Vgl. oben S. 343.

1600 bis 1742, sodann die Statuten und verschiedenen Verfügungen für die akademischen Studien im nämlichen Zeitraum. — Die Aktenstücke sind sehr lehrreich, und man kann es ganz konkret erfassen, was die Jesuiten lehrten und wie sie es lehrten und wie sie theologische und philosophische Wissenschaft trieben. Des Claudius Aquaviva Verfügung de opinionum delectu vom Jahre 1613 (Nr. 29), welche für die theologische und philosophische Lehre feststellt, wie sie sich zu Thomas von Aquino zu verhalten habe, worin er durch bestimmte Lehrsätze zu ergänzen, worin zwischen seiner Lehre und derjenigen anderer bestimmt aufgezählter Autoritäten eine Auswahl getroffen werden darf, wird manchem Leser als das belehrendste Schriftstück erscheinen, besonders wenn er die Vorbemerkung des Herausgebers vor dem Text liest, daß wir es hier mit einem Rundschreiben zu thun haben, welches einzig Verwaltungsanordnungen enthält, also keine theologische Autorität beansprucht; denn ein Ordensgeneral sei keine kirchliche lehramtliche Behörde. Vgl. übrigens die breitere Ausführung des Vf. über den Unterschied zwischen kirchlichem Urtheil und kirchlicher Verwaltungsmaßregel in der Glaubenslehre auf S. V und VI des Vorwortes. Drei Nachträge in diesem Bande zum ersten Bande der Ratio studiorum beanspruchen ein höheres historisches Interesse. Nr. 110: Brief des hl. Ignatius an Herzog Albrecht V. von Bayern. 20. Januar 1556 (bisher ungedruckt, Original im baierischen Reichsarchiv). — Nr. 111: Anweisung (des hl. Ignatius?) für die nach Ingolstadt entsandten Jesuiten. Sommer 1556 (italienisch, in deutscher Übersetzung vom Vf., aus einer Kopie im baierischen Reichsarchiv. Bisher ungedruckt?) — Nr. 112: Reformvorschläge der Ingolstädter Jesuiten an Herzog Albert V. 18. Oktober 1561, Original im baierischen Reichsarchiv. Mederer und Prantl unbekannt.) Rosenmund.

Die Anfänge der Nationalökonomie. Von **August v. Miaskowski.** Leipzig, Duncker & Humblot. 1891.

In dieser, an der Universität Leipzig gehaltenen Antrittsvorlesung führt der Vf. aus, daß die von Roscher auf die Nationalökonomie übertragene vergleichend-geschichtliche Methode bisher ihre Anwendung hauptsächlich auf die Erforschung des wirthschaftlichen Lebens der Völker gefunden habe, daß ihr noch ein weites Anwendungsgebiet in der Bearbeitung auch der nationalökonomischen Ideen und Systeme offen stünde, auf dem bisher nur einzelne Versuche vorlägen. Die

entwickelungsgeschichtliche Methode verlange nun, daß nicht nur die innere Bewegung der volkswirthschaftlichen Ideen, sondern auch ihr Entstehen und ihre Veränderung unter dem Einflusse äußerer Bedingungen, sowie umgekehrt auch ihre Einwirkung auf das wirthschaftliche Leben nachgewiesen werde. Diese Methode wendet er in prägnanter Weise an auf den Ideengehalt des Merkantilismus, der Kameralistik und des Kommunismus des Thomas Morus.

W. Hasbach.

Die drei Bevölkerungsstufen. Ein Versuch, die Ursachen für das Blühen und Altern der Völker nachzuweisen. Von **Georg Hansen**. München, J. Lindauer. 1890.

Das Hansen'sche Buch ist eine Studie mehr sozialwissenschaftlichen und volkswirthschaftlichen als historischen Inhalts. In drei Stufen, führt Vf. aus, läßt sich die gesammte Bevölkerung eines modernen Kulturlandes, entsprechend den drei Arten des Einkommens, klassifiziren, in den Bauernstand den städtischen Mittelstand und den Arbeiterstand. Diese drei Klassen aber sind nicht getrennt nebeneinander stehende Sozialkörper, sondern verschiedene Entwickelungsstufen einer und derselben Bevölkerung. Den Ausgangspunkt der Argumentation bildet für den Vf. das vermeintliche Ergebnis der neuerlichen Volkszählungen, daß die Bevölkerung moderner Städte, weit entfernt ihren Nachwuchs aus sich selber zu rekrutiren, in zwei Generationen durch Zuzug vom Lande resorbirt werde. Daraus ergibt sich: der Bauern-, d. h. der ländliche Grundbesitzerstand ist der Urstand. Aus dieser Bevölkerungsquelle heraus fließen immer neue Familien zunächst in den städtischen Mittelstand hinein, um zuletzt der dritten Stufe, dem Arbeiterstande, zu verfallen.

Die Formen dieser Entwickelung sind folgende. Schon auf der ersten Stufe, beim ländlichen Grundbesitz, tritt das Malthus'sche Gesetz in Geltung, nach dem jede Bevölkerung die Tendenz hat, sich schneller zu vermehren, als ihre Lebensmittel. Aus dem Überfluß an Kräften, der so entsteht, bildet sich zuerst die städtische Bevölkerung, die Trägerin von Industrie und Handel, von Wissenschaft und Kunst. Innerhalb dieser dann erwächst allmählich, gefördert durch den beständigen Nachschub vom Lande her, ein energischer Kampf um's Dasein, der nur die intelligentesten und tüchtigsten Glieder in dieser Klasse beläßt. Alle übrigen, schwächeren Elemente, die sich in jenem Stande nicht halten können, werden in die dritte und letzte Stufe, in den Stand des unselbständigen, besitzlosen Lohnarbeiters hinuntergedrängt. Hier, mit dieser Stufe, endet der Bevölkerungs-

strom; aus der weiten See des Lohnarbeiterthums gibt es keinen Abfluß, nur noch eine Versumpfung, ein Herabsinken in Proletariat und Verbrecherthum.

Dieser Theorie der nationalen Bevölkerungsgliederung, wie man den Hauptinhalt des Werkes charakterisirt hat, läßt H. zum Schluß einen praktisch-politischen Abschnitt über die Aufgaben des Staates gegenüber der von ihm nachgewiesenen Entwickelung folgen. Hat man in dem theoretischen Theil des Buches trotz der Fülle des Interessanten bei mehr als einer Stelle an dem Generalisationseifer Anstoß zu nehmen gehabt, mit dem der Vf. die komplizirtesten sozialen Erscheinungen in die Schnürbrust seines Schemas hineinzwängt, so lassen sich auch gegen diese praktischen Vorschläge mancherlei Bedenken schwer unterdrücken. Der Grundkern der H.'schen Bevölkerungspolitik ist: Gesundheit und Macht jedes Volkes hängt ab von dem Umfange und der Schnelligkeit, mit der immer neue Familien durch das Bett des Bevölkerungsstromes hindurchfließen. Namentlich für die mittlere Stufe, den städtischen Mittelstand, gilt dies im besonderen: wo hier Stillstand, Mangel an geistiger Konkurrenz herrscht, tritt alsbald Negation ein, wie an mehreren Beispielen aus der Geschichte nachgewiesen wird. Demnach ergibt sich als das wichtigste Ziel einer gesunden Bevölkerungspolitik Erhaltung des Urquells jeder Bevölkerung, des Bauernstandes, in möglichster Kraft und Zahl, denn von Art und Umfang des Zuzuges vom Lande her hängt das Gedeihen des städtischen Mittelstandes wesentlich ab.

H. weist nun mit Nachdruck darauf hin, wie wenig die gegenwärtige Lage des Bauernstandes der hohen Kulturaufgabe, die ihm obliegt, entspricht. Er sieht gleich den meisten Autoritäten der modernen Agrar-Geschichte und -Politik das Heilmittel für dieses Übel in der Festlegung des ländlichen Grundbesitzes, in einer Reform des bäuerlichen Erb- und Schuldrechtes. Zweifellos wird jeder Einsichtige dieser Forderung beistimmen. Dennoch hätte unser Autor gut gethan, die Schwierigkeiten ihres Gelingens so wenig wie die aus der Gebundenheit des Besitzes sich ergebenden Mängel zu ignoriren.

Am schwersten wird der Vf., entsprechend der heutigen Lage der Dinge und in Konsequenz seines Systems, mit den Forderungen für die dritte Stufe, den Lohnarbeiterstand, fertig. Doch wird niemand sein Werk, auch wo es nicht überzeugt, ohne reiche Anregung aus der Hand legen. Möchte es deshalb viele Leser auch aus dem Kreis der historischen Wissenschaft finden. —y.

Philipp Clüver, der Begründer der historischen Länderkunde. Ein Beitrag zur Geschichte der geographischen Wissenschaft. Von **J. Partsch.** Wien und Olmütz, Ed. Hölzel. 1891.

Bei der wachsenden Ausdehnung des geographischen Studiums ist es erklärlich und richtig, wenn die Leistungen der älteren Geographen genauer geschildert und gewürdigt werden. Gallois hat in seinem jüngst erschienenen Werke die elsässische Geographenschule des 16. Jahrhunderts einer eingehenden Darstellung unterworfen. Hier gibt Partsch in einer sorgfältig ausgeführten Monographie Leben und Bedeutung des früh verstorbenen Danzigers Phil. Clüver. Der wissensdurstige, etwas ruhelose Mann, der in Danzig 1580 geboren wurde, eine Engländerin heiratete und in Leyden 1622 sein bewegtes Leben schloß, kam durch diese Heimatlosigkeit, durch den Mangel an Mitteln (sein Vater entzog ihm alle Unterstützung, weil der Sohn sich weigerte, Jurisprudenz zu studiren) um die Früchte seiner höchst ausgebreiteten Kenntnisse — er verstand zehn Sprachen — und seines großen Fleißes, und wurde auch von der Nachwelt nicht immer gebührend gewürdigt Dürftig sind die Nachrichten über ihn; trotzdem daß er mit Scaliger, Lipsius, Casaubonuas, u. a. in inniger Verbindung stand, findet man doch fast keine Briefe von ihm in den sonst so reichhaltigen Briefsammlungen jenes Jahrhunderts. Es wäre eine erste Frucht der vorliegenden Abhandlung, wenn Briefe von dem bedeutenden Manne in größerer Anzahl aufgefunden würden; P. ist auch überzeugt, daß sein Tagebuch noch in Italien vorhanden sei. Den vorhandenen Mangel an Nachrichten hat P. vortrefflich aus den Schriften Clüver's ergänzt und ein wohl abgerundetes Lebensbild zu entwerfen vermocht, interessant durch Inhalt und Darstellung. Es folgt eine genaue Schilderung der Werke von Clüver, besonders der Germania und Italia antiqua, sowie die präzise Angabe der Stellung, welche Clüver durch seine auf den persönlichen Augenschein gegründete Beschreibung der alten Kulturländer Europas, durch seine genaue Bekanntschaft mit den Klassikern, sowie durch die Kritik, mit welcher er ihre Angaben beurtheilte und richtig stellte, in der Wissenschaft einnimmt. Die Würdigung Clüver's ist eine gerechte, seine Fehler werden nicht verschwiegen. Aber weil er durch scharfsinnige Vergleichung des Selbstgeschauten und Bereisten mit den Angaben der Klassiker eine richtige Anschauung der altklassischen Kulturwelt gewinnen wollte — die Topographie überwiegt weit die physikalische Beschreibung —, wenigstens die Bausteine zu einer solchen lieferte:

darum verdient er, als Begründer historischer Länderkunde gefeiert zu werden. Theodor Schott.

Die Erfindung der Buchdruckerkunst nach den neuesten Forschungen. Dem deutschen Volke dargestellt von **Karl Faulmann**. Wien Pest Leipzig, A. Hartleben. 1891.

Das Buch zeigt, daß wir weder über die Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst noch über die Geschichte ihres Erfinders einer Verständigung nahe sind. Es versucht im wesentlichen vom Standpunkt des Technikers aus die Ergebnisse der Untersuchungen Dziatzko's über die beiden ältesten gedruckten Bibeln und über das aus der Helmasperger'schen Urkunde sich ergebende Verhältnis Gutenberg's zu Fust zu bestreiten, bzw. zu widerlegen, und bringt dabei noch vieles andere vor, was der Vf. als Techniker gegen die Gelehrten auf dem Herzen hat. Nach ihm ist die 36zeilige Bibel die ältere und mit geschnittenen Holzbuchstaben, die 42zeilige die jüngere und mit Messingbuchstaben hergestellt. Gutenberg's Antheil an beiden ist unklar. Das Notariatsinstrument von 1455, dessen Original Dziatzko in Göttingen aufgefunden, hält er trotzdem für unecht, die Nachrichten über Gutenberg's bedrängte Lage für Fabeln. Seine Auffassung, die den Erfinder der Buchdruckerkunst mehr als einen Amateur erscheinen läßt, welcher sich später verdrießlich von seinem eigenen Kinde zurückzieht, kann schon psychologisch niemanden befriedigen. Gewiß sind seine Erörterungen in Kap. 2 über die Herstellung der ersten einzelnen Buchstaben sehr beachtenswerth, aber sie ignoriren eine Menge der von Dziatzko beobachteten Thatsachen vollständig oder schieben sie als gleichgültig beiseite. Die Art, wie er mit der Helmasperger'schen Urkunde umspringt, ist unwissenschaftlich. — Das Buch ist sonst gewandt geschrieben, die Abbildungen sind recht gut. Für Kap. 3 war auch eine Stelle im Catalogus abbat. Sagan. in Ss. rer. Sil. 1, 354, zu verwerthen, vgl. auch 372. Mkgf.

Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels. Herausgegeben von der historischen Kommission des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. XIV. Leipzig, Verlag des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. 1891.

A. u. d. T.: Publikationen des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. Neue Folge.

An Reichhaltigkeit des Inhalts steht dieser Band keinem seiner Vorgänger nach[1]). Einen sehr beträchtlichen Theil desselben hat aber-

[1]) Band 10: Zum Gesellschaftsbetrieb im Druckgewerbe. Frühestes Nürnberger Beispiel mitgetheilt von O. Hase. — Förderung des ältesten

mals Herr Dr. Albrecht Kirchhoff in Leipzig aus den Erträgen seiner unermüdlichen Studien beigesteuert. Wir erwähnen zuerst das Nachlaßinventar des Lorenz Finckelthaus in Leipzig vom Jahre 1581 durch welches dem Leser die sehr beträchtliche Hinterlassenschaft eines „reich gewordenen und reich gebliebenen" Leipziger Buchhändlers des 16. Jahrhunderts vor die Augen geführt wird (S. 99—114), und gedenken ferner des Aufsatzes: Der ausländische Buchhandel in Leipzig im 18. Jahrhundert (S. 155—183). Diesem folgen Lesefrüchte aus den Akten des städtischen Archivs zu Leipzig: V., Klagen und Miß-

Buchhandels durch die Stadtbehörden. Nach Urkunden des Nürnberger Kreisarchivs von O. Hase. — Geschichte der Buchdrucker und Buchhändler Erfurts im 15. bis 17. Jahrhundert. Von J. Braun. (Nach einem Manuskript des Stadtraths Herrmann. — Lesefrüchte aus den Akten des städtischen Archivs zu Leipzig. II. Von A. Kirchhoff. — Buchbinder und Buchhandel. Von F. Herm. Meyer. — Christoph Kirchner in Leipzig und sein Konkurs. 1597/98. Von A. Kirchhoff. — Über eine bisher unbekannte süddeutsche Zeitung. Von J. O. Opel.

Band 11: Regesten zur Geschichte des Buchdrucks bis zum Jahre 1500. Aus den Büchern des Baseler Gerichtsarchivs. Von K. Stehlin. — Die Leipziger Büchermesse von 1550—1650. Von A. Kirchhoff. — Leipziger Sortimentshändler im 16. Jahrhundert und ihre Lagervorräthe. Papierfabrikation und Papierhandel. Von F. H. Meyer.

Band 12: Pantzschmann's Buchhandel. Ein weiterer Beitrag zur Geschichte der Leipziger Büchermesse. Von A. Kirchhoff. — Beitrag zur Geschichte des Kunsthandels auf der Leipziger Messe. Von A. Kirchhoff. — Reformbestrebungen im 18. Jahrhundert. Von F. H. Meyer. — Versuchter Nachdruck des lutherischen deutschen Neuen Testaments durch Jakob Thanner in Leipzig 1524. Mitgetheilt von F. Geß.

Band 13: Die Sortiments- und Kleinbuchhändler Leipzigs bis zum Jahre 1600 bzw. 1650. Von A. Kirchhoff. — Die Leipziger Büchermesse und der internationale Verkehr im 16. Jahrhundert. Von A. Kirchhoff. — Sigismund Feyerabend's Wanderlager in Leipzig im Jahre 1570. Von A. Kirchhoff. — Buchhändler-Briefstil 1580. Hans Börner in Leipzig und Melchior Sachse in Erfurt. Von F. Geß. — Ein spekulativer Buchhändler alter Zeit: Johann Francke in Magdeburg. Von A. Kirchhoff. — Aus dem inneren Geschäftsleben um das Jahr 1600. Johann Gottlob Immanuel Breitkopf im Kampfe gegen Mißbräuche in den Druckereien. Von F. H. Meyer. — Spuren der Zensur in Sachsen um das Jahr 1500. Zur Geschichte der sächsischen Preßverhältnisse in der kryptocalvinistischen Zeit. Von A. Kirchhoff. — Nicolai in Berlin contra Stahel in Würzburg. Ein Nachdruckstreit aus dem Jahre 1777. Von Koch.

stände im Anfang des 18. Jahrhunderts (S. 196—283). Aber auch F. Hermann Meyer's Beiträge sind ansehnlich. Er eröffnet den Band mit einigen Bemerkungen über Buchhändlerankündigungen und Reklamen der älteren Zeit und das Verhältnis von Druckern zu ihren Auftraggebern, läßt S. 114—135 ein Verzeichnis der Verlagsartikel Sigmund Feyerabend's folgen, fügt diesem einen lehrreichen Aufsatz über den Außenhandel deutscher Buchhändler im 18. Jahrhundert hinzu und ein Verzeichnis der Bücherverbote von 1834 bis 1882 in Preußen S. 317—350. Nicht zu übergehen sind die Regesten zur Geschichte des Buchdrucks 1501—1520 von Dr. Karl Stehlin S. 10—99, welche sich an die im 11. und 12. Bande enthaltenen Sammlungen anschließen. In diesen Regesten erscheinen Buchdrucker, Buchführer, Druckergesellen und Druckerknechte, Brief- und Kartenmaler und Illuministen, selbst Papiermacher und Buchbinder nicht bloß Basels, sondern auch anderer süddeutscher Städte und Ortschaften in den verschiedensten Lebensverhältnissen. Zum Schluß sind noch die Mittheilungen des Prof. Dr. A. Koch hervorzuheben. In dem Aufsatze zur Geschichte des Nachdrucks handelt es sich um die Gebetbuchindustrie und die in ihr obwaltende Geschäftsmoral: ein Verleger zu Köln klagt 1723 gegen einen Drucker zu Würzburg Nikolaus Rausch bei dem Bischofe S. 142—54. In das literarische Leben Würzburgs am Ende des 18. Jahrhunderts, soweit es mit dem dortigen Buchhandel zusammenhängt, führt uns ein anderer Beitrag Koch's unter dem unzutreffenden Titel ein: Regierung und Buchhandel vor 100 Jahren, in dem es sich um die Gründung einer „Hochfürstlich Würzburgischen Gnädigst privilegirten Hofbuchhandlung" handelt S. 279 ff. Die Mittheilungen sind für denjenigen, der ermessen will, mit welcher Schnelligkeit die neue literarische Kultur Mitteldeutschlands in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in die süddeutschen Bisthümer vorgerückt ist, recht belehrend.

Und auch im einzelnen bietet der Band besonders für die in Deutschland so sehr vernachlässigte Kulturgeschichte vieles Werthvolle. Die Eingabe des Dr. Karl Andreas Bell an den Bürgermeister Born in Leipzig und die hier mitgetheilten Titel von Schriften, welche der Büchertrödler Kritzinger in seiner Bude unter dem Thorwege des Paulinums 1765 feil hatte (S. 252—254) eröffnen einen Einblick in die Lektüre jener mittleren Volkskreise, welche allmählich durch die Einwirkungen unserer großen Dichter für etwas Besseres gewonnen werden sollten. Wie überraschend, daß der Buchhändler

Cotta aus Tübingen für die Ostermesse des Jahres 1807 nicht weniger als 165 Zentner Bücher nach Leipzig brachte, die meist aus den Werken von Goethe, Schiller und Herder bestanden, von denen er glaubte, daß sie auch mitten im Kriege Absatz finden würden! (S. 311.) Wir lernen einen energischen Censor Dr. Bell kennen, der den Antrag der theologischen Fakultät zu Leipzig vom Jahre 1775 auf ein Verbot der „Leiden des jungen Werther" unterstützte (S. 249). Arme Studenten suchten auch durch Hausiren mit Büchern ihre Einnahmen zu steigern. Gegen das Hausiren mit Büchern werden ganz ähnliche Klagen erhoben wie heutzutage. Unter den fliegenden Buchhändlern, über welche die Universitätsbehörden zu Leipzig nichts zu gebieten hatten, befand sich 1733 Bernhard Christoph Breitkopf, der Stammvater des berühmten Buchhändlergeschlechts (S. 223). Ein Ahnherr einer andern weltbekannten Leipziger Firma, Johann Michael Teubner scheint um das Jahr 1737 (S. 228) bereits das Auktionsgeschäft gewerbsmäßig betrieben zu haben. Der bekannte Kommerzienrath Zedler machte 1735 einen Versuch, das Gedeihen seines großen Lexikonunternehmens durch eine Bücherlotterie zu fördern (S. 197—215). Opel.

Coup d'œuil sur les thaumaturges et les médiums du 19ième siècle. Par **U. N. Badaud**[1]). Paris, Dentu. 1891.

Das vorliegende Werk gehört zur Literatur über den Spiritismus und deckt sich mit der Autorität des bekannten und verdienten englischen Naturforschers Crookes, welcher 1874 mit einer Todten, Katie King, Unterhaltungen gehabt zu haben glaubte, während andere freilich meinten, Katie sei mit ihrem Medium Miß Cook identisch gewesen. Badaud gibt ausführliche Darlegungen über außerordentliche Vorgänge, welche alle „bei Personen von guten Sitten und gutem Ruf" beobachtet wurden, bei Marie v. Mörl, Domenica Lazzari und Palma Matarrelli. Über das Wesen Stigmatisirter kann man sich hier genau belehren lassen. Sofern der Spiritismus zu den kulturgeschichtlichen Erscheinungen unseres Jahrhunderts gehört, mag ein kurzer Hinweis auf das Buch hier nicht unangebracht sein. Wenn freilich Badaud S. XV der Vorrede sagt: avant tout, j'ai voulu être clair, so liegt es vielleicht nur am Berichterstatter, wenn diese Absicht nicht ganz erreicht worden ist. g.

[1]) Pseudonym.

Anfrage.

In der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde Bd. 5 (Kassel 1850) S. 1—13 hat Johann Georg Landau einen kurzen „Auszug aus einer [handschriftlichen] Chronik des Johann Nohe" [= Nohen] mitgetheilt. Die Handschrift gehörte nach Landau einer öffentlichen Anstalt des „Auslandes"; sie zähle 66 Blätter Papier und sei augenscheinlich das von Nohem selbst geschriebene, einzige erhaltene Exemplar; eine spätere Hand hat ihr die Aufschrift gegeben: Chronologia ab imperio Octaviani Augusti usque ad annum Christi 1523. Weiteres geht aus Landau's Angaben nicht hervor. Da alle Nachforschungen bisher ohne Erfolg geblieben sind, bitten wir auf diesem Wege um gütige Auskunft über den Verbleib der Handschrift; auch jede Nachricht, die zur Feststellung des jetzigen Aufbewahrungsortes nur etwas beitragen könnte, werden wir mit Dank entgegennehmen.

Kassel, 21. Dezember 1892.

Die Direktion der ständischen Landesbibliothek.
Dr. Lohmeyer.

Neue Bücher.

Eingegangen vom 16. Dezember 1892 bis zum 13. Februar 1893.

Geschichte der lateinischen Schule in Prenzlau von 1543 bis 1704. Von Richard Arnoldt. (Besonderer Abdruck aus der Festschrift zur Feier des 350jährigen Bestehens des Prenzlauer Gymnasiums.) Prenzlau, C. Vincent. 1893.

Grundbegernes (skjøde- og panteprotokollernes) historie I. Norge. Danmark og tildels Tyskland. Af L. M. B. Aubert. Mit einem Resumé in deutscher Sprache. Kristiania, H. Aschehoug & Co. 1892.

Beiträge zur Geschichte der Handelsbeziehungen zwischen Hamburg und Amerika. Von Ernst Baasch. (Sonderabdruck aus „Festschrift der Hamburgischen Amerika-Feier 1892".) Hamburg, L. Friederichsen & Co. 1892.

La Turquie et l'Hellénisme contemporain Par Victor Bérard. Paris, Felix Alcan. 1893.

Svenska Riksradets Protokoll. Med Understod af Statsmedel J Tryk. Utgifvet af Kongl. Riksarkivet genom Severin Bergh. VII. 1637—1639. Förra Häftet. Stockholm, Norstedt & Söner. 1892.

Lettres intimes de J. M Alberoni, adressées au comte I. Rocca, ministre des finances du duc de Parme. Par Emile Bourgeois. Paris, G. Masson. 1893.

Footprints of Statesmen during the eighteenth century in England. By Reginald Baliol Brett. London, Macmillan and Co. 1892.

Schultheß' europäischer Geschichtskalender. Neue Folge. 8. Jahrgang 1892. (Der ganzen Reihe XXXIII. Bd.) Herausgegeben von Hans Delbrück. München, C. H. Beck. 1893.

Le légat Pierre de Pavie chanoine de chartres. Par Hippolyte Delehaye. (Extrait de la Revue des questions historiques, janvier 1892.) Paris, Bureaux de la Revue. 1892

Revolution and Reaction in modern France. By G. Lowes Dickinson. London, George Allen. 1892.

Untersuchungen über die Bedeutung der Denkform-Idee in der Philosophie und Geschichte. Von Alfred Dippe. Berlin, Wiegandt & Grieben. 1892.

Amtliche Depeschen vom Kriegsschauplatze. Herausgegeben von Oberst z. D. v. Elpons. Berlin, Funcke & Naeter. 1893.

Écrits inédits de Saint-Simon. Publiés sur les manuscrits conservés au dépôt des affaires étrangères. Par M. P. Faugère. I—VIII. Paris, Hachette & Co. 1880—1893.

Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen. (Geschichte der Kämpfe Österreichs.) Herausgegeben von der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des k. und k. Kriegs-Archivs. Register-Band. Orts-, Namen- und Sachregister nebst einem Verzeichnisse der benutzten Quellen, sowie der graphischen Beilagen. Bearbeitet in der kriegsgeschichtlichen Abtheilung von Alfons Freiherrn v. Wrede. Wien, Verlag des k. und k. Generalstabes, in Kommission bei C. Gerold's Sohn. 1892.

Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050—1515. Herausgegeben von der badischen historischen Kommission. Bearbeitet von Richard Fester. 2. Lieferung. Innsbruck, Wagner. 1892.

Politische Korrespondenz Friedrich's des Großen. XIX. Berlin, Alexander Duncker. 1892.

John Hopkins' University Studies. Eleventh Series. The social condition of labor. By E. R. L. Gould. Baltimore, John Hopkins' Press. 1893.

Die Bedeutung der historisch-kritischen Schriftforschung für die evangelische Kirche. Von Johannes Gottschick. Freiburg i. B., Mohr. 1893.

A short history of the english people by John Richard Green. Part 16. 17. London, Macmillan & Co. (o. J.).

The Accession of Queen Mary. Being the contemporary narrative of Antonio de Guaras. By Richard Garnett. London, Lawrence and Bullen. 1892.

Friedrich der Große und sein Vorleser de Prades. Von M. Gundlach. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. 1892.

Bruchstücke des Evangeliums und der Apokalypse des Petrus. Von Adolf Harnack. (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur. Von Oskar v. Gebhardt und Adolf Harnack. IX., 2.) Leipzig, J. C. Hinrichs. 1893.

Griechentum und Christentum. 12 Hibbertvorlesungen über den Einfluß griechischer Ideen und Gebräuche auf die christliche Kirche. Von Edwin Hatch. Deutsch von Erwin Preuschen. Freiburg i. B., Mohr. 1892.

Michael Pfurtscheller von Fulpmes. Ein Tiroler Schützen-Hauptmann aus dem Jahre 1809. Von Adolf Hueber. Innsbruck, Wagner. 1891.

Documents relatifs à l'administration financière en France de Charles VII à Francois I[er] (1443—1523). Par G. Jacqueton. Paris, Alphonse Picard. 1891.

Archidiakonus Petrus Gebauer. Ein Zeit- und Lebensbild aus der schlesischen Kirchengeschichte des 17. Jahrhunderts. Von J. Jungnitz. Breslau, G. P. Aderholz. 1892.

Schwaben in Amerika seit der Entdeckung des Welttheils. Von Paul Kapff. (Würtembergische Neujahrsblätter. 10. Blatt.) Stuttgart, D. Gundert. 1893.

Un Prussien en France en 1792. Lettres intimes de J. F. Reichardt. Par A. Laquiante. Paris, Perrin et Co. (o. J.)

Nouvelles recherches critiques sur les relations politiques de la France avec l'Allemagne de 1378—1401. Par Alfred Leroux. Paris, Emile Bouillon. 1892.

Das fränkische Grenzsystem unter Karl dem Großen. Neu untersucht und nach den Quellen dargestellt von Max Lipp. Breslau, Wilhelm Koebner. 1892.

Der Anabaptismus in Tirol vom Jahre 1536 bis zu seinem Erlöschen. Aus den hinterlassenen Papieren des Dr. Josef v. Beck. Von J. Loserth. (Sonderabdruck aus dem Archiv f. österreichische Geschichte LXXIX.) Wien, F. Tempsky. 1892.

Die geschichtlichen Grundlagen des heutigen deutschen Bauernstandes. Von Christian Meyer. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei. A.-G. 1892.

Ur Finlands Historia. Publikationer ur de Alopaeiska Pappern. Redigerade af Ad. Neovius. 7—10 häftet. Borgå, Werner Söderström. 1891. 1892.

Geschichte der bildenden Kunst in Böhmen vom Tode Wenzel's III bis zu den Husitenkriegen. Mit 57 Lichtdrucktafeln. Von Joseph Neuwirth. 1. Prag, J. G. Calve. 1893.

Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Neue Folge. Von Wilhelm Oechsli. 5. Lieferung. Zürich, Friedrich Schultheß. 1893.

Die Beziehungen Rudolf's von Habsburg zu Papst Gregor X. Erlanger Dissertation. Von Heinrich Otto. Wiesbaden, Rud. Bechtold. 1893.

Über die Anfänge der Kirchengeschichtsschreibung. Von Franz Overbeck. (Programm zur Rektoratsfeier der Universität Basel.) Basel, L. Reinhardt. 1892.

Der Carneval in München und seine Bedeutung für die Humanität. Von Ernst v. d. Planitz. München, E. Nißler (o. J.).

Un agent secret sous la révolution et l'empire. Le comte d'Antraigues. Par Léonce Pingaud. Paris, Plon. 1893.

Der Chronist Wigand Gerstenberg. Nebst Untersuchungen über ältere hessische Geschichtsquellen. Von Julius Pistor. (Sonderabdruck aus d. Zeitschr. d. Vereins f. hessische Geschichte N. F. XVII.) Kassel, Max Brunnemann. 1892.

L'Italia dalla caduta di Napoleone I. (1815) all' anno 1892. Per John Webb Probyn. Traduzione autorizzata di Sofia Fortini-Santarelli. Firenze, G. Barbéra. 1892.

Die historische Stellung des Hauses Radziwill. Berlin, R. v. Decker. 1892.

Hessisches Urkundenbuch. 2. Abteilung. Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau. Von Heinrich Reimer. II. 1301 — 1349. (Publikationen aus den k. preußischen Staatsarchiven. LI.) Leipzig, S. Hirzel. 1892.

Das älteste Kieler Rentebuch. (1300 — 1487.) Von Chr. Reuter. Kiel, H. Eckardt. 1893.

Hanserecesse von 1431—1476. Bearbeitet von Goswin Freiherr v. d. Ropp. VII. Leipzig, Duncker & Humblot. 1892.

Rückblicke auf das livländische Landesgymnasium Kaiser Alexander II. zu Birkenruh. Zugleich als letzter Bericht über den Bestand der Anstalt. Riga, W. F. Häcker. 1892.

Sverges Traktater med Främmande Magter jemte andra dit hörande handlingar, utgifne af O. S. Rydberg. Tredje Delen II. 1436—1483. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner. 1892.

Johannes Kepler. Ein Lebensbild von Julius Schall. (Würtembergische Neujahrsblätter. 9. Blatt.) Stuttgart, D. Gundert. 1892.

Monumenta Germaniae Paedagogica. Von Karl Kehrbach. XIV. Geschichte der Erziehung der bayerischen Wittelsbacher von Friedr. Schmidt. Berlin, A. Hofmann & Co. 1892.

Geschichte der Schweizerischen Neutralität. Von Paul Schweizer. I. Halbband. Frauenfeld, J. Huber. 1893.

Rulers of India. Albuquerque. By H. Morse Stephens. Oxford, Clarendon Press. 1892.

Der Bildungswerth der Geschichte. Von Georg Stoeckert. Berlin, R. Gärtner. 1892.

Kurz gefaßtes Handbuch der Geschichte. I. Orientalische und griechische Geschichte. Von Willy Strehl. Breslau, Wilhelm Koebner. 1892.

Sveriges Periodiska Literatur un der Frihetstidens Förra del. (Til Midten af 1750 Talet.) Af Otto Sylwan. Lund, C. W. K. Gleerup. (o. J.)

Histoire de la monarchie de juillet. Par Paul Thureau-Dangin. VI. VII. Paris, E Plon, Nourrit et Co. 1892.

Deutsche Statthalter und Konquistadoren in Venezuela. Von Hugo Topf. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei. 1893.

Kurfürst Joachim II. von Brandenburg und der Türkenfeldzug vom Jahre 1542. Nach archivalischen Quellen bearbeitet von Hermann Traut. Gummersbach, Friedr. Luyken. 1892.

Napoléon et Alexandre I[er]. L'alliance russe sous le premier empire. II. 1809. Le second mariage de Napoléon. Déclin de l'alliance. Par Albert Vandal. Paris, E. Plon, Nourrit et Co. 1893.

Nyare unionell Litteratur och olika unionella Rättsas kadningar. Kritisk Framställning af Otto Varenius. Upsala, Almquist & Wiksells. 1893.

Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe. (Dispacci di Germania.) Herausgegeben von der historischen Kommission der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. II. Wien, F. Tempsky. 1892

Ist die Geschichte eine Wissenschaft? Von Pasquale Villari. Berlin, R. Gärtner. 1892.

Rechtsbronnen der Stad Aardenburg. Uitgegeven door G. A. Vorstermann van Oyen. 'S Gravenhage, Martinus Nijhoff. 1892.

K. Waliszewski. Le roman d'une impératrice. Catherine II de Russie. Paris, E. Plon, Nourrit et Co. 1893.

Die britische Genossenschaftsbewegung. Von Mrs. Sidney Webb. (Beatrice Potter.) Herausgegeben von Lujo Brentano. (Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Auslandes. Herausgegeben von Lujo Brentano und Emanuel Leser Nr. 1.) Leipzig, Duncker & Humblot. 1893.

Weltgeschichte. Von Joh. Bapt. v. Weiß. 3. verbesserte Auflage. Lieferung 25. 26. 27. Graz, Styria. 1893.

Der Ordo Consilii von 1550. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichshofrathes. Von Gustav Winter. (Sonderabdruck aus dem Archiv f. österreichische Geschichte LXXIX.) Wien, F. Tempsky. 1892.

Der letzte Puller von Hohenburg. Ein Beitrag zur politischen und Sittengeschichte des Elsasses und der Schweiz im 15. Jahrhundert. Von Heinrich

Witte. (Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen. 16. Heft.) Straßburg, Heitz & Mündel. 1893.
Die mittelalterlichen Lebensbeschreibungen des Bonifatius. Von Gustav Woelbing. Leipzig, Gustav Fock. 1892.
John Hopkins' University Studies. Causes of the American Revolution. By James A. Woodburn. Baltimore, John Hopkins' Press. 1892.
Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Neue Folge. XVII. Kassel, A. Freyschmidt. 1892.

Verbesserungen.

Band 68	S. 277	Z. 16	v. oben	lies:	de ses revenus.
„	288	„ 13	„ „	„ :	année.
„	288	„ 14	„ „	„ :	Russie est invincible.
„	288	„ 15	„ „	„ :	le désir d'aller.
„	290	„ 6	„ unten	„ :	J'entends crier.
„	291	„ 7	„ oben	„ :	de ses préfets.
„	292	„ 13	„ „	„ :	fortune.
„	293	„ 21	„ „	„ :	pas des efforts.
„	294	„ 1	„ unten	„ :	S. Oncken a. a. O. 2, 112.
„	298	„ 11	„ „	„ :	la dernière.
Band 70	S. 371	Z. 3	v. oben	lies:	Cavendish's.
„	371	„ 8	„ „	„ :	Chapuy's.

In meiner Abhandlung „Die sog. Karolingische Schenkung von 774" S. 440 ist die Anmerkung 1) zu streichen; der Sinn der angezogenen Stelle war von mir durchaus mißverstanden. Kehr.

Historische Zeitschrift.

Herausgegeben von

Heinrich von Sybel und Max Lehmann.

Neue Folge vierunddreißigster Band.

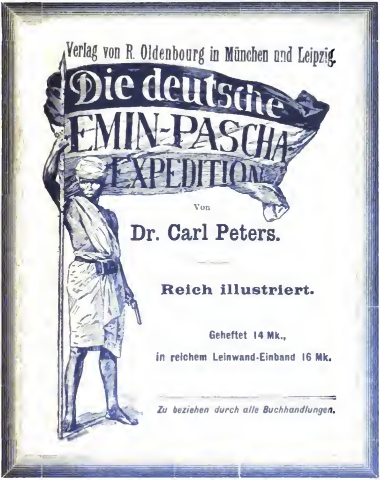
Der ganzen Reihe 70. Band.

Drittes Heft.

Inhalt.

München und **Leipzig** 1893.

Druck und Verlag von R. Oldenbourg.


Verlag von R. Oldenbourg in München und Leipzig.
Die deutsche
EMIN-PASCHA
EXPEDITION
Von
Dr. Carl Peters.
Reich illustriert.
Geheftet 14 Mk.,
in reichem Leinwand-Einband 16 Mk.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Verzeichnis der besprochenen Schriften.